UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

Digitized by Google

Vault-

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1871.

Cassel,
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
G36
1871

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 4. Januar 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Norddeutschen Bund.

Das 50. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 16. December 1870 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 592 die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. December 1870; unter

Nr. 593 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thlr. oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. December 1870; unter

Nr. 594 die Ernennung des Kaufmanns C. E. Gerner zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen); unter

Nr. 595 die Ertheilung des Exequatur als britischer Vice-Konsul an den Kaufmann Francis Blair Stoddart zu Danzig, und unter

Nr. 596 dem zum Konsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg, ernannten Kaufmann G. R. Enet, ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden.

Das 51. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 31. December 1870 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 597 die Verfassung des Deutschen Bundes; unter

Nr. 598 das Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. Novbr. 1870; unter

Nr. 599 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870; unter

Nr. 600 die Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die hohenzollernschen Lande. Vom 30. December 1870, und unter

Nr. 601 die Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

I. **Bekanntmachung.** Vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth betreffend.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. December 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden.

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; die kleinen Papp-

Digitized by Google

Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

2. Bekanntmachung, Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.

Nachdem im innern Postverkehr der meisten Staaten Europas die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen; wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im innern Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

3. Bekanntmachung, Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14ten Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd. Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.).

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

Berlin, den 28. December 1870.

General-Postamt.

4. Die Bestellung der für die in den Lazarethen und in Privatpflege sich befindlichen verwundeten oder kranken Militairs bestimmten Postsendungen stößt auf Schwierigkeiten, wenn die Wohnungen der Adressaten nicht angegeben, solche auch den Abgabe-Post-Anstalten nicht bekannt sind. Um Verzögerungen bei der Bestellung der in Rede stehenden Postsendungen möglichst zu vermeiden, werden Alle, welche verwundete oder kranke Militairs in Privatpflege haben, ersucht, dieselben bei der Post-Anstalt ihres Wohnorts resp. Bezirks anzumelden und hierzu Formulare zu benutzen,

Digitized by Google

welche bei den Briefträgern, den Landbriefträgern und am Post-Annahmefenster unentgeldlich zu haben sind.

Cassel, den 29. December 1870.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

---

3. Statuten für das israelitische Waisenhaus, genannt: „die Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung" zu Cassel.

Einleitung.

Der zu Cassel am 1. Mai 1855 verstorbene Banquier Herr Philipp Levi Feidel hatte in einer letztwilligen Verfügung vom 27. Februar 1855, ein Vermächtniß von zwanzigtausend Thalern dazu bestimmt, um damit eine Waisen-Anstalt für arme **israelitische** Kinder „der Stadt Cassel oder auch vom Lande, jedoch nur aus Kurhessen" zu errichten. Zu Vollziehung dieser Bestimmung ihres Erblassers haben die Erben:

1) der Banquier Albrecht Feidel;
2) die Ehegattin des Kaufmanns Ruben Elias Goldschmidt, Frau Emilie, geb. Feidel,

durch gerichtlichen Schenkungsact vom 6. November 1855, den Gemeindeältesten der israelitischen Gemeinde zu Cassel, Namens dieser Gemeinde, den Betrag von 20366 Thlr. 20 Sgr. übergeben und ausgezahlt, um die von dem Erblasser beabsichtigte Waisenanstalt in's Leben zu rufen. Mit diesem und den später durch Schenkungen und Vermächtnisse hinzugekommenen Kapitalien ist die Waisenanstalt dem Willen des Stifters gemäß ein Jahr nach dessen Tode, nämlich am 1. Mai 1856 in's Leben getreten und bis jetzt unterhalten worden.

Es hat ferner der Herr R. E. Goldschmidt dahier am 28. November 1869 als dem Sterbetage seiner seligen Gattin, um deren Andenken zu ehren, das bis dahin von der Anstalt benutzte Grundstück und Haus Nr. 16 der Giesbergstraße der Anstalt faktisch zum Geschenk gemacht und sich bereit erklärt, dasselbe durch gerichtlichen Schenkungsakt förmlich zu übertragen.

Um diesen Grundbesitz erwerben zu können und der Anstalt zugleich eine größere Bürgschaft ihres Bestehens und Gedeihens zu gewähren, hat sich das zeitige Curatorium der Anstalt über die nachstehenden Statuten geeinigt, auf deren Grund die Allerhöchste Ertheilung der Korporationsrechte allerunterthänigst nachgesucht werden soll.

I. Von dem Zweck der Stiftung.

§. 1. Das zu Cassel unter dem Namen: „Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung" errichtete israelitische Waisenhaus hat den Zweck, armen verwaisten Kindern israelitischen Glaubens in einer besonderen Anstalt Nahrung, Kleidung, Erziehung und soweit es die Mittel der Stiftung zulassen, auch Unterricht zu gewähren.

II. Von der Verwaltungsbehörde der Stiftung.

§. 2. Die Verwaltung der Stiftung wird von einem Curatorium geführt, welches besteht:

1) aus dem zeitigen Rabbiner der israelitischen Synagogengemeinde, welcher im Falle einer Vakanz durch das an Jahren älteste Mitglied des israelitischen Gemeindevorstandes vertreten wird;
2) aus vier weiteren Mitgliedern der israelitischen Gemeinde zu Cassel.

Die Mitglieder des Curatoriums haben ihre Funktionen als Ehrenämter unentgeldlich zu versehen.

§. 3. Das gegenwärtige Curatorium, bestehend aus:

1) dem Landrabbiner Dr. Lazarus Adler als Rabbiner der hiesigen israelitischen Gemeinde;
2) dem Partikulier Samson Selig Goldschmidt;
3) dem Kaufmann Louis Rosenzweig;
4) dem Kaufmann Eduard Goldschmidt;
5) dem Partikulier Joseph Rinald,

sämmtlich zu Cassel wohnhaft, bleibt auch ferner in Funktion.

§. 4. Die Ergänzung des Curatoriums für abgehende Mitglieder erfolgt durch freie Wahl des Curatoriums selbst, nachdem sich dasselbe durch Heranziehung von Mitgliedern des hiesigen israelitischen Gemeindevorstandes zu einem Wahlkörper von fünf Mitgliedern ergänzt hat.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden des Curatoriums, eventuell von dessen Stellvertreter

Digitized by Google

oder dem ältesten Mitgliede geleitet und durch geheime Stimmgebung mittelst Wahlzettel nach absoluter Majorität vorgenommen. Sollte auch eine wiederholte Wahl keine absolute Majorität ergeben, so ist eine dritte Wahl vorzunehmen, welche zwischen denjenigen beiden Personen, die im zweiten Wahlact die meisten Stimmen gehabt haben, entscheidet.

Zwischen Personen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

§. 5. Das Curatorium bestellt aus seiner Mitte:

1) einen Vorsitzenden und
2) „ Stellvertreter desselben,
3) „ Schriftführer,
4) „ Rechnungsführer,
5) „ Oekonomen.

Sofern nicht eine Vertheilung dieser Aemter durch allseitiges Einverständniß zu Stande kommt, erfolgt dieselbe durch Wahlen, für welche die Vorschriften des §. 4 maßgebend sind. Die Weigerung, ein durch Wahl übertragenes Amt anzunehmen, gilt als Erklärung des Austritts aus dem Curatorium. So oft ein Wechsel in der Person von Curatoren eintritt, findet auch eine neue Vertheilung jener Aemter Statt.

§. 6. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Curatoriums oder in der Person des Vorsitzenden und Rechnungsführers ist unter Vorlage der Nachweisungen darüber der Königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ueber Anfechtungen von Wahlen, welche nur innerhalb acht Tagen nach der Wahl zulässig sind, entscheidet endgültig die Königliche Regierung.

Durch die Bekanntmachung, welche die Königl. Regierung über die Personen des Curatoriums, des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und Rechnungsführers in dem amtlichen Anzeiger erläßt, wird die Legitimation derselben formell vollgültig festgestellt.

§. 7. Das Curatorium erledigt die ihm obliegenden Geschäfte im Allgemeinen nach den Grundsätzen kollegialischer Geschäftsbehandlung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern in der ordnungsmäßig anberaumten Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Sowohl durch eine vom Curatorium aufzustellende Geschäftsordnung, wie durch besonderen Auftrag können den einzelnen Mitgliedern Geschäfte zur selbstständigen Besorgung ein für allemal überwiesen werden.

Zur Vertretung der Anstalt nach Außen ist der Vorsitzende bezwse. dessen Stellvertreter und in Verhinderung Beider das älteste der übrigen Mitglieder des Curatoriums legitimirt. Schriftstücke, welche eine Verbindlichkeit der Anstalt beurkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außer der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters der Mitunterschrift eines weiteren Mitglieds des Curatoriums.

III. Von der Geschäftsführung des Curatoriums.

§. 8. Das vorhandene Vermögen der Stiftung und alle weiteren Erwerbungen an Kapital, soweit sie nicht nach dem Willen der Geber zu andern Zwecken zu verwenden sind, müssen als stiftungsmäßiger Fonds zinstragend angelegt und in ihrem Bestande erhalten werden. Nur die davon aufkommenden Zinsen dürfen zu den laufenden Ausgaben der Anstalt verwendet werden.

Die Kapitalanlage darf regelmäßig nur geschehen

a) in Darlehen auf erste Hypothek von im Kreise Cassel gelegenen Grundeigenthum;

b) in auf den Inhaber lautenden Werthpapieren, für welche der Preußische Staat oder der Kommunalbezirk Garantie gewährt.

Die Kapitalanlage in andern, als den vorbemerkten Werthpapieren ist nicht ausgeschlossen, darf aber nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Curatoriums geschehen.

Die der Stiftung zugehörigen Werthpapiere und Schuldurkunden sind unter doppeltem Verschlusse, zu welchem der Vorsitzende und der Rechnungsführer je einen Schlüssel führen, sicher aufzubewahren. Ueber den Ort und die Modalität der Aufbewahrung bestimmt das Curatorium.

Digitized by Google

§. 9. Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben wird für jedes Jahr von dem Curatorium festgestellt. Nach Maßgabe des Voranschlags werden die Einnahmen und Ausgaben von dem Rechnungsführer bewirkt, welcher über alle Einnahmen rechtsgültig quittirt und alljährlich dem Curatorium über seine Kassenführung Rechnung abzulegen hat.

Ueber die Formen der Rechnungsstellung, Buchführung und der Kassenkontrolle bestimmt die Geschäftsordnung.

Das Curatorium hat alljährlich durch eine Revision der Kasse und der Vermögensbestände die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und das Vorhandensein der Vermögensbestände zu constatiren. Die Schuldurkunden über hypothekarische Ausstände sind bei dieser Revision einer Prüfung in Betreff der fortdauernden Sicherheit der Hypotheken zu unterziehen.

§. 10. Das für das Hauswesen der Anstalt, die Erziehung, den Unterricht und die Pflege der Kinder erforderliche Personal wird von dem Curatorium bestellt und erhält von diesem entsprechende Dienst-Instruction.

In der Aufsicht über die Pflege der Kinder, insbesondere in Betreff ihrer Kleidung und Ernährung, sowie in der Ueberwachung des Haushalts im Allgemeinen wird das Curatorium durch zwei von ihm aus der hiesigen israelitischen Gemeinde gewählte Frauen unterstützt.

Von der Aufnahme in die Anstalt.

§. 11. In die Anstalt werden nur israelitische Kinder aufgenommen, welche im Regierungsbezirk Cassel heimathsberechtigt sind. Kinder aus der Stadt Cassel haben dem Willen des Stifters gemäß den Vorzug vor denen aus andern Orten.

Aufnahmefähig sind außer den eigentlichen Waisenkindern auch solche, welche nur Vater oder Mutter verloren haben und sich in hülfsbedürftiger Lage befinden. Doch soll in der Regel den ganz verwaisten Kindern der Vorzug zukommen.

§. 12. Ueber die Aufnahme entscheidet das Curatorium. Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist nachzuweisen:

1) daß das Kind der israelitischen Religion angehöre und im Regierungsbezirk Cassel heimathberechtigt sei;
2) daß es das siebente Lebensjahr überschritten und noch nicht zwölf Jahre alt sei;
3) daß es körperlich gesund und mit Erfolg geimpft sei;
4) daß es nicht sittlich verwahrlost und mit übeln nicht leicht auszurottenden Gewohnheiten nicht behaftet sei;
5) daß es der Unterstützung bedürfe und Waise, bezw. vater- oder mutterlos sei.

Von den Nachweisungen unter 2 und 3 kann das Curatorium ausnahmsweise unter Umständen absehen.

§. 13. Die Aufnahme armer Kinder erfolgt, soweit die Mittel der Anstalt zureichen, unentgeldlich.

Der Vormund bezw. der Vater oder die Mutter eines solchen Kindes haben sich jedoch schriftlich verbindlich zu machen, falls die Vermögensumstände sich durch irgend einen Umstand dermaßen verbessern sollten, daß dasselbe aus eigenen oder seiner Eltern Mitteln unterhalten und erzogen werden kann, dasselbe wieder zu sich zu nehmen, es sei denn, daß eine Vereinbarung wegen fernerer Zahlung einer Pension nach Maßgabe des §. 14 zu Stande komme.

§. 14. In die Anstalt können auch Kinder gegen Entrichtung eines jährlichen mit dem Curatorium zu vereinbarenden und halbjährlich praenumerando zu zahlenden Pflegegeldes aufgenommen werden. Die Voraussetzungen der Aufnahme nach §. 12 müssen jedoch vorliegen und es findet ein Unterschied in der Behandlung dieser Pfleglinge gegenüber dem unentgeldlich aufgenommenen in keiner Weise Statt.

§. 15. Die Aufgenommenen verbleiben in der Anstalt so lange bis sie confirmirt und für den Uebergang in einen Lebensberuf oder eine andere Bildungsanstalt vorbereitet sind, jedoch soll der Aufenthalt in der Regel nicht über das 14te Lebensjahr hinausreichen.

Die Entlassung aus der Anstalt vor jenem Zeitpunkte kann erfolgen:

Digitized by Google

1) wenn der Zögling an einer langwierigen oder unheilbaren Krankheit leidet;

2) wenn durch das Verhalten des Aufgenommenen dessen Entfernung nach dem Ermessen des Curatoriums im Interesse der übrigen Zöglinge dringend geboten ist;

3) wenn ein Zögling ein anderweites Unterkommen oder Versorgung gefunden hat;

4) wenn einem Zögling in irgend einer Weise Mittel zufallen, wodurch dessen Hülfsbedürftigkeit aufhört.

Die Vormünder und Angehörigen haben, wenn das Curatorium aus einem dieser Gründe die Entlassung verfügt, den Zögling ohne Anspruch auf Entschädigung zu sich zu nehmen.

Nur das **praenumerando** etwa gezahlte Pflegegeld wird, soweit es für die spätere Zeit zu rechnen ist, bei der Entlassung zurückgezahlt.

Von der Erziehung der Pflegekinder.

§. 16. Die Anstalt macht es sich zur Aufgabe die ihrer Obhut anvertrauten Kinder mit elterlicher Liebe zu sittlich guten, gottesfürchtigen und für das bürgerliche Leben brauchbaren Menschen heranzubilden. Das Curatorium hat die Erzielung dieses Zwecks, sowie die Religiosität der Kinder immer im Auge zu behalten.

§. 17. Für die physische Erziehung der Kinder zu gesunden und kräftigen Menschen soll durch eine einfache nicht kärgliche Lebensweise, durch strenge Gewöhnung an Reinlichkeit, durch häufige Bewegung im Freien und durch angemessene Leibesübungen Sorge getragen werden.

Das Curatorium hat darüber zu wachen, daß bei der Beköstigung, Lebensweise und Erziehung der Kinder die israelitisch-religiösen Vorschriften eingehalten werden.

§. 18. Bei vorkommenden Krankheiten sollen die Kinder der Regel nach in der Anstalt selbst, und zwar in einem eigens dazu errichteten Krankenzimmer mit Sorgfalt gepflegt werden.

§. 19. Das Curatorium hat dafür zu sorgen, daß die Pflegekinder einen genügenden Schulunterricht in der jüdischen Religion und in den Elementarfächern, die Mädchen auch in den weiblichen Handarbeiten erhalten.

Besondere Bestimmungen.

§. 20. Am Sterbetage des Stifters nach jüdischer Zeitrechnung haben sämmtliche Zöglinge den Gottesdienst in der Synagoge zu besuchen und es haben die elternlosen Knaben das übliche Kadischgebet zum Andenken an den verewigten Stifter zu verrichten. Auch wird an dem Todestage des Stifters in der Anstalt eine entsprechende Gedächtnißfeier stattfinden, deren Einrichtung dem Curatorium überlassen bleibt.

Ebenso wird der Sterbetag der Frau Emilie Goldschmidt, geb. Feidel, nach jüdischer Zeitrechnung in der Weise feierlich begangen, daß sämmtliche Waisenkinder den Gottesdienst in der Synagoge besuchen und die elternlosen Knaben das übliche Kadischgebet verrichten.

§. 21. Dem Curatorium steht die Befugniß zu, das Andenken von Personen, welche der Stiftung Vermächtnisse oder Schenkungen zugewendet oder sich sonst um dieselbe besonders verdient gemacht haben, durch Anordnung geeigneter Feierlichkeiten, z. B. durch Kadischsagen an deren Todestag, zu ehren, auch ihre Namen durch Gedächtnißtafeln in der Anstalt zu verewigen.

Hierüber soll ein vom Curatorium zu entwerfendes Reglement das Nähere bestimmen.

§. 22. Die Anstalt wird unter den Schutz und die Oberaufsicht der Königlichen Regierung gestellt.

Zu einer Auflösung der Anstalt ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Sollten Umstände und Verhältnisse eintreten, welche den Fortbestand der Anstalt unmöglich machen, so soll bei Auflösung derselben ihr Fond einer anderen israelitischen Stiftung ähnlicher Art im Regierungsbezirk Cassel zugewendet und keinenfalls jüdischen Interessen entfremdet werden.

Digitized by Google

§. 23. Abänderungen dieser Statuten können nur durch einstimmigen Beschluß des Curatoriums beantragt werden und bedürfen, wenn sie den Zweck der Anstalt und ihre Vertretung nach Außen betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, im Uebrigen aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Cassel, den 5. November 1870.

Das Curatorium.

Vorstehende Statuten, auf deren Grund sie dem genannten israelitischen Waisenhause die Rechte einer juristischen Person verliehen sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 27. December 1870.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

6. Den Interessenten der hiesigen Brandversicherungs-Anstalt bringen wir Folgendes zur Kenntniß:

Nach dem am 6. Juli 1870 veröffentlichten Abschluß der General-Brandkasse über das Rechnungsjahr 1869 waren

	Rth.	Sgr.	₰
Ende 1869 in der Kasse noch vorräthig	148,880	22	4
und an Brandentschädigungen (auf den Nachweis der baulichen Verwendung) noch zu zahlen	118,729	11	4
mithin ergab sich ein Ueberschuß von . .	30,151	11	—

Das Jahr 1870 ist für die Anstalt außerordentlich ungünstig gewesen. Die im Laufe des Jahres zur Bewilligung gekommenen Brandentschädigungen haben die im Vergleich zu den früheren Jahren so sehr große Summe von 347,946 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. erreicht. Sie betreffen 198 einzelne Brandfälle, von welchen, als sehr bedeutend, der Brand zu Merxheim, Kreis Meisenheim, mit einer Entschädigung von 94,855 Thr. 20 Sgr. 1 Pf. und der Brand zu Eimelrod, Amts Vöhl, mit einer Entschädigung von 24,834 Thlr. 5 Sgr. besonders zu erwähnen sind. Mit Hinzurechnung der obigen, aus dem Jahr 1869 übernommenen Entschädigungssumme von 118,729 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. hat sich die Brandentschädigungssumme

	Rth.	Sgr.	₰
im Jahre 1870 insgesammt auf	466,676	5	11

berechnet.

Hierauf sind im Laufe des Jahres 1870 (bis zum 24. December) gezahlt worden	294,852	10	4
Mithin sind noch (auf die Nachweisung der baulichen Verwendung) zu zahlen	171,823	25	7
Die Kassenbestände betragen nach einer heutigen Berechnung	130,971	23	4
und die obigen noch zu zahlenden Brandentschädigungen übersteigen dieselben daher um	40,852	2	3

Zur Deckung dieser Summe und zur Beschaffung der Geldmittel für die im Laufe des nächsten Jahres vorkommenden Brandschäden haben wir in den Voranschlag pro 1871 eine Brandsteuer von sechs Simpeln aufgenommen und beträgt daher die Brandsteuer für das Jahr 1871, deren Erhebung wir hiermit anordnen, 6 Heller von je 10 Thaler Versicherungs-Kapital.

Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1869	165,016,480	Thlr.
betrug, ist Ende 1870 auf	169,064,440	„
festgestellt worden, also im Laufe des Jahres um	4,047,960	„
gestiegen.		

Digitized by Google

Die Verwaltungskosten der Anstalt (Besoldungen, Pensionen, Erhebegebühren von den Brandsteuern, unständige Dienstkosten ꝛc.) belaufen sich im Jahre 1870 auf 13,970 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. und betragen von der Anfangs 1870 ausgeschriebenen Brandsteuer von 275,027 Thlr. 14 Sgr. = 5 Procent.

Eine specielle Verzeichnung der im Jahre 1870 zur Verwilligung gekommenen Brandentschädigungen wird nach bewirkter Aufstellung und Abhörung der Rechnung für das Jahr 1870 mit dem endgültigen Abschluß zur Veröffentlichung gelangen.

Cassel am 27. December 1870.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

Personal-Chronik.

Der Probatur-Vorstand Ochsenius bei der Landeskreditkasse tritt auf sein Nachsuchen in den Ruhestand.

Bestellt sind bei der Landeskreditkasse:
der Probater Staub zum Probatur-Vorstand,
der Hilfsprobator Böckel zum Probator.

Der Lehrer an der hiesigen höheren Gewerbeschule Dr. Börsch ist zum Lehrer bei der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin bestellt worden.

Der Unterförster Beyer zu Hüttenrode ist aus dem Dienste bei dem Landeshospital Haina geschieden.

Der Unterförster Müller zu Haina in gleicher Eigenschaft nach Hüttenrode versetzt.

Der Lehrer an der hiesigen höheren Gewerbeschule Dr. Burbenne tritt mit dem 1. Januar 1871 in den Ruhestand.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 1 und 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 11. Januar **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 9. Januar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7769 das Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870; unter

Nr. 7770 das Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. December 1870; und unter

Nr. 7771 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. December 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

7. Auf Grund der §. §. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 145) und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 275) setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage zu beginnen hat,

auf den 19. Januar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Januar 1871.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

8. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppeltem Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben gedachten Formulare zu den an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und den sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 5. Januar 1871.

Königliche Regierung.
Hardenberg.

9. **Bekanntmachung, Correspondenzkarten im internationalen Verkehr.**

Nachdem im innern Postverkehr der meisten Staaten Europas die Einführung der Correspondenzkarten theils stattgefunden hat, theils nahe bevorsteht, hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich über die Zulassung der Correspondenzkarten im internationalen Postverkehr mit den Postverwaltungen folgender Länder verständigt:

Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

In Folge dessen können vom 1. Januar 1871 ab Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach den vorbezeichneten Staaten in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg und dem Elsaß und Deutsch-Lothringen geschieht. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Dieselben können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Die Zulassung der Correspondenzkarten im Verkehr mit Belgien und Italien bleibt vorbehalten, bis die in nächster Zeit bevorstehende Einführung derselben im innern Verkehr dieser Länder erfolgt sein wird. Nach Rußland dürfen Correspondenzkarten nicht versandt werden.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

10. Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N."

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reclamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, bezw. das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgesandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

11. **Bekanntmachung, Posttransporte über den großen Belt.**

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den großen Belt seit heute mittelst der Eis-Postboote statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, sowie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht

Digitized by Google

60 Pfund, und deren Umfang 2½ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. December 1870.

General-Postamt.

---

12. Bekanntmachung, Beförderungen von Privat-Päckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten vom 5 Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

---

13. Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten.

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Frankfurt a/M. den 1. Januar 1871.

Telegraphen-Direction.

---

14. Die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1871 sind den nachgenannten Königl. Steuerkassen an den beigefügten Tagen, nämlich:

der Steuerkasse zu Allendorf am 2. November c.,
„ „ „ Jesberg am 4. November c.,
„ „ „ Trebsa am 7. November c.,
„ „ „ Reichensachsen am 8. November c.,
der Steuerkasse zu Bischhausen am 9. bezw. 24. November c.,
den Steuerkassen zu Kirchhain und Marburg II am 10. November c.,
der Steuerkasse zu Eiterfeld am 12. November c.,
den Steuerkassen zu Rosenthal, Hünfeld und Burghaun am 14. November bezw. 2. d. M.,
den Steuerkassen zu Wolfhagen, Zierenberg und Ziegenhain am 15. bezw. 24. November c. und 18. d. M.,
der Steuerkasse zu Gelnhausen am 18. November c. bezw. 9. d. M.,
den Steuerkassen zu Bieber, Hanau II und Marburg I am 19. bezw. 24. November c.,
den Steuerkassen zu Rauschenberg und Niederaula am 21. November c.,

Digitized by Google

den Steuerkassen I und III zu Hanau und Vöhl am 22. November c. bezw. 6. d. M.,

der Steuerkasse I zu Schmalkalden am 23. November c.,

den Steuerkassen zu Orb und Marburg III am 25. November c.,

den Steuerkassen zu Wetter, Melsungen, Spangenberg und Felsberg am 3. bezw. 8. 13. und 18. d. M.,

den Steuerkassen zu Frankenberg, Frizlar, Hersfeld, Friedewald, Rotenburg II. Neukirchen und Wächtersbach am 5. bezw. 9. u. 10. d. M.,

den Steuerkassen zu Eschwege und Großenlüder am 6. bezw. 10. und 16. d. M.,

den Steuerkassen I zu Rotenburg und Sontra am 7. d. M.,

den Steuerkassen zu Witzenhausen, Borken und Homberg am 8. bezw. 13. und 21. d. M.,

der Steuerkasse II zu Schmalkalden am 9. d. M.,

den Steuerkassen zu Oldendorf, Lichtenau, Schlüchtern (mit Ausnahme der Gemeinden Hintersteinau und Oberkalbach) und Schwarzenfels (mit Ausnahme der Gemeinden Heubach, Neuengronau und Züntersbach) am 10. d. M.,

den Steuerkassen I zu Fulda (mit Ausnahme der Gemeinden Stadt Fulda, Bödels, Dietershausen, Dipperz mit Külos, Dirlos, Kohlgrund mit Heiensfeld und Pilgerzell) sowie Gersfeld und Hilders am 13. bezw. 29. d. M.,

den Steuerkassen II zu Cassel und Neuhof am 14. bezw. 22. d. M.,

den Steuerkassen II zu Fulda (mit Ausnahme der Gemeinden Mittelberg, Giesel und Marbach) am 15. bezw. 29. d. M.,

den Steuerkassen III zu Cassel, Backenheim und Rinteln am 16. d. M.,

der Steuerkasse zu Rodenberg (mit Ausnahme der Gemeinden Rodenberg mit Grove, Sachenhagen mit Kuhle, Kleinnenndorf und Riepen) am 19. d. M.,

der Steuerkasse zu Steinau am 21. d. M.,

" " " Gieselwerder am 27. d. M.,

von uns überfandt worden, was wir bestehender Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel den 29. December 1870.

Königliche Regierung.

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Gestorben ist der Förster Becker zu Warzenbach (Oberförsterei Treisbach).

Pensionirt sind: Förster Debnhardt zu Ulmbach (Oberförsterei Steinau) und Unterförster Döhne zu Ilsiha (Oberförsterei Oelshausen).

Zu Förstern sind ernannt worden die bisherigen Unterförster: Wiegand zu Gassen (Oberf. Bieber), Frischkorn zu Marjoß (Oberf. Marjoß), Schwedener zu Steinau (Oberf. Steinau), Weber zu Engelheims (Oberf. Neuhof), Hölzer zu Rommerz (Oberf. Rommerz), Arnold zu Thiergarten (Oberf. Thiergarten), Bieber zu Langenschwarz und Link zu Steinbach (Oberf. Burgbaun), Willich zu Braach (Oberf. Oberellenbach), Keßler zu Görzhain (Oberf. Görzhain), Anding zu Strang und Barthelmai zu Sachsenhausen (Oberf. Jesberg), Hentel zu Neustadt (Oberf. Allendorf), Schreiber zu Josbach (Oberf. Mensberg), Milchsack zu Roßberg (Oberf. Roßberg), Schäfer zu Sichertshausen (Oberf. Ebsdorf), Hedmann zu Moischt (Oberf. Marburg), Schulz zu Ellnhausen (Oberf. Caltern), Duz zu Simshausen (Oberf. Oberrosphe), Reinhardt zu Neutershausen (Oberf. Neutershausen), Mühlhausen zu Bischhausen (Oberf. Bischhausen), Borngrebe zu Röhrenfurth (Oberf. Melsungen), Fischer zu Dagobertshausen und Horn zu Altenbrunslar (Oberf. Meigershausen), Heckmann zu Wellerode und Leimbach zu Dörnhagen (Oberf. Wellerode), Bettenhausen zu Wolferode (Oberf. Rengshausen), Jericke zu Ellingshausen (Oberf. Wallenstein), Pfeffer zu Niederwisla (Oberf. Almuthshausen), Reinhardt zu Obermöllrich und Hanse zu Obervorschütz (Oberf. Obervorschütz), Zeller zu Oelshausen und Möller zu Ehlen (Oberf. Oelshausen), Schaub zu Rothfelden (Oberf. Ehringen), Biermann zu Weißenhütte (Oberf. Beckerhagen), Schäfer zu Udenhausen (Oberf. Hombressen) und Schermann zu Heisebeck (Oberförsterei Heisebeck).

Ferner sind definitiv als Förster angestellt: die Förster auf Probe: Clausius zu Wilhelmshausen (Oberf. Gahrenberg) und Luban zu Züntersbach (Oberf. Oberzell), sowie der forstversorgungsberechtigte Jäger Nobl zu Ilsiha (Oberförsterei Oelshausen).

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 5 und 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)

Revidirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Sonnabend den 14. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

13. Bekanntmachung, wegen Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. J. (B. Ges. B. S. 491 bezw. S. 508) ausgegebenen, am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August v. J. Serie IV werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen, vom Fälligkeitstage, den 1. Februar d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staatsanzeiger Nr. 125) Bezug genommen und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

16 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 24 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 zu Wahl-Commissarien im Regierungsbezirke Cassel ernannt worden sind:

1) für den ersten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Schaumburg, Hofgeismar und Wolfhagen, der Königliche Landrath von Dehn-Rotfelser zu Hofgeismar;

2) für den zweiten Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreis Cassel, sowie Melsungen, der Königliche Landrath Weyrauch hier;

3) für den dritten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Frislar, Homberg und Ziegenhain, der Königliche Landrath v. Eschwege zu Frislar;

4) für den vierten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen, der Königliche Landrath Groß zu Eschwege;

5) für den fünften Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg — Vöhl und Kirchhain, der Königliche Regierungs-Assessor von Starck zu Marburg;

6) für den sechsten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld, der Königliche Landrath Auffarth zu Hersfeld;

7) für den siebenten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fulda, Schlüchtern und Gersfeld, der Königliche Landrath Cornelius zu Fulda;

8) für den achten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hanau und Gelnhausen — Orb, der Königliche Landrath Freihert von Schrötter zu Hanau.

Cassel, den 10. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

17. Nachstehende Erlasse des Herrn Handels-Ministers vom 19. December v. J. über die Errichtung von Handelskammern in Cassel und Hanau bringen wir mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Stadt Bockenheim dem Handelskammer-Bezirke der Stadt Frankfurt a/M. angeschlossen ist, und daß auf Grund des weiter auszugsweise abgedruckten Erlasses vom 19. v. M., betreffend die Reorganisation der in der Provinz Hessen-Nassau bestehenden Handels-

Digitized by Google

kammern, von dem Herrn Ober-Präsidenten unter dem 27. v. M. verfügt ist, daß die Königliche Regierung zu Wiesbaden im Interesse der einheitlichen Leitung die in Bezug auf die Handelskammern den Regierungen zugewiesenen Geschäfte für die Stadt Bockenheim zu erledigen habe.

Cassel, den 3. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Erlaß,
betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Cassel.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges. S. S. 134) wird hierdurch die Errichtung einer Handelskammer für den Stadt- und Landkreis Cassel genehmigt.

Die Handelskammer erhält ihren Sitz in der Stadt Cassel. Die Zahl der Mitglieder wird auf zehn bestimmt. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen im §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 bezeichneten Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, deren Geschäfte in den Klassen A. I. oder A. II. der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt sind. Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insofern die Jahresproduction einen Werth von dreitausend Thalern erreicht.

Berlin, den 19. December 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
[gez.] Itzenplitz.

Erlaß,
betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Hanau.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges. S. pag. 134) wird hierdurch die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Hanau (mit Ausschluß der Stadt Bockenheim) genehmigt.

Die Handelskammer erhält ihren Sitz in der Stadt Hanau. Die Zahl der Mitglieder wird auf zwölf bestimmt. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen im §. 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1870 bezeichneten Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, deren Geschäfte in den Klassen A. I. oder A. II. der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt sind.

Berlin, den 19. December 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
[gez.] Itzenplitz.

Auszug
aus dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. December 1870.

Die Regelung der Aufsicht über die Handelskammer zu Frankfurt, deren Bezirk sich auf Theile beider Regierungsbezirke erstreckt, überlasse ich Eurer Excellenz. Endlich habe ich noch mit Bezug auf einen von der Regierung zu Wiesbaden am Schlusse des neuesten Berichts vorgetragenen und nach weiterer Berichterstattung vorbehaltenen Wunsch der Betheiligten zu bemerken, daß ein successives Ausscheiden der gegenwärtig fungirenden Mitglieder der Handelskammer zu Frankfurt in der Art, daß in jedem der drei nächsten Jahre nur ein Drittheil derselben durch Neuwahl zu ersetzen wäre, nicht zu genehmigen sein würde.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
[gez.] Itzenplitz.

18 Bekanntmachung, Beförderungen von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

19. Statistik über den Feldpostverkehr. Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpostanstalten, der Postsammelstellen und der Norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. December 1870 an Feldpostsendungen befördert worden:

1) **Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten** von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander . . . . . 67,600,000 Stück.
(durchschnittlich täglich 440,000 Stück)

2) **Zeitungen** . . . . . 1,536,210 Exemplare,
(durchschnittlich täglich 9090 Exemplare)
und zwar:
a) im Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare,
b) direct und unter Kreuzband ꝛc. versandt 904,150 Exemplare.

3) **Gelder in Militair-Dienstangelegenheiten** . . . . . 40,424,800 Thlr.
in 27,885 Briefen, beziehungsweise Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen ꝛc.)
und zwar:
a) nach der Armee 38,025,000 Thlr. in 4,225 Briefen ꝛc.,
b) von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen ꝛc.

4) **Gelder in Privatangelegenheiten der Militairs ꝛc.** . . . 13,046,800 Thlr.
in 1,554,800 Briefen ꝛc. (durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9,200 Briefen ꝛc.)
und zwar:
a) nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen ꝛc.,
b) von der Armee 9,328,800 Thlr. in 523,900 Briefen ꝛc.

5) **Packete in Militair-Dienstangelegenheiten** . . . . . 57,460 Stück,
(durchschnittlich täglich 340 Stück)
und zwar:
a) nach der Armee 42,250 Stück,
b) von der Armee 15,210 Stück.

6) **Packete in Privatangelegenheiten der Militairs ꝛc.** . . . 1,219,533 Stück,
(durchschnittlich täglich 22,173 Stück.)

(Die Annahme dieser Packete begann am 15. October pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8. December pr.: die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich.)

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 31. December 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten **insgesammt** befördert worden:

1) Briefpostgegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Zeitungen u. s. w.) . . . . . 69,136,210 Stück,
2) Gelder . . . . . 53,471,600 Thlr.
in 1,582,685 Briefen, Packeten ꝛc.,
3) Packete ohne declarirten Werth . . . . . 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871. General-Postamt.

Digitized by Google

20. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem im December 1869 stattgehabten Brande des Hauses Königsstraße Nr. 51 zu Cassel die vierprocentigen vormals Kurhessischen Schuldverschreibungen vom Jahre 1863, Lit. D. Nr. 10335, 10336 und 11908 à 100 Thlr., welche der Wittwe Laurette Mosenthal, geb. Gans, die bei jenem Brande ihren Tod gefunden hat, eigenthümlich gehört haben, angeblich verbrannt sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Horwitz hierselbst, Dorotheenstraße Nr. 28, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 10. Januar 1871.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

21. Zufolge des §. 6 der im diesjährigen Amtsblatt Nr. 1 veröffentlichten Statuten für das israelitische Waisenhaus; genannt „die Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung zu Cassel" wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Curatorium der genannten Stiftung dermalen folgendermaßen zusammengesetzt ist:

Vorsitzender: Landrabbine Dr. Adler zu Cassel.
Stellvertreter desselben: Kaufmann Eduard Goldschmidt daselbst.
Schriftführer: Particulier Samson Selig Goldschmidt daselbst.
Rechnungsführer: Particulier Joseph Rinald daselbst.
Oekonom: Kaufmann Louis Rosenzweig daselbst.

Cassel, den 9. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

22. Bekanntmachung, Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. December 1870 mit dem Abend des 9. Januar bis auf Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbeschränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

Berlin, den 9. Januar 1871.

General-Postamt.

Personal-Chronik.

Versetzt sind ohne Aenderung des Amtscharacters die Königlichen Steuer-Empfänger: Schuchardt von Fronhausen nach Frankenberg, Henning von Niederaula nach Fronhausen und Bohne von Gersfeld nach Niederaula.

Der bisherige Buchhaltereigehülfe Michael Munk zu Frankenberg ist commissarisch zum Steuer-Empfänger für die Königliche Steuerkasse zu Gersfeld bestellt worden.

Der Zahlmeister-Aspirant und Wachtmeister im Thüringischen Ulanen-Regiment Nr. 6, Burchardt, ist zum Inspector bei dem Landkrankenhause bei Bettenhausen bestellt worden.

Der Betriebs-Inspector Ehrhardt der Main-Weser-Bahn zu Gießen, tritt mit dem 1. Februar d. J. in den Ruhestand.

Der Büreaugehülfe Wilhelm Vetter ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamt zu Schmalkalden bestellt worden.

Der Post-Rath Ottenorff ist von Cassel nach Coblenz versetzt und der Post-Inspector Buttkus in Aachen mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ꝛc. Ottendorff bei der Ober-Post-Direction in Cassel beauftragt worden.

Gestorben sind: der Post-Secretair Röth in Cassel, die Post-Verwalter Lehnebach in Treysa und Dr. Mörschel in Birstein, der Post-Expediteur Siebert in Guntershausen und der Post-Büreaudiener Krümmel in Cassel.

Der Probator Diederich bei der Landeskreditkasse dahier ist gestorben.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 7, 8 und 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Sonnabend den 21. Januar 1871.

☛ Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblatts werden benachrichtigt, daß das Sachregister zum Amtsblatt von 1870 erschienen und durch sämmtliche Postanstalten oder direct durch die Redaction zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ist.

An das Deutsche Volk!

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen,
verkünden hiermit:

Nachdem die Deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden Wir hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und freien Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde, in dem Bewußtsein der Pflicht, in Deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem Deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Januar 1871.

Wilhelm.

Digitized by Google

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Norddeutschen Bund.

Das 1. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes, welches am 14. Januar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 602 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direction in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direction in Cöln; unter

Nr. 603 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thlrn. Vom 1. Januar 1871, und unter

Nr. 604 die Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Consul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fe de Bogotá (Columbien).

Das 2. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes, welches am 18. Januar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 605 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

23. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechtsanwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

In Gemäßheit des §. 4. Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 u. 1872 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff,

und den Stellvertretern, nämlich

den Justizräthen Bussenius und Rödenbeck

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Januar 1871.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals.

24. Die Grund- und Gebäudesteuer-Hebe-rollen für das Jahr 1871 sind den nachgenannten Königlichen Steuerkassen an den beigefügten Tagen, nämlich:

der Steuerkasse I zu Cassel,

der Steuerkasse zu Schlüchtern von den Gemeinden Hintersteinau und Oberkalbach,

der Steuerkasse zu Schwarzenfels von den Gemeinden Heubach, Neuengronau und Züntersbach, sowie

der Steuerkasse II zu Fulda von den Gemeinden Giesel und Marbach am 2. d. M.,

den Steuerkassen zu Hofgeismar und Grebenstein, und der Steuerkasse zu Rodenberg von den Gemeinden Rodenberg mit Grove, Sachsenhagen mit Kühle, Kleinnenndorf und Riepen am 4. d. M.,

der Steuerkasse I zu Fulda von den Gemeinden Stadt Fulda, Dipperz mit Keulos, Dietershausen, Dirlos, Kohlgrund mit Heinfeld, Böckels und Pilgerzell am 6. d. M. von uns übersandt worden, was wir bestehender Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel am 9. Januar 1871.

Königliche Regierung.
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

25. Nach dem Jahresbericht des National-Danks für Veteranen für 1868 und 1869, ist aus dem Jahre 1867 ein Bestand von 271,849 Thlr. 23 Sgr. 3 Pfg. übernommen, im Jahre 1868 eine Einnahme von 105,117 Thlr. 9 Sgr. 6 Pfg. und im Jahre 1869 eine solche von 94,293 Thlr. 10 Sgr. 9 Pfg. erzielt, davon zu Unterstützungen im Jahre 1868 die Summe von 75,251 Thlr. 22 Sgr. 1 Pfg. und im Jahre 1869 die Summe von 72,778 Thlr. 2 Sgr. verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Ende des Jahres 1869 ein Vermögensbestand von 275,101 Thlr. 18 Sgr. 1 Pfg. verblieben.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 4 Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

26. Nachdem ich von den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins an Stelle des verstorbenen Geheimen Ober-Finanzraths Wendt zum General-Inspector des gedachten

Digitized by Google

Vereins berufen und zugleich Königlich Preußischer Seits mit der Verwaltung und Controle der privativ gebliebenen Einnahmen an indirecten Steuern in den landräthlichen Kreisen Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden in derselben Art wie mein Herr Amtsvorgänger beauftragt worden bin, bringe ich dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich mein Amt heute übernommen habe.

Erfurt, den 5. Januar 1871.

Der Königliche Geheime Ober-Finanzrath und General-Inspector des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins.

Grolig.

27. Bekanntmachung, Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civil-Beamten.

Laut Bekanntmachung vom 2. d. M. werden Packete mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civil-Beamten bereits seit dem **5. Januar** zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt.

28. Nachstehende Erweiterungs-Urkunde:

„Auf Grund des am 24. August 1867 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks **„Freudenthal"** auf Braunkohlen in der Gemarkung von Oberkaufungen, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen, im Kreise Cassel des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal, wird gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen

g. f. a, b, k, l, g,

einen Flächeninhalt von 78200 □Lachtern, geschrieben: acht und siebenzigtausend zweihundert Quadratlachtern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden **Braunkohlen** verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Bergwerks von dreihundert, zwanzig tausend einhundert Quadratlachter auf dreihundert acht und neunzig tausend dreihundert Quadratlachter hierdurch erweitert,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

29. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. März 1869 präsentirten Muthung wird dem Herrn Rudolph Wolff zu Langgöns, unter dem Namen

„Elisabeth"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499880 □Ltr., geschrieben: Vierhundert neun und neunzig tausend achthundert achtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemarkungen von Cluhausen und Hermershausen, Amtsgerichtsbezirks Marburg, im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

30. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. Juli 1869 präsentirten Muthung wird dem Einwohner Gottfried Menz zu Oberschönau unter dem Namen

„Gustav"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen

Digitized by Google

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d,

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 330924 □Ltr., geschrieben: Dreihundert dreißig tausend neunhundert vier und zwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Steinbach-Hallenberg, Bernbach und Herges-Hallenberg, im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisen- und Manganerze

hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

31. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. Juni 1870 präsentirten Muthung wird dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein zu Hörde unter dem Namen

„Bohnerz"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d,

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 498,000 □ Ltr., geschrieben Vierhundert acht und neunzig tausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemarkungen von Züschen, Haddamar und Geismar, Amtsgerichtsbezirks Fritzlar und der Gemarkung von Lohne, Amtsgerichtsbezirk Gudensberg, im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Kreisgerichts-Director Schultheis in Rotenburg ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Ernannt sind:

Amtsrichter Jeracl zu Großalmerode zum Amtsrichter in Rosenthal,

Amtsrichter Sunkel zu Hilders zum Amtsrichter in Großalmerode,

Gerichts-Assessor Walther zum Amtsrichter in Hilders,

Referendarius Rösler zu Cassel zum Gerichts-Assessor,

Büreau-Assistent Horstmann zum Secretair bei dem Appellationsgericht,

Amtsgerichts-Secretair Finscher zu Veltmarsen zum Secretair bei dem Amtsgericht I zu Cassel,

Hülfsbote J. Gries zu Cassel zum Kreisgerichtsboten daselbst,

Hülfsbote Lyding zum Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Marburg,

Hülfsbote Rihius zum Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Ambeneburg.

Amtsgerichts-Secretair Jordan zu Schwarzenfels ist vom 1. Mai l. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

Gestorben sind:

Kreisgerichtsrath Schimmelpfeng zu Rotenburg, die Amtsgerichts-Secretaire Möller und Bauer zu Cassel,

Rechtsanwalt Adam zu Niederaula.

Dem Lehrer an der höheren Gewerbeschule Dr. Möhl ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des demselben verliehenen Ritterkreuzes 2ter Klasse des Königl. Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael ertheilt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 12 und 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckseite 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

21

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 25. Januar 1871.

Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblatts werden benachrichtigt, daß das **Sachregister zum Amtsblatt von 1870** erschienen und durch sämmtliche Postanstalten oder direct durch die Redaction zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

32. Geschäftsplan der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 38. Infanterie-Brigade, Regierungsbezirk Cassel.

6. und 7. März 1871 Rinteln.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Geschäftsplan der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 42. Infanterie-Brigade, Regierungsbezirk Cassel.

15.	März	1871	Röhl,
16.	—	—	Frankenberg,
18.	—	—	Wolfhagen,
20.	—	—	Homberg,
21.	—	—	Ziegenhain,
22.	—	—	Kirchhain,
23.	—	—	Marburg,
24	—	—	
27.	—	—	
28.	—	—	Hanau.
29.	—	—	

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Geschäftsplan der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 43. Infanterie-Brigade, Regierungsbezirk Cassel.

3.	Februar	1871	Fritzlar,
6.	—	—	
7.	—	—	Eschwege,
9.	—	—	Melsungen,
24.	März	1871	Witzenhausen,
27.	März	1871	
28.	—	—	Cassel,
29.	—	—	
30.	—	—	
31.	—	—	Hofgeismar.
1.	April	1871	

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Geschäftsplan der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 44. Infanterie-Brigade, Regierungsbezirk Cassel.

11.	Februar	1871	Orb,
13.	—	—	Gelnhausen,
15.	—	—	Schlüchtern,
17.	—	—	Gersfeld,
20.	—	—	Fulda,
21.	—	—	
23.	—	—	Hünfeld,
25.	—	—	Hersfeld,
27.	—	—	
28.	—	—	Rotenburg,
2.	März	—	Schmalkalden.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

33. Das Statut der Witwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der städtischen Elementarlehrer in Cassel wird, nebst dem Allerhöchsten Erlasse vom 19ten d. M., auf dessen Grund dasselbe von dem Herrn Minister der geistlichen,

Digitized by Google

Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt worden ist, nachstehend veröffentlicht.

Cassel, den 18. Januar 1871.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Statut

der

Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der städtischen Elementarlehrer in Cassel.

§. 1. Mit dem 1. Januar 1871 tritt unter subsidiärer Haftbarkeit der Stadt Cassel und unter Ausscheidung aus dem resp. Bezirksverbande eine dortselbst domicilirte Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der dasigen städtischen Elementarlehrer ins Leben.

§. 2. Zweck der Kasse ist, für die Wittwen und Waisen der im Dienste der Stadt stehenden und von der Stadt besoldeten öffentlichen Elementarlehrer Fürsorge zu treffen.

§. 3. Zu der Kasse gehört jeder definitiv angestellte Elementarlehrer an einer öffentlichen städtischen Schule ohne Unterschied der Religion und Confession.

§. 4. Die pensionirten Lehrer können sich die Mitgliedschaft erhalten, indem sie die statutenmäßigen Beiträge fortbezahlen.

Den in eine höhere Categorie aufrückenden Lehrern steht gleiches Recht unter derselben Bedingung zu, sofern sie nicht nach den besonderen Verhältnissen ihres Amtes Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension, wie die in der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse gewährte, aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Kasse zu erwerben.

§. 5. Unter gleicher Bedingung kann auch den Familien der des Amts entsetzten Lehrer der Anspruch auf Pension erhalten bleiben.

§. 6. Rückzahlungen irgend einer Art aus der Kasse finden, außer etwa bei indebite, d. h. ohne Grund und Verbindlichkeit, erfolgten Zahlungen, nicht statt.

§. 7. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von fünf Thalern zu zahlen, welcher vierteljährlich pränumerando erhoben wird. Außerdem wird von den Mitgliedern bei Gehaltsaufbesserungen ein Beitrag von 12½ Prozent des Jahresbetrages von den nach dem 1. Januar 1871 eintretenden Lehrern auch ein Eintrittsgeld von fünf Thalern geleistet. Die Eintrittsgelder wie die Gehaltsverbesserungsgelder werden zum Kapital der Kasse geschlagen.

§. 8. Etwaige Geschenke und Vermächtnisse, über deren Zulässigkeit nach den Landesgesetzen zu entscheiden ist, wachsen ebenfalls dem Kapitale zu.

§. 9. Die Wittwen- und Waisen-Pensionen sind auf 100 Thaler jährlich festgesetzt. Der Quotient des Gehaltes ist der Anfangstermin für die Wittwenpension, welche vierteljährlich praenumerando gezahlt wird.

§. 10. So lange als es nicht möglich ist, aus den statutarischen Einnahmen der Kasse die im §. 9 festgestellten Pensionssätze zu decken, ist aus der Stadtkasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§. 11. Wird die Ehe eines Theilhabers geschieden, so wird, wenn die Frau für den allein schuldigen Theil erkannt wird, diese für ihre Person alles Rechts auf demnächstige Wittwenpension verlustig. Wird dagegen der Mann für den allein schuldigen Theil erklärt, so verbleiben der geschiedenen Ehefrau die Ansprüche an die Kasse, in welche der Mann zu Gunsten der Frau ferner seine Beiträge zu leisten hat. Für den Fall seiner Wiederverheirathung hat die zweite Frau nur dann Ansprüche an die Kasse, wenn aus der ersten Ehe keine Pensionsberechtigung besteht. Wird keiner der beiden Ehegatten für den allein schuldigen Theil erklärt, so verbleiben der geschiedenen Frau nur, so lange der Mann sich nicht wieder verheirathet, die Ansprüche an die Kasse, für den Fall seiner Wiederverheirathung erlöschen die Ansprüche der geschiedenen Frau zu Gunsten der zweiten Ehefrau.

§. 12. Ist eine bezugsberechtigte Wittwe nicht vorhanden oder das Bezugsrecht derselben weggefallen, so haben die leiblichen ehelichen Kinder des verstorbenen Kassenmitgliedes, als einer Waisenfamilie, Anspruch auf eine Pension in der Höhe, in welcher die Wittwe, wenn eine solche vorhanden wäre, dieselbe erhalten haben würde. Dieser Anspruch beschränkt sich jedoch auf diejenigen Waisen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangs-

Digitized by Google

berechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

Concurrirt eine Wittwe aus späterer Ehe mit Waisen aus früherer Ehe, so fällt die Pension mit ½ der Wittwe und den Waisen aus früherer Ehe ebenwohl mit ½ zu.

§. 13. Das Anrecht der Wittwe resp. der geschiedenen Ehefrau, sowie der Waisen geht außer durch den Tod auch durch die Heirath bzw. Wiederverheirathung, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes verloren. Ferner kann durch Entscheidung Königlicher Regierung der Wittwe die Pension entzogen werden, falls sie sich durch Vergehen oder Verbrechen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben, des Fortgenusses der Pension unwürdig macht.

§. 14. Die Verwaltung der Kasse führt, unter Aufsicht der städtischen Behörden und unter Oberaufsicht Königlicher Regierung, ein Vorstand, welcher aus dem jedesmaligen Oberbürgermeister als Vorsitzenden, einem Mitgliede des Stadtraths, einem Mitgliede des ständigen Bürger-Ausschusses, dem städtischen Schul-Inspicienten und drei von den Kassenmitgliedern zu wählenden Lehrern zusammengesetzt ist.

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte liegen dem Stadtkämmerer ob.

§. 15. Die Anlage der Kassenkapitalien erfolgt durch den Stadtrath in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in depositalmäßigen Werthpapieren.

§. 16. Die Rechnungslegung erfolgt durch die städtischen Behörden.

§. 17. Abänderungen des Statuts bleiben auf Antrag des Vorstandes den städtischen Behörden mit Genehmigung Königlicher Regierung vorbehalten.

Cassel, am 2. November 1870.

Der Stadtrath der Residenz.
Nebelthau.

Die zu vorstehendem Statut erforderliche Zustimmung ist von uns ertheilt worden.

Cassel, am 11. November 1870.

Der Bürger-Ausschuß der Residenz.
Zuschlag.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Hauptquartier Versailles den 19. December 1870, also lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 14ten d. M. ermächtige Ich Sie, das zurückfolgende Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der städtischen Elementarlehrer in Cassel mit der Maßgabe zu bestätigen, daß Abänderungen desselben — §. 17 daselbst — von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu genehmigen sind. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel zu veröffentlichen.

H.-Q. Versailles, den 19. Decbr. 1870.

[gez.] **Wilhelm.**

[gez.] v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

wird vorstehendes Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der städtischen Elementarlehrer in Cassel hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

34. Bekanntmachung, Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über Brindisi kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Correspondenzen nach Vorder-Indien, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk „via Brindisi" versehen sein.

1. Frankirungsbedingungen.

Die gewöhnlichen Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Recommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

Digitized by Google

2. Taxe.

Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon . 7¼ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10½ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{3}{10}$ Loth) incl.,

ferner

für frankirte Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzer pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10½ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen ($\frac{3}{10}$ Loth) incl.

Das Porto für recommandirte Briefe setzt sich zusammen:

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon

a. aus einer festen Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern,

b. aus dem Porto pro Loth incl. von 11½ Groschen bezw. 41 Kreuzern;

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien

a. aus einer festen Gebühr von 4½ Groschen bezw. 16 Kreuzern,

b. aus dem Porto pro Loth incl. von 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für Drucksachen und Waarenproben beträgt

nach den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien exclusive Ceylon 1½ Groschen bezw. 6 Kr. pro 2½ Loth incl.,

nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro 2½ Loth incl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Correspondenzen nach und aus den Englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon finden auch auf die Correspondenzen nach und aus Aden Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1871.

General-Postamt.

---

33. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. August 1869 präsentirten Muthung wird den Herren Rudolph Wolff zu Langgöns und Johann Rühl 4r zu Oberkleen unter dem Namen

„Elisabeth"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 266218 □Ltr., geschrieben: Zweihundert sechs und sechszig tausend zweihundert achtzehn Quadratlachtern umfassend — in den Gemarkungen von Dreihausen und Roßberg, Amtsgerichtsbezirk Marburg, im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. December 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rechnungsgehülfe Wilhelm Hornhard zu Cassel ist mit der Rechnungsführerstelle bei der Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft und der Pedell bei der Civil-Wittwen- und Waisen-Direction zu Cassel, August Grandefeld, mit Versehung der Dienergeschäfte bei der Civil-Wittwen- und Waisen-Commission daselbst beauftragt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 14 und 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Sonnabend den 28. Januar **1871.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Norddeutschen Bund.

Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 20. Januar 1871 zu Berlin ausgegeben worden ist, enthält unter

Nr. 606 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im letzteren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Pfund Sterling. Vom 6. Januar 1871.

Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 27. Januar 1871 zu Berlin ausgegeben worden, enthält unter

Nr. 607 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871; unter

Nr. 608 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reiches. Vom 23. Januar 1871; und unter

Nr. 609 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. Januar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7772 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. December 1870; unter

Nr. 7773, das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 19. December 1870; unter

Nr. 7774 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffbrücken zu Tönning; unter

Nr. 7775 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau; unter

Nr. 7776 die Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der übrigen braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 19. Januar 1871; unter

Nr. 7777 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutennachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871; und unter

Nr. 7778 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

36. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23sten Januar 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und im Artikel 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche **am 3. März d. J.** vorzunehmen.

§. 2. Der Reichstag wird berufen, **am 9. März d. J.** in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23sten Januar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

37. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23sten Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Reichs, was folgt:

Der Bundesrath des Deutschen Reichs wird berufen, **am 20. Februar d. J.** in Berlin zusammenzutreten und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23sten Januar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

38. Durch hohe Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. December 1870 wird das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen vom 11. August 1864 im §. 3 hiermit wie folgt abgeändert:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung, oder der Prima einer Realschule 1ter Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein."

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Cassel den 14. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

39. Bekanntmachung, Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Süd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Rubrik Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler bezw. Gulden-Währung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist nicht im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43⅞ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43⅞ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kr.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Talon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen

Digitized by Google

Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

---

40. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird hierdurch Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wahlbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

---

41. Bekanntmachung, Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom betreffend.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Declaration des Inhalts angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Oesterreich" versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten, gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire
oder
Valeur declaree Francs.

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Postamt.

---

42. Nachstehender Erlaß vom 14ten d. Mts. wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung und die Anweisung vom 19. December 1869 im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 23. Januar 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Schellenberg.

Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 193) auch in den Hohenzollern'schen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Maines in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke „Inland" und „Ausland" nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung unter Nr. 2 gegebenen Erläuterungen nicht mehr zu. Unter „Inland" ist nun-

Digitized by Google

mehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollern'schen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als „Ausland" anzusehen. Es ist mithin vorkommenden Falles z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Der Finanz-Minister Camphausen.

---

23. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben gedachten Formulare zu den an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 8. December 1870.

Königliche Regierung.

v. Hardenberg.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI zu den Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann der Controlle der Staatspapiere sich mit den außerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat denselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente, an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 16 und 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 1. Februar 1871.

Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblatts werden benachrichtigt, daß das **Sachregister zum Amtsblatt von 1870** erschienen und durch sämmtliche Postanstalten oder direct durch die Redaction zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

44. Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 38. Infanterie-Brigade pro **1871.**

Datum.		Kreis.	Ort der Aushebung.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.			
Februar	16. 17.	Hoya	Hoya	
—	20. 21.	Nienburg	Nienburg	
—	23. 24.	Diepholz	Bossum	
—	27. 28.	Osnabrück	Osnabrück	
März	2. 3.	Melle	Melle	
—	6. 7.	Rinteln	Rinteln	
—	9. 10.	Wennigsen	Wennigsen	
—	13. 14.	Hameln	Hameln	
—	16. 18.	Landkreis	Hannover	
—	20. 22.	Stadtkreis	Hannover	

Die Militairpflichtigen, welche in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen haben, werden dazu durch die Obrigkeit unter Mittheilung der Stunde und des Lokals besonders geladen.

Unter Hinweis auf die Militair-Ersatz-Instruction werden zugleich nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund bei dem Aufrufe seines Namens im Aushebungslokale fehlt, verliert die Berechtigung, welche aus der bereits erhaltenen Loos-Nummer erwachsen ist, und verwirkt eine hierdurch angedrohte Geldbuße bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Außer diesen Nachtheilen trifft denjenigen, welcher ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Ladung überhaupt keine Folge leistet, auch der Verlust des etwaigen Anspruches auf Zurückstellung bezw. Befreiung vom Militairdienst für Friedenszeiten.

Bei unvermeidlicher Behinderung eines Militairpflichtigen am Erscheinen müssen dessen Eltern, sonstigen Verwandte oder Vormünder statt seiner sich einfinden.

Auch haben sich diejenigen Mitglieder der Familie, deren Persönlichkeit bei der Beurtheilung eines Antrages auf Zurückstellung vom Militairdienste für Friedenszeiten in Betracht zu ziehen ist, einzufinden.

Reclamationen, die nicht schon bei dem Kreis-Ersatz-Geschäfte vorgebracht sind, werden nur dann zugelassen, wenn der Anspruch erst später entstanden oder die eingetretene Verspätung entschuldbar ist. In solchen Fällen sind jedoch die Anträge unverzüglich bei der Obrigkeit einzubringen.

Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft den, welcher bei dem Ersatz-Geschäfte die Ordnung stört.

Digitized by Google

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung vor der unterzeichneten Commission am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen. — Hannover am 20. Januar 1871.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 38. Infanterie-Brigade.

von Treskow, Oberst und stellv. Brigade-Commandeur. — Haase, Regierungsrath. — von Motz, Regierungsrath.

---

45. Bekanntmachung. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Gulden-Währung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43⅜ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43⅜ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kr.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

---

46. Bekanntmachung. Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 1. Februar ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die Cernirungstruppen von **Paris, Belfort, Longwy** und **Bitsch,** ferner an diejenigen Besatzungsꝛc. Truppen angenommen werden, welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind.

Päckereien für andere, als die vorbezeichneten Truppen ꝛc. müssen vorerst von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Digitized by Google

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militairtransporte (Nachschub von Ersatzmannschaften, Geschützen, Munition, Proviant u. s. w.) derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen: Gewicht nicht über 4 Pfund, — Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Kartonbehältnisse mit Leinwand-Ueberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Die Adressen müssen außer der **genauen** Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort „vor Paris", „vor Belfort" ꝛc., bezw. „in Metz", „in Straßburg", „in Mezières" u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie **bestimmte Kenntniß davon haben**, daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat.

Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch zur Post gegeben, so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Porto's zurückgesandt werden.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als Versuch zu betrachtenden, Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obendezeichneten Belagerungs- und Besatzungs-Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 24. Januar 1871.

General-Postamt.

17. Bekanntmachung Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpostpäckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf Französischem Gebiete stehenden Deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. wird daher der vom 1. Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs**-ꝛc. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß** und **in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer **im Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von **Belfort** und **Bitsch**. Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

48. Wir bringen hierdurch, insbesondere den Herren Apothekern des Regierungsbezirks, zur Kenntniß, daß die mit dem 1sten d. M. in Kraft getretene Preußische Arzneitaxe für das laufende Jahr im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienen ist und von dem Verleger sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Cassel, den 24. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Kreissecretariats-Verweser, Regier.-Assessoren Scheffer zu Frankenberg und Rabe zu Schlüchtern sind als Hülfsarbeiter, der erstere an das Amt Hümmling, der letztere an das Amt Lingen im Landdrosteibezirke Osnabrück versetzt worden.

Der zweite Pfarrer und Rector Heinrich Calaminus zu Wächtersbach ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Birstein, Classe Gelnhausen, ernannt worden.

Der Pfarramts-Candidat Eduard Lederhose ist zum 2ten lutherischen Pfarrer in Frankenberg bestellt worden.

Dem Physikus Dr. Stuhlmann in Friedewald ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Wetter gestattet und die Versehung der Armenpraxis im dasigen Amtsbezirke übertragen worden.

Mit Versehung der Geschäfte des Polizeianwaltes bei dem Amtsgericht zu Windecken ist der Bürgermeister Diez daselbst beauftragt worden.

Mit Versehung der Polizeianwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Birstein ist der Amtsgerichts-Expedient Gundlach daselbst, mit Versehung der Polizeianwaltschaft bei den Amtsgerichten zu Hanau und Bergen der Gerichts-Assessor Sporleder in Hanau beauftragt worden.

Der Markscheider Pfort zu Barsinghausen hat seinen Wohnsitz nach Obernkirchen verlegt.

Der Zeichner Fischbach zu Eimbeck ist zum 3ten Lehrer an der Königl. Zeichen-Akademie zu Hanau ernannt worden.

Der Fuß-Gendarm Johs. Adler dahier ist zum Pedellen bei hiesigem Leihhause bestellt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 18, 19 und 20.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Sonnabend den 4. Februar 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 31. Januar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 610, den Vertrag, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23sten November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage; und unter

Nr. 611 die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

49. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Normal-Eichamts zu Cassel.

Durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 25sten l. Mts. ist verfügt, daß das auf Grund der Verordnung der vormaligen Kurhessischen Landesregierung vom 5. September 1860 errichtete Normal-Eichamt zu Cassel vom 1. Februar 1871 an seine Thätigkeit einzustellen hat und daß seine Functionen von diesem Zeitpunkte ab auf das in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Novbr. 1869 errichtete Staats-Eichungsamt dahier übergehen.

Cassel, den 30. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

50. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 20sten d. Mts., die Veröffentlichung des Geschäftsplans für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1871 betreffend, werden die im militairpflichtigen Alter stehenden, zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten, bisher aber noch nicht eingetretenen Mannschaften in dem zum Bezirk der 38. Infanterie-Brigade gehörigen Theil des Regierungsbezirks Cassel behufs ihrer von der Ministerial-Instanz verfügten event. Einstellung hierdurch aufgefordert, bei dem Departements-Ersatz-Geschäfte zur Musterung und event. Aushebung unter Androhung einer Geldbuße von 10 Thalern zu erscheinen.

Ausgeschlossen von dieser Aufforderung bleiben diejenigen Militairpflichtigen, deren Anstand auch für die gegenwärtige Kriegsperiode als gültig ausdrücklich von den Ersatz-Behörden III Instanz anerkannt resp. welchen nach erfolgter Mobilmachung ein weiterer Anstand über den 1. April d. J. hinaus gewährt worden ist.

Hannover, am 25. Januar 1871.

Cassel, am 25. Januar 1871.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 38. Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Cassel).

51. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-

Digitized by Google

Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppeltem Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben gedachten Formulare zu den an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und den sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 5. Januar 1871.

Königliche Regierung.
Hardenberg.

---

52. Bekanntmachung. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Gulden-Währung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43½ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43½ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kr.

Digitized by Google

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

---

53. Die nachstehende Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justiz-Ministers vom 21sten v. M. wegen Ausführung der Vorschriften der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai v. J., die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betreffend, wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, am 2. Februar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Gemeinschaftliche Verfügung

des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung ꝛc. das Nachfolgende bestimmt:

§. 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Character einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Digitized by Google

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp. so weit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen, mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Conferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Confession beizufügen.

§. 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungs-Akten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Functionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwaltschaft, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator), wahrgenommen, und sind daher die in den §§. 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungs-Instanz oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 und ff. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach §. 2 dieses Erlasses ertheilten Verwaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2) Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungs-Ausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

   Das Duplikat des Entlassungs-Ausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten

Digitized by Google

Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reise-Unterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4) Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Aufsichtsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungs-Ausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrolle wird durch die Orts-Polizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen, und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Orts-Polizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises (§. 10 Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Vor dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die ersterwähnte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Orts-Polizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

Digitized by Google

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Orts-Polizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Orts-Polizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängniß-Anstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuchs zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangenen, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Orts-Polizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im December jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Orts-Polizeibehörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.
Grf. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

Digitized by Google

Entlassungs-Ausweis.

Signalement.

Unterschrift.

Vorzeiger Dieses, d nebenstehend signalisirte
aus von dem Königlichen gerichte
zu wegen

zu einer Strafe von
Jahren verurtheilt und am 18
zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

D selbe hat sich über nach
Kreis zu begeben, woselbst
binnen Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Orts-Polizeibehörde Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am 18 ab.

den 18

(L. S.)

Königliche de

Verhaltungsvorschriften

Digitized by Google

Verhaltungsvorschriften für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Controlle und hat sich allen Maßregeln, welche die Orts-Polizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Orts-Polizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a) sich arbeitsscheu oder trunksüchtig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,

b) mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder

c) einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 21 und 22.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

41

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 8. Februar 1871.

58. **Uebersicht**

derjenigen Preußischen, Unteroffiziere und Mannschaften der III. Armee, welche sich durch hervorragend tapferes Benehmen vor dem Feinde oder durch besondere Waffenthaten rühmlichst ausgezeichnet haben.

11. Armee-Korps.

Hessisches Füsilier-Regiment Nr. 80.

Füsilier Hirsch. In der Schlacht bei Wörth wurde ihm das Gewehr durch einen Schuß zertrümmert. Aus der Plänklerlinie heraustretend, ergriff er ein Chassepot-Gewehr und suchte sich im feindlichen Feuer Patronen dazu. Später bei einem Vorstoß des Feindes sah Hirsch einen Turco mit einer Compagnie-Fahne auf nähere Distance sich gegenüber, er verwundete diesen Turco durch einen Schuß, sprang vor und entriß dem verwundeten Feinde die Compagnie-Fahne. Derselbe ist für diese tapfere That mit dem eisernen Kreuz dekorirt worden.

Feldwebel Käppler ergriff beim Anrücken zum Gefechte bei Weißenburg sofort ein Gewehr, schnallte sich die Patrontaschen eines Verwundeten um, und blieb während des ganzen Gefechts in der vordersten Schützenlinie, dort lebhaft feuernd und mit Ruhe und Kaltblütigkeit Probeschüsse abgebend.

In gleicher Weise versuhr Käppler bei Wörth.

Gefreiter (jetzt Unteroffizier) Ott feuerte beim Anrücken in das Gefecht seine Kameraden durch Wort und That an, und zeigte während des Gefechts bei Weißenburg und in der Schlacht bei Wörth eine ganz besondere Todesverachtung. Häufig die Deckung verschmähend, rief er seinen Kameraden im heitersten Tone zu, setzt Ihr, es trifft ja nicht jede Kugel.“

Unteroffizier Franke zeigte im Gefecht bei Weißenburg neben ungetheilter Hingebung für den Dienst, während des Gefechts eine große Fürsorge für die Verwundeten. Eifrig bemüht, Verwundete aus dem feindlichen Feuer in einen in der Nähe befindlichen Graben zu bringen, verbat er sich jede Hülfe, da wie er angab, er allein fertig werden könne, und eine größere Anzahl von Leuten das feindliche Feuer auf die Verwundeten ziehen würde. Mit durchschossener Kleidung kam er zum Zug zurück. Beim Sturm auf dem Geisberge war er einer der ersten am Thore des Gehöfts. Hier erhielt er einen Schuß durch den Hals und trotz dieser davontragenden Verwundung, die ihm jedes Sprechen unmöglich machte, verließ er nur auf ausdrücklichen Befehl das Gefecht. — Derselbe erhielt das eiserne Kreuz.

Füsilier Maus war im Biwouak bei Rohrbach in der Nacht vom 3. zum 4. August an heftigen Magenkrämpfen erkrankt, und wurde auf Befehl des Arztes als erheblich Erkrankter auf dem Krankenwagen nachgefahren. Als Maus die ersten Schüsse des sich entwickelnden Gefechts bei Weißenburg hörte, war er auf dem Wagen nicht mehr zu halten, eilte mit Aufbietung aller Kräfte seiner Compagnie nach, die er schon in voller Action gegen den vom Feinde besetzten Geisberg fand; hierselbst meldete er sich im dichtesten Kugelregen bei seinem Compagnie- und Zugführer als recognoscirt, und war einer der ersten beim Sturm auf das Gehöft. Leider war er nicht mehr zugegen, als sich die Besatzung des Schlosses Geisberg seinem Zuge ergab, weil einer der letzten Schüsse ihn schwer am Fuß verwundete. — Derselbe erhielt das eiserne Kreuz.

Füsilier Schäfer zeichnete sich in allen Gefechten durch seine Ruhe beim Schießen aus. Von Hause aus als Jäger gewöhnt, keinen Schuß umsonst abzugeben, hat er auch wenig, aber wohl selten ohne Erfolg gefeuert. In einem der heißesten Momente, in der Schlacht bei Wörth verließ er seinen sichern Platz in der Schützenlinie, indem er meldete, daß er zu wenig vom Feinde sehen könne und deshalb hat, sich einen andern Ort aufsuchen zu dürfen. Ohne jede Deckung begann er nunmehr ein erfolgreiches Feuer auf die anrückenden Zuaven.

Füsilier Grebe. Im Verlauf der Schlacht bei Sedan war beim Angriff der Höhe über Floing die Compagnie durch Truppen der 22. Division und 5ten Armee-Corps getrennt worden. Füsilier Grebe erhielt deshalb den Befehl vom Compagnieführer, den durch die obigen Truppen abgetrennten Theil der Compagnie aufzusuchen, und während des Verlaufs der Schlacht zum Rest der Compagnie zu dirigiren. Diesen Befehl vollzog Grebe mit der größten Pünktlichkeit; ohne Zaudern überschritt er eine vom Feinde stark unter Feuer genommene Wiese. Nach Erledigung seines

Digitized by Google

Auftrages passirte er dieselbe Wiese in demselben heftigen Feuer zurück. Hierbei sah er aus dem Trainkorb eines gefallenen Maulthiers eine Jagdflinte hervorragen. Ungestört durch das heftige Feuer holte er die Flinte hervor und brachte sie seinem Zugführer als Geschenk. Dieser gab sie ihm mit der Erlaubniß zurück, sie behalten zu dürfen und mit dem Versprechen, dieselbe ganz ausnahmsweise auf dem Compagniekarren transportiren zu wollen.

Sergeant Scorczewski, Unteroffizier Angermann, Unteroffizier Vogt, Unteroffizier Herrmann. In dem Gefecht bei Weißenburg am 4. August 1870 hatte die 3. und 4. Compagnie den Geisberg ungefähr 300 Schritt nördlich des Gehöfts Hofstadt unter bedeutenden Verlusten erstürmt, mußte jedoch, da das Gehöft noch vom Feinde besetzt war, in der Höhe desselben eine Zeit lang Halt machen. Der Sergeant Scorczewski und die Unteroffiziere Angermann, Vogt und Herrmann zeichneten sich hierbei besonders dadurch aus, daß sie die von der Compagnie durch Knien und etwas von Terrain geschützte Deckung verließen, etwa 10 Schritt vorsprangen und den aus dem Geisbergrese, resp. von ihnen abziehenden Feind mit Ruhe und Kaltblütigkeit wirksam beschossen.

In der Schlacht bei Wörth haben nach Ueberschreitung des Sauerbaches, die Reste zweier Züge der 3. und 4. Compagnie, bei denen sich auch die Fahne des Bataillons befand, sich gegen die von einer Mitrailleusen-Batterie besetzte, rechts vom Wege nach Eberbach gelegenen Anhöhe gewandt und nisteten sich hier, nachdem die Batterie abgefahren, ein. Die beiden Compagnien hatten sämmtliche Offiziere verloren und führte daher Sergeant Scorczewski den Zug der 3. Compagnie. Nach etwa 10 Minuten Aufenthalts im heftigen Feuer von Mitrailleusen und Gewehren, welches selbst bis auf 3 und 400 Schritt abgegeben wurde, avancirten plötzlich die feindlichen Schützen in dichten Haufen mit lautem Geschrei. Scorczewski leitete mit großer Umsicht das Feuer seines Zuges, doch war an ein Zurückweichen des sehr überlegenen Feindes nicht zu denken und wurde daher die Fahne beim näher Herankommen des Feindes zurückgeschickt, während Scorczewski seine Mannschaften mit den Worten anfeuerte: Kinder die Fahne muß gerettet werden, wir müssen aushalten. Auf etwa 40 bis 50 Schritt herangekommen, nöthigte das diesseitige Feuer den Feind zum Halten und dieser Moment wurde von dem Sergeanten benutzt, um mit den 25 bis 30 Mann, die von beiden Zügen nur noch vorhanden waren, sich ebenfalls zurückzuziehen. Bei dem späteren Vorgehen und Verfolgen glückte es ihm, mit mehreren Füsilieren einige 20 Franzosen in einem Hause gefangen zu nehmen und dabei einen gefangen genommenen verwundeten Sergeanten vom 94. Regiment zu befreien. Leider wurde der für sein tapferes und umsichtiges Benehmen mit dem eisernen Kreuz dekorirte Sergeant bei der weiteren Verfolgung spät am Abend durch einen Schuß durch das Knie schwer verwundet.

Unteroffizier Zastrow, Unteroffizier Hermann, Gefreiter Weiland. In der Schlacht bei Sedan hatten die Franzosen die Höhe jenseits Floing bis fast zuletzt stark besetzt gehalten. Bei dem diesseitigen Vorgehen trafen auf dieser Anhöhe Abtheilungen der 2ten Compagnie mit solchen des 94. Regiments zusammen und wurden in ein lebhaftes Schützengefecht mit den in den Wald sich zurückziehenden französischen Abtheilungen verwickelt. Während dieses Schützengefechts erschienen auch links auf etwa 7 bis 800 Schritt feindliche Abtheilungen, die mindestens 2 bis 3 Bataillone umfaßten, und die ebenfalls ein lebhaftes Feuer auf die diesseitige Abtheilung richteten. Die Unteroffiziere Zastrow und Herrmann und der Gefreite Weiland zeichneten sich hierbei besonders durch ihr wohlgezieltes Feuer aus und wußten besonders die beiden Unteroffiziere durch Wort und That die übrigen Mannschaften anzufeuern.

Feldwebel Engler. In der Schlacht bei Sedan hatte die 2. und 3. Compagnie die nördlich Floing gelegene, mit einer steinernen Mauer umgebene und bewaldete Anhöhe besetzt und zwar in Verbindung mit Abtheilungen anderer Regimenter. Die 3. Compagnie speziell war geschlossen vom Compagnie-Führer als Soutien an der östlichen Umfassungsmauer in der Schützenlinie aufgestellt.

Der Feldwebel Engler bei der Compagnie, der für sein tapferes und umsichtiges Benehmen in den Gefechten von Weißenburg und Wörth bereits zum eisernen Kreuz II. Klasse in Vorschlag gebracht war, befand sich für seine Person auf dem linken Flügel der Compagnie, als ein ihm nicht bekannter General an diese Stelle der Schützenlinie kam und ihr zurief: Es ist avanciren geblasen, alles vorgehen. In Folge dessen überstieg Feldwebel Engler mit den ihm zunächst befindlichen Leuten der Compagnie die gut 5 Fuß hohe Umfassungsmauer und avancirte in einem mörderischen Feuer den ziemlich steil abfallenden Abhang in den vorliegenden Grund, wo das Bett eines kleinen Baches einige Deckung gewährte. Nachdem von hier aus das heftige Feuer des Feindes einige Zeit erwidert war, wurde an dem sogenannten brennenden Hause etwas weiter links vorwärts eine zweite Stellung genommen und schloß sich der Feldwebel hier einem Halbbataillon des 87. Regiments an. Mit diesen ging derselbe kurze Zeit darauf in dem erstgenannten Grunde vor.

Das heftige Feuer des schon im Bericht Nr. 3 der Compagnie aufgeführten 2 bis 3 feindlichen Bataillone nöthigte jedoch bald zum Zurückgehen in die Stellung am brennenden Hause. — Beim zweiten Vorgehen wurde der Feind in den südlich des Grundes gelegenen Wald hineingedrängt und schloß sich hierauf der Feldwebel dem in der Nähe stehenden eigenen Halbbataillon an.

Füsilier Merz hatte bei der diesjährigen Mobilmachung auf seinen besonderen Wunsch die Erlaubniß erhalten, mit seinem Bruder zusammen bei der 4ten

Digitized by Google

Compagnie eintreten zu dürfen. Beide Brüder ſtanden im Gliede neben einander, bereiteten gemeinſam ihr Mahl und theilten beſtändig im Beginn des Feldzuges daſſelbe Lager.

In dem Gefecht bei Weißenburg fiel der Füſilier Merz II. Merz I. ſprang aus ſeiner Deckung zur Leiche ſeines Bruders. Feſt hielt er den Entſeelten umfangen und achtete nicht der zahlreichen Kugeln, die dicht um ihn auf dem freien Felde einſchlugen. Endlich riß er ſich in ſeinem Schmerz los von der theuern Hülle und noch einmal die erhobene Hand drückend, rief er: „Dich will ich rächen, das gebe Gott! Nun vorwärts Kameraden.“

Merz hat ſein Gelübde treu gehalten. Stets war er einer der Vorderſten, immer ſuchte er den Feind. — Für ſein tapferes Verhalten vor dem Feind iſt Merz mit dem eiſernen Kreuz II. Klaſſe dekorirt.

Füſilier Domitz, welcher ſchon die Campagne 1866 mitgemacht, hatte ſchon auf den erſten Märſchen des diesjährigen Feldzuges, den Leuten ſeiner Abtheilung manchen Rath für die bevorſtehenden Gefechte gegeben. In dem Gefecht bei Weißenburg verſchmähte er die Deckung eines Erdauswurfs, indem er lachend ſagte: „Die Franzoſen ſchießen ſo ſchlecht, daß ſie mich auch nicht treffen, wenn ich frei ſtehe.“ Bei dem ferneren Avanciren blieb er immer aufrecht ſtehen, feuerte ruhig und gab den Nachbarſchützen die Diſtancen an, auf welche ſie feuern mußten.

Gegen Ende des Treffens erhielt Domitz einen Schuß in das linke Oberbein. Zornig rief er aus: „Fortgehen kann ich nun nicht mehr, das haben die Feinde erreicht, aber fortkriechen kann ich noch.“ Domitz wachte nun wirklich den Verſuch auf Händen und Füßen kriechend mit zu avanciren und konnte ihn nur der ernſte Befehl des Zugführers daran hindern. Hierfür iſt Domitz zur Dekoration vorgeſchlagen worden.

Füſilier Händler zeichnete ſich in allen Gefechten immer durch ſeine Geiſtesgegenwart und ſeinen unverwüſtlichen Humor aus. Als ſicherer Schütze ſuchte er ſich immer ſeindliche Offiziere und Unteroffiziere aus. Dabei machte er ſeine Nebenleute auf das Objekt ſeiner Schüſſe aufmerkſam und theilte mit, mit welcher Biſirung er getroffen. In der Schlacht bei Wörth wurde Händler mit einigen Leuten der Compagnie durch feindliche Reiter überrascht, die zweimal die ſich ſammelnde Section attaquirten, doch beide Male abgewieſen wurden. Als nun nach der zweiten Attaque die Füſiliere in Erwartung eines dritten Angriffs zauderten, auf dem freien Felde weiter zu avanciren, ſchwang ſich Händler auf ein feindliches Pferd und ritt ſo den Füſilieren voran, die ihm nun lachend folgten.

Gefreiter Faulſtich zeichnete ſich in der Schlacht bei Wörth durch ſeine Fürſorge aus, die er dem zuführenden Offizier bewies. Ganz ſeine eigene Sicherheit außer Augen ſetzend, folgte er auf Schritt und Tritt ſeinem Lieutenant, ſuchte dieſen vor jeder Gefahr zu warnen, ſchoß heftig auf die Feinde, die ihm ſeinen Offizier zu bedrohen ſchienen und ſuchte ohne Raſt Deckungen, von denen aus der Zugführer ſeinen Zug überſehen konnte. Faulſtich iſt zur Dekoration vorgeſchlagen.

Ober-Lazarethgehülfe Carl Lorenz rettete beim Durchwaten des Sauerbaches zwei Offizieren unter heftigem feindlichen Feuer das Leben und verſah in der vorderſten Linie ſeinen Dienſt unermüdlich und ohne Rückſicht auf Gefahr.

Sergeant Fridolin Carl Emil Haag, Gefreiter Friedrich Wilhelm Onkermann, Gefreiter Heinrich Dietrich Bleker, Sergeant Friedrich Cuny, Füſilier Heinrich Wild, Friedr. Böcker befanden ſich während des hin- und herwogenden Waldgefechtes bei Elſaßhauſen auf dem linken Flügel des ausgeſchwärmten Schützenzuges. Als der rechte Flügel des Zuges, von großer feindlicher Uebermacht bedrängt, eine kurze Strecke zurückgehen mußte, gelang es namentlich dem Zureden der 5 Genannten, die beiden linken Flügelſections den einem vorhandenen Graben zurückzuhalten, von wo aus ſie auf 100 bis 500 Schritt Entfernung ein ſehr wirkſames Feuer auf den Feind eröffneten, bis die unſrigen wieder vorgingen. Böcker und Cuny wurden hierbei verwundet.

Unteroffizier Georg Wilhelm Bauer, Füſilier Wilhelm Fürchtegott Hugo Moritz, unterſtützten den Compagnie-Chef in ausgezeichneter Weiſe, als es galt, die Compagnie durch die Sauer zu führen, während deren ſtarke Strömung vor den Augen der Leute Menſchen und Material fortriß. Zur Gefecht gingen ſie ihren Kameraden mit ausgezeichneter Bravour voran.

Gefreiter Wilhelm Martin. Im Anfang der Schlacht bei Wörth mußte die 6. Compagnie den hoch angeſchwollenen Sauerbach durchwaten, wobei den Leuten das Waſſer bis unter die Arme ging, ſo daß mehrere in Gefahr kamen zu ertrinken. Auch der Lieutenant M. war ganz unter Waſſer gekommen und dem Ertrinken nahe, als der Gefreite Wilh. Martin hinzuſprang und denſelben heraushalf. Hierbei hatte Lieutenant M. ſeinen Säbel ins Waſſer fallen laſſen, welches Gefreiter Martin kaum bemerkte, als er auch ſchon Anſtalt traf, ſich zu entkleiden, und trotz des Abmahnens des Offiziers darauf beſtand, den Säbel wieder anzuſchaffen. Im heftigen Gewehr- und Granatfeuer warf derſelbe Tornister und Kleider ab, tauchte mehrmals unter und erſuchte glücklich den Säbel, welchen er dann, nachdem er ſich ruhig wieder angekleidet hatte, triumphirend ſeinem Offizier nachbrachte. Gefreiter Martin iſt aus Frankfurt a. M. und hat das eiſerne Kreuz erhalten.

Füſilier Hermann Ballaſt. Beim Vorgehen der 6. Compagnie durch den Niederwald während der Schlacht bei Wörth, ſprang der Füſilier Hermann Ballaſt aus Schneidemühl, Regierungsbezirk Bromberg

Digitized by Google

gebürtig, in dem Moment, als die Kugeln einzuschlagen begannen, und hierdurch die Verwirrtbewegungen gegen den noch unsichtbaren Feind langsamer zu werden anfing, aus dem Gliede vor und rief seinen Kameraden zu: "Wo unser Hauptmann uns hinführt, da folgen wir Alle!" worauf ihm mit einem Hurrah geantwortet wurde und es frisch weiter ging. Ballast hat das eiserne Kreuz erhalten.

Füsilier Jean Thon. Als in der Schlacht bei Wörth die Compagnie über den Sauerbach vorging, zeichnete sich der Füsilier Jean Thon aus Schwege der genannten Compagnie durch eine kaltblütigkeit und Uebermuth aus, die seines Gleichen sucht.

Nachdem derselbe beim Passiren des Sauerbachs einen Offizier des Regiments mit eigener Lebensgefahr dem Ertrinken gerettet, erhielt er beim Avanciren einen Schuß hinter der Kehle durch den Hals, ging trotz des Zurufens seines Zugführers nicht zum Verbandplatz zurück, bat vielmehr mit den Worten: "Ach Herr Lieutenant, lassen Sie mich noch einmal schießen!" noch am Gefechte Theil nehmen zu dürfen. Er machte noch eine Attaque mit, und ging erst, als er sich durch großen Blutverlust einer Ohnmacht nahe fühlte, zum Verbandplatze, bekam beim Zurückgehen noch 2 Schüsse. Dieser Tapfere erhielt das eiserne Kreuz. Er ist jetzt, nachdem er den dem genommenen Typhus und seinen Wunden genesen, wieder zu seiner Compagnie zurückgekehrt.

Füsilier Heinrich Adam Carl Schmidt, gebürtig aus Beltendorf, Kreis Unterlahn, wurde am 6. August bei Wörth kurz nach Beginn der Schlacht durch eine Gewehrkugel am linken Oberarm verwundet. Derselbe verblieb aber ungeachtet dieser Verwundung, und obwohl er im weiteren Verlauf des Gefechtes noch einen Preisschuß gegen die Brust und durch 2 andere Gewehrkugeln leichte Kontusionen am linken Knie und an der rechten Hand erhielt, bis zum Ende der Schlacht, ohne zurückzugehen und sich verbinden zu lassen, bei seinem im heftigsten Feuer vorgehenden Zuge.

Feldwebel August Daniel. Im Gefecht bei Weißenburg passierte das Bataillon ein Wald-Defilee unter heftigem feindlichen Granat- und Shrapnel-Feuer und erhielt am Ausgange des Defilees, wo das Bataillon sich wieder formirte, mehrere Granaten mitten hinein. Der Ruhe und Besonnenheit des Feldwebels Daniel gelang es sehr rasch, seine Compagnie wieder zu ranjiren, um weiter avanciren zu können.

Sergeant Carl Andreas Gottlieb Mertens. Derselbe war als Fahnenträger des Bataillons in kritischen Momenten, sowohl bei Weißenburg als Wörth ein leuchtendes Vorbild in dem stetigen Avanciren des Bataillons.

Feldwebel Hermann Tromsdorf. In der Schlacht bei Wörth ging derselbe beim Avanciren gegen die Anhöhe von Morsbronn seinen Schützen immer brav voran, verband den verwundeten Zugführer Lieutenant v. Sodenstern und eilte dann gleich der Schützenlinie wieder nach.

Unteroffizier Robert Rosenkranz und Adolph Preuter. Dieselben gingen in der Schlacht von Wörth beim Stürm auf die den einem Französischen Zouaven-Bataillon hartnäckig vertheidigte Anhöhe von Morsbronn ihren Kameraden mit lobenswerther Bravour voran.

Gefreiter Joseph Gathof hatte sich bei Wörth schon durch sein kaltblütiges Feuern bei einem französischen Angriff ausgezeichnet. Als sein Gruppenführer gefallen war, übernahm er sofort die Führung der Gruppe, ging ihr mit vieler Bravour voraus, bis seine Verwundung auch ihn zwang, zurückzubleiben.

Feldwebel Wilhelm Carl Otto Helmich drängte in dem Gefecht bei Weißenburg mit seinen Schützenzuge beim Ueberschreiten des Eisenbahndammes unaufhaltsam gegen die feindliche Schützenlinie vor, ungeachtet des sehr heftigen feindlichen Geschütz- und kleinen Gewehrfeuers, bis ihn seine schwere Verwundung zwang, zurückzubleiben. Er übergab hierauf ordnungsmäßig unter den heftigsten Schmerzen seine Feldwebelsgeschäfte an den Nachfolger.

Unteroffizier Carl v. Reichenau nahm in der Schlacht von Wörth zunächst bei Vertheidigung des Dorfes Günstedt gegen den heftigen Angriff des 1sten Zouaven-Regiments dadurch rühmlichen Antheil, daß er nicht allein in der von ihm geführten Abtheilung sofort ein rapides Schnellfeuer eröffnen ließ, sondern als guter Schütze auch selbst daran Theil nahm und bei dieser Gelegenheit, nachdem er seine eigene Munition verschossen hatte, sich der Munition Gefallener zum ferneren Gefecht bedienen mußte. Verschiedene Schüsse in seinen getragen Mantel, an den Säbel, Streifschuß an den Fuß zeigten, daß auch der Feind auf diese Stelle unserer Schützenlinie besonders Aufmerksamkeit gerichtet hatte.

Gefreiter Georg Carl Moritz Rausch ging in der Schlacht bei Wörth stets Allen voran, indem er seine Kameraden ermunterte und ihnen unter Angabe des Abkommens seine wohlgezielten Schüsse mittheilte.

(Lazarethgehülfe) Unteroffizier Adalbert Hoffmann. Derselbe verband in der Schlacht von Wörth nach der Anleitung seines Stabsarztes Dr. Fischer im feindlichen Kleingewehrfeuer nicht allein die Verwundeten des eigenen Bataillons, sondern eilte mit seinem Stabsarzt auch noch zu einem eben heraufkommenden fremden Bataillon, welches durch das Feuer einer Mitrailleuse-Batterie sehr starke Verluste erlitt und hielt hier so lange aus, bis der letzte Verwundete weggeschafft war.

Feldwebel Johann Hermann Friedrich Gedicke. Bei Weißenburg, wo 2 Granaten nach einander in seine Compagnie einschlugen, gelang es demselben durch festes ruhiges Rangiren der Compagnie jeden weiteren Aufenthalt im Avanciren wegzuräumen.

Digitized by Google

1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.

Gefreiter Heinrich Rupp, Musketier Ernst Pape, Musketier Carl Leimbach, Musketier Heinr. Schäfer und Monno, haben sich bei der Wegnahme von drei Geschützen in der Schlacht bei Wörth betheiligt und sich durch große Ruhe und Entschlossenheit im heftigen Fortärtsch- und Infanteriefeuer rühmlichst hervorgethan.

Gefreiter Rupp, Musketier Pape und Monno warden hierbei verwundet.

Sergeant Carl Martin Westphal zeichnete sich in der Schlacht bei Wörth durch Tapferkeit und Ausdauer aus, blieb trotz langer schwerer Verwundung so lange im Feuer, bis ihm die Kräfte versagten. Derselbe ist mit dem eisernen Kreuz II. Klasse dekorirt.

Musketier Hermann Ritzke zeichnete sich in der Schlacht bei Sedan dadurch aus, daß er sich freiwillig meldete, eine wichtige Meldung zu überbringen, wobei er eine von Granaten stark bestrichene Terrainstrecke zurücklegen mußte, und dies auch ausführte.

Füsilier Theodor Karbach erhielt im Anfang der Schlacht bei Sedan einen Streifschuß am Halse, wodurch er viel Blut verlor. Er blieb trotz seiner Verwundung bei der Compagnie und machte die ganze Schlacht mit. Derselbe war bei der ersten freiwilligen Patrouille, die in das Dorf Floing hineinging, und zeichnete sich dabei durch sein energisches Vorgehen aus.

Gefreiter Christian Peter Weyer hatte sich durch sein vorzügliches Verhalten in dem Gefecht bei Weißenburg, sowie in den Schlachten von Wörth und Sedan besonders hervorgethan.

Derselbe zeigte sich schon im Frieden als guter Schütze und machte in den gedachten Actionen von seiner Fertigkeit immer mit unerschütterlicher Ruhe den umfassendsten Gebrauch. Der Lieutenant v. Rötter des Regiments war Zeuge, wie Weyer (in seinem Zuge befindlich) während der Schlacht bei Wörth in einem kritischen Gefechtsmoment mit der größten Gelassenheit nach einander zehn Turkos niederschoß.

Füsilier Friedrich Feld wurde schon wegen seines guten Verhaltens bei Weißenburg und Wörth zur Decoration in Vorschlag gebracht. Während der Schlacht bei Sedan war einem Theil der Compagnie ein Befehl zu überbringen über ein Terrain hinweg, welches außerordentlich stark vom feindlichen Geschütz- und Mitrailleusenfeuer bestrichen wurde. Sein Compagnie-Chef wählte sich den Feld zum Ueberbringer aus, der hierbei Gelegenheit hatte, zu zeigen, wie ruhig und unerschrocken er sei.

Im weiteren Verlaufe der Schlacht wurde er am Kopfe verwundet, kam, nachdem er verbunden war, zur Compagnie zurück, bei welcher er durchaus verbleiben wollte, und begab sich erst am 2. Septbr., auf ausdrücklichen Befehl des Arztes, in das Lazareth, wo er sich noch jetzt befindet.

(Bataillons-Tambour) Unteroffizier Grob wußte sich bei Weißenburg wie bei Wörth sofort bei Beginn der Gefechte ein Gewehr zu verschaffen und focht so stets in vorderster Schützenlinie, als guter Schütze den Mannschaften mit bestem Beispiel vorangehend.

Feldwebel Daniel Quinth wußte in den Gefechten bei Weißenburg und Wörth durch Wort und That die Mannschaften seiner Compagnie anzufeuern, und mit Schnelligkeit in günstige Positionen nahe an den Feind zu bringen. Selbst ein sehr guter Schütze, erzielte Quinth bei Wörth ein Gewehr und that viele musterhafte Schüsse, indem er sich von schlechten Schützen Patronen zureichen ließ, Anderen die Hälfte zuhte angebend. Seine Kaltblütigkeit, Entschlossenheit und sein gutes Beispiel nach jeder Richtung wirkten ganz ausgezeichnet auf die Mannschaften, welche in seiner Nähe fochten. Hierfür erhielt Feldwebel Quinth das erste eiserne Kreuz, welches an die Mannschaften des Regiments vertheilt wurde.

In der Schlacht bei Sedan zeichnete sich Feldwebel Quinth wiederum besonders aus; in erster Linie, mit dem Gewehr in der Hand, gab er den Leuten ein vorzügliches Beispiel durch Wort und That. General Hausmann, welcher in seiner Nähe sich befand, war Zeuge seines tapferen Verhaltens und energischen Vorgehens im heftigsten Feuer. Leider wurde Feldwebel Quinth durch eine feindliche Kugel getödtet und entging so der ferneren Anerkennung, welche sein musterhaftes Verhalten verdiente.

Unteroffizier und Bataillons-Schreiber Gust. Traugott Glocke, welchem als Bataillons-Schreiber des Füsilier-Bataillons sein Platz bei der Bagage angewiesen war, ging beim Beginn der Schlacht von Sedan mit den äußersten Schützen seiner Compagnie gegen Floing vor, um, wie er geäußert, sich das eiserne Kreuz zu verdienen.

Nach Einnahme von Floing, beim Sturm auf die dahinter liegende Terrasse, endete eine feindliche Kugel das Leben dieses nach jeder Richtung hin braven und musterhaften Soldaten.

Füsilier Joseph Funk war durch ein Bruchleiden am Marschiren verhindert, verweigerte aber seine Aufnahme in das Lazareth, ließ sich nachfahren und trat bei allen Gelegenheiten, wo es zum Gefecht kam, ein, munterte seine Kameraden durch humoristische Bemerkungen auf, stimmte bei Weißenburg mitten im Kugelregen „Die Wacht am Rhein“ an und hatte hier, wie bei Wörth und Sedan, den günstigsten Einfluß.

Gefreiter Louis Müller I. hatte sich sehr brav bei Weißenburg und Wörth gezeigt und stach bei Sedan, als sein Gewehr versagte, einen ihn attackirenden Chasseur d'Afrique mit kräftigem Hurrarufe vom Pferde herunter.

Sergeant Siebert, Fahnenträger des Bataillons, war im kritischen Moment des Ueberschreitens des Sauer-

Digitized by Google

baches an der Bruchmühle in der Schlacht bei Wörth so brillant, daß Alles mit sich fortriß. Als die Spitze der Fahne weggerissen und er durch die Gewalt des Schlages zu Boden getworfen wurde, war er gleich wieder der Erste an der Tete neben den Offizieren.

Seine Zughäfte wußte er sofort zum Mitgehen zu bewegen, nahm beim Abweisen eines Cavallerieangriffs ein Gewehr und schoß auf das Kaltblütigste nach Offizieren und dem Standartenträger, der auch getroffen vom Pferde stürzte.

2. Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.

Unteroffizier Friedrich Patt holte in der Schlacht bei Sedan drei Verwundete, welche auf dem freien Felde neben dem Park von Floing, der von der Compagnie besetzt war, lagen, einen nach dem andern, trotz dichten Kugelregens, hinter die Mauer des Parks.

Lazarethgehülfe Carl Wassermann hatte sich durch seine unermüdliche Thätigkeit schon während des Feldzuges rühmlichst hervorgethan; in der Schlacht bei Sedan zeichnete er sich besonders durch seine Kaltblütigkeit, mit der er im feindlichen Feuer den Verwundeten die nöthige Hülfe leistete, vertheilhaft aus.

Sergeant Teske. In dem heißen Kampfe um den Wald von Garenne wurde die 2. und 4. Compagnie 82. Regiments von einem so heftigen Feuer empfangen, daß hier viele Leute fielen.

Einzelne, die im Begriffe waren, zurückzugehen, ermuthigte der im Graben liegende, durch zwei Schüsse schwer verwundete Sergeant Teske dadurch, daß er, seine heftigen Schmerzen nicht achtend, ihnen mit lauter Stimme zurief: „Vorwärts, Vorwärts, die 82er gehen nicht zurück; Hurrah! Hurrah!“ Am nächsten Tage war der Brave seinen Wunden erlegen. Die Compagnie hat in ihm einen in jeder Weise musterhaften Soldaten verloren.

Unteroffizier Wiethoff, Unteroffizier Koch. Die 2. Compagnie 82. Regiments erstürmte in der Schlacht bei Sedan die bewaldete Höhe von Floing. An der Waldspitze angelangt, sah man sich genöthigt, einen Augenblick zu rasten. Von hier aus erblickten die Unteroffiziere Wiethoff und Koch in einiger Entfernung einen Jäger-Befreiten, der am Boden liegend, mit vier Franzosen um sein Leben rang. Ungeachtet der eigenen Erschöpfung und obgleich der Weg zu dem Verwundeten durch den dichten Kugelregen fast unpassirbar war, scheuten die beiden tapfern Unteroffiziere keine Gefahr, um den bedrängten Kameraden aus seiner entsetzlichen Lage zu befreien. Sie griffen mit aufopfernder Kühnheit die überlegenen Gegner an, tödteten einen derselben und nahmen zwei gefangen, während der vierte schleunigst die Flucht ergriff.

Feldwebel Payak feuerte durch sein kaltblütiges Benehmen im heftigsten Granat- und Gewehrfeuer die junge Mannschaft in der Schlacht bei Sedan zum Ausharren an, war beim Vorgehen in dem heftigen Waldgefecht bei la Garenne stets der erste zur Seite seines Compagnie-Chefs.

Sergeant Kretschmer ging beim Vorgehen der Compagnie im Walde bei derselben Gelegenheit mit Feldwebel Payak zugleich vor, befand sich in dem Hin- und Herwogen des Kampfes als einer der Ersten mit demselben allein, und gehorchte erst dem mehrmaligen bestimmten Befehle, zur Sicherheit der Fahne zurückzugehen, nachdem die in der Nähe befindlichen Mannschaften sämmtlich getödtet oder verwundet worden waren.

Musketier Hartmann that sich in derselben Weise bei derselben Gelegenheit hervor.

Unteroffizier Schäfer, Gefreiter Schütz waren ihren Leuten in der Schlacht bei Sedan stets weit voraus; zum Draufgehen anfeuernd, leiteten das Feuer ihrer Gruppen mit besonderer Ruhe und bewiesen sich auf Vorposten bei Paris als umsichtige und energische Patrouillenführer.

Unteroffizier Klappert war durch sein kaltblütiges Benehmen bei Sedan besonders bemerkenswerth. Ein Granatsplitter zerfetzte ihm den Helm und verwundete ihn am Kopfe. Ohne seine Ruhe zu verlieren, untersuchte er die Wunde, verband sich dieselbe und nahm bis zum Ende am weiteren Verlauf der Schlacht Theil. Auf Vorposten thut er bei Patrouillengefechten durch ruhiges, wohlgezieltes Schießen dem Feinde wiederholt Abbruch und bewies ganz besondere Tüchtigkeit und Energie, als die Feldwache stark mit Granaten beworfen und verschiedene Mannschaften verwundet wurden.

Unteroffizier Spannuth war in der Schlacht bei Sedan beim Ausschwärmen eines Zuges den Leuten stets weit voraus, zum Draufgehen auffordernd, und führte seine Gruppe mit besonderer Bravour. Bei der Gefangennahme einer bedeutend stärkeren feindlichen Abtheilung Cavallerie zeigte er große Kaltblütigkeit und wußte den geeigneten Moment im Verein mit einer hinzugekommenen Verstärkung zu benutzen, die Abtheilung gefangen zu nehmen.

Musketier Hemburg. In der Schlacht bei Sedan avancirte Musketier Homburg im dichtesten Kugelregen und erhielt einen Schuß in eine Patronentasche, worauf sämmtliche Patronen explodirten und demselben die Hände, Reck, Bart und Augenbrauen verbrannten. Derselbe ließ beim ersten Schreck sein Gewehr fallen und rief dem neben ihm gehenden Feldwebel Rose zu: „Ach Herr Feldwebel, löschen Sie mich doch aus“. Obschon ihn letzterer hierauf aufforderte, zurückzugehen, nahm er trotz der Schmerzen kaltblütig sein Gewehr wieder auf und avancirte weiter.

Auch bei der Belagerung von Paris erwies sich derselbe als energischer und tüchtiger Patrouillenführer.

Digitized by Google

Musketier Peter Fuchs wurde während der Schlacht bei Wörth durch eine matte Kugel, die den getragenen Mantel in den Magengegend durchbohrte, in einen bewußtlosen Zustand versetzt. Als er zu sich kam, ging er sogleich wieder vor und fand einen verwundeten Offizier, der ihn um Hülfe anrief, indem 4 Turcos, aus einem Weinberge kommend, auf denselben zustürzten. Von diesen streckte er sogleich 2 durch wohlgezielte Schüsse nieder, worauf die anderen, beiden die Flucht ergriffen. Fuchs trug nun den verwundeten Offizier nach dem nächsten Verbandplatze und schloß sich sodann einem vorgehenden Trupp wieder an.

Füsilier Schürmann. In der Schlacht bei Sedan am 1. Septbr. ging der 7. Zug vor und wurde plötzlich von feindlicher Cavallerie angegriffen. Bei dieser Gelegenheit zeichnete sich der Füsilier Schürmann der 12. Compagnie aus, indem er einen Chasseur vom Pferde schoß, der gerade im Begriff stand, einen seiner Kameraden, den Füsilier Herzberger, niederzuhauen, und auch nicht eher zurückging, bis die feindliche Cavallerie in Zügen abschwenkte und zurückjagte.

Feldwebel Heinr. Zimmerling zeichnete sich neben persönlicher Bravour noch dadurch aus, daß er alle Mannschaften um die Fahne sammelte und wirksam zum Vorgehen anfeuerte.

Sergeant Carl Jeschke, Gefreiter Adam Ballenfeld, Füsilier Friedr. Keßler, Füsilier Reinhard Guldberg zeichneten sich bei Wegnahme feuernder Mitrailleusen aus.

Feldwebel Theod. Rud. Kühn, Sergeant Robert Bittner, Die Vordersten bei Wegnahme der stark besetzten Waldlisiere (50 Gefangene gemacht).

Füsilier Joseph Koch, Unteroffizier Carl Hahn, Füsilier Lorenz Engländer, Füsilier Franz Hesse, Füsilier Carl Bröcker, Sergeant Heinrich Kruse, Unteroffizier Heinrich Lüser, Unteroffizier Nikolaus Homm, Unteroffizier Herm. Sommer, Unteroffizier Wilh. Lemmer, Füsilier Daniel Fischer, Füsilier Wilh. Herzhoff, Füsilier Anton Hesse II., Füsilier Franz Kämmerling, zeichneten sich bei Fortnahme einer Batterie von 6 Geschützen aus.

2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.

Hornist Gerhards. In der Schlacht bei Wörth war der Hornist Gerhards der 8. Compagnie dieselbigen Regiments dem Schützenzuge dieser Compagnie zugetheilt. Als die Compagnie avancirte, eilte Gerhards immer dem Schützenzuge weit voraus, indem er seine Kameraden durch sein Beispiel und durch sein Zurufen anfeuerte. Der Zug vertrieb den Feind aus einer gut gedeckten Stellung im Walde und zwang ihn, bis in eine gegenüberliegende Waldlisiere zu retiriren, wo sich Turcos und Zouaven hinter guten Deckungen aufstellten und ein lebhaftes Gewehrfeuer auf unsere Schützen eröffneten. Hier kam das Gefecht eine Zeit lang zum Stehen. Da sprang der Hornist Gerhards, der Gewehr und Patronen eines Verwundeten ergriffen hatte, auf 20 Schritt aus der Waldlisiere heraus und feuerte mit der größten Ruhe, trotz des heftigsten Kugelregens, so lange auf die feindlichen Schützen, bis er, in die Seite getroffen, schwer verwundet zusammenbrach.

Unteroffizier Maas, Musketier Bernhardt. Elsaßhausen war erstürmt. Die 1. Compagnie hatte, durch die verbarrikadirten Straßen und brennenden Gebäude vordringend, gemeinschaftlich mit anderen Compagnien des XI. und V. Armeecorps die jenseitige Lisiere erreicht. Der Feind, durch den energischen Anlauf zurückgeworfen, fand seinen nächsten Schutz hinter einer ungefähr 400 Schritt vorliegenden Anhöhe. Nach kurzer Gefechtspause drang derselbe in dichten Tirailleurschwärmen vor, um die verlorene Position wieder zu erobern.

Die Mannschaften hielten diesem stürmischen und überlegenen Angriffe tapfer Stand, es sprangen sogar der Unteroffizier Maas und Musketier Bernhardt vor ihre Kameraden und feuerten sie durch Zuruf und Geberde auch zum weiteren Vordringen und Verfolgen der abgeschlagenen überlegenen Streitkräfte auf.

Musketier Schwalbach. Als in der Schlacht bei Sedan der Commandeur des 6. Infanterie-Regiments beim Angriff auf die Höhe nördlich Floing schwer verwundet, von seinem Adjutanten, einem Arzt und zwei Soldaten zurückgetragen werden sollte, wurden die Soldaten schon nach wenigen Schritten verwundet, so daß der Adjutant und der Arzt den Verwundeten nicht weiter zu transportiren vermochten und denselben auf der Wiese hinter der Tirailleur-Linie im heftigsten feindlichen Gewehrfeuer niederlegen mußten. Auf den Ruf des Adjutanten um Hilfe war es nun der Musketier Schwalmbach obiger Compagnie, der seine gedeckte Stellung fortet verließ und den Adjutanten unterstützte, seinen verwundeten Commandeur weiter zurückzubringen.

Hornist Bernhard Rombe, Füsilier Philipp Ehlig. Beide waren mit großer Tapferkeit in der Schlacht von Wörth ihren Offizieren beim Angriff gegen die bei Elsaßhausen feuernden Geschütze gefolgt, unter deren Führung sie die Ersten an den vom Bataillon genommenen Geschützen waren.

5. Thüringisches Infanterie Regiment Nr. 94.

Feldwebel Christian Friedrich Hungsberg war in der Schlacht bei Wörth stets an der Spitze seines Zuges ruhig, umsichtig und entschlossen, ließ sich durch die Verwundung seines Schwagers nicht aufhalten, sondern eilte nach kurzem Abschiede wieder zum Zuge und führte denselben in anzuerkennender Weise bis zum Ende der Schlacht.

Sergeant Carl Bernhard Borschboth, Sergeant Johann Wilhelm Stänber, Unteroffizier Philipp Leopold Lehl eroberten unter Führung des Hauptmann Winterberger ein durch heftiges Schützenfeuer vertheidigtes feindliches Geschütz in der Schlacht bei Sedan.

Digitized by Google

Unteroffizier Eduard Büttner, Gefreite Carl August Hermann Gehrt, Gefreiter Johann Wilhelm Gottlob Besser, Musketier Caspar Schad, Musketier Adolph Fischer, Musketier Hartmann Herbst, Musketier Franz Louis Piehler, Musketier Carl August Louis Mähler, Musketier Johann Bernhard Theodor Karnstedt, Musketier Adam Joseph Ackermann, Sergeant Carl Friedrich Ranke, Unteroffizier Carl Friedrich Ebert, Musketier Armin Steinmetz, Musketier Christian August Hänler, eroberten unter Führung des Hauptmann Winterberger ein durch heftiges Schützenfeuer vertheidigtes feindliches Geschütz in der Schlacht bei Sedan.

Musketier Gustav Starkloff, Musketier Ludwig Zacher, Musketier Christian Carl Kraemer, Musketier Hermann Bühl, Musketier Franz Ferdinand Dörfer, Gefreiter Franz Ferdinand Fritzsche, Musketier Carl Friedrich Rost, Sergeant Adam Peter, Gefreiter Ludwig Schrahn, Musketier Joh. Christian Schleussing, Musketier Christoph Lust, Musketier Johann Friedrich Fiesinger, Musketier Wilhelm Constantin Hemme, Musketier August Friedrich Faber, eroberten unter Führung des Hauptmann Winterberger ein durch heftiges Schützenfeuer vertheidigtes feindliches Geschütz in der Schlacht bei Sedan.

5. schwere Fuß-Batterie Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.

Unteroffizier August Bergner hat in der Schlacht bei Wörth so vortheilhaft auf seine Leute eingewirkt, daß diese unter feindlichem Feuer ein Geschütz schnell und gewandt auf eine steile Höhe in die Position brachten.

Sergeant Heinrich Winkler sorgte mit unermüdlichem Eifer für das Material und die Verpflegung der Batterie und trug dadurch ganz wesentlich zur steten Schlagfertigkeit der Batterie bei.

Gefreiter Friedrich Oppel hat bei Sedan ohne Befehl seine Stelle als Fahrer verlassen und die Bedienung des Geschützes unterstützt, als diese nicht mehr ausreichte und zu ermüdet war.

Niederschlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5.

Dem Gefreiten Hermann Stephanus Nebrlich wurde bei Wörth in dem Augenblick durch eine an den Visirschieber abprallende Chassepot-Kugel das rechte Auge herausgerissen, als er richtend am Geschütz lag. Nebrlich prallte zwar durch den mit dieser schweren Verwundung verbundenen Schlag einen Moment zurück, legte sich jedoch sofort wieder zum Richten, nunmehr mit dem linken Auge an, und erfüllte trotz wiederholten Zurufens seines Geschützführers, zurückzugehen, so lange seine Pflicht, bis dieser ihn durch einen direkten Befehl dazu zwang, sich zum Verbinden zurückzubegeben.

Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11.

Kanonier Heinrich Bethe benahm sich in den Gefechten mit großer Ruhe und Besonnenheit.

Hessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.

Sergeant Sakowski. Als vorzüglicher Schütze und Turner in der Compagnie bekannt, secundirte er auf die wirksamste Art seinen in den Albrechtshäuser Hof eindringenden Zugführer in der Schlacht bei Wörth, verlor im heftigen Handgemenge keinen Moment seine Ruhe und war, nachdem der Hof genommen war, bei der Verfolgung noch im Stande, mit der größten Sicherheit seine Schüsse auf feindliche Offiziere abzugeben.

Oberjäger Hosefelder. Seiner Feuergruppe gegen den von Turcos besetzten Landsberg voranstürmend, wurde er zweimal ziemlich schwer verwundet. Trotzdem wollte er nicht zurückbleiben, auf sich verbinden zu lassen, und wurde erst durch den energischen Befehl seines Zugführers veranlaßt, ruhig liegen zu bleiben und die Krankenträger abzuwarten.

Oberjäger Boltmann. In derselben Schlacht wurde der Oberjäger Boltmann der 3. Compagnie in der nächsten Nähe des Bataillons-Commandeurs durch die Brust geschossen. Ruhig nimmt er Gewehr auf und fragte in strammer Haltung: »Wohin befehlen Herr Oberstwachtmeister, daß ich mich begebe, um mich verbinden zu lassen.« Diese Ruhe war um so mehr anerkennenswerth, als sich das Bataillon nach angestrengtem Vorgehen im heftigsten Gewehr- u. Mitrailleusenfeuer zu einem entscheidenden Angriff formirte.

Jäger Herwede machte es sich in den Gefechten zur Aufgabe, das Einschlagen seiner Kugeln recht genau zu beobachten. Die herzliche Freude, die ihm jeder gute Schuß bereitete, wirkte in kritischen Momenten äußerst animirend auf seine Umgebung.

Jäger Cornelius, Jäger Keimer veranlaßten bei Sedan ebenfalls durch ihr Beispiel, daß beim Verlassen einer deckenden Position, wobei sie zuerst auf den Zuruf ihres Zugführers im heftigsten feindlichen Feuer aufsprangen, sich ihre Umgebung ihnen anschloß und trugen so wesentlich dazu bei, daß die gegenüberstehende feindliche Abtheilung wich.

Gefreiter Weber gab in der Schlacht bei Sedan ein anerkennenswerthes kameradschaftliches Beispiel dadurch, daß er einen verwundeten Kameraden, indem er seine Deckung verließ, im heftigsten feindlichen Feuer in dieselbe trug.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 23, 24 und 25.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 15. Februar **1871.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 7. Februar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 612 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler; und unter

Nr. 613 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3. Februar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7779 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29sten Januar 1871; unter

Nr. 7780 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871; und unter

Nr. 7781 die Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

55. Bekanntmachung. Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß und in Lothringen.

Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten:

im Elsaß die Postanstalten in **Altkirch, Dammerkirch (Dannemarie), Gebweiler, Sentheim, Sierenz, St. Amarin, St. Louis, Thann, Urbach (Fouday)** und **Weischen-Kappelen (Lachapelle sous Rougemont)**;

in Lothringen die Postanstalten in **Rüttgen (Roussy le village)** und in **Maizières bei Vic.**

Berlin, den 30. Januar 1871.

General-Postamt.

56. Das Bundes-General-Postamt hat folgende Verfügung, die einen Theil von vielen Brief-Empfängern bereits empfundenen Uebelstand hervorhebt, an sämmtliche Postanstalten erlassen:

Die Postanstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz die Couverts nicht ganz zuzukleben und, im allgemeinen Interesse, wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publikum auf das äußerst Lästige der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Februar 1871.

General-Postamt.

57. Bekanntmachung. Postpäckereibeförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an **sämmtliche** in Frankreich befind-

Digitized by Google

liche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.

General-Postamt.

58. Bekanntmachung. Briefverkehr mit Paris.

Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Tagen angenommen:

„gewöhnliche offene Briefe".

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig. Berlin, den 31. Januar 1871.

General-Postamt.

59. Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Correspondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ½ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt.

60. Bekanntmachung. Angabe der Bestimmungsorte bei Feldpostpäckereien.

Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- ꝛc. Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen ꝛc.; — ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte eingenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheile sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871.

General-Postamt.

61. Bekanntmachung. Briefverkehr mit Paris.

Nach Art. 13 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar dürfen nach Paris nur **offene**, nicht recommandirte Briefe befördert werden.

Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig **verschlossene** Briefe nach Paris eingeliefert worden.

Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen.

Briefe, welche der Absender nicht innerhalb acht Tagen reclamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

General-Postamt.

62. Bekanntmachung. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterungen muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von

Digitized by Google

Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

63. **Bekanntmachung. Einführung des Depeschen-Anweisungsverfahrens im Verkehr mit den Postanstalten im Elsaß und Deutsch-Lothringen.**

Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. Zu der Richtung **nach** dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungs-Vermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden Südd. Währung, in der Richtung **vom** Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Postamt.

64. **Bekanntmachung. Erweiterung der Annahme von Postsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.**

Mit höherer Genehmigung ist vom 1. Februar d. J. ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Postdirections-Bezirke Cassel die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden 2 Sgr. oder 7 Kr.

Postanweisungen müssen stets frankirt werden.

2) Für Packete ohne Werthangabe
3) - Sendungen mit Werthangabe
4) - Postvorschußsendungen

Diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 u. 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. Novbr. 1867, sowie §. VI der Anlage des Reglements vom 11. Decbr. 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt. Insofern bisher bei einzelnen Postanstalten für die unter Nr. 2, 3 u. 4 bezeichneten Postsendungen niedrigere Sätze, als vorstehend angegeben, in Anwendung gekommen sind, behält es bei denselben vorerst sein Bewenden.

Cassel, den 31. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director Riesen.

65. Am 29. und 30. März d. J. wird in dem Schullehrer-Seminar zu **Homberg** die Aufnahme-Prüfung gehalten werden.

Die Aufnahmegesuche sind bis zum 10. März cr., unter Anfügung

1) eines Taufscheins,
2) der Zeugnisse der bisherigen Lehrer,
3) eines Zeugnisses des Ortsgeistlichen über das Betragen des Aspiranten,
4) einer vom Ortsgeistlichen oder Ortsvorstande beglaubigten Erklärung der Eltern, bezw. des Vormundes, daß sie das jährlich dreißig Thaler betragende Kostgeld zahlen können und wollen,

Digitized by Google

an den Herrn Seminar-Director Doemich einzureichen.

Die Aspiranten haben sich am Tage vor der Prüfung, 28. März cr., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Seminar-Director zu melden.

Cassel, den 5. Februar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

66. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 3. Novbr. v. J. die in der Anlage abgedruckten Statuten-Abänderungen der Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) in London und Edinburg genehmigt sind.

Cassel, den 31. Januar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

67. Am 30 und 31. März d. J. soll die Prüfung von Bewerbern um Rektorstellen an Stadtschulen in **Homberg** abgehalten werden. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungen unter Beifügung

1) der Schul- und Universitäts- resp. Seminarzeugnisse,
2) der Zeugnisse über die abgelegten theologischen, Lehrer- oder sonstigen Prüfungen,
3) eines Attests über sittliche Führung,
4) eines deutsch oder lateinisch geschriebenen Lebenslaufs, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Confession anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung und den Gang der Studien das Erforderliche mitzutheilen ist, und
5) einer Erklärung darüber, ob sie sich die Qualifikation auch für fremdsprachlichen Unterricht, soweit dieser in städtischen Bürgerschulen in Betracht kommt, zu erwerben beabsichtigen,

bis zum 15. März cr. an uns einzureichen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 31. December 1868 (Amtsblatt pro 1869 Seite 5).

Cassel, den 3. Februar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

68. Bewerber um die erledigte Kreiswundarztstelle für den Kreis Hanau, mit welcher (neben dem Ertrage der Praxis) ein Jahresgehalt von 100 Thalern verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Cassel, am 8. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Betriebs-Secretair Schrön und der Zeichner Braun der Bebra-Hanauer Eisenbahn zu Cassel sind definitiv bestellt worden.

Der Kreisbote Blanckemeyer zu Marburg ist zum Polizei-Expedienten bei dem dasigen Landrathsamte ernannt worden.

Es sind versetzt worden: der Postsecretair Frank von Marburg nach Magdeburg, der Postcontrolleur Witte von Neustadt Kb./Cassel nach Hersfeld, die Postconducteure Jost in Oberaula, Herber in Treysa, Knobloch in Hanau und Schmandt in Meerholz nach Frankfurt a/M.

Der Postsecretair Beisner in Cassel ist gestorben.

Der bisherige Hülfs-Exekutor Christian Schlewitz zu Rodenberg ist vom 1. Februar 1871 ab zum Exekutor bei der Königl. Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Der Bankommissar Fischbach in Helsa tritt vom 1. April d. J. an in den Ruhestand.

Der bisherige Pfarrer zu Sand, Heinrich Greineisen, ist zum Pfarrer von Binsförth mit dem Vikariate Haina bestellt worden.

Der Straßenstatts-Aufseher Joh. Heinrich Hartmann in Ziegenhain ist vom 1. Februar d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 28 und 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Sonnabend den 18. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

69. Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz 1 hinzu: Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Absätze II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Absätze III. bis V. die folgenden Absätze III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13 a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13. a. Correspondenzkarten. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Dinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten dar-

Digitized by Google

stellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens fünf Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Absatz IV, welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen“ beginnt und mit dem Worte „behalten“ endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Absätze III. bis VI, betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4 in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. I. a. Correspondenzkarten. Die Gebühr für Correspondenzkarten, beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XI. a. Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weiterfendung bestimmten Gegenstände. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Digitized by Google

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,

2) eine Insinuationsgebühr von 1 Sgr. bzw. 4 Kr.,

3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,

4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bzw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,

2) eine Insinuationsgebühr von 1 Sgr. bzw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bzw. 2 Kr.,

2) eine Insinuationsgebühr von 1 Sgr. bzw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder vom dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

70. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Juli 1870 präsentirten Muthung wird dem Fürsten Carl zu Isenburg und Büdingen-Birstein Durchlaucht unter dem Namen

„Hermannsberg“

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499074 □Ltr., geschrieben: Vierhundert neun und neunzig tausend und vierundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Langenselbold im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen,“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

71. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. August 1867 präsentirten Muthung wird den Herren Rudolph Wolff zu Langgöns und Joh. Rühl 4r zu Oberkleen unter dem Namen

„Spies“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

D, G, H, J, F, E

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 495,905 □Ltr., geschrieben Vierhundert fünf und neunzig tausend neun hundert und fünf Quadratlachtern umfassend — in den Gemarkungen von Dreihausen, Nordeck, Roßberg und Leidenhofen, Amtsgerichtsbezirks Marburg, im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Eisensteins** hierdurch verliehen,“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Des Coudres** zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

72. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. August 1869 präsentirten Muthung wird dem Holzhändler Gottlieb Böndel zu Rinteln unter dem Namen

„Auguste“

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

C, D, E, F, H, J, C

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 494,220 □Ltr., geschrieben: Vierhundert vier und neunzig tausend zweihundert zwanzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rohden, Welsede, Segelhorst und Coverden im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Hartleben zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

73. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. September 1869 präsentirten Muthung wird dem Obergerichtsanwalt und Notar Carl Sertürner und dem Apotheker Dr. Victor Sertürner, beide zu Hameln, unter dem Namen

Louisens Wunsch

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, D, C, A

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 494,400 □Ltr., geschrieben: Vierhundert vier und neunzig tausend vierhundert Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Fischbeck, Kreis Rinteln, und in der Gemeinde Wehrbergen im Amte Hameln, des Regierungsbezirks Cassel, resp. des Landdrosteibezirks Hannover und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Hartleben zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Gerichts-Assessor Rösler sowie der zum Gerichts-Assessor ernannte Referendarius Stamm zu Cassel sind in das Departement des Königlichen Kammergerichtes zu Berlin versetzt.

Zu etatsmäßigen Gerichtsboten sind ernannt die Hülfsgerichtsboten:

Sauer . . .	bei dem Amtsgericht	Carlshafen,
Steinmetz . . .	—	Eschwege,
Oppermann . . .	—	Oberkaufungen,
Gries	—	I Cassel,
Kircher	—	Bieber,
Nolte	—	Rinteln,
Mathei . .	bei dem Amtsgericht	Rodenberg,
Schwarz . . .	—	Schmalkalden,
Göbel	Kreisgericht	Rotenburg,
Diebener . . .	—	Cassel.

Gerichtsbote Wiraes zu Meerholz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Gerichtsbote Blum zu Niederaula ist als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Fulda versetzt.

Referendarius W. v. Baumbach zu Cassel, Vice-Feldwebel im Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 11, ist in Folge einer bei Alencon erhaltenen Wunde gestorben.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 30 und 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 22. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

74. Bekanntmachung. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

73. Bekanntmachung. Briefverkehr mit Paris.

Es wird hiermit, zufolge so eben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch **verschlossene** gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können. Die Versendung **recommandirter** Briefe ist vorläufig noch nicht zulässig.

Berlin, den 14. Februar 1871.

General-Postamt.

76. Bekanntmachung. Beförderung von recommandirten Briefen und von Briefen mit Werthangabe nach Paris.

Von jetzt ab können auch **recommandirte Briefe** und **Briefe** mit **Werthangabe** nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

Berlin, den 15. Februar 1871.

General-Postamt.

77. Nachdem das Haus der Abgeordneten bei Prüfung der Verhandlungen über die Wahlen im 8. Hessischen Wahlbezirke (Kreis Homberg und Ziegenhain) die Wahl von zwei Wahlmännern, nämlich

des Bürgermeisters Auel zu Kleinropperhausen und

des Polizei-Anwalts Weißenbach in Neukirchen

Digitized by Google

für ungültig erklärt hat und demgemäß von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme von Ergänzungswahlen für die gedachten Wahlmänner angeordnet ist, bestimmen wir als Tag dieser Ergänzungswahl

Freitag den 17. März l. J.

Cassel, den 15. Februar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

78. Nachdem das Haus der Abgeordneten bei Prüfung der Verhandlungen über die Abgeordnetenwahl im 11. Wahlbezirke des hiesigen Regierungsbezirks die Wahlen folgender Wahlmänner:

1) des Johann George Kaufmann in der 1. Abtheilung,
2) des Caspar Gieß in der 3. Abtheilung des 10. Urwahlbezirks im Kreise Hünfeld,
3) des Anton Schmidt in der 2. Abtheilung des 17. Urwahlbezirks im Kreise Gersfeld und
4) des Melchior Homann im 24. Urwahlbezirke des Kreises Hünfeld

für ungültig erklärt hat, bestimmen wir in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 6. l. M. den Tag der Ergänzungswahl für die genannten Wahlmänner auf

den 28. März l. J.

Cassel, den 15. Februar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

79. Durch Beschluß Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, vom 4ten d. M. II^{b} 1679 ist bestimmt worden, daß mit Berücksichtigung der in der neuesten Zeit wesentlich gestiegenen Selbstkosten die Taxe im städtischen Holzmagazin für eine Klafter Buchen-Scheit- oder Prügel-Holz sofort von 8 Thaler auf = Acht Thaler fünfzehn Sgr. = neben den Meßgebühren erhöhet werde.

Indem wir die Einwohner der Residenz hiervon in Kenntniß setzen und bemerken, daß die bestimmte Taxe vom heutigen Tage an eingeführt ist, heben wir wiederholt hervor, daß das Brennholz im städtischen Holzmagazin, welches aus den Staatswaldungen vertragsmäßig in der Lokal-Taxe bezogen wird, nur zum Ofenbrand für die wirklich bedürftigen Einwohner der Residenzstadt Cassel bestimmt ist.

Nach dieser Taxe berechnet sich das Maas Klotzholz auf 22 Sgr. 4 Hlr.

Cassel am 17. Februar 1871.

Königliche Residenz-Holz-Magazins-Commission.

80. Das Sommer-Semester am **Königlichen pomologischen Institute in Proskau** in Schlesien beginnt den 1. April c. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und die Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die ge-

Digitized by Google

währte gute und reichliche Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschuldigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1871.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.

Stoll.

---

81. Nachdem Mitte April vor. J. mit der Ausgabe der durch den Emissionsbeschluß vom 11. Januar v. J. „betreffend die Ausgabe der I. Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel“ (Amtsblatt der Königl. Regierung dahier Nr. 3 von 1870, S. 30 ffg.) angeordneten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse begonnen worden und bis Ende v. J. ein Gesammtbetrag dieser Schuldverschreibungen von 357,550 Thalern gegen hypothekarische Darlehen in gleichem Betrage zur Ausgabe gelangt ist, sind nunmehr zufolge der Vorschrift unter Ziffer 4 des gedachten Emissionsbeschlusses folgende Schuldverschreibungen der gedachten Serie, nämlich:

2	Stück	lit.	A.	Nr. 5 und 6	à 1000 ℔	=	2000 ℔
2	„	„	B.	„ 55 und 56	à 500 „	=	1000 „
2	„	„	C.	„ 487, 488	à 200 „	=	400 „
1	„	„	D.	„ 738 von		=	100 „
2	„	„	E.	„ 336, 337	à 50 „	=	100 „
					Summa	=	3600 ℔

von uns wieder eingelöst und vernichtet worden.

Wir machen zugleich bekannt, daß künftig, sobald die Ausgabe der die fragliche Serie I in der Gesammtsumme von einer Million Thalern bildenden Schuldverschreibungen beendigt ist, die vorgeschriebene jährliche Einlösung derselben **nicht** mittelst **Ankaufs** aus freier Hand, **sondern mittelst Verloosung und Auszahlung der verlooften Schuldverschreibungen zum vollen Nennwerth** (vergl. Ziffer 5, 6 und 7 des Emissionsbeschlusses) stattfinden und somit die Rückzahlung sämmtlicher diese Serie bildenden Schuldverschreibungen binnen längstens 37 Jahren erfolgen wird.

Cassel am 16. Februar 1871.

Die Direction der Landeskreditkasse.

---

82. **Königliche Universität Greifswald.**

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. — Vorlesungsplan für das Sommersemester 1871.

Anfang des Semesters am 17. März.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Dr. Scholz.
6) Ausgewählte Hauptstücke aus der allgemeinen Ackerbaulehre, Freiherr Dr. v. Canstein.
7) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Professor Dr. Rohde.
8) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
9) Wiesenbau, Prof. Dr. Rhode.
10) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
11) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
12) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Freih. Dr. v. Canstein.
13) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Dr. Pietrusky.
14) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Dr. Rhode.
15) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt, Prof. Dr. Fürstenberg.
16) Pferdekenntniß und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe.
17) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
18) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.

Digitized by Google

19) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
20) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
21) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
22) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
23) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
24) Physik, Prof. Dr. Trommer.
25) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
26) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
27) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
28) Botanische Excursionen, derselbe.
29) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
30) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
31) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Fuchs.
32) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
33) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietruski.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Samnlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akadem. Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.

Vergl.: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin, bei Wiegandt und Hempel, 1870.

Eldena, im Februar 1871. Der Director Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Remefeld, Wilh. Hermann Eichler, ist zum Pfarrer in Wetteringen, in der Klasse Zierenberg, und der bisherige Pfarrerweser zu Iba, Joh. Ludwig Moritz Gundlach, zum zweiten Pfarrer in Lichtenau, in der Klasse gleichen Namens, bestellt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 32, 33 und 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der** North British & Mercantile **Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870.)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Achtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechzig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Digitized by Google

Summe von Zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Departements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von den Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

Digitized by Google

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentlichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

Digitized by Google

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 1. März 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 22. Februar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 614 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871; und unter

Nr. 615 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

83. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.	F.	№	39,654 über	100 Thlr.
"	F.	"	131,299 "	100 "
"	F.	"	170,718 "	100 "
"	F.	"	189,572 "	100 "
"	G.	"	40,801 "	50 "
"	H.	"	8,949 "	25 "

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit.	B.	№	8,825 über	500 Thlr.
"	B.	"	9,918 "	500 "
"	B.	"	11,020 "	500 "

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.

Lit.	B.	№	2,738 über	500 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser.	273	№	27,247 über	100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit.	A.	№	1,660 über	1000 Thlr.
"	D.	"	8,005 "	100 "

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit.	C.	№	7,497 über	200 Thlr.
"	C.	"	12,742 "	200 "

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit.	C.	№	3,990 über	200 Thlr.
"	C.	"	4,155 "	200 "
"	C.	"	4,156 "	200 "
"	C.	"	4,157 "	200 "
"	C.	"	4,158 "	200 "
"	C.	"	4,159 "	200 "
"	C.	"	4,160 "	200 "
"	C.	"	4,161 "	200 "
"	C.	"	4,162 "	200 "
"	C.	"	4,163 "	200 "
"	C.	"	4,164 "	200 "
"	C.	"	4,165 "	200 "
"	C.	"	4,166 "	200 "
"	C.	"	4,167 "	200 "
"	C.	"	4,168 "	200 "
"	C.	"	4,169 "	200 "
"	C.	"	4,215 "	200 "
"	C.	"	4,216 "	200 "
"	C.	"	4,217 "	200 "
"	C.	"	4,218 "	200 "
"	C.	"	4,500 "	200 "
"	C.	"	4,867 "	200 "
"	C.	"	4,868 "	200 "
"	C.	"	4,869 "	200 "
"	C.	"	4,870 "	200 "
"	C.	"	4,871 "	200 "
"	D.	"	9,396 "	100 "
"	D.	"	9,397 "	100 "
"	D.	"	9,398 "	100 "

Digitized by Google

VIII. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. №	10,604	über . . .	100	Thlr.
" D. "	24,315	" . . .	100	"
" E. "	10,075	" . . .	50	"

IX. 4½ procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. №	314	über	100	Thlr.
" D. "	5,032	"	100	"
" D. "	5,260	"	100	"
" D. "	16,622	"	100	"

X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864.

Lit. A. №	5,787	über . . .	1000	Thlr.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I. №	16,928	über . . .	100	Thlr.

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.

Lit. F. i. №	10,323	über	100	Thlr.	Courant.
" F. i. "	11,855	"	100	"	—
" G. i. "	17,425	"	100	"	in Pistolen à 5 Thlr.
" G. i. "	17,718	"	100	"	Courant.
" J. i. "	4,895	"	500	"	—
" N. "	359	"	100	"	—

Berlin, den 24. Januar 1871.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

84. Der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar cr. erfolgte Aufruf der bei dem im December 1869 stattgehabten Brande des Hauses Königsstraße Nr. 51 in Cassel angeblich verbrannten vormals Kurhessischen Schuldverschreibungen vom Jahre 1863 Lit. D. Nr. 10,335, 10,336 und 11,908 à 100 Thlr. wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 21. Februar 1871.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

85. **Bekanntmachung. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.**

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler, bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thlr. 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¾ Gulden) . 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden)

15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden)

22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kr.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Digitized by Google

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

86. Nachdem das Haus der Abgeordneten bei Prüfung der Wahl im 10ten Wahlbezirke des hiesigen Regierungsbezirks

1) die Wahl des Landraths Mayer zum Abgeordneten des 10ten hessischen Wahlbezirks und
2) die sämmtlichen Urwahlen der Stadt Marburg, des 2ten, 15ten und 18ten ländlichen Urwahlbezirks (Bürgel, Oberrosphe und Schönstädt) und die Urwahlen der 1sten und 3ten Abtheilung im 22sten ländlichen Urwahlbezirke (Weitershausen)

für ungültig erklärt hat, und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme von Neuwahlen in den gedachten Urwahlbezirken und des Abgeordneten angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins der hiesigen Regierung überlassen ist, so wird hierdurch für den 10ten Wahlbezirk als Tag der Ersatzwahl für die durch obige Ungültigkeitserklärung oder aus sonstiger Veranlassung inzwischen ausgeschiedenen Wahlmänner

der 13. März l. J.,

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

der 20. März l. J.,

bestimmt, auch zugleich der Regierungs-Assessor von Stark zu Marburg zum Wahlcommissar bestellt. Cassel, den 22. Februar 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

87. Am 4. April d. J. soll die diesjährige Prüfung der Bewerber um Lehrerstellen an Israelitischen Schulen stattfinden.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind unter Beifügung:

1) eines Geburtsscheins,
2) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über sittliche Führung,
3) eines ärztlichen Attestes über normale Gesundheit,
4) eines Zeugnisses der Lehrer des Examinanden und
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufs, aus welchem außer den Lebensverhältnissen, dem vollständigen Namen, dem Geburtsort und dem Alter des Examinanden auch seine Vorbildung für das Lehramt ersichtlich ist,

bis zum 23. März d. J., an uns einzureichen.

Sofern ihnen hierauf eine andere Weisung nicht zugeht, haben sich die Aspiranten am 2. April cr., Vormittags 8 Uhr, in dem Lokal der hiesigen Israelitischen Lehrer-Bildungsanstalt einzufinden, und bei dem Lehrer Dr. Stein zu melden.

Cassel am 23. Februar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

88. Durch Beschluß Königlichen Finanz-Ministeriums, Abtheilung für Domainen und Forsten, vom 4ten d. M. II^{b} 1679 ist bestimmt worden, daß mit Berücksichtigung der in der neuesten Zeit wesentlich gestiegenen Selbstkosten die Taxe im städtischen Holzmagazin für eine Klafter Buchen-Scheit- oder Prügel-Holz sofort von 8 Thaler auf = Acht Thaler fünfzehn Sgr. = neben den Meßgebühren erhöhet werde.

Indem wir die Einwohner der Residenz hiervon in Kenntniß setzen und bemerken, daß die bestimmte Taxe vom heutigen Tage an eingeführt ist, heben wir wiederholt hervor, daß das Brennholz im städtischen Holzmagazin, welches aus den Staatswaldungen vertragsmäßig in der Lokal-Taxe bezogen wird, nur zum Ofenbrand für die wirklich bedürftigen Einwohner der Residenzstadt Cassel bestimmt ist.

Nach dieser Taxe berechnet sich das Maas Klifterholz auf 22 Sgr. 4 Hlr.

Cassel am 17. Februar 1871.

Königliche Residenz-Holz-Magazins-Commission.

Digitized by Google

89. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 29. October 1869 präsentirten Muthung wird dem Herrn Obergerichtsanwalt und Notar Carl Sertürner und dem Herrn Apotheker Dr. Victor Sertürner, beide zu Hameln, unter dem Namen

„Johann's Erz"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, A

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 489,600 □Ltr., geschrieben: Vierhundert neun und achtzig tausend sechshundert Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Bensen, Höfingen, Weibeck und Haddensen im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Hartleben zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 30. Januar 1871.

Königliches Oberbergamt.

90. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. August 1869 präsentirten Muthung wird dem Holzhändler Gottlieb Böndel zu Rinteln unter dem Namen

„Hermine"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, A

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 495,000 □Ltr., geschrieben: Vierhundert fünf und neunzig tausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Deckbergen, Coverden, Berusen, Ostendorf u. Rosenthal, sowie im Forstrevier Todemann im Kreise Rinteln, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Hartleben zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der erste lutherische Pfarrer in Kirchhain, Metropolitan Happich, ist unter Belassung des Amtscharacters als Metropolitan, zum Pfarrer in Michelbach ernannt worden.

Der Pfarrerverweser Wilhelm Sopp zu Sterbfritz ist zum Pfarrer in Gundhelm, Klasse Schwarzenfels, ernannt worden.

Der Amtswundarzt Wagner zu Bockenheim und der Kreiswundarzt Dr. Sippel zu Hanau sind gestorben.

Der bisher disponible Kanzlist Otto Müller ist zum etatsmäßigen Kanzlisten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der Rechnungsführer der General-Brandkasse, Buchhalter Wilhelm Pfeiffer daher, ist auf sein Nachsuchen vom 1. März 1871 an in den Ruhestand versetzt.

Mit Versehung der Polizeianwaltsgeschäfte bei dem Amtsgerichte zu Bergen ist der Expeditionsgehülfe Rabe zu Station Mainkur beauftragt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 38 und 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Sonnabend den 4. März **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 28. Februar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7782 das Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1867 ausgegebenen Darlehns-Kassenscheine. Vom 1. Februar 1871; unter

Nr. 7783 das Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871; unter

Nr. 7784 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. October 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig; unter

Nr. 7785 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 19. October 1870; und unter

Nr. 7786 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Cöln-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

91. Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Eindberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im Artikel 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph. An die Stelle des §. 2 der Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben, vom 23. Januar d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 7) tritt die folgende Bestimmung:

Der Reichstag wird berufen, **am 21. März d. J.** in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 26sten Februar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gf. von Bismarck-Schönhausen.

92. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Mittwoch den 29. März d. J.,

Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, und über die von der Königlichen Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach §. 416 der Bank-Ordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude Statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

93. Bekanntmachung, betreffend die Correspondenz der Landbewohner.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Correspondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

94. Bekanntmachung, Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thalern und Post-Anweisungen Behufs der Einlieferung bei der Post-Anstalt mitzugeben, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Post-Anstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Post-Anstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin, den 21. Februar 1871.

General-Postamt.

95. Bekanntmachung, Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Ver-

Digitized by Google

packungs-Materials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf s. g. Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

---

96. Bekanntmachung. Postanweisungsverkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Ausgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler, bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thlr. 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43⅞ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer.

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43⅞ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer.

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kr.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritannien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritannien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

---

97. Polizei-Verordnung. Mit Rücksicht auf den großen Nutzen, welchen erfahrungsgemäß die Wald-Ameise durch Vertilgung schädlicher Insekten hat, wird auf Grund des §. 11 der Verordnung über

Digitized by Google

die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 im Regierungsbezirk Cassel das Sammeln von l. g. Ameisen-Eiern (Ameisenpuppen) in den Waldungen ohne ausdrückliche Ermächtigung des zuständigen Revierverwalters resp. des Eigenthümers unter Androhung einer Strafe von 10 Sgr. bis zu 2 Thlr. event. entsprechender Gefängnißstrafe untersagt.

Cassel, den 9. Februar 1871.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

98. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. September 1870 präsentirten Muthung wird dem Fürsten Carl zu Isenburg und Büdingen-Birstein Durchlaucht unter dem Namen

„Blinkenmühle"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, B, C, D, E, k, i, h, g, f, e, d, c, b, a

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 370,349 □Ltr. geschrieben: Dreihundert siebenzig tausend dreihundert neun und vierzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Langenselbold und Rabolzhausen im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Metz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

99. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. September 1866 präsentirten Muthung wird dem Herrn Carl Kinzenbach zu Weilburg unter dem Namen

„Caroline"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, S, R, Q, B

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 376,166 □Ltr., geschrieben: Dreihundert sechs und siebenzig tausend einhundert sechs und sechzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemarkungen von Brungershausen und Wartenbach, Amtsgerichtsbezirks Vetter, im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Eisenerzes** hierdurch verliehen.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Metz zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem Amtmann Regierungsrath Ochs zu Orb ist die commissarische Verwaltung des Landrathsamtes zu Gersfeld und dem Regierungs-Referendar Buff die commissarische Verwaltung des Bezirksamtes Orb übertragen worden.

Dem Kreisthierarzt, Veterinär-Assessor Schmelz in Marburg ist die dahier erledigte Kreisthierarztstelle übertragen worden.

Der Werkmeister des Bebra-Hanauer Eisenbahn Reinhold Sallmann zu Hanau ist definitiv bestellt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 40, 41 und 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsbogen der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Sonnabend den 11. März **1871.**

In Folge Meiner Proklamation, durch welche Ich dem Deutschen Volke nach der Wiederherstellung des Deutschen Reiches die Annahme der Kaiserwürde kundgethan habe, sind Mir bis zur neuesten Zeit aus allen Theilen Deutschlands von Städten, Gemeinden, Universitäten, Dom-Kapiteln, Kollegien, Korporationen, Gilden, Vereinen, Gesellschaften und einzelnen Personen überaus zahlreiche Beglückwünschungen und Dank-Adressen zugegangen. Diese allseitig wiederhallende Zustimmung, welche das bedeutungsvolle Ereigniß im ganzen Vaterlande gefunden, hat Mich mit aufrichtiger Freude erfüllt, so daß es Mich drängt, für diese patriotischen, Meinem Herzen wohlthuenden Kundgebungen Meine Anerkennung und Meine Befriedigung auszusprechen.

Hauptquartier Versailles, den 25. Februar 1871.

Wilhelm.

Nachstehend bringe ich den Dank der 22. Division für die ihrer Mannschaft von den Bewohnern Hessens zugewandten Liebesgaben zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 7. März 1871. Der Ober-Präsident von Moeller.

Paris, am 2. März 1871.

Seiner Excellenz
des Wirklichen Geheimen Raths, Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau, Ritter höchster Orden ꝛc. ꝛc. Herrn von Moeller.

Euer Excellenz Güte erlaube ich mir durch die Bitte in Anspruch zu nehmen, denjenigen Bewohnern Hessens, welche durch so viele und reiche Liebesgaben ihrer vor dem Feinde stehenden Landeskinder gedacht haben, meinen Dank auszusprechen, an dessen Abstattung ich durch eine mehrwöchentliche Krankheit bisher verhindert gewesen bin:

„Im Namen der bei der 22. Division stehenden Hessischen Soldaten, danke ich den Bewohnern Hessens, welche bemüht gewesen sind, unserer Mannschaft die Ertragung der schweren Anstrengungen, welche der letzte Winterfeldzug nothwendig machte, durch die zugesandten Gaben zu erleichtern.

Es ist uns Allen ein erhebendes Gefühl gewesen, zu wissen, daß, während auf dem Schlachtfelde die Hessischen Truppen ihren altbewährten Ruhm so glänzend erneuerten, auch daheim das Hessische Volk mit althessischer Vaterlandsliebe und Warmherzigkeit seiner Söhne gedachte und bestrebt war, sie in dem heiligen Kampfe, den wir zu bestehen hatten, zu unterstützen."

Ich benutze diese Gelegenheit zu den Ausdrücken meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu sein

Euer Excellenz
ganz ergebenster
[gez.] von Wittich,
Generalmajor und Commandeur der 22. Infanterie-Division.

Digitized by Google

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 8. und 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welche am 3. März 1871 zu Berlin ausgegeben sind, enthalten unter

Nr. 616 die Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 275). Vom 27. Februar 1871; und unter

Nr. 617 die Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

Das 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 7. März 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 618 die Verordnung, betreff. die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

100. Der in Nr. 5 des diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachte Geschäftsplan der Departements-Commission im Bezirke der 43. Infanterie-Brigade ist dahin abgeändert worden, daß den **27., 28. und 29. März d. J.** die Ersatztermine in **Cassel** und den **30. und 31. März d. J.** in **Hofgeismar** abgehalten werden.

Cassel, den 3. März 1871.

Königl. Departements-Ersatz-Commission.

101. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben gedachten Formulare zu den an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 8. December 1870.

Königliche Regierung.
v. Hardenberg.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI zu den Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mon. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

102. Bekanntmachung. Postdampfschiff-Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika via Bremen und Hamburg.

Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig

von Bremen jeden Sonnabend,

von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg

frankirt nach den vereinigten Staaten
3 Groschen bezw. 10 Kreuzer,

unfrankirt aus den Vereinigten Staaten
6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten: 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je 2½ Loth.

Berlin, den 1. März 1871.

General-Postamt.

103. Bekanntmachung. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Dänemark, den Farör-Inseln und Island.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung werden zwischen Kopenhagen einerseits, sowie den Farör-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Postdampfschifffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. stattfinden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz

in der ersten Kajüte auf 33⅓ Thlr.,
„ „ zweiten „ „ 27 „

Für einen Platz in einer Separat-Kajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von 11⅓ Thlrn. zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thalern ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Farör-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin, den 2. März 1871.

General-Postamt.

104. Bekanntmachung, Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungs-Materials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes,

Digitized by Google

Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf s. g. Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

105. Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreß-Botenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsortes die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen" enthalten, z. B. „Güntersberg, Reg. Bez. Frankfurt a/O. (von Crossen a/O. aus durch Expressen zu bestellen)."

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Postamt.

106. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Liste der Wahlberechtigten, welche an der Wahl der Mitglieder der in Hanau zu errichtenden Handelskammer Theil zu nehmen haben, vom 22. März bis 1. April l. J. auf dem Rathhause zu Hanau aufgelegt sein wird. Einwendungen gegen diese Liste sind bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach beendigter Auslegung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung bei der Regierung anzubringen.

Cassel, den 2. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

107. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 25sten v. M. Nr. 1305 den Wiesenbaumeister Dittmar Wicke zu Neumühle bei Cassel auf ein weiteres vom 1. Februar d. J. beginnendes Jahr unter den seitherigen, in Nr. 8 des vorigjähr. Amtsblattes veröffentlichten Bedingungen, zum Wiesenbaumeister für den hiesigen Regierungsbezirks ernannt hat.

Cassel, am 3. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

108. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Mitglied der Kreis-Vermittelungs-Behörde für den Kreis Cassel, der Bürgermeister Kehr zu Wolfsanger, mit Tod abgegangen und an dessen Stelle der Bürgermeister Hohmann zu Waldau gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden ist.

Cassel, den 6. März 1871.

Königliche General-Commission.

Personal-Chronik.

Der Oberbuchhalter Otto bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ist zum Landrentmeister ernannt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 45 und 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Sonnabend den 11. März **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

109. Bekanntmachung. Betreffend die Correspondenz nach Orten ohne Postanstalt.

Vom 1. März c. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

110. Da die Vornahme einer engeren Wahl für den Reichstag im fünften Wahlkreise nothwendig geworden ist, so wird zur Vermeidung von Collisionen die behufs Neuwahl eines Abgeordneten des zehnten Hessischen Wahlbezirks für das Abgeordnetenhaus auf den 13. März l. J. angeordnete Ersatzwahl der ausgeschiedenen Wahlmänner auf

den 14. April d. J.

und die auf den 20. März l. J. bestimmte Abgeordnetenwahl auf

den 21. April d. J.

verlegt, was wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. d. Mts. (Amtsblatt S. 63) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, den 8. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

111. Am 22. April d. J. und den folgenden Tagen soll in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern die zweite oder praktische Lehrerprüfung stattfinden. Die betreffenden Schulamtscandidaten haben sich bis zum 8. ejusd. schriftlich bei dem Herrn Seminardirector Stamm in Schlüchtern zu melden und ihrer Eingabe

Digitized by Google

1) das bei der 1. Prüfung erhaltene Zeugniß der Schullehrer-Prüfungscommission und
2) Zeugnisse ihrer Lokal- und Ober-Schul-Inspectoren über ihre Dienstführung, ihren Wandel und ihre Fortbildung

beizufügen. Am 21. April, Abends 7 Uhr, haben sie sich persönlich in dem Seminar einzufinden.

Cassel, am 6. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

112. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden ist, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts à 2 Groschen mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehr und zu Begleit-Adressen zu frankirten Packereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Postanstalten des diesseitigen Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Parthien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Cassel, den 8. März 1871.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Buttkus.

113. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. Juni 1869 präsentirten Muthung wird dem Herrn Hofgerichts-Advokaten Briol zu Gießen unter dem Namen

„Forthach I"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,580 □Ktr., geschrieben: Vierhundert neun und neunzig tausend fünfhundert achtzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemarkungen von Hachborn mit dem Hofe Forthach und Ilschhausen, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Eisensteins** hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

114. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. September 1867 präsentirten Muthung wird den Herren Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen

„Johannes"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, Z, y, x, G, A

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 489,069 □Ktr., geschrieben: Vierhundert neun und achtzig tausend neun und sechszig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Niedergründau im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

115. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. September 1870 präsentirten Muthung wird dem Fürsten Carl zu Isenburg und Büdingen-Birstein Durchlaucht unter dem Namen

„Wörth"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, x, y, F

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 489,362 □Ltr., geschrieben: Vierhundert neun und achtzig tausend dreihundert zwei und sechszig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Hüttengesäß und Neuwiedermus im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisen- und Manganerze** hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 20. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

116. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Juli 1870 präsentirten Muthung wird dem Fürsten Carl zu Isenburg und Büdingen-Birstein Durchlaucht unter dem Namen

„Häuserbach"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 419,381½ □Ltr., geschrieben: Vierhundert neunzehn tausend dreihundert ein und achtzig und ein halb Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Langenselbold, Hüttengesäß und Neuwiedermus im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisen- und Manganerze** hierdurch verliehen,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Cassel sind ernannt worden

zum Oberbuchhalter: der Buchhalter Schmidt,
- Buchhalter: der Buchhalter z. D. Lenz (commissarisch),
- — - Regierungs-Secretair Brehm.

Der Amtsgerichts-Büreaugehülfe Konrad Gundlach in Birstein ist zum Post-Expediteur daselbst bestellt und der seitherige Post-Büreaudiener Proll in Hanau zum Packetbestellter daselbst ernannt worden.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 22. März **1871.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 11. März 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 619 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871;

und in der Besonderen Beilage:

Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 11. März 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7787 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern, IV. Emission. Vom 13. Februar 1871; und unter

Nr. 7788 das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 14. März 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7789 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 25sten Januar 1871; unter

Nr. 7790 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Febr. 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückentrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gerfin, Hebenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Bahdenburg; unter

Nr. 7791 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Febr. 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafen-Abgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind; und unter

Nr. 7792 das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

117. Bekanntmachung, Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungs-Materials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers,

Digitized by Google

eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberen Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Bälln. s. w. kann die Signatur-Adresse auf s. g. Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

---

118. Bekanntmachung, die Auslieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen Deutschen Landestheilen stehenden Landwehr-Bataillone, Reserve-Jäger-Bataillone, Reserve-Cavallerie-Regimenter, Reserve-Batterien und der Ersatz-Bataillone derjenigen Regimenter, welche nicht zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und, während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der gedachten Truppentheile so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 8. März 1871.

General-Postamt.

---

119. Nachdem des Kaisers und Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 10ten v. M. geruht haben, der Stadtgemeinde Gersfeld im Kreise Gersfeld widerruflich die Berechtigung zur Erhebung eines Pflaster- und Brückengeldes für die Benutzung der durch Gersfeld führenden Districtsstraße und der im Zuge dieser Straße belegenen Fuldabrücke zu verleihen, wird der Allerhöchst vollzogene Tarif, von demselben Datum, wonach dieses Pflaster- und Brückengeld zu entrichten sein soll, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 7. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Pflaster- und Brückengeld für Benutzung der durch Gersfeld führenden Districtsstraße und der in diesem Straßenzuge belegenen Fuldabrücke zu entrichten ist.

Es ist zu entrichten

		Preuß. Währ.
	I. von Thieren:	
a.	von jedem frei getriebenen, geführten resp. gerittenen, Pferd, Maulesel, Esel oder Stück Rindvieh	2 Pf.
b.	von jedem im Angespann gehenden Pferd, Maulesel, Esel oder Stück Rindvieh .	4 "
c	von jedem Schaaf, Kalb, Schwein, Fohlen, jeder Ziege oder anderem Kleinvieh	1 "
	II. von Fuhrwerken:	
	von jedem Fuhrwerk (ausschließlich des Handfuhrwerks), es sei beladen oder unbeladen, neben der Abgabe zu I, b	4 Pf.

Befreiungen.

Pflaster- und Brückengeld ist nicht zu entrichten:

1) Von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören.
2) Von kommandirten Militairs, einberufenen Landwehrmännern und Rekruten, von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden; welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in Dienst-Uniform geritten werden, desgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur sofern die Führer sich durch die von der Regierung aufgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen.

Digitized by Google

3) Von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich dieserhalb gehörig legitimiren, von Pfarrern und Kirchendienern bei Amtsverrichtungen innerhalb der Pfarrei Gersfeld. Steuer-, Post- und Polizeibeamte in Uniform bedürfen keiner besonderen Legitimation.

4) Von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reit-Posten nebst Beiwagen, desgl. von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden,

5) Von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, desgl. von Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen.

6) Von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hilfsfuhren, von Armen- und Arrestatenfuhren.

7) Von Fuhrwerken, die Chaussee- und Baumaterialien anfahren.

8) Von allen Fuhren, welche Bergwerks-Produkte transportiren.

9) Von den Gemeindegliedern und Orts-Einwohnern der zehn zum ehemaligen Herrschaftsgericht Gersfeld gehörigen Gemeinden mit Ausnahme von Fracht- und sonstigen Fuhren, welche sie für Auswärtige gegen Lohn übernommen haben.

10) Denjenigen Befreiungen, welche aus besonderem Rechtstitel hergeleitet werden können, geschieht durch den gegenwärtigen Tarif kein Eintrag.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 10ten Februar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Itzenplitz. Camphausen.

120. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Liste der Wahlberechtigten, welche an der Wahl der Mitglieder der in Hanau zu errichtenden Handelskammer Theil zu nehmen haben, vom 22. März bis 1. April l. J. auf dem Rathhause zu Hanau aufgelegt sein wird. Einwendungen gegen diese Liste sind bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach beendigter Auslegung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung bei der Regierung anzubringen.

Cassel, den 2. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

121. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Das Sommersemester beginnt am 17. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Der provisorische Dirigent Prof. Dr. Dünkelberg. Wiesenbau: Derselbe. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Ueber die chemischen und physikalischen Vorgänge im Thierkörper: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und über Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen u. Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landeskulturgesetzgebung: Obergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Depart. Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche

Digitized by Google

durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direction der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.

---

122. Seitens der Kaiserlich-Russischen Staatsregierung ist uns mitgetheilt worden, daß nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen Russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die spezielle Genehmigung der Kaiserlichen Regierung einzuholen; sowie, daß die Russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein Russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Bei dieser Lage der Russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserlich-Russischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2. des gedachten Gesetzes bezüglich der Kaiserlich-Russischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimaths-Obrigkeit hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Kaiserlich-Russischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, diese Anordnung aber mittelst Veröffentlichung derselben durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister der Innern.	Der Justiz-Minister.
v. Mühler.	Zu Vertretung: Bitter.	In best. Vertretung: de Rège.

An die Königliche Regierung zu Cassel.

Vorstehender Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 2. März d. J. wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, am 13. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Christoph Heinrich Joseph dahier ist zum Kreissecretair bei dem Landrathsamte in Rotenburg ernannt worden.

Dem Pfarrer Johann Rudolph Heusner in Ottrau ist die zweite Pfarrstelle in Ziegenhain verliehen worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 52, 53 und 54.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 29. März **1871.**

Thronrede bei Eröffnung des Deutschen Reichstages am 21. März 1871.

Geehrte Herren!

Wenn Ich nach dem glorreichen, aber schweren Kampfe, den Deutschland für seine Unabhängigkeit siegreich geführt hat, zum ersten Male den Deutschen Reichstag um Mich versammelt sehe, so drängt es Mich vor Allem, Meinem demüthigen Danke gegen Gott Ausdruck zu geben für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der deutschen Bundesgenossen, den Heldenmuth und die Mannszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des Deutschen Volkes gesegnet hat.

Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwickelung.

Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem Deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülfte geprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesammte Nation sich zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben.

Der Geist, welcher in dem Deutschen Volke lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heeres-Einrichtungen, bewahren Deutschland in Mitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner, durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Volker, der schwachen, wie der starken. Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren.

Es hat Mir zur besonderen Genugthuung gereicht, in diesem Geiste des Friedens in Mitten des schweren Krieges, den wir führten, die Stimme Deutschlands bei den Verhandlungen geltend zu machen, welche auf der durch die vermittelnden Bestrebungen Meines auswärtigen Amtes herbeigeführten Konferenz in London ihren befriedigenden Abschluß gefunden haben.

Der ehrenvolle Beruf des ersten Deutschen Reichstages wird es zunächst sein, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blut und Leben bezahlt haben; gleichzeitig werden Sie, geehrte Herren, die Arbeiten beginnen, durch welche die Organe des Deutschen Reiches zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken, welche die Verfassung Ihnen stellt: „zum Schutze des in Deutschland gültigen Rechtes und zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes.“

Die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung haben leider durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten; die Vorlagen, welche Ihnen zugehen werden, leiten sich daher unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands ab.

Die in den einzelnen Verträgen vom November v. J. zerstreuten Verfassungs-Bestimmungen sollen in einer neuen Redaction der Reichsverfassung ihre geordnete Zusammenstellung und ihren

Digitized by Google

gleichmäßigen Ausdruck finden. Die Betheiligung der einzelnen Bundesstaaten an den laufenden Ausgaben des Reiches bedarf der gesetzlichen Regelung. Für die von der Königlich bayerischen Regierung beabsichtigte Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegs-Entschädigung wird nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reichs und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Ihrer Zustimmung getroffen, und die Rechenschaft über die zur Kriegführung verwendeten Mittel Ihnen so schleunig vorgelegt werden, als es die Umstände gestatten.

Die Lage der für Deutschland rückerworbenen Gebiete wird eine Reihe von Maßregeln erheischen, für welche durch die Reichsgesetzgebung die Grundlagen zu schaffen sind. Ein Gesetz über die Pensionen der Offiziere und Beamten und über die Unterstützungen ihrer Hinterbliebenen soll für das gesammte Deutsche Heer die Ansprüche gleichmäßig regeln, welche der gleichen Hingebung für das Vaterland an den Dank der Nation zustehen.

Geehrte Herren, möge die Wiederherstellung des Deutschen Reiches für die Deutsche Nation auch nach Innen das Wahrzeichen neuer Größe sein; möge dem Deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des Deutschen Volkes fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen.

Das walte Gott!

Nach dem nunmehr glücklich beendigten Kriege in die Heimath zurückgekehrt, sind Mir an Meinem Geburtstage nicht nur aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sondern auch aus allen übrigen Theilen des Deutschen Vaterlandes von Gemeinden, Korporationen, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen zahlreiche Glückwünsche, schriftlich wie telegraphisch zugekommen. Diese Kundgebungen, welche Mir als ein Beweis treuer Liebe und Anhänglichkeit gelten, haben Mich mit freudiger Bewegung und Genugthuung erfüllt. Mein Herz drängt Mich, Allen Meinen aufrichtigsten und tiefgefühltesten Dank dafür auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Berlin, den 24. März 1871.

An den Minister des Innern.

Wilhelm.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 23. März 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 620 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871; unter

Nr. 621 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871; und unter

Nr. 622 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik San Salvador an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin.

Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 24. März 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 623 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21. März 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7793 das Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu leistenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871; unter

Nr. 7794 das Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871; und unter

Nr. 7795 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Febr. 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Neuewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

Digitized by Google

123. Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drovsig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Drovsig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf den Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangs-Prüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der dreijährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, resp. bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Berlin und Hannover unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben muß.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit sowie an anderen die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

6) Außerdem hat sich die Bewerberin einer Vorprüfung zu unterwerfen, wegen deren Abhaltung die Behörde, an welche die Meldung zu richten ist, das Nähere anordnen wird.

Digitized by Google

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeiten in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

121. Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Betretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahreskursus der unteren und der mittleren Klassen die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Kursus der obersten Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt befreiet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. Oct. d. J. das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil

Digitized by Google

über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Berufe zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberufe vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von der verwitwten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis 16ten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Cour., die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der

Digitized by Google

Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringerwald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Ilsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in denselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die den der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ein halbes Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen

Digitized by Google

Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Drovisig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

125. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

126. Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Fulda wird am 21sten und 22. April d. J. abgehalten werden. Die Aspiranten, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 15. April ihr Meldungsgesuch an die Königliche Seminar-Direction daselbst einzusenden und der Eingabe beizufügen:

1) ihren Taufschein,
2) ein Sittenzeugniß des betreffenden Ortsgeistlichen,
3) die Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer,
4) eine vom Ortsvorstande beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß sie das an die Seminarkasse zu entrichtende jährliche Kostgeld bezahlen können und wollen, event. ein vom Ortsvorstande ausgestelltes Zeugniß gänzlicher Vermögenslosigkeit.

Die Aspiranten haben sich den 20. April Nachmittags 4 Uhr, bei dem Seminar-Director Ebert zu melden.

Cassel, den 24. März 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Sommerhalbjahr 1871.

Beginn: 1. Mai, anstatt des früher bekannt gemachten Termins vom 17. April.

Unterrichtsgegenstände. Oberforstmeister Danckelmann: Geschichte des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland, forstliche Standortslehre, Forst-Einrichtung und Abschätzung, Einrichtung und Abschätzung eines größeren Waldes, forstliche Excursionen. Forstmeister Bando: Forstschutz, Jagdkunde und Jagd-Verwaltungskunde, forstliche Excursionen. Dr. Remelé: Experimental-Physik, organische Chemie und Pflanzen-Chemie, Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. Dr. Hartig: Allgemeine Botanik, specielle Forstbotanik, Bau- und technische Eigenschaften der Hölzer, botanische Excursionen. Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie, Säugethiere, Ornithologie, zoologische Excursionen. Professor Schneider: Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie, Planzeichnen, Uebungen im Messen und Nivelliren. Kreisgerichtsrath Neuhaus: Rechts-Encyklopädie und -Civilrecht I. Theil.

Winterhalbjahr 1871/72.

Beginn: 16. October.

Unterrichtsgegenstände: Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau, Waldwerthberechnung und forstliche Statik, Forst-Statistik Deutschlands, Examinatorium über Forst- und Jagdwesen, forstliche Excursionen. Forstmeister Bando: Forst-Benutzung und Forst-Technologie, Examinatorium über Forst- und Jagdwesen, forstliche Excursionen. Kreisbaumeister Düsterhaupt: forstliche Baukunde. Dr. Remelé: Meteorologie, anorganische Chemie und Mineralogie, Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen, Examinatorium über Physik und Chemie. Dr. Hartig: Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande, Anleitung zum Mikroskopiren, Examinatorium über Botanik. Professor Dr. Altum: Entomologie, wirbellose und niedere Wirbelthiere, Anleitung zum Präpariren (Ausstopfen 2c.), Examinatorium über Zoologie. Professor Schneider: Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde, Analysis, Geodäsie I. Theil, Examinatorium über Geodäsie. Kreisgerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil, Examinatorium über Rechtskunde.

Der Cursus ist zweijährig. — Aufnahme von solchen neu eintretenden Studirenden, die sich dem Forstverwaltungsdienste in Preußen widmen wollen, findet nur bei Beginn des Sommer-Halbjahres, Uebergang von der Forst-Akademie Münden und zu derselben auch im Herbste statt.

Nach Bestimmung des Herrn Finanzministers wird das Sommersemester 1870 den Studirenden, welche bis zum Beginne des Krieges die Forst-Akademie besuchten, nur für die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1870 und auch nur dann auf die erforderliche Studienzeit angerechnet, wenn dieselben durch ihre militairischen Verhältnisse verhindert sind, am 1. Mai d. J. zur Forst-Akademie zurückzukehren. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Herrn Finanzministers auf Antrag des Directors der Forst-Akademie.

Das Honorar für das Sommer-Halbjahr 1871 wird denjenigen Studirenden, welche die Forst-Akademie bei Beginn des Krieges verlassen haben und zu derselben gegenwärtig zurückkehren, erlassen.

Meldungen zur ersten Aufnahme oder zur Rückkehr auf die Forst-Akademie sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt-Eberswalde, den 14. März 1871.

Der Director der Forst-Akademie.

Danckelmann.

Personal-Chronik.

Actuar Hiller zu Gelnhausen ist in Folge seiner Versetzung nach Orb von der Wahrnehmung der Polizeianwaltsgeschäfte bei dem Amtsgerichte zu Gelnhausen entbunden worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Weitenhörner zu Neustadt ist der Büreaugehülfe Gies daselbst mit Versehung der Polizeianwaltsgeschäfte bei dem dasigen Amtsgericht beauftragt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 57 und 58.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Sonnabend den 1. April 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 30. März 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 624 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, elften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 27. März 1871; und unter

Nr. 625 die Ertheilung des Exequatur als Königl. portugiesischer Vice-Konsul an den Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

128. Das Statut der Witwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der städtischen Elementarlehrer in Hanau wird nebst dem Allerhöchsten Erlasse vom 28sten v. Mts, auf dessen Grund dasselbe von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt worden ist, nachstehend veröffentlicht. Cassel, den 26. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Statut

der Witwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der städtischen Elementarlehrer in Hanau.

§. 1. Mit dem 1. Januar 1871 tritt, unter subsidiärer Haftbarkeit der Stadt Hanau und unter Ausscheidung aus dem resp. Bezirksverbande, eine daselbst domicilirte Witwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der dasigen städtischen Elementarlehrer in's Leben.

§. 2. Zweck der Kasse ist für die Witwen und Waisen der im Dienst der Stadt stehenden und von der Stadt besoldeten öffentlichen Elementarlehrer Fürsorge zu treffen.

§. 3. Zu der Kasse gehört jeder definitiv angestellte Elementarlehrer an einer öffentlichen städtischen Schule, ohne Unterschied der Religion oder Confession.

§. 4. Die pensionirten Lehrer können sich die Mitgliedschaft erhalten, indem sie die statutenmäßigen Beiträge fortbezahlen.

Den in eine höhere Kategorie aufrückenden Lehrern steht gleiches Recht unter derselben Bedingung zu, sofern sie nicht nach den besonderen Verhältnissen ihres Amtes Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension wie die in der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewährte, aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Kasse zu erwerben.

§. 5. Unter gleicher Bedingung kann auch den Familien der des Amtes entsetzten Lehrer der Anspruch auf Pension erhalten bleiben.

§. 6. Rückzahlungen irgend einer Art aus der Kasse finden, außer etwa bei indebite, d. h. ohne Grund und Verbindlichkeit erfolgenden Zahlungen, nicht statt.

§. 7. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von fünf Thalern zu zahlen, welcher vierteljährlich praenumerando erhoben wird. Außerdem wird von den Mitgliedern bei Gehalts-Aufbesserungen ein Beitrag von 1½ pCt. des Jahresbetrags, von den nach dem 1. Januar 1871 eintretenden Lehrern auch ein Eintrittsgeld von fünf Thalern geleistet. Die Eintrittsgelder wie die Gehaltsverbesserungsgelder werden zum Kapital der Kasse geschlagen.

§. 8. Etwaige Geschenke und Vermächtnisse, über deren Zulässigkeit nach den Landesgesetzen zu entscheiden ist, wachsen ebenfalls dem Kapitale zu.

§. 9. Die Witwen- und Waisen-Pensionen sind auf 100 Thaler jährlich festgesetzt. Der Eintritt des Gehalts ist der Anfangstermin für die Witwen-Pension, welche vierteljährlich praenumerando gezahlt wird.

§. 10. So lange als es nicht möglich ist, aus den statutarischen Einnahmen der Kasse die in §. 9 festgestellten Pensionssätze zu decken, ist aus der Stadtkasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§. 11. Wird die Ehe eines Theilhabers geschieden, so wird, wenn die Frau für den allein schuldigen Theil erkannt wird, diese für ihre Person alles Rechts auf demnächstige Witwen-Pension verlustig; wird dagegen der Mann für den allein schuldigen Theil erklärt, so verbleiben der geschiedenen Ehefrau die Ansprüche an die Kasse, in welche der Mann zu Gunsten der Frau ferner seine Beiträge zu leisten hat. Für den Fall seiner Wiederverheirathung hat die zweite Frau nur dann Ansprüche an die Kasse, wenn aus der ersten Ehe keine Pensionsberechtigung besteht.

Wird keiner der beiden Ehegatten für den allein schuldigen Theil erklärt, so verbleiben der geschiedenen Frau nur so lange der Mann sich nicht wieder verhei-

Digitized by Google

rathet, die Ansprüche an die Kasse; für den Fall seiner Wiederverheirathung erlöschen die Ansprüche der geschiedenen Frau zu Gunsten der zweiten Ehefrau.

§. 12. Ist eine bezugsberechtigte Wittwe nicht vorhanden, oder das Bezugsrecht derselben weggefallen, so haben die leiblichen ehelichen Kinder des verstorbenen Kassenmitgliedes, als eine Waisenfamilie Anspruch auf eine Pension in der Höhe, in welcher die Wittwe, wenn eine solche vorhanden wäre, dieselbe erhalten haben würde. Dieser Anspruch beschränkt sich jedoch auf diejenigen Waisen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt. Konkurrirt eine Wittwe aus späterer Ehe mit Waisen aus früherer Ehe, so fällt die Pension mit der Hälfte der Wittwe, und den Waisen aus früherer Ehe ebenwohl mit der Hälfte zu.

§. 13. Das Anrecht der Wittwe resp. der geschiedenen Ehefrau sowie der Waisen geht außer durch den Tod auch durch die Heirath bezw. Wiederverheirathung sowie durch Auswanderung aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes verloren. Ferner kann durch Entscheidung königlicher Regierung der Wittwe die Pension entzogen werden, falls sie sich durch Vergehen oder Verbrechen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben, des Fortgenusses der Pension unwürdig machte.

§. 14. Die Verwaltung der Kasse führt, unter Aufsicht der städtischen Behörden und unter Oberaufsicht Königlicher Regierung, ein Vorstand, welcher aus dem zeitigen Oberbürgermeister als Vorsitzenden, einem Mitgliede des Stadtrathe, einem Mitgliede des städtischen Bürgerausschusses, dem städtischen Schulinspector und drei von den Kassenmitgliedern zu wählenden Lehrern zusammengesetzt ist.

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte liegen dem Stadtkämmerer ob.

§. 15. Die Anlage der Kassen-Kapitalien erfolgt durch den Stadtrath in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in depositalmäßigen Werthpapieren.

§. 16. Die Rechnungslegung erfolgt durch die städtischen Behörden.

§. 17. Abänderungen des Statuts bleiben auf Antrag des Vorstandes den städtischen Behörden mit Genehmigung Königlicher Regierung vorbehalten.

Hanau, den 29. December 1870.

Der Stadtrath Caffian.

Die Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses ist ertheilt. Hanau am 29. December 1870.

Der Ausschuß-Vorsteher Deines.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Hauptquartier Versailles den 28. Februar 1871, also lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. ermächtige Ich Sie, das zurückfolgende Statut der Wittwen- und Waisen-Kasse für die Hinterbliebenen der städtischen Elementarlehrer in Hanau mit der Maßgabe zu bestätigen, daß Abänderungen desselben — §. 17 daselbst — von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu genehmigen sind. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel zu veröffentlichen.

H.-Q. Versailles, den 28. Februar 1871.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

wird vorstehendes Statut der Wittwen- und Waisen-Kasse für die Hinterbliebenen der städtischen Elementarlehrer in Hanau hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 14. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

129. **Bekanntmachung, die Abmessungen der Mauerziegeln betreffend.**

Da die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessung der Mauerziegeln im Hinblick auf die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nicht aufrecht erhalten bleiben können, und es sich empfiehlt, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaß als Normalformat zu bezeichnen, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 13. October v. J. Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind seferu deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände solche erfordern, darf nur nach zuvor bei uns eingeholter Genehmigung stattfinden.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft

Bau-Unternehmern, Fabrikanten und dem sonst betheiligten Publikum wird solches hiermit bekannt gemacht.

Cassel, den 30. November 1870.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

130. **Bekanntmachung. Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.**

Zu Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landes-

Digitized by Google

postdienst, soweit derselbe auf Französischem Gebiete bisher von der Deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf Deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden, Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $\frac{15}{16}$ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Cöln nach Rheims 3½ Groschen,
aus Berlin nach Nancy 4½ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden. Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt.

131. Bekanntmachung. Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.

Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. Währ. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Bordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. (43½ Guld.) 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43½ bis 87½ Guld.) 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in Deutscher Währung anzugeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871.

General-Postamt.

132. Bekanntmachung. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zufällige Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871.

General-Postamt.

133. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle folgender Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörde des Kreises Witzenhausen:

1) des verstorb. Gutsbesitzers Hermann Oesterheld zu Witzenhausen und
2) des ausgeschiedenen Bürgermeisters Eberhard zu Witzenhausen,

der Domänenpächter Fahrenbach zu Ermschwerd und der Rittergutspächter von Kaisenberg zu Bischhausen zu Mitgliedern der obgedachten Kreis-Vermittelungs-Behörde gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden sind.

Cassel, den 25. März 1871.

Königliche General-Commission.

134. Bekanntmachung, den Taxpreis der Blutegel betr.

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten vom 22. März d. J. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Es wird dies unter Bezugnahme auf die Arzneitaxe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 25. März 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

135. Die Personenpost zwischen Hünfeld und Eiterfeld erhält vom 1. April c. ab folgenden Gang:

aus Hünfeld 7 ^{30} Abends,
„ Eiterfeld 5 ^{48} früh.

Cassel, den 29. März 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

Digitized by Google

136. Für den Reviertheil **Giesel** der aus den bisherigen Revieren **Giesel** und **Sieberz** gebildeten, zur Forstkasse in Großenlüder gehörigen Oberförsterei **Giesel**, ist eine Unter-Receptur bei der Steuerkasse II zu Fulda eingerichtet und ist deren Verwaltung dem Königlichen Steuer-Empfänger **Auth** zu Fulda übertragen worden.

Cassel, den 14. März 1871.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Amtsgerichts-Secretär **Schwank** zu Naumburg ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht I zu Cassel, und

Amtsgerichts-Secretär **Vietmeier** zu Orb in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Hanau versetzt.

Dem Rechtsanwalt **Türk** zu Schlüchtern ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Salmünster gestattet.

Referendarius **Neuber** zu Cassel ist zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Appellationsgerichte daselbst ernannt.

Appellationsgerichts-Kanzlist **Wedekind** ist auf seinen Antrag mit Pension in Ruhestand versetzt.

Gerichtsbote **Nolte** zu Rinteln ist gestorben.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent **Lotheisen** ist zum Regierungs-Secretair und

die Civil-Supernumerare **Siebert** und **Rathle** sind zu Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Der Kreissecretair **G. Baabe** zu Hünfeld ist in gleicher Eigenschaft nach Hanau versetzt worden.

Der seitherige zweite Lehrer Friedrich **Speck** in Großalmerode ist vom 1. April d. J. ab zum Elementarlehrer der Straf-Anstalten in der Stadtkaserne dahier ernannt.

Der Lokomotivführer der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Johann **Weiber** zu Hanau, ist definitiv bestellt worden.

Versetzt wurden:

der Schullehrer **Stiebing** zu Gettenbach als Lehrer an die evang. Schule zu Gronau, Kr. Hanau,

der Schullehrer **Lohr** zu Wenigenhasungen als Lehrer an die evang. Schule zu Welferode, Kr. Hombrg,

der Schullehrer **Eckhardt** zu Kleinensee als Lehrer an die ev. Schule zu Lispenhausen, Kr. Rotenburg,

der Schullehrer **Müller** zu Niederwalgern als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Fronhausen, Kr. Marburg,

der Schullehrer **Renner** zu Oberorke als Lehrer an die evang. Schule zu Wichdorf, Kreises Frigtar,

der Schullehrer **Dilling** zu Weißendorn als Lehrer an die evang. Schule zu Netra, Kreises Eschwege,

der Schullehrer **Stoppel** zu Breitenbach als 1. Lehrer an die evang. Schule zu Eichen, Kr. Hanau,

der 2. (Hülfs-) Lehrer **Homberger** zu Bottendorf, Kreises Frankenberg, an die 1. Lehrerstelle bei der evang. Schule daselbst,

der 2. Lehrer **Traut** zu Ulmbach als Lehrer an die kathol. Schule zu Uerzell, Kreises Schlüchtern.

Definitiv ernannt wurden:

die provisorisch angestellten Lehrer **Volland** zu Hasselbach, Kr. Wigenhausen, **Müller** zu Völkershain, Kr. Homberg, die Schulverweser **Kropp** zu Völzberg, Kr. Gelnhausen, **Hepping** zu Wüstwillenroth, desselben Kreises, **Schmeck** zu Röhrshain, Kr. Ziegenhain, **Lauer** zu Wickers, Kr. Gersfeld, und **Vogel** zu Dörmbach, dessellen Kreises, zu Schullehrern unter Belassung auf ihren seitherigen Stellen, sowie

der provisorisch angestellte Lehrer **Diebener** zu Gewisseruth zum Schullehrer in Randbach, Kr. Hersefeld.

Provisorisch ernannt wurden:

der bisherige Schulverweser **Müller** zu Wüstensachsen, Kreises Gersefeld, zum 2. Lehrer an der kath. Schule daselbst,

der Schulamtscandidat **Kaletsch**, früher Schulverweser in Kernbach, zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberndorf, Kreises Marburg,

der bisherige Schulverweser **Weidemann** zu Epterode, Kreises Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der bisherige Schulverweser **Elsebach** zu Wohra, Kr. Kirchhain, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der bisherige Lehrergehülfe **Vogt** zu Wichmannshausen, Kreises Eschwege, zum Lehrer an der evang. Schule daselbst,

Die Schullehrer **Röth** zu Allendorf i. d. Wüste, **Weber** zu Wichmannshausen, Kreises Eschwege, und **Knies** zu Rhünda, Kreises Melsungen, sind pensionirt worden.

Gestorben sind:

die Lehrer **Kaufmann** zu Rotenburg, **Füller** zu Naumburg, **Jahn** zu Niederweyren, **Urff** zu Wellerode, **Dithmar** zu Braach, **Wiegand** zu Dammersbach und **Schmidt** zu Niederklein.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 59, 60 und 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 5. April 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 1. April 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 626 die Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871; und unter

Nr. 627 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 1. April 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7796 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871; unter

Nr. 7797 das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871; unter

Nr. 7798 das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871; unter

Nr. 7799 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14 März 1871; unter

Nr. 7800 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen; unter

Nr. 7801 die Urkunde über die Stiftung des Verdienstkreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22sten März 1871; und unter

Nr. 7802 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Febr. 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeine-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Menge, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

137. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Em-

Digitized by Google

pfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben gedachten Formulare zu den an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 29. März 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

138. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. December 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar l. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Denabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt beizubringen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen zu den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben gedachten Formulare zu den an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Verzeichnissen über die Behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und den sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 5. Januar 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

139. Nachdem das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 17. Februar l. J. bei Prüfung der Verhandlungen über die Abgeordnetenwahl im 12ten Hessischen Wahlbezirke (Kreis Fulda) die Wahl der im Urwahlbezirke Nr. 21 gewählten Wahlmänner

Johannes Vogel,
Sebastian Schütz und } aus Harmerz
Joseph Vogel

für ungültig erklärt hat und dem gemäß von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme von Ersatzwahlen für die gedachten Wahlmänner angeordnet ist, bestimmen wir als Tag dieser Ersatzwahl

Donnerstag den 27. April l. J.

Cassel, den 27. März 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

140. Nachdem das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 17. Februar l. J. bei Prüfung der Verhandlungen über die im 9ten Hessischen Wahlbezirke (Kreis Kirchhain und Frankenberg) stattgefundene Wahl

Digitized by Google

die Wahlen folgender Wahlmänner des Kreises Frankenberg:

1) des Wahlmannes Kestler im 8. Urwahlbezirke Rödhenau,
2) der Wahlmänner Zölzer, Battefeld und Pütze im 9. Urwahlbezirke Biermänden,
3) des Wahlmannes Wolzer im 15. Urwahlbezirke Mohnhausen und
4) der Wahlmänner Kunz, Altenhain, Schäfer und Müller im 17. Urwahlbezirke Böhl

für ungültig erklärt hat und in Folge dessen von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme von Ersatzwahlen für die genannten Wahlmänner angeordnet ist, bestimmen wir als Tag dieser Ersatzwahl

Freitag den 5. Mai l. J.

Cassel, den 27. März 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

141. Bewerber um die erledigte Kreiswundarztstelle in Hersfeld, womit neben dem Ertrage der Praxis ein Jahresgehalt von 100 Thlrn. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Cassel, am 27. März 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

142. Zu Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, wird am 1. April cr. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 22. März 1871.

Telegraphen-Direction.

143. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Nachträglich wird bekannt gemacht, daß im bevorstehenden Sommersemester an der hiesigen Akademie die Vorlesung über landwirthschaftliche Betriebslehre von dem provisorischen Dirigenten Dr. Dünkelberg gehalten wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1871.

Die Direction der landwirthschaftl. Akademie.

144. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. Sept. 1867 präsentirten Muthung wird den Herren Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen

Gottesgabe

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem beute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

K, L, M, O, P, Q, R, o, p, u, t, K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 189,297,57 □Ltr., geschrieben: Einhundert neun und achtzig tausend zweihundert fünf und neunzig und sieben und dreißig Hunderttel Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Niedergründau im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Februar 1871.

Königliches Oberbergamt.

145. Bekanntmachung, Postverkehr für die Deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landespostdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Porto-Ansatz befördert:

1) in Militairdienst-Angelegenheiten: gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten: gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werth-Inhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpost-Anstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privat-Päckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs rc. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt.

146. Vom 1. April cr. ab wird die Sommerpost zwischen Fritzlar und Wildungen (4 10 Uhr Nachm. aus Fritzlar, 4 35 Uhr Nachm. aus Wildungen) wieder eingeführt, dagegen die für die Zeit vom 1. October v. J. bis Ende März cr. eingerichtete Botenpost zwischen Fritzlar und Wildungen aufgehoben.

Cassel, den 25. März 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

147. Die durch den Tod des Königlichen Kreisgerichtsraths Schimmelpfeng bei dem Königlichen Kreisgericht in Rotenburg erledigte Richterstelle wird nicht wieder besetzt. Dagegen soll bei dem Königlichen Amtsgericht II in Cassel eine vierte Richterstelle zur Besetzung kommen.

Cassel, den 25. März 1871.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

148. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehrcursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 17. April c.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1870 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungs-Prüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule, erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia (einschließlich) erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a. **Vorbildung** junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.).

b. **Theoretisch-praktische Ausbildung** von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.).

c. **Vorbildung** für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Durch ein solches Zeugniß kann nicht bloß die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie, sondern auch die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt Herr **Köhler**, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am **Montag den 17. April** Statt.

Bielefeld, den 8. März 1871.

Das Curatorium der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule.

149. Vom 1. April d. J. ab correspondiren die nachbenannten Personenposten, wie folgt:

1) zwischen Arolsen und Wabern
   aus Arolsen 3 ³⁰ Uhr früh;
   in Wabern 11 ⁴⁰ „ Vorm.,
   aus Wabern 9 ²⁰ „ —
   in Arolsen 5 ⁵⁵ „ Nachm.;
2) von Sachsenhausen nach Corbach
   aus Sachsenhausen 3 ³⁵ Uhr Nachm.,
   aus Corbach 4 ⁴⁰ Uhr früh;
3) von Sachsenhausen nach Böhl
   aus Sachsenhausen 3 ³⁵ Uhr Nachm.,
   aus Böhl 4 ²⁰ Uhr früh;
4) von Fritzlar nach Wildungen (Sommerpost)
   aus Fritzlar 3 ¹⁵ Uhr Nachm.,
   aus Wildungen 4 ³⁰ Uhr Nachm.

Cassel, den 2. April 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

150. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Liste der Wahlberechtigten, welche an der Wahl der Mitglieder der in Cassel zu errichtenden Handelskammer Theil zu nehmen haben, vom 15. April bis zum 25. April c. J. auf der Polizei-Direction dahier aufgelegt sein wird. Einwendungen gegen diese Liste sind bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach beendigter Auslegung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung bei der unterzeichneten Stelle anzubringen.

Cassel am 25. März 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Eisenbahn-Secretair der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Georg Stieglitz hierselbst, ist definitiv bestellt worden.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 62, 63 und 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Sonnabend den 8. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

151. Rechenschaftsbericht des Comités zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten.

Als im großen Deutschen Vaterlande alle Hände sich regten, um durch reiche Spenden werkthätiger Liebe unserer auf den Schlachtfeldern in Frankreich kämpfenden Armee den Dank der Zurückgebliebenen darzubringen, wurde auch die Feldpost nicht vergessen, jene Vermittlerin des geistigen Bandes zwischen der Armee und der Heimath. Es galt den wackeren Männern, welche unter den schwierigsten Verhältnissen eine für Millionen segensreiche Thätigkeit entwickelt und mit hingebender Aufopferung gewirkt hatten, einen Beweis der Anerkennung und des freundlichen Gedenkens aus der Heimath zu geben.

Um die Sammlungen zu concentriren und die zweckentsprechende Verwendung der Gaben zu sichern, trat zu Anfang des Monats November pr. das unterzeichnete Comité in Berlin zusammen. Schon im Dezember war dasselbe in Folge des reichen Ertrages der Sammlungen, namentlich aus den Kreisen der Börse und Kaufmannschaft von Berlin, und durch Zuwendungen aus dem Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde in den Stand gesetzt, den ersten Transport für die Feldpostbeamten abzufertigen. Derselbe umfaßte: 496 wollene Hemden und Jacken, 496 Paar Unterbeinkleider, 1000 Paar wollene Socken, 2394 Flaschen stärkende Getränke und 796 Kisten Cigarren. Es sind nach einem im Einverständnisse mit dem General-Postamte aufgestellten Plane 294 Beamte und 496 Unterbeamte mit diesen Gegenständen versorgt worden.

Inzwischen hatten sich Zweig-Comités in Bremen und Hamburg gebildet, von welchen das erstere einen ganzen Eisenbahnwagen mit Cigarren, Portwein, Cognac ꝛc nach Berlin sandte, das andere aber namhafte Geldbeiträge an das Central-Comité ablieferte. Ebenso gingen durch die von verschiedenen Zeitungs-Redactionen veranstalteten Sammlungen Beiträge aus allen Theilen des Vaterlandes ein. Diese reichen Spenden ermöglichten die Absendung eines zweiten Transportes, welcher im Januar nach dem Kriegsschauplatze abging und 304 wollene Hemden und Jacken, 304 Paar Unterbeinkleider, 3012 Flaschen stärkende Getränke, 807 Kisten Cigarren, 2008 Packete Rauchtabak und 2500 Pfund Dauerwurst umfaßte.

Die Absendung weiterer Transporte hat der nunmehr eingetretene Abschluß des Krieges entbehrlich gemacht, und es ist in Folge dessen der laut untenstehender Berechnung aus der Gesammt-Einnahme von 7563 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., nach Abzug der Gesammt-Ausgabe von 7163 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. verbliebene Ueberschuß von 400 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. dem Herrn General-Postdirector Stephan mit dem Ersuchen übergeben worden, diese Summe zur Unterstützung hülfsbedürftiger Feldpostbeamten bezw. Unterbeamten oder Wittwen und Waisen solcher Beamten zu verwenden.

Das Comité beschließt nunmehr seine Arbeiten, indem es den Gebern für die warme Theilnahme, welche sie der Feldpost zugewendet haben, den verehrlichen Zeitungs-Redactionen für die durch unentgeltliche Veröffentlichung der bezüglichen Bekanntmachungen, sowie durch Entgegennahme der Sammlung freundlichst gewährte Mitwirkung, und endlich dem General-Postamte hierselbst für die wohlwollende Unterstützung seiner Bestrebungen hierdurch Namens aller Betheiligten den verbindlichsten Dank abstattet.

An Beiträgen sind eingegangen: von Herren Geh. Rath Bleichroeder, Commerzienrath W. Conrad und Banquier Arndt (Sammlung an der hiesigen Börse) 2227 Thlr., Berliner Hülfsverein für die Deutschen Armeen im Felde 1000 Thlr., H. Ubse in Prenzlau 5 Thlr., Redact. des Berliner Frauden- und Anzeigeblatts 586 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., L. S. in Freienwalde a. O. 13 Thlr., Collecte des Herrn Pastor Dreyer in Wattersleben 9 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., Redact. der Nationalzeitung 155 Thlr., Exped. der Magdeburgischen Zeitung 117 Thlr., Sammlung des Herrn Banquier Arndt in Berlin 197 Thlr., Sammlung des Herrn Postmeisters Bacmeister in Hannov. Münden 28 Thlr. 15 Sgr., Redact. der Itzehoer Nachrichten 4 Thlr. 15 Sgr., J. L. 10 Thlr., Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf 300 Thlr., Gebr. Gillet in Berlin 25 Thlr., Geh. Rath Ketelhodt in Rudolstadt 8 Thlr., Exped. der Neuen Preuß. Zeitung 318 Thlr. 26 Sgr., Dr. Eggers in Berlin 2 Thlr., Exped. des Dresdener Journals 23 Thlr. 14 Sgr., Exped. der Haude und Spenerschen Zeitung 199 Thlr. 10 Sgr., Sammlung des Comités in Hamburg 1940 Thlr. 20 Sgr., Freiherr von Knobelsdorff auf Schöneiche bei Neuenhagen 5 Thlr., Frau General von Manstein in Altona 8 Thlr.,

Digitized by Google

Ertrd. der Vossischen Zeitung 138 Thlr. 15 Sgr., Andresse in Pitschen 1 Thlr., Oberstlieutenant Bendler 1 Thlr., Frau Präsident Rathgen in Weimar 5 Thlr., Sammlung des Herrn Gemmerzienrath Conrad in Berlin 152 Thlr. 24 Sgr., Gust. Gerold in Berlin 50 Thlr., Commerzienrath Fürst in Berlin 20 Thlr. und Dr. Danz in Jena 12 Thlr.

Einnahme in Summa . . . . . 7563 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.

Ausgabe:

An G. Praetorius hier, für Cigarren	1453	Thlr.	9	Sgr.	— Pf.
„ Krünitz hier, für Jacken und Socken	541	„	20	„	— „
„ Linde & Co. hier, für Cognac	630	„	—	„	— „
„ J. A. Gilka hier, für Getreideklümmel . . .	288	„	25	„	— „
„ Gebr. Giller hier, für wollene Waaren . . .	2308	„	10	„	— „
„ rc. Hage und Voigt hier, für Verpackung . .	6	„	—	„	— „
„ F. Riquet & Co. hier, für Dauerwurst . . .	1041	„	20	„	— „
„ C. G. Gerold hier, für Cigarren	780	„	—	„	— „
„ Tischlermeister Hedwig hier, für Kisten . . .	110	„	5	„	6 „
„ Franz Hirschfeld hier, für Rauchtabak . . .	—	„	12	„	— „
„ Eisenbahnfracht	2	„	20	„	— „
					7163 „ 1 „ 6 „

Bleibt Bestand . . . . 400 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

Von der Kaufmannschaft in Bremen wurden geliefert: 1000 Flaschen Portwein, 1000 Fl. Cognac, 1000 Fl. Branntwein, 50,000 Stück Cigarren und 2000 Packete Rauchtabak.

Außerdem sind dem unterzeichneten Comité an Liebesgaben überwiesen worden: Von Frau Gräfin v. Schliefen in Potsdam: 168 Paar Pulswärmer, 18 Paar Filzsohlen, 7 Paar wollene Strümpfe, 2 Shawls und 1 schwarzwollene Halsbinde; von einer ungenannten Dame: 100 Paar Filzsohlen; von Herren Meyer & Loewy in Breslau: 60 Paar Unterbeinkleider; von der Frau Gräfin v. d. Recke-Volmerstein in Traschnitz bei Wirschkowitz: 6 wollene Unterjacken, 3 Paar Unterbeinkleider und 6 Paar Pulswärmer; von Herrn Pastor emer. Eckter in Suderode a. Hk.: 18 Paar wollene Strümpfe und 6 Paar Pulswärmer; von Herrn Kaufmann Muermann in Minden: 68 Paar wollene Strümpfe und 34 wollene Unterjacken.

Berlin, im März 1871.

Das Comité zur Beschaffung von Liebesgaben für die mobilen Feldpostbeamten.

152. Das Haus der Abgeordneten hat bei Prüfung der Wahl im 13. Wahlbezirke des hiesigen Regierungsbezirks

I. die Wahl des Abgeordneten Dr. Friedrich Oetker im 13. Hessischen Wahlkreise, sowie

II. die Wahlen folgender Wahlmänner:

1) des Bürgermeisters Carl Keßler,
2) „ Bauers Michael Glück,
3) „ Holzhändlers Peter Schoner,

} in Lohrhaupten im XXIV. Urwahlbezirke des Kreises Gelnhausen mit Ord.

4) „ Schneiders Josias Bauer,
5) „ Kaufmanns Isaac Meyer Walter,
6) „ Schneiders Johannes Feuerstein,
7) „ Bürgermeisters L. Georg Hafner,
8) „ Färbers Philipp Schäfer,
9) „ Schneiders Adam Jakob,
10) „ Cantors Carl Knacker,
11) „ Kaufmanns Hermann Jung,
12) „ Handelsmanns Daniel Liebmann Stern,
13) „ Färbers Friedrich Schäfer,
14) „ Landraths Hermann v. Wolf,

} zu Schlüchtern im I. und II. Urwahlbezirke des Kreises Schlüchtern.

15) „ Weißgerbers Peter Tenhardt,
16) „ Oekonomen Friedrich Hufnagel,
17) „ Wagenfabrikanten Wilhelm Romeiser,
18) „ Brotbeckers Friedrich Stamm,
19) „ Bürgermeisters Nicolaus Weitzel,
20) „ Hutmachers Nicolaus Klein,
21) „ Hutmachers Wilhelm Weitzel,
22) „ Bäckers Johannes Weitzel,

} zu Steinau im III. und IV. Urwahlbezirke des Kreises Schlüchtern.

Digitized by Google

23) des Wirths Nicolaus Hildebrandt,
24) • Färbers Georg Fuchs,
25) • Schuhmachers Nicolaus Dillenberger,
} zu Steinau im III. und IV. Urwahlbezirke des Kreises Schlüchtern.

26) • Lehrers Adam Biel,
27) • Bauers Adam Appel,
28) • Pfarrers Ludwig Ottenweller,
29) • Gastwirths Heinrich Joseph Appel,
} zu Wirtheim im XXI. Urwahlbezirke des Kreises Gelnhausen mit Orb.

30) • Bürgermeisters Zehner,
31) • Landwirths Philipp Schlauch,
32) • Metropolitans Achilles Richter,
} zu Marjoß im XI. Urwahlbezirke des Kreises Schlüchtern.

33) • Bürgermeisters Caspar Löffert zu Bellings,
34) • — Philipp Hennig zu Hohenzell,
35) • Ackermanns Friedrich Hennig zu Bellings,
36) • Wirths Johannes Veht zu Hohenzell,
} im XXI. Urwahlbezirke des Kreises Schlüchtern.

37) • Bürgermeisters Lorenz Junior zu Neuses,
38) • Schneiders Johannes Hufnagel zu Altenmittlau
} im VI. Urwahlbezirke des Kreises Gelnhausen, und

39) • Försters Kröger zu Welchersbach im XIV. Urwahlbezirk des Kreises Schlüchtern

für ungültig erklärt, und ist dem zufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme von Neuwahlen in den gedachten Urwahlbezirken und der Abgeordneten angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins der hiesigen Regierung überlassen. Es wird daher für den 13. Wahlbezirk als Tag der Ersatzwahl für die durch obige Ungültigkeitserklärungen oder aus sonstiger Veranlassung ausgeschiedenen Wahlmänner

der 28. April l. J.

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

der 10. Mai l. J.

bestimmt, auch zugleich der Landrath von Wolf zu Schlüchtern zum Wahlkommissar bestellt.

Cassel am 29. März 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

153. Bekanntmachung, Postverkehr für die Deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landespostdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Porto-Ansatz befördert:

1) in Militairdienst-Angelegenheiten: gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten: gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werth-Inhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpost-Anstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privat-Packereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs rc. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt.

154. Die Personenpost zwischen Arolsen und Bonenburg courirt vom 1. April cr. ab wie folgt:

aus Arolsen 4 ½ Uhr früh,
aus Bonenburg 8 Uhr Abends.

Cassel, den 4. April 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

155. Die Botenpost zwischen Wernshausen und Herrenbreitungen erhält vom 10ten d. Mts. ab folgenden Gang:

aus Herrenbreitungen 4 ½ Uhr früh,
aus Wernshausen 6 ½ Uhr früh.

Cassel, den 4. April 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

156. Durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. März d. J. ist die Leitung des Expropriations-Verfahrens über das zur Hanau-Offenbacher Bahn erforderliche Grundeigenthum in Gemäßheit des Expropriations-Gesetzes vom 2. Mai 1863 dem Herrn Regierungsrath Jecklin dahier übertragen und die unterzeichnete Direction zugleich ermächtigt worden, in Gemäßheit des §. 7 des citirten Gesetzes für den Genannten in Fällen der Verhinderung Stellvertreter zu ernennen.

Cassel, am 29. März 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

157. Bekanntmachung. Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung den Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf Französischem Gebiete

Digitized by Google

bisher von der Deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf Deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden, Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $\frac{1}{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Cöln nach Rheims $3\frac{1}{2}$ Groschen,
aus Berlin nach Nancy $4\frac{1}{2}$ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden. Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt.

168. Bekanntmachung, Seepost-Verbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer.

Auf der Route Kiel-Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschiffahrten Statt.

Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf Weiteres:

aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen,

aus Korsoer Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten, um 7.15 Uhr früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet Statt:

aus Korsoer am 3. April Abends,
aus Kiel am 5. April früh.

Berlin, den 1. April 1871.

General-Postamt.

Personal-Chronik.

Der Post-Eleve Schwabe in Marburg ist zum Post-Assistenten ernannt und der Post-Expedient Steinmetz von Rotenburg a/F. nach Corbach versetzt worden.

Zu Post-Expediteuren wurden bestellt: der Post-Expeditions-Gehülfe Huneus in Dörnberg und der seitherige Gastwirth Nagel in Weyhers.

Der Post-Expediteur Denner in Weyhers ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden und der Postverwalter Wagner in Oberkaufungen ist gestorben.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 65 und 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 12. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

159. Die Allerhöchste Verordnung vom 2. März d. J., betreffend die Errichtung einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel, bringen wir nebst dem durch dieselbe sanctionirten Statut vom 13. Januar d. J. in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 21. März 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 22. December 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, was folgt:

§. 1. Für den Regierungsbezirk Cassel wird eine Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse errichtet und ist dieselbe nach dem hierdurch von Mir bestätigten Statut d. d. Cassel, den 13. Januar 1871 zu verwalten.

§. 2. Die Rechte und Verpflichtungen der unter dem 19. März 1867 geschlossenen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des ehemaligen Fürstbisthums Fulda, einschließlich der darin angesammelten Kapitalien, gehen auf die nach §. 1 errichtete Kasse für den Regierungsbezirk Cassel über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben H.-Q. Versailles, den 2. März 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Mühler.

Statuten

der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. December 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, wird durch diese Statuten eine Kasse gegründet, welche den Witwen und Waisen verstorbener Elementarlehrer den nöthigen Unterhalt zu gewähren bezweckt.

Sie hat ihr Domicil in Cassel und erstreckt ihre Wirksamkeit auf sämmtliche Elementarschulen im Regierungsbezirk Cassel. Elementarlehrer, für deren Witwen und Waisen anderweit in noch ausklömmlicher Weise gesorgt ist, sind zum Beitritte nicht verpflichtet, aber dazu berechtigt, wenn sie neben den den Mitgliedern dieser Kasse obliegenden Verpflichtungen auch die Zahlung der Gemeindebeiträge übernehmen. Auch haben sie, sofern sie jetzt schon angestellt sind, den Nachweis zu liefern, daß sie nicht an einer lebensgefährlichen Krankheit leiden und das 30ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, während die in Zukunft neu anzustellenden Lehrer dieser Categorie sich binnen der ersten drei Monate nach ihrer Anstellung über den eventuellen Beitritt auszusprechen haben.

Durch Zahlung der den Gemeinden ꝛc. durch §. 4 des allegirten Gesetzes auferlegten Beiträge seitens einzelner Mitglieder aus eigenen Mitteln (cf. §§. 9, 10, 12 und 13) werden die Gemeinden ꝛc. von ihren desfallsigen Verpflichtungen nicht befreit.

II. Mitgliedschaft.

§. 1. Zu der Kasse gehört jeder Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule ohne Unterschied der Religion und Confession.

Von dem bei der Bestallung festgesetzten Zeitpunkte seiner Ernennung ab erwirbt er ein Anrecht auf Pension für seine Hinterbliebenen.

§. 2. Auch diejenigen Lehrer sind zum Beitritt verpflichtet, welche an gehobenen Elementarschulen (Rector-, Bürgerschulen ꝛc.) angestellt sind, insofern dieselben nicht den höheren Unterrichts-Anstalten im technischen Sinne zugerechnet werden. Ist der Character einer Schule nach dieser Richtung hin zweifelhaft, so entscheidet die Regierung, und zwar nach Anhörung des betreffenden Kreis-Vorstandes und der Kasse-Curatoren.

§. 3. Der an höheren Lehranstalten, insbesondere an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen in Stellen, welche als Elementarlehrerstellen fundirt sind, fungirenden Lehrern ist der Beitritt gestattet, sofern sie nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin einzukaufen, und auch nicht Gelegenheit haben, durch eine etwa mit der betreffenden Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre Hinterbliebenen zu sorgen.

Digitized by Google

Der Beitritt solcher Lehrer ist jedoch davon abhängig, daß die für die übrigen Elementarlehrer von den Gemeinden ꝛc. zu leistenden Kassebeiträge (§. 18) für derartige Stellen an höheren Lehranstalten von den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten übernommen und auch die statutenmäßigen Leistungen dieser Lehrer selbst sichergestellt werden.

§. 4. Das in §. 3 Angeordnete findet analoge Anwendung auf Elementarlehrer, die an Elementarschulen angestellt sind, welche mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen ꝛc. in Verbindung stehen. Als solche Anstalten kommen namentlich ständische Arbeits-Anstalten, Taubstummen-Institute und überhaupt Stiftungen in Betracht, welche die Rechte einer juristischen Person haben.

§. 5. Die an den Schullehrer-Seminaren bei den Uebungsschulen fungirenden Lehrer sind berechtigt, der Kasse beizutreten, sofern das betreffende Seminar den Gemeindebeitrag (§. 18) übernimmt und die statutenmäßigen Leistungen dieser Lehrer sichergestellt werden.

§. 6. Die technischen Lehrer bleiben von der Kasse ausgeschlossen.

§. 7. Provisorisch angestellte Lehrer sind ebenfalls Mitglieder der Kasse.

§. 8. Die Versicherung mehrerer Pensions-Portionen ist ausgeschlossen.

§. 9. Ein Lehrer, welcher das Amt niederlegt, kann die Mitgliedschaft erhalten, wenn er neben den statutarischen Beiträgen aus der von ihm bisher bekleideten Lehrerstelle auch die Beiträge der Gemeinde aus eigenen Mitteln fortzahlt.

§. 10. Die Mitgliedschaft des Lehrers hört bei seiner Versetzung in einen anderen Kassebezirk auf, sobald er dort Mitglied einer Witwenkasse geworden ist, Bis dahin kann er die Mitgliedschaft in der hiesigen Kasse sich dadurch erhalten, daß er die Beiträge der Stelle und der Gemeinde fortzahlt.

§. 11. Den unverheiratheten Emeriten bleibt freigestellt, ob sie nach der Emeritirung die Mitgliedschaft erhalten oder dieselbe aufgeben wollen. Verheirathete sind verbunden, Mitglieder zu bleiben.

Bleiben sie hiernach freiwillig resp. vermöge Verbindlichkeit Mitglieder, so haben sie denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung von ihnen bekleideten Stelle als persönlichen Beitrag fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihren Emeritengehalt trifft. Die dem Nachfolger zu gut kommenden Beiträge aus der Stelle selbst dauern in unveränderter Höhe fort.

§. 12. Der Familie eines des Amtes entsetzten Lehrers kann auf den Antrag des betreffenden Kreis-Vorstandes und der Kassen-Curatoren der Anspruch auf Pension durch Verfügung der Regierung erhalten bleiben, falls und so lange sie die aus der Stelle zu leistenden und die Gemeindebeiträge (§§. 17 und 18) fortzahlt.

§. 13. Der in ein höheres Amt, z. B. in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern bleibt die Mitgliedschaft erhalten, wenn sie die Stellen- und Gemeindebeiträge (§§. 17 und 18) aus eigenen Mitteln fortzahlen.

III. Einnahmen der Kasse.

§. 14. Vom 1. Januar 1871 an hat jeder Lehrer bei seiner ersten Anstellung ein Eintrittsgeld von 8 Thalern innerhalb des ersten halben Jahres nach seiner Anstellung zur Kasse zu zahlen.

Die Eintrittsgelder werden zum Kapital der Kasse geschlagen.

§. 15. Von jeder künftig eintretenden Gehaltsverbesserung sind 25 pCt. der jährlichen Aufbesserung zu zahlen, welche Zahlung im Laufe eines Jahres in gleichen Quartalsbeträgen zu geschehen hat.

Auch diese Einnahme fließt zum Kapitalstock der Kasse.

§. 16. Beim Eingehen einer zweiten oder weiteren Ehe hat das Kassemitglied, wenn es über 10 Jahre älter als die zweite ꝛc. Ehefrau ist, für jedes Jahr über 10 einen einmaligen Beitrag von einem Thaler zu entrichten. Diese Beiträge fließen ebenfalls zum Kapitalstock.

§. 17. Jede Lehrerstelle hat aus ihrem Einkommen vom 1. Januar 1871 ab einen jährlichen Beitrag von 5 Thalern zur Kasse zu zahlen. Die Kassenbeträge sind bei den Gehaltszahlungen vorweg zurückzubehalten, auch während der Vacanz oder provisorischen Besetzung einer Stelle fortzuentrichten.

Die Einzahlung erfolgt in Quartalsraten postnumerando. Ebenso sind die Beiträge der Emeriten (§. 11) zu zahlen.

§. 18. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse zu zahlen.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanial-Bezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinden-, Guts- oder Domanial-Bezirken aufkommenden Betrags der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäude-Steuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Diese Beiträge sind in Jahresbeträgen vom 1sten Januar 1871 ab praenumerando zu zahlen.

§. 19. Die Zinsen der angesammelten Kapitalien wachsen, soweit sie nicht zur Auszahlung von Pensionen erforderlich sind, dem Kapitalstock zu.

§. 20. Sofern die Ansammlung von Collecten durch die zuständige Behörde gestattet wird, ist ihr Ertrag zum Kapital zu schlagen.

§. 21. Ebenso wachsen Geschenke und Vermächtnisse dem Kapital zu, sofern die Bedingungen, unter denen sie erfolgen, dies gestatten.

Digitized by Google

Ueber die Zulässigkeit der Annahme von Geschenken und Vermächtnissen ist nach den allgemeinen Gesetzen zu entscheiden.

§. 22. Rückzahlungen irgend einer Art aus der Kasse sind unzulässig, außer bei indebite erfolgten Zahlungen.

IV. Ausgaben der Kasse.

§. 23. Die Witwenpension wird verkäuflig, ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen, auf fünfzig Thaler festgesetzt.

§. 24. Der Anspruch auf Pension entsteht mit dem Tage, an welchem für die Hinterbliebenen des verstorbenen Kassenmitgliedes der Bezug des Einkommens der Stelle aufhört.

§. 25. Die Pension wird in Quartalsraten praenumerando gezahlt. Im Falle des Ablebens der Berechtigten im Laufe des Quartals erfolgt keine Rückforderung.

A. Die Quittung ist nach dem anliegenden Formulare auszustellen und darunter von einem Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen, daß die Empfangsberechtigte noch am Leben, nicht anderweit verheirathet und auch nicht durch sonstige bekannte Umstände des Pensionsanspruchs verlustig ist.

§. 26. Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders kann unter Zustimmung der Regierung die Pension durch den betreffenden Kreisverstand und die drei Curatoren zugebilligt werden.

Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensionsanspruch der Hinterbliebenen ohne Weiteres unverkürzt.

§. 27. Der geschiedenen Ehefrau wird die Witwenpension nach dem Tode des betreffenden Kassenmitgliedes gewährt, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil gerichtlich erklärt worden ist und nicht mit einer Witwe oder Waise aus späterer Ehe concurrirt.

Concurrirt eine, nicht etwa wegen Verschuldens ausgeschlossene, geschiedene Ehefrau mit einer Witwe aus späterer Ehe, so ist die Pension nach der Zahl der beiderseitigen pensionsberechtigten Kinder zu vertheilen.

Hat die geschiedene Ehefrau keine pensionsberechtigten Kinder, so fällt die Pension zu ½ an die Witwe oder deren Kinder, zu ½ an die geschiedene Ehefrau. Hat die Witwe keine pensionsberechtigten Kinder, die geschiedene Ehefrau dagegen solche, so erhält jede die Hälfte der Pension.

Haben Beide keine pensionsberechtigten Kinder, so bezieht die Witwe ⅔, die geschiedene Ehefrau ⅓.

Die nach dem Tode des Kassenmitgliedes festgesetzte Vertheilung erleidet keine Aenderung, wenn in der Zahl der pensionsberechtigten Kinder des einen oder des anderen Theiles eine Veränderung eintritt.

Stirbt die geschiedene Ehefrau früher als die Witwe, ohne pensionsberechtigte Kinder zu hinterlassen, oder ungeehrt, so fällt der Ueberlebenden der von der Verstorbenen bezogene Pensions-Antheil zu, wie dies auch bei einer Wiederverheirathung derselben der Fall gewesen wäre.

Durch den Tod eines Kassenmitgliedes kann nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe einer Witwenpension entstehen.

§. 28. Das Anrecht der Witwe resp. geschiedenen Ehefrau auf die Pension endet, außer durch den Tod, auch durch Wiederverheirathung, durch Auswanderung aus dem deutschen Reiche, sowie durch solche Vergehen und Verbrechen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben. Doch sind die Curatoren der Kasse berechtigt, unter Genehmigung der Regierung der Auswandernden ihren Pensions-Anspruch ausnahmsweise zu erhalten resp. den perceptionsfähigen Kindern einer Witwe, welche in Folge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte die Witwenpension verloren hat, die Pension zuzubilligen.

§. 29. Ist eine Witwe oder geschiedene Ehefrau nicht vorhanden, so ist den leiblichen ehelichen Kindern des verstorbenen Kassenmitgliedes, als einer Waisenfamilie, die Pension in der Höhe, in welcher die Mutter sie erhalten haben würde, einzuräumen.

Die Pension verbleibt den Waisen in der Regel bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre. Eine Bewilligung über dieses Alter hinaus kann, und zwar unter Genehmigung der Regierung, erst dann erfolgen, wenn festgestellt ist, daß es ohne Zutritt der Staatskasse zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Witwenkasse durchzuführen steht. Erlangen die Waisen vor dem vollendeten 15ten Lebensjahre einen gesicherten Unterhalt, so ist die fernere Pensionszahlung auf den Antrag des betreffenden Kreisverstandes durch die Regierung einzustellen.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, so daß zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

§. 30. Die Zahlung der Waisenpension erfolgt an den Vormund der Kinder gegen eine nach dem anliegenden Formular auszustellende Quittung unter hinzutretender mit Dienstsiegel versehener Bescheinigung B. eines Beamten über die Fortdauer der Empfangsberechtigung.

§. 31. Sind Waisen aus verschiedenen Ehen vorhanden, so participiren sie nach Kopfzahl zu gleichen Theilen an der Pension.

Concurriren Waisen aus einer früheren Ehe mit einer Witwe aus späterer Ehe, so erhält die Witwe die Hälfte der Pension. Die andere Hälfte wird unter sämmtliche Kinder aus beiden Ehen nach der Kopfzahl vertheilt.

§. 32. Wenn eine Witwe oder geschiedene Ehefrau den Pensions-Anspruch verliert, so kann den von

Digitized by Google

ihr vorhandenen Kindern die Witwenpension auf Antrag des betreffenden Kreis-Vorstandes und der Kassen-Curatoren von der Regierung ganz oder theilweise belassen werden. Sie ist ihnen jedenfalls ganz zu lassen, wenn sie aus einer anderen Ehe stammen.

§. 33. Concurriren volle Waisen aus früherer Ehe mit vaterlosen Waisen aus späterer Ehe, und verliert die Mutter der letzteren die Pension, so wird die volle Pension den vorhandenen Waisen nach der Kopfzahl überwiesen.

§. 34. Auch den nur vaterlosen Waisen kann neben der Minimalpension für ihre verwittwete Mutter eine Unterstützung auf den Antrag des betreffenden Kreis-Vorstandes und der Kassen-Curatoren durch die Regierung von dem Zeitpunkte an gewährt werden, wo die dauernde Zuständigkeit der Kasse zu derartigen Leistungen nach Erfüllung aller ihr obliegenden Verpflichtungen schuldenfrei festgestellt ist.

§. 35. Das Anrecht auf die Waisenpension endet außer durch den Tod und Vollendung des 15ten Lebensjahres (cf. jedoch §. 29) auch durch Erlangung einer selbstständigen Versorgung und durch Auswanderung aus dem deutschen Reiche.

Doch sind die Curatoren der Kasse berechtigt, unter Genehmigung der Regierung den Auswandernden ihren Pensions-Anspruch ausnahmsweise zu erhalten.

Wenn den Waisen eine über die gewöhnliche Pension hinausgehende Unterstützung bewilligt worden ist, so kann sie wegen Unwürdigkeit entzogen werden, worüber in dem einzelnen Falle der betreffende Kreis-Vorstand nach Anhörung des Ortsgeistlichen und der Ortsbehörde zu entscheiden hat. Diese Entscheidung bedarf der nach Anhörung der Kassen-Curatoren abzugebenden Bestätigung der Regierung.

§. 36. Die Verwaltungskosten dürfen nur im Ersatz baarer Auslagen bestehen. Insofern jedoch die Erfüllung aller statutarischen Verpflichtungen der Kasse ohne Concurrenz der Staatskasse dauernd sichergestellt ist, können in der Zukunft mäßige Reisekosten und Diäten für Versammlungen der Curatoren ꝛc. gewährt werden.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 37. Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Regierung. Die Regierung vertritt die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen und Geschäften cum facultate substituendi.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in den Kassen-Angelegenheiten ist der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 38. Bei der Verwaltung der Kasse wirken drei Curatoren mit. Sie werden von den Vertretern der Kassenmitglieder bei sämmtlichen Kreis-Vorständen des Regierungsbezirks durch Stimmzettel gewählt, welche von den Landräthen an die Regierung behufs Feststellung des Ergebnisses eingesandt werden. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das höhere Lebensalter. Gleichzeitig und in gleicher Weise werden drei Stellvertreter der Curatoren gewählt. Die Reihenfolge ihrer eventuellen Heranziehung richtet sich nach der Stimmenzahl, so daß derjenige, welcher am meisten Stimmen erhalten hat, zuerst als Stellvertreter heranzuziehen ist.

Die Wahl der Curatoren und Stellvertreter erfolgt für sechs Jahre. Die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 39. Der Wahl der Curatoren geht jedesmal die der Vertreter der Kassenmitglieder in den Kreis-Vorständen voraus, welche ebenfalls für sechs Jahre geschieht. Sie erfolgt durch Stimmzettel, welche von sämmtlichen Kassenmitgliedern des betreffenden Kreises an den Vorsitzenden des Kreis-Vorstandes einzuliefern sind. Der Kreisvorstand stellt das Ergebniß fest. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das höhere Lebensalter.

Nur wirkliche Mitglieder der Kasse, zu denen auch die bei derselben verbliebenen Emeriten gehören, haben in dem betreffenden Kreise das active und passive Wahlrecht. Abgehende Vertreter sind wieder wählbar.

§. 40. Alle Wahlen (§§. 39 und 40) erfolgen vier Wochen nach einer von dem Vorsitzenden des betreffenden Kreis-Vorstandes an jedes einzelne Kassemitglied ergehenden schriftlichen Aufforderung.

Das Ergebniß der Wahlen ist im Amtsblatte bekannt zu machen.

§. 41. Ein vom Domicil der Kasse über drei Meilen entfernt wohnendes Kassenmitglied kann, so lange nicht wenigstens eine mäßige Reisekostenvergütung gewährt wird, die Wahl zum Curator ablehnen.

Außerdem darf die Wahl zum Curator, Stellvertreter eines Curators und Kreis-Vorstands-Mitgliede nur wegen ärztlich bescheinigter Kränklichkeit, häuslicher Unabkömmlichkeit und hohen Lebensalters abgelehnt werden. Ueber die Triftigkeit dieser Gründe entscheidet im einzelnen Falle die Regierung nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes. Werden sie nicht triftig gefunden und beharrt das Kassenmitglied dennoch auf der Ablehnung, so verliert dasselbe für die nächsten beiden Wahlperioden das active und passive Wahlrecht.

Abgehende Curatoren, Stellvertreter und Kreis-Vorstands-Mitglieder können eine Wahl für die zunächst folgende sechsjährige Periode ablehnen.

§. 42. Die einzelnen Kassenmitglieder betheiligen sich bei der Verwaltung der Kasse nur durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreis-Vorständen.

§. 43. Jeder Kreis-Vorstand führt ein Verzeichniß sämmtlicher Kassemitglieder seines Bezirks nach dem beigefügten Schema C., und die Regierung ein solches über alle Mitglieder des ganzen Kassebezirks. C.

Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Verstärkungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen ꝛc. der Lehrer theilt die Regierung den Vorsitzenden der Kreis-Vorstände mit.

Die Führung der Verzeichnisse kann einem der drei Vertreter der Kassemitglieder jedes Kreis-Vorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf zwei Jahre übertragen werden.

Digitized by Google

§. 44. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungs-Hauptkasse unter Vermittelung der Steuerkassen auf Anweisung der Regierung. Der Letzteren verbleibt die Anordnung über die Abführung der überschüssigen Gelder bei den Steuerkassen an die Regierungs-Hauptkasse.

Die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge zu der Kasse erfolgt nöthigenfalls im Wege administrativer Beitreibung.

§. 45. Ueber die Führung der Kassebücher bei der Regierungs-Haupt- und den Steuerkassen trifft die Regierung die erforderlichen Bestimmungen.

§. 46. Die Anlegung der Kassekapitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kasse-Curatoren in pupillarisch sicheren Hypotheken, depositalmäßigen Papieren und bei Sparkassen.

D. §. 47. Die Etats sind nach dem beiliegenden Schema und so aufzustellen, daß daraus der muthmaßliche Bedarf der Kasse an Zuschüssen aus Staatsmitteln für das nächstfolgende Jahr hervorgeht.

Sie sind jährlich von den Kreis-Vorständen für deren Bezirk aufzustellen und bis zum 1. März jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr der Regierung einzusenden.

§. 48. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch die Regierungs-Hauptkasse. Die revidirte Rechnung nebst den Belägen und dem Revisions-Protokoll ist den Kassen-Curatoren vorzulegen, und die Decharge ist von der Regierung zu ertheilen, sobald die von den Curatoren und der Regierung etwa erhobenen Erinnerungen ihre Erledigung gefunden haben.

Hierauf werden die Haupt-Ergebnisse der Rechnung durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt und je ein Exemplar dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister eingereicht.

Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassemitglied gegen Erstattung der Copialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 49. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Rechnung in substanziirter Weise bei dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu beantragen.

§. 50. Zu Anträgen auf Abänderung dieser Statuten ist außer den drei Kassen-Curatoren jeder Kreis-Vorstand berechtigt.

Bevor derartige Anträge dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreis-Vorstände und die Kasse-Curatoren über dieselben zu hören.

Anträge dieser Art sind vier Wochen vor der Berathung zur Kenntniß der zur Begutachtung Berechtigten zu bringen.

Hierher gehören im Besonderen alle Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pensionen und der Beiträge der Kassemitglieder.

§. 51. Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

§. 52. Denjenigen Elementarlehrern, welche Mitglieder der durch das Kurhessische Ministerial-Ausschreiben vom 20. November 1823, resp. die Kurhessische Verordnung vom 29. März 1827 gegründeten Civil-Wittwen- und Waisen-Anstalt resp. Gesellschaft in Cassel geworden sind, bleibt freigestellt, ob sie der nach den gegenwärtigen Statuten neu zu errichtenden Wittwen- und Waisenkasse beitreten wollen, oder nicht.

Treten sie nicht bei, so wird für ihre Dienstzeit der Beitrag der von ihnen bekleideten Lehrerstelle (§. 17) abfällig, auch brauchen sie keine Gehaltsverbesserungs- oder Heirathsgelder (§§. 15 u. 16) zu zahlen. Der Gemeindebeitrag dagegen (§. 18) ist auch in diesem Falle zu leisten.

§. 53. Indem das Vermögen der im Jahre 1867 geschlossenen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das ehemalige Fürstbisthum Fulda auf die nach den gegenwärtigen Statuten neu zu errichtende Wittwen- und Waisenkasse übergeht, ist aus dieser auch den bis zum 31. December 1870 vorhandenen Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder der erstgedachten Kasse die Pension vom 1. Januar 1871 ab in der Minimalhöhe von 50 Thalern resp. 51 Thalern 12 Sgr. 10 Pf., soweit sie bisher schon eine Pension von 90 Gulden bezogen, zu zahlen. Auch den künftig zugehenden Hinterbliebenen von Mitgliedern dieser Kasse, welche die Pension von 90 Gulden zu beanspruchen hatten, wird diese im Betrage von 51 Thalern 12 Sgr. 10 Pf. aus der nach den gegenwärtigen Statuten errichteten Kasse gezahlt.

Die Beiträge solcher Lehrerstellen (§. 17), deren Inhaber Mitglieder der vorerwähnten Fuldaer Wittwenkasse sind, werden, unter Berücksichtigung der zu dieser Kasse bisher geleisteten Beiträge einerseits und den aus ihr zu erwartenden Pensionen andererseits, besonders berechnet.

§. 54. Für die jetzt lebenden Hinterbliebenen von Lehrern aus den mit dem Regierungsbezirk Cassel vereinigten früher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen bleiben die Specialverträge zwischen der Krone Preußen und dem Königreiche Bayern vom 3ten August 1867, §. 98 ff., resp. dem Großherzogthum Hessen vom 25. Juni 1867, Abschn. II, §. 8, in Kraft.

Cassel, am 13. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
Mittler. Scheffer.

Die Curatoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel:

Liebermann. Schimmelpfennig. Dieterich.

Digitized by Google

A.

Quittung.

= . . Thaler . Sgr. . Pf.

buchstäblich . . . . Thaler . Sgr. . Pf.

Pension { vom . . ten . . . bis . . ten . . / für das . te Quartal / . . Jahr } 18 . .

habe ich aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse zu Cassel richtig ausgezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

N. N. (Lehrerwittwe ꝛc.).

Daß die Witwe des zu N. N. verstorbenen Lehrers N. N. . . . . geb. . . . . dahier die vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben hat, und dieselbe noch am Leben, nicht anderweit verheirathet und auch nicht durch sonstige Umstände des Pensions-Anspruchs verlustig geworden ist, bescheinigt,

. . . . . den . . ten 18

B.

Quittung.

= . . Thaler . Sgr. . Pf.

buchstäblich . . . . Thaler . Sgr. . Pf.

Pension { vom . . ten . . . bis . . . . . / für das . . te Quartal / . . Jahr } 18 . .

habe ich für die Kinder des verstorbenen Lehrers N. N. zu . . . . . nämlich

1) N. N., geboren den . . ten . . . . 18 . .

2) N. N., — . . . ten . . . . 18 . .

ꝛc.

aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse zu Cassel richtig ausgezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

N. N. (Vormund).

Daß der über die obengenannten Kinder gerichtlich bestellte Vormund N. N. dahier die vorstehende Quittung eigenhändig unterschrieben hat, jene Kinder noch sämmtlich am Leben und nicht anderweit versorgt, auch nicht durch sonstige Umstände des Pensions-Anspruchs verlustig geworden sind, bescheinigt,

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

der { Ortsgeistliche / Ortsvorstand }

(Siegel) N. N.

Digitized by Google

I.

Formular

zum Grundbuch über die Interessenten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk . . . . . .

1. Des Mitgliedes: Wohnort:
   Vor- und Zuname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:
   . . . . . Anstellung in dem zum Beitritt verpflichteten Amte.
2. Der Frau: Vor- und Geschlechtsname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:
3. Die Eheschließung hat stattgefunden am: (Datum, Monat, Jahr)
4. Abgang des Mannes: durch Tod am:
   aus anderen Ursachen, am: (Amtsniederlegung, Emeritirung, Versetzung, §. 6 der Zusammenstellung) } (Datum, Monat, Jahr).
5. Abgang der Frau: durch Tod: (Datum, Monat, Jahr).
6. Der Mann hat sich zum 2ten Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr).
7. Der zweiten Frau: Vor- und Geschlechtsname:
   Datum, Monat und Jahr der Geburt:
8. Abgang der zweiten Frau: durch Tod (Datum, Monat, Jahr)

   Bei noch öfteren Verheirathungen sind die Angaben ad 6, 7 und 8 für jede neue Ehe besonders fernerweit einzutragen.

9. Es ergiebt sich demnach
   a) zur Zeit der Anstellung ein Alter des Mannes von . . . Jahren.
   b) zur Zeit der ersten Verheirathung ein Alter:
      aa) des Mannes von . . . Jahren,
      bb) der Frau . . . .
   c) zur Zeit der zweiten Verheirathung ein Alter:
      aa) des Mannes von . . . Jahres,
      bb) der Frau . . . .
   d) zur Zeit der dritten Verheirathung
      u. s. w.

Anmerkung.

Bei der Feststellung der Altersangaben ist die Zeit unter sechs Monaten nicht, von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr zu rechnen.

Digitized by Google

II.

Formular

zur **Altersstatistik der Interessenten** der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk . . . . . .

Laufende Nummer.	Nummer des Grundbuchs.	Name des Mitgliedes.	Derselbe			Alter zur Zeit der Anstellung.	I. Ehe.		II. Ehe.		III. Ehe.		u. s. w. für jede neue Ehe	Zur Zeit des festzustellenden Rechnungstermins.			
			steht im 1ter, 2ter, ... Ehe.	ist Witwer aus 1ter, 2ter, ... Ehe.	ist Junggeselle.		Alter zur Zeit der Eheschließung.							das derzeitige Alter.			
							des Ehemanns.	der Ehefrau.	des Ehemanns.	der Ehefrau.	des Ehemanns.	der Ehefrau.		der Männer (ohne alle Ausnahme).	der (darunter befindlichen) Ehemänner.	der Ehefrauen.	
			Diese Zahlen sind auch bezüglich derjenigen Mitglieder auszufüllen, welche Witwer geworden sind.														
		Summa															
		Durchschnitt															

Anmerkung zu Formular I. und II.

Nach der Zusammenstellung derjenigen Punkte, über welche in den revidirten Statuten der resp. Kassen Bestimmungen zu treffen sind, können bei diesen Kassen **neben den ordentlichen Mitgliedern** noch Personen concurriren, für welche eine Zwangsverpflichtung zum Beitritt resp. zum Verbleiben bei der Kasse nicht besteht (cfr. §. 5 und 6).

Auch diese Interessenten sind in das Grundbuch einzutragen, mit der Maßgabe, daß außer den, für die ordentlichen Mitglieder vorgeschriebenen Angaben gleichzeitig darin noch vermerkt wird

1. die Höhe der Beiträge,
2. die Höhe der versicherten Pension,
3. bei den Emeriten das Alter zur Zeit der Emeritirung und bei den übrigen außerordentlichen Mitgliedern das Alter zur Zeit des Ausscheidens aus dem Lehramte.

Diese Interessenten, deren Mitgliedschaft von wesentlichem Einflusse auf die Leistungsfähigkeit der Kasse ist, deren Verhältnisse daher bei den anzulegenden Rechnungen besonders berücksichtigt werden müssen, sind unter Hinzufügung einer der Pos. 3 vorstehend entsprechenden Rubrik **von den ordentlichen** Mitgliedern abgesondert nach Formular II. zu verzeichnen, und zwar dergestalt:

daß diejenigen Interessenten, welche gleich hohe Beiträge zahlen und gleich hohe Pensionen versichert haben, je ein **besonderes Verzeichniß** bilden.

Digitized by Google

III.

Formular

zum **Witwen- und Waisenbuch** der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk . . . . . .

№	Der Witwen: Name.	Der Witwen: Wohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat u. Jahr des Abgangs durch: Tod.	Tag, Monat u. Jahr des Abgangs durch: Wiederverheirathung.	Tag, Monat u. Jahr des Abgangs durch: aus anderen Ursachen.	№	Der vater- und mutterlosen Waisen unter . . . Jahren (nach Familien geordnet): Name.	Wohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat u. Jahr des Abgangs durch: Tod.	Tag, Monat u. Jahr des Abgangs durch: Ueberschreitung des perceptionsfähigen Alters.

IV.

Formular

zur **Altersstatistik der Witwen- und Waisenfamilien** der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk . . . . . .

Laufende Nummer.	Nummer des Witwenbuchs.	Name der Witwe.	Alter der Witwe zur Zeit des festzustellenden Rechnungstermins.	Angabe, ob: lediglich die gesetzliche Pension	Angabe, ob: oder noch 2te, 3te Raten nach den früheren Statuten	Angabe, ob: geringere als die gesetzliche Pension und in welchem Betrage	Laufende Nummer.	Nummer des Waisenbuchs.	Name der Waisenfamilie.	Alter des jüngsten Kindes in jeder Waisenfamilie zur Zeit des Rechnungstermins.	Angabe, ob: lediglich die gesetzliche Pension	Angabe, ob: oder noch 2te, 3te Raten nach den früheren Statuten	Angabe, ob: geringer als die gesetzliche Pension und in welchem Betrage
				bezogen wird.							bezogen wird.		
		Summa							Summa				
		Durchschnitt							Durchschnitt				

Digitized by Google

V.

Zusammenstellung

der bisherigen Geschäfts-Ergebnisse bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk . . . . . .

Geschäftsjahr.	Zahl der beitragenden: Ehemänner.	Zahl der beitragenden: Witwer.	Zahl der beitragenden: Junggesellen.	Zahl der beitragenden: vacanten Stellen.	Zahl der beitragenden: Anzahl der stattgehabten Wiederverheirathungen von Witwern.	Witwen: Anzahl beim Beginn des Jahres.	Witwen: Zugang im Laufe des Jahres.	Witwen: Abgang durch Tod.	Witwen: Abgang durch Wiederverheirathung.	Witwen: Abgang durch andere Veranlassung.	Witwen: Anzahl der im Verpflegung stehenden Familien absoluter Waisen.	Witwen: Gesammtbetrag der jährlich bewilligten Gehaltsverbesserungen.	Einnahmen an: Collectengeldern.	Einnahmen an: Strafgeldern.	Einnahmen an: Geschenken und Vermächtnissen.	Einnahmen an: an festen Zuschüssen, welche nicht auf dem Gesetz vom 22. Dec. 1869 beruhen.	Einnahmen an: extraordinairen Einnahmen.	Betrag der Verwaltungskosten.	Fragen:
																			1. Auf welche Zahl wird voraussichtlich die Anzahl der Lehrerstellen des Bezirks steigen? 2. Innerhalb welcher Zeit? 3. Fondsanlage zur Zeit des Rechnungstermins: a) Hypotheken à 5 %, do. à 4½ % u. s. w. b) Effecten (nach Gattungen) à 5 %, à 4½ % u. s. w. c) Baarer Bestand. Einnahmereste. Ausgabereste.

Anmerkung.

Sofern Mitglieder und Witwen resp. Waisen vorhanden sind, welche

a) doppelte und mehrfache Pensionen versichert haben resp. beziehen,

b) welche für geringere Beiträge geringere Pensionen versichert haben resp. beziehen,

so ist deren Anzahl und der Pensionsbetrag nach den Ergebnissen der Formulare I bis IV noch außerdem besonders zu rubriciren.

Digitized by Google

J. No. U. 8846.

Schema

zur Aufstellung der Etats für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen.

Der Etat.	Erläuterungen.
A. Aufschrift. **Etat** der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse zu N. N. für das Jahr	Der Etat ist vorläufig immer für je ein Jahr aufzustellen.
B. Einnahmen.	
Tit. I. 1. Antrittsgelder . . . . Thlr. Sgr. Pf. 2. Gehaltsverbesserungsgelder Thlr. Sgr. Pf. 3. Kollektengelder . . . . Thlr. Sgr. Pf.	Die auszuwerfenden Summen sind durch Fraktions-Rechnungen auf Grund der in den Vorjahren gemachten Erfahrungen festzustellen. Vermächtnisse, Geschenke ꝛc. können selbstverständlich im Etat keine Aufnahme finden.
Tit. II. Kapitalzinsen . . . Thlr. Sgr. Pf.	Die jedesmalige Höhe des Kapitalstocks und dessen hauptsächlichste Bestandtheile sind ante lineam zu vermerken. Sollten Einnahmen aus anderen Quellen als aus verzinslich angelegten Kapitalien, z. B. aus Grundstücken, Häusern ꝛc, vorhanden sein, so ist diese Etatsposition mit Bezug darauf in Unterabtheilung a. b. c. u. s. w. zu zerlegen.
Tit. III. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder. 1. der Lehrer . . . . Thlr. Sgr. Pf. 2. anderer Mitglieder . . Thlr. Sgr. Pf.	Im Fall von bisherigen Mitgliedern noch Beiträge für Mehrversicherungen bezahlt werden, ist das Nöthige ante lineam zu vermerken, z. B. „darunter für 15 Mehrversicherungen von 10 Kassenmitgliedern Thlr. Sgr. Pf.“
Tit. IV. Beiträge der Gemeinden ꝛc. nach §. 5 und event. §. 12 des Gesetzes . Thlr. Sgr. Pf.	Auch diese Etatsposition ist dann in Unterabtheilungen zu spalten, wenn von einzelnen Gemeinden ꝛc. innerhalb des Kassen-Bezirks höhere Leistungen als die im §. 4 des Gesetzes angeordneten gewährt werden müssen, so daß in diesem Fall sub a. eine Summe aufzuführen ist, die aus der Multiplication der Anzahl der zugewiesenen Lehrerstellen mit 4 in Thalern entsteht; sub b. ist die Summe der hierüber hinausgehenden Beiträge aufzunehmen.
Tit. V. Sonstige Einnahmen Thlr. Sgr. Pf.	Hierher gehören z. B. Strafgelder, Wiederverheirathungsbeiträge ꝛc., welche nach einzelnen Positionen sub a. b. u. s. w. auszuwerfen sind. An dieser Stelle würden auch solche Einnahmen zu verzeichnen sein, welche aus der Kasse eigenthümlich gehörigen Stiftungen fließen, in ihrer Verwendung jedoch besonderen Beschränkungen unterliegen und nicht allen Kassenmitgliedern gleichmäßig zu Gute kommen.
Tit. VI. Zuschuß aus den Staatskassen . . . . . Thlr. Sgr. Pf.	Diese Etatsposition wird justificirt durch einen Ueberschuß der Ausgaben sub C. Tit. I. III. und IV. über die Einnahmen aus B. Tit. II. III. und IV. Inwiefern den Letzteren auch Einnahmen aus dem Tit. V. zuzurechnet werden müssen, wird von der speciellen rechtlichen Natur derselben abhängen. Die Balance selbst ist sub D. 2. zu ziehen und wenn nöthig zu erläutern.
C. Ausgabe.	
Tit. I. Verwaltungskosten . Thlr. Sgr. Pf.	Hierher gehören auch die Portoauslagen und ist diese Etatsposition überhaupt in dem Einreichungsbericht speciell zu erläutern und zu begründen.
Tit. II. Zur Anlegung als Kapital 1. nach §. 9 des Gesetzes . Thlr. Sgr. Pf. 2. als sonstige Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben . . Thlr. Sgr. Pf.	Es wird auf das sub B. Tit. I. Gesagte verwiesen.

Digitized by Google

Der Etat.

Tit. III. Pensionen:

1. an Hinterbliebene von Lehrern
   a) an Witwen . . . . Thlr. Sgr. Pf.
   b) an Waisenfamilien . . Thlr. Sgr. Pf.
2. an Hinterbliebene anderer Kassenmitglieder
   a) an Witwen . . . . Thlr. Sgr. Pf.
   b) an Waisenfamilien . . Thlr. Sgr. Pf.

Tit. IV. Sonstige Ausgaben.

D. Balance.

1. a) Hauptsumme der Einnahmen . . . . Thlr. Sgr. Pf.
   b) Hauptsumme der Ausgaben . . . . . Thlr. Sgr. Pf.
2. a) Summe aus B. Tit. II. III. IV. V. und event. VI. . . . Thlr. Sgr. Pf.
   b. Summe aus C. Tit. I. III. IV. . . . . Thlr. Sgr. Pf.
3. a) Summe aus B. Tit. V. Thlr. Sgr. Pf.
   b) Summe aus C. Tit. IV. Thlr. Sgr. Pf.

E. Unterschriften.

Ort und Datum.

Königliche Regierung. Die Kassen-Curatoren.

Erläuterungen.

Es sind diejenigen Pensionen hier aufzuführen, welche an alle Hinterbliebenen von Lehrern in gleicher Höhe gezahlt werden.

Die Trennung dieser Position von der ad 1. ist nothwendig, weil Kassenmitgliedern, die nicht dem Lehrerstand angehören, auf eine event. Ergänzung ihrer 50 Thaler nicht erreichenden Pensionsansprüche aus der Staatskasse kein Anrecht haben.

Hierher gehören alle Unterstützungen, Zuschüsse zu Emeritengehältern, Sterbequartalien, welche auf Grund der bisher noch gültigen Statuten in einzelnen Fällen gezahlt werden müssen oder können. Ingleichen sind hierzu diejenigen Zuschüsse zu rechnen, welche nach §. 12 des Gesetzes über die Minimal-Pensionen hinaus von Gemeinden ꝛc. gewährt werden müssen; cfr. B. Tit. IV.

Je nach den thatsächlich gegebenen Verhältnissen ist dieser Titel in Unterabtheilungen zu zerlegen.

Während die Vergleichung der Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben von geringerem Werth ist, kommt es besonders darauf an, diejenigen Einnahmen und Ausgaben gegen einander abzuwägen, welche bei einem etwaigen Minus der ersteren nach §. 5 des Gesetzes den Zuschuß aus der Staatskasse justificiren. Tritt dieser Fall ein, so kann sub C. Tit. II. 2. ein Geldwerth nicht ausgeworfen werden und ebensowenig dürfen sub C. Tit. IV. andere Ausgaben passiren, als solche, die auf einer rechtlichen Verpflichtung der Kasse beruhen. Im Allgemeinen muß aber auch hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich bei der Kassenverwaltung nicht nur um die Gegenwart, sondern auch um die zukünftige Leistungsfähigkeit der Kasse handelt. Daher kann in Voraussicht zukünftiger höherer Anforderungen an dieselbe sehr wohl bei der Balance sub 2. ein Plus der Einnahmen über die Ausgaben vorhanden sein, ohne daß dadurch die Erhöhung der Pensionen über 50 Thaler oder Ausgaben sub C. Tit. IV. über die Rechtsverpflichtung hinaus gerechtfertigt würden.

Es kommt auf die besonderen Verhältnisse einer jeden Kasse an, ob überhaupt eine Balance aus diesen beiden Titeln B. V. und C. IV. zu ziehen ist, event. welche Unter-Abtheilungen derselben hier zu berücksichtigen sind; cfr. die Erläuterungen zu beiden Titeln.

Bei Aufstellung der Etats sind die Kassen-Curatoren gutachtlich zu hören und etwaige besondere Anträge derselben, welchen die Regierung nicht deferiren zu können glaubt, durch Bericht zur Entscheidung vorzulegen. Der Letztere muß alle diejenigen Unterlagen gewähren, auf Grund deren im gegebenen Fall ein bestimmt zu bezifferander Zuschuß bei B. Tit. VI. aus der Staatskasse mit Rücksicht auf D. 2. erbeten wird.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 67 und 68.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Sonnabend den 15. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

160. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1871 betr.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind in der Provinz Hessen-Cassel für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 2.	September	in	Hofgeismar,
„ 4.	—	„	Fritzlar,
„ 6.	—	„	Frankenberg,
„ 7.	—	„	Marburg,
„ 8.	—	„	Kirchhain,
„ 9.	—	„	Ziegenhain,
„ 11.	—	„	Homberg,
„ 12.	—	„	Rotenburg,
„ 13.	—	„	Melsungen,
„ 14.	—	„	Cassel.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufgeldes und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 6 Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 4. April 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

161. Bekanntmachung, Correspondenzverkehr nach und aus den occupirten Französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf Französischem Gebiete bisher von der Deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die Französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf Deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus den vorgedachten Französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden, Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis ½ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Cöln nach Rheims 3½ Groschen,
aus Berlin nach Nancy 4½ Groschen.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden Deutschen Bestimmungen sein Bewenden. Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt.

162. Bekanntmachung, Postverkehr für die Deutschen Occupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landespostdienstes an die Französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen Deutschen Truppen ein besonderer Deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Porto-Ansatz befördert:

1) in Militairdienst-Angelegenheiten: gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;

2) in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairbeamten:
gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem deklarirten Werth-Zuhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine Deutsche Feldpost-Anstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privat-Päckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militairs ꝛc. und den Französischen Landesbewohnern unterliegt der internen Französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt.

163. Bekanntmachung. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packet anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenz-karte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestreifs, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beutein, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogen. Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, April 1871.

General-Postamt.

164. Am 15. Mai d. J. und den folgenden Tagen soll die Prüfung den Lehramts-Aspirantinnen hier abgehalten werden. Die Anmeldung dazu ist bis zum 6. Mai cr. bei uns zu bewirken und sind derselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Geburtsschein, aus welchem sich ergiebt, daß die Examinandin das 18te Lebensjahr vollendet hat,
2) die Zeugnisse über die Vorbildung der Examinandin,
3) ein Sitten- und Führungs-Attest der Ortsbehörde und des Pfarrers;
4) ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand und
5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Bewerberin und ihre Vorbereitung für das Lehramt zu ersehen ist. Derselbe dient zugleich als Schriftprobe.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt 1870 Nr. 63 Seite 432 fl.) und die daselbst veröffentlichte Prüfungs-Ordnung.

Cassel, den 8. April 1871.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

165. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geh. Ober-Regierungsrath Dr. von Natzmsius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5 bis 7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen: Montags und Mittwochs von 5 bis 6 Uhr — publice.
   b. Systematische Botanik, verbunden mit Bestimmungen der Pflanzen im botanischen Garten: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Dr. Orth:
   a. Encyclopädie und Geschichte der Landwirthschaft: Montags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr publice.
   b. Bodenkunde und über Anfertigung geognostisch-agronomischer Karten: Dienstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr privatim.
   c. Specieller Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr privatim.
   d. Colloquien und Excursionen an besonders zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.
Lehrsaal (noch vorbehalten). — Anmeldung in der Instituts-Quästur.
5. Professor Dr. G. Rose.
Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

Digitized by Google

6. Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Dienstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr — publice.
   b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Donnerstags von 2 bis 4 Uhr publice.

Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Professor Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht mit Wollkunde: Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr — publice.
   b. Rindviehzucht: Montags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Spinola:
   Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen an lebenden Thieren: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Dr. Großmann:
   Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 3 bis 5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Manger:
   Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½ bis 7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Professor Hörmann:
   Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3 bis 5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Scheibler:
   Ueber Stärke-, Stärkezucker- u. Spiritus-Fabrikation: Montags von 12 bis 2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Garten-Inspektor Bouché:
   Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3 bis 5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Keyßner:
   Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr publice.

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 9	Koch	Gerstäcker Koch	Koch	Koch	Gerstäcker Koch	—
9 — 10	Orth	Kny Orth	Eichhorn	Orth	Kny Orth	Eichhorn
10 — 11	Orth Hartmann.	Orth	Eichhorn	Orth Hartmann	Orth	Eichhorn
11 — 12	—	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12 — 1	Scheibler	—	Rose	—	—	Rose Keyßner
1 — 2	Scheibler	—	—	—	—	Keyßner
2 — 3	Kny	—	—	Kny	—	—
3 — 4	Kny	Großmann	Bouché	Kny	Hörmann	Manger
4 — 5	Hartmann.	Großmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5 — 6	Koch Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6 — 7	Spinola	Spinola	—	Spinola	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Digitized by Google

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 17. April 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26, in welchem auch Demonstrationen an näher zu verabredenden Tagen stattfinden werden.

Auch wird ein Cursus über Hufbeschlagslehre gehalten werden.

Die Instituts-Quäftur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Das Kuratorium.

166. Zum Lokalverkehr hiesiger Verwaltung wird vom 15ten d. M. an der Frachtberechnung für Schweißwolle die Tragkraft der zum Transport verwendeten Wagen zum Grunde gelegt, und zwar der Art, daß bei Wagen von mindestens 200 Centner Tragfähigkeit die Tarifsätze der Classe C., bei Wagen von geringerer Tragkraft die Sätze der Classe B. zur Anwendung kommen, es sei denn, daß sich die Fracht nach der Normalclasse und dem wirklichen Gewichte für den Versender vortheilhafter stellt, in welchem Falle diese Fracht erhoben wird.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen zu ½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 5. April 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

167. Bekanntmachung, die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer betreffend.

Der Herr Finanz-Minister hat gemäß §. 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (Gesetz-Samml. pro 1870, S. 85), den Ober- und Geheimen Regierungsrath Delius zu Münster zum General-Commissar für die Provinz Hessen-Nassau und den Kreis Meisenheim ernannt, was wir in Folge deshalbigen Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, den 6. April 1871.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

168. Der bisherige Rexpositar Jse hier ist zum Kataster-Kontroleur zu Hünfeld vom 1. Mai d. J. ab commissarisch ernannt worden.

Derselbe wird in dieser Eigenschaft demnächst neben den sämmtlichen, gegenwärtig mit dem Katasteramte Hünfeld verbundenen Geschäften auch die Landmessergeschäfte des dortigen Kreises übernehmen; vorerst und so lange der Landmesser Siebert zu Hünfeld seine seitherige Stellung beibehält, bleiben jedoch die Landmessergeschäfte von den Functionen des ꝛc. Jse ausgeschlossen und werden wie bisher ferner von ꝛc. Siebert verwaltet. Cassel, am 6. April 1871.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Der Obergehülfe Ludolph im Auepark dahier ist zum Gärtner für den Auepark nebst den dazu gehörigen Inseln und Baumschulen hierselbst, der Obergehülfe Bauer zu Bad Hofgeismar zum Gärtner für die dasige Gärtnerei ernannt worden.

Mit Verwesung der Polizeianwaltsgeschäfte bei dem Amtsgerichte zu Beckerhagen, ausschließlich der Geschäfte des Forstpolizeianwaltes, ist nach dem Ableben des Bürgermeisters Harmony der Bürgermeister Peter in Beckerhagen beauftragt worden.

Dem seitherigen ersten Pfarrer zu Grebenstein, Julius Wetzell, ist die Pfarrstelle zu Wöddiger, in der Klasse Felsberg, übertragen worden.

Der Stations-Vorsteher der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Justus Augersbach zu Neuhof, ist definitiv bestellt worden.

Der Baucommissar H. Schuwirth in Kirchhain ist gestorben.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 69, 70 und 71.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Sonnabend den 29. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

169. Die am 1. Mai d. J. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königl. Sächsischen Filial-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen und nach den verbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundes-Schatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jeden Jahres, ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

170. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Samml. Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Fräulein Elisabeth Orthwein in Ebsdorf, Kreis Marburg, die Schuldverschreibung der vormals Kurhessischen Anleihe vom Jahre 1863 Nr. 15,946 über 100 Thaler angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Uckermann in Marburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 20. April 1871.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

171. Die neuen Coupons zu den vormals Herzoglich Nassauischen 4½ prozentigen Staats-Anleihen von 6,000,000 Fl., d. d. 15. December 1860, Serie I Nr. 1 bis 8, vom 1. Februar 1871 bis 31. Januar 1875, werden von heute ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Auslagen haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 4. April 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Eulenburg.

172. Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1sten December 1857 (Gesetz-Samml. 1858, S. 233) mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) und der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. December 1857, für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1. (Vereidigung und Anstellung.) Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36

Digitized by Google

der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen bezw. Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser verpflichten und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3. (Disziplinarbehörden.) Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme a) der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten und b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, bezw. beschäftigten Feldmesser der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a) gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b) bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (bezw. der Finanz-Direktion zu Hannover), des General-Direktors des Rheinisch-Westfälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirks-Kommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanz-Ministers.

§. 4. (Zurücknahme der Bestallungen.) Die nach §§. 1, 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53, 54 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21 Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5. (Instrumente.) Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. (Anzuwendende Maße.) Als Einheit des Längenmaßes muß nach Vorschrift der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaß ausgeführt und das andere Maß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. (Angabe der Winkel.) Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert auf sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk erhalten, daß solches geschehen ist.

§. 10. (Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.) Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen; auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

Digitized by Google

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, sowie sie aus dem Feldbuche aufzutragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, so wie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Bousole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maßstab von $^1/_{2000}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maßstabe von $^1/_{2000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maßstabe oder $^1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23. (Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.) Mit Ausschluß der den Grundsteuerkatastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. (Revisoren.) Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26. (Anbringung der Anträge auf Revision.) Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

§. 27. (Zuziehung des Feldmessers.) Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. (Prüfung der Feldbücher ꝛc.) Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. (Revisionsverhandlung.) Die Resultate der Revision und die gefundenen Maße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30. (Fehlergrenzen.) Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a) bei Längenmessungen
auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^1/_{200}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und coupirtem Terrain $^1/_{100}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen
unter und bis einschl. 1 Hectar pro Ar $1_{,0}$ □Met.,
von mehr als 1 bis einschl. 10 Hectrn. pr. Ar $0_{,8}$ „
über 10 Hectaren pro Ar. . . . . $0_{,7}$ „

c) bei Höhenmessungen

auf Längen bis zu 20 Meter einschl. im Ganzen									4 Millimeter.
„	„	über	20	bis einschl.	45	M.	im Ganzen		6
„	„	„	45	„	100	„	„		9
„	„	„	100	„	250	„	„		14
„	„	„	250	„	500	„	„		20
„	„	„	500	„	1000	„	„		28

Digitized by Google

auf Länge üb. 1000 bis einschl. 2000 M. im Ganzen							40	
"	"	"	2000	"	"	3000	"	"	"	49	
"	"	"	3000	"	"	4000	"	"	"	56	
"	"	"	4000	"	"	5000	"	"	"	63	Millimeter.
"	"	"	5000	"	"	6000	"	"	"	69	
"	"	"	6000	"	"	7500	"	"	"	77	

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31. (Revisionskosten.) Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33. (Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.) Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

§. 34. (Rekurs gegen den Revisionsbescheid.) Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeit anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35. (Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.) Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36. (Anzuwendende Bestimmungen.) Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und dem Wasserstau-, Ent- und Bewässerungs-Angelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungs-Gesetzes vom 30. Juni 1842 (Hannov. Gesetz-Samml. 1842 Abth. I S. 145) und des Gesetzes über Entwässerung ꝛc. vom 22. August 1847 (Hannov. Gesetz-Samml. 1847 Abth. I S. 263), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte ꝛc., vom 10ten März 1825 (Frankf. Gesetz- und Statuten-Samml. Bd IV S. 7 bis 27) und hinsichtlich der Gebühren ꝛc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863 (Preuß. Gesetz-Samml. 1863 S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37 bis 54).

§. 37. (Art der Bezahlung.) Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

§. 38. (Gebührensätze.) Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

Digitized by Google

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände; gehörig geordnet, abzuliefern: a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten; b) die sämmtlichen, im §. 13 bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein; c) das Brouillon des Vermessungs-Registers in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben; d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan; e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Lattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungs-Registern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt: für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maßstabe von

1/2500	der natürlichen Größe	1 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.,
1/3000	"	—	—	1	5	"
1/4000	"	—	—	1	12	"
1/5000	"	—	—	1	22	"

Kopien nach anderen Maßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 44. (Bezahlung nach Diätensätzen.) Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorfstagen, Gärten und Werthen, desgleichen die Eintheilung der Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellements-Tabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestellung (§. 4) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an den letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von 2 Thlrn. und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch 1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert, 2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen, liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugestanden ist.

§. 50. (Diäten der Vermessungsrevisoren.) Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rectification der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

§. 51. (Feldzulage.) Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als 1 Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von fünfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Studenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5 des Kostentarifs vom 25. April 1836 (Preuß. Gesetz-Samml.

Digitized by Google

§. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern habeu, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

§. 52. (Auslagen.) Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Belege vergütigt.

§. 53. (Reisekosten.) Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

§. 54. (Vergütung für Zeichenpapier.) Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§. 55. (Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.) Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 55, 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister.
Gr. v. Itzenplitz.	v. Selchow.	Camphausen.

173. Bekanntmachung, die neuen Maaße u. Gewichte betr. Mit dem 1. Januar 1872 dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 gestempelt sind. Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisher im hiesigen Regierungsbezirke gültigen Systeme, so weit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, ist durch §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedroht.

Die Tragweite dieser Bestimmungen, welche zum Theil eine vollständige Erneuerung der noch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingen, scheint nach den bisherigen Wahrnehmungen von dem Publikum nicht überall im vollen Umfange gewürdigt zu werden. Sollen nicht Unzuträglichkeiten und Schädigungen für die Betheiligten eintreten, so ist es nöthig, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Ueberganze, welche insbesondere die Gewerbtreibenden zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Die wesentlich maßgebenden Bestimmungen sind enthalten:

Digitized by Google

1) in der mit Nr. 32 des Bundes-Gesetzblatts vom Jahre 1869 publicirten Eichordnung vom 16. Juli 1869 und deren Nachträgen vom 30. Juni 1870;

2) in der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Februar 1870 über die vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr zulässigen Gewichtsstücke (Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblatts vom Jahre 1870);

3) in der Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 6. December 1869 über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1869, S. 698);

4) in der Eichgebührentage vom 12. December 1869 (Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblatts vom Jahre 1869);

5) in den, in den Amtsblättern Nr. 41 vom Jahre 1869 und Nr. 9 vom Jahre 1870 dargestellten Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisher im hiesigen Regierungsbezirke gültigen Maaße in die neuen Maaße.

Der Uebersichtlichkeit wegen lassen wir jedoch hier nochmals eine kurze Zusammenstellung der Maaße, Gewichte und sonstigen eichungspflichtigen Gegenstände folgen, welche vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr allein zulässig sind.

Zur Beseitigung von Zweifelsfällen verweisen wir das Publikum an die im Bezirke vorhandenen Eichungsbehörden, welche die nöthige Auskunft ertheilen werden.

Cassel am 21. April 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verzeichniß

der Maaße, Gewichte und sonstigen eichungspflichtigen Gegenstände, welche vom 1sten Januar 1872 an im öffentlichen Verkehr ungültig werden, resp. nur zulässig sind.

Längenmaaße.

Alle bisherigen Längenmaaße, als die verschiedenen Werkfüße, Ellen, Ruthen, werden ungültig.

Die Einheit des neuen Maaßes ist das Meter.

1 Meter = 100 Centimeter.

1 Centimeter = 10 Millimeter.

Zur Eichung zulässig sind nur Maaße von folgenden Längen:

20, 10, 5, 2 und 1 Meter.
0,5 Meter oder 50 Centimeter.
0,2 " " 20 "
0,1 " " 10 "

Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter.

Es heißen 100 Quadratmeter: das Ar.
100 Ar: das Hectar.

Körpermaaße.

Die bestehenden Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände werden ohne Ausnahme ungültig.

Die Einheit der neuen Maaße ist das Liter.

Zulässig sind nur Maaße in folgenden Größen:

1) für Flüssigkeiten.

20, 10, 5, 2 und 1 Liter, die Stücke der Halbirungstheilung von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Liter, die Stücke der Decimaltheilung von 0,2 0,1 0,05 und 0,02 Liter. Das halbe Liter heißt der Schoppen.

2) für trockene Gegenstände,

a. Gemäße in Cylinderform

für Früchte ꝛc.:

100, 50, 25, 20, 10, 5, 2 und 1 Liter;
die Stücke der Halbirungstheilung von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Liter;
die Stücke der Decimaltheilung von 0,2 0,1 und 0,05 Liter.

Es heißen
100 Liter: das Hektoliter,
50 " das $\frac{1}{2}$ Hektoliter oder 1 Scheffel,
25 " das $\frac{1}{4}$ Hektoliter oder $\frac{1}{2}$ Scheffel.

b. Gemäße in Kastenform

für Kohlen aller Art, Coks, Kalk und andere Mineralprodukte, im Lichten gemessen von folgenden Dimensionen in Millimetern:

500 lang 400 breit 250 tief = $\frac{1}{2}$ Hektoliter,
625 " 500 " 320 " = 1 "
625 " 625 " 512 " = 2 "

Für letztere Zwecke sind auch Rahmen- oder Aufsetzmaaße ohne Boden zulässig, von 2 Hektoliter und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt.

Meßrahmen für Brennholz.

Die Ermittelung des kubischen Inhalts bei der Zumessung von Brennholz kann durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes geschehen.

Der größeren Bequemlichkeit halber sind jedoch Meßrahmen zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Die Meßrahmen können beweglich oder feststehend eingerichtet werden und zwar mittelst rechtwinklich mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder Brettern.

Die Länge einer jeden Seite muß im Lichten eine ganze Zahl Meter betragen.

Für den Kleinverkehr sind auch Meßrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche, bei Abständen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, bezüglich $\frac{1}{4}$ und 1 Meter, Flächen von $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Quadratmeter darstellen.

Gewichte.

Von den durch Gesetz vom 9. Mai 1860 bezw. Verordnung vom 5. September 1860 eingeführten Gewichten werden ungültig:

1) die Stücke von $\frac{1}{2}$ Centner und 3 Pfund, sowie die Theilstücke des Pfundes mit Ausnahme des halben Pfundes,

2) die Einsatzgewichte sowohl im Ganzen als in einzelnen Stücken. Die übrigen im Verkehr befindlichen Gewichte bleiben, sofern sie denjenigen Grad der Genauigkeit noch besitzen, der nach dem neuen System gefordert wird, mit

Digitized by Google

den etwaigen Abweichungen von den neuen Vorschriften, rücksichtlich der Bezeichnung und der Form, soweit solche gestattet sind (vergl. Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Febr. 1870, publicirt im Amtsbl. Nr. 19, 1870), mit dem bisherigen Stempel der betreffenden Bezirke in denselben so lange zulässig, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird.

Die Einheit des neuen Gewichts ist das Kilogramm.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unter-Abtheilungen.

Es heißen

½ Kilogramm: das Pfund,
50 — oder 100 Pfund: der Centner,
1000 — „ 2000 „ die Tonne.

Zur Eichung und Stempelung werden nur folgende Stücke zugelassen:

50 Kilogramm = 100 Pfund = 1 Centner.
„ = 50 „ = ½ „
20 „ = 40 „
10 „ = 20 „
5 „ = 10 „
2 „ = 4 „
1 „ = 2 „
500 Gramm = 1 „
„ = ½ „

200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm.
5, 2 und 1 Decigramm.
5, 2 und 1 Centigramm.
5, 2 und 1 Milligramm.

Ferner Einsatzgewichte und zwar:

1) das Kilogrammgewicht, bestehend aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm;

2) das Pfundgewicht, bestehend aus 11 Stücken von ½ Pfund, 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm;

3) das Zweihundert Grammgewicht, bestehend aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm.

Waagen.

Alle Waagen, welche beim Kauf oder Verkauf gebraucht werden, müssen eichamtlich geprüft und gestempelt sein.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist (Tragfähigkeit) angegeben sein.

Sobald dieselben zu Wägungen über 60 Kilogramm dienen, ist auch die Angabe der geringsten zulässigen Last erforderlich.

Gestempelt werden nur Hebelwaagen, und zwar solche gleicharmige und ungleicharmige Balkenwaagen, Brückenwaagen und oberschalige Waagen, deren Theorie und erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit im genügenden Grade und von hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Alkoholometer.

Bei dem Verkaufe von weingeistigen Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur geeichte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Fässer.

Der gesetzlichen Eichungspflichtigkeit unterliegen nur diejenigen Fässer, in welchen der zum Verkauf kommende Wein dem Käufer überliefert wird.

Den Eichungsämtern steht indeß die Befugniß zu, Fässer jeder Art, in welchen zum Verkauf kommende Flüssigkeiten überliefert werden, zu eichen und zu stempeln, sobald dieselben den Vorschriften der Eichordnung entsprechen.

Gasmesser.

Bei Gasmessern, auf welche sich die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas gründet, muß der Inhalt des messenden Raumes und das größte Gasvolumen, welches pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, durch Stempelung beglaubigt sein.

174. Vom 25. April cr. ab coursiren die nachbenannten Personenposten, wie folgt:

1) zwischen Arolsen und Wabern:
aus Arolsen . . 3 ³⁰ früh,
aus Wabern . . 2 ²⁰ Nachm.,
2) zwischen Sachsenhausen und Corbach:
aus Sachsenhausen 8 ³⁰ Abends,
aus Corbach . . 4 ¹⁵ früh,
3) zwischen Sachsenhausen und Vöhl:
aus Sachsenhausen 8 ³⁰ Abends,
aus Vöhl . . . 4 ³⁰ früh,
4) zwischen Fritzlar u. Wildungen (Sommerpost):
aus Fritzlar . . 10 ³⁰ Vorm.,
aus Wildungen . 4 ³⁰ Nachm.

Cassel, den 15. April 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

175. Die Personenpost zwischen Arolsen und Stadtberge erhält vom 25. April d. J. ab folgenden Gang:

aus Arolsen . . 1 Uhr Mittags,
in Stadtberge 3½ „ Nachmittags,
aus Stadtberge 6 „ früh,
in Arolsen . . 8½ „ früh.

Cassel, den 18. April 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 79, 80 und 81.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 3. Mai **1871.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 20. April 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 628 das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871; unter

Nr. 629 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig; unter

Nr. 630 dem zum General-Konsul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und dem zum Konsul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Gaben ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden; und unter

Nr. 631 die Ertheilung des Exequatur als Königl. niederländischer Konsul an den Kaufmann B. Brons zu Emden.

Das 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 29. April 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 632 das Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 22. April 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7803 das Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militairpersonen. Vom 3. April 1871; unter

Nr. 7804 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs; unter

Nr. 7805 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; unter

Nr. 7806 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund; und unter

Nr. 7807 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 154) im Preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

176. Die nachstehende Instruction des Herrn Ministers des Innern vom 12ten d. Mts. zur Ausführung der §§. 38 u. 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 25. April 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Instruction

zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Betreff der Stellung unter Polizei-Aufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 und flg. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21sten Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizei-Aufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 2. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizei-Aufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maaßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei verlaufsig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruction zu treffende Anordnung hat der Gefängniß-Vorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizei-Aufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Conferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens vier Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über dessen weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landespolizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte es vorzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im § 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungs-Atteste der betreffenden Ortspolizeibehörden beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten, welcher bis zum Ablaufe der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungs-Atteste der Ortspolizeibehörden. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landespolizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörden, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landespolizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde ist von der Landespolizeibehörde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2, übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist zwar berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizei-Aufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizei-Aufsicht stehenden Person in einen anderen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

Digitized by Google

§. 7. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht ist, soweit die Bestimmungen im § 3 dieser Instruction nicht entgegenstehen, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1) ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2) ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiete verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizei-Aufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizei-Aufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizei-Aufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf den allgemeinen Polizei-Fonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort nicht selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung. Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen in zwei Klassen, kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

177. Bekanntmachung. Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 25. April ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten Französischen Gebieten stehenden Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über **fünf Pfund** nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehältnisse mit Leinwand-Ueberzug, und aufgeklebter Correspondenzkarte, Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen erzielt das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch derzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 23. April 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

178. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 8ten v. M. dem König-Wilhelm-Verein zu Berlin die Erlaubniß zu ertheilen geruht, behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungsplanes in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Thalern und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thalern für jede Abtheilung zu veranstalten.

Wir bringen dieses mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Amtsbl. S. 343) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 29. April 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

179. Bekanntmachung. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands . . .

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld- u. Werthsendungen) bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vererft nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Africourt, Barr, Benfeld, Bennweiler, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i/E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Lebertha (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg a. d. Rossel, Hückingen i/Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Lièpore), Lemberg i/Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyenvre la grande, Mühlhausen i/E., Münster i/E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i/E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i/Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i/Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Strassburg i/E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weissenburg i/E., Zabern i/E.

Die Ausrechnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Beziehungen — Maximal-Gewicht 5 Pf., Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871.

General-Postamt.

180. Vom 1. Mai cr. ab treten im Gange der Posten folgende Aenderungen ein. Es werden coursiren:

1) die Personenpost zwischen Bischofsheim und Gersfeld

aus Gersfeld . . . 5 30 Uhr früh,
in Bischofsheim 7 " "
aus Bischofsheim 5 30 " Nachm.,
in Gersfeld . . . 7 30 " "

2) die Personenpost zwischen Wüstensachsen und Bischofsheim

aus Wüstensachsen 5 Uhr früh,
in Bischofsheim 7 " "
aus Bischofsheim 5 45 Uhr Nachm.,
in Wüstensachsen 7 45 " "

Cassel, den 24. April 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

181. Vom 25. April cr. ab courirt die Personenpost zwischen Fritzlar und Wolfhagen wie folgt:

aus Fritzlar . . . 3 45 Nachm.,
aus Wolfhagen 6 10 früh.

Cassel, den 19. April 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

Personal-Chronik.

Dem Kreiswundarzt Dr. Ungewitter zu Hersfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Der Executor Adam Sippel bei der Königlichen Steuerkasse zu Reichensachsen ist zur Königlichen Steuerkasse zu Wächtersbach versetzt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 82 und 83.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Sonnabend den 6. Mai 1871.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes für den Deutschen Bund.

Das 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes, welches am 2. Mai 1871 zu Berlin ausgegeben worden ist, enthält unter

Nr. 633 das Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26sten April 1871; unter

Nr. 634 auf Grund der Bestimmung im Art. 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vollmächtigter: der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst geschiedenen Großherzoglich hessischen Ober-Steuerrathes Fabricius der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover;

II. als Vereinskontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Träger der Königlich sächsische Zoll-Inspektor Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin; 2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königl. sächsische Zoll-Inspektor v. Wachsmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg; 3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinskontroleur nach Mannheim versetzten Königlich württembergischen Zoll-Inspektors Hegelmaier der Königlich württembergische Zoll-Inspektor Kirn mit dem Wohnsitze in Kiel; B. im Großherzogthum Baden: den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königlich württembergischen Ober-Zoll-Inspektors Schmierlin der bisherige Vereinskontroleur in Kiel, königlich württembergische Zoll-Inspekter Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Güstrow und Neubrandenburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königl. preußische Steuer-Inspektor Souchon unter Verlegung seines Wohnsitzes von Güstrow nach Rostock.

Der Wohnsitz des, den im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinskontroleur beigeordneten Königlich preußischen Steuer-Inspektors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden; und unter

Nr. 635 dem Geschäftsträger und General-Konsul für die Republik Venezuela, Legationsrath v. Gülich zu Caracas, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

182. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4½ prozentigen Staats-Anleben von 6,000,000 Fl., d. d. 15. December 1860, Serie I Nr. 1 bis 8, vom 1. Februar 1871 bis 31. Januar 1875, werden von heute ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Auslagen haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 4. April 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Eulenburg.

183. Bekanntmachung. Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld- u. Werthsendungen) bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund versetzt nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Africourt, Barr, Benfeld, Bennweiler, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i/E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg o. d. Nessel, Hüttingen i/Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Liépore), Lemberg i/Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyenvre la grande, Mühlhausen i/E., Münster i/E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i/E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i/Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i/Lothr. (Sarreboura), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Strassburg i/E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weissenburg i/E., Zabern i/E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostverkehr eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den bisherigen bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pf., Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 21. April 1871.

General-Postamt.

184. Die Arbeiten zur Herstellung der Eisenbahnstrecke von Witgenhausen über Witgenhausen nach Münden sind infolge ergangener Bestellung dermalen soweit vorgeschritten, daß die Einrichtung eines Lokomotiv-Arbeitszuges mit Anwendung leichter Lokomotiven für den Transport von Arbeitsmaterialien nunmehr auch für den in der 22. Section Nr. 182 bis zur Nr. 129 der 24. Section bei Gertenbach im Kreise Witzenhausen gelegenen Theil der vorgedachten Bahnstrecke in Aussicht genommen worden ist.

Indem wir dieses mit Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 2. April v. J. (Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes) hierdurch veröffentlichen, erlassen wir gleichzeitig auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, für die gedachte Bahnstrecke und für die Dauer des bezeichneten Baubetriebes nachstehende weitere Polizeiverordnung.

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen nicht beschädigt werden.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Ueberstei-gen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter solchen Vorrichtungen ist untersagt.

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn, soweit solches hiernach gestattet ist, muß ohne allen Verzug geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und sonstigen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder Schleifen erfolgen. Die Aufsicht über Vieh muß dergestalt geübt werden, daß dasselbe das Planum und die Seitenböschungen der Bahn nicht betritt.

§. 5. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Führer von Pferden, Treiber von Viehheerden ꝛc. auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Marktpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß-Barrieren das Wiederöffnen derselben abwarten.

Digitized by Google

§. 7. Zur Ausübung der Bahnpolizei auf der betreffenden im Bau begriffenen Strecke der Halle—Casseler Eisenbahn sind die von dem Königlichen Landrathe zu Witzenhausen auf Antrag des Directoriums der Magdeburg — Leipziger Eisenbahngesellschaft beeidigten Bahnbeamten befugt und ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und über seine Person sich nicht ausweisen vermag, zu verhaften. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 8. Die Königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Ausübung der Bahnpolizei zu unterstützen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insofern nicht nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thaler, welcher im Falle des Unvermögens entsprechende Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

§. 10. Ein Abdruck der §§. 1 bis 7 dieser Polizeiverordnung ist an allen Bahn-Uebergängen anzuheften.

Cassel am 14. April 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

183. **Die aus Anlaß der Kriegsverhältnisse getroffenen besonderen Maßnahmen und Ausnahme-Bestimmungen bezüglich der Annahme, Beförderung und Behandlung der Privatgüter treten für den Lokalverkehr der unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen, unter Wiederherstellung der betreffenden Reglements und Tarif-Bestimmungen, mit der Maßgabe außer Kraft, daß vom 4ten d. M. ab für den lokalen Güterverkehr nach und von den Stationen Göttingen, Dransfeld, Münden und Cassel (§. 12 des Bundes-Betriebs-Reglements Abschnitt B.) bis auf Weiteres zur reglementsmäßigen Lieferzeit folgende Zuschlagsfristen in Anrechnung kommen:**

für Eilgut . . . . . 12 Stunden,
„ gewöhnliche Frachtgüter 3 Tage.

Die Einführung entsprechender Zuschlagsfristen für den Lokalverkehr anderer Stationen wird im Falle des Bedürfnisses vorbehalten und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. eingeführte außerordentliche Annahme und Auslieferung von gewöhnlichen Frachtgütern an Sonn- und Festtagen kommt bis auf Weiteres in Wegfall.

Ueber die Beseitigung der Verkehrsbeschränkungen in den directen Güterverkehren mit anderen Bahnen wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Mit der Güter-Annahme (§. 10 des erwähnten Reglements), soweit dieselbe durch Betriebsstockungen oder Wagenmangel nicht behindert oder beschränkt ist, wird fernerweit streng nach der Reihe der Anmeldungen verfahren werden.

Hannover, den 1. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

186. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanzminister in Ausführung des §. 14 der gesetzlichen Anweisung über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau folgende Veranlagungs-Commissare für die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Cassel ernannt hat:

1) für den Stadt- und Landkreis Cassel
den Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Schulz in Cassel;
2) für den Kreis Eschwege
den Special-Commissarius, Gerichts-Assessor Kneuper in Eschwege;
3) für den Kreis Frankenberg mit Vöhl
den Kataster-Controleur Endemann zu Frankenberg;
4) für den Kreis Fritzlar
den Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Metz zu Fritzlar;
5) für den Kreis Fulda
den Special-Commissarius, Gerichts-Assessor Rohde zu Fulda;
6) für den Kreis Gelnhausen mit Orb
den Special-Commissarius, Gerichts-Assessor Knatz zu Gelnhausen;
7) für den Kreis Gersfeld
den Kataster-Controleur Plitt zu Gersfeld;
8) für den Kreis Hanau
den Landrath, Freiherrn von Schroetter zu Hanau;
9) für den Kreis Hersfeld
den Special-Commissarius, Oekonomie-Commissarius Schad zu Hersfeld;
10) für den Kreis Hofgeismar
den Landrath v. Dehn-Rotfelser zu Hofgeismar;
11) für den Kreis Homberg
den Special-Commissarius, Gerichts-Assessor Schaub zu Homberg;
12) für den Kreis Hünfeld
den Landrath Götz zu Hünfeld;
13) für die Kreise Kirchhain und Marburg
den Special-Commissarius, Oekonomie-Commissions-Rath Maaß zu Marburg;
14) für den Kreis Melsungen
den Steuer-Inspektor Heer zu Melsungen;
15) für den Kreis Rinteln
den Landrath Kroeger zu Rinteln;
16) für den Kreis Rotenburg
den Rittergutspächter Seyfarth zu Dens bei Neutershausen;
17) für den Kreis Schlüchtern
den Kataster-Controleur Hose zu Gelnhausen;

Digitized by Google

18) für den Kreis Schmalkalden den Landrath, Freih. v. Pilsach zu Schmalkalden;
19) für den Kreis Witzenhausen den Landrath Boch zu Witzenhausen;
20) für den Kreis Wolfhagen den Kataster-Controleur Lomb zu Wolfhagen;
21) für den Kreis Ziegenhain den Kataster-Controleur Schmidt zu Ziegenhain.

Cassel, den 25. April 1871.

Der Bezirkscommissar für die Regelung der Grundsteuer
Ober-Regierungs-Rath Wilhelmy.

Personal-Chronik.

Gerichts-Assessor Theyß zu Cassel ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Kassberg versetzt.

Referendarius Coing zu Cassel ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Königlichen Kreisgericht zu Cassel zugeordnet.

Dem Gerichts-Assessor Knatz ist behufs seines Uebertritts in den Dienst der Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Gerichtsbote Deutschmann zu Hersfeld ist vom 1. August l. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

Hülfsgerichtsbote Strippel ist zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgericht II zu Cassel ernannt.

Der concessionirte Marktscheider Mühlhan zu Mehle bei Elze hat seinen Wohnsitz nach Barsinghausen verlegt.

Der Schichtmeister und Secretair von Hagen zu Lippoldsberg ist vom 1. Mai d. J. ab zur Disposition gestellt.

Der Berg-Eleve Halfar, Hülfsbeamter bei der Berg-Inspection Clausthal, wird vom 1. Mai d. J. ab bis auf Weiteres bei den Aufnahmen zur Herstellung einer geologischen Specialkarte des Preußischen Staates verwendet werden.

Der vormalige Sergeant, seitherige Gaipelaufseher Heinrich Wiechelt ist zum Oberbergamts-Bureaudiener ernannt.

Der Hütten-Inspector Jüngst zu Rothehütte ist mit commissarischer Versehung der Directorstelle bei dem Hüttenamte zu Gleiwitzerhütte beauftragt.

Mit der commissarischen Verwaltung des Kreissecretariats sind beauftragt

in Schlüchtern der Referendar v. Borberger,
- Hofgeismar - — Stirn,
- Homberg - Regier.-Kanzlist . Lehr,
- Fulda . . . . Regier.-Supernum. Battmann,
- Frankenberg - — — Hartregen,
- Hünfeld . . - — — Voß,
- Rinteln . . - — — Nebermann,
- Ziegenhain - — — Kapolke.

Dem Badearzt Dr. Martiny zu Salzschlirf ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Director Gleim zu Rinteln ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Rotenburg a/F. versetzt und der Kreisgerichts-Rath Merz zu Rotenburg zum Director des Kreisgerichts in Rinteln ernannt worden.

Der Referendarius Haftenpflug aus Corbach ist auf seinen Antrag Behufs seines Uebertritts in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein aus dem diesseitigen Departement entlassen.

Der im Ressort der Königlichen General-Commission hierselbst beschäftigte Special-Commissarius, bisherige Gerichts-Assessor Carl Wilhelm Knatz in Gelnhausen ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Heinrich Schulze ist zum Kreissecretair bei dem Landrathsamte zu Gelnhausen ernannt worden.

Der Kreisbote Jacob Hohmann zu Eschwege ist auf Nachsuchen aus seinem Amte entlassen worden.

Der Hülfsprobator Struth ist zum Probator bei der Landeskreditkasse bestellt, und dem Kassirer der Landeskreditkasse Paar der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Mit Verlehung der Geschäfte des Polizei-Anwaltes bei dem Amtsgericht zu Gelnhausen ist der Secretär Schmidt daselbst beauftragt worden.

Der pensionirte Gendarm Lorenz Dsche ist mit Wahrnehmung der Polizeianwalts-Geschäfte bei dem Königlichen Amtsgericht Rotenburg beauftragt worden.

Der vormalige Sergeant des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86, Nicolaus Franz, ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Fulda bestellt worden.

Der Hospitalarzt Dr. med. Hellwig zu Haina ist in den Ruhestand getreten.

Gestorben sind: der Landesdirector, Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Wintzingerode dahier, ferner der Baucommissar Schwerdtfeger in Kirchhain, der Kanzlist Züch bei der Landeskreditkasse und der Exekutor Hühner bei der Königl. Steuerkasse zu Lichtenau.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 84, 85 und 86.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 10. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

187. Nachstehend bringen wir die festgestellten Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser, welche vom 1. April 1871 ab in Kraft getreten sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 3. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Vorschriften
über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Wer in Gemäßheit des §. 36 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 als Feldmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche vom 1sten April 1871 ab an Stelle der hierüber seither in Kraft gewesenen Bestimmungen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

§. 1. (Prüfungs-Commissionen.) Die Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst erfolgt:

a. in der Provinz Hannover durch eine von dem Ober-Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission, bestehend aus einem den Vorsitz führenden Mitgliede der Königlichen General-Commission zu Hannover und vier Examinatoren, nämlich je einem der in Hannover wohnhaften höheren Bau- und Forstbeamten, einem der daselbst fungirenden Kataster-Inspectoren und einem geeigneten Lehrer an der polytechnischen Schule,

b. in den übrigen Provinzen durch die bei jeder Königlichen Regierung durch den Präsidenten derselben zu bestellende Prüfungs-Commission.

Dieselbe soll bestehen:

aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Abtheilungs-Dirigenten und

vier Examinatoren, wozu zwei bautechnische Mitglieder des Regierungs-Collegiums (Baurathe bezw. Ober-Bau-Inspectoren), der Schulrath oder ein Forstmeister oder Ober-Forstmeister und der am Orte fungirende Kataster-Inspector zu wählen sind.

Bei denjenigen Regierungen, deren Collegium nur ein bautechnisches Mitglied zählt, wird neben diesem ein anderer geeigneter Sachverständiger der Prüfungs-Commission vom Präsidenten beigeordnet. Dabei ist es auch gestattet, den mathematischen Theil der Prüfung einem Lehrer der Mathematik zu übertragen.

Den Prüfungs-Commissionen ist ein im Range der Regierungs-Secretaire stehender Beamter als Protokollführer und zur Beaufsichtigung der Candidaten während der schriftlichen Prüfung beizugeben.

§. 2. (Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.) Diejenigen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Zeugnisse einzureichen:

1) ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit,
2) als Nachweis der erforderlichen Schulbildung ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangs-Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Offiziere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Corps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents, resp. des Aufnahme-Zeugnisses des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

Candidaten der Feldmeßkunst aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1. April 1871 ihre practische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1. April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Maß von Schulbildung nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfordert worden ist;

3) bezüglich der ausreichenden practischen Vorbereitung und Befähigung, das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

Digitized by Google

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche die Forstlehren-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preußischen Forst-Akademie aber mit sechs Monaten angerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungs-Arbeiten sich beschäftigt bezw. während des Besuchs der Forst-Akademie an dem geodätischen Unterrichte und den practischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre practische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1. October 1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

Diejenigen Arbeiten, welche der Candidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Attest speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

Der Gesammt-Umfang des mit allen Specialien vermessenen chartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektaren und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terrain-Durchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal gerade einen Complex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Candidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westphalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten practischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrarverhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Landcomplexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben;

4) eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufs.

§. 3. (Probearbeit.) Die Commission prüft diese Zeugnisse und Nachweise und ertheilt, wenn sie dieselben ausreichend findet, dem Candidaten spätestens sechs Wochen nach seiner Meldung eine Probearbeit, welche im Copiren oder Reduciren einer ihm zuzustellenden Karte besteht.

Bei der Auswahl derselben ist auf keine zu große Ausdehnung, jedoch darauf zu sehen, daß der Candidat Gelegenheit erhält, seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar sowohl in der richtigen Darstellung der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als der übrigen auf ökonomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände als Wälder, Aecker, Wiesen, Gärten, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Colorit derselben an den Tag zu legen. Für die Ablieferung der Probekarte, welche der Candidat auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand aufgezogen worden, zu zeichnen hat, ist ein Zeitraum von vier Monaten festzusetzen, der ohne die specielle Genehmigung der Commission nicht überschritten werden darf.

§. 4. (Vorläufige Prüfung der Probearbeit.) Nachdem der Candidat die mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnende Probearbeit nebst dem Original der Commission eingereicht hat, prüft diese zunächst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, sowie die Sauberkeit und Güte der Zeichnung und registrirt den Befund.

Bei etwaiger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Candidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

§. 5. (Prüfungs-Termine.) Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung bezw. in dem von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover dazu bezeichneten Lokal vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens vier Wochen vor einem solchen Termine einzugehen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Candidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 6. (Gang der Prüfung.) Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zunächst hat der Candidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu copiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle gefordert und angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Candidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstracten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtssorten und Brüchen, in der Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de trie und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

Digitized by Google

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen, der Theorie und Anwendung sowie Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit Einschluß der Anfangsgründe in der sphärischen Trigonometrie. Die Prüfung in dieser Disciplin erstreckt sich nicht nur auf die Gründe, sondern auch auf ihre Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, der Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Stereometrie bis einschließlich elementarer Berechnung der Oberflächen und des Inhalts von Körpern;

f) in der Feldertheilungslehre sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Bewandlung der Figuren;

g) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert, hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen und die Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen, zum Messen und zur Inhaltsberechnung nöthigen Instrumente, mit Einschluß des Theodolites und des Polarplanimeters, sowie die Kenntniß von den am häufigsten vorkommenden Mängeln und der Untersuchung der Richtigkeit der Instrumente; ferner genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren auch in den bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, nebst der Kenntniß, den dabei am leichtesten eintretenden Irrthümern durch die besten Methoden der Controle der eigenen Arbeiten vorzubeugen; ferner die Kenntniß von der Anfertigung des Vermessungs- und Benitirungs-Registers, von der Anwendung der vorstehenden allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen, mit Einschluß des Verfahrens, ein Dreiecksnetz zu legen und die Lage der Winkelpunkte durch rechtwinklige Coordinaten zu berechnen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen); endlich auch die Kenntniß von den Vermessungen zu verschiedenen Zwecken als: Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen, von dem zum Auftragen von Vermessungen und Nivellements überhaupt zu verwendenten Kartenmaterial und dessen Behandlung, sowie von den verschiedenen Methoden des Kartencopirens;

h) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem practischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc.

Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Canälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maßstabe die Nivellements nach den darüber geltenden Bestimmungen aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraction der Lichtstrahlen, des wahren und des scheinbaren Horizonts und Kenntniß des Verfahrens bei Peilung der Gewässer.

§. 7. Der Candidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Candidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht oder nicht vollständig gelöst worden sein sollte.

Die Zeit der Aufgabe der Frage und der geschehenen Ablieferung der Arbeit ist von dem Aufsichtsbeamten zur Seite zu vermerken. Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangeht, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Candidat in drei Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Commission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfters davon zu überzeugen, daß vorschriftsmäßig verfahren werde und darauf zu sehen, daß der Candidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen, jedoch mit Ausnahme der Logarithmen- und der trigonometrischen Tafeln zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 8. (Urtheil über den Ausfall der Prüfung.) Die Commission prüft die schriftlichen Arbeiten des Candidaten und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei der Angabe der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualification des Candidaten überhaupt überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
   a. zulänglich,
   b. ziemlich gut,
   c. gut,
   d. sehr gut.
2) Ueber die Qualification der Candidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:

Digitized by Google

a. zulänglich,
b. ziemlich gut,
c. gut,
d. sehr gut.

3) Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
a. zulänglich,
b. ziemlich gut,
c. gut,
d. sehr gut
gezeichnet worden sei.

§. 9. (Unterschrift und Bescheinigung der schriftlichen Ausarbeitungen.) Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Candidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken.

Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

§. 10. (Prüfungsgebühr.) Vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung hat der Candidat eine Gebühr von 5 Thalern an den Rendanten der Commission einzuzahlen.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben zugelassen werden, alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

§. 11. (Superrevision durch die Königliche technische Bau-Deputation.) Die Commission legt die geschlossenen Prüfungsprotokolle nebst den zugehörigen Documenten und Probekarten mit ihrem Gutachten der Königlichen Regierung bezw. dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vor, welche sämmtliche Verhandlungen für jeden Candidaten mit einem besonderen Schreiben an die Königliche technische Bau-Deputation zur Superrevision einsenden. Vom Tage der Prüfung an gerechnet bis zur Einsendung der Probearbeiten an die oben bezeichneten Behörden darf nur eine Zeit von sechs Wochen verlaufen und diese ohne Angabe der Behinderungsgründe nicht überschritten werden.

Der technischen Bau-Deputation liegt es ob, die Angemessenheit der über die Probearbeiten und über das Hauptergebniß der Prüfung von der Commission ertheilten Präkikate zu beurtheilen resp. abzuändern und nach diesem ihrem Gutachten für den Candidaten das Qualifications-Zeugniß zum Feldmesser auszufertigen.

Bezüglich derjenigen Candidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Disciplinen für ungenügend befunden worden, hat die Königliche technische Bau-Deputation zu entscheiden, ob die Wiederholung der Prüfung nach sechs Monaten oder erst nach einem Jahre stattfinden darf.

§. 12. (Modificationen in Bezug auf Baumeister und Bauführer.) Baumeister und Bauführer, welche auf Grund der von ihnen bereits im architektonischen Examen abgelegten theoretischen Prüfung in der Geodäsie nachträglich auch die practische Befähigung zur Ausübung der Feldmeßkunst erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführerprüfung ausschließlich mit speciell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten in dem im §. 2 ad 2 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§. 13. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer und der in §. 12 vorgeschriebenen Nachweise hat Candidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zur Zeit verweilt, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben, nachzusuchen, und ist dem Gesuche zu willfahren, sobald die eingereichten Nachweise als vorschriftsmäßig anerkannt worden sind.

Bei Ertheilung, Anfertigung und Ablieferung der Probekarte ist §. 3 maßgebend.

§. 14. Nachdem Candidat die mit seiner Namensunterschrift und der Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselbe allein gezeichnet, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Königlichen Regierung bezw. dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover eingereicht hat, wird solche von der Feldmesser-Prüfungs-Commission nach Maßgabe des §. 4 geprüft und unter Angabe eines der in §. 8 ad 3 sub a bis d bezeichneten Prädikate censirt.

§. 15. Ist die Probekarte von der Prüfungs-Commission für annehmbar erachtet, so legt die Königliche Regierung bezw. der Ober-Präsident der Provinz Hannover dieselbe mit dem im §. 12 bezeichneten Nachweise innerhalb eines Zeitraumes von längstens sechs Wochen, vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.

§. 16. Die Königliche technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmessen befähigt ist, stellt nach dem Befunde das Qualifications-Zeugniß, unter Angabe der Censur der Probekarte nach den im §. 8 ad 3 bezeichneten Prädikaten, aus und sendet dasselbe an die Königliche Regierung bezw. den Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zur Aushändigung.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 87 und 88.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Sonnabend den 13. Mai **1871.**

Diejenigen Behörden und Beamten, welche zu Bekanntmachungen über Lieferungen und Leistungen sowie über Verläufe für Rechnung des Staates sich des Regierungs-Amtsblattes oder des Oeffentlichen Anzeigers bedienen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Insertionsgebühren für solche Bekanntmachungen durch die betreffenden Bedingungen stets den Lieferanten, Käufern ꝛc. zur Last gelegt werden müssen. Nur bei Verkäufen, bei denen die Zahl der Käufer eine solche ist, daß die Repartition des Gebührenbetrages und dessen Einziehung Weiterungen verursacht, soll von der bezeichneten Regel abgesehen werden. Den Anträgen auf Niederschlagung der Gebühren für Inserate der in Rede stehenden Art ist somit in jedem Falle eine Bescheinigung der betreffenden Behörde darüber beizufügen, daß das Aufgebot ꝛc. erfolglos resp. die Repartition auf die Käufer nicht möglich gewesen sei und die Bekanntmachungskosten daher der Staatskasse zur Last fallen müssen.

Zugleich ersuchen wir die betreffenden Behörden, unserer Bekanntmachung in Nr. 67 des Amtsblattes von 1869, betreffend die Einsendung von Inseraten ꝛc., gefällige Berücksichtigung zu schenken.

Cassel am 5. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 10. Mai 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7808 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3. April 1871; unter

Nr. 7809 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schernike im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

Nr. 7810 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. April 1871; unter

Nr. 7811 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betr. die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Nette vom 14. April 1858; und unter

Nr. 7812 die Bekanntmachung, betr. die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Central-Bahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

188. Das unterzeichnete stellvertretende General-Commando des 11. Armee-Corps bringt hierdurch Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß:

1) direct mit Uebergehung des Instanzenweges an das General-Commando gerichtete Gesuche um Urlaub oder Nach-Urlaub von Soldaten oder Angehörigen derselben können nicht berücksichtigt werden.

   Solche Gesuche sind an den Truppentheil zu richten, bei welchem der betreffende Soldat eingestellt ist und zwar von der Verwaltungs-Behörde beglaubigt oder befürwortet.

2) Entlassungen von der mobilen Armee oder zu deren Verwaltungszweigen gehörenden Leuten können hier gar nicht verfügt werden.

   Solche Gesuche sind auf dem vorschriftsmäßigen Reklamationswege bei den Civilbehörden (Landrathsämtern, Verwaltungsbezirken ꝛc.) anzubringen und von diesen event. weiter zu befördern.

3) Ebenso wie ad 2 ist hinsichtlich der Entlassungsgesuche von den immobilen Ersatz- und Besatzungs-Truppen zu verfahren.

Diesen Bestimmungen zuwiderhandelnde Gesuche und Anträge können hier nicht berücksichtigt werden und erfolgt auf dieselben keine Bescheidung.

Cassel, den 21. April 1871.

Der stellvertretende commandirende General.
Gf. von Monts,
General der Infanterie.

Digitized by Google

189. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4½ prozentigen Staats-Anlehen von 6,000,000 Fl., d. d. 15. December 1860, Serie I Nr. 1 bis 8, vom 1. Februar 1871 bis 31. Januar 1875, werden von heute ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Auslagen haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 4. April 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Eulenburg.

190. Bekanntmachung, Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können

vom 10. Mai d. J. ab

auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands

Packete ohne Werthangabe und

Packete mit Werthangabe (Geld- u. Werthsendungen) bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars a. d. Mosel, Africourt. Barr, Benfeld, Bennweiler, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dienze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i/E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Lebethal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg o. d. Nessel, Hückingen i/Lothr. (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Liépore), Lemberg i/Lothr., Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyenvre la grande, Mühlhausen i/E., Münster i/E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i/E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach i/Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i/Lothr. (Sarrebourg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Strassburg i/E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weissenburg i/E., Zabern i/E.

Die Anerdnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pf., — rankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871.

Generalpostamt.

191. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, der Münchener Künstler-Genossenschaft zu gestatten, Loose zu der zum Besten der allgemeinen deutschen Invalidenstiftung von ihr beabsichtigten Ausspielung von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie zu vertreiben. Es wird dieses mit dem Zufügen veröffentlicht, daß Loose zunächst in der Zahl von 50000 ausgegeben werden sollen und deren Preis pro Stück auf 1 Thaler festgesetzt ist.

Cassel am 3. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

192. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß der diesjährige 14tägige Bienenzucht-Lehr-Cursus zu Hünge bei Vortrop in der Zeit vom 30. Mai bis 13. Juni stattfinden und am letztgedachten Tage mit einer öffentlichen Prüfung daselbst abschließen wird.

Zur Theilnahme an dem Cursus werden vorzugsweise deutsche Invaliden aus dem letzten Kriege gegen Frankreich zugelassen, welche als Bienenzüchter oder Bienenwärter sich ausbilden wollen. Die Theilnehmer werden unentgeltlich unterrichtet und empfangen zur Bestreitung der Ausgaben für Kost und Logis während des 14tägigen Aufenthaltes zu Hünge eine Vergütung von 15 Thlr. aus der Vereinskasse, die Invaliden außerdem angemessene Reisekosten.

Frankirte Anmeldungen sind an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Düsseldorf zu richten.

Cassel, den 9. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

193. Auf Ersuchen des Ausschusses der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft wird den Herren Geistlichen unseres Bezirks die Schrift:

Digitized by Google

„Gerenket der Gebundenen! Bilder aus dem Leben der Gefangenen", von Adalbert Notorp. Düsseldorf 1871. In Commission bei Hugo Klein in Barmen,

zur Anschaffung und Verbreitung hiermit empfohlen.

Cassel am 3. Mai 1871.

Königliches Consistorium.

194. (Handelskammer betreffend.) Nachdem die Königliche Regierung zu Wiesbaden in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 über die Handelskammer (Gesetz-Samml. pro 1870 S. 136) die Wählerlisten für die Wahl der mit dem 1. Juli c. in Function tretenden Mitglieder der hiesigen Handelskammer, nach deren Offenlegung, festgestellt und mich zum Commissarius für Abhaltung der Wahl ernannt hat, habe ich zu der, nach §§. 3 bis 10 und 13 und 14 des gedachten Gesetzes und dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 19. December v. J., die Reorganisation der in der Provinz Hessen-Nassau bestehenden Handelskammern betreffend, ad I. 3 bis 5 (Amtsblatt von 1871 Nr. 5 Seite 28), nach absoluter Stimmenmehrheit, durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel, stattfindenden Wahl

a. von 19 Mitgliedern aus dem Wahlbezirke Frankfurt a/M. auf Dienstag den 16ten d. Mts. und

b. von einem Mitgliede aus dem Wahlbezirke Bockenheim, Bonames und Bornheim auf Mittwoch den 17ten d. Mts.,

und zwar an beiden Tagen Vormittags um 10 Uhr in dem Sitzungssaale der Stadtverordneten-Versammlung, Termin anberaumt, zu welchem ich die Wahlberechtigten beider Bezirke hierdurch einlade.

In Bezug auf die Wählbarkeit bestimmen die §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes:

§. 7. Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) in dem Bezirk der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz hat,
3) a. in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter, oder als Mitglied des Vorstandes einer Actiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen steht,
   b. oder bei einer der im §. 4 bezeichneten Bergbau-Unternehmungen im Bezirke der Handelskammer als Allein-Eigenthümer, Repräsentant oder Vorstandsmitglied betheiligt ist.

§. 8. Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

§. 9. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs (Falliment) eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungs-Einstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Frankfurt a/M., den 9. Mai 1871.

Der Wahlcommissarius.

Polizei-Präsident von Madai.

195. Nachdem mit dem 1. Mai c. auf der Main-Weser-Bahn, der Hessischen Nordbahn und der Lahn-Hanauer Bahn veränderte Fahrpläne ins Leben getreten sind, haben gleichzeitig im Gange der Posten des diesseitigen Bezirks mehrfache Aenderungen stattgefunden.

Es courfiren gegenwärtig, wie folgt:

3te Lokal-Personenpost von Treysa nach Ziegenhain:

aus Treysa . . 6⁴⁵ N. in Ziegenhain 7¹⁵ N.,
„ Ziegenhain 5³⁰ N. „ Treysa . . 6 N.

2te Personenpost zwischen Fritzlar und Wolfhagen:

aus Fritzlar . . 4³⁰ N. in Wolfhagen 8⁴⁰ N.,
„ Wolfhagen 7⁴⁰ V. „ Fritzlar . . 12 V.

3te Personenpost zwischen Rosenthal und Kirchhain:

aus Rosenthal 5³⁰ V. in Kirchhain 9³ V.
(per Halsdorf)
(Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag),
aus Kirchhain 4 N. in Rosenthal 7²⁰ N.
(Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend).

4te Personenpost von Haina nach Kirchhain:

aus Haina . . 5³⁰ V. in Kirchhain 9³ V.
(per Gemünden)
(Montag, Mittwoch, Sonnabend),
aus Kirchhain 4 N. in Haina . . 8 N.
(Sonntag, Dienstag und Freitag).

5) Botenpost von Rosenthal nach Halsdorf:

aus Rosenthal 4¹⁵ V. in Halsdorf 7 V.
(Montag, Mittwoch, Sonnabend)
(zum Anschlusse an die Personenpost von Haina nach Kirchhain 7¹⁵ V.),
aus Halsdorf 6¹⁰ N. in Rosenthal 8⁴⁰ N.
(Sonntag, Dienstag, Freitag).

6) Botenpost von Haina nach Halsdorf:

aus Haina . 3³⁰ V. in Halsdorf 7 V.
(Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag),
aus Halsdorf 6¹⁰ N. in Haina . 9²⁵ N.
(Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend).

7) Personenpost zwischen Arolsen und Wabern:

aus Wabern 3 N. in Arolsen 11³⁰ N.,
„ Arolsen 5 V. „ Wabern 1¹⁰ N.

8) Personenpost zwischen Sachsenhausen und Böhl.

aus Sachsenhausen 9¹⁰ N. in Böhl . . . . 10³⁰ N.,
„ Böhl . . . . . 6 V. in Sachsenhausen 7²⁵ V.

9) Personenpost zwischen Sachsenhausen und Corbach:

aus Sachsenhausen 9¹⁰ N. in Corbach. . . 10³⁰ N.,
„ Corbach . . . 5⁴⁰ V. „ Sachsenhausen 7²⁰ V.

10) Personenpost zwischen Marburg und Laasphe:

Digitized by Google

aus Marburg St. 9 B. in Laasphe . . . 2²⁵ N.,
„ Laasphe . . . 2 B. „ Marburg St. 7²⁰ B.

11) I. Personenpost von Marburg nach Frankenberg:
aus Marburg St. 9² B. in Frankenberg 1⁴⁵ N.,
„ Frankenberg . 4¹⁵ B. „ Marburg St. 8⁵⁰ B.
i. S., 8⁵⁰ B. i. W.

12) II. Personenpost von Marburg nach Frankenberg:
aus Marburg . . 5³⁰ N. in Frankenberg 10¹⁰ N.,
„ Frankenberg 11 B. „ Marburg . . 3²⁵ N.
i. S., 3⁴⁰ N. i. W.

13) Personenpost von Corbach nach Frankenberg:
aus Corbach . . 6³⁰ B. in Frankenberg 10⁴⁰ B.,
„ Frankenberg 2²⁰ N. „ Corbach . . 6³⁰ N.

14) Personenpost von Vöhl nach Sachsenberg:
aus Vöhl . . . . 6⁴⁵ B. in Sachsenberg 9¹⁵ B.,
„ Sachsenberg 3⁰⁰ N. „ Vöhl . . . . 6³³ N.

15) Personenpost von Fritzlar nach Gudensberg:
aus Fritzlar . . 7 B. in Gudensberg 8 B.,
„ Gudensberg 8 N. „ Fritzlar . . 9 N.

16) Personenpost von Morschen nach Lichtenau:
aus Morschen 6 N. in Lichtenau 9 N.,
„ Lichtenau 7 B. „ Morschen 9³⁰ B.

17) Personenpost von Morschen nach Homberg:
aus Morschen 6 N. in Homberg 8³⁰ N. i. S.,
8⁴⁵ N. i. W.,
„ Homberg 6⁴⁵ B. „ Morschen 9¹⁵ B. i. S.,
9³⁰ B. i. W.

18) Privat-Personenpost von Orb nach Wächtersbach:
aus Wächtersbach 7¹⁰ B. in Orb . . . . 8²⁰ B.,
„ Orb . . . . 6³⁰ N. „ Wächtersbach 7³⁰ N.

Cassel, den 3. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

196. Die II. Personenpost zwischen Treysa Bahnhof und Ziegenhain coursirt gegenwärtig, wie folgt:
aus Treysa Bahnhof 2⁴⁵ N. in Ziegenhain . 3¹⁵ N.,
„ Ziegenhain . . 12⁴⁵ B. „ Treysa Bhf. 1¹⁵ N.

Cassel, den 6. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

197. Vom 10ten d. M. ab wird die Personenpost zwischen Pyrmont und Driburg in ihrem Gange wie folgt verändert:
aus Pyrmont 5¹⁰ B. in Driburg 10²⁰ B.,
„ Driburg 8²⁰ N. „ Pyrmont 1¹⁰ Nachts.

Cassel, den 6. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

198. Die Personenposten zwischen Hoexter und Carlshafen coursiren seit Anfang Mai, wie folgt:
I. Personenpost aus Hoexter 9²³ B. in Carlshafen 11⁵⁵ B.,
II. Personenpost aus Hoexter 4¹⁰ N. in Carlshafen 6⁴⁰ N.

Cassel, den 8. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

199. Die tägliche Sommerpost zwischen Arolsen und Wilbungen, welche während der Monate Juni, Juli und August c. besteht, wird vom 1. Juni c. ab folgenden Gang erhalten:
aus Arolsen 5¹⁰ N.,
in Sachsenhausen 7⁴⁰ N.,
in Wildungen 10³⁰ N.,
aus Wildungen 6¹⁵ B.,
in Sachsenhausen 9 B.,
per Mengeringhausen und Höringhausen
in Arolsen 11⁴⁰ B.

Cassel, den 9. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

200. Seit dem 6ten d. M. coursirt die Personenpost zwischen Frankenberg, Battenberg und Hallenberg wie folgt:
aus Frankenberg 2²⁰ N, in Battenberg 4 N.,
aus Battenberg 6⁸ N., in Hallenberg 7⁴⁰ N.,
aus Hallenberg 6⁵⁵ B., in Battenberg 8⁴⁵ B.,
aus Battenberg 8⁴⁵ B., in Frankenberg 10¹⁵ B.

Cassel, den 10. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

201 Bekanntmachung. Packetbeförderungsdienst im Bereiche der zweiten Armee betreffend.

Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt, und es müssen die vorkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem 3. und dem 9. Armee-Corps, sowie bei der 6. Cavallerie-Division.

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privatpäckereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das 2., 5., 10. Armee-Corps und für die 1. Cavallerie-Division, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich in Anspruch nehmen wird. Berlin, den 7. Mai 1871.

General-Postamt.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 89, 90 und 91.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Sonnabend den 27. Mai 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 17. Mai 1871 zu Berlin ausgegeben worden ist, enthält unter

Nr. 637 das Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammt-Ausgaben für das Jahr 1869. Vom 5ten Mai 1871; und unter

Nr. 638 die Ertheilung des Exequatur als Königl. Niederländischer Konsul an den Kaufmann August Eckmann zu Kiel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

202. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben gedachten Formulare zu den an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 29. März 1871.

Königliche Regierung. Harbenberg.

203. Bekanntmachung, Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 17. Infanterie-Division für jetzt von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das 7. Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

Berlin, den 20. Mai 1871.

General-Postamt.

Digitized by Google

204. Bekanntmachung. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechslungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per **Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereiverkehr **nicht ausführbar** gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzuwenden. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Anfnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im Mai 1871.

General-Postamt.

205. Bekanntmachung. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für das **Garde-Corps** und das **3. Armee-Corps** bis auf Weiteres zur Postbeförderung nicht zugelassen werden.

Dagegen findet, nachdem die in der Bekanntmachung vom 7. Mai erwähnten Marschbewegungen beendigt sind, die Beförderung von Privatpäckereien für das 3. und 9. Armee-Corps, sowie für die 3. Cavallerie-Division wiederum statt.

Berlin, den 15. Mai 1871.

General-Postamt.

206. Bekanntmachung. Brand-Unfall in St. Denis.

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai ist in dem Dienstlokale einer Feldpostanstalt zu St. Denis eine Postlandung, bestehend aus mehreren Packeten und Briefsäcken, welche Correspondenz und Geldsendungen von den Poststammstellen zu Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a/M., Leipzig und Saarbrücken für die in St. Denis und Umgegend cantonnirenden Deutschen Truppen, insbesondere für die Erste Garde-Infanterie-Division, für die Achte Infanterie-Division, für das Garde-Husaren-Regiment und für die Erste Fuß-Abtheilung des Garde-Fest-Artillerie-Regiments enthalten haben, auf bisher nicht ermittelte Weise — wahrscheinlich in Folge von Selbstentzündung — in Brand gerathen. Es ist dabei ein Theil der Sendungen, sowie der Geldbeträge beschädigt worden oder verbrannt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Post-Direction in Berlin beauftragt worden ist, Reclamationen wegen der beschädigten Sendungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls für den Verlust den gesetzlichen Schadenersatz zu gewähren. Berlin, den 19. Mai 1871.

General-Postamt.

207. An die Postanstalten ist, in Betreff der bereits früher hervorgehobenen Uebelstände bei der Verwendung ganz zugeklebter Briefcouverts, Seitens des Bundes-General-Postamtes neuerdings folgende erneute Anmahnung ergangen:

Das Verbot der Verwendung ganz zugeklebter Couverts beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz wird den Postanstalten in Erinnerung gebracht. Zugleich werden die Postanstalten im allgemeinen Interesse wiederholt veranlaßt, auch das Publikum bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die Mißstände, welche mit der Verwendung ganz zugeklebter Couverts verbunden sind, fortgesetzt aufmerksam zu machen und die Beseitigung dieses für den Empfänger äußerst lästigen Briefverschlusses thunlichst zu empfehlen.

208. Vom 1sten d. Mts. ist aufgehoben worden:

Personenpost zwischen Cassel und Beckerhagen:
Aus Cassel Sonntag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 4 N., in Beckerhagen 7 ³⁰ N.,
aus Beckerhagen an denselben Tagen früh 6 Uhr, in Cassel 9 ³⁰ V.,
aus Cassel Montag, Mittwoch, Sonnabend 6 V., in Beckerhagen 9 ³⁰ V.,
aus Beckerhagen an denselben Tagen 3 ³⁰ N., in Cassel 7 N.

Dagegen coursirt seit dem 1sten d. Mts. eine tägliche Personenpost zwischen Cassel u. Beckerhagen.
Aus Cassel 4 N., in Beckerhagen 7 ³⁰ N.,
- Beckerhagen 6 V., in Cassel 9 ³⁰ V.

Cassel, den 10. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

209. Vom 16. Mai bis incl. 15. September cr. coursiren zwischen Hörter und Pyrmont
a. zwei sechssitzige Personenposten aus Hörter 11 ²⁰ V. und 4 ³⁰ N., aus Pyrmont 8 V. und 10 ⁴⁰ V;
b. eine viersitzige Personenpost aus Hörter 5 ⁴⁰ V., aus Pyrmont 6 ³⁰ N.

Cassel, den 13. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director Riesen.

Digitized by Google

210. Seit dem 8ten d. Mts. coursiren nachstehende Personenposten, wie folgt:

1) Personenpost zwischen Hünfeld und Geisa.
Aus Hünfeld 11 Abends,
„ Geisa 2 ⁵⁵ Nachm.

2) Personenpost zwischen Hünfeld und Vacha.
Aus Hünfeld 10 ⁴⁵ V.,
„ Vacha 12 Nachts.

3) Personenpost zwischen Geisa u. Wüstensachsen.
Aus Geisa 3 ¹⁰, aus Wüstensachsen 8 ¹⁵ V.

Cassel, den 11. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director Riesen.

211. Seit dem 15ten d. Mts. coursirt die Personenpost zwischen Schlüchtern Stadt und Schlüchtern Bahnhof, wie folgt:

aus Schlüchtern Stadt 7 ²⁵, 12 ⁵⁰ V., 2 ⁵⁵, 6 ⁵⁰, 8 ²⁵ N.,
aus Schlüchtern Bahnhof 8 ⁵ V., 1 ⁵⁰, 3 ¹⁵, 7 ³⁰, 9 ⁵ Nachm.

Cassel, den 11. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

212. Vom 15ten d. Mts. ab wird der Gang nachstehender Personenposten, wie folgt, verändert:

a. Personenpost zwischen Corbach und Arolsen: aus Corbach 1 N., aus Arolsen 11 ²⁰ V.;

b. IIte Personenpost zwischen Arolsen und Warburg Bahnhof:

aus Arolsen 3 ⁴⁰ N., in Warburg Bahnhof 6 ²⁰ N. (per Volkmarsen),
aus Warburg 3 ⁴⁰ N., in Arolsen 6 ³⁰ N.

Cassel, den 13. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

213. Die Botenpost zwischen Hersfeld und Rabolbshausen coursirt gegenwärtig, wie folgt:

aus Rabolbshausen 6 ¹⁵ früh,
aus Hersfeld 2 ¹⁵ Nachmittags.

Cassel, den 13. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director Riesen.

214. Vom 1. Juni c. ab coursiren die Personenposten zwischen Hasle – Rennderf — Rodenberg, resp. Lauenau, wie folgt:

I. Post aus Hasle 9 ¹⁰ V., in Rodenberg 10 ⁴⁵ V., aus Rodenberg 6 ⁵⁰ V., in Hasle 7 ⁵⁵ V.,
II. Post aus Hasle 3 ⁵⁰ N., in Rodenberg 5 ⁵⁰ N., aus Rodenberg 12 V., in Hasle 1 ¹⁵ N.,
III. Post aus Hasle 9 ⁵⁰ N., in Rodenberg 11 ⁵ N., aus Rodenberg 6 ⁵ N., in Hasle 7 ²⁰ N.,
Sommerpost aus Hasle 2 ⁴⁰ N., in Rennderf 3 ²⁰ N., aus Rodenberg 1 ³⁰ N., in Hasle 2 ¹⁰ N.,
Personenpost aus Rodenberg 10 ⁵⁰ V., in Lauenau 11 ²⁰ V.,
aus Lauenau 11 ²⁵ V., in Rodenberg 11 ⁵⁵ V.

Cassel, den 16. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Buttkus.

215. Zwischen Langenselbold Ort und Langenselbold Bahnhof werden vom 20. Mai c. nachstehende weitere Personenpost-Verbindungen bestehen:

aus Langenselbold Ort 10 ²⁵ Vormittags und 10 ⁵⁰ Nachmittags,
aus Langenselbold Bahnhof 11 Vormittags und 11 ²⁵ Nachmittags.

Cassel, den 16. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Buttkus.

216. Vom 20. Mai c. werden die Personenposten zwischen Marburg und Laasphe auf der Strecke zwischen Marburg und Buchenau nicht mehr über die Ortschaften Cölbe und Göttingen, sondern über Wehrda und Goßfelden, wie folgt, geleitet:

aus Marburg I. Post 9 V., in Laasphe 2 ¹⁰ N.,
II. „ 8 ¹⁰ N., in Laasphe 1 ²⁰ V.,
aus Laasphe I. „ 2 V., in Marburg 7 ¹⁰ N.,
II. „ 11 ⁵⁰ V., in Marburg 5 N.

Cassel, den 17. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Buttkus.

217. Zufolge einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir die nachstehende Anweisung zur Bereitung der Glycerin-Lymphe den Herren Kreis-Physikern und Impf-Aerzten mit der Aufforderung zur Kenntniß, sich derselben zur ausgiebigen Vaccination der Kinder und Revaccination Erwachsener zu bedienen und die durch dieses Verfahren erzielten Erfolge demnächst zu unserer Kenntniß zu bringen.

Cassel, den 16. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Anweisung zur Bereitung der Glycerin-Lymphe.

Man öffne die normalen und kräftig entwickelten Pocken eines gesunden Impflings so, daß die Lymphe reichlich ausfließt. Am besten geschieht dies in der Weise, daß man mit einer scharfen und feinen Impfnadel vielfach in die Basis der Pocken stach einstich. Die nach einigen Minuten anesthetische Lymphe nimmt man wiederholt mit einer breiten Lanzette auf, wobei man durch Streichen der Lanzette über die Pocken den Abfluß der Lymphe befördert. Durch Abstreifen der Lanzette bringt man die Lymphe alsdann auf ein Uhrglas und fügt derselben chemisch reines Glycerin und destillirtes Wasser in dem Verhältniß hinzu, daß auf ein Theil Lymphe zwei Theile Glycerin und zwei Theile destillirtes Wasser kommen. Man mischt hierauf die Lymphe mit dem Glycerin und Wasser mittelst eines neuen Tuschpinsels stark zusammen und armirt mit letzterem auch, wenn sofort geimpft werden soll, die Impflanzette oder Impfnadel reichlich.

Soll die Lymphe aufbewahrt werden, so läßt man sie aus dem Uhrglase in starke Haarröhrchen ziehen, oder man bereitet die ganze Mischung sogleich in einem neuen Arzneigläschen (etwa von 2,0 — 3,1 grm.

Digitized by Google

Inhalt), oder man drückt die Lymphe aus dem Uhrglase mittelst des Pinsels in das Gläschen.

Die aufbewahrte Glycerin-Lymphe muß vor jedesmaligem Gebrauche von Neuem durcheinander gerührt werden.

Will man große, lymphereiche Pusteln erzielen, so impfe man nicht mit der Impfnadel, sondern mit einer reich armirten Lanzette durch seichte Einschnitte, in welche man die Lymphe durch wiederholtes Hinüberstreichen mit der Lanzette stark eindringen läßt.

Berlin, den 10. Mai 1871.

218. Nach §. 4 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, bedarf die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, der Bestätigung der Staatsregierung. Da zu diesen Polizeibeamten auch die Beamten der Feldpolizei (Feldhüter, Feldschützen ꝛc.) zu rechnen sind, so unterliegt auch deren Bestellung der vorgeschriebenen Bestätigung, die von dem betreffenden Kreislandrath bezw. Bezirksamtmann zu ertheilen ist.

Cassel, am 9. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

219. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3ten d. Mts. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der Deutschen Invaliden-Stiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospectus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes Loose verkauft werden dürfen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der betreffenden Loose auf 35 Sr. oder 10 Sgr. festgesetzt ist.

Cassel am 16. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

220. Für den Güterverkehr diesseitiger Stationen mit Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Stationen via Northeim-Nordhausen resp. via Arenshausen treten mit dem 25sten d. Mts. verschiedene Fracht-Ermäßigungen in Kraft, namentlich für Honig, Alaun, präparirte schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Ammoniak, roher Salmiak, holzsauren Kalk, Eisenvitriol, Kartoffelmehl, rohe, geschlemmte und gemahlene Kreide, Porzellan-, Pfeifen- und Asphalterre, Baker-Guano.

Der desfallsige Tarif-Nachtrag ist bei den Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover am 17. Mai 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

221. Zufolge Erlasses des Königlichen Kriegeministerii vom 28sten v. M. Nr. 2458 M. A. ersuche ich sämmtliche im diesseitigen Corps-Bezirke befindlichen, aus dem Felde zurückgekehrten Aerzte des activen und Beurlaubten-Standes, mir bis zum 12ten dieses Monats und an jedem Ersten der folgenden Monate ein ärztliches Attest über ihren Gesundheits-Zustand einzusenden. Auch wollen sich dieselben je nach ihrem Wohnorte bei mir persönlich oder schriftlich melden.

Cassel, am 3. Mai 1871.

Dr. Roth,
Provinzial-General-Arzt 11. A.-C.

Personal-Chronik.

Der Post-Secretair Kalbfleisch ist von Eschwege nach Hanau versetzt, die Post-Expeditions-Anwärter Biesohn in Gelnhausen, Füller in Bebra, Schütt in Hanau und Müller in Cassel sind zu Post-Expedienten ernannt worden.

Der Bürgaudiener Just in Hersfeld ist aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der Executor Friedrich Beutler bei der Königlichen Steuerkasse zu Rauschenberg ist zur Königlichen Steuerkasse in Kirchhain versetzt worden.

Der bisherige ständige Forstschutz-Jäger Lorenz zu Liebwegen ist zum Königlichen Waldwärter ernannt und ihm die bisher commissarisch versehene Waldwärterstelle zu Liebwegen in der Oberförsterei Obernkirchen definitiv übertragen worden.

Es sind folgende Vermessungs-Beamte bei ihrer Uebernahme in das Ressort der Königlichen General-Commission zu Cassel, und zwar:

der Vermessungs-Revisor Keiper von Langensalza nach Hersfeld,
der Feldmesser Baenitz von Landsberg a/W. nach Frislar,
der Feldmesser Bohm von Frankfurt a/O. nach Arolsen und
der Feldmesser Kirchhoff von Neuenburg nach Hersfeld
versetzt worden.

Dem Kastellan Euler von der Löwenburg zu Wilhelmshöhe ist von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse allergnädigst verliehen worden.

Der Spezial-Commissarius, Regierungsrath Grein ist durch Erlaß des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 21. März d. J. behufs Bearbeitung der fiskalischen Forst-Servitut-Ablösungssachen von Berlin nach Cassel versetzt.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 99, 100 und 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Sonnabend den 3. Juni 1871.

Diejenigen Behörden und Beamten, welche zu Bekanntmachungen über Lieferungen und Leistungen sowie über Verkäufe für Rechnung des Staates sich des Regierungs-Amtsblattes oder des Oeffentlichen Anzeigers bedienen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Insertionsgebühren für solche Bekanntmachungen durch die betreffenden Bedingungen stets den Lieferanten, Käufern ꝛc. zur Last gelegt werden müssen. Nur bei Verkäufen, bei denen die Zahl der Käufer eine solche ist, daß die Repartition des Gebührenbetrages und dessen Einziehung Weiterungen verursacht, soll von der bezeichneten Regel abgesehen werden. Den Anträgen auf Niederschlagung der Gebühren für Inserate der in Rede stehenden Art ist somit in jedem Falle eine Bescheinigung der betreffenden Behörde darüber beizufügen, daß das Aufgebot ꝛc. erfolglos resp. die Repartition auf die Käufer nicht möglich gewesen sei und die Bekanntmachungskosten daher der Staatskasse zur Last fallen müssen.

Zugleich ersuchen wir die betreffenden Behörden, unserer Bekanntmachung in Nr. 67 des Amtsblattes von 1869, betreffend die Einsendung von Inseraten ꝛc., gefällige Berücksichtigung zu schenken.

Cassel am 5. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 8. Mai 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 636 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1871, betr. die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 25. Mai 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 639 das Gesetz, betr. die Declaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415). Vom 19. Mai 1871; unter

Nr. 640 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1871, betr. die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt"; und unter

Nr. 641 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26. Mai 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7813 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für die Kreis-Chausseen von Oldendorf durch Getmold nach Destel und von Levern über Westrup nach Wehdem; unter

Nr. 7814 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Warendorfer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. April 1871; unter

Nr. 7815 den Nachtrag zum Statut des Alt-Cöln-Peiserwitzer Deichverbandes vom 17. Mai 1856. Vom 25. April 1871; unter

Nr. 7816 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1871; und unter

Nr. 7817 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 14. März 1871. Vom 2. Mai 1871.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27. Mai 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7818 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866 und 3) der revidirten Tax-Ordnung, welche in die Stelle der Tax-Ordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. von 1866, S. 681 ff.) tritt.

Digitized by Google

222. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 52sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 60 Serien-Nummern gezogen worden:

60. 73. 274. 503 504. 671. 984. 985. 1027. 1080. 1186. 1187. 1228. 1828. 1904. 2017. 2056. 2196. 2509. 2524. 2573. 2589. 2713. 2967. 3128. 3264. 3273. 3282. 3568. 3577. 3730. 3762. 4162. 4230. 4268. 4407. 4460. 4555. 4619 4721. 4907. 4938. 5168. 5309. 5355. 5703. 5815. 5871. 5964. 5981. 5998. 6006. 6095. 6259. 6268. 6441. 6470. 6539. 6641. 6704.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 1. Juni 1871.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Hardenberg.

223. In dem, nach unserer Bekanntmachung vom 27. März d. J. (cfr. Amtsblatt vom 5. April l. J. Nr. 140) zur Vornahme von Wahlmänner-Ersatz-Wahlen im 9. Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel auf den 5ten d. Mts. anberaumten, Termine ist die Wahl eines Wahlmannes im 8. Urwahlbezirke nicht zu Stande gekommen. Es wird deshalb für diese Wahl anderweiter Termin auf

Mittwoch den 28. Juni l. J.

hierdurch bestimmt.

Cassel, am 30. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

224. Bekanntmachung. Packereibeförderungsdienst für die Armee.

Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für

die 4. Cavallerie-Division,
die 5. Cavallerie-Division
und für das 7. Armee-Corps (einschließlich der demselben neuerdings zugetheilten Infanterie-Regimenter Nr. 16, 56 und 57, sowie des Husaren-Regiments Nr. 11)

bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 24. Mai 1871.

General-Postamt.

225. Bekanntmachung. Postpäckereidienst für die Armee.

Nach Lage der Verhältnisse können gegenwärtig Privatpäckereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 9., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, für die 25. (Großherzogl. Hessische) Infanterie-Division, sowie für die 1., 2., 6. und 12. Cavallerie-Division.

Dagegen ist die Absendung von Privatpäckereien nicht statthaft für

das Garde-Corps, das 5. und 7. Armee-Corps, für die 17. Infanterie-Division, sowie für die 3., 4. und 5. Cavallerie-Division.

Berlin, den 26. Mai 1871.

General-Postamt.

226. Bekanntmachung. Packetbeförderungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die dritte Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Berlin, den 25. Mai 1871.

General-Postamt.

227. Bekanntmachung. Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen betreffend.

Da die Heimkehr des Garde-Corps, des 5. und 7. Armee-Corps, der 17. Infanterie-Division, der 3., 4. und 5. Cavallerie-Division bevorsteht, und die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an die Truppen, während dieselben sich auf dem Marsche befinden, sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen, an Offiziere und Mannschaften der vorerwähnten Truppenverbände so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 28. Mai 1871.

General-Postamt.

228. Bekanntmachung. Postpäckereidienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 1., die 2. und die 6. Cavallerie-Division, sowie für das 9. Armee-Corps (einschließlich der 25. [Großherzoglich Hessischen] Infanterie-Division, des 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 und des Schleswig-Holsteinischen Füsilier-Regiments Nr. 86) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11., 12. und 15. Armee-Corps, sowie für die 12. Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen des 2. und 10. Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit, als gewöhnlich in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch u. dergl., in Feldpostpacketen möglichst Abstand

Digitized by Google

zu nehmen, da dergleichen Sachen bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen.

Berlin, den 30. Mai 1871.

General-Postamt.

229. Die nachstehenden Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1) vom 19ten d. Mts. ab
die erste Personenpost zwischen Guntershausen und Gudensberg
aus Guntershausen 9 Uhr Vorm.,
in Gudensberg 10 Uhr 30 Min. Vorm.,
aus Gudensberg 6 Uhr Vorm.,
in Guntershausen 7 Uhr 30 Min. Vorm.;
2) vom 1. Juni d. J. ab
die Sommer-Personenpost zwischen Arolsen und Wildungen
aus Arolsen 5 10 Uhr Nachm.,
in Sachsenhausen 7 40 Uhr Nachm.,
in Wildungen 10 25 Uhr Nachm.,
aus Wildungen 6 5 Uhr Vorm.,
in Sachsenhausen 9 Uhr Vorm.,
in Arolsen 11 40 Uhr Vorm.

Cassel, den 24. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

230. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Juli 1870 präsentirten Muthung wird dem Fürsten Carl zu Isenburg und Büdingen-Birstein Durchlaucht unter dem Namen

„Metz“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 492,800 □Ltr., geschrieben: Vierhundert zwei und neunzig tausend achthundert Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Langenselbold und Hüttengesäß im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. Mai 1871.

Königliches Oberbergamt.

231. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Juli 1870 präsentirten Muthung wird dem Fürsten Carl zu Isenburg und Büdirgen-Birstein Durchlaucht unter dem Namen

„Lattkaute“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, G, H, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 499,028 □Ltr., geschrieben: Vierhundert neun und neunzigtausend acht und zwanzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Langenselbold im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. Mai 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction in Frankfurt a/M.

Ernannt sind: der Ober-Telegraphist Tiemann in Cassel zum Telegraphen-Secretair, der Telegraphist Koch daselbst zum Ober-Telegraphisten und die Candidaten Uhlemann, Amberg und Krüger ebendaselbst zu Telegraphisten.

Versetzt sind: der Ober-Telegraphist Hofmann und der Telegraphist Büding von Cassel nach Straßburg resp. Colmar.

Der Berg-Assessor Neumann, bisher im Oberbergamtsbezirke Bonn, ist dem Oberbergamte Clausthal zur Beschäftigung überwiesen.

Der Berg-Assessor Fickler von Halle ist der Berg-Inspection Clausthal als Hülfsarbeiter zugeordnet.

Der Civil-Anwärter Pohle ist zum Schichtmeister und Secretair bei der Berg-Inspection Segeberg, und der Faktor Wenderoth zu Beckerhagen zum dirigirenden Hütten-Inspector bei dem Hüttenamte daselbst ernannt.

Der bisherige commissarische Steuer-Empfänger, Probator Hermann Kind ist zum Königlichen Steuer-Empfänger für die Steuerkasse zu Hünfeld definitiv bestellt worden.

Der Forstmeister Staudefand zu Ziegenhain ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt, und

dem Verwalter der Oberförsterei Gahrenberg, Oberförster Knorr, ist der Character als Forstmeister verliehen worden.

Digitized by Google

Die nachgenannten Zugführer und Packmeister der Bebra — Hanauer Eisenbahn:

Zugführer Schnell zu Fulda,
— Cerreus zu Bebra,
Packmeister Heinmöller zu Fulda,
— Roppel zu Frankfurt a/M.

sind definitiv bestellt worden.

Dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Starkowski ist die Stelle eines Rendanten des Königlichen Brennholz-Magazins zu Cassel als widerrufliches Nebenamt übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Oberförsters Mehldorger erledigte Oberförsterstelle zu Obernkirchen ist dem Oberförster Habenicht zu Ilfeld übertragen worden.

Der Thierarzt 1. Klasse Christoph Heinr. Kaiser zu Ebsdorf ist zum Kreisthierarzt des Kreises Marburg bestellt worden.

Dem Schullehrer Schanberger zu Untersotzbach, Kreises Geinhausen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Versetzt wurden:

der Schullehrer Schaub zu Oberhülsa als 2. Lehrer an die ev. Schule zu Niederzwehren, Landkreises Cassel,

der Schullehrer Braun zu Wilhelmshausen als Lehrer an die ev. Schule zu Wellerode, Landkreises Cassel,

der 3. Lehrer Lecher zu Allendorf, Kreises Kirchhain, als 1. Lehrer an die kath. Schule zu Niederklein, desselben Kreises,

der Schullehrer Iber zu Friedrichsfeld als Lehrer an die ev. Schule zu Mühlbach, Kreises Homberg,

der 3. Lehrer an der kath. Schule zu Fritzlar Biesohn als Lehrer an die dompfarrliche Knabenschule zu Fulda,

der Schullehrer Reinhardt zu Metzebach als Lehrer an die ev. Schule zu Fulda,

der 4. Lehrer Grebe an der Stadtschule zu Großalmerode an die 1. Lehrerstelle bei derselben,

der 2. Lehrer Kraft zu Cappel, Kreises Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Großseelheim, Kreises Kirchhain,

der 2. Lehrer Melberg zu Elgershausen als Lehrer an die ev. Schule zu Kleinensee, Kreises Hersfeld,

der Schullehrer Berge zu Niederthalhausen als Lehrer an die Stadtschule zu Rotenburg,

der Schullehrer Sauer zu Wölf als Lehrer an die kath. Schule zu Oberrufhausen, Kreises Hünfeld.

Definitiv ernannt wurden:

der Seminar-Freischullehrer Schanze zu Homberg zum Rector an der Stadtschule zu Frankenberg,

der bisher provisorisch angestellte Lehrer Achler zu Rambach, Kreises Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der bisher provisor. angestellte Lehrer Gutmann zu Thalitzen, Kreises Gersfeld, zum Lehrer an der kath. Schule daselbst,

der Schulverweser Kasten zu Obendorf, Kreises Rinteln, zum 4. Lehrer an der Stadtschule daselbst,

der Lehrergehülfe Pfeifer zu Weisicht, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der Lehrergehülfe Beck zu Nadorf zum 2. Lehrer an der kath. Schule zu Cassel, Amts Ord.

Provisorisch ernannt wurden:

der Schulverweser Schäfer zu Mühlbach zum Lehrer an der ev. Schule zu Rothhausen, Kr. Homberg,

der Schulverweser Liebe zu Langenhain, Kreises Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der Schulverweser Weber zu Nordeck, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der isr. Lehrer Schuster zu Salmünster zum Lehrer an der isr. Schule zu Birstein, Kr. Geinhausen.

Pensionirt wurden:

der 1. Lehrer Saul zu Hombressen, Kreises Hofgeismar,

der Schullehrer Schade zu Landefeld, Kreises Melsungen,

der Schullehrer Schröder zu Ellershausen, Kr. Witzenhausen,

der 1. Lehrer Becker zu Ranshausen, Kreises Rotenburg,

der Schullehrer Grün zu Großseelheim, Kreises Kirchhain, und

der Schullehrer Berge zu Neumorschen, Kreises Melsungen.

Dem Schullehrer Schmidtkunz zu Weißenhasel, Kreises Rotenburg, ist die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt worden.

Gestorben sind die Schullehrer Schäfer zu Bretterode, Kreises Schmalkalden, und Breul zu Münterhausen, Kreises Rotenburg.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 103, 104 und 105.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Sonnabend den 10. Juni **1871.**

232. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1871, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen feierlichen Dank-Gottesdienstes am 18. Juni d. J.

Durch Gottes Gnade ist dem schweren, vor einem Jahre über uns verhängten Kampfe jetzt ein ehrenvoller Friede gefolgt. Was wir bei dem Beginn des Krieges im gemeinsamen Gebete erflehten, ist uns über Bitten und Verstehen gegeben worden. Die Opfer der Treue, der todesmuthigen Hingebung Unseres Volkes auf den Schlachtfeldern und daheim sind nicht vergeblich gewesen. Unser Land ist von den Verwüstungen des Krieges verschont geblieben und die deutschen Fürsten und Völker sind in gemeinsamer Arbeit zu Einem Reiche geeint. Für solche Barmherzigkeit dem Herrn zu danken und das neugeschenkte Gut des Friedens in aufrichtigem und demüthigem Geiste zu Seines Namens Ehre zu pflegen, ist jetzt unsere gemeinsame Aufgabe. Ich bestimme, daß am 18. Juni d. J., dem zweiten Sonntage nach Trinitatis, in den Kirchen und Gotteshäusern Meines Landes ein feierlicher Dank-Gottesdienst unter Einläutung mit allen Glocken am Vorabende und mit Absingung des Tedeums gehalten werde.

Zugleich genehmige Ich gern die Veranstaltung einer allgemeinen Kollekte an den Kirchthüren bei den Vor- und Nachmittags-Gottesdiensten desselben Tages zum Besten der Invaliden und der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Mai 1871.

Wilhelm.

von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

233. Bekanntmachung,
betreffend die Zusammenberufung des Kommunal-Landtags des Regierungs-Bezirks Cassel.

Des Königs Majestät haben die Zusammenberufung des Kommunal-Landtags des Regierungs-Bezirks Cassel **auf den 20sten d. Mts.** anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Mittags 12 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel, den 9. Juni 1871.

Der Ober-Präsident.
von Moeller.

Digitized by Google

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 2. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 642 das Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871; unter

Nr. 643 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe; und unter

Nr. 644 den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 8. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 645 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871; unter

Nr. 646 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine; und unter

Nr. 647 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Malteser-Ritter ꝛc.; unter

Nr. 648 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871; unter

Nr. 649 die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871; unter

Nr. 650 die Bekanntmachung, betr. die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871; und

in der besonderen Beilage: die Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871; sowie die Nachträge zur Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. Vom 6. Mai 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7819 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871; und unter

Nr. 7820 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1871, betr. den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

234. Nachdem das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 17. Februar l. J. bei Prüfung der Verhandlungen über die Abgeordnetenwahl im 12. Hessischen Wahlbezirke (Kreis Fulda) die Wahl der im Urwahlbezirke Nr. 21 gewählten Wahlmänner

Johannes Vogel,
Sebastian Schütz,
Joseph Vogel

aus Harmerz

für ungültig erklärt und demgemäß von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme von Ersatzwahlen für die genannten Wahlmänner angeordnet, in dem mittelst unserer Bekanntmachung vom 27. März l. J. auf den 27. April l. J. anberaumten Wahltermine aber eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, so bestimmen wir als anderweiten Termin zur Vornahme dieser Ersatzwahlen

Donnerstag den 28. Juni l. J.

Cassel, den 26. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

235. Bekanntmachung. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per

Digitized by Google

Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im Mai 1871.

General-Postamt.

236. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die 23. Infanterie-Division, die Corps-Artillerie des 12. Armee-Corps und die 12. Cavallerie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppentheile gestattet:

für das 1., 2., 3., 4., 6., 8., 10., 11. und 15. Armee-Corps, sowie für die 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorbezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 31. Mai 1871.

General-Postamt.

237. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 3. Armee-Corps (mit Ausnahme der 6. Infanterie-Division), für das 8. Armee-Corps und für das 11. Armee-Corps (mit Ausnahme der 22. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppentheile gestattet:

für das 1., 2., 4., 6., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 22. u 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. u. 31. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 2. Juni 1871.

General-Postamt.

238. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 6. Armee-Corps (mit Ausnahme der 11. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 4., 10. u. 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28., 31. Mai und 2. Juni, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 3. Juni 1871.

General-Postamt.

239. Vom 1. Juni cr. ab courirt die Personenpost zwischen Frankenberg und Battenberg wie folgt:

aus Frankenberg 4 ¹⁵ Nachm.,
in Battenberg 5 ⁴⁰ Nachm.,
aus Battenberg 7 ⁴⁰ Vorm.,
in Frankenberg 9 ¹⁰ Vorm.

Cassel, den 5. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

240. Zur Prüfung der Aspiranten des einjährig freiwilligen Militairdienstes ist Termin auf

den 12., 13. und 14. September cr.,

Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Stadtbau anberaumt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich unter Einsendung

1) eines Geburtszeugnisses (Taufscheins),
2) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters, bezw. Vormundes, und
3) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses

bis zum 1. September 1871 bei der unterzeichneten Commission zu melden.

Cassel, den 26. Mai 1871.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

241. Die Herren Polizei-Anwälte des Departements werden in Folge höherer Verfügung angewiesen, von den auf Grund des §. 361 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs wegen Landstreichens ergehenden rechtskräftigen Bestrafungen den Polizeibehörden des Wohn- oder Herkunftsortes des Verurtheilten, sowie der Polizeibehörde seines letzten Aufenthaltsortes und zwar unter

Digitized by Google

der Adresse des Königlichen Herrn Landraths, Mittheilung zu machen.

Cassel, den 1. Juni 1871.

Der Ober-Staatsanwalt. Moeli.

242. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 24. Mai 1869 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn Rudolph Fulda zu Schmalkalden unter dem Namen

„Eisenfeld“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, A, B, C, D, b, c, d, e, f, g, h, l, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y und z

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 499,322,$_0$ □Ltr., geschrieben: Vierhundert neun und neunzigtausend dreihundert zweiundzwanzig und ein halb Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Auwallenburg, Herges-Vogtei, Elmenthal, Truses, im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 23. Mai 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Die Appellationsgerichts-Referendare Augener, Hohmann und Hopfer de l'Orme sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Kreisrichter Möller zu Cassel ist zum Kreisgerichts-Director zu Bergen auf Rügen ernannt.

Die Rechtsanwalte Osius zu Hanau und Rabe zu Berkes sind gestorben.

Den Rechtsanwalten Dr. Grimm zu Marburg, Peters zu Cassel, Hupfeld daselbst und Eberhard zu Hanau ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Gerichtsbote Oppermann zu Oberkaufungen ist gestorben.

Die Gefangenwärter Eichhoff zu Cassel und Holland zu Marburg sind vom 1. September l. J. mit Pensien in Ruhestand versetzt.

Schutzmann Fülligrabe ist von Hanau nach Marburg und Schutzmann Brehm von Marburg nach Hanau in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Der Postexpedienten-Anwärter Schlund in Schmalkalden ist zum Post-Expedienten, der seitherige Landbriefträger Grein in Wannfried zum Postbüreaudiener in Cassel und der remuneratorisch beschäftigte Packetträger Spiegel in Hanau als Packetträger daselbst angestellt worden.

Der Ober-Telegraphist Sasse ist von Fulda nach Mainz versetzt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 108 und 109.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juni 1871.

Diejenigen Behörden und Beamten, welche zu Bekanntmachungen über Lieferungen und Leistungen sowie über Verkäufe für Rechnung des Staates sich des Regierungs-Amtsblattes oder des Oeffentlichen Anzeigers bedienen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Insertionsgebühren für solche Bekanntmachungen durch die betreffenden Verdingungen stets den Lieferanten, Käufern ꝛc. zur Last gelegt werden müssen. Nur bei Verkäufen, bei denen die Zahl der Käufer eine solche ist, daß die Repartition des Gebührenbetrages und dessen Einziehung Weiterungen verursacht, soll von der bezeichneten Regel abgesehen werden. Den Anträgen auf Niederschlagung der Gebühren für Inserate der in Rede stehenden Art ist somit in jedem Falle eine Bescheinigung der betreffenden Behörde darüber beizufügen, daß das Aufgebot ꝛc. erfolglos resp. die Repartition auf die Käufer nicht möglich gewesen sei und die Bekanntmachungskosten daher der Staatskasse zur Last fallen müssen.

Zugleich ersuchen wir die betreffenden Behörden, unserer Bekanntmachung in Nr. 67 des Amtsblattes von 1869, betreffend die Einsendung von Inseraten ꝛc., gefällige Berücksichtigung zu schenken.

Cassel am 5. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 10. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter Nr. 7821 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15ten Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

243. Bekanntmachung, betreffend den Kommunal-Landtag des Regierungs-Bezirks Cassel.

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. Mts. den Vice-Marschall, Freiherrn Walt von Eschen zum Vorsitzenden, und den Ober-Regierungs-Rath von Bischoffshausen zum Stellvertreter des Vorsitzenden für den auf den 20. Juni d. J. nach der Stadt Cassel einberufenen Kommunal-Landtag des Regierungs-Bezirks Cassel zu ernennen.

Cassel, den 12. Juni 1871.

Der Ober-Präsident.
von Moeller.

244. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 4. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 2., 10. und 15. Armee-Corps,
für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Dyrestäten nach ihrem Friedensgarnisonsort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 8. Juni 1871.

General-Postamt.

245. Bekanntmachung. Postvorschußsendungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Von jetzt ab können Postvorschußsendungen auf Packetsendungen mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im innern Verkehr des übrigen Deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckereien an die Deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Verdingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

Berlin, den 5. Juni 1871.

General-Postamt.

246. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 14. v. M. III 6246. wird das nachstehende Regulativ für Privatläger mit dem Bemerken zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß das-

Digitized by Google

selbe nach dem Beschlusse des Bundesrathes mit dem 1. Juli d. J. in Kraft zu treten hat.

Cassel, am 6. Juni 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.
J. V.: Schellenberg.

Regulativ für Privatläger.

In Gemäßheit des §. 109 des Vereinszollgesetzes werden für die Privatläger folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1. (I. Allgemeine Bestimmungen. A. Arten der Privatläger.) In Privaträumen können Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden.

Die Privatläger (V. Z. G. §. 108) sind entweder

a) Kreditläger, wenn die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt sind, oder

b) Transitläger, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 2. (B. Bewilligung des Lagers.) Privatläger sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gewerbtreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

§. 3. (C. Lagerräume.) Die für ein Privatlager bestimmten Räume müssen so beschaffen sein, daß die Güter darin abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Bei Lägern unter Mitverschluß der Zollbehörde bedarf es überdies einer so vollständigen Abschließung, daß ohne Lösung des amtlichen Verschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch aus demselben entfernt werden können.

Der Lager-Inhaber hat den amtlichen Anforderungen in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Lagerräume Folge zu leisten.

Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschloß fier, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lager-Inhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt.

§. 4. (D. Haftpflicht des Lager-Inhabers. Sicherheitsleistung.) Der Lager-Inhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waaren ruhen, und zwar bei Kreditlägern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung.

Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transitläger, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waaren in ein anderes unverzolltes Lager oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Dagegen finden bei Transitlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in dem §. 103 des Vereinszollgesetzes Anwendung (V. Z. G. §. 108).

Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

§. 5. (E. Antrag auf Bewilligung.) Das Gesuch um Bewilligung eines Privatlagers ist beim Hauptamte einzureichen. In dem Gesuche sind die Lagerräume, unter Beschreibung der einzelnen Theile, anzumelden und die zu lagernden Waaren mit ihrer tarifmäßigen Benennung namhaft zu machen, auch ist darin anzugeben, in welcher Weise die etwa zu leistende Sicherheit (§. 4) bestellt werden soll.

Veränderungen an den Lagerräumen unterliegen gleichfalls der Anmeldung und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Hauptamt.

§. 6. (F. Anmeldung zum Lager.) Die Anmeldung der Waaren zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften des §. 6 des Niederlage-Regulativs.

Zur Anmeldung der von einer öffentlichen Niederlage oder einem Privat-Transitlager auf ein Privatlager desselben Orts übergehenden Waaren dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zuganges der Waaren auf sein Lager mit vollzogen wird.

Die Direktivbehörde kann für die Anmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

§. 7. (G. Abfertigung zum Lager.) Die Revision der zur Aufnahme in ein Privatlager bestimmten Waaren hat im Allgemeinen nach Vorschrift des §. 7 des Niederlage-Regulativs, und zwar in der Regel an ordentlicher Amtsstelle zu geschehen, von welcher aus der Transport zu den unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Lägern amtlich zu kontroliren ist. Ueber die Zulässigkeit der Abfertigung an einem anderen Orte, deren Kosten der Lager-Inhaber zu tragen hat, entscheidet der Amtsvorstand.

§. 8. (H. Kontoführung.) Für jedes Privatlager wird bei dem Amte ein Konto in dem Niederlage-Register eröffnet.

Die An- und Abschreibung der Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung bewilligt, erfolgt bei

Digitized by Google

den Transitlägern ohne amtlichen Mitverschluß und bei Kreditlägern nach dem Nettogewicht. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlägern jedesmal auch das Bruttogewicht zu vermerken.

§. 9. (J. Revision und Beaufsichtigung des Lagers.) Der Zollverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lager-Inhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestandsdeklaration abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen. Namentlich müssen für das Lager ausreichende geeichte Waagen und Gewichte stets zur Verfügung stehen.

Wann und in welchem Umfange die Lager-Revisionen stattzufinden haben, bestimmt die Direktivbehörde, soweit nicht darüber in dem §. 16 Anordnung getroffen ist.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatläger ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Läger nach Bedürfniß vom Amte bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Läger während ihrer Oeffnung kann von den Lager-Inhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag vom 1 Thaler für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

§. 10. (K. Lagerfrist.) Die auf Privatlager gebrachten Waaren dürfen in der Regel in Transitlägern nicht über 5 Jahre, in Kreditlägern nicht über 6 Monate lagern.

Bei Berechnung der Lagerzeit für Transitläger ist die in öffentlichen Niederlagen (mit Ausschluß der freien Niederlagen) oder Transitlägern zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für Kreditläger bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt, doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten, jedoch darf sich die verlängerte Lagerfrist bei den Kreditlägern nicht über das Kalenderjahr der Einlagerung hinaus erstrecken.

Wird aus Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten eingelagert sind, ein gemeinsames Kollo gebildet, so wird die Lagerzeit für dasselbe von der Einlagerung des am längsten lagernden Theiles an berechnet.

§. 11. (L. Aufhebung des Lagers.) Das Recht zur Haltung des Lagers erlischt:

1) durch die Erklärung des Lager-Inhabers, daß er das Lager aufgebe, durch die Uebertragung des Geschäftes, zu dessen Gunsten das Lager bewilligt worden, auf einen Andern, durch den Tod des Lager-Inhabers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, sofern nicht die Direktivbehörde den Uebergang auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse genehmigt;
2) durch Ablauf der Zeitdauer der Bewilligung, sowie durch Zurücknahme der letzteren Seitens der Direktivbehörde. Die Zurücknahme kann insbesondere erfolgen, wenn der Lager-Inhaber in Berichtigung der Zollgefälle für die Lagergüter sich säumig zeigt oder Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit desselben entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Lager verübt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines Privatlagers ist sofort das ganze Lager zu verzollen, soweit nicht die Direktivbehörde Aufschub gewährt, oder bei Transitlägern die Waaren innerhalb einer von genannter Behörde zu bestimmenden Frist unter Begleitscheinkontrole abgefertigt, bezw. auf ein anderes Lager desselben Orts übertragen werden.

§. 12. (M. Besondere Bestimmungen. A. Transitläger unter amtlichem Mitverschluß.) Auf Transitläger unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung.

Ausnahmsweise ist es gestattet, Transitläger in der Weise zuzulassen, daß eine Feststhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, und in Folge dessen die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren ohne Beschränkung unter amtlicher Aufsicht erfolgen kann (z. B. Theilungsläger, Weintransitläger u. s. w.).

Die näheren Vorschriften für solche Läger erläßt der Bundesrath.

§. 13. (B. Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß. 1. Gegenstände der Lagerung.) Transitläger ohne amtlichen Verschluß sind nur zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als einem halben Thaler für den Zentner belegt, oder welche in dem beifolgenden Verzeichnisse (Anl. A) aufgeführt sind.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere mit 15 Sgr. bis 1 Thlr. einschließlich für den Zentner belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

§. 14. (2. Behandlung während der Lagerung. Umpackung.) Die Umpackung, Theilung, auch Bearbeitung der Waaren zum Zweck der Sortirung, Reinigung, Erhaltung ꝛc. ist während der Lagerung ge-

Digitized by Google

stattet, auch ist eine jede weitergehende Behandlung der Waaren zulässig, sofern diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen andern Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde.

Eine jede Umpackung oder sonstige Bearbeitung ꝛc. der Waaren, in Folge deren Kolli von anderer Zahl, Art und Bezeichnung, oder von anderem Gewicht gebildet, oder vermittelst welcher zu verschiedenen Zeiten eingelagerte Waaren zusammengepackt werden, ist thunlichst einen Tag zuvor, unter Angabe der Gattung und Menge der Waaren, sowie des Beginns der Arbeit und der voraussichtlichen Dauer derselben, nach Muster B. dem Amte zum Zwecke etwa anzuordnender Beaufsichtigung anzumelden.

Sogleich nach beendigter Arbeit ist weitere Anzeige nach Muster B. zu machen. Es findet sodann Ab- und Wiederanschreibung im Lagerkonto, jedoch mit gleichzeitiger Festhaltung des ursprünglichen Einlagerungsgewichts statt. Der Zoll für etwa entstandenes Mindergewicht ist am Halbjahresschluß einzuziehen.

Ausnahmsweise ist es gestattet, von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli mit der Wirkung abzusehen, daß die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung erfolgen kann. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in diesem Falle in der Art zu kontroliren, daß nach Verlauf von 5 Jahren eine der Anschreibung entsprechende Menge von Waaren derselben Gattung wieder zur Abschreibung gelangt sein muß. Die Direktivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

§. 15. (3. Abgang vom Lager durch Versendung auf Begleitschein oder Uebertragung auf ein anderes Lager.) Waaren, welche von einem Transitlager mit Begleitschein I. oder II. versendet oder auf ein anderes Lager gebracht werden sollen, sind speziell zu revidiren, im Uebrigen aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs (vergl. auch oben §. 6, Abs. 2) abzufertigen.

Bei der speziellen Revision wird die Nettoverwiegung nur nöthig, soweit dieselbe vor der Annahme zum Lager stattgefunden hat. Der weiteren Abfertigung ist das neu ermittelte Gewicht zu Grunde zu legen, der Zoll für etwaiges Mindergewicht aber am Halbjahresschlusse zu entrichten.

Die Direktivbehörde kann für die Abmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

§. 16. (4. Abmeldung zur Verzollung.) Am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, oder wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage hat der Lager-Inhaber dem Amte eine Abmeldung über die zu verzollenden Waaren nach dem Muster C. in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind unter dem Lagerbestand (Spalte 9 bis 11) nicht mit aufzuführen und vor der Bestands-Revision vom Lager zu entfernen.

Die Abmeldung wird mit dem Lagerkonto verglichen, nöthigenfalls berichtigt, und der alsbald vorzunehmenden Bestands-Revision zu Grunde gelegt. Die letztere kann hinsichtlich der Menge und Gattung probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Der Lager-Inhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der Zollbetrag berechnet worden, zurück und hat sodann binnen längstens 8 Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

Im Falle einer Tarif-Aenderung sind die seit dem Schluß des letzten Halbjahrs in den freien Verkehr gesetzten Mengen, für welche noch der frühere Tarifsatz in Anwendung kommt, sofort durch Bestands-Revision festzustellen.

§. 17. (C. Kreditläger.) Bei Kreditlägern findet in der Regel ein amtlicher Mitverschluß nicht Statt. In dieselben können Waaren aller Art aufgenommen werden.

Wegen der Umpackung ꝛc. gelten die Bestimmungen im §. 14, Abs. 1. Eine Anmeldung (Abs. 2 u. 3) ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verzollung finden die Bestimmungen im §. 16, Abs. 1, 3 und 4 Anwendung. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in der Weise zu kontroliren, daß am Schlusse jeden Halbjahres mindestens eine Waarenmenge zur Verzollung gebracht werden muß, welche dem aus dem vorausgegangenen Halbjahr übernommenen Lagerbestand derselben Gattung gleichkommt.

Die für Saltkreditläger erlassenen Bestimmungen, insonderheit bezüglich der monatlichen Bestands-Deklaration und Verzollung, bleiben in Geltung.

§. 18. (III. Strafbestimmungen.) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. geahndet.

A. Verzeichniß

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche mit mehr als ½ Thaler Zoll für den Zentner belegt, ohne Mitverschluß der Zollbehörden zum Privat-Transitlager abgelassen werden können.

Nummer und Unter-Abtheilung des Tarifs.	Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände.
5. a.	3	10	Aetherische Oele, als: Bergamott-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer- (nicht butterartiges), Mandel- (Bittermandelöl), Pommeranzen-, Pommeranzenblüthen-Oel und dergleichen.
5. b.	2	—	Rosmarin- und Wachholder-Oel.
6. b.	—	17½	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ½ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh verschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln funfzig Pfund oder darüber wiegen.
25. h. 1.	2	—	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dergl.
25. h. 2. a.	4	—	Getrocknete Südfrüchte, als: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pommeranzen und dergl.
25. i.	6	15	Von den „Gewürzen aller Art" die nachstehenden: roher Ingber, Cardamomen, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Saffran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthen, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt.
25. m. 1.	5	25	Kaffee, roher.
25. m. 2.	5	25	Kakao in Bohnen.
25. m. 3.	2	—	Kakaoschalen.
25. p. 1. a.	7	—	Gebrannter Kaffee.
25. w.	8	—	Thee.
31. d.	3	10	Pommeranzenblüthenwasser.

Digitized by Google

B.

Anmeldung

von Umpackungen in dem Privatlager de . . . . . zu . . . . . .

Niederlage-Konto. Blatt Abgegeben den . . ten . . . . . 18 . .

Die Beaufsichtigung übernimmt:

Umzupackende Waaren.							Umgepackte Waaren.					Bemerkungen.
Nr. der ursprünglichen Niederlage-Kontos.	Tag der Einlagerung.	Gattung der Waaren.	Kollizahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern der Kolli.	Gewicht.		Kollizahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern der Kolli.	Gewicht.		Nr. der neuen Niederlage-Kontos.	
					Brutto.	Netto.			Brutto.	Netto.		
					Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.			Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.		10.	11.

Bemerkung: Das Nettogewicht ist in Spalte 9 von dem Amte einzutragen.

Digitized by Google

Erste Seite.

C.

Niederlage-Konto:
Blatt:

Abgegeben den . . ten . . . . . 18 . .
Die Revision übernehmen:

Abmeldung

der vom Privat- . . . . . lager de . . . . . zu . . . . . .
für das . . . . Halbjahr 18 . . zu verzollenden Waaren.

Zweite Seite.

I. Deklaration des Privatlager-Inhabers.

Nr. der Anschreibung im Niederlage-Konto.	Tag der Einlagerung.	Waarengattung.	Zeichen und Nummern der Kolli.	Bestand am Anfang des Halbjahres u. Zugang während desselben		Abgang durch Versendung mit Begleitschein ꝛc oder Umpackung.		Bestand am Schlusse des Halbjahres.			Zur Verzollung werden abgemeldet.
				Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren.	Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren.	Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren. Bruttogewicht.	Gewicht der Waaren. Zollpflichtiges (Netto-) Gewicht.	
					Ctr. ℔ Pfd.		Ctr. ℔ Pfd.		Ctr. ℔ Pfd.	Ctr. ℔ Pfd.	Ctr. ℔ Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Privatlager-Inhabers.)

Dritte Seite.

II. Amtliche Abfertigung.

Vorgefundener Bestand.			Hiernach sind zu verzollen.	Zollberechnung.		Nummer des Zoll-Einnahme-Journals	Nummer des Kommerzial-Registers.	Bemerkungen.
Zahl und Art der Kolli.	Gewicht der Waaren. Bruttogewicht.	Gewicht der Waaren. Zollpflichtiges (Netto-) Gewicht.		Tarifsatz.	Zollbetrag.			
	Ctr. ℔ Pfd.	Ctr. ℔ Pfd.	Ctr. ℔ Pfd.	ℛ ℛ	ℛ ℛ			
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Quittung über die Bezahlung des Zollbetrages.)

Die Revisionsbeamten.
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

a. Im Allgemeinen.

1. Die Abmeldung ist am 2. Januar, bezw. am 1. Juli, oder wenn der betreffende Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage dem Amte in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

2. Für jede auf dem Lager befindliche Waarengattung wird eine besondere Abtheilung der Abmeldung bestimmt, innerhalb deren die Eintragungen nach Anleitung der nachfolgenden Bestimmungen zu bewirken sind.

b. Für Transitläger.

3. Zuerst wird in Spalte 1 bis 6 der Bestand zu Anfang des abgelaufenen Halbjahres aus Spalte 1 bis 4, 13 und 15 der Abmeldung für das zunächst vorausgegangene Halbjahr, unter Aufführung der einzelnen getrennt angeschriebenen Waarenposten, übertragen.

Sodann sind in dieselben Spalten die im Laufe des Halbjahres zugegangenen Waaren, mit Einschluß der in Folge von Umpackungen neu angeschriebenen, nach der Reihenfolge ihrer Anschreibung im Niederlage-Konto einzeln zu verzeichnen.

4. In die Spalten 7 und 8 sind hierauf die mit Begleitschein versandten, sowie die auf ein anderes unverzolltes Lager übertragenen, ferner die mit Niederlage-Abmeldungen ausgeführten und die wegen Umpackung im Konto abgeschriebenen Waaren, und in Spalte 9 und 11 die noch auf dem Lager vorhandenen Waaren, soweit deren Lagerfrist nicht abgelaufen ist (§. 16 des Privatlager-Regulativs), auf denselben Linien, auf welchen die Anschreibung derselben in Spalte 1 bis 6 stattgefunden hat, einzutragen.

5. Die Angabe des Gewichts in Spalte 6, 8 und 11 erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung gewährt, nach dem Nettogewicht, bei andern Waaren nach dem Bruttogewicht.

In Spalte 8 ist in der Regel das bei der Entnahme vom Lager bezw. das nach der Umpackung amtlich ermittelte Gewicht (vergl. Abs. 1) einzutragen. Uebersteigt dieses Gewicht das in Spalte 6 angeschriebene Gewicht, so ist das letztere in Spalte 8 zu übernehmen.

6. In Spalte 11 kann bei Kolli, welche unangebrochen gelagert haben, das in Spalte 6 angeschriebene Gewicht übernommen werden.

Bei angebrochenen Kolli ist das Bruttogewicht des auf dem Lager vorhandenen Restes in Spalte 10 und das zollpflichtige Gewicht desselben (Nr. 5 Abs. 1) in Spalte 11 anzugeben.

7. In Spalte 12 wird die Summe der in Spalte 6 verzeichneten Einzelgewichte, abzüglich der Summen aus Spalte 8 und 11, eingetragen.

8. Die Spalten 13 und 14 sind von den Revisionsbeamten nach Maßgabe des Umfanges und des Ergebnisses der amtlichen Lageraufnahme auszufüllen. In Spalte 15 ist bei Kolli, welche unangebrochen gelagert haben, insofern nicht das Resultat der Bestandsrevision eine Berichtigung nöthig macht, das angeschriebene Gewicht (Spalte 6) und bei angebrochenen Kolli das neu festzustellende zollpflichtige (Netto-) Gewicht anzugeben.

9. Zu Spalte 16 wird die Summe aus Spalte 6, abzüglich der Summen aus Spalte 8 und 15 eingetragen. Die hierbei festgestellte Menge ist der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

10. Der Lager-Inhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem darin der Zoll berechnet worden ist, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten.

c. Für Kreditläger.

11. Bei Kreditlägern bleiben die Spalten 1, 2, 5 und 7 bis 9 unausgefüllt.

12. Die Angabe des Gewichts in Spalte 6, 11 und 12 erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung gewährt, nach dem Nettogewicht, in anderen Fällen nach dem Bruttogewicht.

13. In Spalte 6 ist zunächst der Bestand zu Anfang des Halbjahres nach Spalte 15 der Abmeldung für das vorausgegangene Halbjahr und dann der Zugang während des Halbjahres mit dem als zollpflichtig festgestellten Gewicht summarisch einzutragen und die Hauptsumme des ursprünglichen Bestandes und des Zugangs zu bilden.

14. In Spalte 4 und 9 bis 11 wird der vorhandene Lagerbestand loko- und partienweise nach der Feststellung des Lager-Inhabers nachgewiesen.

15. In Spalte 12 ist die Summe aus Spalte 6, abzüglich der Summe aus Spalte 11, einzutragen. Die Spalten 13 bis 15 sind von den Revisionsbeamten nach Maßgabe des Ergebnisses der amtlichen Lageraufnahme auszufüllen.

16. Die Feststellung des Lagerbestandes Seitens des Lager-Inhabers (Nr. 14) kann mit der amtlichen Lageraufnahme (Nr. 15) verbunden werden, in welchem Falle die Spalten 9 bis 12 unausgefüllt bleiben und der Lager-Inhaber den Revisionsbefund durch Mitunterschrift als richtig anzuerkennen hat.

17. Der in Spalte 16 aus Spalte 6 und 15 gebildete Abschluß wird der Zollberechnung zu Grunde gelegt. Bleibt die in Spalte 16 nachgewiesene Menge hinter dem in Spalte 6 angegebenen Bestand zu Anfang des Halbjahrs (Nr. 13) zurück, so ist die zur Verzollung zu ziehende Quantität insoweit zu erhöhen, daß dieselbe dem Bestand zu Anfang des Halbjahres gleichkommt (§. 17 des Privatlager-Regulativs).

An dem als zollpflichtig festzuhaltenden Lagerbestand in Spalte 15 wird alsdann der gleiche Betrag in Abzug gebracht.

18. Die Bestimmung unter Nr. 10 findet auch bei Kreditlägern Anwendung.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 110 und 111.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Sonnabend den 17. Juni 1871.

Thronrede bei dem Schlusse des Deutschen Reichstages am 15. Juni 1871.

Geehrte Herren!

Als Ich Sie vor drei Monaten an dieser Stelle begrüßte, bezeichnete Ich es als den ehrenvollen Beruf des ersten Deutschen Reichstages, die Wunden, welche der Krieg geschlagen hat, nach Möglichkeit zu heilen und den Dank des Vaterlandes Denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blute und ihrem Leben bezahlt haben. Sie haben diesen Beruf nach dem Herzen des deutschen Volkes erfüllt. Mit freigebiger Hand haben Sie für die an ihrer Gesundheit geschädigten Krieger und für die Hinterbliebenen der Gefallenen gewährt, was die Dankbarkeit des Vaterlandes erstatten kann.

Sie haben die verbündeten Regierungen in den Stand gesetzt, die Nachtheile zu mildern, welche der Ruf zur Fahne für die Erwerbsverhältnisse vieler Berufenen herbeigeführt hat.

Zum Ersatz der Schäden, welche die Anwohner unserer bisherigen Grenzen und die für Deutschland rückerworbenen Gebiete erlitten haben, zur Ausgleichung der Verluste, welche die deutsche Schifffahrt durch den Krieg erfahren hat, und zur Erleichterung der Lage, in welche deutsche Mitbürger durch ihre Ausweisung aus Frankreich versetzt worden sind, haben Sie bereitwillig Ihre Mitwirkung gewährt.

Im Vereine mit den verbündeten Regierungen haben Sie es Mir ermöglicht, den Dank des Vaterlandes den Männern darzubringen, welche das deutsche Heer zu seinen Thaten erzogen, dasselbe von Sieg zu Sieg geführt und die glorreichen Errungenschaften des Krieges sicher gestellt haben. Ich erfülle ein Bedürfniß Meines Herzens, indem Ich Ihnen dafür in Meinem und des deutschen Heeres Namen Meinen Kaiserlichen Dank ausspreche.

Durch die neue Redaktion der Reichsverfassung haben die staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands die den Verträgen entsprechende Form gewonnen und durch den Nachtrags-Etat für 1871 haben die finanziellen Beziehungen der Bundesstaaten zum Reiche ihre Regelung gefunden. Der größte Theil der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes ist zur Gesetzgebung des Reiches geworden und die letztere hat im Beginn ihrer gemeinsamen Thätigkeit die Haftpflicht industrieller Unternehmungen in einer Weise geregelt, deren Wohlthaten an erster Stelle den Invaliden der Arbeit zugute kommen werden.

Für die Einrichtungen, welche in Elsaß und Lothringen zu treffen sind, ist die gesetzliche Grundlage gewonnen. Die Verhandlungen, welche darüber in Ihrer Mitte stattfanden, werden den Bewohnern dieser Gebiete die Ueberzeugung gewähren, daß den deutschen Regierungen und dem deutschen Volke, wie auch über einzelne Fragen die Ansichten abweichen mögen, der eine Gedanke und der eine Wille gemeinsam ist, das rückerworbene Land unter Schonung bewährter Einrichtungen, durch eine milde Verwaltung und durch eine freiheitliche Entwickelung seiner Gesetzgebung zu einem auch innerlich verbundenen Gliede unseres großen Vaterlandes zu machen.

Während der Dauer Ihrer Versammlung ist der Frieden mit Frankreich endgültig abgeschlossen worden. Dieser Abschluß und die Wiederherstellung gesetzlicher Gewalten in Frankreich haben es zu Meiner Freude möglich gemacht, einen großen Theil des Heeres in das Vaterland zurückkehren zu lassen. Der Schluß Ihrer Thätigkeit fällt zusammen mit dem Einzuge der siegreichen Truppen aller deutschen Heerestheile in Meine Hauptstadt. Sie werden, geehrte Herren, Zeugen des Einzuges sein.

Digitized by Google

und wenn Sie unter dem Eindrucke dieser nationalen Feier in Ihre Heimath zurückkehren, werden Sie die freudige Gewißheit mit Sich nehmen, daß die patriotische Hingebung der deutschen Volksvertretung an der großartigen Entwickelung des Vaterlandes und an dem Glanze der Siegesfeier ihren berechtigten Antheil hat. Möge, Wie Ich zu Gott hoffe, und wie Ich nach den neu begründeten Beziehungen des Deutschen Reiches zu allen auswärtigen Mächten überzeugt sein darf, der Frieden, dessen wir uns erfreuen, ein dauernder sein.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welche am 14. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurden, enthalten unter

Nr. 651 das Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871; unter

Nr. 652 das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken rc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871; unter

Nr. 653 das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871; unter

Nr. 654 das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871; und unter

Nr. 655 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes C. Heyck in Amsterdam, sowie des Konsuls des Norddeutschen Bundes und hessischen Konsuls J. W. Bunge in Rotterdam zu Konsuln des Deutschen Reichs; ferner die Ernennung des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes J. H. van Loon in Harlingen, des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes W. H. Bruno Bot in Texel und des Verwesers des Vize-Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann E. Berghuys in Helder, zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

247. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4½procentigen Staats-Anlehen von 4,000,000 Fl. d. d. 17. Juni 1861 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. August d. J. ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Auslagen haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 2. Juni 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Gr. v. Eulenburg.

248. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859, und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19ten d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Letztere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbe-

Digitized by Google

scheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

249. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für das 2. Armee-Corps (mit Ausnahme der 4. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1., 10. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4. Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten vierzehn Tage voraussichtlich eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht zum 1., 10. und 15. Armee-Corps, oder zur 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 9. Juni 1871.

General-Postamt.

250. Bekanntmachung. Postversendungsverkehr für die Armee.

Privatpäckereien für das 10. Armee-Corps (mit Ausnahme der 19. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 19., 22. u. 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 12. Juni 1871.

General-Postamt.

251. Der nach unserer Bekanntmachung vom 26sten v. Mts. (cf. Amtsblatt Nr. 31) auf den 26. d. Mts. anberaumte Termin für die Ersatzwahl der im Urwahlbezirke Nr. 21 des 12. Wahlbezirks (Kreis Fulda) zu wählenden Wahlmänner wird anderweit auf

Donnerstag den 13. Juli l. J.

bestimmt.

Cassel, den 14. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

252. Die Ferien bei dem Königlichen Appellationsgerichte und den Kreis- und Amtsgerichten im Bezirke desselben finden von dem 15. Juli d. J. bis zum 1. September d. J. Statt. Die Geschäfte der streitigen Civilgerichtsbarkeit sind während dieser Zeit auf schleunige Sachen beschränkt und müssen daher die nur anzubringenden schleunigen Gesuche als solche bezeichnet und begründet werden.

Cassel, den 15. Juni 1871.

Königliches Appellationsgericht.

253. 1) Vom 15. Juni c. ab erhalten die Personenposten zwischen Höxter und Pyrmont folgenden Gang:

aus Pyrmont 8 Vm., 10 ^{45} Vm. und 6 ^{30} Abds.,
in Höxter 11 ^{25} Vm., 2 ^{40} Nm. und 10 ^{30} Abds.,
aus Höxter 5 ^{45} Vm., 11 ^{10} Vm. und 4 ^{25} Nm.,
in Pyrmont 9 ^{40} Vm., 3 ^{15} Nm. und 8 ^{25} Abds.;

2) vom 1. Juni c. ab coursirt die Personenpost zwischen Fronhausen und Battenberg wie folgt:

aus Fronhausen 8 ^{45} Vm.,
in Battenberg 5 ^{45} Nm.,
aus Battenberg 4 ^{15} Vm.,
in Fronhausen 10 ^{30} Vm.

Cassel, den 14. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director. J. V.: Buttkus.

254. Unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächen-

Digitized by Google

Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß bei derselben die in der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten vom Jahre 1869 Seite 747 ff. veröffentlichten Tabellen, die Verhältnißzahlen für Umrechnung der bisherigen Landes-Maße und Gewichte in die neuen Maße und Gewichte enthaltend, zum Grunde gelegt sind.

Das Fuß- und Lachter-Maß kommt vor an folgenden Stellen des allgemeinen Berggesetzes und der zugehörigen Königl. Einführungs-Verordnungen, bezw. Gesetze:

für das vormalige Königreich Hannover vom 7. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 601 ff.),

für das vormalige Kurfürstenthum Hessen und die vormals Bayerischen Landestheile vom 1. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 770 ff.),

für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 12. März 1869 (Gesetz-Sammlung S. 453 ff.),

für das Gebiet des Herzogthums Lauenburg vom 6. Mai 1868 (officielles Wochenblatt für Lauenburg S. 161 ff.).

1) Im §. 4. Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes: »in einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.«

2) Ebendaselbst §. 17 Abs. 1: »die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben.«

3) Ebendaselbst §. 26 Abs. 2: der Flächen-Inhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen.«

4) Ebendaselbst §. 27 Abs. 1: »der Muther hat das Recht:

1. (nach Art. XV, §. 1 der angeführten Königl. Verordnung vom 7. Mai 1867 für Hannover) beim Eisenstein-Bergbaue in dem Bezirke des früheren Königlichen Berg- und Forstamtes zu Clausthal, einschließlich des Amtes Eisdingerode, jedoch ausschließlich der im Art. XIV derselben Verordnung ausgenommen, in unserer Bekanntmachung vom 6. Januar 1869 (Amtsblatt für Hannover S. 50) näher bezeichneten Theile, ein Feld bis zu 25000 Quadratlachtern;

2. (nach Art. III der angeführten Verordnung vom 7. Mai 1867, Art. IV der angeführten Verordnung vom 1. Juni 1867, Art. IV des angeführten Gesetzes vom 12. März 1869 und Art. II des angeführten Gesetzes vom 6. Mai 1868) in allen übrigen Fällen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachtern

zu verlangen.«

5) Ebendaselbst §. 27 Abs. 2: »zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 Quadratlachtern nicht über 500 Lachter, bei 500,000 Quadratlachtern nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.«

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist aber:

ein Fuß gleich 0,31385 Meter,
" Lachter " 2,0924 "
" Quadratlachter " 4,3780 "

Hiernach sind

unter Nr. 1 eben: 200 Fuß gleich 62,7700 Meter,
" " 4 " 25600 □L. " 109,450 □M.,
" " 4 " 500000 □L. " 2,189000 □M.,
" " 5 " 500 Lachter " 1046,200 Meter,
" " 5 " 2000 Lachter " 4184,8000 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen müssen vom 1. Januar 1872 an zur Anwendung gebracht werden.

Nach Artikel 22 der erwähnten Maß- und Gewichts-Ordnung ist es jedoch den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen sich auch schon jetzt des Meter-maßes zu bedienen.

Clausthal, den 10. Juni 1871.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 112 und 113.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Sonnabend den 24. Juni 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 19. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 656 die Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871; unter

Nr. 657 den Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871; unter

Nr. 658 den Additional-Artikel zu dem am 21sten October 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom $\frac{14 \text{ Mai}}{31. \text{ März}}$ 1871; und unter

Nr. 659 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Vize-Konsul, an den Kaufmann Eduard Mitzlaff zu Elbing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

235. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 und Serie II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1867. A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867. A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875, nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben gedachten Formulare zu den an die hiesige Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 29. März 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

Digitized by Google

256. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. December v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

257. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4½procentigen Staats-Anleihen von 4,000,000 Fl. d. d. 17. Juni 1861 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. August d. J. ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Auslagen haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 2. Juni 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Gr. v. Eulenburg.

258. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3ten d. Mts., betreffend die Reorganisation der in der Provinz Hannover bestehenden Handelskammern, wird mit Rücksicht auf die Betheiligung des Kreises Rinteln mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß nach dem vorbemerkten Erlasse die Handelskammer zu Hannover ausschließlich der Aufsicht der Königlichen Landdrostei daselbst unterstellt worden ist.

Cassel am 13. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Erlaß,

die Reorganisation der in der Provinz Hannover bestehenden Handelskammern betreffend.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung pag. 134) wird in Beziehung auf die in der Provinz Hannover bestehenden Handelskammern bestimmt:

I. ꝛc.

VIII. die Handelskammer zu Hannover betreffend.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. October 1871 ab den Land- und den Stadtkreis Hannover, die Kreise Wennigsen, Hameln, Celle, den Kreis Gifhorn mit Ausschluß des Amtes Isenhagen und den Kreis Rinteln (Regierungsbezirk Cassel).

2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Hannover.

3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. October 1871 ab vierundzwanzig.

4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Allein-Eigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Umfang von 50,000 Centnern erreicht.

5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder sechs engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten

a. des Land- und Stadtkreises Hannover in der Stadt Hannover eilf,
b. des Kreises Wennigsen in Springe zwei,
c. " — Hameln in der Stadt Hameln drei,
d. " — Celle in der Stadt Celle vier,
e. " — Gifhorn — mit Ausschluß des Amts Isenhagen — in Gifhorn zwei,
f. " — Rinteln in Rinteln zwei

Mitglieder wählen.

IX. ꝛc.

Digitized by Google

XII. Sämmtliche unter I. bis X. genannte Handelskammern betreffend.

1) In der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. October 1871 erfolgt eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1870.

2) Die neu Gewählten treten vom 1. October 1871 ab an Stelle der früher gewählten, mit diesem Termine ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter in Function.

3) Im Uebrigen treten von demselben Zeitpunkte ab die über die Verfassungen und Einrichtungen der Handelskammern früher ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe außer Kraft, daß die im §. 3 der Bekanntmachung vom 4. August 1866 (Sammlung der Gesetze ꝛc. f. d. Königreich Hannover 1866, S. 248) bestimmte Theilnahme an der Verwaltung der Emslootsgesellschaft und an der Beaufsichtigung und Untersuchung der Emsbetonnung und Bebaakung der Handelskammer zu Emden verbleibt.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

239. Bekanntmachung, betr. die anderweite Organisation der Verwaltung des Landkrankenhauses bei Bettenhausen.

Die seitherige Direction des Landkrankenhauses bei Bettenhausen wird mit dem 1. Juli l. J. aufgelöst, und es gehen von da ab deren Funktionen auf den kommunalständischen Landesdirektor bezw. auf die von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse beauftragten Organe über. Cassel, den 12. Juni 1871.

Der Ober-Präsident.
von Moeller.

260. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 12ten d. M. wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Geschäfte der seitherigen Direction des Landkrankenhauses bei Bettenhausen gehen mit dem 1. Juli d. J. im Allgemeinen auf den Landesdirector über.

Die zur unmittelbaren Verwaltung der Anstalt auszuübenden Functionen werden dem Landkrankenhausarzt, Sanitätsrath Dr. med. Rosenkranz, als Dirigenten der Anstalt übertragen.

Man hat sich daher in allen das Landkrankenhaus betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch mit Anträgen auf Aufnahme in die Anstalt, zunächst an den Dirigenten, im Beschwerdeweg dagegen an den Landesdirector zu wenden.

Cassel am 16. Juni 1871.

Am Auftrage des ständischen Verwaltungs-Ausschusses:
Dircks.

261. Nachdem das Mandat des bisherigen Abgeordneten zur zweiten Kammer im ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Cassel (Kreis Rinteln), Kreisgerichts-Directors Gleim, durch dessen Versetzung nach Rotenburg erloschen und hierdurch die Neuwahl eines anderweiten Abgeordneten erforderlich geworden ist, auch in den Urwahl-Bezirken Nr. 20 und 24 des genannten Wahlbezirks in Veranlassung des Todes bezw. Wegzugs der Gewählten zwei Wahlmänner-Ersatzwahlen vorgenommen werden müssen, so wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern als Tag der erwähnten Wahlmänner-Ersatzwahlen

der 18. Juli l. J.,

und als Tag der Wahl des Abgeordneten

der 25. Juli l. J.

bestimmt.

Zum Wahlkommissar ist der Königliche Landrath Kröger zu Rinteln bestellt worden.

Cassel, den 17. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

262. Die nachstehende von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 30. v. Mts. genehmigte Instruction wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für diejenigen Candidaten, welche sich noch während des laufenden Jahres zur zweiten theologischen Prüfung melden, die Anordnung des Seminarbesuchs nicht obligatorisch sein soll. Cassel, den 12. Juni 1871.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Instruction,

den Seminarbesuch der Candidaten der evangelischen Theologie im Regierungsbezirk Cassel betreffend.

Um den Candidaten der evangelischen Theologie im Regierungsbezirk Cassel eine Gelegenheit zu geben, die Aufgaben und Ziele des Volksschulunterrichts und der Schulerziehung aus eigner unmittelbarer Anschauung und Wahrnehmung näher kennen zu lernen und ihnen damit für ihren künftigen Beruf als Schulaufseher eine pädagogische Vorbildung zu verschaffen, wird im Einverständniß mit den Königlichen Consistorien zu Cassel, Marburg und Hanau hierdurch folgendes festgesetzt:

1. Sämmtliche Candidaten der Theologie haben von Ostern 1871 ab in der Zeit zwischen der Prüfung **pro licentia concionandi** und der **pro ministerio** einen sechswöchentlichen pädagogischen Cursus an einem der evangelischen Seminarien des Regierungsbezirks Cassel (event. auch eines anderen Regierungsbezirks) zu absolviren.

Von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen Candidaten dispensirt, welche

a. die Prüfung **pro schola et rectorata** bestanden und überdies ein Lehramt an einer öffentlichen Schule mindestens ein Jahr lang verwaltet haben, oder

b. die Prüfung **pro facultate docendi** bestanden und das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichtsanstalt abgehalten haben.

2. An jedem der beiden Seminare zu Homberg und Schlüchtern wird jährlich ein solcher Cursus abgehalten. Zu **Homberg** nimmt derselbe am Montag

Digitized by Google

nach dem 1. August und zu **Schlüchtern** am Montag nach dem 15. Januar seinen Anfang.

Spätestens vier Wochen vor Beginn des Cursus haben sich die Candidaten unter Beifügung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung pro licentia concionandi bei dem Director desjenigen Seminars, welches sie zu besuchen gedenken, anzumelden und die Zulassung nachzusuchen.

Zu jedem Cursus dürfen höchstens 8 Theilnehmer zugelassen werden.

3. Die Einrichtung der Curse, bei denen es wesentlich auf Gewinnung realer Anschauungen aus dem Gebiete des pädagogischen Lebens und Arbeitens abgesehen ist, wird durch einen von dem betreffenden Königlichen Seminar-Director aufzustellenden Plan geordnet. Dabei sind folgende allgemeine Bestimmungen als maßgebend zu betrachten:

a. durch die Anwesenheit der Candidaten darf eine Aenderung in dem gewöhnlichen Gange des Seminar-Unterrichts nicht herbeigeführt werden.

b. Die Candidaten haben während des Cursus mindestens 3 bis 4 Stunden täglich in der vom Director festzusetzenden Reihenfolge und zwar in allen Disciplinen des Seminars und der Volksschule zu hospitiren.

c. Die ersten vier Wochen sind vorzugsweise dem Besuch der drei Seminarklassen, die letzten vierzehn Tage dem Besuch der Seminarschule zu widmen.

Ueber die Abhaltung besonderer Conferenzen mit den Candidaten, über die Benutzung der Seminar-Bibliothek seitens derselben, über ihre Zulassung zur Abhaltung von Lectionen in der Uebungsschule u. dgl. hat der Einrichtungsplan die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

4. Von den Candidaten wird erwartet, daß sie bereits vor ihrem Eintritt in das Seminar die einschlagenden philosophischen und theologischen Disciplinen, namentlich Pädagogik und Katechetik, gründlich studirt und sich eine ausreichende Kenntniß der Geschichte der Pädagogik, besonders in ihrem engen Zusammenhange mit der Kirchen- und Reformationsgeschichte, angeeignet haben. Es wird in dieser Beziehung auf die hierher gehörigen Werke von Palmer, K. von Raumer und andere hingewiesen. Förderlich wird denselben das Studium einiger der folgenden Schriften sein: „Zeller, Lehrer der Erfahrung", „Bormann, Unterrichts- und Schulkunde", „Bock, Wegweiser für evangelische Volksschullehrer", „die drei Preußischen Regulative vom 1., 2. u 3. October 1854", „Actenstücke zur Geschichte und zum Verständniß derselben", „die Weiterentwickelung der Regulative", „die Beiträge zur Geschichte der Regulative von Stolzenburg."

Bei der kurzen Dauer des Cursus ist es nothwendig, daß die Candidaten die Zeit ihres Aufenthalts im Seminar ausschließlich ihrer pädagogischen Ausbildung widmen und daher auch außer dem Besuch der Unterrichtsstunden im Seminar und in der Seminarschule ihre Thätigkeit auf diesen Zweck hingerichtet sein lassen.

Als Gäste des Seminars werden sie sich in die Ordnungen desselben willig fügen.

5. Ueber die Absolvirung des Cursus erhalten die Candidaten ein von dem Seminar-Director ausgestelltes Zeugniß, welches sie bei der Anmeldung zur Prüfung pro ministerio dem Königl. Consistorium einzureichen haben und ohne welches die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

6. Ueber den vollendeten Cursus hat der Seminar-Director einen Bericht an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu erstatten, in welchem die Einrichtung des abgehaltenen Cursus in der Kürze zu charakterisiren und Namen, Alter und Heimath der Theilnehmer anzugeben ist.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Hattendorf, Julius Schmeißer, ist zum Pfarrer in Rodenberg und Metropolitan der Klasse Obernkirchen ernannt worden.

Zu Kreissecretären sind bestellt worden
bei dem Landrathsamte zu Homberg der Regierungs-Kanzlist Georg Kehr aus Marburg,
bei dem Landrathsamte zu Fulda der Regierungs-Supernumerar Wilhelm Battmann,
bei dem Landrathsamte zu Frankenberg der Regierungs-Supernumerar Friedrich Hartdegen.

Der bisherige Amtsphysikus Dr. Siegmund Ahlborn zu Nieveraula ist zum Kreiswundarzt des Kreises Hersfeld bestellt, der Kreisphysikus Dr. Rehm in Schmalkalden mit Verwaltung der wundärztlichen Armenpraxis im dasigen Amtsgerichtsbezirk beauftragt worden.

Dem Pfarrer Ferdinand Bingmann zu Kirchlotheim ist die erste lutherische Pfarrstelle zu Kirchhain verliehen worden.

Der Gehülfe Johannes Uberich ist zum Kanzlisten bei der Landeskreditkasse bestellt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 116 und 117.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juni **1871.**

Aus Veranlassung des am 16. d. M. stattgehabten Einzuges der siegreichen Deutschen Truppen in Meine Haupt- und Residenzstadt Berlin, und der am 18. d. M. abgehaltenen kirchlichen Friedensfeier sind Mir aus den verschiedensten Theilen Deutschlands von Gemeinden, Festgenossenschaften und einzelnen Personen, und selbst von Deutschen, welche außerhalb des Vaterlandes weilen, herzliche Glückwünsche zu dem mit Gottes Hilfe nun beendigten glorreichen Kriege telegraphisch und schriftlich dargebracht worden. Diese allseitige freudige Zustimmung hat Mein Herz erhoben; Ich fühle Mich daher gedrungen, allen Theilnehmern der Mir zugegangenen Telegramme und Schreiben hierdurch Meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Berlin, den 23. Juni 1871.

Wilhelm.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 23. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 660 das Gesetz, betr. den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871; unter

Nr. 661 das Gesetz, betr. die Entschädigung der Deutschen Rheederei. Vom 14. Juni 1871; unter

Nr. 662 das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871; unter

Nr. 663 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871; und unter

Nr. 664 das Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871.

Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 24. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 665 die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8ten Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien; unter

Nr. 666 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Kommerzien-Rath R. Kint zu Antwerpen, W. E. Neuhaus zu Brüssel, A. Prayon de Pauw zu Gent, H. Wierlemann zu Lüttich, W. A. Bach zu Ostende zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs; und unter

Nr. 667 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik mit der Residenz in Hamburg an den Dr. Albert Finck.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 22. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7826 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewalla-Mühle, unweit Albrechtsthal, an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze; unter

Nr. 7827 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871; unter

Nr. 7828 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neuhaldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf; unter

Nr. 7829 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist; und unter

Nr. 7830 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Digitized by Google

263. Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer industriellen Ausstellung zu Lima in Peru.

Der bevollmächtigte Minister der Republik Peru zu Berlin hat mir mit dem Ersuchen um Bekanntgebung die Mittheilung machen lassen, daß im Monat December d. J. in Lima eine große industrielle Ausstellung stattfinden wird, an welcher Theil zu nehmen die Industriellen sämmtlicher Nationen eingeladen sind.

Zum Commissar der Ausstellung für Deutschland, Holland und Belgien ist Herr Johann Berschafelt in Gent ernannt worden, an welchen sich diejenigen, welche sich für die Sache interessiren, Behufs weiterer Auskunft zu wenden haben.

Cassel, den 19. Juni 1871.

Der Ober-Präsident von Moeller.

264. Bekanntmachung, die neuen Maaße u. Gewichte betr.

Mit dem 1. Januar 1872 dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 gestempelt sind. Der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisher im hiesigen Regierungsbezirke gültigen Systeme, so weit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, ist durch §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedroht.

Die Tragweite dieser Bestimmungen, welche zum Theil eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise ꝛc. bedingen, scheint nach den bisherigen Wahrnehmungen von dem Publikum nicht überall im vollen Umfange gewürdigt zu werden. Sollen nicht Unzuträglichkeiten und Schädigungen für die Betheiligten eintreten, so ist es nöthig, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbtreibenden zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Die wesentlich maßgebenden Bestimmungen sind enthalten:

1) in der mit Nr. 32 des Bundes-Gesetzblatts vom Jahre 1869 publicirten Eichordnung vom 16. Juli 1869 und deren Nachträgen vom 30. Juni 1870;

2) in der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Februar 1870 über die vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr zulässigen Gewichtsstücke (Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblatts vom Jahre 1870);

3) in der Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 6. December 1869 über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1869, S. 698);

4) in der Eichgebührentaxe vom 12. December 1869 (Beilage zu Nr. 49 des Bundes-Gesetzblatts vom Jahre 1869);

5) in den, in den Amtsblättern Nr. 41 vom Jahre 1869 und Nr. 9 vom Jahre 1870 dargestellten Bekanntmachungen für die Umrechnung der bisher im hiesigen Regierungsbezirke gültigen Maaße in die neuen Maaße.

Der Uebersichtlichkeit wegen lassen wir jedoch hier nochmals eine kurze Zusammenstellung der Maaße, Gewichte und sonstigen eichungspflichtigen Gegenstände folgen, welche vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr allein zulässig sind.

Zur Beseitigung von Zweifelsfällen verweisen wir das Publikum an die im Bezirke vorhandenen Eichungsbehörden, welche die nöthige Auskunft ertheilen werden.

Cassel am 21. April 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verzeichniß

der Maaße, Gewichte und sonstigen eichungspflichtigen Gegenstände, welche vom 1sten Januar 1872 an im öffentlichen Verkehr ungültig werden, resp. nur zulässig sind.

Längenmaaße.

Alle bisherigen Längenmaaße, als die verschiedenen Werkfüße, Ellen, Ruthen, werden ungültig.

Die Einheit des neuen Maaßes ist das Meter.

1 Meter = 100 Centimeter.

1 Centimeter = 10 Millimeter.

Zur Eichung zulässig sind nur Maaße von folgenden Längen:

20, 10, 5, 2 und 1 Meter.

0,5 Meter oder 50 Centimeter.

0,2 " " 20 "

0,1 " " 10 "

Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter.

Es heißen 100 Quadratmeter: das Ar.

100 Ar: das Hectar.

Körpermaaße.

Die bestehenden Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände werden ohne Ausnahme ungültig.

Die Einheit der neuen Maaße ist das Liter.

Zulässig sind nur Maaße in folgenden Größen:

1) für Flüssigkeiten.

20, 10, 5, 2 und 1 Liter, die Stücke der Halbirungstheilung von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Liter, die Stücke der Decimaltheilung von 0,2 0,1 0,05 und 0,02 Liter. Das halbe Liter heißt der Schoppen.

2) für trockene Gegenstände.

a. Gemäße in Cylinderform

für Früchte ꝛc.:

100, 50, 25, 20, 10, 5, 2 und 1 Liter;

die Stücke der Halbirungstheilung von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{10}$ Liter;

Digitized by Google

die Stücke der Decimaltheilung von 0,2 0,1 und 0,05 Liter.

Es heißen

100 Liter: das Hektoliter,
50 " das ½ Hektoliter oder 1 Scheffel,
25 " das ¼ Hektoliter oder ½ Scheffel.

b. Gemäße in Kastenform

für Kohlen aller Art, Cokes, Kalk und andere Mineralprodukte, im Lichten gemessen von folgenden Dimensionen in Millimetern:

500 lang 400 breit 250 tief = ¼ Hektoliter,
625 " 500 " 320 " = 1 —
625 " 625 " 512 " = 2 —

Für letztere Zwecke sind auch Rahmen- oder Aufsetzmaaße ohne Boden zulässig, von 2 Hektoliter und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt.

Meßrahmen für Brennholz.

Die Ermittelung des kubischen Inhalts bei der Zumessung von Brennholz kann durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes geschehen.

Der größeren Bequemlichkeit halber sind jedoch Meßrahmen zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Die Meßrahmen können beweglich oder feststehend eingerichtet werden und zwar mittelst rechtwinklich mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder Brettern.

Die Länge einer jeden Seite muß im Lichten eine ganze Zahl Meter betragen.

Für den Kleinverkehr sind auch Meßrahmen mit fester Bretterwandung gestattet, welche, bei Abständen von ½ und ¼, bezüglich ¼ und 1 Meter, Flächen von ½ und ¼ Quadratmeter darstellen.

Gewichte.

Von den durch Gesetz vom 9. Mai 1860 bezw. Verordnung vom 5. September 1860 eingeführten Gewichten werden ungültig:

1) die Stücke von ½ Centner und 3 Pfund, sowie die Theilstücke des Pfundes mit Ausnahme des halben Pfundes,
2) die Einsatzgewichte sowohl im Ganzen als in einzelnen Stücken. Die übrigen im Verkehr befindlichen Gewichte bleiben, sofern sie denjenigen Grad der Genauigkeit noch besitzen, der nach dem neuen System gefordert wird, mit den etwaigen Abweichungen von den neuen Vorschriften, rücksichtlich der Bezeichnung und der Form, soweit solche gestattet sind (vergl. Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Febr. 1870, publicirt im Amtsbl. Nr. 19, 1870), mit dem bisherigen Stempel der betreffenden Bezirke in denselben so lange zulässig, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird.

Die Einheit des neuen Gewichts ist das Kilogramm.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit decimalen Unter-Abtheilungen.

Es heißen

½ Kilogramm: das Pfund,
50 — oder 100 Pfund: der Centner,
1000 — " 2000 " die Tonne.

Zur Eichung und Stempelung werden nur folgende Stücke zugelassen:

50 Kilogramm = 100 Pfund = 1 Centner.
50 " = ½ "
20 " = 40 "
10 " = 20 "
5 " = 10 "
2 " = 4 "
1 " = 2 "
500 Gramm = 1 "
¼ "

200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm.
5, 2 und 1 Decigramm.
5, 2 und 1 Centigramm.
5, 2 und 1 Milligramm.

Ferner Einsatzgewichte und zwar:

1) das Kilogrammgewicht, bestehend aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm;
2) das Pfundgewicht, bestehend aus 11 Stücken von ½ Pfund, 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 u. 1 Gramm;
3) das Zweihundert-Grammgewicht, bestehend aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm.

Waagen.

Alle Waagen, welche beim Kauf oder Verkauf gebraucht werden, müssen eichamtlich geprüft und gestempelt sein.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist (Tragfähigkeit) angegeben sein.

Sobald dieselben zu Wägungen über 50 Kilogramm dienen, ist auch die Angabe der geringsten zulässigen Last erforderlich.

Gestempelt werden nur Hebelwaagen, und zwar solche gleicharmige und ungleicharmige Balkenwaagen, Brückenwaagen und oberschaalige Waagen, deren Theorie und erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit im genügenden Grade und von hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Alkoholometer.

Bei dem Verkaufe von weingeistigen Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur geeichte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Fässer.

Der gesetzlichen Eichungspflichtigkeit unterliegen nur diejenigen Fässer, in welchen der zum Verkauf kommende Wein dem Käufer überliefert wird.

Den Eichungsämtern steht indeß die Befugniß zu, Fässer jeder Art, in welchen zum Verkauf kommende Flüssigkeiten überliefert werden, zu eichen und zu stempeln, sobald dieselben den Vorschriften der Eichordnung entsprechen.

Digitized by Google

Gasmesser.

Bei Gasmessern, auf welche sich die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas gründet, muß der Inhalt des messenden Raumes und das größte Gasvolumen, welches pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, durch Stempelung beglaubigt sein.

265. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für die Armee.

Privatpäckereien für die Corps-Artillerie des 1sten Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Absendung von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 15. Armee-Corps, das General-Commando des 1. Armee-Corps, für die 1., 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Regimenter rc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonorte zurückgekehrt sind. Berlin, den 21. Juni 1871.

General-Postamt.

266. In der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, und sind die Anmeldungen spätestens bis zum 1. August d. J. durch Vermittelung der zuständigen Kreislandräthe, Schulvorstände oder Schul-Deputationen bei uns einzureichen.

Zufolge der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten diesfalls ertheilten Bestimmungen ist bezüglich der Aufnahme der Eleven Folgendes zu beachten:

1) Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, so wie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, nebst Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

2) Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, während ihres Aufenthaltes in Berlin, ihre Familien mitzubringen.

3) Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

4) Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. Zu dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt in Berlin, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

5) Für den Unterhalt eines Eleven in Berlin sind mindestens 35 Thaler monatlich als erforderlich anzusehen. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der in Berlin bestehenden Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt in Berlin der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines dortigen Aufenthalts vom Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufzubringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung voller Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Cassel, den 17. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 118 und 119.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Freitag den 30. Juni **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

267. Bekanntmachung, betreffend die 17te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV Nr. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10ten December v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. December v. J. ausgelooosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

268. Bekanntmachung, betreffend den Amtscharacter der Kreisbaubeamten.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. April d. J. zu bestimmen geruht, daß die bisherigen Landbaumeister, sofern ihnen nicht ein höherer Dienstcharacter früher schon beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird, den ihren Dienststellen entsprechenden Amtscharacter als Kreisbaumeister zu führen haben.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 25. Juni 1871.

Königliche Regierung. von Moeller.

269. Bekanntmachung. Ausdehnung der Fahrpostbeförderung auf alle Postorte des Elsaß und Lothringens.

Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Postbeförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind.

Die Taxen sind den bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

Berlin, den 25. Juni 1871.

General-Postamt.

270. Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung."

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thalern — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Digitized by Google

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige königliche Regierung resp. Landrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit, mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

Vorstehende Aufforderung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen um die fraglichen Stipendien unter Anschluß der bezeichneten Nachweisungen, bis zum 1. August jeden Jahres dahier einzureichen sind.

Cassel, am 19. Juni 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

271. Unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt für 1868, S. 473 ff.) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächenbestimmungen, bei welcher die in der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869, S. 747 ff. veröffentlichten Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher üblichen Landesmaaße und Gewichte in die durch jene Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte, zu Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachtermaaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1) im §. 4, Absatz 3.
   In einem Umkreise um Gebäude bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden.
2) im §. 17, Absatz 1.
   Die Größe des begehrten Feldes ist nach Quadratlachtern anzugeben.
3) im §. 26, Absatz 2.
   Der Flächen-Inhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen.
4) im §. 27, Absatz 1.
   In den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirkes Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirkes Coblenz, sowie seit Einführung des Allgemeinen Berggesetzes durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. Januar 1869 in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont beträgt die zulässige Maximal-Feldesgröße 25,000 □Lachter, in den übrigen Landestheilen 500,000 □Lachter.
5) ebendaselbst, Absatz 2.
   Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 □Lachter nicht über 500 Lachter und bei 500,000 □Lachter nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

Nach den Eingangs erwähnten Tabellen ist
ein Fuß = 0,31385 Meter,
ein Lachter = 2,0924 Meter,
ein Quadratlachter = 4,3780 Quadratmeter.

Hiernach sind:
unter 1: 200 Fuß = 62,7700 Meter,
unter 4: 25,000 Quadratlachter = 109,450 Quadratmeter,
500,000 Quadratlachter = 2,189,000 Quadratmeter,
unter 5: 500 Lachter = 1046,2000 Meter,
2000 Lachter = 4184,8000 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen.

Nach Artikel 22 der erwähnten Maaß- und Gewichts-Ordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Bonn, den 12. Juni 1871.

Königliches Oberbergamt.

272. Nachdem in Gemäßheit des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. März d. J., betreffend

Digitized by Google

die Errichtung einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse für den Regierungsbezirk Cassel (Amtsblatt 1871, Nr. 22, S. 101), die Rechte und Verpflichtungen der unter dem 19. März 1867 geschlossenen Lehrer Witwen und Waisen-Kasse des ehemaligen Fürstthümer Fulda, einschließlich der darin angesammelten Kapitalien, auf die neu errichtete Kasse übergegangen sind, so ist die bisherige selbstständige Verwaltung der Fuldaer Schullehrer-Witwen-Kasse vom 1. Juli ab aufgehoben worden. Es wird dies hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß von dem vorgedachten Tage an alle Einnahmen und Ausgaben der letztgenannten Kasse, durch unsere Hauptkasse, unter Vermittelung der Steuerkassen, einzuziehen resp. zu bestreiten sind.

Cassel, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

273. Mehrfach ist wahrgenommen worden, daß die durch öffentliche Blätter, speziell durch den Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatt, in Strafsachen ergehenden allgemeinen Ersuchen an die Sicherheits- und Justiz-Behörden, speziell Steckbriefe, den Zweck der Requisition und die von den betreffenden Stellen zu ergreifenden Maßnahmen nicht bestimmt genug erkennen lassen, Steckbriefe auch zuweilen ohne ausreichende Würdigung der den Verfolgten dadurch erwachsenen schweren Nachtheile, der Belästigung der Staatsbehörden und der Kostenverursachung, behufs Vollziehung ganz geringfügiger, prinzipal oder subsidiär erkannter Freiheitsstrafen von wenigen Tagen veröffentlicht werden (vergl. allgem. Verfg. des Herrn Justizministers v. 22. Febr. 1864, J. M. Bl. pag. 62)

Die betreffenden Beamten veranlassen wir deshalb, in den hervorgehobenen Richtungen jedesmal sorgfältige Prüfung des Einzelfalles eintreten zu lassen, aber unzweideutige, die requirirende Behörde genügend instruirende Fassung zu geben, namentlich bei Requisitionen um strafrechtliche Verfolgung zu Freiheitsstrafen verurtheilter Personen, welche ohne vorgängigen gerichtlichen Haftbefehl erlassen werden (vergl. Str. Proz. Ordn. vom 25. Juni 1867, §§. 108 flg., 121, 132 und 433), in Erwägung zu ziehen, ob nicht zunächst ein schonenderes Mittel, wie öffentliche Ladung des Verurtheilten, oder Beschränkung der Requisition auf Erforschung des Aufenthaltsortes und demhalbige Anfrage, oder auf Anhaltung und Zuweisung mittelst verschärfter Reiseroute, bezw. auf vorläufige Festnahme und Benachrichtigung, genügt, oder ob Verhaftung mit Transport bezw. sofortiger Strafvollzug Seitens der betreffenden Behörden am Orte der Betretung zu beantragen ist.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form eigentlicher Steckbriefe zum Zwecke der Verhaftung und Ablieferung rechtskräftig verurtheilter Personen, welche, soweit es sich nur um Vollziehung geringfügiger, namentlich wegen Polizei-Uebertretungen, erkannter Freiheitsstrafen von wenigen, etwa eine Woche nicht übersteigenden, Tagen handelt, der Regel nach zu unterbleiben haben und — unbeschadet der Vorschrift der Str. Proz. Ordn. §. 133 — in solchen Fällen nur aus besonderen Gründen zu erlassen sind, wird auf die Bestimmungen der Str. Proz. Ordn. §. 134 und der allgem. Verfg. des Herrn Justizministers vom 24. April 1869 (J. M. Bl. pag. 86) verwiesen und insbesondere erwartet, daß alle die sittliche Schicklichkeit verletzenden Einzelheiten, auch (vergl. Ausschreiben des Ober-Staatsanwalts vom 14. Decbr. 1870, III. 200) durch zeitige Vornahme bezw. Erneuerung der auf die Strafvollstreckung bezüglichen Handlungen Strafvollstreckungs-Verjährungen (Bundes-Str. Ges. Buch §§. 66 flg., 70 flg.) vermieden werden.

Zugleich machen wir in Betreff der an Behörden des Deutschen Reichs, wofür das Bundes-Rechtshülfe-Gesetz vom 21. Juni 1869 Geltung hat, sich richtenden Requisitionen der hier in Betracht kommenden Kategorie auf die §§. 20 flg., insbesondere §§. 28 flg., §§. 33, 36 des erwähnten Gesetzes aufmerksam.

Die Königlichen Kreisgerichte werden die Herren Untersuchungs- und Polizeirichter, und die Königlichen Herren Staatsanwälte die Herren Polizeianwälte hiernach entsprechend bedeuten, dieselben insbesondere zur Beobachtung der Vorschriften des § 45 der Instruct. für das Verfahren in Holzdiebstahlssachen anhalten. Die Herren Polizeianwälte sind speziell noch durch die Königlichen Herren Staatsanwälte anzuweisen, in allen irgend zweifelhaften und nicht unbedingt eiligen Fällen vor Erlaß eines Steckbriefes die Genehmigung des vorgesetzten Staatsanwalts einzuholen und in Gemäßheit des Ausschreibens des Ober-Staatsanwalts vom 3. August 1868 (J. 2242) Anträge auf Edictalverfahren nach Straf-Proz. Ordn. §. 451 flg. überhaupt nicht ohne vorgängige Ermächtigung des Staatsanwalts zu stellen.

Cassel, den 16. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.
Baumbach.

Der Ober-Staatsanwalt.
Moell.

274. Da häufig die dahier eingehenden Bescheinigungen über die Behändigungen der Vorladungen zu den Verhandlungs-Terminen den darüber bestehenden Vorschriften nicht genügend entsprechen, insbesondere in den Fällen, in welchen die Zustellungen an andere Personen, als an die Vorzuladenden selbst, bewirkt worden, das Vorhandensein der Voraussetzungen nicht zugleich bemerkt wird, durch welche die Zulässigkeit jenes Verfahrens bedingt ist (vergl. §. 196 der Str. Pr. O.), so werden hierdurch die Königlichen Amtsgerichte veranlaßt, nicht nur den Gerichtsdiener ein für alle Mal jene Vorschriften einzuschärfen, sondern auch Selbst deren Beobachtung vor der Anherreinsendung der Behändigungs-Bescheinigungen zu controlliren und etwaige Mängel der letzteren vorher abstellen zu lassen.

Cassel, den 26. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

275. Alle Aerzte, Seelsorger, Krankenträger, Krankenwärter, Frauen und Jungfrauen, welche im ordnungsmäßigen Dienste der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges 187°/₇₁ auf den Gefechtsfeldern

Digitized by Google

oder in den in Feindesland etablirten Kriegs-Lazarethen bis zum 2. März d. J. thätig gewesen sind und denen durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. J. ad Nr. 2 (Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 28 S. 517, 518) der Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten verliehen worden ist, werden, sofern sie nicht durch Art. 4 des Statuts vom 20. Mai, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge $187^0/_{71}$, von der Verleihung ausgeschlossen sind, hierdurch aufgefordert, ihren Anspruch unter Einreichung der denselben begründenden Zeugnisse bei demjenigen Landes-, Provinzial- oder Bezirks-Delegirten, in dessen Delegationsbezirk ihr Wohnort liegt, und bei dem Büreau des unterzeichneten Königlichen Commissars (Leipziger Str. Nr. 3), wenn sie ihren ständigen Aufenthalt in Berlin haben, baldmöglichst anzumelden.

Die Johanniter- und Malteser-Ritter werden ersucht, ihre Anmeldungen durch den Kanzler des Johanniter-Ordens beziehentlich durch die Präsidenten der Johanniter-Malteser-Ritter des Rheinlandes und Westfalens und der Genossenschaft der Schlesischen Malteser an mich gelangen zu lassen.

Berlin, den 18. Juni 1871.

Der Königl. Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.
Fürst von Pleß.

Personal-Chronik.

Gestorben ist der Förster Bomt zu Oberndorf, Oberförsterei Lohrhaupten.

Pensionirt sind: die Oberförster Buchenthal zu Kämmerzell, Gößmann zu Flieden und Wessel zu Nentershausen, der Förster Rasch I. zu Niedergude und der Unterförster Häde zu Seifertshausen, Oberförsterei Rotenburg, sowie der Waldwärter Iffert zu Dammersbach, Oberförsterei Haselstein.

Versetzt, ohne Aenderung des Amts-Characters, wurden:

Förster Heß von Hilders, Oberförsterei Batten, nach Bruchköbel in der gleichnamigen Oberförsterei;

Förster Aumann von Roßbach, Oberförsterei Roßbach, nach Oberndorf, Oberförsterei Lohrhaupten;

Unterförster Cäsar von Bruchköbel, Oberförsterei Bruchköbel, nach Schönstein, Oberförsterei Denaberg;

Waldwärter Spörer von Michelsrombach, Oberförsterei Michelsrombach, nach Kemmerode, Oberförsterei Niederaula, und

Waldwärter Bär von Helfa, Oberförsterei Rotteberte, nach Lohrhaupten in der gleichnamigen Oberförsterei.

Definitiv angestellt wurden der bisherige Oberförster-Candidat Schönewald als Oberförster zu Nentershausen, die Forstversorgungsberechtigten, Jäger Rickmann als Förster zu Warzenbach, Oberförsterei Treisbach, und Oberjäger (Sergt.) Weber als Förster zu Roßbach, Oberförsterei Roßbach, sowie der Förster auf Probe, Feist zu Frankenau, Oberf. Frankenau.

Die Verwaltung der nach Pensionirung des Oberförsters Buchenthal zu Kämmerzell durch Vereinigung der beiden Reviere Michelsrombach und Kämmerzell gebildeten neuen Oberförsterei Kämmerzell ist vom 1. Juli 1871 ab dem Oberförster Eschstruth, bisher zu Michelsrombach, übertragen und zugleich Kämmerzell zu dessen Wohnort bestimmt worden.

Die neu eingerichtete Revierförsterstelle zu Michelsrombach ist interimistisch dem Oberförster-Candidaten Scheurmann vom 1. Juli 1871 ab übertragen worden.

In Folge der Pensionirung des Oberförsters Gößmann ist das bisherige Revier Flieden mit dem Revier Rommerz zu einer Oberförsterei Neuhof vereinigt und ist diese neue Oberförsterei Neuhof vom 1. Juli 1871 ab dem Oberförster Bechtold zu Neuhof übertragen worden.

Die aus den früheren Revieren Nonnenrod und Niederkalbach gebildete Oberförsterei (cfr. Personal-Chronik in Nr. 30 des Amtsblatts vom Jahr 1870) führt nach dem Sitze des Oberförsters fortan den Namen „Niederkalbach".

Die bisherigen Reviere Lohra und Caldern sind vom 1. Juli 1871 ab zu einer Oberförsterei Ellnhausen, unter der Verwaltung des Oberförsters Gies zu Ellnhausen, vereinigt worden.

Der in den Ruhestand tretende Oberförster Gößmann zu Flieden hat den Rothen Adler-Orden 4ter Classe, der pensien Förster Dehndorf zu Ulmbach sowie der pensien. Unterförster Spies zu Nordenhausen haben das allgemeine Ehrenzeichen erhalten.

Dem Förster Ickler zu Oelshausen in der Oberförsterei gleiches Namens ist in Veranlassung der von demselben zurückgelegten fünfzigjährigen Dienstzeit das Ehren-Portepée verliehen.

Der Lademeister der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Carl Gasche zu Hanau, ist definitiv bestellt worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 120 und 121.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Sonnabend den 8. Juli 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 30. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 668 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 4. Juli 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 669 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871; und unter

Nr. 670 den Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1871, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden.

Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 5. Juli 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 672 die Verordnung, betr. den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871; unter

Nr. 673 die Bekanntmachung, betr. die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzblatt S. 226). Vom 1. Juli 1871; unter

Nr. 674 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Aderhaupt Ouchi zu Kopenhagen zum General-Konsul des Deutschen Reichs für Dänemark; so wie die Ernennung der Konsuln des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Jens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jens Korsholm Bork zu Fano, Peter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Löhr zu Fredericia, Carl Prytz zu Helsingör, Christian Henrik Nielsen zu Hjöring, Friedrich Phil. Crome zu Horsens, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Randers, Andreas Christian Husted zu Ringkiöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jens Andersen zu Svaneke, Jens Nyeborg zu Thisted, Harald Feddersen zu St. Thomas zu Konsuln des Deutschen Reichs, und des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. Juni 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7831 die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfeleistung der Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871; unter

Nr. 7832 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schifffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung; unter

Nr. 7833 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktiengesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a/M. behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen; unter

Nr. 7834 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thalern. Vom 27. Mai 1871; und unter

Nr. 7835 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3. Juli 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7836 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfriedener Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Lösser bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Hebraer Feldmühle, an die Bau-Unternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf; unter

Nr. 7837 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871; und unter

Nr. 7838 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1871, betr. die Genehmigung des revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

276. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 36. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 3000 Nummern der am 1. December d. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 120 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien in Thalerwährung findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15ten December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königl. Regierungs- und bezw. Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber der im weiter beigefügten Verzeichnisse II aufgeführten, in den ersten 34 Prämienziehungen herausgekommenen Prämienscheine, von welchen die darauf gefallenen Prämien bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, zur baldigen nachträglichen Erhebung der betreffenden Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Cassel, am 1. Juli 1871.

Königliches Regierungs-Präsidium.
von Moeller.

277. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich das Nachstehende hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel, am 30. Juni 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Ueber die zollamtliche Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen hat der Bundesrath in der Sitzung vom 17ten v. Mts. Folgendes beschlossen:

I. Von der unterm 8. Mai 1841 getroffenen Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen (Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handels-Vereins Band III, S. 160 ff.) treten vom 1. Juli 1871 ab außer Kraft:

1) die Bestimmung, daß bei den Grenz-Eingangsämtern auf Kosten des Vereins nach dem Verlangen und unter der Verantwortlichkeit der Schiffsführer zollordnungsmäßige Declarationen über die Schiffsladung ausgefertigt werden sollen;
2) die Bestimmung über die Bezahlung von Prämien an die Rheinschiffer, theils als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses, theils für die unter Schiffsverschluß bewerkstelligten Fahrten;
3) das besondere Formular zu den vom den Grenzzollämtern am Rheine zu ertheilenden Begleitscheinen.

II. Dagegen werden von jenen Vereinbarungen, sowie von den in Verbindung damit getroffenen Verabredungen bezüglich der in den Freihafenplätzen am Rhein und seinen Nebenflüssen belegenden Läger für fremde Weine und andere Spirituosen als besondere Erleichterungen des Verkehrs auf dieser Wasserstraße ausdrücklich aufrecht erhalten die folgenden Bestimmungen:

1) die Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend, mit den dazu gehörigen Instructionspunkten;
2) die Instruction für die Schiffsbegleiter, mit Einschluß der dazu ergangenen Bestimmungen wegen Uebernahme der Kosten der Schiffsbegleitung auf die Zollkasse;
3) Sind die Schiffsladungen beim Eingange unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterwegs die Beiladung von unverzollten Waaren, insofern diese kolliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur insoweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterwegs keinerlei Beiladungen stattfinden.

Bei der Versendung aus vereinsländischen Häfen nach dem Auslande ist eine Beiladung von nicht kolliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchem sich die ausländischen Waaren befinden, nur unter der Bedingung zulässig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren und die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, wonach das Erforderliche in dem Begleitscheine vermerkt wird.

4) Nach verschiedenen Häfen bestimmte Waaren dürfen beim Eingange mit der Maaßgabe unter Gesammtverschluß genommen werden, daß für jeden Hafen dem Grenzamte ein besonderer Begleitschein ertheilt wird.
5) Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenthümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine helleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.
6) Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-

Digitized by Google

Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

7) In den Freihafenplätzen am Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen kann die Bewilligung eines Theilungslagers für fremde Weine und andere Spirituosen unabhängig von der Bedingung, einen bestimmten Lagerbestand zu halten, erfolgen.

III. Anlangend die sonstigen Bestimmungen des besonderen Protokolls vom 8. Mai 1841, der demselben beigeschlossenen Vereinbarung und seiner weiteren Anlagen, sowie die mit Bezug darauf später getroffenen Verabredungen, so treten an die Stelle derjenigen derselben, welche sich auf den unmittelbaren Transit, sowie auf die Leichterungen und das dabei einzuhaltende Verfahren beziehen, die entsprechenden Feststellungen in den Art. 9 und 11 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte vom 17. October 1868. Im Uebrigen greifen bei dem Verkehr auf dem Rhein und seinen konventionellen Nebenflüssen, gemäß Art. 10 der Rheinschiffahrts-Acte, die allgemeinen zollgesetzlichen Vorschriften Platz, also insbesondere die Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes von 1869, des Begleitschein-Regulativs, des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen, des Niederlage-Regulativs, des Regulativs für Privatläger und der in Verbindung mit letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Theilungsläger.

Vorausgesetzt ist dabei, daß hierdurch dem Verkehr auf dem Rheine und seinen konventionellen Nebenflüssen, mit Ausnahme der oben unter I. aufgeführten außer Kraft tretenden Bestimmungen, schon nach Lage der allgemeinen Gesetzgebung und Regulative diejenigen Erleichterungen erhalten bleiben, welche demselben früher als besondere Begünstigungen zugewendet worden waren. Ausdrücklich wird diese Voraussetzung als zutreffend anerkannt für die Behandlung von Ueberladungen von Bord zu Bord namentlich an den Mündungen des Main und Neckar, für die Abfertigung der nach den gegenüberliegenden Hafenplätzen Mannheim und Ludwigshafen zusammen verladenen Waaren auf einen Begleitschein, endlich für die Einrichtung der Läger für Weine und andere Spirituosen an den rheinischen Freihafenplätzen. — Berlin, den 6. Juni 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

278. Bekanntmachung, Postverkehr der im Elsaß und in Lothringen in Garnison stehenden Truppen.

Nachdem die im Elsaß und in Lothringen stehenden Norddeutschen Truppen des 15. Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen auf Grund der Dienst-Ordnung für die Feldpost-Anstalten bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Portovergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten befördert, und zwar an die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, portofrei,
b) Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Xr. oder 10 Cts. und
c) Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich, sofern dieselben bei einer Postanstalt im Elsaß oder in Lothringen zur Post geliefert sind, gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück.

Zur Erlangung dieser Portovergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Postanweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke: „Soldatendienst, eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein.

Alle Sendungen von Soldaten ꝛc., sowie diejenigen an Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a bis c vorstehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Portovergünstigungen zu a, b und c nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind.

Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Occupations-Armee gehörigen Deutschen Truppen besteht, mit diesen Transporten auch Privatpäckereien aus Nordeutschland für die ersterwähnten immobilen Truppen unter den für die Feldpost-Privatpäckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können.

Da die demobil gemachten Truppen des 15. Armee-Corps im Elsaß und in Lothringen feste Friedensgarnisonen bezogen haben, die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Postsammelstellen, sondern Behufs größerer Beschleunigung direct nach jenen Garnisonsorten zu leiten sind, so ist es erforderlich, daß **von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Lothringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.** Berlin, den 28. Juni 1871.

General-Postamt.

279. Bei den Schullehrer-Seminarien zu Schlüchtern, Homberg und Fulda werden auch im laufenden Jahre vierwöchige Turncurse für bereits im Amt stehende Elementarlehrer, behufs ihrer Ausbildung zur ordnungsmäßigen Ertheilung des Turn-Unterrichts, abgehalten werden, wobei die Gewährung einer Beihülfe an die theilnehmenden Lehrer zu den Kosten ihrer Unterhaltung während der Dauer des Cursus in Aussicht genommen ist.

Mit Hinweis darauf, daß nach bestehender allgemeiner Anordnung der Unterricht im Turnen nicht nur bei den städtischen Schulen unseres Ressorts, sondern auch in den Landschulen da, wo ein dazu befähigter Lehrer sich findet, regelmäßig einzurichten ist, werden diejenigen Elementarlehrer, Schulverweser und Lehrer-

Digitized by Google

gehülfen des hiesigen Regierungsbezirks, welche sich an einem der bei den genannten Seminarien demnächst stattfindenden Turncurse zu betheiligen beabsichtigen und vermöge ihrer körperlichen und gesundheitlichen Beschaffenheit hierzu geeignet sind, aufgefordert, ihre Anmeldungen bis zum 15. August d. J. bei den zuständigen Kreislandräthen, Schulvorständen oder Schul-Deputationen einzureichen.

Cassel, den 29. Juni 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

280. Nachdem ich Seitens der Königl. Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14ten Juni cr. zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungsverhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungs-Ansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis incl. 12. Juli cr. direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenten anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche so bald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

v. Wurmb, Polizei-Präsident.

281. Vom 1. Juli c. ab ändert sich der Gang der nachbenannten Posten, wie folgt:

1) Personenpost von Warburg — Bahnhof nach Arolsen:
   aus Warburg Bhf. 8 45 Vorm. u. 3 40 Nachm.,
   in Arolsen 11 30 Vorm. u. 6 35 Nachm.
2) Personenpost zwischen Arolsen u. Bonenburg:
   aus Arolsen 4 30 früh,
   in Bonenburg 7 35 früh,
   aus Bonenburg 8 5 Abds.
   in Arolsen 11 10 Abds.
3) Personenposten zwischen Carlshafen u. Hörter:
   aus Carlshafen 8 20 früh u. 4 5 Nachm.,
   in Hörter 11 5 Vorm. u. 6 40 Abds.,
   aus Hörter 9 30 Vorm. u. 4 10 Nachm.,
   in Carlshafen 12 10 Mittags u. 6 40 Abds.

Cassel, den 30. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

282. Nachdem ich am heutigen Tage das Amt eines Curators der hiesigen Königlichen Universität niedergelegt habe, so bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Geschäfte des Curatoriums nach höherer Anordnung bis auf Weiteres von dem jeweiligen Herrn Rector und dem Herrn Professor Dr. Fuchs gemeinsam verwaltet werden sollen und daß schriftliche Gesuche künftighin an „das Königliche Universitäts-Curatorium“ hierselbst zu richten sind.

Marburg, den 1. Juli 1871.

Roedenbeck,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

Zu Bau-Inspectoren wurden ernannt: die bisher. Wasserbaumeister Hermann zu Hanau und Heyken zu Cassel, sowie die bisher. Landbaumeister Sallmann zu Cassel, Regenbogen zu Marburg, Arend zu Eschwege, Griesel zu Hersfeld und Kullmann zu Rinteln.

Zu Kreisbauneistern wurden ernannt: der Bau-Cleve Knipping zu Marburg für den Kreis Kirchhain und der Baucommissar Arnold zu Gersfeld für den Kreis Gersfeld.

Versetzt wurde der Kreisbaumeister Koppen von Kirchhain nach Ziegenhain.

Der bisher. Pfarr-Assistent zu Datterode, Samuel Friedrich August Conrad, ist zum Pfarrer in Remsfeld, in der Klasse Homberg, bestellt worden.

Gestorben sind: Obergerichtsrath von Colson zu Marburg, Departements-Kassen- u. Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath Kneer zu Cassel, Gefangenwärter Wiegand zu Hanau, Gerichtsbote Suchard zu Jesberg, Gerichtsbote Müller zu Netra.

Kanzlist Riemann ist zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Appellationsgericht ernannt.

Gerichtsbote Hoffmann zu Melsungen ist vom 1. October l. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

Dem Rechtsanwalt Schricke zu Neukof ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Hanau gestattet.

Versetzt sind vom 1. August l. J. ab in gleicher Eigenschaft Kreisrichter Kersting zu Hanau an das Kreisgericht Cassel, Kreisrichter Koppen zu Rinteln an das Kreisgericht zu Rotenburg, Amtsrichter Selig zu Felsberg an das Amtsgericht II zu Cassel.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 124 und 125.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

283. Nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginn des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Raum-Inhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
2) Der Raum-Inhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
3) Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. Aug. 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebs-Deklarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.
4) Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Anlage wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 1. Juli 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

(Erste Seite)

Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt
am . . . . . (Uni) kat. und unter Nr. . .
des Anmelde-Registers eingetragen.
(Coepnick) den . . ten . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.
(Stempel) (Unterschrift).

Die Anmeldung ist abgegeben
in (Berlin) am . . . . . laut Abfertigungs-Register Nr. . . (Unterschrift).
Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift).
Hierzu ist ein Uebergangs-Schein Nr. . . auf das . . . Amt zu . . . . ertheilt.

D(ie) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebr. N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte zu (Coepnick), im Bezirk des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Gegenstände in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll-) Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfallsigen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten . . . .

(Unterschrift der Versender).

Digitized by Google

(Zweite Seite)

Angabe des Versenders.

Laufende Nummer.	Der einzelnen Gebinde: Bezeichnung Marke.	Bezeichnung Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr.	Pfd.	Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins: Menge in Litern.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr.	Pfd.
1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.	
				zusammen					

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Für die Rollbänder kommt in Abzug	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben).	Eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
				scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Litern.	
Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.					
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						zusammen		Littermenge in Buchstaben zu wiederholen.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

Digitized by Google

(Vierte Seite)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . . (Unterschriften).

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (21) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften).
(Oder:)
Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein (sind) heute . . . mittag . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . Tagen dem . . . Amte zu . . . . . behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . . ten . . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften).
Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . . (Unterschriften).

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . Gebinde, welche unter Nr. . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen worden, (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften).
(Oder:)
Vorseitig bezeichnete(n) . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . mittag . . Uhr mit . . . Schlössern (Serie . .) verschlossen der Eisenbahnverwaltung zur Verführung binnen . . . . bei dem . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.
N., den . . ten . . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften).

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . mittags . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. . . angeschrieben.
N., den . . ten . . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften).

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrs-Verhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
V., den . . ten . . . . . Amt.
(Stempel) (Unterschriften).

---

284. Bekanntmachung. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden. Berlin, den 3. Juli 1871.

General-Postamt.

Personal-Chronik.

Der bisherige Amtmann Regierungsrath Ochs zu Orb ist zum Landrath des Kreises Gersfeld bestellt.

Der Executor Justus Heinrich Reyer bei der Königlichen Steuerkasse zu Sontra ist gestorben.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 126, 127 und 128.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Sonnabend den 22. Juli 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 7. Juli 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 671 das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27sten Juni 1871.

Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 12. Juli 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 676 das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871; unter

Nr. 677 die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871; und unter

Nr. 678 die Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni cr. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzbl. S. 255). Vom 10. Juni 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung welches am 11. Juli 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7839 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871; unter

Nr. 7840 das Statut der Wiesengenossenschaft des Binxthales, unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf, im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871; unter

Nr. 7841 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg; unter

Nr. 7842 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzleben Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission Vom 5. Juni 1871; und unter

Nr. 7843 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

285. Von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar ist unterm 26. April d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach:

1) die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, nämlich:

Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thlr. = 360,000 Thlr.
Ser. B. 48,000 Stück à 5 Thlr. = 240,000 Thlr.

durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werthsabschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählich und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassenanweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;

2) wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;

3) übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und somit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen, und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Kourant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen ebenso, wie der älteren, auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassenanweisungen, in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Cassel, den 8. Juli 1871.

Königliche Regierung. von Moeller.

Digitized by Google

286. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4½ procentigen Staats-Anlehen von 4,000,000 Fl. d. d. 17. Juni 1861 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. August d. J. ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Anreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Auslagen haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 2. Juni 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Gr. v. Eulenburg.

287. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a/M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a/M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayerische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a/M. eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a/M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals landgräflich hessischen Amte Homburg, sowie dem Kreise Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Direktor Faelligen als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten von Cloeden als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

288. Nach dem in Nr. 23 des Reichsgesetzblattes veröffentlichten allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln sind in Zukunft die neu aufzustellenden Dampfkessel mit einer Einrichtung zu versehen, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung von Kontrolmanometern gestattet. Die Construction dieser Kontrolmanometer ist in einer im 46. Jahrgang (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen veröffentlichten Abhandlung näher beschrieben, auch werden in der Kürze den Kreisbaubeamten derartige Kontrolmanometer zur Benutzung zugehen, und können bei denselben angesehen werden. Wir machen die Herren Fabrikanten von Dampfkesseln auf diese Bestimmung zur Vermeidung von Weiterungen ausdrücklich aufmerksam.

Cassel, den 4. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

289. Bekanntmachung, betreffend die Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft.

Der in der beigefügten Extra-Beilage abgedruckte Nachtrag zu den Statuten der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft, welche nach Bekanntmachung in Nr. 84 des Amtsblattes von 1867 ihren Geschäftsbetrieb auf das vormalige Kurfürstenthum Hessen ausgedehnt hat, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cassel, den 5. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

290. Bekanntmachung, betreffend die Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a/W.

Wir bringen hierdurch, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung in Nr. 57 des Amtsblattes vom 4. November 1868, zur allgemeinen Kenntniß, daß die der Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a/W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. vom 1. April cr. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden ist.

Cassel, den 8. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

291. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Herrn H. Seckel zu Frankfurt a/M. das Exequatur als Konsul der Republik Chile ertheilt worden ist. Cassel, den 10. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

292. Mehrfach ist wahrgenommen worden, daß die durch öffentliche Blätter, speziell durch den Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatt, in Strafsachen ergehenden allgemeinen Ersuchen an die Sicherheits- und Justiz-Behörden, speziell Steckbriefe, den Zweck der Requisition und die von den betreffenden Stellen zu ergreifenden Maßnahmen nicht bestimmt genug erkennen lassen, Steckbriefe auch zuweilen ohne ausreichende Würdigung der den Verfolgten dadurch erwachsenden schweren Nachtheile, der Belästigung der Staatsbehörden und der Kostenverursachung, behufs Vollziehung ganz geringfügiger, prinzipal oder subsidiär erkannter Freiheitsstrafen von wenigen Tagen veröffentlicht werden (vergl. allgem. Verfg. des Herrn Justizministers v. 22. Febr. 1864, J. M. Bl. pag. 62).

Die betreffenden Beamten veranlassen wir deshalb, in den hervorgehobenen Richtungen jedesmal sorgfältige Prüfung des Einzelfalles eintreten zu lassen, den allgemeinen Ersuchen eine möglichst einfache, aber unzweideutige, die requirirende Behörde genügend instruirende Fassung zu geben, namentlich bei Requisitionen um strafrechtliche Verfolgung zu Freiheitsstrafen verurtheilter Personen, welche ohne vorgängigen gerichtlichen Haftbefehl erlassen werden (vergl. Str. Proz. Ordn. vom 25. Juni 1867, §§. 108 flg., 121, 132 und 433), in Erwägung zu ziehen, ob nicht zunächst ein schonenderes Mittel, wie öffentliche Ladung des Verurtheilten, oder Beschränkung der Requisition auf Erforschung des Aufenthaltsortes und deshalbige Auskunft, oder auf Anhaltung und Zuweisung mittelst verschärfter Reiseroute, bezw. auf vorläufige Festnahme und Benachrichtigung, genügt, oder ob Verhaftung mit Transport bezw. sofortiger Strafvollzug Seitens der betreffenden Behörden am Orte der Betretung zu beantragen ist.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form eigentlicher Steckbriefe zum Zwecke der Verhaftung und Ablieferung rechtskräftig verurtheilter Personen, welche, soweit es sich nur um Vollziehung geringfügiger, namentlich wegen Polizei-Uebertretungen, erkannter Freiheitsstrafen von wenigen, etwa eine Woche nicht übersteigenden, Tagen handelt, der Regel nach zu unterbleiben haben und — unbeschadet der Vorschrift der Str. Proz. Ordn. §. 133 — in solchen Fällen nur aus besonderen Gründen zu erlassen sind, wird auf die Bestimmungen der Str. Proz. Ordn. §. 134 und der allgem. Verfg. des Herrn Justizministers vom 24. April 1869 (J. M. Bl. pag. 86) verwiesen und insbesondere erwartet, und alle die sittliche Schicklichkeit verletzenden Einzelheiten, auch (vergl. Ausschreiben des Ober-Staatsanwalts vom 14. Decbr. 1870, III. 200) durch zeitige Vornahme bezw. Erneuerung der auf die Strafvollstreckung bezüglichen Handlungen Strafvollstreckungs-Verjährungen (Bundes-Str. Ges. Buch §§. 66 flg., 70 flg.) vermieden werden.

Zugleich machen wir in Betreff der an Behörden des Deutschen Reichs, wofür das Bundes-Rechtshülfegesetz vom 21. Juni 1869 Geltung hat, sich richtenden Requisitionen der hier in Betracht kommenden Kategorie auf die §§. 20 flg., insbesondere §§. 28 flg., §§. 33, 36 des erwähnten Gesetzes aufmerksam.

Die Königlichen Kreisgerichte werden die Herren Untersuchungs- und Polizeirichter, und die Königlichen Herren Staatsanwälte die Herren Polizeianwälte hiernach entsprechend bedeuten, dieselben insbesondere zur Beobachtung der Vorschriften des §. 45 der Instruct. für das Verfahren in Holzdiebstahlssachen anhalten. Die Herren Polizeianwälte sind speziell noch durch die Königl. Herren Staatsanwälte anzuweisen, in allen irgend zweifelhaften und nicht unbedingt eiligen Fällen vor Erlaß eines Steckbriefes die Genehmigung des vorgesetzten Staatsanwalts einzuholen und in Gemäßheit des Ausschreibens des Ober-Staatsanwalts vom 3. August 1868 (J. 2242) Anträge auf Edictalverfahren nach Straf-Proz. Ordn. §. 451 flg. überhaupt nicht ohne vorgängige Ermächtigung des Staatsanwalts zu stellen.

Cassel, den 16. Juni 1871.

Königl. Appellationsgericht,	Der
Criminal-Senat.	Ober-Staatsanwalt.
Baumbach.	Moeli.

293. Das Comité der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft hat beschlossen, den hinterbliebenen Witwen und Eltern der im jüngst beendigten Kriege gefallenen deutschen Soldaten als Andenken an ihre im Dienste des Vaterlandes ihnen entrissenen Angehörigen ein für diesen Zweck besonders bestimmtes und dazu würdig ausgestattetes Neues Testament durch die betreffenden Seelsorger mit einer Widmung dieser letzteren überreichen zu lassen. Wir bringen dieses zur Kenntniß, damit solche, die es angeht, sich an ihre Pfarrer wenden, welche dergleichen Neue Testamente von dem gedachten Comité (Adresse: Herrn Geo Palmer Davies) zu Frankfurt a/M. erhalten werden.

Cassel, am 4. Juli 1871.

Königliches Consistorium.

294. Umpfarrungsdecret. Durch Entschließung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medecinal-Angelegenheiten vom 30. Juni cr. C. 13,794. ist nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten bestimmt worden, daß das Försteretablissement Niederhof mit seinen jetzigen evangelischen Bewohnern ohne alle weitere Modalität aus dem Pfarrverband des Kirchspiels Aufenau, Klasse Gelnhausen, ausscheide und in den des Kirchspiels Bieber, Klasse Meerholz, übergehen.

Hanau, den 6. Juli 1871.

Königliches ev. Consistorium.

295. Forst-Akademie Neustadt-Eberswalde.
Winter-Semester 1871/72.
Vorlesungen, Examinatorien und Uebungen.
Oberforstmeister Danckelmann: Waldbau. — Waldwerthberechnung und forstliche Statik. — Examinatorium im Forst- und Jagdwesen.
Forstmeister Bando: Forstbenutzung.

Digitized by Google

Oberförster Bernhardt: Forst-Statistik Deutschlands. Examinatorium im Forstwesen.

Kreisbaumeister Düsterhaupt: Forstliche Baukunde.

Professor Dr. Remelé: Anorganische Chemie u. Mineralogie. — Meteorologie. — Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. — Examinatorium in Physik und Chemie.

Professor Dr. Hartig: Pflanzen-Anatomie und Physiologie. — Pflanzen-Pathologie und Laubhölzer im winterlichen Zustande. — Anleitung zum Mikroskopiren. — Examinatorium in der Botanik.

Professor Dr. Altum: Entomologie. — Wirbellose und niedere Wirbelthiere. — Anleitung zum Präpariren. — Examinatorium in der Zoologie.

Professor Schneider: Trigonometrie und Geodäsie I. Theil. — Analysis. — Stereometrie mit Rücksicht auf Holzmeßkunde. — Examinatorium in der Geodäsie.

Kreisgerichtsrath Neuhaus: Civilrecht II. Theil. — Examinatorium in der Rechtskunde.

Forstliche Excursionen: zweimal wöchentlich unter Leitung des Directors und des Forstmeisters Bando.

Das Wintersemester beginnt Montag den 16. October 1871, endet Sonnabend den 16. März 1872.

Neustadt-Eberswalde, den 1. Juli 1871.

Der Director der Forst-Akademie.
Danckelmann.

Personal-Chronik.

Der Bezirks-Postkassen-Controleur Uthlein in Cassel ist zum Post-Inspector ernannt worden.

Ferner wurden ernannt:

Zu Post-Directoren: die Postmeister Kneuper in Arolsen, Humburg in Eschwege, Hopfgarten in Pyrmont, Ruhl in Schmalkalden und Gutheil in Rinteln.

Zu Post-Secretairen: die Postverwalter Ritter in Wolfhagen, Grimme in Oldendorf, Weyhar in Wabern, Bönning in Hofgeismar, Schwalm in Frislar, Luckard in Ziegenhain, Roth in Allendorf a/W., Walther in Wächtersbach, Wagner in Schlüchtern, Friedewald in Salmünster, sowie die Post-Expedienten Beyer in Wannfried, Beckmann in Corbach und Kriwet in Wiltungen.

Zu Postamts-Assistenten: die Post-Expedienten Boldman in Wildungen, Lopotsch in Bockenheim, Möhl und Schönknecht in Cassel, Heiling in Pyrmont, Luckard in Frankenberg, Diegeler und Schütt in Hanau, Völker in Witzenhausen, Hein in Eschwege, Füller in Bebra, Müller und Georg Viesohn in Gelnhausen und Schlund in Schmalkalden, sowie die Post-Expedienten-Anwärter Wagner in Hofgeismar und Benkert in Cassel.

Der Postverwalter Hof ist von Neustadt nach Hersfeld und der Postamts-Assistent Möhl von Cassel nach Kirchhain versetzt. Der Post-Conducteur Kranz in Hersfeld ist zum Büreauvieher bei dem dasigen Post-Amte bestellt worden.

Der bisherige a. o. Pfarrer und Pfarr-Vicar Johannes Riebold zu Nordshausen ist zum Pfarrer in Großenritte bestellt worden.

Dem außerordentlichen Pfarrer, Seminarlehrer Wilhelm Emil Dieterich zu Homberg ist die Pfarrei Sand mit dem Vicariate Merzhausen verliehen worden.

Dem a. o. Pfarrer und Rector an der Stadtschule zu Neukirchen, Justus Seelig, ist die Pfarrei Ottrau in der Klasse Neukirchen verliehen worden.

Dem Pfarrer Carl Adolph Michael Schuchard zu Münchhausen ist die Pfarrei Netra in der Klasse Eschwege verliehen worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Schwebda, Carl Hermann Habicht, ist zum Pfarrer in Sachsenhagen in der Klasse Obernkirchen bestellt worden.

Die Lehrer, Professor D. Speyer u. Dr. Gebert sind zu Lehrern an der hiesigen höheren Gewerbeschule bestellt worden.

Der Ober-Bau-Inspector, Baurath Landgrebe ist zum Regierungs- und Baurathe bei der hies. Königl. Regierung ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Carl Heinr. Eduard Uehermann ist zum Kreissecretair bei dem Landrathsamte in Rinteln bestellt worden.

Der Regierungs-Secretair Valentin Müller zu Cassel ist mit Uebertragung der Geschäfte eines Secretairs, Repositars und Controleurs bei der Königlichen Civil-Wittwen- und Waisen-Commission daselbst widerruflich beauftragt worden.

Dem Heinrich Biedorf hierselbst ist die zweite Botenstelle bei der hiesigen Königlichen General-Commission übertragen worden.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 134 und 135.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach Feststellung der Jahres-Rechnung werden die Resultate der Verwaltung der General-Brandkasse im Jahre 1870 nachstehend veröffentlicht:

I. Das Versicherungs-Kapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1869 . 165,016,480 Thlr.
betrug, ist Ende 1870 auf . . . . . 169,064,440 „
abgeschlossen worden, mithin im Laufe des Jahres 1870 durch Assecurations-Zugänge um 4,047,960 „
gestiegen.

IIa. Die Zahl der einzelnen Brandfälle beträgt 199, und die dafür verwilligten Brandentschädigungen haben sich an die, gegen das Jahr 1869 mit 172,238 Thlr. für 174 Brände mehr als doppelt große Summe von 347,94 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. berechnet.

Darunter zählen an sehr bedeutenden Bränden der Brand zu Merzhein, Kreis Meisenheim, mit 111 zerstörten bezw. beschädigten Gehöften und einer Entschädigung von . . . . . 94,855 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.;
der Brand zu Eimelrod, Amts Vöhl, mit 22 zerstörten Gehöften und einer Entschädigung von . . . . . 24,634 „ 5 „ — „
und der Brand des Hauses der Wittwe Rohleder ꝛc. in der Königestraße dahier mit einer Entschädigung von . . . . . 17,760 „ 7 „ 8 „
sowie die beiden Mühlenbrände:
Ahnaberger Mühle dahier mit einer Entschädigung von . . . . . 42,616 „ 19 „ 8 „
und Mühle des Mühlenbesitzers Buckenhorst zu Frizlar mit einer Entschädigung von 21,313 „ 25 „ 6 „

Von der in 1870 verwilligten Brandentschädigungssumme von 347,946 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. kommen auf
die Stadtgemeinden . . . . . 130,324 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.,
die Landgemeinden . . . . . 217,622 „ 12 „ 2 „
mithin auf die Städte 38 Prozent und auf die Landgemeinden 62 Prozent.

Die Gesammt-Versicherungssumme Ende 1870 von . . . . . 169,064,440 Thlrn.
vertheilt sich auf die Gebäude der Städte mit . . . . . 63,333,100 „
und auf die Gebäude der Landgemeinden mit . . . . . 105,731,340 „,
welche beiden Versicherungssummen von der Gesammt-Versicherungssumme einen gleichen Prozentsatz
von 38 für die Städte und
von 62 für das platte Land
ergeben.

IIb. Eine Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1870, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

IIc. Von den 199 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:
47 in Wohnhäusern,
5 in Scheunen,
3 in Ställen,
10 in anderen Nebengebäuden und
3 in gewerblichen Gebäuden;

B. in den Landgemeinden:
59 in Wohnhäusern,
42 in Scheunen,
10 in Ställen,
13 in anderen Nebengebäuden,
2 in Kirchen (Blitz) und
5 in gewerblichen Gebäuden.

IId. Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen
auf das 1. Quartal 1870 = 66 Brände,
„ „ 2. „ „ = 52 „
„ „ 3. „ „ = 35 „ und
„ „ 4. „ „ = 46 „ .

Digitized by Google

IIe. Die Ursache des Feuers war in

10	Fällen:	kalter Blitzschlag,
9	„	Blitzschlag, welcher gezündet hat,
3	„	erwiesene vorsätzliche Brandstiftung aus Gewinnsucht,
3	„	muthmaßliche Brandstiftung aus Gewinnsucht,
6	„	muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung aus anderen Motiven,
10	„	erwiesene Fahrlässigkeit,
3	„	Spielen der Kinder mit Streichhölzchen,
3	„	desgleichen mit sonstigen Zündstoffen,
22	„	erwiesene schadhafte Essen,
3	„	muthmaßlich schadhafte Essen,
1	Fall	muthmaßliche Selbstentzündung und
126	Fällen	hat die Ursache nicht ermittelt werden können. —

III. An Brandsteuern wurden im Jahre 1870 ausgeschrieben: 6 Simpeln, d. h. 6 Pf. von je 10 Thalern Versicherungs-Kapital mit überhaupt 275,027 Thlr. 14 Sgr., wonach sich die Steuer auf 5 Sgr. pro 100 Thlr. Versicherungs-Kapital, oder auf 1 Thlr. 20 Sgr. pro 1000 Thaler Versicherung berechnet.

IV. Der Kassenhaushalt schließt sich nach der anliegenden Bilanz ab auf 124,325 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. Kassenbestand und auf 163,322 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. Brandentschädigungen, die theils von den in 1870 verwilligten Brandschäden von 347,946 Thaler 24 Sgr., theils von den aus dem Verwaltungsjahr 1869 übernommenen Brandentschädigungen von 118,729 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. noch nicht zur baulichen Verwendung gelangt und deshalb noch nicht zur Zahlung angewiesen sind.

V. Die gesammten Verwaltungskosten der Anstalt berechnen sich auf 14,326 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. und von der erhobenen Brandsteuer von 275,27 Thlr. 14 Sgr. auf = 5¼ Prozent.

Cassel, am 6. Juli 1871.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

v. Dehn-Rotfelser.

Vt. Gundelach.

Digitized by Google

Bilanz der General-Brandkasse vom Jahre 1870.

Titel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰	₰
I.	Bestand Ende 1869:			
	a. baar	2,230	22	4
	b. an Werthpapieren: 146,650 ℳ			
II.	Ersetzte Vorschüsse	—	—	—
III.	Brandsteuern von 1869 und rückwärts (einschließlich des Recesses vom † Stadtreceptor Lepper zu Bockenheim)	1,912	6	9
IV.	a. Brandsteuern von 1870 . .	275,027	14	—
	b. „ „ Assekurations-Zugängen	4,345	2	1
V.	a. Einschreibegelder	2,939	9	—
	b. Expeditionsgebühren . . .	97	3	—
VI.	Eingezogene Kapitalien (von den beim Eingang der Brandsteuern bis zu eintretendem Bedarf vorzüglich angelegten Geldern im Laufe des Jahres wieder eingezogen) .	188,200	—	—
VII.	Aufgenommene Kapitalien . . .	—	—	—
VIII.	Zinsen von Kapitalien	8,399	29	6
IX.	Aufgeld	—	—	—
X.	Miethzins vom Hause nebst Zubehör	310	—	—
XI.	Einstweilen zurückgezogene Brandentschädigungen	—	—	—
XII.	Insgemein	2,210	8	—
	Summa der Einnahme .	485,672	4	8
	— „ Ausgabe	469,796	10	1
	Mithin bleibt Baarbestand Ende 1870	15,875	24	7
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1869, cf. Tit I. b oben: 146,650 ℳ			
	Im Laufe des Jahres 1870 sind angelegt, cf. Tit. III der Ausgabe . . . . . 150,000 „			
	Summa 296,650 ℳ			
	Hiervon sind im Jahre 1870 wieder eingezogen, cf. Tit. VI oben . . . . . 188,200 „			
	mithin beträgt der Bestand an Werthpapieren Ende 1870 .	108,450	—	—
	überhaupt Bestand .	124,325	24	7
	An Brandentschädigungen sind, auf den Nachweis der baulichen Verwendung, Ende 1870 zu zahlen geblieben	163,322	4	9
	Die Brandentschädigungen übersteigen hiernach den Kassenbestand Ende 1870 um . . .	38,996	10	2

Titel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰	₰
I.	Ueberzahlung	—	—	—
II.	Von den verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt . .	303,354	1	2
III.	Ausgeliehene Kapitalien (beim Eingang der Brandsteuern für 1870 bis zu eintretendem Bedarf vorzüglich angelegt)	150,000	—	—
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien . . .	—	—	—
V.	Zinsen von angekauften Obligationen (Stückzinsen) . . .	—	—	—
VI.	Besoldungen und Pensionen . .	6,731	10	—
VII.	Erhebegebühren	5,534	3	9
VIII.	Remunerationen	—	—	—
IX.	Unständige Dienstkosten . . .	903	23	1
X.	Porto- und Geldtransportkosten .	410	19	9
XI.	Aufgeld	—	—	—
XII.	Baukosten	199	1	9
XIII.	Prozeßkosten	38	4	—
XIV.	Verschüsse auf Prozeßkosten . .	—	—	—
XV.	Steuern vom Hause	5	—	3
XVI.	Verschüsse	—	—	—
XVII.	Insgemein	504	2	3
XVIII	Einnahme-Rückstände (einschließlich des Recesses von dem † Stadtreceptor Lepper zu Bockenheim mit 1,477 Thlr. 6 Sgr.)	2,116	4	1
	Summa der Ausgabe .	469,796	10	1

Digitized by Google

Uebersicht der im Jahre 1870 verwilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße rc.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
1) Cassel (Weserstraße) . . .	1 Aug. 1869	Mühlengeb. rc. Nr. 28 *	J. H. Carl Schmidt			
		Mühlengeräthe				
		Remisengebäude B . . .		41,747	23	3
		Brauhaus Nr. 26 C . .	Fr. G. Kühnemann .	449	—	3
		Fabrikgebäude Nr. 4 . .	Ant. Carl Pabst und Frau			
		Scheppengebäude A				
		Kuban B		379	26	2
2) Cassel (Holländ. Thor) . . .	7. Dec. 1869	Hinterhaus Nr. 11 . . .	Christ. Leimbach's Wittwe und Kinder . . .	14	19	6
3) Cassel (obere Königestraße)	12. Febr. 1870	Flügelgebäude Nr 6 A .	Jul. Pahle u. Js. Katzenstein	8	—	—
4) Cassel (Steinweg) . . .	8. April 1870	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Adr. Dav. Hiorne und Frau	24	—	—
5) Cassel (Mittelgasse) . . .	8. Mai 1870	Wohnhaus Nr. 38 . . .	Wilh. Pet. Hopf und Frau	14	15	—
6) Cassel (vor dem Kloster) . .	1. März 1870	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Wilh. Burghardt und Frau	24	24	6
7) Cassel (Colonie Philippinenhof)	17. Mai 1870	Wohnhaus Nr. 12 * . .	Heinr. Bauer			
		Flügelgebäude A		7,889	27	—
8) Cassel (Waisenhausstraße) .	21. Mai 1870	Hintergebäude Nr. 36 C .	Andr. Müller's Wittwe	26	17	—
9) Cassel (Holl. Straße) . .	21. April 1870	Wohnhaus Nr. 4 . . .	J. Fr. Schäfer . . .	52	18	—
10) Cassel (Graben)	10. Nov. 1869	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Fr. Leonhardt (Schätzungsgebühr)	—	8	—
11) Cassel (Marktgasse) . . .	3. Juni 1870	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Mos. und Mich. Meßner	20	—	—
12) Cassel (obere Königestraße) .	2. Aug. 1870	Mittelhaus Nr. 16 C . .	Louis Schönwerk . .	13	15	—
		Flügelgebäude Nr. 18 B .	Jac. Ey. Rathmann's Frau	1	—	—
Cassel (obere Königestraße) .	8. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 51 . . .	G. Grunenberg und Frau	9,912	—	—
13) Cassel (obere Mühlengasse) .	13. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 5. . . .	Joh. Ferd. Berger .	52	4	9
14) Cassel (Königsstraße) . . .	8 Dec. 1869	Flügelgebäude Nr. 51 A .	G. Grunenberg und Frau			
		Flügelgebäude B		2,401	28	8
		Zwischenbau C rc. . . .		567	15	—
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	Wilh. Range			
		Flügelbau A				
		Zwischenbau C				
		Flügelbau B rc.		326	14	10
		Wohnhaus Nr. 53 . . .	Wilh. Schirmer Wittwe			
		Vorderhaus A.				
		Flügelgebäude B		4,552	9	2
			Summe .	68,518	26	1

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Vermilligte Summe. ℳ	₰	A
		2) Landkreis Cassel.				
1) Wehlheiden .	5. Nov. 1869	Scheuer Nr. 17 C * . .	Christoph Anzius und Frau			
		Schuppen D				
		Stall B				
		Wohnhaus Nr. 17 ꝛc. . .		1,619	24	—
		Wohnhaus Nr. 16 . . .	Joh. J. Hellmund und Frau . . .	12	3	—
				6	18	—
		Geländerzerst. d. Löschanst.	Johs. u. George Kersten			
		Desgleichen	George Neikert u. Frau	7	15	—
2) Vollmarshausen	21. Jan. 1870	Scheuer Nr. 69 D * . .	C. Wilh. Beinhauer			
		Stall Nr. 70 B				
		Stall Nr. 70 C				
		Stall Nr. 69 A				
		Scheuer Nr. 69 C ꝛc. . .		2,291	5	—
3) Helsa . . .	8. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 124 . .	Joh. Georg Müller .	100	28	8
4) Niederkaufungen	10. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 32 . . .	Heinr. Neuenhagen Wittwe's Kinder . . .	257	5	—
		Scheuer ꝛc. A *				
5) Breitenbach .	27. Juli 1869	Wohnhaus Nr. 31½ . .	Henr. Christ und M. Elis. Christ	116	7	—
6) Niederzwehren	11. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 146 . .	Joh. Heinr. Löwe . .	7	17	—
7) Obervellmar	12. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 4 * . .	Johs. Niemann			
		Stall A		1,294	25	—
		Staketenwand beschädigung .	Wilh. Herwig . . .	12	24	—
8) Vollmarshausen	6. März 1870	Oeconomiegebäude Nr. 70 ꝛc.	C. Wilh. Beinhauer .	8	—	—
9) Vollmarshausen	10. März 1870	Anbau Nr. 27¼ E . . .	Adolph Gundelach			
		Stall J * ꝛc.		1,664	12	—
10) Vollmarshausen	8. April 1870	Stall Nr. 69 B	C. Wilh. Beinhauer			
		Scheuer C *				
		Stall E				
		Stall G				
		Branntweinbrennerei F				
		Stall Nr. 70 A . . .		3,561	28	—
11) Vollmarshausen	25. April 1870	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Gottfried Schäfer			
		Scheuer A *				
		Stall B		896	29	—
12) Elgershausen .	2. Dec. 1869	Stallgebäude Nr. 30 A .	Martin Opfermann's Kinder			
		Scheuer B *				
		Schoppen F				
		Wohnhaus Nr. 30 ꝛc. . .		1,904	18	6
		Scheuer Nr. 52	Joh. Beier	11	20	—
13) Hoef . . .	22. Mai 1870	Pfarrhaus Nr. 92 . . .	Gemeinde	42	—	—
14) Wilhelmshausen	19. April 1870	Wohnhaus Nr. 26 * . .	Christoph Boullois Frau			
		Stallgebäude B ꝛc . . .		599	3	—
		Wohnhaus Nr. 26½ . .	Wilh. Gundlach . . .	4	—	—
15) Mönchehof. .	12. April 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 24 . .	Johannes Peter			
		Stall A *				
		Scheuer B ꝛc.		1,687	15	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Georg W. Neusel u. Frau			
		Stall A				
		Schmiede B ꝛc.		380	10	—
		Staketenbeschädigung . .	Wilh. Goßmann . .	9	10	—
			Summe .	16,496	17	2

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Lite.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
		3) Kreis Eschwege.				
1) Wannfried . .	21. Nov. 1869	Wohnhaus Nr. 240 . . .	Heinr. Ad. Hille Erben	63	—	—
2) Datterode . .	17. Juni 1870	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Joh. H. Jac. Sippel und Heinr. Hose Frau	126	23	9
		Zaunbeschädigung	Joh. H. Jac. Sippel .	2	—	—
3) Wichmannshausen	7. Mai 1870	Wohnhaus Nr. 92 . . .	A. u. L. v. Boyneburgk	62	25	—
4) Unhausen . .	28. April 1870	Werkstätte ꝛc. Nr. 2 B .	Konrad Schreibers Frau	84	15	—
5) Motzenrode . .	15. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 18 * . .	Nicol. Volkmar			
		Stall B				
		Backhaus C		67	2	—
		Schulhaus Nr. 16½ . . .	Die Gemeinde . . .	16	14	8
6) Mitterode . .	6. Aug. 1870	Kirche Nr. 51	Die Gemeinde . . .	21	10	—
			Summe .	444	—	5
		4) Kreis Frankenberg.				
1) Rosenthal . .	20. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 151 . . .	Chr. Klingelhöfer u. Frau	84	—	—
2) Rosenthal . .	18. Febr 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 84 * .	David Mohr und Frau	546	10	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 85 . .	J. Jost Mantel's Wittwe und Kinder	232	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 83 . .	Kon. Klingelhöfer u Frau	141	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 82½ . .	Christian Hartmann .	2	12	—
3) Frankenberg .	10. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 394 * . .	Carl C. Siebert u. Frau	294	10	—
		Wohnhaus Nr. 395 . . .	Just. D. Himmel u. Frau			
		Anbau A		58	—	—
4) Oberholzhausen	19. März 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 * . .	Johs. Klatthaar			
		Schmiedebau A ꝛc. . . .		1,219	8	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Joh. Adam Fackiner			
		Scheuer A ꝛc.		49	18	—
		Brunnenbeschädigung . .	Joh. Daniel Ochse . .	5	—	—
5) Todenhausen .	2. Mai 1870	Scheuer Nr. 2 A * . . .	Heinr. Ibelshäuser und Frau			
		Anbau B				
		Stall C ꝛc.		1,398	1	—
		Wohnhaus Nr. 3 . . .	Ludwig Röse und Frau	37	—	—
6) Hommershausen	9. Juni 1870	Wohnhaus Nr. 6 . . .	J. Jost Wissemann u. Frau			
		Scheuer A *		806	7	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 7 . .	Wilh. Mühe und Frau			
		Stallbau A		1,653	25	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 19 . .	Heinr. Arnold und Frau	103	5	7
7) Bottendorf . .	20. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 116 . . .	Joh. Dersch und Frau	10	24	—
8) Ellnrode . .	20. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Adam Hecker und Frau	36	10	—
			Summe .	6,677	10	7
		5) Kreis Fritzlar.				
1) Gudensberg .	10. Oct. 1869	Scheuer Nr. 235 C * . .	Gge. Riedemann			
		Stall A		1,931	29	11
		Wohnhaus Nr. 236 ꝛc. . .	Konr. Hucke's Frau .	13	—	—
2) Geismar . .	8. Nov. 1869	Wohnhaus Nr. 83 . . .	Andr. Hahn			
		Scheuer A ꝛc.		369	25	—
		Wohnhaus Nr. 84 . . .	Wilh. Andreas			
		Scheuer A *				
		Stall B				
		Wohnhaus Nr. 85				
		Scheuer A		2,290	22	2
			zu übertragen .	4,605	17	1

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
Fernere:			Uebertrag .	4,605	17	1
2) Geismar . .	8. Nov. 1869	Wohnhaus Nr. 86 . .	Konr. Steuber und Frau	760	—	—
		Wohnhaus Nr. 87 . .	Andr. Eifert			
		Stall A		26	27	—
		Wohnhaus Nr. 88 . .	Adam Hebeler			
		Scheuer A		1,104	27	1
		Wohnhaus Nr. 2 . . .	Konr. Wagner . . .	3	2	—
3) Frislar (Brtl. C.)	30. Oct. 1869	Wohn- und Mühlengebäude Nr. 127	Christoph Buchenhorst	21,313	25	6
4) Kirchberg . .	15. Oct. 1869	Wohnhaus Nr. 70 . .	Friedr. Pfaar			
		Scheuer ꝛc. A ꝛc . .		879	15	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 71 .	Adam Zuschlag			
		Scheuer A				
		Anbau B				
		Stall C				
		Ueberbau D				
		Leiterhaus E ꝛc. . . .		2,377	1	9
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 72 .	J. Adam Minkel			
		Stallgebäude A . . .		1,389	—	—
		Wohnhaus Nr. 73 . .	Konr. Böde			
		Stallgebäude A ꝛc. . .		769	27	6
		Wohnhaus Nr. 6 . . .	Heinrich Rüppel			
		Scheuer ꝛc. A				
		Remise B ꝛc.		1,508	20	5
		Wohnhaus Nr. 5 . . .	Philipp Bachmann			
		Scheuer ꝛc. A				
		Stallgebäude B				
		Scheueranbau C				
		Anbau D ꝛc.		2,917	2	6
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 ꝛc.	Otto Rüppel . . .	31	5	10
		Gartengel. Beschädigung	Baruch Hofmann . .	3	21	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Heinr. Minkel . . .	10	6	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 69 .	Kilian Meister . . .	3	26	—
		Gartengel. Beschädigung	Friedr. Jitter . . .	9	9	—
5) Haldorf . .	10. Juli 1870	Scheuer Nr. 8 A . . .	Konr. Werner Ir u. Frau	1,945	20	—
			Summe .	39,659	13	8

6) Kreis Fulda.

1) Niederkalbach	9. Nov. 1869	Nebenhaus Nr. 40 C * .	Fr. Mich. Möller			
		Stall D		78	17	—
		Stall Nr. 39 D . . .	Wilh. Gaß Erben .	10	—	—
2) Fulda . . .	17. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 642 . .	Oberamtsr. Uth u. Frau	16	20	—
3) Fulda . . .	14. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 922 A .	Jos. Schwarz . . .	132	5	—
4) Steinhauk, Hof	28. Jan. 1870	Scheuer Nr. 1 A . . .	Wilh. Kaufmann . .	728	5	—
5) Horas . . .	23. Febr. 1870	Hinterbau Nr. 30 C . .	Casp. Joseph Kircher's Wittwe . . .	36	5	—
6) Rückers . .	31. März 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 * .	Johs. Beßler . . .	429	28	11
		Scheuer Nr. 18 A . .	Kilian Freimann . .	8	—	—
7) Kerzell . . .	9. Mai 1870	Wohnhaus Nr. 10 . .	Andr. Schmelz Frau .	23	8	—
8) Giesel . . .	12. Mai 1870	Nebenhaus Nr. 20 B .	Nicol. Block's Wittwe	95	10	—
9) Fulda . . .	9. Juli 1870	Fabrikgebäude Nr. 903 A	Anton Born . . .	14	3	—
10) Rönshausen .	9. Mai 1870	Scheuer Nr. 17 B ꝛc. .	Anton Leibold's Wittwe	1,411	10	—
			zu übertragen .	2,985	21	11

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	A.
Fernere:			Uebertrag .	2,983	21	11
11) Hainzell . .	2. Aug. 1870	Nebenhaus ꝛc. Nr. 13 B *	Vict. Dimmerling			
		Wohnhaus Nr. 13 ꝛc. . .		265	1	—
12) Oberbimbach .	23. Juni 1870	Wohnhaus Nr. 42 . . .	Georg P. Weißmüller			
		Scheuer ꝛc. A *				
		Nebengebäure B				
		Stall C		3,042	15	—
		Wohnhaus Nr. 36 . . .	Georg Wehner			
		Scheuer A				
		Anbau B		95	15	2
		Stall Nr. 35 B . . .	Amand. Brähler . .	23	16	—
13) Sparhof . .	19. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Pet. Schäfer Ir . .	947	28	—
14) Pilzerzell . .	13. Oct. 1870	Wohnhaus Nr. 31 . . .	Joh. Adam Vogel und Frau	65	7	8
			Summe .	7,423	14	9

7) Kreis Gelnhausen.

1) Niedergründau .	11. März 1869	Wohnhaus Nr. 2½ . . .	Pet. Imhof			
		Scheuer A *		676	10	—
		Scheuer Nr. 2 A . . .	Johs. Hörle Wittwe .	7	—	—
		Wohnhaus Nr. 3 . . .	Johs. Stumpf . .	4	20	—
2) Neuenhaßlau .	22. Nov. 1869	Schafstall Nr. 8 F . .	Heinr. Thomas . .	148	1	—
3) Oberreichenbach	29. März 1870	Stall Nr. 32 A . . .	Christian Dietz . . .	18	16	—
4) Roßbach (Rohrmühle) . . .	10. Mai 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 45 * .	With. Ludw. Balduff			
		Stall A		629	22	3
5) Somborn . .	14. Juni 1870	Wohnhaus Nr. 180 . .	Lorenz Kreis Ir . .	20	7	6
6) Neuenhaßlau .	21. April 1870	Scheuer Nr. 32 A . .	Johs. Gunkel . . .	180	—	—
7) Bölzberg . .	11. März 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 30 .	Joh. Chr. Reißschneider	70	21	5
8) Gelnhausen .	11. Oct. 1870	Wohnhaus Nr. 289 * . .	Martin Storch			
		Hinterbau A		281	24	—
		Wohnhaus Nr. 290 . .	Adam Kalbert u. Frau			
		Stall A		289	23	1
		Scheuer Nr. 281 A . .	Andr. Hofmann . .	65	—	—
9) Gelnhausen .	9. Nov. 1870	Wohnhaus Nr. 97 * . .	Heinr. Bod's 3 Kinder	382	—	—
		Wohnhaus Nr. 96 . . .	Joh. Heinr. Prescher	16	6	—
			Summe .	2,790	1	8

8) Kreis Gersfeld.

1) Tann . . .	30. Aug. 1869	Wohnhaus Nr. 235 * . .	Joh. Witzel's Wittwe			
		Stall A		20	6	—
2) Lengenberg . .	26. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 9. . . .	Franziska Kling			
		Scheuer A				
		Nebenhaus B ꝛc. . . .		272	16	11
3) Gackenhof . .	2. April 1870	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Philipp Kümmel . .	61	17	7
4) Mosbach . .	23. Juli 1870	Scheuer Nr. 43 A . . .	Martin Schüßler . .	11	8	—
5) Schachen . .	8. Oct. 1870	Scheuer Nr. 22 A . . .	Peter Heun	248	20	—
			Summe .	614	8	6

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	h.
		9) Kreis Hanau.				
Bergen . .	9. Nov. 1868	Wohnhaus Nr. 138½ ꝛc. .	Phil. Schumann u. Konr. Haas (nachträglich) .	9	7	6
1) Hanau (Kanalplatz) . . .	29. Nov. 1869	Hinterbau Nr. 6 E . .	Joh. C. G. Gerhardt u. Frau	16	—	—
2) Hanau (Gärtnergasse) . .	19. Dec. 1869	Flügelbau Nr. 33 A . .	Gottfr. Ph. Lochmann u. Frau	4	15	—
Klianstädten .	5. Mai 1863	Heitbor ꝛc. Beschädigung	Konr. Ulrich (nachträgl.)	33	9	—
3) Niedererlelken	2. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 76 . .	Phil Reuter . . .			
		Scheuer A *				
		Stall B		601	—	—
4) Langendiebach	28. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 176 . .	Georg Traxel 2r . .	6	15	—
5) Bockenheim (Schloßstraße) .	8. Febr. 1870	Gewächshaus bei Nr. 23 .	Heinr. Siesmayer . .	51	—	—
6) Bruchköbel . .	23. Febr. 1870	Scheuer Nr. 55 A * . .	Konr. Bechtold 1r			
		Stall ꝛc. C				
		Stall D		1,153	20	—
		Scheuer Nr. 57 A . . .	Andr. Ratz 2r u. Frau			
		Stall ꝛc. B		181	25	—
		Stall Nr. 56 C . . .	Johs. Schäfer 2r .	12	—	—
		Stall Nr. 54 D . . .	Andr. Baumann . .			
		Kegelbahn E ꝛc. . . .		150	9	—
7) Bergen . .	2. Febr. 1870	Stall Nr. 216 A . . .	Wilh. Ludw. Heun .	8	10	—
8) Hanau (Nürnbergerstr.) .	5. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 37 . .	Leonh. Huber . . .	20	21	—
9) Praunheim .	15. März 1869	Wohnhaus Nr. 11 . .	Phil. Krant's Wittwe .			
		Scheuer A *				
		Stall B ꝛc.		474	20	—
10) Klianstädten .	25. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 57½ . .	Heinr. Brell und Frau			
		Scheuer A * . . .				
		Stall B		646	—	—
Mittelbuchen .	30. Aug. 1869	Staket-Beschädigung .	Andr. Kircher's Wittwe (nachträglich) . . .	5	—	—
11) Langenselbold .	24. Mai 1870	Wohnhaus Nr 264½ ꝛc. .	Johs. Fischer 1r . .	10	17	—
		Wohnhaus Nr. 264 . .	Pet. Pfisch (Schätzgsb.)	1	2	3
12) Mittelbuchen .	12. Juni 1870	Wohnhaus Nr. 91 . .	Andr. Hohmann . .	14	—	—
13) Hüttengesäß .	28. Mai 1870	Viehstall Nr. 126 B . .	Christian Eschenbrenner	195	—	—
14) Bürgheim .	30. Juni 1870	Stall Nr. 32 A . . .	Peter Ruth . . .	178	—	—
15) Langendiebach .	8. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 25 . .	Johs. Ruth 8r			
		Scheuer C *				
		Halle D				
		Scheuer B ꝛc. . . .		1,040	24	3
		Gartenzaun-Beschädigung	Jac. Bech . . .	1	15	—
		Desgl.	Jac. Rüxer 3r . .	1	15	—
16) Hanau (Marktplatz) . . .	22. Mai 1870	Hintergebäude Nr. 2 C .	Heinr. Henkel . .	63	26	—
17) Klianstädten .	6. Mai 1870	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Konr. Schäfer 2r.			
		Scheuer A *				
		Stall B		882	—	6
		Scheuer Nr. 5½ A ꝛc.	Phil. Heilmann . .	24	14	—
			zu übertragen .	5,486	25	6

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
			Uebertrag .	5,786	25	6
Ferner:						
18) Langendiebach	15. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 149 * . .	Casp. Ruth 6r			
		Stall A				
		Stall B ꝛc.		672	15	—
		Wohnhaus Nr. 151 . .	Nath. Marx . . .	65	—	—
		Staketenzaun-Beschädigung	Andr. Müller . .	3	22	6
		Desgl.	Joh. Traxel 4r . .	2	15	—
19) Langenselbold .	10. Juli 1870	Scheuer Nr. 122 A . .	Peter Kaus 3r . .	38	—	—
20) Niederdorfelden	31. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 93 . .	Jac. Fink	43	10	—
21) Rückingen .	17. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 17½ . .	Konr. Biel 1r . . .	125	10	—
22) Fechenheim (Mainkur) . .	8. Oct. 1870	Wohnhaus Nr. 180 . .	Heinr. C. Ruppel .	10	12	—
23) Bockenheim (Neuegasse) . .	17. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 35 . . .	Friedrich Ludwig			
		½ Scheuer A				
		Abtritt B				
		Wohnhaus Nr. 33 . .		650	29	4
		¼ Scheuer Nr. 15 A . .	Geschwister Bender			
		Stall B ꝛc.		249	6	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Joh. Jac. Hahn's Frau			
		Stall A		20	13	—
		Stall Nr. 37 B	Lazarus Oppenheim .	141	—	—
		Hinterhaus Nr. 29 B . .	Wilhelm Walter			
		Stall C				
		Wohnhaus Nr. 29 ꝛc. . .		29	25	—
		Dielenwandbeschädigung . .	Jos. Salomon Heß .	2	—	—
			Summe .	7,841	3	4
		10) Kreis Hersfeld.				
1) Philippsthal .	21. Sept. 1869	Wohnhaus Nr. 42 . .	Just. Heinr. Jacob			
		Stall A *		148	—	—
2) Neckerode .	4. April 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 24½ *	Georg Vollmar . .	148	—	—
		Wohnhaus Nr. 25 . .	Christoph Hahn . .			
		Scheuer A		444	—	—
3) Hersfeld .	7. Juni 1870	Wohnhaus Nr. 290 . .	Dan. Engelhard . .	7	—	—
4) Kerspenhausen	16. Mai 1870	Wohnhaus Nr. 29 . .	Heinr. Wigand u. Frau	190	—	—
5) Schenklengsfeld	16. Mai 1870	Backhaus Nr. 80 A . .	Carl Schüler . . .	2	21	—
			Summe .	939	21	—
		11) Kreis Hofgeismar.				
1) Holzhausen .	12. Nov. 1869	Wohnhaus Nr. 56 * . .	Jac. Leister und Frau			
		Stall A				
		Hintergebäude B . . .		938	17	6
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Nath. Reuse Witwe .	3	15	—
2) Grebenstein .	13. Nov. 1869	Wohnhaus Nr. 301 * . .	Gust. Heinr. Kramm und 2 Kinder			
		Scheuer A				
		Hintergebäude B				
		Stall C ꝛc.		1,263	—	2
		Wohnhaus Nr. 300 . .	Christoph Hohmann .	4	12	—
3) Niedermeiser .	23. Nov. 1869	Wohnhaus Nr. 86 * . .	Martin Thöne			
		Stall A				
		Anbau B		551	9	—
		Wohnhaus Nr. 86½ . .	Joh. Georg Thöne .	405	13	6
			zu übertragen .	3,166	7	2

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
Ferner:			Uebertrag .	3,166	7	2
4) Lamerden . .	20. Dec. 1869	Mühlengebäude Nr. 65 .	Joh. Heinr. Lohe	2,184	28	9
5) Immenhausen	7. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 202 * . .	Joh. Georg Hirdes			
		Stall A				
		Stall B		1,105	4	6
		Wohnhaus Nr. 201 . .	Johs. Knierim . . .	101	2	—
6) Hümme . .	27. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 119 * . .	Joh. Chr. Brann's Frau			
		Anbau A		801	5	—
7) Niedermeiser .	21. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 92⅔ . .	Heinr. Fr. Bachmann	139	16	8
Deitel . . .	22. März 1868	Mühlengerätdschaften .	Israel Lohe Wittwe (nachträglich) . . .	460	20	—
8) Urenhausen .	23. Mai 1870	½ Wohnhaus Nr. 76 * .	Ludw. Heine			
		Stall A		573	12	6
		½ Wohnhaus Nr. 76½ .	Heinr. Nöde's Frau	429	17	6
		Staketen-Beschädigung .	Johs. Himmelmann	3	—	—
9) Trendelburg	4. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 68 . .	Ludw. Niemeyer . .	40	—	—
10) Holzhausen	4. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 51 . .	Chr. Küchmann's Frau	16	10	—
11) Trendelburg	26. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 77 * . .	Jul. Wichard			
		Anbau A		797	23	2
		Wohnhaus Nr. 78 . .	Dionis. Wichard's Frau	9	9	—
12) Gottsbüren	30. Aug. 1870	½ Wohnhaus Nr. 6½ * .	Friedr. Hampe u. Frau			
		Anbau A				
		½ Wohnhaus Nr. 6¾				
		Stall A		445	4	6
		Staketenbeschädigung .	Ernst Beckmann . .	2	—	—
		Desgl.	Wilh. Dittmar . . .	2	12	—
13) Schöneberg .	6. Oct. 1870	Wohnhaus Nr. 3½ * . .	Georg Reitz			
		Stall A				
		Ziegeleigebäude B . .				
		Nebengebäude C . . .				
		Desgl. D		1,465	19	—
14) Waitzrod . .	12. Nov. 1870	Wohnhaus Nr. 1 E . .	C. S. Waitz von Eschen	29		—
			Summe .	11,772	11	9

12) Kreis Homberg.

1) Caßdorf . .	25. Nov. 1869	Wohnhaus Nr. 17 . .	Konrad Grede Wittwe .			
		Scheuer A *		667	6	—
		Wohnhaus Nr. 16 . . .	von Spanknebel u. Frau			
		Nebenbau A	Schätzungsgebühr . .	3	5	8
2) Homberg (Ronneberger Braunkohlenwerk) .	27. Jan. 1869	Kaue Nr. 5	Post-Dir. Phil. Thielepape Erben in Wabern .	335	—	—
			Summe .	1,005	11	8

13) Kreis Hünfeld.

1) Ahlertshof .	31. Aug. 1869	Nebenbau Nr. 62 A . .	Otto Baumbach . . .	294	—	—
2) Burghaun .	17. Oct. 1869	Wohnhaus Nr. 54 . . .	Christian Lindemann			
		Scheuer Lit. A * . . .				
		Anbau B				
		Stall C		840	—	—
		Wohnhaus Nr. 55 . .	Marum Speier			
		Stall A		3	—	—
			zu übertragen .	1,137	—	—

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	h.
Ferner:			Uebertrag .	1,137	—	—
3) Schwarzbach .	7. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Amand. Hohmann . .	14	—	—
4) Großenmoor .	11. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 30 . .	Johs. Schmier			
		Scheuer A * ꝛc. . . .		425	—	—
		Gartenstaketen Beschäd. .	Heinr. Schett . . .	10	—	—
5) Burghaun . .	10. Jan. 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 125 .	Sturmius Fleischmann	18	—	—
6) Buchenau . .	7. April 1870	Wohnhaus Nr. 9 . . .	Dan. Löwenstein			
		Nebenbau A				
		Stall B ꝛc.		44	22	6
		Wohnhaus Nr. 15 * . .	Veri Rosenstock . .	220	24	—
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Johs. Ranft	105	—	—
7) Langenschwarz	10. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 49 * . .	Heinr. Opfer			
		Scheuer A				
		Stall B				
		Stall C ꝛc.		484	5	8
		Wohnhaus Nr. 50 . . .	Joh. Heinr. Schott			
		Nebenbau A		15	—	—
		Synagoge Nr. 48 . . .	Synagogengemeinde .	18	—	—
			Summe .	2,491	22	2
		14) Kreis Kirchhain.				
1) Neustadt . .	19. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 218 . .	Joh. Gies und Frau .	110	8	5
2) Amöneburg .	23. März 1870	Wohnhaus Nr. 67 . . .	Abr. Strauß	35	28	—
			Summe .	146	6	5
		15) Kreis Marburg.				
1) Bracht . .	7. Febr. 1870	Scheuer Nr. 34 A * . .	Philipp Imhof			
		Stall C		355	—	—
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	Heinr. Müller . . .	—	20	—
2) Marburg .	17. März 1870	Nebenbau Nr. 652 A . .	Joh. Wilh. Matthäi			
		Nebenbau B				
		Hinterbau C				
		Kesselschoppen		139	20	—
		Hintergeb. Nr. 665 * A ꝛc	Heinr. Dörlam . . .	156	2	1
		Dreiecwandbeschädigung .	Jac. Schmidt's Witwe	9	14	—
		Ziegl. ꝛc.	Carl Schmidtmann .	10	10	—
3) Marburg . .	11. Febr. 1870	Arbeitshaus Nr. 91 . .	Central-Armen-Commiss.	9	—	—
4) Marburg .	25. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 145 . .	Witwe Deckendorf . .	13	—	—
5) Nerdeck . .	4. März 1870	Stall Nr. 30 B	Henr. Röder u. Frau	14	8	6
6) Marburg . .	20. Mai 1870	Stall Nr. 348 A * . . .	Heinr. Dauber . . .			
		Stall B		160	—	—
7) Kirchvers . .	17. Juli 1870	Scheuer Nr. 18 A . . .	Joh. Wolfel	39	12	3
8) Marburg . .	27. März 1870	Wohnhaus Nr. 455 * . .	George Marderf . .			
		Anbau A				
		Anbau B		453	26	—
		Wohnhaus Nr. 454 . .	Heinr. Stößel			
		Hinterbau A		60	1	8
		Wohnhaus Nr. 456 . . .	Jac. Schuchardt . .	13	—	—
9) Marburg . . (Schützenpfuhl)	10. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 775 . .	Johs. Weimar			
		Anbau B				
		Stall G				
		Remise H				
		Kegelbaus K		1,278	12	6
			zu übertragen .	2,712	7	—

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
Ferner:			Uebertrag .	2,712	7	—
10) Hesfem . .	1. Oct. 1870	Backhaus Nr. 31 D . .	Balth. Rauch Ir . .	45	—	—
11) Mellnau . .	7. April 1869	Wohnhaus Nr. 38 *				
		Scheuer A	Bernhard Mann . . (Schätzungsgeb.)	3	9	—
			Summe .	2,760	16	—

16) Kreis Melsungen.

1) Niedermöllrich	10. Juni 1869	Schulhaus Nr. 48 . . .	Gemeinde	18		—
2) Niedervorschütz	16. Nov. 1869	½ Wohnhaus Nr. 45½ . .	Christoph Belz Frau u. Elisab. Eberhardt .			
		Anbau A *				
		½ Wohnhaus Nr. 45½ . .		532	22	9
3) Niedervorschütz	26. Nov. 1869	Scheuer Nr. 37 A ꝛc. . .	Christoph Nette u. Frau	10	29	—
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Anna Kathar. Scherb			
		Scheuer A *				
		Stall B				
		Stall D				
		Anbau E				
		Remise F		4,030	24	—
4) Melsungen . .	25. Oct. 1870	Wirthschafts-Geb. Nr. 324½	Carl Weisberg . . .	607	6	11
			Summe .	5,199	22	8

17) Bezirk Orb.

1) Orb	18. April 1870	Wohnhaus Nr. 705 . .	Adam Beißler . . .	9	22	—
			Summa per ꝛc.			

18) Kreis Rinteln.

1) Möllenbeck . .	5. Juni 1869	Wohnhaus Nr. 38 . . .	Friedr. Aug. Preul .	290	—	—
2) Rehren . . .	30. Sept. 1869	Wohnhaus u Mühle Nr. 37 ꝛc.	Ernestine C. A. Bauer	2,140	—	—
3) Rodenberg . .	28. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 20 * . .	Friedr. Fasse			
		Stall A		470	—	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Georg H. v. Daacke .	1	—	—
4) Großenwieden .	15. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Gottl. Klingenberg . .	1,784	—	—
5) Algesdorf . .	13. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 51 . . .	J. Christ. Leifheit . .	542	—	—
6) Rodenberg (Grove) . .	25. Febr. 1870	Scheuer Nr. 103 * . . .	J. Heinr. Thürnau			
		Kegelbaus ꝛc. Lit. F . .		885	26	—
		Staketenbeschädigung . .	Friedr. Meier's Erben	2	—	—
7) Rinteln . . .	19. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 381 * . .	G. Friedr. Ebert . .	1,039	4	6
		Wohnhaus Nr. 382 . .	Friedr. Nieke's Frau .			
		Stall A				
		Stall B		142	23	8
		Gartenbefriedigung ꝛc. Beschädigung	Bierbr. Sauvrock . .	7	—	—
8) Rodenberg . .	7. Juni 1870	Stall ꝛc. Nr. 69 B . .	Gust. Arn. Meyer . .	42	5	—
9) Fischbeck . .	17. Juni 1870	Wohnhaus Nr. 89 . . .	Wilh. Bleibaum . .	93	—	—
10) Niengraben .	12. Oct. 1870	Backaus Nr. 3 B . . .	J. Christoph Widdel .	44	—	—
11) Apelern . .	18. Sept. 1870	Wohnhaus Nr. 58 ꝛc. . .	Carl Knief's Frau .	1,150	—	—
		Staketenwandsbeschäd. . .	Friedrich A. Ch. Meyer	1	—	—
			Summe .	6,659	29	2

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. fl.	kr.	h.
		19) Kreis Rotenburg.				
1) Baumbach . .	18. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 10 * . .	Hartm. Sandrock			
		Wohnhaus Nr. 9				
		Schuppen A		440	—	—
2) Braach (Grundmühle) .	6. Jan. 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 74 . .	Georg Eidam			
		Scheuer B * ꝛc.	(Schätzungsgebühr) .	3	—	6
3) Iba . . .	22. April 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 . .	Heinr. Krapf 2r u. Frau			
		Nebengebäude A				
		Stall B		848	—	—
		Wohnhaus Nr. 3 . . .	Johs. Wettich u. Frau			
		Scheuer A				
		Schuppen B				
		Stall C				
		Heuſtall D		2,310	—	—
		Wohnhaus Nr. 145 . .	Christoph D. König u. Frau			
		Stall A				
		Scheuer B *				
		Stall C		1,448	22	10
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 143 .	Georg Goth u. Frau			
		Anbau A				
		Stall C		92	—	—
4) Breitau . .	2. Mai 1870	Wohnhaus Nr. 34 . .	Christoph Schäfer . .	23	27	7
5) Oberſuhl . .	6. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 99 * . .	Christian Rosenstock			
		Scheuer ꝛc. A				
		Scheuer B				
		Stall C				
		Wohnhaus D				
		Stall K		4,010	—	—
		Wohnhaus Nr. 101 . .	George M. Bachmann u.			
		Scheuer A	Caspar L. Bachmann			
		Stall B				
		Stall C		2,270	—	—
		Wohnhaus Nr. 102 . .	Geschwister Schaub .			
		Scheuer ꝛc. A		398	—	—
			Summe .	11,843	20	11
		20) Kreis Schlüchtern.				
1) Steinau . .	19. Oct. 1869	Scheuer Nr. 32 A * . .	Carl Mayer			
		Remiſe C				
		Wohnhaus Nr. 32				
		Backhaus ꝛc. D		897	26	—
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	Friedr. Hufnagel			
		Remiſe C		16	10	—
		Wohnhaus Nr. 36 . . .	Heinr. Dillenburger .	18	25	—
		Wohnhaus Nr. 36 . . .	Heinr. Zinthan			
		Nebenbau A		9	—	—
		Nebenbau Nr. 31 A . .	Phil. Rüffer			
		Backhaus B		11	17	5
2) Oberzell . .	10. Sept. 1869	Wohnhaus Nr. 45 . . .	Heinr. Müller			
		Scheuer ꝛc. B * . . .		274	—	9
3) Sterbfritz . .	12. Oct. 1870	Wohnhaus Nr. 141 . .	Henr. Böhm	31	4	6
			Summe .	1,258	23	8

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	hl.
		21) Kreis Schmalkalden.				
1) Schmalkalden	9. Oct. 1869	Wohnhaus Nr. 930 . .	Heinr. Schmidt's Wittwe	11	20	—
		Staket-Beschädigung . .	Inſp. Thamer . . .	—	15	—
2) Schmalkalden	5. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 621 u. 622	Adam George Burkhardt's sieben Kinder			
		Flügelbau Lit. A				
		Stall Lit. B				
		Waschhaus Lit. C. ꝛc . .		11	—	—
		Wohnhaus Nr. 623 . .	Heinr. Erbe Kinder .	29	—	—
		Wohnhaus Nr. 624 . .	Christ. Fr. Peter's Frau's unehel. Kinder . .			
		Hinterhaus		2	18	—
		Wohnhaus Nr. 625 . .	Joh. Völker u. Frau .			
		Seitenbau A				
		Nebengeb. (Werkst.) B * .		20	14	—
		Wohnhaus Nr. 626 . .	Johs. Erbe Kinder .			
		Hinterhaus Nr. 627 A				
		Hinterhaus ꝛc.				
		Hinterhaus ꝛc. B		78	6	—
3) Schmalkalden	22. Oct. 1870	Schleifkothe Nr. 1047 . .	Geschwister Mäder . .	283	—	—
			Summe .	436	13	—
		22) Bezirk Vöhl.				
1) Vöhl . . .	16. März 1870	Wohnhaus Nr. 88 . . .	Moritz Rothschild . .	19	7	—
2) Eimelrod . .	23. April 1870	Wohnhaus Nr. 3 * . .	Wilh. Wilke Wittwe .	578	10	—
		Wohnhaus Nr. 1 . . .	Carl Coester	795	25	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 2 . . .	Wilh. Schilling . . .	1,145	25	—
		Wohnhaus Nr. 4 . . .	Christian F. Becker			
		Scheuer A				
		Backhaus B				
		Kellerbau C				
		Anbau D		2,155	—	—
		Wohnhaus Nr. 5 . . .	Johs. Klöcker			
		Anbau		568	10	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 6 . .	Johs. Bödicker . . .	798	10	—
		Wohnhäuschen Nr. 7 . .	Wilh. Böhle . . .	192	15	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Heinr. Bödiker . . .	1,597	15	—
		Wohnhaus Nr. 9 . . .	Joh. H. Chr. Fr. Weidemann	2,235	25	—
		Scheuer Lit. A				
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 . .	Christoph Böhle . .	857	15	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Abr. Strauß . . .	916	20	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 19 . .	Friedr. Jsken			
		Backhaus A		1,685	25	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 20 . .	Heinr. Hegel 3r			
		Stall		3	—	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Wilh. Sauer . . .	1,146	20	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 22 . .	Fr. Bärenfänger 2r			
		Stall A		1,205	25	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 23 . .	Dittmar Erbe 1r . .	288	10	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 24 . .	Heinr. Chr. Hofmann			
		Backhaus A		2,997	—	—
		Wohnhaus Nr. 26 . . .	Sparkasse zu Vöhl . .			
		Anbau A		1,147	15	—
			zu übertragen .	20,335	2	—

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	ß	₰
Ferner:			Uebertrag .	20,335	2	—
2) Eimelrod . .	23. April 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Christian Kirchmann .	597	15	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 27 A . .	Christoph Pöhle . .	350	—	—
		Wohnhaus Nr. 28 . . .	Christian Peußer . .	149	5	—
		Pfarrhaus ꝛc. Nr. 30 .	Pfarrei Eimelrod . .	3,421	20	—
		Synagoge ꝛc. Nr. 7 . .	Judenschaft zu Eimelrod	84	8	—
3) Schmitt-Lotheim	24. Sept. 1870	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Jost Heinr. Klus			
		Scheuer A *		752	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 . .	Daniel Osterheld			
		Speicher A		772	—	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Heinr. Krebs . . .	11	20	—
4) Herzhausen .	21. Oct. 1870	Wohnhaus Nr. 25 . . .	Christian Kückel . .	8	20	—
			Summe .	26,482	—	—

23) Kreis Witzenhausen.

1) Laudenbach .	11. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 52 * . .	Heinr. Blum's Wittwe			
		Stall A	u. Sohne	202	23	6
2) Wollstein . .	15. Febr. 1870	Wohngebäude Nr. 8 . .	Gebr. v. Handelshausen	17	20	—
3) Oberrieden .	20. Mai 1870	Wohnhaus Nr. 88 . . .	Wilhelm Wolf . .	81	21	11
4) Lichtenau . .	9. Nov. 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 188 *	Johs. Reubert			
		Anbau A		988	2	3
			Summe .	1,290	7	8

24) Kreis Wolfhagen.

1) Sand . . .	27. Oct. 1869	Wohnhaus Nr. 40 * . .	Wilh. Hagemeyer . .	20	20	11
		Anbau Nr. 41 A . . .	Wilh. Schminke . .	19	27	6
2) Volkmarsen .	20. Dec. 1869	Wohnhaus ꝛc. Nr. 32 * .	Joh. Heinr. Donner .			
		Anbau ꝛc. A ꝛc. . . .		1,600	25	—
		Holzstak.-Beschädigung .	Wittwe v. Germeten .	5	18	—
		Dergl.	Ad. von Rinteln . .	1	2	—
3) Volkmarsen .	18. März 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 81½ .	Franz Ant. Block			
		Scheuer Nr. 81 *				
		Anbau ꝛc. Lit. A				
		Anbau ꝛc. Lit. B . . .		4,967	7	2
		Wohnhaus Nr. 82 . . .	Heinr. Block . . .	50	29	11
		Staketen Beschädigung .	Adolph Freimuth . .	2	24	—
4) Volkmarsen .	3. März 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 71 . .	Salomon Nassau . .	36	12	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 91 . .	Franz Ant. Kramer u.			
			Frau	36	22	9
5) Zierenberg . .	10. Febr. 1870	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Heur. Welker u. Frau			
		Anbau A *				
		Scheunenanbau C				
		Stall B		2,164	1	6
		Wohnhaus Nr. 5½ . . .	Gustav Jütte . . .	45	8	—
		Staket.-Beschädigung .	Hartm. Schwaner . .	2	—	—
6) Volkmarsen .	7. März 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 101 *	Sylv. Pickefeld's Frau			
		Anbau ꝛc. A		605	4	2
		Wohnhaus Nr. 100 . .	Joh. Ad. Wisohn und			
			Sohn	7	5	3
		Wohnhaus Nr. 102 . .	Moritz Tegethoff . .	8	9	—
			zu übertragen .	9,514	7	2

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	hl.
Ferner:			Uebertrag .	9,574	7	2
7) Volkmarsen .	31. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 232 * . .	Louis Grüneisen's Frau			
		Anbau ꝛc. Lit. A				
		Anbau ꝛc. Lit. B . .				
		Anbau ꝛc. Lit. C . .		2,635	17	6
8) Naumburg .	8. Jan. 1870	Wohnhaus Nr. 58 . .	Mart. Philipp Jacobi			
		Anbau A		1,525	16	8
		Wohnhaus Nr. 56 * . .	Chr. Dan. Günst . .			
		Anbau A		694	13	4
		Wohnhaus Nr. 55 . .	Leo Gudenberg . . .			
		Anbau A		841	3	4
		Wohnhaus Nr. 54 . .	Jobs. Heyler und Jac. Heyler	912	13	4
		½ Wohnhaus Nr. 53½ .	H. Scheibel's Frau Kinder u. Erben .	595	6	8
		½ Wohnhaus Nr. 53 . .	Chr. Sengelaub's Kinder			
		Anbau A		992	20	—
		Wohnhaus Nr. 57 . . .	Joh. Chr. Dan. Günst			
		Anbau A		786	20	—
		Wohnhaus Nr. 60 . . .	Conr. Traude's Frau			
		Stallbau A		1,148	13	4
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 63 . .	Joh. Jodoc. Rabanus u. Kinder			
		Anbau A				
		Anbau B		3,180	6	8
		Wohnhaus Nr. 52 . . .	Selig Frank	44	24	—
		Wohnhaus Nr. 3 . . .	Phil. Kaiser u. Frau .	4	4	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 24 . .	Heinr. Müller u. Frau	9	18	—
		Wohnhaus Nr. 50 . . .	Conr. Kramer . . .	46	26	8
		Wohnhaus Nr. 16 . . .	Mart. Fled's Witwe	20	—	—
		Wohnhaus Nr. 61 . . .	Isaac Frier's Töchter	62	11	—
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Jul. Wiederhold . .	5	—	—
		Wohnhaus Nr. 62 . . .	Geschwister Wiederhold	23	20	—
9) Brünkersen .	22. Mai 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 64 . .	Heinr. Schwedes u. Frau	214	—	—
10) Ehringen .	10. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 90 * . .	Gege. Kuhhaupt's Frau			
		Anbau ꝛc. A ꝛc . . .		394	16	6
		Wohnhaus Nr. 89 . . .	Wilh Th. Kuhhaupt .	6	4	—
		Wohnhaus Nr. 91 ꝛc. . .	Christ. Knüppel u. Frau	3	20	—
11) Sand . .	24. Sept. 1870	Wohnhaus Nr. 35½ . .	Conrad Kissner und			
		Anbau A	Maria Kissner . . .	244	—	—
		½ Wohnhaus Nr. 35 * . .	Carl Schaumlöffel			
		Backhaus A				
		Stall B		800	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 30 . .	Kust. H. Heitmann u. Frau	1	9	—
		Gartenstaketenbeschädigung .	Jobs. Küppel . .	2	10	—
12) Oberlistingen .	7. Nov. 1870	Wohnhaus Nr. 40 . . .	Joh. Heinr. Baake .	975	—	—
		Gartenstaketenbeschädigung .	Wilhelm Müller . .	2	10	—
			Summe .	25,555	11	2
		25) Kreis Ziegenhain.				
1) Trebsa . .	17. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 252 . .	Wilh. Seff und Frau	52	24	—
2) Wierschied .	9. Nov. 1869	Wohnhaus Nr. 21 . .	Joh. Theis Jr. . . .	32	23	3
3) Schönborn .	25. April 1870	Wohnhaus Nr. 15 . .	Joh. H. Burghardt Jr	7	29	—
4) Ibra . . .	7. Aug. 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1 * . .	Conr. Waupel und Frau			
		Scheuer ꝛc.		613	22	6
			Summe .	707	8	9

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe.		
		Landgrafschaft Hessen-Homburg.				
		26) Kreis Homburg.				
1) Kirdorf	20. Nov. 1869	Scheuer Nr. 130½ A Färbhaus B Färbhaus C Nebenbau D * ꝛc. Wohnhaus Nr. 130	Joh. Raab Gerh. Eifert	89 17	19 —	— —
2) Homburg (Louisenstraße)	28. Febr. 1870	Hinterhaus Nr. 65 C	Georg Schmidt	6	15	—
3) Kirdorf	23. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 119	Georg Geldmann	10	10	—
4) Seulberg	4. Oct. 1870	Scheuer Nr. 78 A Stall B Scheuer Nr. 79 A * ꝛc. Scheuer Nr. 80 A Stall B	Joh. Weil Runkel Johs. Landvogt Heinr. Becker 3r 	3 699 5	20 1 —	— — —
5) Homburg (Mauergasse)	3. Oct. 1870.	Wohnhaus Nr. 10	Phil. Hückmann	11	12	—
			Summe	842	17	—
		27) Bezirk Meisenheim.				
1) Hochstädten	19. Aug. 1870	Kirche Nr. 26	Kirchenkasse	27	10	—
2) Herdersheim	14. Sept. 1870	Scheuer ꝛc. Nr. 32 A * Scheuer Nr. 33 A Stall Lit. C Stall Lit. B Scheuer Nr. 35 B	Peter Reidenbach 9r Fried. Schlarb 2r u. Frau Jac. Schlarb 1r	457 655 103	15 25 13	— 6 3
3) Merzheim	24. Juli 1870	Scheuer Nr. 9 A Scheuer Nr. 11 B Wohnhaus Nr. 11 Wohnhaus Nr. 12 Scheuer ꝛc. A Wohnhaus Nr. 13 Scheuer A Stall B Wohnhaus Nr. 14 Scheuer ꝛc. A Wohnhaus Nr. 15 Stall ꝛc. A Scheuer B Stall C Wohnhaus Nr. 16 Scheuer A Stall B Stall C Wohnhaus Nr 17 Scheuer A Wohnhaus Nr. 18 Scheuer ꝛc. A Wohnhaus ꝛc. Nr. 19 Schuppen A Wohnhaus ꝛc. Nr. 20	Pet. Schläger u. Frau Christian Mühl u. Frau Peter Rau und Frau Philipp Giley Christian Johannes 2r Philipp Pet. Schäffer Christian Sauerbeck Peter Brosius Friedr. Raab u. Frau Adam Günther u. Frau Christian Gaß 2r	225 449 969 794 489 1,185 716 809 767 1,701 264	27 12 10 5 5 15 15 6 15 15 15	6 — — — — — — — — — —
			zu übertragen	9,616	24	3

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Ltr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	x.
Kerner:			Uebertrag .	9,616	24	3
3) Merzheim . .	24. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Phil. Giloy 6r ꝛc.			
		Scheuer ꝛc. A				
		Stall B		991	15	—
		Wohnhaus Nr. 22 . . .	Carl Giloy			
		Scheuer ꝛc. A				
		Stall B		815	21	—
		Wohnhaus Nr. 23 . . .	Christian Johannes 1r			
		Scheuer ꝛc. A . . .		330	15	—
		Wohnhaus Nr. 24 . . .	Johann Fleck			
		Scheuer ꝛc. A				
		Schuppen B		755	15	—
		Wohnhaus Nr. 25 . . .	Benedict Roos			
		Scheuer A				
		Stall B		663	15	—
		Wohnhaus Nr. 26 . . .	Johann Staub			
		Scheuer ꝛc. A . . .		526	9	—
		Wohnhaus Nr. 27 . . .	Peter Kuhn			
		Scheuer A				
		Stall B				
		Stall C		587	23	—
		Wohnhaus Nr. 28 . . .	Phil. Geiß 3r Witwe			
		Scheuer A				
		Stall B		675	15	—
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	Moses Fried			
		Stall A				
		Scheuer B		914	18	—
		Wohnhaus Nr. 30 . . .	Friedr. Welsch und			
		Schuppen ꝛc. A	Nicol. Kehl's Erben			
		Scheuer B				
		Stall C				
		Stall D		777	5	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Peter Stumm			
		Anbau A				
		Scheuer B		367	15	—
		Stallgeb. Nr. 31a . .	Pet. Stumm u. Frau .	77	15	—
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Georg Ph. Scär			
		Stall A				
		Scheuer B		932	21	—
		Wohnhaus Nr. 33 . . .	Elisabeth Klein			
		Scheuer ꝛc. A . . .		266	17	6
		Wohnhaus Nr. 34 . . .	Phil. Mühl u. Phil. Pet.			
		Scheuer ꝛc. A	Mühl	663	17	6
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	Peter Bock			
		Stall A		497	2	6
		Wohnhaus Nr. 36 . . .	Ludw. Bernhardt			
		Stall A		135	17	6
		Wohnhaus Nr. 37 . . .	Wilh. Weiß u. Karoline			
		Stall A	Weiß	165	17	6
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 38 . .	Georg Schmidt u. Frau			
		Anbau A		834	26	6
		Wohnhaus Nr. 39 . . .	Johs. Nau und Frau .	936	27	—
			zu übertragen .	21,552	22	3

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Lite.	Eigenthümer.	Vermilligte Summe. fl.	kr.	h.
Ferner:			Uebertrag .	21,532	22	3
3) Merzheim . .	24. Juli 1870	Stall Nr. 40 C	Wilh. Werner und Frau			
		Stall D		362	6	—
		Wohnhaus Nr. 40 . . .				
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Joh. Phil. Cäsar 2r u. Frau			
		Scheuer A		921	15	—
		Stall B				
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Phil. Schellenberger			
		Scheuer A		178	—	—
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Johann Buch			
		Scheuer A		417	15	—
		Wohnhaus Nr. 43 . . .	Marc. Michel u. Frau .	5	20	6
		Wohnhaus Nr. 44 . . .	Margar. Heckmann			
		Scheuer A		162	—	—
		Stall B				
		Wohnhaus Nr. 45 . . .	Paul Herrmann u. Frau			
		Scheuer A		526	15	—
		Stall B				
		Wohnhaus Nr. 46 . . .	Phil. Peter Maurer u. Frau			
		Anbau A				
		Stall B		1,733	15	—
		Scheuer C				
		Wohnhaus Nr. 47 . . .	Phil. Werner 2r	691	17	6
		Stall A				
		Wohnhaus Nr. 48 . . .	Joh. Pet. Bez 2r und Frau			
		Stall A		1,343	8	6
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	Carl Schmidt's Wittwe	108	22	6
		Wohnhaus Nr. 50 . . .	Peter Frey's Wittwe			
		Stall A				
		Stall B		783	20	—
		Scheuer C				
		Wohnhaus Nr. 51 . . .	Christoph Anichel			
		Stall A		1,037	17	6
		Schuppen B		1,091	17	6
		Wohnhaus Nr. 52 . . .	Georg Phil. Ottenbreit			
		Wohnhaus Nr. 53 . . .	Georg Keller			
		Scheuer ꝛc. A				
		Schuppen B		521	7	6
		Stall C				
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Carl Brumm's Wittwe	603	2	6
		Stall A				
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Jac. Christian Mündel	830	26	—
		Scheuer ꝛc. A				
		Wohnhaus Nr. 56 . . .	Joh. Pet. Hennrich's Frau	2,118	12	—
		Scheuer ꝛc. A				
		Remise B				
		Wohnhaus Nr. 62 . . .	Louise Mehr			
		Stall A		1,639	10	—
		Hintergeb. B				
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 64 . .	Christoph Pape	2,310	25	—
		Nebengeb. A				
			zu übertragen .	38,919	25	3

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Ltr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	hr.
Ferner:			Uebertrag .	38,919	25	3
3) Merzheim . .	24. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 65 . . .	Joh. Georg Heinrich u. Frau			
		Scheuer A		1,884	10	—
		Wohnhaus Nr. 66 . . .	G. Ph. Heinrich u. Frau			
		Scheuer A				
		Holzkeller B		911	27	—
		Wohnhaus Nr. 67 . . .	George Beck			
		Scheuer A		325	17	6
		Wohnhaus Nr. 68 . . .	Philipp Beischer u. Frau			
		Desgleichen Nr. 68				
		Scheuer ꝛc. A				
		Stall B		744	10	—
		Wohnhaus Nr. 69 . . .	G. Phil. Schwindt 3r			
		Stall A		307	15	—
		Wohnhaus Nr. 70 . . .	Philipp Betz und Frau			
		Scheuer ꝛc. A				
		Schuppen B				
		Stall C		1,003	17	6
		Wohnhaus Nr. 72 . . .	Heinr. Necking's Erben	137	20	—
		Wohnhaus Nr. 73 . . .	Heinr. Fabel			
		Scheuer ꝛc. A				
		Stall B		591	15	—
		Wohnhaus Nr. 74 . .	Peter Cäsar			
		Scheuer ꝛc. A		1,039	15	—
		Wohnhaus Nr. 75 . . .	Carl Cäsar 3r			
		Scheuer ꝛc. A				
		Ställe B				
		Schoppen C				
		Stall ꝛc. D		1,244	16	—
		Wohnhaus Nr. 76 . . .	Aron Löb und Frau			
		Hinterbau A				
		Scheuer ꝛc. B		1,781	26	—
		Wohnhaus Nr. 77 . . .	J. Felix Giley u. Frau			
		Durchfahrt A				
		Stall B				
		Scheuer ꝛc. C				
		Schweineställe D . . .		1,549	14	—
		Wohnhaus Nr. 78 . . .	Carl Marx Witwe . .	248	15	—
		Anbau Nr. 79 A . . .	Georg Schnauber			
		Scheuer ꝛc. B				
		Schuppen ꝛc. C				
		Backhaus ꝛc D		975	22	6
		Pfarrhaus Nr. 81 . . .	evangel. Pfarrei			
		Scheuer ꝛc. A		1,946	28	—
		Wohnhaus Nr. 92 . . .	Carl Klein	25	23	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 93 . .	Carl Marx	342	28	6
		Wohnhaus Nr. 94 . . .	Friedr. Marx u. Frau .	1,469	20	—
		Wohnhaus Nr. 95 . . .	Philipp Klein 5r			
		Scheuer ꝛc. A				
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 95 . .		506	15	—
			zu übertragen .	55,957	20	3

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Vermißte Summe. fl.	kr.	h.
Ferner:			Uebertrag .	55,957	20	3
3) Merzheim . .	24. Juli 1870.	Wohnhaus Nr. 96	Adam Staab			
		Anbau ꝛc. A				
		Scheuer B				
		Stall C		904	14	6
		Wohnhaus Nr. 97	Daniel Fried 2r u. Frau			
		Scheuer ꝛc. A				
		Waschküche B		2,270	5	—
		Wohnhaus Nr. 98	Jac. Siebert			
		Scheuer A				
		Werkstätte B		551	17	6
		Wohnhaus Nr. 99	Johs. Frey			
		Scheuer ꝛc. A		541	11	6
		Wohnhaus Nr. 100 u. 101	Wilh. Neugath			
		Scheuer A		185	20	—
		Wohnhaus Nr. 103 . . .	Christian Gileh u. Frau			
		Wohnhaus Nr. 102				
		Scheuer ꝛc. A		1,804	12	—
		Wohnhaus Nr. 104 . . .	Simon Wenzel . . .	566	15	—
		Wohnhaus Nr. 105 . . .	Johann Lang's Wittwe			
		Stall A		128	12	6
		Wohnhaus Nr. 106 . . .	Elisabeth Riel . . .	99	—	—
		Wohnhaus Nr. 115 . . .	Jacob Huck	5	1	6
		Wohnhaus Nr. 116 . . .	Peter Wiensch u. Frau			
		Stall A		567	7	6
		Wohnhaus Nr. 117 . . .	Joh. Müller u. Frau			
		Stall A		805	17	6
		Wohnhaus Nr. 118 . . .	Phil. Fried. Etting und			
		Scheuer ꝛc. A	Friedr. Grimmel			
		Stall B		1,221	10	—
		Wohnhaus Nr. 119 . . .	Philipp Scär u. Frau			
		Scheuer ꝛc. A		963	9	—
		Wohnhaus Nr. 120 . . .	Pet. Scär 3r u. Frau			
		Stall A		883	20	—
		Wohnhaus Nr. 122 . . .	Gustav Otts u. Frau			
		Scheuer ꝛc. A		1,225	2	6
		Wohnhaus Nr. 123 . . .	Peter Kistner 2r			
		Scheuer ꝛc. A		993	8	—
		Wohnhaus Nr. 125 . . .	Peter Gileh 1r u. Frau	6	7	6
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 126 . .	Pet. Müller	3	5	9
		Wohnhaus Nr. 121 . . .	Pet. Scär 2r			
		Scheuer ꝛc. A				
		Stall B		737	8	—
		Wohnhaus Nr. 127 . . .	Joh Manw u. Wilh. Fieck	4	24	6
		Stall Nr. 132 B ꝛc. . .	Daniel Fabel	35	12	—
		Wohnhaus Nr. 133 . . .	Georg Phil. Buch 2r u.			
		Scheuer ꝛc. A	Frau			
		Schuppen ꝛc. B				
		Wohnhaus Nr. 134		949	15	—
		Wohnhaus Nr. 135 . . .	Carl Fickert			
		Stall A				
		Scheuer B		575	15	—
			zu übertragen	71,985	29	—

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	h.
Ferner:			Uebertrag .	71,985	29	—
3) Merzheim . .	24. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 136 . . .	Phil. Ottenbreit 2r und Frau			
		Schuppen A				
		Stall B				
		Scheuer C				
		Kirche Nr. 137	die evangelische Kirchengemeinde.	1,238	21	—
		Wohnhaus Nr. 177 . . .	Leop. Mündel	9,670	10	—
		Scheuer ꝛc. A				
		Wohnhaus Nr. 179 . . .	Carl u. Phil. Mohr	803	26	6
		Scheuer A				
		Stall B				
		Wohnhaus Nr. 180 . . .	Nicol. Schmidt . . .	295	15	—
		Wohnhaus Nr. 181 . . .	Bened. Roos	187	22	6
		Wohnhaus Nr. 182 . . .	Georg Ottenbreit u. Frau	277	17	6
		Nebenbau A				
		Scheuer ꝛc. B				
		½ Wohnhaus Nr. 183 . .	Georg P. Reidenbach	1,168	14	6
		Scheuer ꝛc. A				
		Wohnhaus Nr. 184 . . .	Josephine Fleck, geschiedene Ehefrau Rockenbach	1,474	20	6
		Stall ꝛc. A				
		Scheuer ꝛc. B				
		Wohnhaus Nr. 185 . . .	Friedrich Weinel	2,611	22	—
		Nebenbau A				
		Scheuer ꝛc. B				
		Wohnhaus Nr. 186 . . .	Martin Ulshöfer	986	29	6
		Scheuer ꝛc. A				
		Holzkeller				
		Wohnhaus Nr. 187 . . .	Friedrich Stachelroth	989	27	—
		Scheuer ꝛc. A				
		½ Wohnhaus Nr. 188 . .	Philipp Müller's Erben	276	5	—
		½ Scheuer ꝛc. A . . .				
		½ Wohnhaus Nr. 188 . .	Friedr. Jäckel's Erben	157	22	6
		½ Scheuer A				
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 189 . .	Joh. Rockenbach u. Frau	357	20	—
		Wohnhaus Nr. 193 . . .	Philipp Huck	3,561	12	—
		Wohnhaus Nr. 194 . . .	Carl Huck u. Frau . .	42	24	4
				12	25	—
			Summe .	96,099	23	10

Zusammenstellung

Digitized by Google

Zusammenstellung.

			Rt.	Sgr.	Pf.
1)	Stadtkreis	Cassel	68,518	26	1
2)	Landkreis	—	16,496	17	2
3)	Kreis	Eschwege	444	—	5
4)	—	Frankenberg	6,677	10	7
5)	—	Fritzlar	39,659	13	8
6)	—	Fulda	7,423	14	9
7)	—	Gelnhausen	2,790	1	3
8)	—	Gersfeld	614	8	6
9)	—	Hanau	7,841	3	4
10)	—	Hersfeld	939	21	—
11)	—	Hofgeismar	11,772	11	9
12)	—	Homberg	1,005	11	8
13)	—	Hünfeld	2,491	22	2
14)	—	Kirchhain	146	6	5
15)	—	Marburg	2,760	16	—
16)	—	Melsungen	5,199	22	8
17)	Bezirk	Orb	9	22	—
18)	Kreis	Rinteln	8,639	29	2
19)	—	Rotenburg	11,843	20	11
20)	—	Schlüchtern	1,258	23	8
21)	—	Schmalkalden	436	13	—
22)	—	Vöhl	26,482	—	—
23)	—	Witzenhausen	1,290	7	8
24)	—	Wolfhagen	25,555	11	2
25)	—	Ziegenhain	707	8	9
26)	—	Homburg vor der Höhe	842	17	—
27)	Bezirk	Meisenheim	96,099	23	10
		Summe der in 1870 verwilligten Brand-Entschädigungen	347,946	24	7

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel
15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.

In Vertretung:
(gez.) Bitter.

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

> Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Digitized by Google

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden-locales Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Laude, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurücknehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines **„Aufsichtsrathes"** oder **„Verwaltungsrathes"** führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool besonders zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juli 1871.

296. Im Verfolg Meiner Ordres vom 3ten September und 13. October v. J. mache Ich Ihnen in den abschriftlichen Anlagen

1) das Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden und
2) die an Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen heute erlassene Ordre, wodurch Ich dieses Statut genehmigt habe,

zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung bekannt.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und die Minister des Krieges und des Innern.

Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Protector: Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.

Stellvertretender Protector: Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht, 2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und anderen Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, bezw. bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittlung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten sowie, bei Unterstützungen behufs der Gründung eines neuen Lebenberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stetige Verbindung mit den betreffenden militärischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch einen Gesammtvorstand und einen Verwaltungs-Ausschuß wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9, 2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, so wie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18); 3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19) und 4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung principiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protectors.

§. 6. Der Gesammtvorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen 1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Komite dieser Vereine aus seinen dem preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern, 2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und

Digitized by Google

3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Die solchen ausscheiden, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Komite, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18.) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Verladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protector ernennt, und mindestens 24 vor dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche zu einem Drittel den preußischen Mitgliedern des Central-Komitees der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu einem Drittel dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und zu einem Drittel den außerpreußischen Vereinen der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protectors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protector, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protector gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Schatzmeister und vier Schriftführer von dem stellvertretenden Protector ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die Ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Bis die Zahl bis zum 1. Juli 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Komité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1. Juli 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammtvorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen oder einzelne Kommissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammtvorstande, wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19) durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureaubeamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand der Verwaltungs-Ausschusses festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provincial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme soll jedoch nur da stattfinden, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks, dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit dem betreffenden Landesvereine.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt die-

Digitized by Google

selbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses der stellvertretende Protector darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Vereen Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, oder Zweigvereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Kaiser Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe anzuhören und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4), sowie bei dem Central-Komite der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren, b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfs, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten und demselben Rechnung zu legen. Die Resultate des Jahresberichts und der Jahresrechnung sind nach erfolgter Entlastung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protectors.

Indem Ich die anliegenden, von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unterm 30sten April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invaliden-Stiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen „Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden" beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modificationen hiermit bestätige, versüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3. September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der Deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1. Juni 1871.

Wilhelm.

An Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reichs und Kronprinzen von Preußen.

Digitized by Google

297. Bekanntmachung. Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8½ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs . 4 Gr. oder 14 Xr.,
bei Beträgen über 100 bis
200 Francs . . . . . 8 Gr. oder 28 Xr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, der 14. Juli 1871.

General-Postamt.

298. Bekanntmachung, die Abmessungen der Mauerziegeln betreffend.

Da die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessung der Mauerziegeln im Hinblick auf die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nicht aufrecht erhalten bleiben können, und es sich empfiehlt, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaß als Normalformat zu bezeichnen, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 13. October d. J. Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind sofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzulaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände solche erfordern, darf nur nach zuvor bei uns eingeholter Genehmigung stattfinden.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Bau-Unternehmern, Fabrikanten und dem sonst betheiligten Publikum wird solches hiermit bekannt gemacht.

Cassel, den 30. November 1870.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

299. Vom 10. Juli cr. ab ist der Gang der nachbezeichneten Personenposten verändert, wie folgt:

1) Ilte Personenpost zwischen Arolsen und Warburg
aus Arolsen 4 Nachm., in Warburg Bahnhof 6 ⁴⁰ Nachm.,
aus Warburg Bahnhof 4 Nachm., in Arolsen 6 ⁵⁰ Nachm.;

2) Personenpost zwischen Pyrmont und Driburg
aus Pyrmont 5 ³⁰ früh, in Driburg 10 ²⁰ Vorm.,
aus Driburg 3 Nachm., in Pyrmont 12 ³⁰ Nachts;

3) Personenpost von Höxter nach Bückeburg über Rinteln (vom 1. Juli ab)
aus Höxter 1 ³⁰ früh, in Rinteln 11 ¹⁰ Vorm., in Bückeburg 12 ³⁰ Mitt.

Cassel am 18. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

300. Vom 25sten d. Mts. ab wird bei der Personenpost zwischen Fritzlar und Gudensberg, statt des bisherigen Satzes von 6 Sgr. pro Meile, der ermäßigte Personengelds atz von 4 Sgr. pro Meile eingeführt werden. Dagegen hört die Beichaisen-Gestellung bei dieser Post von dem gedachten Tage ab auf.

Cassel, den 20. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 136 und 137.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 2. August **1871.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23. Juli 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7844 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchenangelegenheiten und für die katholischen Kirchenangelegenheiten; unter

Nr. 7845 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederodeleben bis zur Klein-Rodensleberer Feldmarksgrenze; unter

Nr. 7846 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda; unter

Nr. 7847 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kreditvereins; unter

Nr. 7848 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise, und unter

Nr. 7849 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

301. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859, und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinecoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19ten d. Mts. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gesuchten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gesuchten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. den der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

302. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 20. Juli d. J. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;

2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayerische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;

3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communalständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren;

4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg, resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;

5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Director Heller als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als zweiten Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königlichen Bank-Director Simon als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Krohn als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich. Berlin, den 19. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

303. Die neuen Coupons zu den Partial-Obligationen der vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanleihe von 1,000,000 Fl. d. d. 1. October 1851 Serie I Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 15. August l. J. ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königliche Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Auslagen haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 15. Juli 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Gr. v. Eulenburg.

304. Bekanntmachung. Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- rc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8½ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs . 4 Gr. oder 14 Kr.
bei Beträgen über 100 bis
200 Francs . . . . . 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt.

305. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. ver-

Digitized by Google

einbart worden ist, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts à 2 Groschen mit Nordteutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postvertehre und zu Begleit-Adressen zu frankirten Packereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Cassel, den 24. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director. Riesen.

306. Bekanntmachung, Postversendungsdienst für die Armee-Feldpost-Privatpäckereien für das 1. Armee-Corps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper stattthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen ꝛc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juli 1871.

General-Postamt.

307. In Folge der Einführung der Sommer-Fahrpläne haben die nachbezeichneten Posten folgenden Gang erhalten:

1) Sommer-Personenpost I zwischen Höxter und Pyrmont:
aus Höxter . 11⁴⁰ V. in Pyrmont 3⁴⁰ N.,
„ Pyrmont 8 V. „ Höxter . 11²⁵ V.

2) Personenpost zwischen Arolsen und Corbach:
aus Arolsen . 11⁴⁰ V. in Corbach . 2 — N.,
„ Corbach . 1²⁰ N. „ Arolsen . 3⁴⁵ N.

3) Personenpost II zwischen Treysa und Ziegenhain:
aus Treysa-Bhf. 2²⁵ N. in Ziegenhain 3²⁵ N.,
„ Ziegenhain 12⁴⁵ M. „ Treysa-Bhf. 1¹⁵ N.

4) Personenpost zwischen Treysa und Oberaula:
aus Treysa-Bhf. 9²⁵ Ab. in Oberaula . 1 M.,
„ Oberaula . 5³⁰ früh „ Treysa-Bhf. 9² V.

5) Personenpost zwischen Neustadt und Alsfeld:
aus Neustadt . 3²⁰ N. in Alsfeld . . 6³⁰ N.,
„ Alsfeld . . 6²⁰ V. „ Neustadt . 9¹⁰ V.

6) Personenpost zwischen Kirchhain und Homberg a/Ohm:
aus Kirchhain . . 9 N. in Homberg a/O. 11³⁰ N.,
„ Homberg a/O. 4⁴⁵ V. in Kirchhain 7 V.

7) Personenpost zwischen Morschen und Lichtenau:
aus Morschen . 8 — N. in Lichtenau . 11 N.,
„ Lichtenau . 4³⁰ früh „ Morschen . 7 V.

8) Personenpost zwischen Hersfeld und Friedewald:
aus Hersfeld . 5¹⁵ N. in Friedewald 8⁴⁵ N.,
„ Friedewald 6³⁰ V. „ Hersfeld . 9¹⁵ V.

9) Personenpost zwischen Schenklengsfeld und Mannsbach:
aus Schenklengsfeld 8⁵ N. in Mannsbach . . 9¹⁵ N.,
„ Mannsbach . . 5²⁵ fr. „ Schenklengsfeld 7²⁵ V.

10) Personenpost zw. Steinau u. Grebenhain:
aus Steinau . . 5³⁰ N. in Grebenhain 9 — N.,
„ Grebenhain 4²⁰ fr. „ Steinau . . 7¹⁵ V.

11) Omnibuspost I zwischen Liebenstein und Immelborn:
aus Liebenstein . 8²⁵ V. in Immelborn 9²⁰ V.,
„ Immelborn 9²⁵ V. „ Liebenstein . 10⁴⁵ V.

12) Omnibuspost II zwischen Liebenstein und Immelborn:
aus Liebenstein . 9²⁵ V. in Immelborn 10²⁰ V.,
„ Immelborn 10⁴⁵ V. „ Liebenstein . 11⁴⁰ V.

13) Personenpost I zwischen Schmalkalden und Wernshausen:
aus Schmalkalden 8²⁵ V. in Wernshausen 9⁴⁰ V.,
„ Wernshausen 10²⁵ V. „ Schmalkalden 11¹⁰ V.

14) Personenpost II zwischen Schmalkalden und Wernshausen:
aus Schmalkalden 9²⁰ V. in Wernshausen 10 ⁵ V.,
„ Wernshausen 11 V. „ Schmalkalden 11⁴⁵ V.

15) Personenpost I zwischen Carlshafen und Höxter:
aus Carlshafen 8⁴⁵ V. in Höxter . . 11²⁵ V.,
„ Höxter . . 9²⁰ V. „ Carlshafen 12 Mitt.

16) Personenpost II zwischen Carlshafen und Höxter:
aus Carlshafen 4¹⁵ N. in Höxter . . 6⁴⁰ N.,
„ Höxter . . 4¹⁰ N. „ Carlshafen 6⁴⁰ Ab.

17) Personenpost zwischen Hersfeld-Stadt und Bahnhof:
aus Hersfeld-Stadt 10⁴ V., 12²⁵ Mitt., 2⁴⁰ N., 4⁴¹ N.
„ Hersfeld-Bhf. . 10¹⁰ V., 1²⁴ N., 3¹⁰ N., 5⁵ N.

18) Personenpost zwischen Schlüchtern-Stadt und Bahnhof:
aus Schlüchtern-Stadt 7²⁵ V., 11³⁰ V., 3⁴⁵ N., 6³⁰ N., 8²⁵ N.
„ Schlüchtern-Bhf. . 8¹ V., 12¹⁵ Mitt. 4²⁵ N., 7³⁰ N., 9² N.

19) Personenpost zwischen Langenselbold-Ort und Bahnhof:

Digitized by Google

aus Langenselbold-Ort 6²⁰ V., 10 V., 3²⁰ N., 5²⁵ N., 8¹⁰ N., 10²⁰ N.,
- Langenselbold-Bhf. 6²⁵ V., 10²⁵ V., 3²⁰ N., 6 N., 8⁴⁵ N., 10⁵⁰ N.

20) Botenpost I zw. Barchfeld u. Schweina: aus Schweina 7²⁵ V. in Barchfeld 8²⁵ V.,
- Barchfeld 10²⁰ V. - Schweina 11²⁰ V.

21) Packetträger-Gang zwischen Felsberg und Gensungen-Bahnhof:
aus Felsberg. . . . 8⁰ V., 1¹⁵ N., 7²⁵ N., 10⁵⁵ N.
- Gensungen-Bhf. 8³⁷ V., 2⁴⁵ N., 7⁴² Ab. 11²⁰ Ab.

22) Botenpost zwischen Fulda und Hofbieber courirt vom 1. Juli cr. ab auch Sonntags, also siebenmal wöchentlich unter Beibehaltung der bisherigen Courszeiten.

23) Botenpost zwischen Corbach und Böhl wird vom 1. August cr. ab aufgehoben. Von demselben Tage ab wird neu eingerichtet:

24) Botenpost zw. Böhl und Sachsenhausen: aus Sachsenhausen 8 — V. in Böhl . . . . . 9⁴⁵ V.,
- Böhl . . . . . 6¹⁵ N. - Sachsenhausen 8 — Ab.

Cassel, den 24. Juli 1871.

Der Ober-Post-Director. Riese n.

308. Bekanntmachung, betreffend den Neubau einer Weserbrücke bei Minden.

Auf Veranlassung Königlicher Regierung zu Minden bringen wir hiermit zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums, daß zur Beseitigung der bisherigen großen Beschränkung der Flußschiffahrt durch die vorhandene Weserbrücke bei Minden der Bau einer neuen Brücke mit zwei zu 110 Fuß Spannweite projectirten Durchflußöffnungen genehmigt und bereits in Angriff genommen ist. Während der Bauzeit ist eine weitere Beschränkung des Schiffsverkehrs nicht zu vermeiden, da die beiden Hauptpfeiler am Abfluß der beiden großen Durchflußöffnungen der neuen Brücke unterhalb des sechsten und dritten Brückenbogens der alten Brücke, welche zur Zeit allein für die Schiffe passirbar sind, zu fundiren sind.

Es ist nunmehr der Bau jener Brückenpfeiler in der Weise in Aussicht genommen, daß mit der Gründung des Pfeilers unterhalb der Durchfahrt durch den sechsten Bogen erst dann begonnen werden wird, wenn der Pfeiler vor dem dritten jetzt für die Passage gesperrten Bogens und die sich ihm anschließende Einfassung des Werfts am linkseitigen (westlichen) Ufer soweit vollendet sind, daß die Schifffahrt durch den dritten Bogen der alten Brücke ohne Gefährdung der Bauarbeiten und der Sicherheit der Schiffe wieder gestattet werden kann.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist für Dampf- und Segelschiffe nur die sechste Brückenöffnung, der s. g. große Bogen der alten Brücke zur Passage unter derselben zu benutzen und können Schiffe, da die Benutzung des Leinpfads aufhört, nur durch Dampfschlepper zu Berg gefördert werden. Die Aufstellung von Dampfschiffen für diesen Zweck während des Brückenbaues ist bei dem Herrn Handelsminister in Antrag gebracht.

Cassel, den 23. Juli 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

309. Das Comité der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft hat beschlossen, den hinterbliebenen Wittwen und Eltern der im jüngst beendigten Kriege gefallenen deutschen Soldaten als Andenken an ihre im Dienste des Vaterlandes ihnen entrissenen Angehörigen ein für diesen Zweck besonders bestimmtes und dazu würdig ausgestattetes Neues Testament durch die betreffenden Seelsorger mit einer Widmung dieser letzteren überreichen zu lassen. Wir bringen dieses zur Kenntniß, damit solche, die es angeht, sich an ihre Pfarrer wenden, welche dergleichen Neue Testamente von dem gedachten Comité (Adresse: Herrn Geo Palmer Davies) zu Frankfurt a/M. erhalten werden.

Cassel, am 4. Juli 1871.

Königliches Consistorium.

Personal-Chronik.

Der zweite Pfarrer an der Johanniskirche zu Hanau, Metropolitan Fuchs, ist zum ersten Pfarrer an derselben bestellt, und dem Pfarrer Ganß zu Wolfersheim ist die erledigte Pfarrstelle zu Niederrodenbach, Klasse Bücherthal, verliehen worden.

Dem Pfarrgehülfen Wilhelm Pfeiffer zu Bieber ist die erledigte zweite Pfarr- und Rectorstelle zu Steinau, in der Klasse Schlüchtern, verliehen worden.

Dem Amtsphysikus Dr. Orth in Oldendorf ist auf Nachsuchen die erledigte Amtsphysikatsstelle zu Niederaula übertragen worden.

Der pensionirte Feldwebel-Gendarm Gründer aus Herrenbreitungen ist zum Kreisboten bei dem Landrathsamte zu Hünfeld auf Kündigung bestellt worden.

Der Executor Konrad Müller bei der Königlichen Steuerkasse zu Gerefeld ist zur Königlichen Steuerkasse zu Lichtenau versetzt worden.

Der Boten-Probst Wahlmann ist bei der Telegraphenstation in Cassel als Telegraphenbote angestellt worden.

Die Bergreferendare von Stiernberg, Schantz und Köhler sind zu Berg-Assessoren ernannt.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 140 und 141.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 9. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

310. Bekanntmachung. Postanweisungsverkehr mit Italien.

Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- ꝛc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, zugegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8½ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Francs . 4 Gr. oder 14 Kr.
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs . . . . . 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt.

311. Bekanntmachung. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packetedienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Fäß u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeliebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

312. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 16. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. Rindviehzucht: Administrator Dr. Werner. Landwirthschaftliche Ertragsanschläge, Wirthschafts-Organisation und Buchführung: Derselbe. Allgemeiner Ackerbau: Dr. Oehmichen. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf-

Digitized by Google

Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Fresenius. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practicum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Rittshausen. Experimental-Physik: Dr. Bunde. Physikalisches Practicum: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumstr. Dr. Schubert. Landwirthschaftliche Mechanik: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1871.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

313. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1871—1872. Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung: Derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Statistik: Dr. Pietrusky.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Derselbe.
6) Landwirthschaftliches Praktikum: Derselbe.
7) Rindviehzucht: Prof. Dr. Rohde.
8) Schafzucht: Derselbe.
9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe.
10) Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe.
11) Landschaftsgärtnerei: Akademischer Gärtner Fintelmann.
12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Akademischer Forstmeister Wiese.
13) Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Trommer.
14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Derselbe.
15) Anatomie und Physiologie der Hausäugetiere: Prof. Dr. Fürstenberg.
16) Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer.
17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz.
18) Analytische Chemie: Derselbe.
19) Düngerlehre: Derselbe.
20) Repetitorium der organischen Chemie: Derselbe.
21) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen: Professor Dr. Jessen.
22) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie: Derselbe.
23) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Derselbe.
24) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien: Derselbe.
25) Geognosie: Dr. Scholz.
26) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil: akademischer Baumeister Müller.
27) Praktische Geometrie: Prof. Dr. Fuchs.
28) Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 bis 2 Uhr, im Sommersemester von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthsammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Digitized by Google

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmorellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eine genauere Darstellung der Einrichtungen der Akademie enthält die Schrift: Baumstark, Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juli 1871.

Der Director Dr. E. Baumstark.

314. Am 28. und 29. September d. J. soll im Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** die Prüfung pro schola et rectoratu abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungen unter Beifügung

1) eines Lebenslaufs in deutscher oder lateinischer Sprache, aus welchem außer den Lebensverhältnissen, dem vollständigen Namen, dem Geburtsort, dem Alter und der Confession des Adspiranten auch der Gang seiner Studien und seiner Verbildung für das Lehramt ersichtlich ist,
2) der Schul- resp. Universitäts-Zeugnisse,
3) der Zeugnisse über früher abgelegte theologische, philologische oder Seminar-Prüfungen,
4) eines Führungsattestes der Ortsbehörde,
5) eines Zeugnisses des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Wirksamkeit des Examinanden im Schul- und Erziehungsfach, und
6) einer Erklärung darüber, ob sie sich die Qualifikation auch für den fremdsprachlichen Unterricht, soweit dieser in städtischen Bürgerschulen in Betracht kommt, zu erwerben beabsichtigen,

bis zum 10. September c. an uns einzureichen.

Cassel den 3. August 1871.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

315. Die diesjährige Abiturienten-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** ist auf den 25. September d. J. und die folgenden Tage angesetzt. Zu dieser Prüfung werden auch solche Schulamtsbewerber zugelassen, welche überhaupt keine Seminarbildung oder diese nicht im Inlande genossen haben. Dieselben haben sich unter Vorlegung

a) des Taufscheins,
b) der Zeugnisse über ihre Verbildung,
c) eines Führungsattestes,
d) eines ärztlichen Zeugnisses über normale Gesundheit und
e) eines selbstverfaßten Lebenslaufs

bis zum 15. September c. bei der Königl. Seminar-Direction in Schlüchtern zu melden.

Cassel den 3. August 1871.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

316. Am 26. und 27. September d. J. wird die Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** abgehalten werden.

Diejenigen jungen Leute, welche zu derselben zugelassen zu werden wünschen, haben sich unter Beifügung des Tauf- und Vermögenszeugnisses und der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer bis zum 15. September c. schriftlich, und, sofern sie keine anderweite Weisung erhalten, am 26. ejusd., Morgens 7 Uhr, persönlich bei dem Herrn Seminar-Director Stamm in Schlüchtern zu melden.

Cassel den 3. August 1871.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Biehmann ist zum Regierungs-Rath ernannt und der Regierungs-Assessor von Keltsch, bisher bei der Königlichen Regierung in Breslau, an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der Königl. Steuerempfänger, Rentmeister Hetzer zu Rosenthal ist in gleicher Eigenschaft nach Kirchhain versetzt.

Den Domainenpächtern Werner Weiß zu Burghasungen, C. Schonlau zu Gronauerhof, Pp. Noll zu Biengartes und Friedr. Steinrück zu Hof Wolfersdorf ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Der bisherige zweite Pfarrer zu Grebenstein, Christian Knierim, ist zum ersten Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der Bahnmeister der Bebra-Hanauer Eisenbahn Hermann Meyer zu Hersfeld ist definitiv bestellt worden.

Dem Bergrevierbeamten Hartleben zu Hannover ist der Character als „Bergmeister" verliehen.

Der bisher mit kommissarischer Versehung der Directorstelle bei dem Hüttenamte zu Gleiwitzerhütte beauftragt gewesene Hütten-Inspector Jüngst zu Rothehütte ist definitiv zum Hüttenwerks-Director bei dem genannten Hüttenamte ernannt.

Digitized by Google

Dem israelitischen Lehrer und Vorsänger Gutkind zu Zierenberg, Kreises Wolfhagen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Die Wahl der bisher beauftragten Lehrer August Martin und Eduard Bachmann zu Elementarlehrern an der Töchterschule zu Cassel ist bestätigt worden.

Versetzt wurden:

der Schullehrer Giesler zu Walburg als 2ter Lehrer und der Schullehrer Speck zu Oberlistingen als 4ter Lehrer an die Stadtschule zu Großalmerode, Kreises Witzenhausen,

der Schullehrer Freund zu Todenhausen als 1ster Lehrer an die Stadtschule zu Schwarzenbern, Kreises Ziegenhain,

der bisherige 3te Lehrer Wilhelm zu Brotterode, Kreises Schmalkalden, an die 2te Lehrerstelle bei der evangel. Schule daselbst,

der Schullehrer Walter zu Neckensüß als Lehrer an die evangel. Schule zu Braach, Kreises Rotenburg,

der 2te Lehrer Birkenstamm zu Vollmarshausen als Lehrer an die evangel. Schule zu Wilhelmshausen, Kreises Cassel,

der Schullehrer Ehl zu Hergershausen als Lehrer an die evangel. Schule zu Rhünda, Kreises Melsungen,

der Schullehrer Riebeling zu Mershausen als Lehrer an die evangel. Schule zu Ascherode, Kreises Ziegenhain,

der Schullehrer Burhenne zu Orpherode als 1ster Lehrer an die evangel. Schule zu Hombressen, Kreises Hofgeismar,

der Schullehrer Möller zu Oberreichenbach als 2ter Lehrer an die evangel. Schule zu Lieblos, Kreises Gelnhausen,

der Schullehrer Bicker zu Rüdigheim als Lehrer an die katholische Schule zu Dammersbach, Kreises Hünfeld.

Definitiv ernannt wurden:

der Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Eisenburg Schreiber zum Rector der Stadtschulen zu Schmalkalden,

der Schullehrer Schäfer zu Altraft zum Lehrer an der evangel. Schule zu Ober-Werba, Amts Vöhl,

der Schullehrer Hopff zu Alleringhausen zum Lehrer an der evangel. Schule zu Marienhagen, Amts Vöhl,

der provisorisch angestellte Schullehrer Nau zu Hilders, Kreises Gersfeld, zum 2ten Lehrer an der kathol. Schule daselbst,

der provisorisch angestellte Schullehrer Kraus zu Schletzenhausen, Kreises Fulda, zum Lehrer an der kathol. Schule daselbst,

der Schulverweser Utendörfer zu Barchfeld, Kreises Schmalkalden, zum 2ten (Mädchen-) Lehrer an der evangel. Schule daselbst,

der Schulverweser Wehner zu Dietges, Kreises Gersfeld, zum Lehrer an der kathol. Schule daselbst,

---

Provisorisch ernannt wurden:

der Schulverweser Carl Ehlich zu Riepen, Kreises Rinteln, zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst,

der Schulverweser Hedmann zu Ascherode zum Lehrer an der evangel. Schule zu Hausen, Kreises Witzenhausen,

der Schulverweser Bräuning zu Oberbreitbach, Kreises Hünfeld, zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst,

der Schulverweser Lindemann zu Rodebach, Kreises Eschwege, zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst,

der Schulverweser Paul zu Markershausen, Kreises Eschwege, zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst,

der Schulverweser Zieprecht zu Grumbach, Kreises Schmalkalden, zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst,

der Schulverweser Bachmann zu Rauschs, Kreises Melsungen, zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst,

der Hülfslehrer an der Seminarschule zu Weißenfels Franke zum Lehrer an der Seminar-Freischule zu Homberg.

Pensionirt wurden:

der evangel. Lehrer und Cantor Münch zu Steinbach-Hallenberg, Kreises Schmalkalden,

der evangel. Lehrer und Cantor Klüppel zu Beckerhagen, Kreises Hofgeismar,

der evangel. Lehrer Hartung zu Richelsdorf, Kreises Rotenburg,

der evangel. Lehrer Krause zu Burghol, Kreises Kirchhain,

der israelitische Lehrer Levi zu Frankenberg.

Dem israelitischen Lehrer Ehrlich zu Lohrhaupten, Kreises Gelnhausen, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Schuldienste ertheilt worden.

Gestorben sind:

die kathol. Lehrer Jockel zu Naumburg, Kreises Wolfhagen, und Vogel zu Dörmbach, Kreises Gersfeld,

der evangel. Lehrer und Cantor Schöller zu Gelnhausen.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 144 und 145.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

201

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Sonnabend den 12. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

317. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Hanauer evangelischen Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß lautend:

Auf Ihren Bericht vom 28. v. Mts. will Ich das unter den zurückfolgenden Anlagen befindliche Statut für die vereinigte Hanauer evangelische Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse vom 30. December v. J. hierdurch mit der Maßgabe bestätigen, daß den Pfarr-Assistenten, Adjuncten und Vicarien an Stelle der im 2. Alinea des §. 2 des Statuts ausgesprochenen Verpflichtung nur die Berechtigung zum Eintritt in die Kasse beizulegen ist, und letzterer gleichzeitig die Rechte einer juristischen Person verleihen. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Cassel zu veröffentlichen

Berlin, den 2. Juli 1871.

[gez.] **Wilhelm.**

[gez.] v. Mühler. Gr. Eulenburg.

An den Minister der geistlichen
ꝛc. Angelegenheiten und den
Minister des Innern.

wird unter gleichzeitiger Bekanntgebung des dadurch bestätigten Statuts veröffentlicht.

Cassel, den 28. Juli 1871.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung: Hardenberg.

Statuten
der Hanauer evangelischen Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

Nachdem wegen der in Folge der Verordnung vom 4. Juli 1818 in dem vormaligen Fürstenthum Hanau stattgefundenen Vereinigung der beiden evangel. Kirchen auch eine Vereinigung der beiden bisher getrennt bestehenden reformirten und lutherischen Pfarr-Witwenkassen nöthig geworden, auch die dieser Vereinigung bisher im Wege stehenden Hindernisse beseitigt sind, so sind nach Abänderung eines von sämmtlichen Theilhabern dieser Kasse gewählten Ausschusses nachstehende Statuten für die vereinigte Pfarr-Witwen- und Waisenkasse festgesetzt worden.

I. Vereinigung der bisher getrennten Pfarr-Witwenkassen.

§. 1. Die bisherige reformirte Pfarr-Witwenkasse, sowie die bisherige lutherische Pfarr-Witwenkasse werden hiermit dergestalt vereinigt, daß das Gesammtvermögen beider Kassen mit den darauf ruhenden Lasten auf die nunmehr vereinigte Kasse übergeht, welche von nun an als Hanauer evangelische Pfarr-Witwen- und Waisenkasse besteht.

Diese Kasse hat die Rechte der juristischen Person.

II. Von der Theilnahme an der Kasse.

§. 2. Jeder in dem bisherigen Consistorialbezirk Hanau, umfassend die am Schlusse des §. angeführten Pfarrstellen, rescriptsmäßig ernannte Pfarrer ist als solcher berechtigt, Mitglied der Casse zu werden, und wird ihm, im Falle er nicht schon Mitglied einer unter öffentlicher Leitung stehenden Witwenkasse ist, der Eintritt durch eine Bedingung der Vocation zur Pflicht gemacht, worurch er von dem Tage des Bezugs seiner Pfarrbesoldung in die statutenmäßigen Verbindlichkeiten und Rechte der Kasse eintritt. Diejenigen in dem Bezirke dieser Pfarr-Witwenkasse angestellten Pfarrer, welche einer andern öffentlichen Beamten-Witwenkasse angehören und aus dieser austreten können und wollen, sollen zum Eintritt in die Hanauer Pfarr-Witwenkasse berechtigt sein, wenn sie den unter §. 8 näher bezeichneten Erfordernissen genügen. Unter gleichen Voraussetzungen ist auch der zeitige Rechnungsführer der Kasse zum Eintritt berechtigt.

Pfarr-Assistenten oder Adjuncte, sowie die nicht vorübergehend angestellten Pfarr-Vicare sind nur alsdann zur Theilnahme verpflichtet, wenn sie sich verheirathen oder einen Gehalt von mindestens 300 Thlrn. zu genießen haben.

Zum Bezirk dieser Kasse gehören folgende Pfarrstellen:

I. (1—3) die drei Pfarrstellen der Marienkirche zu Hanau, (4—6) die drei Pfarrstellen der Johanniskirche zu Hanau;

II. die Pfarrstellen der Klasse Bücherthal zu:

7) Bruchköbel, 8) Lefsetstadt, 9) Langendiebach, 10) Langenselbold, 11) Mittelbuchen, 12) Niederissigheim, 13) Niederrodenbach, 14) Ravolzhausen, 15) Rückingen, 16) Wachenbuchen;

III. Klasse Windecken zu:

17) Eichen, 18) Hüttengesäß, 19) Kilianstädten, 20) Marköbel, 21) Oberissigheim, 22) Ostheim, 23) Roßdorf, 24) Rüdigheim, 25) und 26) erste und zweite Pfarrstelle zu Windecken;

IV. Klasse Bergen zu:

27) Bergen, 28) Bischofsheim, 29) Dörnigheim, 30) Fechenheim, 31) Gronau, 32) Hochstadt, 33) Oberdorfelden, 34) Seckbach;

Digitized by Google

V. Klasse Beckenheim zu:

35) Beckesheim, 36) und 37) Beckenheim erste und zweite Pfarrstelle, 38) Escherosheim, 39) Gilmsheim, 40) Preunheim, 41) Preunzesheim;

VI. Klasse Wiesbach zu:

42) Altenbachlau, 43) auf dem Berg, 44) Bieber, 45) Kempfenbrunn, 46) Lohrhaupten, 47) Meerholz, 48) Niedermittlau;

VII. Klasse Gelnhausen zu:

49) Aufenau, 50) Birstein, 51) und 52) Gelnhausen erste und zweite Pfarrstelle, 53) Hellstein, 54) Kirchbracht, 55) Spielberg, 56) Unterreichenbach, 57) und 58) Wächtersbach erste und zweite Pfarrstelle, 59) Waldensberg, 60) Wolferborn;

VIII. Klasse Schlüchtern zu:

61) Elm, 62) Hintersteinau, 63) Hohenzell, 64) Marjoß, 65) und 66) Schlüchtern erste und zweite Pfarrstelle, 67) und 68) Steinau erste und zweite Pfarrstelle, 69) Wallroth;

IX. Klasse Schwarzenfels zu:

70) Gundhelm, 71) Mottgers, 72) Neuengronau, 73) Oberkalbach, 74) Obersell, 75) Ramholz, 76) Sterbfritz;

X. Inspectur Fulda zu:

77) Buchenau, 78) Burghaun, 79) und 80) Fulda erste und zweite Pfarrstelle, 81) Gersfeld, 82) Hättenhausen, 83) Hünfeld, 84) Langenschwarz, 85) Mannsbach, 86) Neukirchen, 87), 88) und 89) Tann erste, zweite und dritte Pfarrstelle, 90) Wehrda.

III. Austritt aus der Kasse.

§. 3. Wird ein Theilhaber mit Verlassung des Pfarramtes in weltlichen Dienst, z. B. an eine Schule angestellt, oder auf sein Ansuchen seines Dienstes entlassen, oder aus dem hiesigen Bezirk in einen andern Landestheil versetzt, oder kommt er durch Territorialabtretung unter andere Landesherrschaft, so darf er zwar aus der Kasse treten, macht sich aber durch diesen freiwilligen Austritt aller Rechte und Ansprüche auf die bis dahin von ihm in die Kasse geleisteten Zahlungen verlustig und ist auch verbunden, alle bis zum Austritt zahlfällig gewordenen Beiträge zu entrichten. Einem solchen freiwilligen Austritt muß eine reebalbige ausdrückliche Erklärung vorangehen und cessirt alsdann die Beitragsleistung mit dem Anfang des dieser Erklärung folgenden Monats. Er kann jedoch auch die Theilnahme fortsetzen und den Anspruch auf Pension für seine demnächstige Witwe und Kinder beibehalten, wenn er die ordnungsmäßigen Beiträge fortbezahlt. Bleibt er aber mit diesen Beiträgen länger als höchstens ein Jahr seit dem Zahlungstermin (§. 8) zurück, oder berechtigt er in vorkommenden Fällen das statutenmäßige Verbesserungs- und Heirathsgeld (§. 9 und 10) nicht in der deßfalls bestimmten Zeit, und ist eine deßhalb vorangegangene Mahnung resp. Warnung ohne Erfolg geblieben, so wird eine solche Unterlassung als freiwilliger Austritt aus der Kasse angesehen werden, und sind derselben alle bis dahin geleistete und fällige Zahlungen verfallen.

§. 4. Wäre ein Theilhaber seines Amtes entsetzt, so wird derselbe von der Kasse ausgestoßen und verliert hiermit alle Ansprüche auf Rückerstattung der von ihm geleisteten Zahlung. Es sollen jedoch dessen Ehefrau und Kinder in deßhalb der Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Theilnahme an der Kasse fortsetzen dürfen, wenn sie sich dem Vergehen des Ausgestoßenen keinen Antheil haben und die jährlichen Beiträge, welche der Ausgestoßene zu leisten hat, fortentrichten, auch ferner einen unbescholtenen Lebenswandel bewahren, dergestalt, daß sie den übrigen Pfarr-Witwen und Waisen in allen Stücken gleich gehalten werden. Bleiben jedoch die Ehefrau und die Kinder eines solchen ausgestoßenen Mitgliedes mit den zu leistenden Beiträgen länger als höchstens ein Jahr vom Zahlungstermin an gerechnet im Rückstande, so machen sie sich hierdurch des Rechtes der ferneren Theilnahme verlustig.

IV. Anspruch auf Pension nach erfolgter Ehescheidung.

§. 5. Wird die Ehe eines Theilhabers geschieden und entweder derselbe oder keiner der Ehegatten für den allein schuldigen Theil erklärt, so dauert deren Verhältniß zu der Kasse fort, als ob keine Scheidung Statt gefunden habe, es sei denn, daß die geschiedene Ehefrau ihrem Rechte auf dereinstige Pension gänzlich entsagt hätte.

Wird dagegen die Ehefrau durch das die Scheidung aussprechende Erkenntniß für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist sie für ihre Person alles Rechtes auf demnächstige Pension verlustig und findet dasselbe Verhältniß Statt, als ob die Ehe durch den Tod aufgelöst sei.

§. 6. Hinterläßt ein verstorbener Theilhaber weder eine Wittwe, noch eine zur Pension berechtigte geschiedene Ehefrau (§. 5), noch zur Pension geeignetschaftete Kinder (§. 15), so ist Alles, was derselbe zur Kasse bezahlt hat, derselben hinausfallen und seinen allenfalls noch lebende Eltern oder Seitenverwandte können weder an die von ihm geleisteten Zahlungen, noch auf irgend eine Entschädigung für dieselben Ansprüche machen.

V. Einnahmquellen der Kasse.

§. 7. Die Einnahmequellen der Kasse bilden

1) die Eintaufsgelder,
2) „ Verbesserungsgelder,
3) „ Heirathsgelder,
4) „ Beiträge der Mitglieder,
5) „ Unterstützungen, welche der Kasse durch Vermächtnisse u. s. w. zugewendet werden,
6) „ Zinsen von den Kapitalien der Kasse,
7) der reine Ueberschuß aus den Vacanzkassen erledigter Pfarrstellen.

VI. Beiträge der Mitglieder.

§. 8. Jeder nach §. 2 neu eintretende Theilhaber bezahlt in dem ersten Jahre seines Dienst- und Besoldungsantritts zum Einkauf in die Kasse den zwölften Theil des reinen Ertrags seines Pfarr-Diensteinkommens, es bestehe, worin es wolle, wie solches in der Compe-

Digitized by Google

tenz berechnet und zu Geld angeschlagen ist. Zur Sicherung dieses Einkommens wird die kirchliche Oberbehörde der Witwenkassen-Direction die Angabe der Zeit des Dienst- und Besoldungseintritts, sowie eine etwa vorkommende Aenderung der Competenz mittheilen.

Die nach §. 2 der Kasse beitretenden Mitglieder, welche bereits einer andern Kasse angehört haben, bezahlen außer dem zwölften Theil der Besoldung so viele Jahre doppelten jährlichen Beitrag, als sie beim Eintritt in die Kasse Dienstjahre haben.

§. 9. Jeder Theilhaber, dessen Besoldung durch Beförderung zu einer einträglicheren Dienststelle oder durch eine ständige Zulage von Gehalt oder Naturalien sich vermehrt, hat von solcher Verbesserung den zwölften Theil binnen Jahresfrist der Kasse zu entrichten.

§. 10. Wenn ein Theilhaber sich mit einem Frauenzimmer, welches nicht mehr als 10 Jahr jünger, als er selbst ist, verheirathet, oder beim Eintritt zur Kasse mit einer solchen verheirathet ist, so soll eine besondere Beitragsleistung nicht Statt finden; ist aber eine größere Altersverschiedenheit vorhanden, so soll derselbe von dem nächsten auf die Verheirathung folgenden Monat an so viel Jahre hindurch, als die Altersverschiedenheit nach Abzug jener 10 Jahre ausmacht, zu dem ihm selbst obliegenden gewöhnlichen Beitrag noch einen gleich großen außerordentlichen Beitrag jährlich an die Kasse erlegen.

Stirbt der Theilhaber vor der Erledigung dieses außerordentlichen Beitrags oder vor Vollendung des §. 8 im Schlußsatz erwähnten doppelten Beitrags, so ist der Rückstand dieser außerordentlichen Beiträge so lange, bis die Kasse wegen derselben befriedigt sein wird, der hinterbliebenen Wittwe oder den Kindern jährlich zu stürzen. Zur Nachweisung der Altersverschiedenheit sind im eintretenden Falle die beiderseitigen gehörig beglaubigten Geburtsscheine an die Direction der Kasse einzureichen.

§. 11. Der jährliche ordentliche Beitrag eines Theilhabers beträgt

1) von einem Einkommen bis 600 Thlr. = 7 Thlr.,
2) desgl. bis 900 Thlr. Einkommen = 10½ Thlr. und
3) darüber 14 Thaler,

welche in 4jährigen Raten nach dem Kalenderjahr am Schlusse jedes Quartals an den Kassirer einzuzahlen sind. Rückstände dieser Beiträge dürfen nicht gestundet werden und soll der Rechnungsführer nach 4jährigem Verzug von dem Restanten den doppelten Beitrag als Strafe durch Postvorschuß einnehmen.

§. 12. Der jährliche Beitrag muß von dem Monate an bezahlt werden, mit welchem das Diensteinkommen des Theilhabers, beym. dessen Verbesserung anfängt und wird fortbezahlt bis zum Ende des Monats, mit welchem sein Diensteinkommen aufhört, es sei dieses bei seinem freiwilligen Austritt, in welchem Falle die deshalbige ausdrückliche Erklärung vorausgegangen sein muß und alsdann die Beitragsleistung mit dem Anfange des dieser Erklärung zunächst folgenden Monats cessirt (vergl. §. 3), oder nach seinem Tode mit dem Ende des Sterb- und Gnadenquartals der hinterbliebenen Wittwe oder pensionsfähiger Kinder.

VII. Verwendung der Einnahme.

§. 13. Die der Kasse zufallenden unregelmäßigen (§. 7 unter 1, 2, 3, 5, 7 genannten) Einnahmen, sowie die nach §. 14 aus den Beiträgen sich ergebenden Ueberschüsse werden kapitalisirt.

VIII. Pensionen für die Wittwen und Waisen.

§. 14. Die Pensionen werden

1) durch die von den Kapitalien eingehenden Zinsen,
2) durch die Beiträge der Mitglieder,

in folgender Weise gebildet:

Die jährliche Pension beträgt mindestens 72 Thlr., welche in 4jährigen Raten am Schlusse des Quartals nach dem Kalenderjahr auszubezahlt werden. Der sich etwa ergebende Ueberschuß, der nach Auszahlung dieses Minimalsatzes von der zur Pension bestimmten Einnahme bleibt, wird zur Hälfte dem Kapitalstock zugeschlagen, zur Hälfte am Schlusse des Jahres pro rata an die Wittwen und Waisen vertheilt, cf. §. 33. Sollte der Fall eintreten, daß die Einnahmen der Kasse nicht ausreichten, den Minimalsatz an die Pensionsberechtigten auszuzahlen, so wird das Fehlende durch einen den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder entsprechenden Aufschlag auf alle Theilhaber der Kasse aufgebracht.

§. 15. Zur Pension sind berechtigt:

1) die Wittwe eines verstorbenen Theilhabers oder die abgeschiedene Ehefrau desselben, welcher nach §. 5 Rechte an die Kasse zusteben, so lange sich dieselben nicht wieder verheirathen,
2) dessen hinterlassene, leibliche, minderjährige, also noch nicht 21 Jahre alte Kinder, jedoch mit Ausnahme der verheiratheten.

Hinterläßt ein Theilhaber eine Wittwe oder eine abgeschiedene zur Pension berechtigte Ehefrau bloß mit leiblichen Kindern von ihm, so bezieht die eine wie die andere die ganze Pension für sich und ihre Kinder.

Hinterläßt er dagegen eine Wittwe oder eine zur Pension berechtigte abgeschiedene Ehefrau mit dergleichen leiblichen Kindern von ihr und zugleich mit Kindern aus einer früheren Ehe von ihm, so wird die Pension unter sämmtliche vorhandene Berechtigte nach den Köpfen jeroch derzestalt getheilt, daß den Stiefkindern der Wittwe dadurch niemals mehr, als die Hälfte der ganzen Pension zufällt. Stirbt die Wittwe oder die berechtigte abgeschiedene Ehefrau eines Theilhabers, so wird eine neue Vertheilung der Pension unter sämmtliche Kinder desselben nach den Köpfen vorgenommen. Stirbt dagegen eins von den pensionsfähigen eigenen oder Stiefkindern der Wittwe oder abgeschiedenen Ehefrau, oder wird durch Verheirathung eines solchen oder durch Vollendung des 21. Jahres desselben sein Antheil an der Pension erledigt, so wird derselbe unter die übrigen Berechtigten nach den Köpfen vertheilt.

Hinterläßt endlich ein verstorbener Theilhaber eine Wittwe oder abgeschiedene Ehefrau ohne eigene Kinder

Digitized by Google

von ihm aus einer früheren Ehe, so erhält, im Falle nur ein solches vorhanden ist, die Wittwe oder abgeschiedene Ehefrau zwei Drittheile der Pension und das Kind ein Drittheil derselben. Sind aber mehrere solcher Kinder vorhanden, so erhalten diese die eine Hälfte und die Wittwe oder abgeschiedene Ehefrau die andere Hälfte der ganzen Pension. Erlischt der Anspruch eines der gedachten Kinder an der Pension, es sei wodurch es wolle, so fällt dessen Antheil, mit Ausschluß der Stiefmutter lediglich seinen Geschwistern zu. Vermindert sich jedoch die Anzahl der Geschwister dergestalt, daß nur noch eins von ihnen pensionsfähig ist, so erhält dasselbe ztel, die Wittwe oder die berechtigte abgeschiedene Ehefrau ztel der Pension. Erlischt endlich auch der Anspruch des letzten Kindes, so hat die Wittwe oder die pensionsberechtigte abgeschiedene Ehefrau den vollen Bezug der Pension zu genießen.

§. 16. Ist eine Wittwe oder eine zur Pension berechtigte abgeschiedene Ehefrau nicht vorhanden, oder geht sie eine andere Heirath ein, oder stirbt sie und sind eheliche Kinder des verstorbenen Theilhabers vorhanden, so erhalten diese, nach einer gerichtlich beglaubigten Anzeige ihres Vormundes und unter Beifügung des Geburtsscheines, die Pension dergestalt, daß, wenn eines derselben nach §. 20 abgeht, dessen dadurch erledigter Antheil an der Pension den übrigen zu deren Bezug geeigenschafteten Geschwistern zuwächst.

§. 17. Stirbt ein Theilhaber, ehe der jährliche Beitrag desselben volle 5 Jahre geleistet oder seine Verbindlichkeit an Einstands- und Verbesserungs-, Heiraths- oder andern Geldern erledigt ist, so soll zwar der Wittwe oder den Waisen die auf sie fallende Pension verabreicht, jedoch das an den erforderlichen Beiträgen und sonstigen Einzahlungen Fehlende dergestalt in Abzug gebracht werden, daß alle und jede Rückstände längstens innerhalb 3 Jahren völlig an die Kasse berichtigt sind. Erlischt aus irgend einem Grunde der Anspruch der auf die Pension berechtigten Hinterbliebenen eines Theilhabers, ehe noch der an die Kasse zu zahlende Rückstand vollständig entrichtet ist, so wird erforderlichen Falles die ganze fällige Pension, bezw. der betreffende Theil derselben, zurückbehalten, und nur was davon überschießt, an den oder die Berechtigten ausbezahlt. Reicht aber auch die ganze zurückbehaltene Pension nicht aus zur völligen Tilgung der Schuld, so müssen zur gütlichen oder zwangsweisen gerichtlichen Beitreibung des Restes sofort die nöthigen Schritte gethan werden.

§. 18. Die Pensionen können im Auslande verzehrt werden, ohne deshalb einem Abzuge zu unterliegen.

§. 19. Die Pensionen nehmen ihren Anfang mit dem Monat, welcher zunächst auf den Monat folgt, mit welchem der Fortbezug des Diensteinkommens eines verstorbenen Theilhabers für seine zur Pension berechtigten Hinterbliebenen nach vorgelegter glaubhafter Bescheinigung aufgehört hat.

Der geringste Betrag der Pension wird am Schlusse jedes Quartals mit ¼ derselben, der Antheil an dem Ueberschuß (§. 14) aber am Ende des Kalenderjahres von dem Rechnungsführer gegen gehörige von einer Gerichtsbehörde oder dem Pfarrer des Wohnorts unter öffentlichem Siegel beglaubigte Quittung der Pensionäre oder deren Vormünder ausbezahlt.

§. 20. Die Pension hört auf, abgesehen von dem §. 21 bemerkten Fall:

1) für die Wittwe oder die zur Pension berechtigte abgeschiedene Ehefrau mit deren anderweiten Verheirathung oder mit ihrem Ableben;
2) für die Waisen mit ihrer Verheirathung vor dem vollendeten 21. Jahre oder mit dem vollendeten 21. Jahre, oder mit dem Tode derselben, und zwar von dem Monate an, welcher zunächst auf das eine oder andere der sub 1 und 2 bezeichneten Ereignisse folgt, dessen Zeit durch einen beglaubigten Auszug aus dem Kirchenbuche nachzuweisen ist.

Mit der anderweiten Verheirathung einer Wittwe, bezw. einer zur Pension berechtigten abgeschiedenen Ehefrau, hört während der Dauer ihrer Ehe die Pension zugleich auch für ihre eigenen Kinder auf, keineswegs aber auch für die übrigen noch vorhandenen leiblichen Kinder eines verstorbenen Theilhabers aus einer früheren Ehe derselben, die das 21. Jahr noch nicht vollendet haben.

§. 21. Wird eine Wittwe oder Waise mit dem gänzlichen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Untersagung derselben auf Zeit bestraft, so verliert sie dadurch allen weiteren Anspruch an die Anstalt und wird von dem fernerem Genuß der Pension gänzlich ausgeschlossen. Doch soll die Pension der Mutter einer solchen Waise und der Waise einer solchen Mutter nach wie vor bezahlt werden, wenn sie an der Uebelthat keinen Antheil haben. Gleiches gilt auch von einer zur Pension berechtigten abgeschiedenen Ehefrau.

IX. Verwaltung der Kasse und Leitung der Geschäfte.

§. 22. Die Verwaltung der Kasse wird unter Oberaufsicht des Consistoriums durch eine Direction geleitet, welche aus drei in der Stadt Hanau wohnenden Mitgliedern der Kasse gebildet wird. Sie werden durch die Theilhaber in der Generalversammlung gewählt und entscheidet relative Stimmenmehrheit. Sollte der Fall eintreten, daß bei der Bestellung der Direction eine dazu hinlängliche Anzahl von Theilhabern der Kasse in Hanau nicht wohnt, so werden solche aus der nächsten Nähe beigelt.

Mitglieder der Direction können unter keinem Vorwande zugleich Rechnungsführer der Kasse sein. Die Verwaltung derselben nach Maßgabe dieser Statuten übernimmt die Direction, ohne für ihre Bemühungen irgend eine äußere Belohnung zu erhalten.

Die Direction ist ermächtigt, die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und auch bei solchen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach dem Gesetz eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist, zu vertreten und sich dabei in einzelnen Fällen andere Personen zu substituiren.

Digitized by Google

Ihre Legitimation führt die Direction durch das Wahlprotokoll und durch Attest der Aufsichtsbehörde.

Den Vorsitz in der Direction führt das dem Range oder bei gleichem Range dem Dienstalter nach vorgehende Mitglied.

Geht ein Mitglied der Direction mit Tod oder auf sonstige Weise ab, so ersetzt sich die Direction, bis die neue Wahl eingetreten ist, durch das in Hanau wohnende an Dienstjahren älteste Mitglied der Kasse.

Diese Ersatzwahl gilt nur bis zur nächsten Generalversammlung und muß die Neuwahl innerhalb acht Monaten nach dem Abgange vorgenommen werden. Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so gilt der als gewählt, welcher die zunächst größte Zahl Stimmen hat. Die definitive Wiederbesetzung einer Stelle der Direction ist von derselben im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel zu publiciren.

§. 23. Die Direction beruft die Delegirten- und Generalversammlungen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel und zwar stets unter Angabe der zur Berathung gelangenden Gegenstände.

Die Delegirtenversammlung, zu welcher die Mitglieder jeder Klasse (Inspectur) je einen von ihnen aus den Mitgliedern zu erwählenden Abgeordneten senden, ist jährlich nach Hanau einzuberufen und zwar zum Zwecke der Abnahme der Jahresrechnung der Kasse, welche ihr allein zusteht.

Die Generalversammlungen werden nur zur Entscheidung wichtiger Gegenstände, namentlich zur Wahl der Directionsmitglieder, Abänderung, Ergänzung oder Auslegung gegenwärtiger Statuten einberufen. Generalversammlungen müssen auch dann einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder unter specieller Angabe der Gründe eine solche beantragen.

Den Vorsitz in den Delegirten- und Generalversammlungen führt das geschäftsleitende Mitglied der Direction, kann sich jedoch durch ein anderes Directionsmitglied vertreten lassen. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist Gelnhausen. Die durch die General- und Delegirtenversammlungen entstehenden Reisekosten und Diäten haben die Mitglieder zu tragen.

Etwaige Beschwerden der Interessenten oder des Ausschusses sind, wenn sie nicht durch die Generalversammlung ihre gütliche Beilegung finden, auf dem Wege der gerichtlichen Klage zu erledigen.

Die Abnahme der Jahresrechnungen muß nothwendig innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres geschehen, und soll das Resultat derselben nach erfolgtem Rechnungsabschluß in einer detaillirten Bekanntmachung sofort durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 24. Der Direction steht ein ständiger Ausschuß von drei Mitgliedern der Kasse zur Seite, welcher die Controle der Verwaltung dahin zu führen hat, daß letztere stets im Interesse der Betheiligten und den Statuten gemäß geschehe. Die Direction hat daher in wichtigen Angelegenheiten, namentlich bei etwaigen Anträgen auf Aenderung der Statuten, sich des Beirathes dieses Ausschusses zu bedienen und demselben die Jahresrechnung vor der Einreichung zur Prüfung vorzulegen, um etwaige der Delegirtenversammlung mitvorzulegende Anstellungen dagegen machen zu können. Den Vorsitz im Ausschuß führt das dem Range oder bei gleichem Range das den Dienstjahren nach vorangehende Mitglied desselben.

Zur Führung der Controle bleibt dem Ausschuß die vollständige Einsicht aller die Verwaltung der Kasse betreffenden Protokolle, Akten, Urkunden, Rechnungen u. s. w. in Beisein des Rechnungsführers unbenommen.

Der Ausschuß wird alle drei Jahre auf drei Jahre in der ersten Hälfte des Jahres, mit welchem seine Dienstzeit abläuft, von der Delegirtenversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Beim Abgange eines Ausschußmitgliedes durch Tod oder Versetzung wird das Ersatzmitglied im nächsten Jahr gewählt.

§. 25. Der Direction ist ein Rechnungsführer untergeordnet, der auch die nöthigen Ausfertigungen und die Registratur zu besorgen hat. Derselbe ist als öffentlicher Rechnungsführer anzusehen, auf welchen demnach das Gesetz vom 17. Mai 1851, das Verfahren wider öffentliche Rechnungsführer betreffend, vorkommenden Falls anwendbar ist, und hat eine angemessene Caution zu leisten, welche der halbjährigen laufenden Einnahme gleichkommen muß und verhältnißmäßig nach Zunahme der Einnahme erhöht werden kann. Ueber die Erhöhung entscheidet die Delegirtenversammlung. Dagegen erhält derselbe einen jährlichen Gehalt von sechs und achtzig Thalern.

Der Rechnungsführer hat alle das Rechnungswesen der Kasse betreffenden Geschäfte zu besorgen, namentlich die Ausstände fleißig beizutreiben, die Witwen- und Waisenpensionen zu gehöriger Zeit auszuzahlen, die Anlage der zum Kapitalfonds bestimmten Gelder, sowie die abgelegten Kapitalien gegen pupillarisch sichere Hypotheken oder durch Ankauf depositenmäßiger Staatspapiere mit Genehmigung der Direction baldthunlichst zu bewirken, die nicht zur laufenden Ausgabe erforderlichen Geldvorräthe in den Depositenkasten monatlich abzuliefern, die Jahresrechnung gleich nach Ablauf des Jahres aufzustellen und vor Ende des Monats Januar an die Direction einzureichen. Wird die Stelle des Rechnungsführers erledigt, so hat die Direction sogleich wegen gehöriger Ablieferung aller der Kasse zustehenden Gelder, Rechnungspapiere jeder Art, einstweiliger Versehung der Stelle und alsbaldiger, niemals über sechs Monate vom Tage der Erledigung an zu rechnender Wiederbesetzung der Stelle zweckdienliche Fürsorge zu treffen. Zur Wahl des Rechnungsführers hat die Direction mindestens zwei geeignete Personlichkeiten vorzuschlagen und erfolgt die Wahl per literas circulares durch relative Stimmenmehrheit von sämmtlichen Mitgliedern der Kasse. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Direction den Ausschlag.

Digitized by Google

§. 26. Die Direction hat alle halbe Jahre eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe an das Consistorium einzureichen.

§. 27. Jedem Theilhaber steht es frei, die abgeschlossenen Rechnungen in Gegenwart des Rechnungsführers einzusehen und sich bei demselben nach dem Zustande der Kasse mündlich zu erkundigen. Dagegen ist jeder Theilhaber verpflichtet, die von ihm bemerkten Unordnungen, oder was sonst der Kasse zum Nachtheil gereichen könnte, der Direction und nöthigenfalls auch dem Ausschusse anzuzeigen.

§. 28. Sollten die Geschäfte die Bestellung eines Dieners (Bedienten) nöthig machen, so soll die Direction im Einverständniß mit dem Ausschuß einen solchen gegen angemessene Belohnung anzunehmen befugt sein.

§. 29. Zur Annahme einer Abänderung oder Ergänzung gegenwärtiger Statuten oder wenn über den Sinn einzelner Bestimmungen derselben sich Zweifel erheben, ist zunächst gemeinschaftliche Berathung der Direction und des Ausschusses, sodann die Einholung der Meinung sämmtlicher Theilhaber durch die einzuberufende Generalversammlung erforderlich. Der Antrag auf Aenderung oder Ergänzung der Statuten soll nur dann als angenommen, wenn sich eine Mehrheit von mindestens zwei Drittheil der Stimmen sämmtlicher Mitglieder dafür ausspricht; bei der Erläuterung über den Sinn gegenwärtiger Statuten entscheidet relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn die angenommenen Interpretationen, Ergänzungen oder Abänderungen der Statuten den Zweck der Kasse oder deren Vertretung nach Außen betreffen, so bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Allerhöchsten Bestätigung; andere Interpretationen u. s. w. aber sind der resp. mäßigen Genehmigung des Oberpräsidenten vorbehalten.

X. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 30. Mitglied der vereinigten Kasse ist jeder Theilhaber der bisher getrennten Hanauer Pfarr-Witwen- und Waisenkasse, der bei seinem Eintritt in eine derselben den durch Kurfürstliches Consistorium in Hanau durch Beschluß vom 12. Juni 1838, Nr. 1702 vorgeschriebenen Revers unterzeichnet hat.

Solche Mitglieder werden, was sie selbst und ihre demnächstigen Witwen und Waisen betrifft, ganz nach den Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche Bestimmungen jedoch überhaupt und besonders, was die §§. 8, 9 und 10 erwähnten Gelder betrifft, keine rückwirkende Kraft für sie haben — behandelt.

§. 31. Die noch vorhandenen Mitglieder der vormaligen lutherischen Witwenkasse werden nach der mit ihnen getroffenen Uebereinkunft behandelt. Als von der Zeit vor 1818 her vorberechtigte Mitglieder erhält die Witwe des Kirchenraths Müller, Susanne, geb. Henning, in Homburg, lebenslänglich eine Pension von 310 Gulden; Consistorialrath Ulrich Emmel in Hanau zahlt auch ferner nur einen jährlichen Beitrag von drei Gulden.

§. 32. Die der vormaligen reformirten Pfarr-Witwenkasse ohne Revers angehörenden Mitglieder können der vereinigten Pfarr-Witwenkasse beitreten und werden dann denen gleichgehalten, welche den Revers vom 12. Juni 1838 unterzeichnet haben (§. §. 30) sowohl für sich als ihre demnächstigen Witwen. Verweigern sie den Beitritt, so werden sie lediglich nach dem landesherrlichen durch Allerhöchstes Rescript vom 29. April 1744 confirmirten Statut der ehemals reformirten Witwenkasse für sich und ihre demnächstigen Witwen und Waisen behandelt.

§. 33. Sämmtliche bei Begründung dieser vereinigten Pfarr-Witwenkasse vorhandenen Witwen und Waisen solcher Pfarrer, welche der einen oder der andern der früher getrennten Hanauer Pfarr-Witwenkassen angehörten, sollen darin gleich gehalten werden, daß eine jede die Pension (§. 14) von 72 Thalern jährlich bezieht; an der Vertheilung des Ueberschusses sollen aber nur Diejenigen Theil haben, welche noch unmündige unverheirathete Kinder haben oder in Verhältnissen leben, daß ein Zuschuß zu ihrem Lebensunterhalt nothwendig ist.

Die hierauf Reflectirenden müssen bei der Direction Antrag stellen und begründen.

§. 34. Die Mitglieder der Direction und des Ausschusses sind alsbald nach erfolgter Bestätigung der Statuten deren Inhalt gemäß zu wählen und haben sich die Directien und der Ausschuß sofort zu constituiren.

Wir unterzeichneten Mitglieder der bisher getrennten reformirten und lutherischen Hanauer Pfarr-Witwenkassen erklären, gemäß unserm beim Eintritt in die betreffende Kasse ausgestellten durch Consistorialbeschluß vom 12. Juni 1838 vorgeschriebenen Revers, hierdurch unsere Zustimmung zu diesen von der von uns gewählten Commission entworfenen und von Königlichem Consistorium zu Hanau begutachteten und festgestellten Statuten der Hanauer evangelischen Pfarr- Witwen- und Waisenkasse.

Hanau, den 30. December 1870.

Wendel, Superintendent und 1ter Pfarrer an der Marienkirche.
Fuchs, Metropolitan u. 2ter Pfarrer an der Johanniskirche.
Sopp, 2ter Pfarrer an der Marienkirche.
Neuber, 3ter Pfarrer an der Marienkirche.
Nullmann, Pfarrer in Kesselstadt.
Schlicht, Pfarrer zu Mittelbuchen.
Kramer, Pfarrer zu Niederissigheim.
Schlee, Pfarrer zu Oberissigheim.
Dettler, Pfarrer zu Rückingheim.
Wittekindt, Pfarrer zu Roßdorf.
Limbert, Pfarrer zu Ostheim.
Dr. **Bömel**, Pfarrer zu Eichen.
B. Ehringhaus, Pfarrer zu Windecken.
A. Ehringhaus, Pfarrer zu Kilianstädten.
Jänecke, Pfarrer zu Oberdorfelden.

Digitized by Google

Faust, Pfarrer zu Gronau.
Bode, Pfarrer zu Wachenbuchen.
Enmel, Metropolitan und Pfarrer zu Hochstadt.
Bislamp, Pfarrer zu Dörnigheim.
Albach, Pfarrer zu Bischofsheim.
Schlee, Pfarrer zu Fechenheim.
Hartmann, Pfarrer zu Seckbach.
Carl, Consistorialrath a. D. u. Pfarrer zu Preungesheim.
K. Carl, Pfarrer zu Berkersheim.
Stirn, Pfarrer zu Eschersheim.
Römheld, Pfarrer zu Ginnheim.
Coch, Pfarrer zu Bockenheim.
Stilgebauer, Pfarrer zu Praunheim.
Schmidt, Pfarrer a. D. zu Sterbfritz.
Wörishoffer, 2ter Pfarrer zu Gelnhausen.
Bode, Metropolitan zu Bieber.
W. Wittekindt, Pfarrer zu Kempfenbrunn.
Heck, Pfarrer zu Lohrhaupten.
Horst, Pfarrer zu Steinau.
Richter, Pfarrer zu Marjoß (Metropolitan).
Meinhard, Pfarrer zu Hohenzell.
L. Reuß, 1ter Pfarrer zu Schlüchtern.
Walther, 2ter Pfarrer zu Schlüchtern.
H. Bode, Pfarrer zu Wallroth.
Rauch, Pfarrer zu Elm.
G. Junghans, Pfarrer zu Oberkalbach.
Rollmann, 1ter Pfarrer u. geistlicher Inspector zu Fulda.
E. v. Starck, Pfarrer zu Hettenhausen.
Adam, Pfarrer zu Oberzell.
J. Weinrich, Pfarrer zu Motgers.
Kreuter, Pfarrer zu Ramholz.

Ich erkläre hiermit meine Zustimmung zu den von der erwählten Commission entworfenen und von Königl. Consistorium zu Hanau begutachteten und festgestellten Statuten der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

Bergen am 26. Februar 1871.

[gez.] Kochendörfer, Pfarrer,
seit 1822 Mitglied der vormals ev. reform. Pfarr-Witwenkasse zu Hanau.

Daß die oben unterzeichneten Mitglieder der bisher getrennten Hanauer reformirten und lutherischen Witwenkassen diese Statuten eigenhändig unterschrieben haben, beglaubigt mit Kirchensiegel und Namensunterschrift

Hanau am 9. März 1871.

(L. S.) [gez.] Fuchs,
Metropolitan und 2ter Pfarrer an der Johanniskirche.

Daß außer den oben unterzeichneten Pfarrern keine weiteren Mitglieder der beiden bisher getrennten Pfarr-Witwenkassen im diesseitigen Consistorial-Bezirk vorhanden sind, wird hierdurch beglaubigt.

Hanau am 15. März 1871.

Königl. evangel. Consistorium. [gez.] Lang.

318. Die neuen Coupons zu den Partial-Obligationen der vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanleihe von 1,000,000 Fl. d. d. 1. October 1851 Serie I Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 15. August l. J. ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Auslagen haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 15. Juli 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Gr. v. Eulenburg.

319. Bekanntmachung. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packetedienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzu-

Digitized by Google

nehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiere, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähend ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Bohnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

320. Das Studienjahr 1871/72 auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 2. October a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 30. September** a. c., schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. October a. c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pfan. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath. Grund.

321. Auf Grund des §. 34. des Reglements vom 28. December 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. October an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß zum nächsten, mit dem 1. September c. beginnenden Receptions-Termine ob nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction
der Königlichen allgemeinen
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

322. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. September 1870 präsentirten Muthung wird dem Fürsten Carl zu Ysenburg und Büdingen-Birstein Durchlaucht unter dem Namen

„Sedan"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns vollzogenen Situationsrisse mit den Buchstaben:

B, y, z, x, K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 78,380 □Ltr., geschrieben: Acht und Siebenzigtausend Dreihundert Achtzig Quadratlachter umfassend — in den Gemeinden Hüttengesäß und Langenselbold im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. Juli 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Lotz ist von der Königlichen Regierung zu Cassel an die zu Königsberg versetzt worden.

Der Postmeister Hahn in Gelnhausen ist zum Post-Director ernannt worden.

Ferner wurden ernannt:

Der Post-Anwärter Kreiß in Hasle und der Postgehülfe Jung in Cassel zu Postamts-Assistenten, die Post-Expedienten Geller, Drechsel und Renck in Cassel zu Büreau-Assistenten und der Post-Expedient Meister in Cassel zum Kanzlisten bei der Ober-Post-Direction. Der Postwerwalter Spangenberg ist von Bergen, Reg. Bez. Cassel, nach Rinteln versetzt und der Post-Elève Rudolphi in Bockenheim aus dem Postdienste entlassen worden. Der Postamts-Assistent Biesohn in Gelnhausen ist gestorben.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 146 und 147.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 16. August 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 12. August 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 679 das Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871; unter

Nr. 680 die Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 285) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871; unter

Nr. 681 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte; unter

Nr. 682. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 201) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht: (S. Nr. 74 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

Nr. 683. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs, auf Vorschlag des Bundesraths, zu Mitgliedern des durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) begründeten Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin zu ernennen geruht (S. Nr. 76 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

Nr. 684. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Konsul, zu Konsuln und Vice-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht (S. Nr. 65 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

Nr. 685. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den General-Konsul des Norddeutschen Bundes, Charles Tulin de la Tunisie, zu Tunis zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Tunis zu ernennen geruht; unter

Nr. 686. Dem bisherigen General-Konsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund, Heinrich Caumann zu Altona, ist das Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik für das Deutsche Reich, Namens des letzteren ertheilt worden; und unter

Nr. 687. Dem Herrn Alfred B. Dockery zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ertheilt worden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 2. August 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7850 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld für die Benutzung des Winterhafens zu Grautenz zu entrichten ist; unter

Nr. 7851 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden; und unter

Nr. 7852 die Bekanntmachung, betreffend die der Uetersener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Pferde-Eisenbahn von Uetersen nach Tornesch. Vom 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

323. Die neuen Coupons zu den Partial-Obligationen der vormals Herzoglich Nassauischen Staatsanleihe von 1,000,000 Fl. d. d. 1. October 1851 Serie 1 Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 15. August l. J. ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aureichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Porto-Auslagen haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 15. Juli 1871.

Der Regierungs-Präsident.
Gr. v. Eulenburg.

324. Bekanntmachung. Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Uebersunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Packetedienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gewachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Anfädens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Packpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

325. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten v. M. geruht, dem landwirthschaftlichen Local-Vereine in Offenbach a. M. im Großherzogthum Hessen, den Verkauf von Loosen zu einer am 16ten d. M. in Verbindung mit einem Viehmarkte daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Vieh innerhalb des Preußischen Staatsgebietes zu gestatten.

Es wird dieses mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß Loose in der Zahl von 10,000 ausgegeben werden sollen und deren Preis pro Stück auf 30 Kreuzer oder 8 Sgr. 7 Pfg. festgesetzt ist.

Cassel, den 10. August 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

326. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 19. Juli v. J. III 9383 wird in der Anlage das nach Beschluß des Bundesraths mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit tretende Regulativ über die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen mit dem Bemerken zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß von dem genannten Zeitpunkte an das Regulativ wegen der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen vom 28. Juni 1865 außer Kraft tritt, und insbesondere die Gewährung eines Wein-Zollrabatts an Weingroßhändler nach den Bestimmungen dieses Regulativs, nicht mehr stattfindet. Der Bundesrath hat ferner Folgendes beschlossen:

für die Staaten der Branntweinsteuer-Gemeinschaft begründet die Aufnahme von inländischen Spirituosen in ein Theilungslager (§. 3) den Anspruch auf Rückvergütung der inneren Steuer. — Diejenigen Weinhandlungen, welche sich am 1. Januar 1872 im Besitze eines eisernen Kredits befinden und demnächst ein Theilungslager errichten, rücken bei der jährlichen, für die Höhe des eisernen Kredits maßgebenden Bestandsaufnahme (§. 14) nicht blos die im freien Verkehr befindliche, sondern auch die auf dem Theilungslager lagernde Weinmenge in den Bestand einrechnen. Jede nach dem 1. Januar 1872 etwaige Erhöhung des eisernen Kredits hebt jedoch diese Begünstigung auf.

Cassel, den 10. August 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.
J. V.: Schellenberg.

Regulativ,

betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen.

§. 1. A. Einleitung. Den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen können folgende Zollerleichterungen gewährt werden:

1) für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer dieser beiden Waarengattungen
   Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß, bei welchen eine Feststellung der Identität der einzelnen Lo'i nicht stattfindet (§. 12 des Privatlager-Regulatios Abs. 2);
2) ausschließlich für den Handel mit Wein
   ein eiserner (fortlaufender) Zollkredit in der Art, daß für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Festsetzung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt, und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu bewirken ist.

Digitized by Google

§. 2. B. Theilungslager für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen. 1) Bedingung. Die Theilungslager für Wein und Spirituosen (§. 1 Nr. 1) sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen für die Privat-Transitläger mit r amtlichem Mitverschluß zu behandeln.

Die Bewilligung eines solchen Theilungslagers ist an die besondere Bedingung geknüpft, daß der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz nach dem Auslande die Menge von 300 Hektolitern jener Flüssigkeiten überschreitet.

§. 3. 2) Zollsatz. Wenn verschieden tarifirte Weine oder Spirituosen und Weine unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung. Inländische Spirituosen, für welche bei der Aufnahme eine Rückvergütung der innern Steuer gewährt worden, stehen den unverzollten Spirituosen gleich.

Der Directiv-Behörde bleibt vorbehalten, ausnahmsweise die Lagerung von portugiesischen und anderen Weinen innerhalb desselben Lagerraums zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den auf dem Lager befindlichen geringer tarifirten Wein begründet wird.

Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten, welche sich im freien Verkehr befinden, können nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung unter der Bedingung auf das Lager gebracht werden, daß sie mit ihrer Aufnahme die Eigenschaft unverzollter fremder Waaren annehmen und nach dem für das betreffende Lager ohnehin maßgebenden Zollsatze im Niederlage-Konto in Zugang gebracht werden.

§. 4. 3) Registerführung. Die An- und Abschreibung im Niederlage-Register, welches nach Muster A. in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach dem Maaßgehalt (Liter). A.

Gelangen Weine oder Spirituosen in Flaschen (auch Krügen ꝛc.) von gleichem Inhalt zum Theilungslager, so ist nicht der Maßgehalt, sondern die Zahl der Flaschen jeder Gattung (ganze, halbe ꝛc. Flaschen) zu ermitteln und im Konto an- und abzuschreiben.

§. 5. 4) Oeffnung, Bearbeitung und Theilung. So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Das Amt kann dabei Anordnung treffen, daß ohne dessen vorgängige Genehmigung auch leere Gefäße weder in das Lager gebracht, noch aus demselben entfernt werden dürfen.

Dem Lagerinhaber steht die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren während der Offenhaltung des Lagers ohne jegliche Beschränkung frei. Die mit der Beaufsichtigung des Lagers beauftragten Beamten sind befugt, die Lagerräume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

§. 6. 5) Abmeldung. Für die Abmeldungen vom Lager kann die Directiv-Behörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Der Niederleger hat bei der Abmeldung von Weinen oder Spirituosen in Flaschen jedesmal anzugeben, ob der Wein ꝛc in Flaschen zum Lager gelangt, oder in Gebinden eingegangen und auf dem Lager in Flaschen gefüllt worden ist.

§. 7. 6) Abfertigung. Der Abfertigung der abgemeldeten Mengen wird in der Regel das Auslagerungsgewicht zu Grunde gelegt. Bei der Abfertigung zur unmittelbaren Ausfuhr in Grenzorten kann die Verwiegung unterbleiben.

Die Eingangsverzollung von Flüssigkeiten, welche in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen umgefüllt sind, erfolgt nach dem auf Gewicht zurückzuführenden Maaßgehalte, wobei für ein Liter Maaßgehalt 1,2 Kilogramm Gewicht zu rechnen ist.

§. 8. 7) Zollerlaß für verdorbene und unbrauchbar gewordene Flüssigkeiten. Weintrüb, Weinhefe, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Flüssigkeiten werden, erforderlichen Falls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Konto zollfrei abgeschrieben.

Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lagerinhaber hiervon sofort dem Amte Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die zollfreie Abschreibung derselben vom Konto veranlaßt.

§. 9. 8) Lagerbestands-Revision. Manko. Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar wenn die Directiv-Behörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni amtlich aufzunehmen, zu welchem Zwecke der Lagerinhaber eine Bestandsdeklaration abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maaßgehalt und soweit der Wein in Flaschen eingelagert ist, die Stückzahl derselben zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich bei der amtlichen Aufnahme gegen den Sollbestand nach dem Konto ein Minderbestand, so bleibt derselbe bei den in Gebinden eingelagerten Flüssigkeiten unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, für welche nach §. 103 des Vereinszollgesetzes Zollfreiheit gewährt werden kann. Die Verhandlung über die Lagerbestands-Aufnahme ist der Directiv-Behörde vorzulegen.

Bei der Verzollung eines zollpflichtigen Manko wird für jedes fehlende Liter das Gewicht von 1,2 Kilogramm in Ansatz gebracht. Bei fehlenden Flaschen ist der Eingangszoll nach dem Gewicht zu erheben.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlage-Konto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 10. 9) Lagerfrist. Die Einhaltung der fünfjährigen Lagerfrist ist in der Art zu kontroliren, daß jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge auf die am längsten lagernden Mengen abgeschrieben werden.

§. 11. C. Eisener Zollkredit. 1) Allgemeine Bestimmungen. Der eiserne Kredit (§. 1 Nr. 2) wird ausschließlich solchen Weinhändlern gewährt, welche kauf-

Digitized by Google

männische Bücher ordnungsmäßig führen und regelmäßig mindestens 750 Zentner fremden Weins im freien Verkehr auf Lager halten.

Die Bewilligung ist bei dem Hauptamte nachzusuchen und wird von der Directiv-Behörde für diejenige in Zentnern auszudrückende und nicht unter 750 Zentnern betragende Weinmenge ertheilt, welche der Antragsteller zur Zeit der regelmäßigen Bestands-Aufnahme mindestens vorräthig haben zu wollen erklärt. In diesen Bestand wird blos der im freien Verkehr befindliche fremde Wein des Kreditnehmers eingerechnet.

Wird für verschieden tarifirte Weine eiserner Kredit begehrt, so ist für jede betreffende Sorte die zu kreditirende Menge besonders anzugeben, widrigenfalls der Zoll nach dem höheren Zollsatze berechnet wird.

Dasselbe gilt, wenn nach geschehener Bewilligung des eisernen Kredits eine verschiedene Tarifirung der auf denselben angeschriebenen oder anzuschreibenden Weine eintritt.

Für den eisernen Kredit ist Sicherheit nach den Vorschriften über den Geldkredit zu leisten.

§. 12. 2) Anmeldung der Lagerräume. Die Räume, in welchen der Wein aufbewahrt werden soll, sind dem Amte nach dessen näherer Anleitung schriftlich anzumelden. Gleiche Anmeldung hat stattzufinden, wenn später andere Räume in Benutzung genommen werden sollen.

Der Kreditnehmer muß die fremden von den vereinsländischen Weinen, außerdem auch die verschieden tarifirten fremden Weine, sofern er für jede Gattung derselben besonderen eisernen Kredit genießt, auf Erfordern in gesonderten Räumen, getrennt halten.

§. 13. 3) Registerführung. Ueber die auf den eisernen Kredit anzuschreibenden Weinmengen ist bei dem Amte ein Register nach dem Muster B. zu führen, B.
woren jährlich eine Abschrift bei der Directiv Behörde zur Revision einzureichen ist.

§. 14. 4) Bestandsaufnahme. Die Zollverwaltung ist jeder Zeit befugt, die auf dem Lager des Kreditnehmers befindlichen fremden Weine einer Revision zu unterwerfen, wobei hinsichtlich der auf die Ausführung der Revision bezüglichen Verpflichtungen des Geschäftsinhabers die Bestimmungen im §. 9 Nr. 1 des Privatlager-Regulativs zur Anwendung kommen.

Ein Mal im Jahre und zwar, sofern die Directiv-Behörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni, findet eine Lageraufnahme unter Leitung eines Oberbeamten statt, zu welchem Zwecke der Geschäftsinhaber auf Grund seiner Geschäftsbücher eine Bestandserklärung einzureichen und den Bestand nach näherer Anleitung der Behörde nachzuweisen hat.

Wird bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Revisionen ein die Höhe des eisernen Kredits erreichender Bestand an fremdem Wein vorgefunden, so ist der Kredit herabzusetzen, und von der der Herabsetzung entsprechenden Weinmenge der Eingangszoll sofort, mit Ausschluß eines weiteren Geldkredits, zu erheben.

§. 15. 5) Zeitweise Erhöhung des Kredits. Die Directiv-Behörde ist ermächtigt, eine zeitweise Erhöhung des eisernen Kredits in dem Falle zuzugestehen, wenn von dem Kreditnehmer Weine in solcher Menge bezogen, und das Lager über den fortlaufend kreditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr als 2500 Thaler beläuft. Der Eingangszoll für die Weinmenge, um welche der Kreditbetrag zeitweise erhöht worden, ist nach Maßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abzutragen und hat der Kreditnehmer zu diesem Zweck nach Ablauf eines jeden Monats die von ihm veräußerten Weinmengen dem Amte so lange anzugeben, bis der zufällige Kredit gelöscht ist.

Von jedlichem Weine, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten Kreditbetrag einführt, ist, sofern nicht eine zeitweise Erhöhung dieses Kreditbetrages zugestanden wird, der Eingangszoll sofort zu entrichten: eine Stundung nach der Vorschrift des Geldkredits ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 16. 6) Erlöschen des Kredits. Der eiserne Kredit erlischt:

1) durch die Erklärung des Weinhändlers, daß er der Begünstigung entsage, durch Aufgabe des Geschäfts, durch Uebertragung desselben auf einen Andern, durch den Tod des Kreditnehmers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, soweit nicht in diesen Fällen die Directiv-Behörde den Uebergang der Begünstigung auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse zugesteht;
2) durch Rücknahme der Bewilligung; dieselbe kann insbesondere erfolgen, wenn Beweisen gegen die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153. Nr. 1. des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Zollefraudation oder Kontraventionen begangen werden;
3) durch Verringerung des Lagerbestandes (§. 11) auf weniger als 750 Zentner. In allen diesen Fällen ist die Direktiv-Behörde ermächtigt, für die zu leistenden Zahlungen Frist bis zu drei Monaten zu gewähren, auch in dem Falle zu 3 von einer Ablösung des Kredits, desgleichen im Falle des §. 14. Absatz 3. von Herabsetzung desselben ausnahmsweise Abstand zu nehmen.

§. 17. D. Behandlung neu entstehender Weinhandlungen. Neu entstehenden Weinhandlungen kann sowohl ein Theilungslager als auch ein eiserner Kredit bewilligt werden, wenn dieselben die Verpflichtung übernehmen, innerhalb Jahresfrist den bedingungsmäßigen Lagerbestand (§§. 2. u. 11.) herzustellen. Erfüllen sie diese Verbindlichkeit nicht, so werden die gelagerten, bezw. kreditirten Weine oder Spiritusfen, unter Zurücknahme der Bewilligung, zur Versteuerung gezogen.

§. 18. E. Strafe. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulatives werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlrn. geahndet.

Digitized by Google

A.

Niederlage-Register

über die

Theilungsläger für Wein und Spirituosen bei dem ..... Amte zu .....
für das Jahr 1871.

(Erste Seite.)

Konto Nr. 1. **Weintheilungslager des**

Ordnungs-Nummer.	Datum des Zugangs oder Abgangs.		Vorregister, beziehentlich Register, worin die abgeschriebenen Waaren weiter nachgewiesen sind.			Anschreibung.					
								Wein in Flaschen.			
	Tag.	Monat.	Bezeichnung.	Blatt (Konto).	Nr.	Wein in Fässern. Liter.	Andere Flüssigkeiten. Liter.	Champagner.	Anderer französischer Wein in gewöhnlichen Flaschen.		
								1/1 1/2	1/1 1/2		

(Gegenüberstehende zweite Seite.)

Weinhändlers N. ....

Abschreibung.					Bemerkungen.
		Wein in Flaschen.			
Wein in Fässern. Liter.	Andere Flüssigkeiten. Liter.	Champagner. 1/1 1/2	Anderer französischer Wein in gewöhnlichen Flaschen. 1/1 1/2		

Digitized by Google

B.

Register

über die

Weinbestände, für welche bei dem . . . . . Amte zu . . . . . ein eiserner Kredit bewilligt worden ist.

Nr. 1. **Konto des Weinhändlers N. . . . . .**

Der Kredit ist bewilligt		Art der geleisteten Sicherheit.	Es sind zum Lager abgefertigt			Register, worin der Bezug des Weines bezw. die Verzollung desselben nachgewiesen ist,		Bemerkungen.
durch Verfügung vom	für Centner		Tag.	Menge. Ctr.	Pfd.	bei der Gewährung des Kredits.	bei der Ablösung des Kredits.	
8. October 1868 Nr. 7830.	1000 französ. süsser Wein	2 Wechsel über zusammen 4000 Thlr. (Manual über das Dokumenten-Depositorium-Konto)	21. October 1868	737	9	B. E. R. Blatt Nr.		
			18. Mai 1869	125	95	Dekl.-Agk. Nr.		
			29. Septbr. 1869	136	96	do. Nr.		
			Summa	1000	—			
In Folge der Verfügung vom 22 November 1870 Nr. 11,486 sind abgelöst				500	—		Zoll-E.-J. pro December 1870 Fol. 109 Nr. 6323.	
bleiben zum Satze von 4 Thlr. pro Ctr.				500	—			
oder								
4. Mai 1870 Nr.	1000	1 Wechsel über 3000 Thlr.	3. Juni 1870	500	—			Zeitweise Erhöhung.
			21. do.	500	—			
				1000	—			
		Absatz im Juli		200	—		Zoll-E.-J. pro August 1870 Fol. Nr.	
		bleiben		800	—			

Digitized by Google

327. Diejenigen inactiven Offiziere, Aerzte und Beamten, welche während des Krieges 1870/71 in der Armee oder Marine Verwendung gefunden haben und bereits vor dem 1. August cr. in das Inactivitäts-Verhältniß über- resp. zurückgetreten sind, werden hierdurch ersucht, ihren Anspruch auf die Kriegs-Denkmünze pro 1870/71 bis zum 22sten d. M. unter Angabe der Charge und Stellung, welche sie am resp. vor dem 2. März c. bekleidet haben, bei dem unterzeichneten Commando anzumelden. Mannschaften, welche weder der Reserve noch der Landwehr angehören, für die Dauer des Krieges jedoch freiwillig eingetreten und vor dem 1. August c. wieder in ihre Heimath entlassen sind, haben ihren Anspruch auf die Kriegsdenkmünze bei dem Bezirksfeldwebel desjenigen Kreises, in welchem sie wohnen, bis spätestens zum 22sten d. M. anzumelden Cassel am 11. August 1871.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Cassel) 1. Hess. Landwehr-Regiments Nr. 81.

328. Das Wintersemester am Königl. pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien, beginnt den 1sten October cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre von Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen Derselbe ist auch bereit, auf portofrei Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königl. pomologischen Institute.
[gez.] Stoll.

Personal-Chronik.

Gestorben ist der Förster Müller zu Rotenburg, Oberförsterei Rotenburg.

Versetzt, ohne Aenderung des Amts-Characters sind: Oberförster v. Kanne von Gersfeld, Oberf. Schmalnau, auf die Oberförsterstelle Neuenbeerse, Regierungsbezirk Minden und

Oberförster Rasch von Hessa nach Gersfeld, Obf. Schmalnau, nachdem das bisherige Forstrevier Hessa aufgelöst und dessen südlicher Theil mit dem Verwaltungsbezirk des Oberförsters Schantz zu Lichtenau, der nördliche Theil mit dem Verwaltungsbezirk des Oberförsters Klemme zu Rothbrücke vereinigt worden.

Förster Zeidler von Wickenrode, im früheren Revier Hessa, nach Alsberg, Obf. Salmünster.

Unterförster Falls von Hämelberg, Obf. Beckerhagen, nach Retenburg, Obf. Rotenburg.

Unterförster Zeller von Oberkaufungen, Obf. Rothebreite, nach Mosborn, Oberf. Flörsbach.

Befördert wurden:

Zum Oberförster der bisherige Revierförster, Oberförster-Candidat Heisterhagen zu Sieberz, Oberf. Gliesel, unter Versetzung auf die Oberförsterstelle zu Puppen, im Regierungsbezirk Königsberg.

Zu Förstern die bisherigen Unterförster: Winter zu Flörsbach, Obf. Flörsbach, Becker zu Lützel u. Schmidt zu Bieber, Obf. Bieber, Andreas zu Niederhof, Oberf. Cassel, Löffert und Müller zu Altengronau, Obf. Altengronau, Schneider zu Marjoß, Oberf. Marjoß, Döring zu Steinau, Meister zu Thalhof, Schäfer zu Seitenroth und Schnell zu Uerzell, Obf. Steinau, Neuschäfer zu Haufen, Obf. Salmünster, Schreiber zu Oberzeller Ziegelhütte und Strott zu Heubach, Obf. Oberzell, Giffel zu Pottgers, Gutberlet zu Sannerz, Hese zu Breunings und Rüddenklau zu Neuengronau, Obf. Sterbfritz, Schäfer zu Büchenberg, Schneider zu Tiefengruben und Neuber zu Ilgergiesel, Oberf. Niederkalbach, Mahr zu Maplos und Zehner zu Hof Kellerei, Obf. Neuhof, Füller zu Kleinlüder, Oberf. Giesel, Bien zu Müß, Oberf. Bimbach, Hofmann zu Thiergarten, Obf. Thiergarten, Becker zu Peras und Rühl zu Marbach, Oberf. Kämmerzell, Werner zu Hafelstein, Obf. Hafelstein, Förster zu Großentaft, Oberf. Burghaun, Dülfer zu Haltenbach, Oberförsterei Nieteraula, Gümpel zu Gittersdorf, Jakob zu Kallebes, Kleinschmidt zu Reckerode und Krause zu Heenes, Obf. Hersfeld, Dörr zu Obergeis, Oberf. Neuenstein, Link zu Perrenbreitungen, Obf. Brettrode, Becker zu Hilmes und Both zu Glaam, Obf. Heimboldhausen, Berge zu Hersa, Koch zu Widershausen und Küch zu Lengers, Oberf. Heringen, Becker zu Malkomes, Gute zu Sorga und Schaake zu Kohlhausen, Obf. Wipperehain, Schwalm zu Sorga, Obf. Friedewald, Hobein zu Weiterode und Klaar zu Kathus, Obf. Meckbach, Weber zu Ottrau, Obf. Görzhain, Schnell zu Schwarzenborn, Obf. Oberaula, Dönch zu Schreckbach, Oberf. Neukirchen, Seitz zu Frielendorf, Obf. Totenhausen, Keßler zu Merzhausen, Obf. Wiera, Sauer und Paupel zu Allendorf, Oberf. Allendorf, Hauff zu Frankenhain und Zinn zu Jesberg, Obf. Jesberg, Cäsar zu Schönstein, Obf. Densberg, Koch zu Wermertshausen, Oberf. Roßberg, Killan zu Ginseldorf, Meisel zu Odersbausen, Reinhardt zu Marburg und Wilhelm zu Bürgeln, Obf. Marburg, Knobel zu Langendorf, Kranz zu Bracht, Schäfer zu Hertingshausen und Schmidt zu Rosenthal, Obf. Bracht, Arnold zu Münchhausen und Wagner zu Oberrosphe, Obf. Oberrosphe, Landau zu Warzenbach, Obf. Treisbach, Siemon zu Theerhütte, Obf. Rosenthal, Knaus zu Geismar, Oberf. Frankenau, Schertz zu Hommershausen, Oberf. Hommershausen,

Digitized by Google

Adler zu Haine, Oberf. Rödenau, Hamel zu Altetheim, Oberf. Altetheim, Gönner zu Eimelrod, Klipstein zu Sachsenberg, Reinhardt zu Vöhl, Schöber zu Herzhausen und Walter zu Baddorf, Obf. Vöhl, Batz zu Schloß Blumenstein und Ebert zu Hönebach, Oberf. Hönebach, Lämmert zu Iba, Obf. Iba, Kaufmann zu Reiles und Kayser zu Lübersdorf, Obf. Lüdersdorf, Reitz zu Sterkelshausen, Obf. Oberellenbach, Möller zu Rengshausen, Obf. Rengshausen, Furchland zu Oberappenfeld, Oberf. Wallenstein, Dorst zu Heinebach und Heckmann zu Haina, Oberf. Morschen, Schüler zu Schnellrode, Obf. Spangenberg, Krause zu Pfieffe und Münch zu Schemmern, Obf. Bischofferode, Holle zu Bischhausen und Meyer zu Hoheneiche, Obf. Bischhausen, Müller zu Forsthaus Langenhain, Obf. Langenhain, Krämer zu Retterode, van der Linden zu Quentel und Witzel zu Helsa, Obf. Lichtenau, Kohl zu Aue und Oeste zu Oberkünzebach, Oberf. Wannfried, Görke zu Altenstein, Obf. Hatdemark, Homburg zu Bockerode und Schmidt zu Dutenrode, Oberförsterei Frankenhain, Hahner zu Küchen, Kalb zu Germerode, Reinhard zu Hausen und Weber zu Laurenbach, Obf. Hausen, Knierim zu Hundelshausen und Mühlenhenrich zu Pechhaus, Obf. Hundelshausen, Bender zu Arelshausen, Kühlborn zu Kirchhof, Rack zu Rehrenbach, Wehrdahn zu Abbehausen, Oberf. Melsungen, Rohrbach zu Mosheim, Oberf. Melgershausen, Himmelmann zu Quentel und Tromm zu Wellerode, Obf. Wellerode, Engelbach zu Wickenrode, Geisser zu Buntebock und Gies zu Zollhaus, Oberf. Rottebreite, Spies zu Almuthshausen und Schaumlöffel zu Lenderode, Oberf. Almuthshausen, Ochse zu Hesserode, Obf. Oberrorschütz, Klitsch zu Lohne, Obf. Lohne, Brosius zu Balhorn, Schneider zu Niedenstein und Werner zu Naumburg, Oberf. Sand, Grüne zu Niedenstein, Obf. Elgershausen, Baum zu Weimar, Blumenstein zu Dörnberg, Däuber zu Wolfeanger, Homburg zu Heckershausen, Schmidt zu Kirchditmold und Weinmeister zu Wahlershausen, Obf. Kirchditmold, Stallknecht zu Ehrsten, Oberf. Ehrsten, Wacker zu Ahlberg, Obf. Gahrenberg, Gronemann zu Baate und Wacker zu Beckerhagen, Obf. Beckerhagen, Will zu Carlsdorf, Oberf. Hombressen, Koch zu Langenthal, Obf. Hofgeismar, Blum zu Gottsbüren u. Siemon zu Gieselwerder, Oberförsterei Gottsbüren, Sippel zu Helmarshausen, Oberf. Wambeck, Dotzenrod zu Oekelsheim und Morell zu Lippoldsberg, Oberf. Heisebeck.

Zu Unterförstern: Waldwärter Bär zu Lohrhaupten, Oberf. Lohrhaupten, Waldw. Weisheit zu Kempfenbrunn, Oberf. Flörsbach, Waldw. Griesar zu Häuserdick, Oberf. Salmünster, Forstaufseher Frischkorn zu Schwarzenfels, Oberf. Oberzell, Forstaufseher Wingenfeld zu Oppert, Obf. Niederkalbach, Waldwärter Hillenbrand zu Hauswurz, Oberf. Neudorf, Waldw. Bappert zu Hofenfeld, Obf. Giesel, Waldw. Ruppel zu Kümmerzell, Oberf. Kümmerzell, Waldw. Görck zu Steinhaus und Vorhauer zu Hafelstein, Oberf. Hafelstein, Waldw. Hohenstein zu Niederaula und Spörer zu Kemmerode, Oberf. Niederaula, Waldw. Kreß zu Biedebach, Oberf. Herefeld, Waldw. Braun zu Hedderdorf, Oberf. Neuenstein, Waldw. Kaufmann zu Oberlengsfeld, Obf. Heimboldshausen, Waldw. Windus zu Friedewald, Oberf. Friedewald, Waldw. Völker zu Todenhausen, Oberf. Todenhausen, Forstaufs. Gerhard zu Ausefahr, Obf. Rauschenberg, Waldw. Merle zu Wenzeberg, Oberf. Wenzeberg, Waldwärter Lohfink zu Rotzberg, Oberf. Rotzberg, Forstaufs. Schmidt zu Hachborn, Oberf. Ebsdorf, Waldw. Kraft zu Caltern, Oberf. Ellnhausen, Waldw. Kranz zu Oberroophe, Oberf. Oberroophe, Waldw. Engelhardt zu Somplar, Oberf. Rödenau, Forstauff. Gunckel zu Schwarzenhasel, Waldw. Meebach zu Asmushausen und Strippel zu Oberzude, Oberf. Rotenburg, Waldw. Dreyhing zu Rengshausen, Oberf. Rengshausen, Waldw. Benzing zu Diemerode, Oberf. Bischofferode, Waldw. Pfeiffer zu Deus und Sauer zu Lautenbach, Obf. Reutershausen, Waldw. Lademann zu Wanfried, Oberf. Wannfried, Forstaufseher Most zu Germerode, Oberf. Frankenhain, Waldw. Pilging zu Geismar, Obf. Lohne, Waldw. Mötz zu Friedrichsfeld, Oberf. Gottsbüren, Waldw. Wetzenborn zu Lippoldsberger Fähre, Obf. Wambeck und Waldw. Wagner zu Bernawahlshausen, Oberförsterei Heisebeck.

Definitiv als Förster ist ferner angestellt der bisherige Förster auf Probe, Feist zu Frankenau, Obf. Frankenau.

Die Revierförsterstelle zu Sieberz, Oberf. Gesel, ist dem Oberförster-Candidaten Schütze und von den neu gebildeten beiden Revierförsterstellen zu Helsa, für die Oberförsterei Rotterode und zu Wickenrode, für die Oberförsterei Lichtenau, ist erstere dem Oberförster-Candidaten Staubesand II, letztere dem Förster Müller, bisher zu Riedberg, Oberförsterei Salmünster, interimistisch übertragen worden.

Dem Oberförster a. D. Buchenthal zu Fulda ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe und dem Förster a. D. Rasch zu Niederzande, ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 148 und 149.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 23. August 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 14. August 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 688 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichspostwertmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11ten August 1871, unter

Nr. 689 die Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) an den Berg-Rath Heinrich von Uttenhoven.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 4. August 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7853 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 17. August 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7854 die Verordnung, betreffend die im Gesetz vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871; unter

Nr. 7855 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schiffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenen Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von den Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Staumarke Nr. 9; unter

Nr. 7856 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857; und unter

Nr. 7857 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. August 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter:

Nr. 7858 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871; unter

Nr. 7859 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel. Vom 29. Juli 1871; unter

Nr. 7860 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871; unter

Nr. 7861 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871; unter

Nr. 7862 die Konzessionsurkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871; und unter

Nr. 7863 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- 2c. Behörden.

329. Zu denjenigen, auf den Betrag von fünfzig Thalern lautenden Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Zinsabschnitte am 1. September 1872 ablaufen, sollen neue Zinsabschnitte nicht ausgegeben werden; vielmehr werden diese Schuldverschreibungen sämmtlich — und zwar

Abtheilung VII. Serie Da. Nr. 1 bis 3105,
" " " Db. " 1 " 8948,
" " " Dc. " 1 " 1617,

soweit solche nicht bereits zurückgezahlt sind — hiermit behufs deren am 1. September 1872 durch unsere Hauptkasse dahier zu bewirkenden Rückzahlung gekündigt.

Digitized by Google

Zugleich wird deren Inhabern freigestellt, das Kapital nebst Zinsen bis zum Zahlungstage schon früher zu erheben, oder an Stelle der gekündigten Schuldverschreibungen neue 4½ prozentige, mit halbjährlicher Frist kündbare Landeskreditkasse-Obligationen der Abth. VII. B. (vergl. unsere Bekanntmachung vom 23. August 1870 S. 1189 des Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt Nr. 166), soweit deren zur Ausgabe bestimmter Vorrath ausreichen wird, tauschweise in Empfang zu nehmen.

Wegen Ausgabe der neuen Zinsabschnitte zu allen nicht auf 50 Thaler lautenden Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Coupons am 1. September 1872 ablaufen, werden die erforderlichen näheren Bestimmungen demnächst veröffentlicht werden

Cassel, den 19. August 1871.

Die Direction der Landeskreditkasse.

330. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Die nachstehenden polizeilichen Vorschriften über den Privatverkehr mit Schießpulver werden unter Bezugnahme auf den §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, hierdurch zur Nachachtung veröffentlicht. Dabei wird bemerkt, daß der Abschnitt C. „besondere Vorschriften für den Wassertransport" auf die s. g. conventionellen Ströme Elbe, Weser und Rhein, für welche besondere vertragsmäßige Bestimmungen maßgebend sind, also im hiesigen Bezirk für die Wasserstraße der Weser in den Kreisen Hofgeismar und Rinteln, keine Anwendung findet.

Gleichzeitig werden auf Grund vorausgegangener Allerhöchster Ermächtigung die im hiesigen Regierungsbezirk durch den Landesherrn oder mit dessen Genehmigung bisher erlassenen, den Verkehr mit Schießpulver betreffenden Bestimmungen, namentlich die Kurhessische Verordnung vom 19. December 1854, hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Cassel, den 16. August 1871

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon
1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften konkurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Lokale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im § 2. enthaltenen Vorschriften resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als 25 Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang, darf Pulver nicht verfahren werden.

Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten, und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden.

Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen **P** von mindestens ¼ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ¼ Meter Höhe und Breite zu versehen.

Digitized by Google

Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Ctrn. und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahr von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit andern Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen.

Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafenbeamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen. Tritt, wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken-, bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von andern Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und

Digitized by Google

dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden.

Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnungen nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

331. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Liste der nach §. 3 und folg. des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 und dem Erlasse des Herrn Handelsministers vom 3. Juni l. J. zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Handelskammer in Hannover berechtigten Kaufleute, Handelsgesellschaften ꝛc. des Kreises Rinteln vom 4. September bis 13. September incl. auf dem Landrathsamte zu Rinteln aufgelegt sein wird. Einwendungen gegen diese Liste sind bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach beendigter Auslegung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung bei der unterzeichneten Stelle anzubringen.

Cassel, den 11. August 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

332. Bekanntmachung, betreffend den Neubau einer Weserbrücke bei Minden.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23sten v. M. (S. 196 des Amtsblatts de 1871) bringen wir weiter zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums, daß von Königlicher Regierung zu Minden dahin Anordnung getroffen ist, daß sämmtliche auf der Bergfahrt begriffene Schiffsgefäße vorläufig wöchentlich zweimal, und bei niedrigem Wasserstande, wenn die Schifffahrt weniger lebhaft betrieben wird, wöchentlich einmal auf Kosten des Brückenaufsuns durch die Dampfschifferinne bis oberhalb der Weserbrücke per Dampfschiff geschleppt werden. Die bezüglichen Anträge sind an den Königlichen Bau-Inspector Herrn Pietsch zu Minden zu richten.

Cassel, den 14. August 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

333. In Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 8ten l. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale in Paris seit dem vorigen Jahre den Namen „Credit viager“ führt und deren Geschäftslokal in Paris rue Louis le Grand Nr. 19 sich befindet.

Die Gesellschaft ist bereit allen ihren Verpflichtungen gegenüber Deutschen Versicherten nachzukommen. Namentlich sollen Diejenigen Rechtsnachtheile, welche aus die Unterlassung gewisser Handlungen geknüpft sind, die während der Zeit des Krieges hätten vorgenommen werden müssen, wegen der kriegerischen Ereignisse aber nicht haben vorgenommen werden können, als nicht eingetreten angesehen werden, falls die Erfüllung der betreffenden Bedingungen noch nachträglich erfolgt. Ferner sollen alle an sich bestehenden Ansprüche, welche vor dem Kriege fällig geworden, aber nicht mehr erledigt sind, sowie die während des Krieges entstandenen begründeten Ansprüche befriedigt werden.

Den betreffenden Berechtigten bleibt es überlassen, sich mit ihren Anträgen in reklamirten Briefen unmittelbar an die Direction nach Paris zu wenden und in gleicher Weise auch dorthin die Prämienzahlungen zu leisten. Eine Vermittelung durch die früheren Agenten in Deutschland findet nicht mehr statt.

Unter Bezugnahme auf unsere unter Nr. 409 des Amtsblatts von 1870 Seite 417 enthaltene Bekanntmachung vom 16. November ejusd. a. wird noch bemerkt, daß die Gesellschaft die Mandatniederlegung der vormaligen Generalbevollmächtigten Dr. Eiferling in Paderborn angenommen hat und das Mandat desselben also auch rechtlich als erloschen zu betrachten ist.

Cassel, den 16. August 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Rechtsanwalt Alster zu Zierenberg ist die Verlegung seines Wohnortes nach Cassel gestattet.

Gerichts-Assessor Fr. Scheffer zu Cassel ist gestorben.

Hierzu als Beilagen die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 152 und 153.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt der Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Sonnabend den 26. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

334. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel, auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kommunal-Landtages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel wird vom 1. Juli 1871 ab dem kommunalständischen Verbande dieses Regierungsbezirks und dessen Organen (dem Kommunal-Landtage, dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse und dem Landesdirector) nach Maßgabe des Regulativs vom 11. November 1868 (Gesetz-Samml. S. 999) übertragen.

§. 2. Inwieweit der ständische Verwaltungs-Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kommunal-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirectors gegenüber denen des Verwaltungs-Ausschusses im Einzelnen, durch ein besonderes, von dem Kommunal-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch eine in gleicher Weise zu erlassenes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt geregelt.

§. 3. Die ständischen Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§. 4. Der ständische Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Kortiendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg.

335. Zu Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Metz ihre Wirksamkeit am 21. August c. J. beginnen und dieselben Geschäfte betreiben wird, zu welchen die Bank-Commandite in Straßburg und Mülhausen zufolge unserer Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. ermächtigt sind.

Der Geschäftsbetrieb der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Daun.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem königlichen Bank-Director Hibeau als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Friedhoff als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 14. August 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

336. Der unterzeichnete durch Oberpräsidial-Verfügung bestellte Bezirks-Ausschuß für die Wahl dreier ritterschaftlicher Mitglieder des Kommunal-Landtags (an Stelle der ausgelosten bisherigen Abgeordneten von Wahl, Wolff v. Gudenberg und von Heydwolff) bringt hierdurch das nachstehende Verzeichniß der zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Mitglieder der Ritterschaften im Regierungsbezirk Cassel zur öffentlichen Kenntniß.

Etwaige Einwendungen gegen das Verzeichniß wegen Nichtaufnahme berechtigter, oder Aufnahme nicht berechtigter Personen sind bei Meidung der Nichtbeachtung innerhalb 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt an, bei dem unterzeichneten Wahlkommissar anzubringen.

Digitized by Google

Die Wahlberechtigung setzt voraus, mindestens dreißigjähriges Alter, Vollgenuß der Ehrenrechte, Curatel- und Konkurs-Freiheit, und ferner — mit Ausschluß des ehemals reichsunmittelbaren Adels — Gutsbesitz im Regierungsbezirk im Steueranschlag von wenigstens 1500 Sttl. und Wohnen im Regierungsbezirk.

Cassel am 18. August 1871.

Der Bezirks-Ausschuß
Namens desselben:
E. von Bischoffshausen, Wahlkommissar.

Verzeichniß der nach §. 4 ff. der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten der Ritterschaft zum Kommunal-Landtage berechtigten Mitglieder des ehemals reichsunmittelbaren Adels, der altbesssischen Ritterschaft, der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg und der im §. 16 des Landtagsabschieds für das Kurfürstenthum Hessen vom 9. März 1831 genannten adeligen Familien der ehemaligen Provinz Hanau.

Namen der Wahlberechtigten.	Wohnort.	Steuerbetrag Sttl.
I. Ehemals reichsunmittelbarer Adel.		
1) Graf von Frohberg-Montjois, Ludwig (wegen Gersfeld)	Bamberg	
2) von Gehso, Carl Moritz Georg Franz Eugen Julius, Premier-Lieutenant	Cassel	
3) „ — Wilhelm August, Kammerherr	Fulda	
4) „ — August Friedrich Carl Wilhelm, Major a. D.	Soest	
5) „ — Wilh. Georg Carl Fr. Moritz, General-Major u. Kammerherr	Darmstadt	
6) Freiherr von Guttenberg, Hermann (wegen Schackau u. Schweisbach)	Schackau derm. Würzb.	
7) Freiherr von Hutten, Fritz, Kämmerer und Major	Steinbach	
8) „ „ — Ulrich, Kammerherr und Major	München	
9) „ „ — Friedrich, Ober-Lieutenant	„	
10) „ „ — Carl, —	Bamberg	
11) von Mannsbach, Adelbert, Königlich Schwed. Ministerial-Resident	Brüssel	
12) „ — Ernst August Eugen, Hauptmann a. D.	Mannsbach	
13) „ — Hermann Friedr., Oberamtmann und Kammerherr	Meiningen	
14) Schenk zu Schweinsberg, Ernst, Rittmeister	Hofgeismar	
15) Freih. von Seckendorf-Gutend, E. Carl Jobst., Oberjägermeister a. D.	Buchenau	
16) von Stein, Friedrich Carl August, Hauptmann a. D.	Wehrda	
17) Freiherr von der Thann, Arthur	Thann	
18) „ „ „ — Otto	ib.	
19) „ „ „ — Melchior	Thann	
20) „ „ „ — Adolph	Würzburg	
21) „ „ „ — Friedrich, Oberst-Lieutenant (wegen	München	
22) „ „ „ — Ludwig, General-Lieutenant Thann)	daselbst	
23) „ „ „ — Hugo, Oberst-Lieutenant	daselbst	
24) „ „ „ — Rudolph, Oberst	daselbst	
25) „ „ „ — Julius, Hauptmann a. D.	Coburg	
26) „ „ „ — August, Hauptmann	Bamberg	
27) „ „ „ — Guido, „	Neu-Ulm	
28) von Trümbach, Carl Friedrich Heinrich, Hauptmann	Cassel	
II. Althessische Ritterschaft.		
1) von Baumbach, Reinhard, Rittmeister a. D.	Rentershausen	3638
2) „ — Ludwig, Württembergischer Major a. D.	„	3638
3) „ — Ernst, Appellationsgerichts-Vice-Präsident	Cassel	5251
4) „ — Hermann, Regierungs-Assessor a. D.	Kirchhain	5251
5) „ — Wilhelm Friedrich Ernst, Kammerherr	Sontra	4850
6) „ — Alexander, Kammerherr u. Geheimer Legationsrath	Ropperhausen	3175
7) „ — Ernst, Oberjägermeister und Kammerherr	Cassel	1588
8) „ — Ludwig Hans Friedrich Gustav, Major a. D.	„	6666
9) „ — Carl Friedrich Rabe, Oberst-Lieutenant a. D.	Fidemühle	1955
10) „ Berlepsch, Graf, Carl Friedrich Ludwig Hans, Oberforstmeister	Schloß Berlepsch	26484
11) „ Biedenfeld, Hermann Heinrich Friedr. Ludwig, Oberst a. D.	Rittershain	4338

Digitized by Google

	Namen der Wahlberechtigten.	Wohnort.	Steuer-verhält. Esf.
12)	von Bischoffshausen, Edwin, Ober-Regierungs-Rath	Cassel	1895
13)	„ Boyneburgk, August Johann Moritz Justus	Wichmannshausen	4664
14)	„ — Louis Carl Traugott, Premier-Lieutenant a. D.	„	4592
15)	„ Buttlar, Rudolph, Kammerherr	Elberberg	18328
16)	„ — Carl, Oberforstmeister	Rieda	8992
17)	„ — Heinrich, Oberst-Lieutenant a. D.	Marburg	8992
18)	„ — Ziegenberg, Emil, Forstmeister	Cassel	8606
19)	„ — „ Adolph, Oberst a. D.	Ziegenberg	8606
20)	Treusch von Buttlar, Adolph	Altefeld	7855
21)	— „ — Carl	Renda	2771
22)	— „ — Ludwig, General-Lieutenant z. D.	Cassel	3250
23)	Freiherr von Dörnberg, Moritz, Oberschenk und Kammerherr	„	12398
24)	von Eschwege, Herm. Ludwig Carl Julius Hans, Oberstallmeister, Oberst-Lieutenant und Flügel-Adjutant a. D.	Cassel	4269
25)	„ — Friedrich Ludwig Cäsar, Major u. Flügel-Adjutant a. D.	„	4269
26)	„ — Ferdinand Johann Ludwig, Major a. D.	„	3966
27)	„ — Moritz Gottl. Carl, Jagdjunker a. D. u. Stromsdeputirter	Reichensachsen	3966
28)	„ — Carl Moritz Willibald Johannes, Landrath	Fritzlar	3966
29)	„ Gilsa, Friedrich Wilhelm, Obrist a. D.	Gilsa	3529
30)	„ Heydwolff, Ludwig, Oberst-Lieutenant a. D.	Oberweimar	2771
31)	„ — Heinrich Carl Friedrich, Regierungs-Rath	Cassel	2771
32)	„ Hundelshausen, Eduard Carl Ludwig, Rittmeister a. D.	Friemen	3972
33)	„ — Friedrich, K. K. Oestr. Lieutenant a. D.	Cassel	3972
34)	„ — Alexander	Harmuthssachsen	3972
35)	„ — Heinrich, K. K. Lieutenant a. D.	„	3972
36)	„ Keudell, Rudolph Carl Wilhelm Friedrich Ferdinand	Schwebda	19711
37)	„ der Malsburg, Otto Heinrich, Legations-Secretair a. D.	Elmarshausen	3881
38)	„ „ — Hans	Escheberg	21679
39)	Schenk zu Schweinsberg, Ferdinand, Rittmeister a. D.	Schweinsberg	3687
40)	— „ — Ernst	„	3687
41)	von Schuhbar, genannt Milchling, Ferdinand, Oberforsteher	Hohenaus	16922
42)	„ Schwertzell, Wilhelm, Oberzoll-Director	Cassel	15095
43)	„ — Georg	Willingshausen	7294
44)	„ — Friedrich	Schreckesbach	7294
45)	„ Trott zu Solz, Otto, Oberforsteher	Solz bez. Rotenburg	4029
46)	„ — „ — Wilhelm, Kammerherr und Legationsrath z. D.	Solz	1635
47)	„ — „ — Friedrich, Regierungs-Assessor	Orb	1635
48)	„ — „ — Otto, K. K. Oestr. Ober-Lieutenant a. D.	Solz	2014
49)	„ — „ — Hans, K. K. Oestreichischer Hauptmann	Rotenburg	2014
50)	„ — „ — Bodo Friedr. Carl Ludw., Stromsdeputirter	Imshausen	2775
51)	„ Urff, Friedrich, Landrath a. D. und Stromsdeputirter	Cassel	5405
52)	Waitz, Freiherr von Eschen, Carl Sieg., Bicemarschall	Winterbüren	11105
53)	Wolff von Gudenberg, Gottlob, Stadtgerichts-Director	Cassel	3306
54)	— „ — Carl, Lieutenant a. D.	Meimbressen	1754
	III. Schaumburger Ritterschaft.		
1)	von Bardeleben, Aug. Ludw. Carl Emil, ritterschaftlicher Deputirter	Cattenbruch	3841
2)	Borries von Hammerstein, Kammerherr	Apelern	12904
3)	von Münchhausen, Alexander Claus Georg August Edm. Theodor, Staats-Minister a. D.	„	16109
4)	„ — Hilmar, Forstmeister	Hanau	6727
5)	„ — Ludolph	Rinteln	6724
	IV. Adelige Familien der ehemaligen Provinz Hanau.		
1)	von Carlshausen, Friedrich, Forstmeister	Altenhaßlau	8326

Digitized by Google

337. Die nachbezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Schmalkalden und Gotha:
aus Schmalkalden 5¹⁰ V. in Gotha-Bhf. . 11¹⁰ V.,
„ „ Gotha-Stadt 11²⁰ V.
„ Gotha-Stadt 3⁴⁰ N. „ Schmalkalden 9¹⁵ A.
„ Gotha-Bhf. . 4— N.
2) Personenpost II zwischen Langenfelbold-Ort und Bahnhof:
aus Langenfelbold-Ort. 10— V.
„ Langenfelbold-Bhf. 10¹⁵ V.
3) Personenpost I zw. Bergen u. Mainkur:
aus Bergen 6¹⁵ V. in Mainkur 6⁴⁵ V.,
„ Mainkur 7¹⁵ V. „ Bergen. 8— V.
4) Personenpost II zw. Alsfeld und Neustadt:
aus Alsfeld. 6²⁵ V. in Neustadt 9³⁵ V.,
„ Neustadt 3²⁰ N. „ Alsfeld. 6³⁰ N.
5) Personenpost I zwischen Carlshafen und Höxter:
aus Carlshafen 8⁴⁵ V. in Höxter . . 11²⁵ V.,
„ Höxter . . 9³⁰ V. „ Carlshafen 12¹⁰ V.
6) Personenpost I zwischen Schmalkalden und Wernshausen:
aus Schmalkalden 8⁴⁵ V. in Wernshausen 9⁴⁰ V.,
„ Wernshausen 11— V. „ Schmalkalden 11¹⁵ V.
7) Personenpost II zwischen Schmalkalden und Wernshausen:
aus Schmalkalden 3¹⁵ N. in Wernshausen 4— N.,
„ Wernshausen 6— N. „ Schmalkalden 6⁴⁵ N.
8) Personenpost III zwischen Schmalkalden und Wernshausen:
aus Schmalkalden 8¹⁵ A. in Wernshausen 9— A.,
„ Wernshausen 10— A. „ Schmalkalden 10⁴⁵ A.
9) Personenpost II zw. Bergen u. Mainkur:
aus Bergen. 4²⁰ N. in Mainkur 4⁵⁰ N.,
„ Mainkur 5¹⁵ N. „ Bergen. 6— N.
10) Personenpost I zwischen Zimmersrode und Jesberg:
aus Zimmersrode 9³⁰ V. in Jesberg . . 10³⁰ V.,
„ Jesberg . . 5¹⁵ V. „ Zimmersrode 6¹⁵ V.
11) Personenpost I zwischen Zimmersrode und Frielendorf:
aus Zimmersrode 9³⁰ V. in Frielendorf . 10⁵⁰ V.,
„ Frielendorf . 4⁵⁵ V. „ Zimmersrode 6¹⁵ V.
12) Personenpost II zw. Hasse u. Rodenberg (jedoch erst vom 16. September c. J. ab):
aus Hasse . . . 2⁴⁰ N. in Rodenberg 3⁵⁵ N.,
„ Rodenberg 12⁵ Mitt. „ Hasse . . . 1²⁰ N.

Sodann wird bemerkt, daß die zweitägigen Personenposten zwischen Fulda und Lauterbach vom 31sten Juli cr. ab, dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Eisenbahnstrecke Salzschlirf-Fulda, aufgehoben sind. Auch die Sommer-Personenpost zwischen Hasse und Rennborf

aus Hasse . . . 2⁴⁰ N.,
„ Rennborf . 1²⁰ N.

wird am 31. August cr. zum letzten Male für dieses Jahr courriren.

Cassel, den 21. August 1871.

Der Ober-Post-Director. J. B.: Buttlar.

338. Nachstehende Verleihungs-Urkunden:

„Auf Grund der am 8. December 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Christ. Rosenkranz zu Weilburg und Wilhelm Schmidt zu Allendorf bei Weilburg, unter dem Namen

„Rosenkranz und Schmidt"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 499,849 □Ltr., geschrieben: Vierhundert Neun und Neunzigtausend Achthundert Neun und Vierzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Niedermittlau, Meerbetz und Hailer, im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Manganerze** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 22. April 1871 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Christ. Rosenkranz in Weilburg und Wilhelm Schmidt in Allendorf bei Weilburg, unter dem Namen

„Neuglück"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 499,849 □Ltr., geschrieben: Vierhundert Neun- und Neunzigtausend Achthundert Neun- und Vierzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Hügelhausen, Meerbetz, Hailer, Bernbach und Niedermittlau im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Manganerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, werden mit dem Bemerken, daß die Situationsrisse bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegen, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Juli 1871.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 154 und 155.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 4½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Sonnabend den 2. September **1871.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 36. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 27. August 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 690 das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871; unter

Nr. 691 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871; und unter

Nr. 692 die Bekanntmachung, betreffend die bei Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökermaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 25. August 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7864 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871; unter

Nr. 7865 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreis-Synoden für diesen Bezirk; und unter

Nr. 7866 die Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24sten Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. August 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7867 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein; und unter

Nr. 7868 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9ten August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

339. Behufs Anfertigung richtiger Medizinal-Personal-Tabellen und Führung der erforderlichen Controle sowie zwecks Zustellung solcher Zirkular-Verfügungen, welche für sämmtliche Medizinal-Personen des betreffenden Bezirks bestimmt sind, ist es erforderlich, daß der Kreisphysikus von dem Zu- und Abgange sämmtlicher Medizinal-Personen in seinem Kreise rechtzeitig Kenntniß erhält. Da in letzterer Zeit von einzelnen Medizinal-Personen es versäumt worden ist, die Anzeige von ihrer Niederlassung dem betreffenden Kreisphysikus zu machen, so verordnen wir wie folgt:

1. Jede approbirte Medizinal-Person, welche sich an einem Orte des Regierungsbezirks niederläßt, hat sich vor Beginn der Praxis durch Vorzeigen der Approbation bei dem zuständigen Kreisphysikus zu legitimiren und demselben die zur Medizinal-Personal-Tabelle erforderlichen Notizen anzugeben.

2. Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede im Regierungsbezirk bereits ansässige Medizinal-Person, sobald sie die Approbation für einen anderen Zweig der medizinischen Praxis als den bisher betriebenen erworben hat.

3. Jede approbirte Medizinal-Person, welche ihre Praxis an dem seitherigen Wohnorte aufgiebt, hat hiervon den Kreisphysikus in Kenntniß zu setzen.

4. Approbirte Medizinal-Personen, welche bereits im Regierungsbezirk ansässig sind, ohne daß sie der in den §§. 1 und 2 gedachten Verpflichtung genügt haben, haben die erforderliche Anzeige ungesäumt zu bewirken.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thaler geahndet.

Cassel, den 22. August 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

340. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Januar cr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge des Gesetzes vom 14. Juli v. J. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 175)

Digitized by Google

das Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, mit dem 15ten d. Mts. auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten, und daß nunmehr auch Elsaß-Lothringen zum „Inlande" im Sinne des angezogenen Wechselstempelgesetzes zu rechnen ist.

Cassel, den 16. August 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

341. Das nachstehende Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1871/72 bei dem Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institut zu Berlin stattfinden werden, wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß das Lectionsverzeichniß jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden kann.

Cassel, am 21. August 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1871/1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Invalidenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geh. Ober-Regierungsrath Dr. von Natzmer: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß; speciell Schaf- und Schweinezucht: Freitags von 5 bis 7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Invalidenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
2. Professor Dr. Orth:
   a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftslehre: Montags von 9 — 10 Uhr und Donnerstag von 10 — 11 Uhr — publice.
   b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10 Uhr — privatim.
   c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr — privatim.
   d. Collequien und Excursionen: in noch zu bestimmenden Stunden — publice.
   e. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: in noch zu bestimmenden Stunden — privatissime.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
3. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10 — 11 Uhr — privatim.
   b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 — 12 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
4. Professor Dr. Carl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5 bis 7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in Universitäts-Quästur.
5. Dr. Knyi:
   a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Montags, Donnerstags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr — privatim.
   b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11 — 1 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 1 — 2 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Professor Müller:
   Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs, Sonnabends von 3 bis 4 und Donnerstags von 4 — 5 Uhr.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Hartmann:
   a. Rindviehzucht: Montags, Freitags von 3 bis 4 Uhr und Dienstags von 4 — 5 Uhr — publ.
   b. Die Zucht des Wollschafes und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8 — 9 Uhr publice.
   c. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 4 — 5 Uhr publice.
   Lehrsaal zu a. u. c. in der Thierarzneischule, zu b. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Professor Spinola:
   Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Professor Dr. Großmann:
    Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Donnerstags von 12 — 2 Uhr publice.
    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Professor Mauger:
    Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4 — 6 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Professor Hörmann:
    Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2 — 4 Uhr — publice.

Digitized by Google

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Scheibler:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4 — 6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12 — 2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stabs-Roßarzt Bierlich:
Hufbeschlag, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2 — 3 Uhr publice.
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 9	Hartmann	Knp	Hartmann	Knp	Hartmann	Knp
9 — 10	Drth	Drth	Eichhorn	Drth	Drth	Eichhorn
10 — 11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Drth	Eichhorn	Eichhorn
11 — 12	Eichhorn Knp	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Knp	Eichhorn
12 — 1	Drth Knp	Drth	Kerßner	Gessmann	Drth Knp	Drth
1 — 2	—	Gerhardt	Keßner	Grossmann	Gerhardt	—
2 — 3	Bierlich	Spinola	Spinola	Hörmann	—	Spinola
3 — 4	Hartmann	Müller	Müller	Hörmann	Hartmann	Müller
4 — 5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Müller	Hartmann	Manger
5 — 6	Koch	Schindler	Bouché	Schindler	v. Rathusius	Manger
6 — 7	Koch	Schindler	—	Schindler	v. Rathusius	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliffenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königl. Universität, am 15. October 1871. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professer Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

342. Am 1. September c. treten in Züschen bei Fritzlar und in Schwarzenborn bei Neukirchen b/Z. Post-Agenturen, sowie in Berfeförth (Station der Hessischen Nordbahn) eine Post-Expedition in Wirksamkeit.

Von dem erwähnten Tage an werden folgende Posten eingerichtet:

1) Botenpost zwischen Fritzlar und Züschen:
aus Fritzlar 11 Uhr Vorm. — in Züschen 12^{30} Uhr Mittags,
aus Züschen 4 Uhr Nachm. — in Fritzlar 5^{30} Uhr Nachmittags.

2) Botenpost zwischen Schwarzenborn und Neukirchen b/Z.:
aus Schwarzenborn 6^{15} Uhr Vorm. — in Neukirchen b/Z. 8^{30} Uhr Vorm.,
aus Neukirchen b/Z. 9^{45} Uhr Vorm. — in Schwarzenborn 12 Uhr Mittags.

Cassel, den 29. August 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Riesen.

343. Nachstehende Verleihungs-Urkunden:

„Auf Grund der am 19. December 1866 präsentirten, in ihrem Alter von dem 1. Juli 1867, als dem Tage der Inkrafttretung des Allgemeinen Berggesetzes datirenden Muthung wird den Herren Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen

„Leopold“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

Digitized by Google

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfmal Hundert-tausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Rückingen, Hanau und Niederrodenbach, im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 28. Juli 1867 präsentirten Muthung wird den Herren Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen

„Salamander"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

B, C, D, G, F, E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 490,272 □Ltr., geschrieben: Vierhundert Neunzigtausend Zweihundert Zwei und Siebenzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Soden, im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 26. Juni 1867 präsentirten, in ihrem Alter von dem 1. Juli 1867, als dem Tage der Inkrafttretung des Allgemeinen Berggesetzes datirenden Muthung, wird den Herren Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen

„Stephanus"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben:

A, E, B, C, D, H, G, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 477,306 □Ltr., geschrieben: Vierhundert Sieben und Siebenzigtausend Dreihundert und Sechs Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Katholisch-Willenroth, Merkelsdorf und Eckardroth, in den Kreisen Gelnhausen und Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 26. Juni 1867 präsentirten, in ihrem Alter von dem 1. Juli 1867, als dem Tage der Inkrafttretung des Allgemeinen Berggesetzes datirenden Muthung, wird den Herren Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen

„Isabella"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfmal Hundert-tausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Katholisch-Willenroth, Wahlert, Eckardroth, Romsthal und Soden, der Kreise Gelnhausen und Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 21. September 1867 präsentirten Muthung wird den Herren Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen

„Cavour"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 500,000 □Ltr., geschrieben: Fünfmal Hundert-tausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Langenselbold, Rothenbergen und Niedergründau, in den Kreisen Hanau und Gelnhausen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß die Situationsrisse bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegen, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. August 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Die Bahnmeister der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Ehrich zu Fulda und Ehrhardt zu Steinau sind definitiv bestellt worden.

Dem Steuer-Exekutor Jacob Schmidt zu Neukirchen ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 157 und 158.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel, — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Sonnabend den 9. September 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 1. September 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 693 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871; unter

Nr. 694 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und Königlich bayerischen Generalkonsul Carl v. Heinemann zu Stockholm, den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Konsul Hermann Letterezh zu Triest, zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs, — die Konsuln des Norddeutschen Bundes Paul Ritter v. Scarpa zu Fiume für Fiume und die Häfen Bucarri und Portore, und Friedrich August, Freiherrn von Richtenberg zu Ragusa, den Königlich bayerischen Konsul Johann Puyer, Edler von Reibegg zu Botzen, den Ritter J. v. Mallmann zu Wien, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Hans Herlevon zu Arendal, Peter Jebsen zu Bergen, Carl Hasselquist zu Calmar, Alfred Ferdin. Beyer zu Carlshamn, Franz Herm. Wolff zu Carlskrona, und Otto Carl Reinhardt zu Christianssand, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Bernt Christopher Lange zu Drammen, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Arild Huitfeld zu Drontheim, Franz Oskar Flensburg zu Geste, Carl Wilhelm Christian Röhß zu Gothenburg, Peter Olsson zu Helsingborg, Olof Bernhard Kempe zu Hernösande, Carl Magnus Hallbäck zu Malmö, Carl David Philippsohn zu Norrköping, Lars Wilhelm Ode zu Nyköping, Joh. Frithiof Göthe Schöning zu Söderhamm und Thomas Scheen Falck zu Stavanger, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes August Esström zu Sundswall, den Konsul des Norddeutschen Bundes Adam Gottlieb Ludw. Christian v. Krogh zu Tromsoe, den Kaufmann Johann Zentoft zu Vadsoe, den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Gustav Mäckel zu Westerwick, den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann C. A. Engdom zu Widby, den Konsul des Norddeutschen Bundes Nils Pehrsson zu Ystadt, den Kaufmann G. Bircher zu Aden, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Friedr. Gerlach zu Akhab, Bernard Cramer zu Belize (Br. Honduras), August Carl Gumpert zu Bombay, Frederic Augustus Clairmonte zu Bridgetown (Barbados), Johann Schmidt zu Calcutta und Carl Simon Poppe zu Capstadt, den Kaufmann F. W. Abel zu Cocanada (Ostindien), die Consuln des Norddeutschen Bundes Arthur Weber zu Georgetown für die Kolonie British Guiana, Ferdinand Schott zu Gibraltar, C. A. Creighton zu Halifax (Neu-Schottland), Adolf Theod. Eimbcke zu Hongkong, Carl Louis Heldbeck zu Lagos (Guinea), Heinr. Carl Ferre zu La Valette (Malta) und Francis Thackell Cartwright zu Madras, den Kaufmann H. Hollmann zu Maulmain (Britisch Hinter-Indien), die Konsuln des Norddeutschen Bundes Thomas Williams zu Nassau auf New-Providence, Alfred Hasche zu Penang, John Louis Bandevipar zu Point de Galle (Ceylon), Wilhelm Heinrich Johann Schadtel zu Port Elizabeth (Cape of Good Hope), Carl Friedrich Frez zu Port of Spain (Trinidad) und C. Pitl zu Quebec, den Kaufmann B. A. Dielmann zu Rangoon, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Alexander C. O. Trenowyth zu St. John (Neu-Braunschweig) und Robert H. Prowse zu St. Johns (New-Foundland), und den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Saul Salomon zu St. Helena zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie die Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Theodor Fuche zu Fredericksha, Hans Gutzeit zu Fredrikestadt, und Hans Friederich Crawfurd zu Grimstadt, den Fabrikthelhaber Kaufmann Eduard Rasch zu Hudiksvall, die Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes Anton Natvig zu Krageröe, Peter Wesenberg zu Laurvig, Hans Jacob Hammer zu Lillesand, Paul Goveanuz zu Lutea, und Carl Ewald Gerner zu Moß, den Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes Thorwald Apenes zu Sannesund (Sarpsborg), und den Vizekonsul des Norddeutschen Bundes Henrik Cantzler zu Stockholm zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht; unter

Nr. 695 dem zum General-Konsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

Nr. 696 dem Konsul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden; ferner unter

Nr. 697 dem Dr. med. Francisco Fonck ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vizekonsul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3. Septbr. 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7869 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871; unter

Nr. 7870 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf; und unter

Nr. 7871 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1871, betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungsgrundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859 (Gesetz-Sammlung S. 133 ff.).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

341. In Anbetracht der Rückwirkung, welche die Kriegsverhältnisse auf den Nahrungsstand eines Theils der ländlichen Bevölkerung ausgeübt haben, will Ich hierdurch alle Geldstrafen, welche 1) wegen Holzdiebstahls im Sinne der §§. 1, 2 u. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, mit Ausnahme der in den §§. 4 und 9 daselbst bezeichneten Fälle; 2) wegen Weidefrevel; 3) wegen aller anderen Zuwiderhandlungen gegen Forstpolizeigesetze; 4) wegen aller durch Entwendung von Früchten oder anderen Bodenerzeugnissen begangenen Feldfrevel bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannt oder festgesetzt worden sind, insoweit die Beitreibung dieser Geldstrafen oder die Vollstreckung der an die Stelle tretenden Freiheitsstrafen noch nicht erfolgt ist, in Gnaden hierdurch erlassen.

Sie haben wegen schleuniger Bekanntmachung und Ausführung dieses Meines Erlasses das Weitere zu veranlassen.

Coblenz, den 3. August 1871.

[gez.] **Wilhelm.**

Für den Minister f. d. landwirthschaftl. Angelegenheiten: v. Roon. — Für den Justiz-Minister: v. Mühler. — Für den Finanz-Minister: Gf. Eulenburg.

An die Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen.

342. Packetversehr mit Paris.

Packetsendungen nach Paris können vom 1. September c. ab bei den Post-Anstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

343. Reglement, betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens in dem Landarmenverbande des Regierungsbezirks Cassel.

Auf Grund des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1871 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Regierungsbezirke Cassel wird nachstehendes Reglement erlassen.

§. 1. Die Geschäfte der Landarmenverwaltung umfassen das gesammte Landarmen- und Corrigendenwesen des Verbandsbezirks und die Verwaltung der für diesen Zweck bestimmten Fonds, Einnahmen und Anstalten.

§. 2. Die Verwaltung dieser Geschäfte wird von den kommunalständischen Organen nach dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten vom 11. November 1868 (Gesetz-Samml. S. 999) und nach näherer Vorschrift dieses Reglements geführt.

Der Beschlußnahme des Kommunal-Landtages bleiben vorbehalten:

1) Abänderungen des gegenwärtigen Reglements und der Erlaß der endgültigen Anstalts-Reglements;

2) die Feststellung des Etats für den Landarmenverband und die Verbands-Anstalten, die Beschaffung der danach erforderlichen Mittel, sowie die Abnahme und Entlastung der über die Kassenverwaltung des Landarmenverbandes zu legenden Hauptrechnung;

3) die Beschlußnahme über die Errichtung neuer Anstalten.

§. 3. Zu den Befugnissen des Verwaltungs-Ausschusses gehören insbesondere:

1) die Anstellung der Beamten bei den Verbands-Anstalten, soweit es sich um lebenslängliche Anstellung handelt;

2) die Feststellung der Pensions-Ansprüche der Anstaltsbeamten;

3) der Erlaß der Hausordnungen und der Dienst-Instructionen für die Anstaltsbeamten innerhalb der durch das Anstalts-Reglement gezogenen Grenzen, sowie der Erlaß vorläufiger Anstalts-Reglements. Die Hausordnungen für das Corrigendenwesen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern;

4) die Genehmigung zu allen in den Verbands-Anstalten für die nöthig erachteten neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalten oder die Beschäftigung, die Bekleidung oder die Beköstigung ihrer Insassen betreffen;

5) die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Haupt-Etats, sowie der einzelnen Anstalts-Etats;

6) die Revision der Jahresrechnungen, sowie die Entlastung der von den Anstaltsverwaltungen gelegten Rechnungen;

Digitized by Google

7) die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von Einhundert Thalern übersteigt;

8) die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Orts-Armenverbände in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871;

9) die Abfassung des dem Kommunal-Landtage zu erstattenden Jahresberichts und die Veröffentlichung der Verwaltungs-Ergebnisse.

§. 4. Der Landesdirector bereitet die Beschlüsse des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Seine Legitimation zur Vertretung des Landarmenverbandes ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob in der betreffenden Sache nach dem gegenwärtigen Reglement die Genehmigung des Kommunal-Landtages oder des Verwaltungs-Ausschusses erforderlich ist.

Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, ist jedoch dabei an die ihm vom kommunalständischen Ausschusse ertheilten Instructionen gebunden.

§. 5. Die Dienstobliegenheiten des Landesdirectors sind insbesondere folgende:

1) Er leitet und beaufsichtigt die Verwaltung und führt die dienstliche Aufsicht über die Beamten;

2) Er überweist der Verwaltung der Verbands-Anstalten die für sie ausgesetzten etatsmäßigen Mittel;

3) Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmen-Anstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmenverbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu sowie zu sonstigen Landarmen- und Correctionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben an;

4) Er befindet über die Erstattung der von anderen Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Landarme, sowie über die Erhebung von Armenstreitigkeiten und die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thalern nicht übersteigt;

5) Er ordnet alles dasjenige an, was zur Ausführung der von den Landes-Polizeibehörden verfügten Detentionen erforderlich ist.

§. 6. Der Landesdirector ist befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den kommunalständischen Verwaltungs-Ausschuß einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß §. 3 dieses Reglements der Beschlußnahme des Verwaltungs-Ausschusses unterliegenden Geschäfte vorläufig selbst zu besorgen. In solchen Fällen ist jedoch dem Verwaltungs-Ausschuß in seiner nächsten Sitzung von dem Landesdirector behufs Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme über die von ihm getroffene Maßnahme Vortrag zu halten.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 2 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel vom 29. Juli d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 323 ff. — von mir hierdurch genehmigt.

Berlin, den 26. August 1871.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

347. Polizei-Verordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Um das Publikum gegen den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches und die damit verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen, wird unter Hinweisung auf §. 367 pos. 7 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes bestimmt:

§. 1. Alle Schweine, welche von Metzgern, Wirthen oder anderen Personen, die Schweinefleisch oder dessen Präparate zum Verkauf bringen, geschlachtet werden, sind vor deren Zerlegung mikroskopisch zu dem Zwecke zu untersuchen, um zu ermitteln, ob dieselben frei von Trichinen sind.

Die Besitzer der geschlachteten Schweine haben diese Untersuchung von Sachverständigen vornehmen zu lassen, welche dazu amtlich bestellt worden sind.

§. 2. Wird durch die nach Vorschrift des §. 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweinefleisch außer Zweifel gestellt, so hat der Besitzer desselben der Ortspolizeibehörde ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen und sich jeder Verfügung über das trichinenhaltige Fleisch zu enthalten.

Eine gleiche Verpflichtung besteht für Diejenigen, welche Schweine zu eignem Gebrauche schlachten, falls das Vorhandensein von Trichinen in dem Schweinefleisch oder in dessen Präparaten außer Zweifel gestellt wird.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde hat in den in §. 2 vorgesehenen Fällen das trichinenhaltige Schweinefleisch und dessen Präparate, mit Ausschluß des Specks und des Fettes, unter ihrer Aufsicht in der Weise vernichten zu lassen, daß dasselbe, nachdem es in kleine Stücke zerschnitten und stark ausgesotht ist, in sechs Fuß tiefe Gruben versenkt, mit Kalk belegt und mit Erde und Steinen bedeckt wird.

§. 4. Für die Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches und der Präparate desselben auf Trichinen ist das hierunter folgende Reglement maßgebend.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 1 und 2 dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern für jeden Contraventionsfall oder bei Zahlungs-Unfähigkeit mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Digitized by Google

§. 6. Diese Verordnung tritt am 1. December dieses Jahres in Kraft

Cassel, am 21. August 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Reglement zur Vornahme der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Anlage zur Polizei-Verordn vom 21. Aug. 1871.

§. 1. Die Befugniß zur amtlichen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen wird von den Landräthen, dem Polizei-Director dahier und den hiesigen Amtmännern zu Böhl und Orb ertheilt.

Die bestellten Sachverständigen werden von den vorbezeichneten Beamten verpflichtet und deren Namen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 2. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Trichinen-Untersuchung sind der jeweilige Professor der Zoologie zu Marburg, das Mitglied des Provinzial-Medicinal-Collegiums für die Pharmazie und sämmtliche Kreis-Physiker berechtigt.

Für den ertheilten Unterricht ist eine Gebühr von 1 Thaler 15 Sgr. zu entrichten.

§. 3. Die Beschaffung der zur Untersuchung nöthigen Mikroskope bleibt den bestellten Sachverständigen überlassen.

Diese Instrumente müssen vor ihrem Gebrauche von den im §. 2 genannten Beamten geprüft und für brauchbar erklärt worden sein.

Zur näheren Instruirung über die Trichinen-Untersuchung wird die

„Anleitung zur Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen von Th. Engelbrecht in Verlag von Joh. Heinr. Meyer in Braunschweig"

empfohlen.

§. 4. Die Gebühr für die Vornahme jeder amtlichen Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen wird auf 10 Sgr. festgesetzt, welche von dem Besitzer des Schweines zu entrichten ist.

§. 5. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Muskelstückchen aus den Muskeln des Zwerchfells, des Bauches, des Rückens und des Kehlkopfs, sowie der Muskeln, welche die Augen umgeben, zu verwenden.

Das Ausschneiden dieser Fleischstückchen hat in der Regel von dem Sachverständigen selbst oder in dessen Gegenwart zu geschehen. In größeren Städten kann solches auch durch instruirte, von der Ortspolizeibehörde zu bestellende zuverlässige Personen vorgenommen werden. Letztere erhalten von jedem Schweine eine Gebühr von 1 Sgr.

§. 6. Wer ein Schwein zu schlachten beabsichtigt, hat davon dem bestellten Sachverständigen am Tage vorher, unter Angabe der Zeit des Schlachtens, Anzeige zu machen, damit derselbe in den Stand gesetzt wird, die Untersuchung ohne nachtheilige Verzögerung eintreten zu lassen.

§. 7. Jeder Gewerbtreibende, für welchen nach der Verordnung die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vorgeschrieben ist, hat ein Buch unter folgenden Rubriken zu führen:

1) Laufende Nummer,
2) Tag des Schlachtens,
3) Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race,
4) Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist,
5) Tag u. Stunde der mikroskopischen Untersuchung,
6) Bescheinigung des Sachverständigen über das Resultat der Untersuchung.

Die Rubriken 1 bis 4 werden von dem Gewerbtreibenden, die Rubriken 5 und 6 von dem Sachverständigen eingetragen und mit dessen Unterschrift versehen.

§. 8. Die am Schlusse des §. 5 bezeichneten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß eine Verwechselung der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischproben nicht stattfinden kann. Jeder Gewerbtreibende hat sich deshalb mit einer Blechbüchse zu versehen, welche mit dessen Namen bezeichnet und nöthigenfalls mit numerirten Abtheilungen versehen ist, in welche die ausgeschnittenen Muskelstückchen, von jedem Schweine gesendert, eingelegt und dem Sachverständigen überbracht werden.

Um Verwechselungen zu vermeiden, hat der Zubringer die betreffenden Nummern der Abtheilung, entsprechend der laufenden Nummer des Schlachtbuchs zu verzeichnen und solches dem Sachverständigen vorzulegen.

§. 9. Findet der Sachverständige das untersuchte Fleisch oder dessen Präparate trichinenhaltig, so hat derselbe den Eigenthümer hiervon in Kenntniß zu setzen und ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

378. Auf Grund des Recesses zwischen Preußen und Hessen vom 25. Juni 1867 und auf Wunsch der Großherzoglich Hessischen Regierung ist, nach Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 18ten d. M. E 16,690, der Parochialverband der Hessischen Gemeinde Massenheim mit der Preußischen Gemeinde Berkersheim aufgehoben worden, und tritt die Lösung dieses Verbandes vom 1. October d. J. an in Kraft, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hanau, am 26. August 1871.

Königliches ev. Consistorium.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 161.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Sonnabend den 16. September 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 7. September 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7872 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betr. die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Landeskreditverband; und unter

Nr. 7873 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

349. Nachdem bis heute Einwendungen gegen das in Nr. 46 des hiesigen Amtsblattes vom 26. v. Mts. publicirte Verzeichniß der wahlberechtigten Mitglieder der Ritterschaften des Regierungsbezirks Cassel nicht eingegangen sind, wird dasselbe hiermit für definitiv festgestellt erklärt und Termin zur Vornahme der Wahl von drei Mitgliedern der Ritterschaften zum Kommunal-Landtage auf

Donnerstag den 28. d. M.,
Vormittags 11 Uhr,

nach Cassel, Ständehaus, anberaumt, wozu directe Einladungsschreiben ergehen werden.

Cassel, am 13. September 1871.

Der Bezirks-Ausschuß.
v. Bischoffshausen, Wolff. v. Gudenberg.
Wahl-Commissar. Schenk zu Schweinsberg.
Frhr. v. Dörnberg.

350. Die nachstehende Verfügung der Herren Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 30. Juni d. J. bringen wir unter Bezugnahme auf das in Nr. 74 des Amtsblattes vom Jahre 1869 veröffentlichte Staatsministerial-Regulativ vom 28. November v. J. über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme, insbesondere auch der und untergeordneten Behörden und Beamten, welche zur Beachtung der gedachten Verfügung hiermit angewiesen werden.

Cassel, den 28. August 1871.

Königliche Regierung.

Zufällige Bestimmung zur Instruction, betreffend die Ausführung des Regulativs vom 28sten November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger (Ständische oder Gemeinde-Behörden, gutsherrliche Obrigkeiten, Corporationen rc.) abgelassen werden und weder das Interesse des Staates, noch dasjenige des Empfängers, sondern das Interesse eines Dritten betreffen, sind zu frankiren.

Ist ein zur Erstattung des Porto verpflichteter Interessent vorhanden, so hat diejenige Königliche Behörde, bei der die Verhandlung über die Angelegenheit, welche den Gegenstand der Correspondenz bildet, anhängig ist, die Wiedereinziehung des Porto nach Maßgabe der Vorschrift des §. 4 des Regulativs vom 28. November 1869 zu bewirken.

Berlin, den 30. Juni 1871.

Der Minister f. d. landwirthschaftl. Angelegenheiten. v. Selchow. — Der Minister des Innern. Gf. Eulenburg. — Der Finanz-Minister. Camphausen.

351. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steueramte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgegebenen inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

352. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473) auf die Erhebung, Controlirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauereigefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Raum-Inhalts nach

Digitized by Google

Preußischen Quarten auch mit der Inhalts-Angabe nach Litern versehen werden.

2) Der Raum-Inhalt der nach dem 1. Januar l. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht,

daß mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Braumalzschrot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247½ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Controlirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsysteme zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Declaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hektolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanzminister. Camphausen.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Brauereigewerbtreibenden des Kreises Schmalkalden gebracht.

Erfurt, den 7. September 1871.

Der Geheime Oberfinanzrath Grolig.

353. Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360 flg.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 130 flg.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1) der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfebedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die im Service-Tarif Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 544 flg.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften . . . . 5 Sgr.,

b. für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) . . . . . 6 Sgr. 6 Pf.

Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2) Der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig . . . . . 1 Sgr., vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3) Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4) Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5) Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6) Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Oct. d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einem Armenverbande von einem anderen Armenverbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Anwendung. Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

Vorstehender Tarif wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, am 2. September 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

354. Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B. G. Bl. S. 149) in Folge der mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten (G. S. S. 123) für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staates — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme, — falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der

Digitized by Google

Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht, daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trau-Erlaubnißscheines ihrer Heimatbehörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach den ihnen auch in Preußen nicht zu fordern. Berlin, den 29. August 1871.

Der Justizminister. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Leonhardt. Der Minister des Innern. In Vertr.: de la Croix. Bitter.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 11. September 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

355. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 11. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 9. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

356. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß einer Verfügung des Kais. Kön. Oestreichischen Ministeriums des Innern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern außer den Landesstellen nunmehr auch die administrativen Bezirksbehörden und die Kommunalämter (Magistrate) der mit einem eigenen Gemeinde-Statut versehenen Städte zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden sind. Demgemäß wird in den Leichenpässen, die von den Magistraten solcher Städte ausgestellt werden, die Bezeichnung „der mit einem eigenen Gemeinde-Statut versehenen Stadt . . . .“ besonders eingetragen sein.

Cassel, am 8. September 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

357. Nachdem durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 22. August z. Nr. IV 8043 den nachbezeichneten Eichungsämtern die Befugniß zur Eichung und Stempelung der nebenbemerkten Gegenstände beigelegt worden ist, nemlich:

1) den Eichungsämtern zu Carlshafen, Marburg und Gelnhausen: Längenmaaße, Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände, Handelsgewichte und Waagen;
2) dem Eichungsamte zu Eschwege: Längenmaaße, Hohlmaaße für Flüssigkeiten, Handelsgewichte und Waagen;
3) dem Eichungsamte zu Rotenburg: Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände;
4) dem Eichungsamte zu Rotenburg: Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände,

wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den genannten Aemtern zugleich bezüglich der bis zum 1. Januar 1872 noch gültigen Maaße und Gewichte, die Rechte und Pflichten der gegenwärtig bestehenden Eichungsstellen zugefallen sind, welche letzteren ihre Functionen einstellen werden.

Cassel, den 4. September 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

358. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hütten-Inspector Pfankuch auf dem Habichtswalde an Stelle des vom 1sten d. Mts. ab aus dem Staatsdienste beurlaubten Berg-Inspectors Gräff zum Berg-Eichmeister für den fiskalischen Braunkohlenerzbau am Habichtswalde bestellt worden ist.

Clauethal, den 6. September 1871.

Königliches Obergamt.

359. Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden (Gegründet im Jahre 1818).

Die Anstalt umfaßt zwei theoretische Wintercurse und einen praktischen Sommercurs. Im bevorstehenden Winterhalbjahr beginnt der theoretische Unterricht Dienstag den 17. October und werden in demselben folgende Fächer gelehrt:

1) Mathematik, einschließlich des Feldmessens und Nivellirens von Bezirks-Wiesenbaumeister Klaas.
2) Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik, sowie
3) Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie von Dr. Freiherr v. Canstein.
4) Allgemeine Chemie von Professor Dr. Neubauer.
5) Agrikultur-Chemie von Geh. Hofrath Dr. Freseniu s.
6) Anatomie und Physiologie der Hausthiere (einschließlich der Lehre von dem Zahnwechsel und der darauf begründeten Altersbestimmung), sowie Lehre vom Exterieur des Pferdes und Rindes und
7) Lehre vom Hufbeschlag von Departements-Thierarzt Groll.
8) Lehre vom Klima und Boden, sowie von der Bodenbearbeitung und Düngung und
9) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde von Professor Dr. Medicus.
10) Wiesenbau nebst Lehre von der Drainage von Bezirks-Wasserbaumeister Klaas.
11) Allgemeiner Theil der Lehre von der Viehzucht nebst Schaf- und Schweinezucht von Professor Dr. Medicus.
12) Landwirthschaftliche Betriebslehre (Taxationslehre) von Dr. Freiherr v. Canstein.
13) Hopfen- und Gemüsebau von Professor Dr. Medicus.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu

Digitized by Google

ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direction der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig freiwilligen Militairdienste. Es kann aber nicht empfohlen werden, die Letzteren, welche sehr viele Zeit in Anspruch nehmen, mit den landwirthschaftlichen Studien am Institute zu verbinden.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler der Anstalt das 17te Lebensjahr angetreten haben müssen.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungs-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 15. August 1871.

Die Königliche Instituts-Direction.
Professor Dr. Medicus, stellvertr. Director.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor v. Trott ist zum Amtmann des Verwaltungsamtes Orb,
der Regierungs-Supernumerar Boß zum Kreissecretair in Hünfeld ernannt, und
der Kreissecretair Nordmann in Eschwege vom 1. October d. J. ab pensionirt worden.

Der Post-Inspector Fischer ist von Cassel nach Potsdam versetzt und der Ober-Post-Commissarius Sodemann in Ludwigslust mit Wahrnehmung der Geschäfte des ꝛc. Fischer bei der Ober-Post-Direktion in Cassel beauftragt worden.

Ferner wurden versetzt: der Postsecretair Wolff von Cassel nach Straßburg und der Postsecretair Lins von Hanau nach Coburg.

Zu Postamts-Assistenten sind ernannt: der Post-Expedient Kümmel in Cassel, die Postgehülfen Völkert in Hanau, Böning in Treysa, Nicol. Biesohn in Gelnhausen, Kraft in Wolfhagen und Helwig in Homberg.

Der Briefträger und Wagenmeister Blumenstein in Schmalkalden ist zum Packmeister und der Landbriefträger Burschel in Fulda zum Büreaudiener bei dem dasigen Postamte ernannt worden.

Der Post-Conducteur Bonacker in Cassel ist gestorben.

Der Berg-Referendar Frölich zu Bieber ist zum Hütten-Factor bei dem Hüttenamte zu Rothehütte ernannt und
dem Berg-Assessor von Stiernberg die Leitung des Betriebes auf dem fiskalischen Werke zu Bieber kommissarisch übertragen worden.

Der George Walter zu Reichensachsen ist zum Exekutor bei der Königlichen Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Juhoff zu Bierde ist zum Förster ernannt und demselben die erledigte Försterstelle zu Rolfshagen, in der Oberförsterei Obernkirchen übertragen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Sauerwald zu Herford ist zum Förster ernannt und demselben die durch die Pensionirung des Försters Kuhlmann erledigte Försterstelle zu Bekedorf, in der Oberförsterei Obernkirchen, vom 1. September d. J. ab übertragen.

Der Telegraphen-Candidat Stender in Cassel ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Der Strafanstalts-Aufseher Adam George dahier ist vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Der Johann Heinrich Sandrock zu Sontra ist zum Exekutor bei der Königlichen Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Den pensionirten Baucommissaren Heiderich in Wolfhagen und Fischbach in Helfa ist der Königliche Kronen-Orden IV. Classe, und den Straßenwärtern Meutel in Trubenhausen und Linnenkohl in Landenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Pfarrverweser Wilhelm Junker zu Helsstein ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Wolferborn, Klasse Gelnhausen, bestellt worden.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 164 und 165.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 20. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

360. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859, und Serie IX zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19ten d. Mts. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

361. Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte vormals kurhessische Staats-Anlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll der Rest im Betrage von 21,050 Thalern abgetragen werden. Derselbe umfaßt die in dem anliegenden Verzeichnisse Nr. I. aufgeführten Obligationen. Es werden daher dieselben deren Inhabern auf den 31. December d. J. hiermit gekündigt und die letzteren aufgefordert, vom 18. December d. J. an (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) die Kapitalbeträge der betreffenden Obligationen, welche nur bis zum 31. December d. J. verzinst werden, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst dazu gehörigen Zinscoupons und Talons, bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Von Auswärtigen kann solches auch bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin, den sämmtlichen übrigen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück, sowie bei der Königl. Kreiskasse in Frankfurt a/M. geschehen, und werden diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, aufgefordert, die Schuldverschreibungen ꝛc. schon vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse einzureichen, da dieselben von solchen zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zum Zwecke der Prüfung und Feststellung eingesandt werden müssen.

Schließlich machen wir auf die im anliegenden Verzeichniß Nr. II. enthaltene Liste schon früher ausgeloosten und gekündigter, aber noch nicht zur Einlösung gebrachter Obligationen des fraglichen Anlehns aufmerksam. Cassel, am 11. September 1871.

Königliches Regierungs-Präsidium.

362. In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473) auf die Erhebung, Controlirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauereigefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Raum-Inhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhalts-Angabe nach Litern versehen werden.

2) Der Raum-Inhalt der nach dem 1. Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr des inländischen Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht,

daß mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Braumalzschrot auf je 1144 Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247,5 Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4) Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Controlirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsysteme zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Declaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzins aber nach Hektolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanzminister. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 11. September 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schulte.

363. Die bisher zum Forst-Inspectionsbezirke Ziegenhain und in Bezug auf Rechnungslegung zur Oberförsterei Obergrenzebach und zur Forststoffe in Ziegenhain gehörige Oberförsterei Wiera geht vom Forstwirthschaftsjahre 1872 an zum Inspectionsbezirke Cassel-Trehsa, und in Bezug auf Rechnungslegung zur Oberförsterei Allendorf und zur Forststoffe in Kirchhain über.

Die seitherige Unter-Receptur in Trehsa soll fortbestehen.

Cassel, am 7. September 1871.

Königliche Regierung.

364. Der Herr Minister der Medicinal-Angelegenheiten hat die für das Prüfungsjahr $18^{70}/_{71}$ daher bestandene medicinische Examinations-Commission in ihrer bisherigen Zusammensetzung auch für das Prüfungsjahr $18^{71}/_{72}$ bestätigt.

Es sind hiernach

Vorsitzender der Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Nasse,

Mitglieder und zwar Examinatoren

1) für die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung: die Professoren Geh. Med. Rath Dr. Nasse, Dr. Lieberkühn und Geh. Med. Rath. Dr. Beneke.

2) für die chirurgische Prüfung: der Geh. Med. Rath Professor Dr. Nasse und der Privatdocent Dr. Heusinger und für die ophthalmiatrische Prüfung: der Professor Dr. Hermann Schmidt.

3) für die medicinische Prüfung: die Professoren Geh. Med. Rath Dr. Beneke und Dr. Mannkopff.

4) für die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung: der Professor Dr. Dohrn und der Privatdocent Dr. Hüter.

5) für die Prüfung in der Staatsarzneikunde und der Hygiene bei der mündlichen Schluß-Prüfung: der Professor, Sanitäts-Rath Dr. Horstmann.

Marburg, den 14. September 1871.

Königliches Universitäts-Curatorium.

365. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 2. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper stattthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen rc.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 12. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

366. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen rc.), aus welchen die Deutsche Besatzung der Forts vor Paris bisher bestanden hat, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper stattthaft:

für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division

Berlin, den 14. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

367. Nachstehende Verleihungs-Urkunden:

„Auf Grund der am 7. December 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Schermeng und Heinrich Rusteberg zu Dortmund unter dem Namen „Fränschen“ das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, D, e, i, l, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 474,072 □Ltr., geschrieben: Vierhundert vierundsiebenzig Tausend und zweiundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Elm, Gomfritz, Haid und Rückers in den Kreisen Schlüchtern und Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 16. November 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Schermeng und Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

„Wilhelmsgrube"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, p, r, s, h, i, v, u, t, k, o, n, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 433,553 □Ltr., geschrieben: Vierhundert dreiundachtzig Tausend fünfhundert dreiundfünfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Gundhelm, Hutten und Elm im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 25. October 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Schermeng und Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

„Glückaufsegen"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben:

a, b, c, g, h, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 484,854 □Ltr., geschrieben: Vierhundert vierundachtzig Tausend achthundert vierundfünfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Hutten, Gundhelm und Beitsteinbach in den Kreisen Schlüchtern und Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 15. October 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Schermeng und Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

„Ludwig"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, g, f, e, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 496,375 □Ltr., geschrieben: Vierhundert sechsundneunzig Tausend dreihundert fünfundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Gundhelm und Sterbfritz im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 15. October 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Schermeng und Heinrich Rustemeyer unter dem Namen

„Carlsburg"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 496,478 □Ltr., geschrieben: Vierhundert sechsundneunzig Tausend vierhundert achtundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Hinkelhof, Gundhelm und Sterbfritz im kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

„Auf Grund der am 18. April 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Schermeng und Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

„Minnafund"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, c, d, e, f, i, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 451,131 □Ltr., geschrieben: Vierhundert einundfünfzig Tausend einhundert einundreißig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Bellmerz und Hinkelhof im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß die Situationsrisse bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegen, unter Verweisung auf die §§. 85 und 86 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. September 1871.

Königliches Obergamt.

Personal-Chronik.

Der Diakonus Lorenz Bernhard zu Schmalkalden ist auf erfolgte Präsentation zum Oberpfarrer an der lutherischen Gemeinde daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

368. Regulativ zur Feststellung der Gebühren-Rechnungen der Hebammen vom 9. September 1871.

1) Die Verschiedenheit der Ansätze im Regulative für eine und dieselbe Verrichtung wird bedingt:
   a. durch die Dauer und besondere Schwierigkeit der Hülfeleistung,
   b. durch die Vermögensumstände der Hülfebedürfenden.
2) Die Hebammen erhalten ihre Gebühren auch dann unverkürzt, wenn die Geburt von einem hinzugerufenen Geburtshelfer verrichtet wurde.
3) Wenn eine Hebamme berufen wird, außerhalb ihres Dienstbezirkes Hülfe zu leisten, so erhält sie für ihre Bemühungen die Hälfte der vorgeschriebenen Ansätze mehr.
4) Innerhalb des einer Hebamme angewiesenen Bezirkes findet eine weitere Entschädigung für Zeitversäumniß oder Transportkosten nicht statt, außerhalb desselben dürfen sie jedoch für jede ½ Postmeile 6 Sgr. berechnen.
5) Für Hülfeleistungen bei an ansteckenden Krankheiten der Geburtstheile Leidenden erhält die Hebamme den doppelten Ansatz vergütet.
6) Die den Hebammen gereichten Speisen und Getränke dürfen von dem Geldbetrage nicht in Abzug gebracht werden.
7) Die Hebammen sind nicht verbunden, sich häuslichen Verrichtungen, wie z. B. Kochen, Waschen u. s. w. zu unterziehen, und es müssen dergleichen Dienste, wenn sich die Hebamme auf Verlangen dazu versteht, besonders vergütet werden.
8) Rechnungen, welche über Forderungen für geleistete Hebammendienste zur Festsetzung eingereicht werden, müssen speciell die Art und Dauer der Hülfeleistung, die Zahl und Tage der gemachten Besuche, und bei Verrichtungen außerhalb ihres Dienstbezirkes zugleich die Angaben der Entfernungen enthalten.

	Thaler.	Sgr.
9) Für Untersuchung der Geburtstheile außerhalb der Entbindungszeit	1	10 bis 15
10) Bei einer natürlichen Geburt, desgl. bei einer von einem Geburtshelfer besorgten Entbindung, wobei die Hebamme assistirt hat	1 bis 2	
11) Für eine Zwillingsgeburt	1½ bis 2½	
12) Für Wegnahme eines unreifen Eies, einer Mola		20 bis —
13) Für ein Klystier, oder eine einfache Einspritzung in die Geburtstheile außerhalb der Entbindungszeit	—	4 bis 8
14) Für Anwendung des Katheters außer der Entbindungszeit	—	8 bis 12
15) Bei häufiger Wiederholung der unter 13 und 14 gedachten Dienstleistungen für jede nur die Hälfte.		
16) Für vierzehntägige Besuche bei der Wöchnerin einschließlich der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes	1 bis 2	—
17) Für Nr. 13 und 14 bei Nacht das Doppelte.		
18) Für eine Fuß- oder Steißgeburt mit Extraction des Kindes	1½ bis 2½	
19) Für die Wendung auf den Kopf bei quergelagertem Kinde	1½ bis 2½	
20) Für die Wendung auf den Fuß bei quergelagertem Kinde	2 bis 3	—
21) Für die mit Schwierigkeit verbundene Lösung und Hinwegnahme der Nachgeburt	1 bis 2	
22) Für die Anwendung trockener Schröpfköpfe	—	4 bis 8
23) Für die Anwendung blutiger Schröpfköpfe	—	6 bis 10
24) Für die Anlegung von Blutegeln, die vom Kranken gestellt oder besonders vergütet werden müssen, nebst Behandlung der Nachblutung		
für 1 bis 6 Stück	—	4 bis 8
für jedes weitere Stück	—	½ bis 1

Vorstehendes, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigtes Regulativ wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dasselbe am 1. October d. J. in Kraft tritt.

Cassel, am 9. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 166 und 167.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Sonnabend den 23. September **1871.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 38. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 19. September 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 698 die Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871; unter

Nr. 699 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 14. September 1871; unter

Nr. 700 die Ernennung des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Rath Friedr. Wilh. Ludwig Joseph Maria von Radowitz zu Bukarest zum General-Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Konsuls des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theod. Blücher zu Galatz zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedr. Willibald Richard Bartels zu Jassy, sowie des Kaufmanns und Agenten Steiner zu Giurgewo zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

Nr. 701 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Martin Fels zu Corfu, Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Baroucha zu Piräus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Ernest Augustus Toole zu Cephalonia zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. September 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7874 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. Sept. 1871; unter

Nr. 7875 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. Sept. 1871; unter

Nr. 7876 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871; unter

Nr. 7877 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871, betr. die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen; unter

Nr. 7878 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 21. August 1871; unter

Nr. 7879 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. August 1871; und unter

Nr. 7880 die Bekanntmachung, betr. die der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Loslschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. Sept. 1871.

Digitized by Google

368. Bekanntmachung, die Constituirung der Königlichen Deputation für das Heimathwesen im Regierungsbezirk Cassel betreffend.

Auf den Grund der nachstehenden Allerhöchsten Ordre vom 23. April l. J., lautend:

„Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen:

1)	einer Ostpreußischen . .	Deputation mit dem Sitze zu	Königsberg,
2)	„ Westpreußischen . .	— „ „ „ „	Marienwerder,
3)	„ Brandenburgischen .	— „ „ „ „	Berlin,
4)	„ Pommerschen . .	— „ „ „ „	Stettin,
5)	„ Posenschen . . .	— „ „ „ „	Posen,
6)	„ Schlesischen . . .	— „ „ „ „	Breslau,
7)	„ Sächsischen . . .	— „ „ „ „	Merseburg,
8)	„ Schleswig-Holsteinschen	— „ „ „ „	Schleswig,
9)	„ Hannoverschen . .	— „ „ „ „	Hannover,
10)	„ Westphälischen . .	— „ „ „ „	Münster,
11)	„ Hessischen . . .	— „ „ „ „	Cassel,
12)	„ Nassauischen . . .	— „ „ „ „	Wiesbaden,
13)	„ Rheinischen . . .	— „ „ „ „	Cöln,
14)	„ Hohenzollernschen .	— „ „ „ „	Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130) zustehenden Wahl von Mitgliedern bezw. stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

[gez.] **Wilhelm.**

[gez.] Grf. Eulenburg.

An den Minister des Innern."

ist die Einsetzung einer Deputation für das Heimathwesen im Regierungsbezirk Cassel mit dem Sitze zu Cassel nach Maßgabe der Vorschriften in §. 41 des Gesetzes vom 8. März l. J., betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, erfolgt. Die geschehene Constituirung dieser Behörde wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Büreau der Deputation sich in dem Gebäude der Königlichen Regierung dahier befindet. — Cassel, den 13. September 1871.

Der Ober-Präsident. In Vertr.: Hardenberg.

369. Nachdem Se. Majestät der Kaiser mich zum Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen zu ernennen geruht haben, nehme ich von den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau Abschied und bitte sie, mir ein freundliches Andenken zu bewahren, so wie ich das weitere Aufblühen der Provinz stets mit der wärmsten Theilnahme verfolgen werde.

Straßburg, den 8. September 1871.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.
von Moeller.

370. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 20sten d. Mts ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse

Digitized by Google

in Frankfurt a/M. werden diese Coupons Behufs vom 20sten d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Taxe, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihrer ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

371. Bei der heute öffentlich bewirkten 17. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien

111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

372. Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 15ten d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Octeber d. J. bis ultimo März k. J. auf „Einen Silbergroschen Sechs Pfennige“ festgesetzt worren.

Es wird dieses unter Bezugnahme auf die Arzneitaxe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 19. September 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

373. Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 13. August 1870 (Amtsblatt Seite 318) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in Gemäßheit des Artikels 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10/20. Mai d. J. nunmehr französische Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Eintaufe und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereinsgebiete fortan gewerbesteuerfrei zuzulassen sind. Die gleiche Behandlung hat die französische Regierung in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmung des Friedesvertrages den diesseitigen Kaufleuten, Fabrikanten und deren reisenden Dienern in Ansehung der Besteuerung ihres Gewerbebetriebes in Frankreich zu Theil werden zu lassen.

Cassel, am 14. September 1871.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

374. Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung enthält folgende Verfügung des Kaiserlichen General-Postamts, welche einen gewiß von diesen Brief-Empfängern schon oft empfundenen Uebelstand hervorhebt:

„Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß die zum Verschlusse der amtlichen Correspondenz in Verwendung kommenden Couverts nicht ganz zugeklebt werden dürfen.

Im allgemeinen Interesse ist auch dem Publikum bei geeigneter Gelegenheit wiederholt zu empfehlen, den Gebrauch der ganz zugeklebten Couverts wegen der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände zu vermeiden.“

375. Vom Forstwirthschaftsjahre 1872 ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die gesammte, aus den bisherigen Revieren Thiergarten und Sandberg gebildete Oberförsterei Thiergarten dem Steuer-Empfänger Weidemann zu Fulda übertragen worden.

Für die sämmtlichen im Steuer-Empfangsbezirke Hünfeld gelegenen fiskalischen Waldungen des Reviertheils Sandberg ist eine Unter-Receptur errichtet und ist diese dem Steuer-Empfänger Kind zu Hünfeld übertragen worden.

Cassel, den 7. September 1871.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

376. Der Herr Minister der Medicinal-Angelegenheiten hat die für das Prüfungsjahr $18^{70}/_{71}$ dahier bestandene medicinische Examinations-Commission in ihrer bisherigen Zusammensetzung auch für das Prüfungsjahr $18^{71}/_{72}$ bestätigt.

Es sind hiernach

Vorsitzender der Geheime Medicinal-Rath Professer Dr. Nasse.

Mitglieder und zwar Examinatoren,

1) für die anatomisch-phyfiologische und pathologisch-anatomische Prüfung:
die Professeren Geh. Med. Rath Dr. Nasse, Dr. Lieberkühn und Geh. Med. Rath. Dr. Benete.
2) für die chirurgische Prüfung:
der Geh. Med. Rath Professer Dr. Roser und der Privatdocent Dr. Heusinger und
für die ophthalmiatrische Prüfung:
der Professor Dr. Hermann Schmidt.
3) für die medicinische Prüfung:
die Professoren Geh. Med. Rath Dr. Benete und Dr. Mannkopff.
4) für die geburthshülfliche und gynäkologische Prüfung:
der Professor Dr. Dohrn und der Privatdocent Dr. Hüter.
5) für die Prüfung in der Staatsarzneikunde und der Hygiene bei der mündlichen Schluß-Prüfung:
der Professor, Sanitäts-Rath Dr. Herstmann.

Marburg, den 14. September 1871.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Gerichtsbote Lehmann zu Hanau ist zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst und

Gerichtsbote Thöring zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Cassel bestellt.

Rechtskandidat v. Oertzen aus Leppin in Mecklenburg ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht ernannt.

Amtsgerichts-Sekretair Klüppel in Friedewald ist gestorben.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 168 und 169.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Sonnabend den 30. September **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

377. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, bezw. IV und II zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A, 1859 II und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½ procentigen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Controle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 22. September 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

378. Mittelst Erlasses Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 7. d. Mts. sind wir von der Allerhöchsten Bestätigung des Verwaltungs-Ausschusses der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden, unter dem Vorsitze des Herrn Generals der Infanterie v. Holleben, unterrichtet worden. Es hört deshalb mit dem heutigen Tage unsere einstweilige Verwaltung der uns zugekommenen Stiftungsmittel auf. Alle bisher an uns gerichteten Anträge in Angelegenheiten der Invaliden des letzten Krieges und der Wittwen und Waisen Gefallener sind fortan an den Verwaltungs-Ausschuß (hier Lindenstraße 4) zu richten.

Berlin, den 8. September 1871.

Das Central-Comité
der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

379. Nach Erlaß des Herrn Ministers der Medicinal-Angelegenheiten vom 16. l. Mts. ist die Commission für die pharmaceutische Staatsprüfung dahier für das Prüfungsjahr $18^{71}/_{72}$ wie folgt zusammengesetzt:

Digitized by Google

1) aus dem Professor Dr. Zwenger (Vorsitzender und zugleich alleiniger Examinator für das Fach der Chemie in der Cursus- und Schlußprüfung),
2) " " — Dr. Wigand,
3) " " — Dr. Melde und
4) " " Apotheker Riepenhausen.

Marburg, den 23. September 1871.

Königliches Universitäts-Curatorium.

380. Nachfolgende Verordnung und Bekanntmachung, betreffend das öffentliche Fuhrwesen im Polizeibezirke von Frankfurt a. M., wird, soweit sie die Stadt Bockenheim betrifft, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a/M., den 25. September 1871.

Der Polizei-Präsident. von Madai.

Polizeiverordnung,

betreffend das öffentliche Fuhrwesen in dem Polizeibezirke zu Frankfurt a. M.

Auf Grund des §. 37 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und auf Grund der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird, nach Berathung mit den Gemeindevorständen, unter Aufhebung des Droschkenreglements für die Stadt Frankfurt vom 14. November 1868, für den inneren und äußeren Polizeibezirk von Frankfurt verordnet, was folgt:

§. 1. (A. Allgemeine Bestimmungen.) Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Omnibus, Droschken oder sonstige Verkehrsmittel oder auf Flüssen, Ueberfahrtsschiffe, zu Jedermanns Gebrauch und Dienst in Betrieb setzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Konzession und muß die Bedingungen, unter welchen die letztere ertheilt ist, genau einhalten.

§. 2. (B. Omnibusunternehmer.) Omnibusunternehmer müssen die Genehmigung des Polizei-Präsidii, bezüglich der von ihnen zu befahrenden Touren, der Form und Ausstattung der zu benutzenden Omnibus, des anzuwendenden Tarifes, sowie der sonstigen Einrichtungen des Dienstes einholen und die desfallsigen, im Amtsblatte zu veröffentlichenden Bestimmungen genau befolgen.

&c. &c. &c.

Städtisches Droschken-Fuhrwerk zu Frankfurt a/M.

§. 4. (Beschaffenheit der Pferde und Geschirre.) Die Droschkenpferde müssen kräftig, zum Dienste in jeder Beziehung brauchbar und geschickt und von schädlichen Fehlern frei, die Geschirre solide, von gutem Ansehen und völlig unversehrt sein.

&c. &c. &c.

§. 6. (Außerdienststellung der Droschken.) Droschken, deren Beschaffenheit, Ausstattung oder Bespannung sich nicht in der vorstehend angeordneten Verfassung befindet oder deren Kutscher nicht mit der vorgeschriebenen, gut gehaltenen Livrée bekleidet sind, werden durch die Executivpolizeibeamten, mittelst Abnahme des Tarifs außer Dienst gestellt und dürfen nicht eher wieder in Betrieb gesetzt werden, bis die Ursache der Außerdienststellung beseitigt und die Fahrerlaubniß durch Wiederaushändigung des Tarifes von Seiten des Polizei-Präsidiums wieder ertheilt ist.

&c. &c. &c.

§. 8. Die Konzessionare dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit einem polizeilichen, auf das Kalenderjahr lautenden Erlaubnißscheine (Fuhrscheine) versehen sind. Der Fuhrschein wird den Kutschern nach vorausgegangener Prüfung über Qualification von dem Polizei-Präsidio ertheilt. Konzessionare, welche ihre Droschke selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen und sind allen in diesem Reglement, bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§. 9. Der Konzessionar ist dafür verantwortlich, daß seine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, daß die Kutscher mit der vorgeschriebenen Livrée bekleidet sind, daß die Droschken wohl gereinigt aufsahren und der Tarif im Wagen angebracht ist.

§. 10. Jeder Konzessionar, welcher Kutscher hält, ist verpflichtet, ein Register derselben mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Wohnung und des Heimathortes, des Datums des Dienst-Ein- und Austrittes, sowie der Nummer der Droschke, welche der Kutscher gefahren, ordnungsgemäß zu führen.

§. 11. (Qualification und Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.) Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen, bis ihm der im §. 8 erwähnte, auf das Kalenderjahr lautende Fuhrschein ertheilt ist. Diesen Fuhrschein hat der Kutscher während des Dienstes stets bei sich zu führen und dem Aufsichtspersonale auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 12. Kutschern, welche den von der Polizeibehörde gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, insbesondere solchen, welche sich dem Trunke ergeben, zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit, unangemessenen Benehmens, oder Ueberforderung, Veranlassung geben, oder sonst den Vorschriften des Reglements oder sonstigen polizeilichen Verordnungen zuwiderhandeln, wird der Fuhrschein wieder entzogen.

&c. &c. &c.

§. 15. (Verhalten der Kutscher während der Dienstzeit.) Während der Dienstzeit haben sich die Kutscher stets nüchtern zu erhalten, sich untereinander, namentlich aber gegen das Publikum, ruhig und höflich zu betragen und dürfen sich von ihren Fuhrwerken nicht entfernen. Nur auf den Standplätzen für sechs und mehr Droschken, dürfen die zuletzt aufgefahrenen drei Kutscher ihr Fuhrwerk auf kurze Zeit verlassen.

Digitized by Google

So lange die Droschken mit Fahrgästen besetzt sind, müssen sich die Kutscher des Rauchens enthalten.

§. 16. Der Transport von Sachen, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, ist in den Droschken nicht gestattet. Fahrgäste, welche Hunde mit sich führen, dürfen dieselben nicht auf den Sitzen placiren. Desgleichen ist es den Fahrgästen nicht gestattet, die Beine auf die Sitzkissen zu legen.

Der Kutscher ist für Aufrechthaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

2c. 2c. 2c.

§. 20. (Zahl der Fahrgäste.) Der Kutscher ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen, wobei zwei Kinder unter 10 Jahren für eine Erwachsene gelten, und auf dem Bock mitfahrende Dienstboten nicht mitzählen — in die Droschke aufzunehmen. Das Aufnehmen von mehreren Personen ist dann verboten, wenn die Kräfte des Pferdes dadurch übermäßig angestrengt werden.

§. 22. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person oder an dem Wagen oder Pferde sich ereignenden Unfalle unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet bezw. zur Zurückforderung des bereits erlegten Fahrgeldes berechtigt.

§. 23. (Effekten des Fahrgastes.) Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu haben.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher nachzusehen, ob von dem Fahrgaste etwa Sachen im Wagen zurückgelassen worden sind, und solche demselben sofort auszuhändigen, im Falle dies aber wegen inzwischen erfolgter Entfernung des Fahrgastes unausführbar ist, solche binnen 24 Stunden dem nächsten Polizei-Revier-Büreau oder dem Polizei-Präsidio abzuliefern.

2c. 2c. 2c.

§. 29. (Thor-Droschken. a. Allgemeine Bestimmungen.) Droschken, welche ausschließlich den Verkehr zwischen hier und den benachbarten Orten vermitteln sollen (Thordroschken), dürfen sich nur an den ihnen hierzu anzuweisenden, im Amtsblatte zu veröffentlichenden Plätzen aufstellen und müssen die deshalfsigen Bestimmungen bezüglich der Zahl der aufzustellenden Droschken und der Art der Aufstellung genau befolgen. Das Umherfahren in den Straßen, um Fahrgäste zu erlangen, ist verboten.

§. 30. (b. Beschaffenheit der Thor-Droschken.) Die Thordroschken müssen solide and bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen, gut gepolstert sein und stets in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden.

Keine Thor-Droschke darf eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie vom Polizei-Präsidium geprüft und mit der ihr von Letzterem zugetheilten Nummer versehen ist. Dieselbe muß auf der Mitte des hinteren Wagenkastens und an beiden Seiten des Bockes auf weißem Felde mit mindestens 8,0 Centimeter hohen Zahlen von rother Oelfarbe aufgemalt sein.

Die Glasscheiben der Wagenlaternen müssen im Lichten mindestens 14 Centimeter hoch und 13 Centimeter breit, von grünem Glase und auf ihnen die Nummer in rother Farbe in einer Höhe von 8,0 Centimeter deutlich und sauber aufgemalt sein.

Der Droschken-Inhaber hat auf den Schlägen seinen Namen aufmalen zu lassen.

Bei Schlittenbahn dürfen statt der Droschken anständige Schlitten aufgefahren werden, welche den in Bezug auf die Droschken bezüglichen Vorschriften entsprechen müssen.

Zu jeder Droschke muß ein dem Konzessionar von dem Polizei-Präsidium ausgehändigter, mit der betreffenden Thor-Droschken-Nummer versehener und amtlich abgestempelter Tarif angebracht sein.

Vom Eintritte der Dunkelheit an bis zum Tagesanbruch darf keine Thor-Droschke ohne hellbrennende Laternen fahren.

§. 31. (c. Pflichten der Kutscher.) Die Thor-Droschkenkutscher müssen im Dienst in anständiger und nicht zerrissener Kleidung erscheinen.

§. 32. Die Kutscher sind verpflichtet, so lange sie im Dienste sind, Jedermann die Benutzung ihrer Droschken zu gestatten.

Zum Transport von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Thor-Droschken nicht benutzt werden. Ebenso kann Betrunkenen und solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens zu befürchten ist, die Fahrt verweigert werden.

Wenn eine oder mehrere Personen eine Droschke allein nehmen zu wollen erklären, muß der Kutscher sofort abfahren und darf ohne deren Zustimmung dritten Personen das Mitfahren nicht gestatten.

Besetzte wie unbesetzte Droschken müssen mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Fahrordnung das Schrittfahren vorschreibt, im Trabe fahren.

§. 33. (d. Fahrgeld.) Das Fahrgeld ist nach dem im Amtsblatte zu veröffentlichenden Tarife zu entrichten.

Jede Ueberschreitung des Tarifes, sowie das Fordern von Trinkgeldern ist den Kutschern verboten.

Bei entstehenden Differenzen über die Höhe des zu zahlenden Fahrgeldes wird der Betrag desselben durch das Polizei-Präsidium festgestellt.

§. 34. Die Thor-Droschken sind auch den Bestimmungen der §§. 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 20, 22 und 23 dieser Verordnung unterworfen.

§. 35. (Beaufsichtigung und Kontrole des öffentlichen Fuhrwesens.) Die Beaufsichtigung und Kontrole des öffentlichen Fuhrwesens, die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Kutschern und dem Publikum, und die Prüfung und Erledigung der Beschwerden liegt der Executivpolizei ob.

§. 36. (Strafen, Konzessions-Entziehung.) Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieses Reglements

Digitized by Google

mit Geldbuße bis zu drei Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Geldbuße nicht unter zwei Thalern tritt ein:

a) gegen Solche, welche öffentliche Verkehrsmittel in Betrieb setzen ohne die im §. 1 vorgeschriebene Erlaubniß erlangt zu haben;

b) gegen Solche, welche dem §. 8 (bezw. §. 34) des Reglements zuwider, Kutscher verwenden, welchen der Fuhrschein nicht ertheilt oder welchen der Letztere wieder entzogen ist;

c) gegen Solche, welche dem §. 6 (bezw. §. 34) des Reglements zuwider außer Kurs gesetztes Fuhrwerk in Betrieb setzen oder fahren, ehe die polizeiliche Erlaubniß hierzu wieder ertheilt ist;

d) gegen Kutscher, welche ohne Fuhrschein fahren oder ihren Fuhrschein verleihen, veräußern, den Fuhrschein eines Andern bei sich führen oder sonstigen Mißbrauch mit einem Fuhrschein treiben;

e) gegen Kutscher, welche sich Unhöflichkeit, unziemliches Betragen, Ueberforderung oder ungerechtfertigte Fahrverweigerung gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen.

§. 37. Entziehung der Konzession wird gegen solche Konzessionare verfügt, welche die Bedingungen der ihnen ertheilten Konzession nicht beachten oder den Bestimmungen dieses Reglements wiederholt zuwiderhandeln und ohne Erfolg amtlich verwarnt worden sind.

§. 38. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. November l. J. in Kraft.

Frankfurt a/M., den 11. September 1871.

Der Polizei-Präsident. von Madai.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die §§. 29 und 33 der Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend das öffentliche Fuhrwesen im Polizeibezirk von Frankfurt, werden nachstehende Bestimmungen über die Halteplätze und den Tarif der Bockenheimer und Rödelheimer Thor-Droschken zur Nachachtung veröffentlicht.

A. Bockenheimer Thor-Droschken-Halteplätze in Bockenheim:

I. 6 Droschken hintereinander am Anfang der Frankfurter Straße zu Bockenheim und zwar vom 1. bis 15. jeden Monats vor dem zur Hausswald'schen Besitzung gehörigen Garten, vom 16. bis zum Schlusse jeden Monats vor der Reifert'schen Fabrik unter Freilassung der Eingänge derselben.

II. 10 Droschken hintereinander an der südlichen unbebauten Seite der schönen Aussicht.

III. 10 Droschken hintereinander an der südöstlichen Seite der Hasengasse von der Frankfurter Straße an beginnend.

IV. 8 Droschken hintereinander vor dem Hause Nr. 16 der schönen Aussicht (Café Francati) während der dortselbst abgehaltenen Concerte, Bälle und Theater-Vorstellungen und zwar in der Weise, daß die erste Droschke bis an die Einfahrt des fraglichen Hauses reicht und die andern sich an jene nach rückwärts anschließen.

&c. &c. &c.

Tarif der Bockenheimer Thor-Droschken.

	Personen 1 bis 2	Personen 3 bis 4
a) von Bockenheim nach dem Halteplatz am Bockenheimer Thor und umgekehrt an Werktagen	12 Kreuzer	18 Kreuzer
an Sonn- und Feiertagen	18 „	24 „
b) von Bockenheim nach Frankfurt diesseits des Mains nebst Gemarkung	24 „	36 „
c) von Bockenheim nach Sachsenhausen und Gemarkung	36 „	48 „
d) von Bockenheim nach Rödelheim und umgekehrt	18 „	24 „
e) von Bockenheim nach Hausen und umgekehrt	18 „	24 „
f) vom Halteplatz am Bockenheimer Thor nach Rödelheim oder Hausen und umgekehrt	36 „	42 „

Bemerkungen zu den Tarifen sub D und E.

1) Bei anderweiten als den vorstehend erwähnten Touren hat sich der Fahrgast vor der Abfahrt mit dem Kutscher über die Höhe des Fahrpreises zu verständigen und ist der Kutscher verpflichtet, den Fahrgast vor dem Einsteigen hierauf aufmerksam zu machen.

2) Nimmt der Kutscher mehr als 4 erwachsene Personen in seinen Wagen auf, so ist er gleichwohl nicht befugt, mehr Fahrgeld zu verlangen als der Satz für 4 Personen beträgt.

3) Für jeden Koffer oder Kiste sind 6 Kreuzer zu zahlen.

Frankfurt a. M., den 11. September 1871.

Der Polizei-Präsident. von Madai.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 172, 173 und 174.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Sonnabend den 7. October 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26. September 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7881 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1871, betr. die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/1871 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben; unter

Nr. 7882 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warsleberer Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben; unter

Nr. 7883 das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. Septbr. 1871; und unter

Nr. 7884 die Bekanntmachung, betr. die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück. Vom 12. Septbr. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

381. Verordnung, betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2 Novbr. 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 Nr. I. und II. des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ½ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist von Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

382. Verordnung, betr. die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. Novbr. 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ½ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Porto's und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bzw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebenen Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

383. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps, vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a/O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Digitized by Google

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schleunigst durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Hagen.

An die Königliche Regierung zu Cassel.

Wird hiermit veröffentlicht.

Cassel, den 2. October 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

384. Bekanntmachung, die Abmessungen der Mauerziegeln betreffend.

Da die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Abmessung der Mauerziegeln im Hinblick auf die Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nicht aufrecht erhalten bleiben können, und es sich empfiehlt, nicht wie bisher mehrere verschiedene, sondern nur ein einziges Format in Metermaß als Normalformat zu bezeichnen, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 13. October d. J. Folgendes bestimmt:

1) Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1872 zur Ausführung kommen, sind fofern deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden, welche in gebranntem Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind.

2) Die Verwendung anders geformter Steine, wenn besondere Umstände solche erfordern, darf nur nach zuvor bei uns eingeholter Genehmigung stattfinden.

3) Allen Kostenanschlägen zu Bauten, die nach dem 1. Januar 1872 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grunde zu legen.

4) Die bisherigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine treten vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft.

Bau-Unternehmern, Fabrikanten und dem sonst betheiligten Publikum wird solches hiermit bekannt gemacht.

Cassel, den 30. November 1870.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

385. Polizei-Verordnung, betreffend die Abhaltung des Wochenmarktes zu Bockenheim.

Auf Grund des §. 69 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und auf Grund der §§. 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung wird nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, Folgendes für die Stadt Bockenheim hierdurch verordnet:

Der Wochenmarkt wird an Samstagen und den Markttagen, welche einem Feiertage vorhergehen, in den Monaten October bis einschließlich März bis um 5 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis um 6 Uhr Nachmittags abgehalten. Die Bestimmungen der Verordnungen vom 12. September 1868 und 23. Januar 1869 werden hiernach abgeändert.

Frankfurt a/M., den 1. October 1871.

Der Polizei-Präsident. von Madai.

386. Das reisende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer K. K. Oesterreichischen Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 jeder Ausländer, welcher sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein muß, welche über den Vor- und Zunamen, den Character oder die Beschäftigung und den Zuständigkeits- (Heimaths-) Ort des Reisenden vollen Aufschluß giebt.

Cassel, den 23. September 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

387. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von Kaiserlicher Normal-Eichungs-Commission ein vorläufiges Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im Deutschen Reich ausgegeben ist, welches den Stand der Organisation bis zum 5. September l. J. erkennen läßt. Exemplare dieses Verzeichnisses, welchem mit dem ferneren Fortschreiten der Organisation weitere Ausgaben folgen werden, sind für den Preis von 6 Sgr. aus der Verlagshandlung von W. Moeser zu Berlin (Stallschreiberstraße Nr. 34/35) zu beziehen.

Cassel, den 26. September 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

388. In dem heutigen Termine zur Wahl dreier Abgeordneten der Ritterschaft zum Kommunal-Landtage an Stelle der in der letzten Session des letztern ausgelosten drei Mitglieder wurden von der Gesammtheit von 17 erschienenen Wählern mit absoluter und resp. mit relativer Stimmenmehrheit gewählt:

1) Herr Vizemarschall Carl Sigismund Waitz Freiherr v. Eschen zu Winterbüren mit 14 Stimmen,
2) Herr Baron Bodo Trott zu Solz zu Imshausen mit 8 Stimmen,
3) Herr Geh. Legationsrath Alexander v. Baumbach zu Ropperhausen mit 6 Stimmen.

Cassel, den 28. September 1871.

Der Wahlcommissar:

v. Bischoffshausen, Landesdirector.

389. Der Wohnsitz der Special-Commission für die Kreise Fritzlar und Melsungen ist von Fritzlar nach **Cassel** verlegt.

Cassel, den 2. October 1871.

Königliche General-Commission.

Personal-Chronik.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der von dem Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Cassel vollzogene Wahl des Ober-Regierungsraths von Bischoffshausen zum Landes-Director ist die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden.

Der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Metz ist von Fritzlar nach **Cassel** versetzt.

Vom 1. October d. J. ab ist der Berg-Inspector Leugemann am Meisner mit Pension in den Ruhestand versetzt und

der Bergreferendar Becker zum Berg-Inspector bei der Berg-Inspection am Meisner ernannt worden.

Der bisher im Ressort der Königlichen General-Commission hierselbst beschäftigte Vermessungs-Revisor Schwedler zu Fritzlar ist entlassen.

Der Pedell Georg Ebert bei der General-Brandversicherungs-Commission dahier ist auf sein Nachsuchen vom 1. October 1871 an pensionirt worden.

Versetzt sind

Amtsrichter Coing zu Fritzlar als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Rinteln,

Amtsrichter Auth zu Frankenberg als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Marburg,

Amtsrichter Reul zu Bockenheim als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Hanau,

Amtsrichter Knoch zu Eiterfeld in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Felsberg.

Dem außerordentlichen Pfarrer Carl Eduard Kümmel aus Waldkappel ist auf erfolgte Präsentation die zweite Pfarrerstelle zu Grebenstein übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Friedrich Heinrich Bell ist definitiv zum Königlichen Steuer-Empfänger für die Steuerkasse Rosenthal bestellt worden.

Die erledigte Pfarrstelle zu Borken ist dem Pfarrer Konrad Endemann zu Eberschütz übertragen worden.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 177 und 178.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 11. October 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 39. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 6. October 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 702 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. October 1871, betr. die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung; unter

Nr. 703 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Konsul, zu Konsuln und zu Vice-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. Nr. 129 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

Nr. 704. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zu General-Konsuln, zu Konsuln und zu Vice-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. Nr. 129 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

Nr. 705. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada) zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht; unter

Nr. 706 dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Joers zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer General-Konsul daselbst ertheilt worden; und unter

Nr. 707 dem Kaufmann Hugo Poensgen zu Cöln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chili ertheilt worden.

Das 40. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 7. October 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 708 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. October 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 7. October 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7885 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Sept. 1871, betr. die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871; unter

Nr. 7886 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Sept. 1871, betr. die Genehmigung der Beschlüsse der General-Versammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871; unter

Nr. 7887 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Sept. 1871, betr. die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. December 1864; und unter

Nr. 7888 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Sept. 1871, betr. die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. Sept. 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

390. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. October 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 16. dieses Monats in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 5. October 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

391. **Verordnung, betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.**

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. Novbr. 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 Nr. I und II des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsscheinen an die Stubenälteder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von ½ Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rückfendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rückfendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

392. **Verordnung, betr. die Einführung von Postmandaten.**

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. Novbr. 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einlieferung von Beträgen bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ½ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Porto's und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rückfendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebenen Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Digitized by Google

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Ausbändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes portofrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

393. Verordnung, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. Novbr. 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der festgestellten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, broschirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $\frac{1}{8}$ Silbergroschen bezw. $\frac{1}{2}$ Kreuzer mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{2}$ abschließt, dafür $\frac{1}{2}$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

394. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1872, nach §. 23. lit. d bis g des Reglements vom 3. September 1836, die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1sten December d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 26. August 1871.

Direction

der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Lademeister Gott zu Cassel ist zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister ernannt worden.

Dem Handwerksschul- und Brennholzmagazin-Kassirer a. D. Heydenreich zu Cassel ist der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse und dem Lehrer und Cantor Sandmeyer zu Großenwieden, Kreises Rinteln, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Dem 1. lutherischen Pfarrer Bingmann zu Kirchhain ist die Ober-Schul-Inspection über die Schulen der Klasse Kirchhain übertragen worden.

Der Pfarrgehülfe Past. extr. Stübinger zu Melsungen ist zugleich zum Mitglied des Stadtschulvorstandes daselbst ernannt worden.

Versetzt sind:

der Schullehrer Schlag zu Altersbach, Kreises Schmalkalden, als 1. Lehrer an die evangel. Schule zu Steinbach-Hallenberg,

der Schullehrer Neidhardt zu Mackelsdorf, Kreises Eschwege, als Lehrer an die evangel. Schule zu Reptich, Kreises Frislar,

der Schullehrer Heiderich zu Heringen, Kreises Hersfeld, als Lehrer an die evang. Schule zu Weißenhasel, Kreises Rotenburg,

der Schullehrer Mainz zu Aua, Kreises Hersfeld, als 1. Lehrer an die evangel. Schule zu Ronshausen, Kreises Rotenburg,

der Schullehrer Blackert zu Abelshausen, Kreises Melsungen, als Lehrer an die evangel. Schule zu Neumorschen, desselben Kreises,

der Schullehrer Schramm zu Hünhan, Kreises Hünfeld, als Lehrer an die kathol. Schule zu Mackenzell, desselben Kreises,

der israel. Lehrer Levy zu Naumburg als Lehrer an die israel. Elementarschule zu Hofgeismar,

der isr. Lehrer Aschenbrand zu Roth, Kreises Marburg, als Lehrer an die isr. Religionsschule zu Schmalkalden.

Definitiv ernannt sind:

der Lehrer Bierschenk zu Farge zum Lehrer an der evang. Schule zu Waldurg, Kreises Witzenhausen,

der Lehrergehülfe Brunner zu Glsa, Kreises Frislar, zum Lehrer an der evangel. Schule zu Niederwalgern, Kreises Marburg,

der Schulverweser Lindemann zu Oberjuhl, Kr. Rotenburg, zum 3. Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der beauftragte Lehrer Sauer zu Stadtbosbach, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der frühere Lehrer an der niederl. ref. Parochialschule zu Hanau Heiderich zum Lehrer an der Knaben-Bürgerschule II daselbst.

Provisorisch ernannt sind:

der Schulverweser Horn zu Großenmoor, Kreises Hünfeld, zum Lehrer an der evangel. Schule daselbst,

der Schulverweser Seng zu Solms, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der evang. Schule daselbst,

der Lehrergehülfe Staufenberg zu Hauptschwenda, Kreises Ziegenhain, zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberhülfa, Kreises Homberg,

der Lehrergehülfe Wettlaufer zu Sachsenhagen, Kreises Rinteln, zum 4. Lehrer an der Stadtschule zu Lichtenau, Kreises Witzenhausen,

der Schulverweser Frey zu Salzberg, Kr. Homberg, zum Lehrer an der evang. Schule daselbst.

Die Wahl des bisher beauftragten Lehrers Gild zum Elementarlehrer an der Töchterschule zu Cassel ist bestätigt worden.

Den provisorisch angestellten Lehrern Munck zu Unterschönau und Zieprecht zu Grumbach, Kreises Schmalkalden, ist behufs des Eintritts in den städtischen Schuldienst zu Hersfeld bezw. Cassel die nachgesuchte Entlassung aus ihrem seitherigen Dienstverhältniß bewilligt worden.

Dem provisorisch angestellten 2. Lehrer Nieder zu Kesselstadt, Kreises Hanau, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Pensionirt worden:

der evangel. Lehrer und Cantor Schellhaas zu Oberkaufungen, Landkreises Cassel,

der evang. Lehrer Deuter zu Neuengronau, Kr. Schlüchtern,

der evang. Lehrer und Canter Kornemann zu Wabern, Kreises Frislar,

der evangel. Lehrer und Cantor Sandmeyer zu Großenwieden.

Gestorben sind:

die evang. Schullehrer: Canter Fuldner zu Herges-Hallenberg, Kreises Schmalkalden, Eiffert zu Niederurff, Kreises Frislar, Lambert zu Bockenheim, Kr. Hanau, und Mose zu Heina, Kr. Melsungen.

Der bisherige Vorsteher der Straf-Anstalt in Ziegenhain, Ober-Inspector Koepke, ist mit der Verwaltung der Directorstelle der Straf-Anstalt in Nanzard beauftragt worden.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 179, 180 und 181.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 18. October 1871.

Thronrede bei Eröffnung des Reichstages am 16. October 1871.

Geehrte Herren!

Als Ich Sie im März d. J. zum ersten Male begrüßte, hatten die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten. Ihre Thätigkeit war vorzugsweise für diejenigen Fragen in Anspruch zu nehmen, welche sich unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands herleiteten.

Gegenwärtig wird die Ordnung des Reichshaushalts Ihre hauptsächlichste Aufgabe sein. Es kommt darauf an, durch Verwendung eines Theiles der Mittel, welche wir den Erfolgen des Krieges verdanken, die einzelnen Bundesstaaten von den Vorschüssen zu entlasten, welche sie bisher für die Zwecke des Reiches zu leisten hatten, und auf diesem Wege ein normales Verhältniß zwischen dem Haushalt des Reiches und dem Haushalt seiner Glieder herzustellen. Es kommt darauf an, die für Deutschland erworbenen Gebiete mit denjenigen Einrichtungen in den Haushalt des Reiches einzufügen, welche ihnen mit dem Reiche gemeinsam sind oder ihnen von letzterem gewährt werden. Es kommt darauf an, dafür Sorge zu tragen, daß die äußere Lage der Beamten des Reiches den Anforderungen entspreche, welche im öffentlichen Interesse an sie gestellt werden müssen. Ich hatte gehofft, daß Ihnen auch ein Etat für die Verwaltung des deutschen Heeres, wie er den dauernden Bedürfnissen desselben genügt, würde vorgelegt werden können. Der Umfang, in welchem die durch den Krieg veranlaßten Arbeiten alle Kräfte der Verwaltung auch über die Dauer des Krieges hinaus in Anspruch genommen haben, und die Umgestaltung, in welcher ein Theil des Heeres begriffen ist, haben leider die rechtzeitige Aufstellung dieses Etats verhindert. Ich bin daher genöthigt, Ihre Zustimmung dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Uebergangszeit, welche die Reichsverfassung bis zum Schlusse des laufenden Jahres für den Militär-Etat bestimmt, noch auf das kommende Jahr ausgedehnt werde.

Der Ihnen vorzulegende Etat verlangt von den Bundesstaaten keine höheren Beiträge für die Zwecke des Reiches, als der jetzt geltende. Der Haushalt des Jahres 1870 hat, ungeachtet der Wirkungen des Krieges, einen Ueberschuß gelassen, wegen dessen Verwendung Ihnen eine Gesetz-Vorlage zugeht.

Die Ordnung des Münzwesens, welche die Verfassung dem Reiche überweist, hat seit Jahren die Sorge der Regierungen in Anspruch genommen und das Interesse des Volkes beschäftigt. Ich habe den Augenblick für gekommen gehalten, um den Grund für diese Ordnung zu legen, nachdem eine ganz Deutschland umfassende Regelung des Münzwesens möglich geworden ist und die wirthschaftlichen Verhältnisse für dieselbe niemals günstiger waren, als jetzt. Der Bundesrath ist mit der Berathung einer Gesetz-Vorlage beschäftigt, welche zunächst eine umlaufsfähige Goldmünze schaffen und die Grundzüge eines gemeinsamen deutschen Münzwesens feststellen soll.

Die Sicherung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Deutschland und Italien durch die Schweiz, welche bereits im verflossenen Jahre von dem Norddeutschen Reichstag beschlossen wurde, wird Gegenstand Ihrer Berathungen werden. Die Regierungen und die Volksvertretungen Italiens und der Schweiz haben die Ausführung dieses großen Unternehmens bereitwillig unterstützt. Ich bin gewiß, daß die mit demselben verbundenen wirthschaftlichen und politischen Interessen von den deutschen Regierungen und dem deutschen Reichstage nicht geringer werden gewürdigt werden, als dies in den beiden anderen Ländern geschehen ist.

Digitized by Google

Die Gewährung einer billigen Ausgleichung für die Beschränkungen, welchen die, in den Bereich neuer oder erweiterter Festungsanlagen gezogenen Grundstücke unterworfen werden müssen, ist von den verbündeten Regierungen von Neuem zum Gegenstande der Berathungen gemacht worden. Als Ergebniß derselben wird Ihnen eine Gesetz-Vorlage zugehen. Auch der Entwurf eines Gesetzes über die Reichsbeamten wird, wie Ich hoffe, Ihnen vorgelegt werden können.

Die von Frankreich bisher gezahlte und in den ersten Monaten des künftigen Jahres zu zahlende Kriegsentschädigung wird zu einem wesentlichen Theile zur Tilgung der Anleihen verwendet werden, welche der Norddeutsche Bund für die Kriegführung gemacht hatte. Für einen Theil dieser Anleihen ist die Tilgung bereits erfolgt, oder durch Kündigung vorbereitet, für einen Theil bedarf sie Ihrer Zustimmung. Es wird Ihnen deshalb eine Vorlage zugehen.

Im Vertrauen auf eine stetige Fortentwickelung der inneren Zustände Frankreichs im Sinne der Beruhigung und Befestigung habe Ich es für thunlich gehalten, die Räumung der Departements, deren Besetzung nach den Friedens-Bedingungen bis zum Mai künftigen Jahres in Aussicht genommen war, schon jetzt eintreten zu lassen. Die Bürgschaften, welche an Stelle des aufgegebenen Pfandes treten, werden Sie aus dem am 12. dieses Monats darüber geschlossenen Abkommen ersehen, und mit demselben wird Ihnen zu Ihrer Prüfung und verfassungsmäßigen Genehmigung eine Convention über die Zugeständnisse vorgelegt werden, welche von Deutschland für die der Industrie Elsaß-Lothringens zu sichernden Erleichterungen zu machen sein werden.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik hat Meine Aufmerksamkeit der Ausbildung und Befestigung des mit Frankreich neu geschlossenen Friedens um so ungetheilter gewidmet sein können, als die Beziehungen Deutschlands zu allen auswärtigen Regierungen friedliche und von gegenseitigem Wohlwollen getragene sind. Meine Bemühungen bleiben dahin gerichtet, das berechtigte Vertrauen zu stärken, daß das neue Deutsche Reich ein zuverlässiger Hort des Friedens sein will. In dieser Richtung ist es eine besonders wichtige, aber Mir auch besonders willkommene Aufgabe, mit den nächsten Nachbarn Deutschlands, den Herrschern der mächtigen Reiche, welche dasselbe von der Ostsee bis zum Bodensee unmittelbar begrenzen, freundschaftliche Beziehungen von solcher Art zu pflegen, daß ihre Zuverlässigkeit auch in der öffentlichen Meinung aller Länder außer Zweifel stehe. Der Gedanke, daß die Begegnungen, welche Ich in diesem Sommer mit den Mir persönlich so nahestehenden Monarchen dieser Nachbarreiche gehabt habe, durch Kräftigung des allgemeinen Vertrauens auf eine friedliche Zukunft Europas, der Verwirklichung einer solchen förderlich sein werden, ist Meinem Herzen besonders wohlthuend. Das Deutsche Reich und der Oesterreichisch-Ungarische Kaiserstaat sind durch ihre geographische Lage und ihre geschichtliche Entwickelung so zwingend und so mannigfaltig auf freundnachbarliche Beziehungen angewiesen, daß die Befreiung der letzteren von jeder Trübung durch die Erinnerung an Kämpfe, welche eine unerwünschte Erbschaft tausendjähriger Vergangenheit waren, dem ganzen deutschen Volke zur aufrichtigen Befriedigung gereichen wird.

Daß eine solche Befriedigung der Gesammtentwickelung des Deutschen Reiches gegenüber, von der großen Mehrheit der Nation empfunden wird, dafür bürgt Mir der herzliche Empfang, der Mir in Meiner dieses Reich vertretenden Stellung in allen Gauen des großen Vaterlandes kürzlich zu Theil geworden ist, und der Mich mit freudiger Genugthuung, vor Allem aber mit Dank gegen Gott für den Segen erfüllt hat, der unserem gemeinsamen redlichen Streben auch in Zukunft nicht fehlen wird.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 12. October 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7889 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871, betr. die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen; unter

Nr. 7890 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-

Digitized by Google

wesens in der Provinz Westfalen. Vom 15. Septbr. 1871; unter

Nr. 7891 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haaseldals bei Werdhe bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. Sept. 1871; und unter

Nr. 7892 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Sept. 1871, betr. die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

395. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. J. fälligen Coupons der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes **innerhalb des Deutschen Reichs** bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Kön. Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a/M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Preuß. Staats-Anz. Nr. 106 und Amtsblatt Nr. 24, pos. 169) Bezug genommen.

Berlin, den 10. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

396. Nachdem die durch den Emissions-Beschluß vom 11. Januar 1870 (Amtsblatt Nr. 3, vom 15ten Januar 1870 unter 12, S. 30 flg.) angeordnete Ausgabe der **ersten** Serie der Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von einer Million Thalern insoweit stattgefunden hat, daß die Begebung des noch übrigen Betrages derselben zur Gewährung bereits verwilligter Darlehen nach Eingang der gerichtlichen Documente in der Kürze zu erwarten steht, ist die Ausgabe der **zweiten** Serie Schuldverschreibungen der gedachten Art nach Maßgabe des nachstehend veröffentlichten Emissions-Beschlusses vom heutigen Tage angeordnet worden.

Zugleich wird mit höherer Genehmigung nachträglich den Schuldnern der mittelst der **ersten** Serie der gedachten Obligationen gewährten Darlehen, — ebenso wie das unter Ziffer 8 des nachstehenden Emissions-Beschlusses hinsichtlich der zweiten Serie bestimmt ist, — hiermit die Befugniß eingeräumt, nicht nur außerordentliche, sondern nunmehr auch die tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge in Schuldverschreibungen der ersten Serie zum Nennwerthe zu leisten, sowie den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag mit einer außerordentlichen Stückzahlung zu einer, dem Betrage der Landeskreditkassen-Obligationen entsprechenden Summe zu verbinden und solche mittelst Schuldverschreibungen der ersten Serie zum Nennwerthe zu zahlen. Indem solchergestalt zu Gunsten der Schuldner der mittelst der ersten Serie der fraglichen Schuldverschreibungen gewährten Darlehen die Bestimmungen unter Ziffer 8 des eingangsgedachten Emissions-Beschlusses vom 11. Januar 1870 und unter II. 5 des Regulativs von demselben Tage, betreffend die Darlehnsbewilligung aus der Landeskreditkasse (Amtsblatt von 1870 a. a. O. Seite 31 flg.) abgeändert werden, wird übrigens mit der Verlosung der nach Vorschrift des gedachten Emissions-Beschlusses vom 11. Januar 1870, Ziffer 4 alljährlich einzulösenden und zum Nennwerthe auszuzahlenden Schuldverschreibungen der ersten Serie in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Amtsblatt vom 22. Februar d. J., Nr. 12, S. 59) bereits im nächsten Jahre begonnen werden. Cassel am 14. October 1871.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Emissions-Beschluß

betreffend die Ausgabe der zweiten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, soll zufolge Beschlusses des communalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 26. September d. J., unter folgenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 5. October d. J. genehmigten Bedingungen die **zweite** Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von **einer** Million Thalern ausgegeben werden:

1) Die Schuldverschreibungen werden nach Bedarf ausgegeben und zwar in Stücken:

von 1000	Thalern	Lit.	A.
„ 500	„	„	B.
„ 200	„	„	C.
„ 100	„	„	D.
„ 50	„	„	E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend).

2) Die Schuldverschreibungen werden zu vier und einem halben Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst. Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur im Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden müssen (s. unten §. 4 folg.), gekündigt werden.

Digitized by Google

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben. Die Verwendung derselben, oder, im Falle deren durch die Landeskreditkasse besorgten Verkaufs, des Erlöses derselben darf, unbeschadet des Rechts vorüberaehender Belegung nach Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 25. December 1869, nur zum Erwerb hypothekarischer Forderungen in Höhe des Nominalbetrages der dazu verwendeten Schuldverschreibungen stattfinden.

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapitalabtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapital-Abtrag der gedachten Darlehn ist auf mindestens ein Prozent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslooſung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

6) Behufs der Verlooſung ist die einzulösende Summe von der Direction in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszulooſen und zu kündigen ist.

7) Ueber die Verlooſung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigungen ist nicht nur in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel, sondern auch im Königlich Preuß. Staatsanzeiger zu bewirken.

Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerthe ausgezahlt (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verlooſung tritt ein, sobald die Ausgabe der diese zweite Serie von einer Million Thalern bildenden Schuldverschreibungen vollendet ist; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Auskaufs aus freier Hand.

8) Die Schuldverschreibungen werden von der Landeskreditkasse bei allen Rückzahlungen auf die mittelst der ersteren gewährten Darlehen, — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschlägigen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Capitalabträge, jederzeit zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Auch ist es gestattet, bei tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Capital-Abtrag und eine außerordentlichen Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen, dagegen selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig ist.

Cassel am 14. October 1871.

Die Direction der Landeskreditkasse.

397. Nach Erlaß des Herrn Ministers des Medicinal-Angelegenheiten vom 16. l. Mts. ist die Commission für die pharmaceutische Staatsprüfung dahier für das Prüfungsjahr $18^{71}/_{72}$ wie folgt zusammengesetzt:

1) aus dem Professor Dr. Zwenger (Vorsitzender und zugleich alleiniger Examinator für das Fach der Chemie in der Cursus- und mündlichen Schluß-Prüfung),
2) " " — Dr. Wigand,
3) " " — Dr. Melde und
4) " " Apotheker Riepenhausen.

Marburg, den 23. September 1871.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Personal-Chronik.

Der Post-Inspector Buttkus in Cassel ist zum Postrath bei der Ober-Postdirection in Cassel ernannt.

Die Postsecretaire Schultze in Pyrmont und Hohnbaum in Arnstadt sind mit der commissarischen Verwaltung von Vorsteherstellen bei dem Postamte in Cassel beauftragt worden.

Der Postpractikant Plangemann in Arolsen ist zum Post-Secretair, die Post-Eleven Schönfeld und Ruhl in Cassel sind zu Postpractikanten, der Postgehülfe Kircher in Fritzlar ist zum Postamts-Assistenten und der Post-Conducteur Lins in Cassel zum Ober-Post-Conducteur ernannt worden.

Der Postverwalter Beck in Hofbieber, die seitherigen Post-Expediteure Nuez in Amöneburg, Gercke zu Landau in Waldeck, Brettmann in Marsfeld, Kötting in Hoof, Simon in Somborn und Siebert in Riede, sowie die Stadtschreiber Leithäuser in Fischen und Hirschfeld in Schwarzenborn sind zu Post-Agenten bestellt worden.

Der Postpractikant Xylander in Hanau ist in den Bezirk der Ober-Postdirection Straßburg i/E. versetzt und der Ober-Postconducteur Stieglitz in Cassel mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Ober-Post-Commissarius Theobald in Cassel ist gestorben.

Hierzu als Beilage die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 184, 185 und 186.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 56. Ausgegeben Sonnabend den 28. October 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24. October 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7893 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. October 1871; unter

Nr. 7894 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. October 1871; unter

Nr. 7895 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Sept. 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Groß-Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau; unter

Nr. 7896 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thlrn., II. Emission. Vom 20. Sept. 1871; und unter

Nr. 7897 die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Löbbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. October 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

398. Verordnung, betreffend die Bücher-Bestellzettel.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. Novbr. 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI des §. 14 des Reglements vom 11. Decbr. 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

erhält den Zusatz:

In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 14. October 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

399. Bekanntmachung. Postversendungsverbot für die Occupations-Armee in Frankreich.

Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das 15 Armee-Corps, sowie für die 4., 6. und 19. Infanterie-Division.

Berlin, den 17. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

400. Bekanntmachung. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 17. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

401. Bekanntmachung. Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J. bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Die am Ufer

Januar 1872 in den Händen des Publikums befindlichen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Anstalten gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

302. Bekanntmachung. Postversendungsdienst für Privatpäckereien an die Occupations-Armee in Frankreich und an die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen.

Vom 1. November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4., 6. und 19. Infanterie-Division, sowie die zum 15. Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, imgleichen auch auf Päckereien an Deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten Französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:

im Gewichte bis 5 Pfd. einschließlich 5 Sgr.,
" — über 5 Pfd. bis 10 Pfd.
einschließlich . . . 10 "
" — über 10 Pfd. bis 15 Pfd.
einschließlich . . . 15 "

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmebedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfd. schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

303. Bekanntmachung. Einrichtung eines Beförderungsdienstes für Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in der Richtung nach der Heimath.

Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den Deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpostanstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Commandos mitgetheilt.

Berlin, den 24. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

304. I. Die nachbezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Arolsen und Wabern:
aus Arolsen 5 30 früh, in Wabern 1 00 Nachm.,
aus Wabern 9 30 Vorm., in Arolsen 6 00 Abends;
2) Personenpost zwischen Sachsenhausen und Corbach:
aus Corbach 6 früh, in Sachsenhausen 7 40 Vorm.,
aus Sachsenhausen 3 30 Nchm., in Corbach 5 10 Nchm.;
3) Personenpost zwischen Sachsenhausen und Böhl:
aus Böhl 6 10 früh, in Sachsenhausen 7 40 Vorm.,
aus Sachsenhausen 3 30 Nchm., in Böhl 4 20 Nchm.;
4) Botenpost zwischen Sachsenhausen und Böhl:
aus Böhl 1 10 Nachm., in Sachsenhausen 3 Nachm.,
aus Sachsenhausen 8 20 Vorm., in Böhl 10 30 Vorm.;
5) Personenpost zwischen Wabern u. Fritzlar:
aus Wabern 3 Nachm., in Fritzlar 4 30 Nachm.,
aus Fritzlar 6 früh, in Wabern 6 00 früh;
6) Personenpost zwischen Herford und Pyrmont:
aus Herford 3 30 Nachm., in Pyrmont 10 30 Abds.,
aus Pyrmont 6 30 früh, in Herford 1 00 Nachm.;
7) Personenpost zwischen Hünfeld u. Eiterfeld:
aus Hünfeld 3 Nachm., in Eiterfeld 4 30 Nachm.,
aus Eiterfeld 6 früh, in Hünfeld 7 30 Vorm.;
8) Personenpost zwischen Geisa und Hünfeld:
aus Hünfeld 11 Abends, in Geisa 1 10 Morgens,
aus Geisa 3 10 Nchm., in Hünfeld 5 10 Nchm.;
9) Personenpost zwischen Geisa und Wüstensachsen:
aus Geisa 3 30 Nchm., in Wüstensachsen 8 Abends,
aus Wüstensachsen 8 10 Vorm., in Geisa 12 10 Mitt.;
10) Personenpost zwischen Bückeburg und Obernkirchen:
aus Bückeburg 5 40 Nachmittags, in Obernkirchen 6 30 Nachm.,
aus Obernkirchen 2 45 Nachmittags, in Bückeburg 3 40 Nachm.;
11) Botenpost zwischen Wernshausen u. Herrenbreitungen:
aus Wernshausen 6 30 Nachm., in Herrenbreitungen 7 45 Nachm.,
aus Herrenbreitungen 2 30 Nachm., in Wernshausen 3 45 Nachm.

II. Die nachbezeichneten Posten sind neu eingerichtet.

1) Botenpost von Wildungen nach Fritzlar:
aus Wildungen 3 30 Nachm., in Fritzlar 5 00 Nachm.;
2) die zwei täglichen Personenposten zwischen Immelborn u. Liebenstein über Schweina:
aus Liebenstein 8 15 früh und 2 45 Nachm.,
aus Immelborn 9 00 Vorm. und 6 Abends;
3) Botenpost zwischen Frankenberg u. Frankenau:
aus Frankenberg 6 Vorm., in Frankenau 8 30 Vorm.,
aus Frankenau 5 Nchm., in Frankenberg 7 30 Nchm.

Digitized by Google

404. Die nachbezeichneten Posten sind aufgehoben.

1) Sommer-Personenpost zwischen Fritzlar und Wildungen:
aus Fritzlar 10^{30} Vorm., in Wildungen 12^{h} Mitt., aus Wildungen 4^{30} Nachm., in Fritzlar 6^{h} Nachm.;

2) die zwei nur während der Sommerzeit zwischen Hörter und Pyrmont confirirenden Personenposten:
aus Hörter 5^{45} früh und 4^{30} Nachm.,
in Pyrmont 9^{40} Vorm. und 8^{30} Nachm.,
aus Pyrmont 6^{30} Abends und 10^{45} Vorm.,
in Hörter 10^{30} Abends und 2^{40} Nachm.

3) Die vier täglichen Omnibusposten zwischen Immelborn und Liebenstein und die zwei täglichen Botenposten zwischen Barchfeld und Schweina sind am 1. October c. aufgehoben.

Cassel, den 13. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Riesen.

405. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden ist, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzwege die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts à 2 Groschen mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleit-Adressen zu frankirten Packereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Postanstalten des diesseitigen Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Cassel, den 13. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Riesen.

406. Nachdem durch Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 11ten v. Mts. IV. 9147 dem Eichungsamte zu Homberg bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung den Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände beigelegt worden ist, wird dies mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß dem genannten Amte zugleich bezüglich der bis zum 1. Januar 1872 noch gültigen Maaße und Gewichte, die Rechte und Pflichten der gegenwärtig bestehenden Eichungsstelle zugefallen sind, welche letztere ihre Functionen einstellen wird.

Cassel, den 13. October 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

407. Am 27. November d. J. und den folgenden Tagen wird in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda die zweite (praktische) Lehrer-Prüfung abgehalten werden.

Diejenigen katholischen Schulamts-Candidaten und Lehrer, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 14. November cr. an den Herrn Seminar-Director Ebert in Fulda einzureichen und sich am 26. ejusd persönlich bei demselben zu melden.

Cassel, den 21. October 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

408. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. December 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Schermeng und Heinrich Rustemeyer zu Dortmund unter dem Namen

„Heinrichsegen"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

o, n, d, c, f, g, h, i, o

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 451,05^{00} □Ltr., geschrieben: Vierhundert einundfünfzig Tausend und achtundfünfzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Elm und Trasenberg im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. October 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath von Brewer ist von der Königlichen Regierung zu Münster an die zu Cassel versetzt und

dem pensionirten Kreissecretair Nordmann zu Eschwege der Charakter als Canzlei-Rath verliehen worden.

Der bisher in Rudolstadt als Special-Commissarius stationirt gewesene Regierungs-Rath Pomme ist dem Collegium der Königlichen General-Commission zu Cassel als Mitglied überwiesen.

Der Kreisrichter Koppen zu Rotenburg ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Der Ober-Amtrichter Bödicker zu Volkmarsen ist vom 1. November l. J. mit Pension in Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Der bisherige Dirigent der Abtheilung der Königlichen Regierung für directe Steuern, Domainen und Forste, Ober-Regierungs-Rath Lederhose, ist zum Dirigenten der Abtheilung des Innern, und der Geheime Regierungs-Rath Koch zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forste ernannt worden.

Der Kreisrichter Reichau aus Schubin ist der Königlichen General-Commission in Cassel zur Beschäftigung überwiesen.

Der Oberförster Fraedel ist nach Dembio versetzt und die von ihm bisher verwaltete Revierförsterstelle zu Möllenbeck, in der Oberförsterei Rumbeck, dem Oberförster-Candidaten Bötzel interimistisch übertragen worden.

Der Stations-Assistent der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Jacob Damm zu Hanau, ist definitiv bestellt worden.

Der Registratur-Gehülfe bei der hiesigen Königlichen Regierung Otto Linck ist zum Secretariats-Assistenten bei derselben ernannt worden.

Der Kreisbaumeister Augener in Frankenberg tritt vom 1. November d. J. ab auf sein Nachsuchen in den Ruhestand.

Dem Secretair Gundelach bei der Königlichen General-Brandversicherungs-Commission dahier ist der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Der bisherige Regierungsbote Johann Heinrich Dörrbecker ist zum Boten der General-Brandversicherungs-Commission dahier ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Dörriesfeld zu Clausthal ist zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt worden,

der Bergrath Beermann zu Altenauer Silberhütte ist gestorben,

der Schichtmeister und Secretair Deichmann zu Gr. Almerode ist in gleicher Eigenschaft an die Berg-Inspection am Meisner versetzt worden,

der Berg-Assessor Schotte zu Obernkirchen ist mit den Betriebs- und Rechnungsführer-Geschäften bei der Thonzruben-Administration zu Gr. Almerode und der Berg-Assessor Schollmeyer zu Clausthal mit Versehung der Faktoren-Stelle bei der Berg-Inspection Zellerfeld kommissarisch beauftragt worden.

Der Oberförster Cöster ist nach Osburg versetzt und die von ihm bisher als Revierförsterstelle verwaltete Stelle zu Ottensen dem Förster Gleim als Förstersstelle übertragen worden.

Dem Gerichts-Assessor Klöffler zu Cassel ist behufs seines definitiven Uebertritts in den kommunalständischen Verwaltungsdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Amtsgerichts-Secretairen sind ernannt:

Actuar Böer	bei dem Amtsgericht zu	Ammeneburg,
— Floret	—	Niederaula,
— Hiller	—	Orb,
— Borsuzky	—	Burghaun,
— Sommerfeld	—	Naumburg.

Amtsgerichts-Secretair Alexander zu Langenselbold ist auf seinen Antrag aus dem hiesigen Departement vom 1. November d. J. ab entlassen.

Kreisrichter Dr. Mathias zu Rotenburg und Appellationsgerichts-Kanzlist Kunz zu Cassel sind gestorben.

Zu etatsmäßigen Gerichtsboten sind ernannt die Hülfsboten:

Kaiser	bei dem Amtsgericht zu	Ulvendorf,
Zeitz	Amtsgericht II.	Cassel,
Klüber	—	zu Wehrda,
Franke	—	Rotenburg.
Weber	—	Rosenthal,
Bernhard	—	Gudensberg,
Schreiber	—	Bischhausen,
Grebe	—	Bockenheim,
Wettken	—	Schmalkalden,
Strott	Amtsgericht I.	zu Cassel,
Brehm	Kreisgericht	zu Marburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kempf zu Hersfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst vom 1. December l. J. ab ertheilt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 189.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 57. Ausgegeben Mittwoch den 8. November **1871.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 41. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 31. October 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 709 das Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe Vom 28. Oct. 1871; unter

Nr. 710 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28sten October 1871; unter

Nr. 711 die Bekanntmachung, betreff. die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. October 1871; unter

Nr. 712 auf Grund der Bestimmung im Art. 36 der Verfassung des Deutschen Reiches ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Radolfzell, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspektors Freytag, der bisherige Bereins-Kontroleur in Kehl, Königlich preußische Steuer-Inspektor Karsch, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Bereins-Kontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden; unter

Nr. 713 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum General-Konsul und zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. Nr 142 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers.); unter

Nr. 714 dem bisherigen britischen Vize-Konsul zu Memel, Mr. William Ware, ist zu seiner Ernennung zum Königlich großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, sowie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

Nr. 715 dem Rentier Carl Eberhard Zichardt ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, ertheilt worden; unter

Nr. 716 dem Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden; und unter

Nr. 717 dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Derdeyn ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Das 42. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 1. November 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 718 das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871; und unter

Nr. 719 das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. Oct. 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. Oct. 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7898 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. October 1871; und unter

Nr. 7899 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oct. 1871, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

409. Der Königlichen Regierung theilen wir behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt Nr. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni d. J.,

„betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen“

in Abänderung und Ergänzung der Erlasse vom 14ten September 1866 und 30. März 1867 zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, was folgt:

Digitized by Google

I. Bewilligungen für Wittwen:

1) Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militairpersonen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hülfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können, es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni er. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militairpersonen der Feld-Armee 2c, welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges vor 1870 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militairperson erst nach der Demobilmachung, bezw. Auflösung der Kriegsformation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni er. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben. Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27. Juni er. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landrathsämtern bezw. Polizeiverwaltungen (pos. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die königl. Regierungen (bezw. die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungsbehörden zu erbringen.

4) — zu §. 97 des Gesetzes vom 27. Juni er.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militairpersonen gestellt, so muß von dem Truppentheile resp. der Militair-Verwaltungsbehörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

a. seit wann die betreffende Militairperson vermißt wird,
b. welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen und
c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Lebtiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Militairbehörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4 sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen 2c. Militairpersonen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen unverzüglich Folge zu geben.

6) Die Bestimmungen sub 5 und 6 des Erlasses vom 14. Septbr. 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für zwölf Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der obenerwähnten zwölfmonatlichen Frist.

8) Alle Wittwen von Militairpersonen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1sten desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes),

Digitized by Google

den Witwen der Feldwebel pro Monat 20 Sgr.
" — " Unteroffiziere — 22 " 6 Pf.
" — " Gemeinen — 25 "

nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Witwen stattgefunden hat, haben die Kön. Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9) Die im Auslande lebenden Witwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. — Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Witwe sich noch am Leben findet und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Witwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, bezw. durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11) Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Witwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militairpersonen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12) Die Bestimmungen sub 1. 1, 2, 3, 4, 5, 9 u. 10 finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militairpersonen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, bezw. auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihülfen zu gewähren sind.

13) Der nach dem §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thaler pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies sub 8 für die Witwen bestimmt ist.

14) Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von fünf Thalern monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Tortenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppel-Waisen normirten Betrages nicht aus.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppel-Waisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16) Die Bestimmung ad 10 c und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militairpersonen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretsch oder auf Kosten des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königl. Hauptkasse des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern u. Großeltern.

17) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militairperson der Unterklassen mit je 3½ Thaler monatlich zu zahlenden Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1sten desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18) Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alin. 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige" Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld- oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Digitized by Google

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen schließt die Gewährung der Staatsbeihülfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

19) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Witwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Geschwister derselben bei sonstigem Vorhandensein der sub 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20) Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Witwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen.

Ueber die Bedürftigkeit sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters ꝛc. gewesen ist, unter Beachtung der sub 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der königlichen Landrathsämter ꝛc. bezw. Polizeiverwaltungen beizubringen.

21) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind, wie für die Witwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem unterschriebenen Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen. ꝛc.

Berlin, den 14. October 1871.

Der Kriegs und Marine-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Gr. v. Roon.	Gr. Eulenburg.	Camphausen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 26. October 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

410. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanzministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Septbr. 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Höherer Anordnung zufolge wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 25. October 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

411. Bekanntmachung. Postschluß für Packete.

Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthsangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden. Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Postamte nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

412. An Stelle des ausgeschiedenen Bürger-Schullehrers Liebermann dahier ist der Lehrer Schaub zu Niederzwehren zum Curator der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kasse für den hiesigen Regierungsbezirk durch Stimmenmehrheit gewählt worden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 28. October 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Der Bauconducteur L. Wagner in Witzenhausen ist zum Königlichen Bau-Inspector ernannt und ihm die Stelle eines solchen für den Kreis Witzenhausen verliehen worden.

Dem Pfarrer Carl Philipp Ludwig Eudemann zu Ersen ist die erledigte Pfarrstelle zu Breitenau, in der Klasse Melsungen, übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 192.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 58. Ausgegeben Sonnabend den 18. November 1871.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 43. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 7. November 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 720 die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. October 1871; unter

Nr. 721 die Separat-Konvention. Vom 12. October 1871; unter

Nr. 722 das Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871; unter

Nr. 723 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs: zum General-Konsul und zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. Nr. 158 des Deutschen Reichs-Anzeigers.) Zu Jurisdiktionsbezirken sind bestimmt. (S. ebendaselbst); unter

Nr. 724 Namens des Deutschen Reiches ist dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich großbritannischer Vize-Konsul; dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich Dänischer Konsul für Pommern ertheilt worden; und unter

Nr. 725 dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu, dem zum französischen General-Konsul in Frankfurt a/M. ernannten Herrn Charles de Hell, dem zum französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alex. Martial Bessillier ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

Das 44. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 10. November 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 726 das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871; unter

Nr. 727 die Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. October 1871; unter

Nr. 728 die Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15ten October 1869, und unter

Nr. 729 Ernennungen zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs. (S. Nr. 162 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers).

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 11. Nov. 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7900 das Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thlrn. auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. Oct. 1871; unter

Nr. 7901 das Statut für den Alberedorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 5ten October 1871; unter

Nr. 7902 das Statut für den Dollberzen-Catenser Wiesenverband. Vom 14. October 1871; und unter

Nr. 7903 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oct. 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

413. Verordnung, betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. Nov. 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergr. bezw. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14 des Reglements vom 11. Decbr. 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

Digitized by Google

414. Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domizilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Der zu Stockholm domizilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern bezw. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnort des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz beiendere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft verbürgt und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die verliehene Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

---

§. 1. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paten, C. A. Suntin, Isaac Möller und T. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung „Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus" („See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus"), in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von See-Versicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen.

Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6ten Juni 1862.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Digitized by Google

Statuten
für die
See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1. Die Gesellschaft wird benannt „**Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus**" („**See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus**") und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Haverie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,
b. Provision auf Waaren,
c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungültig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actienkapitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungssumme auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeitssumme für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Actienkapital nebst dem Reservefonds überschreiten.

§. 5. Das Actienkapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl angegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Angabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionäre den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Antheil kommen kann; doch muß ein Actionär, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actienkapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungssumme, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Prozent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der königl. Verordnung in Betreff der Actiengesellschaften vom 6. October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actienbetrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post- och Inrikes-Tidningar" veröffentlichter Aufforderung, einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actienbetrag haftet der Actienbesitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen

Digitized by Google

obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionär ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um giltig zu sein, von der Direction genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Kapitales eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar einpezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonders Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen;
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post- och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der vorkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb vier Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reverfirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderungen an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Rificos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-

Digitized by Google

Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlüsse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Abkohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, reassecuriren.

§. 21. Ein Directions-Mitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese, über die Versicherungsbedingungen nicht einigen können, so wird ein dritter Director herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Riel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft einzieht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalls bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem anderen der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monats den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Directions zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Documente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monats darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehre derselben je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monates December. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post-och Inrikes-Tidningar“ und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

Digitized by Google

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1) die Berichte der Directien und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2) die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionär gemäß §. 33 gemacht werden können;
3) Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach dem darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monat December erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actienbesitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actienbesitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das Recht, über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen anderen Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten

Digitized by Google

Prämie ristornirt, sofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffes behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert werden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragsabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach deßfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, ½ pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Polizen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Kgl. Versicherungs- und Havarei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist.
8. des Verschollenes vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn, daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde

Digitized by Google

resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter keine Ansprüche gegen die etwa unzeitige Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die 3 pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die selbergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungs-Summe, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungs-Summe nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungsorte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1) „frei von Kriegsmolest," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2) „nur für Seegefahr," dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3) „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall," dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandungswerden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;
4) „gegen totalen Verlust," dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise in Folge eines vorhergegangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;

Digitized by Google

5) „frei von besonderer Haverei," dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;

6) „für alle Gefahr," dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Haverei mit dem im §. 60 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr so wohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu künigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun, oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertont ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Anstheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden können.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefonds.

§. 64. Der Reservefonds soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung

Digitized by Google

die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinseskompensationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma am Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Reservefonds und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direction, nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlung der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominalbetrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes Tidningar" bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direction abzuliefern; hinsichtlich der Zurückzahlung einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post och Inrikes Tidningar" mortificirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§ 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auszahlung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst fünf Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Aktiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

[L. S.] Carl.

G. Lagerfelt.

Nachtrag.

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft zu ändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 20sten Januar 1871.

Se Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Actie-Bolaget Neptunus** (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Digitized by Google

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

[L. S.] Carl.

Axel Bergström.

415. Der zu Pest domicilirten „**Pester Versicherungs-Anstalt**“ wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern bezw. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.
5) Der Königlichen Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

[L. S.]

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: [gez.] Moser.

Conzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt“.

IV. 9390.

Statuten
der
Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.
(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.
Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist:

„Pester Versicherungs-Anstalt“.

Sie hat zum Zwecke, gegen Prämienzahlung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;

Digitized by Google

II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebensversicherung, und mit der Zeit auch
VI. die Vieh-Versicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§. 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der General-Versammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.

Stammkapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden Oe. W. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden Oester. W. gebildet.

Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Aktionäre, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§. 6. Die Aktien werden aus dem Zuctabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Directoren und von dem leitenden Director oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§. 7. Sämmtliche der Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§. 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30 % des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. Oe. W., ferner für jede Aktie 5 fl. Oe W. als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezahlen.

Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 9. Wenn ein Aktienzeichner, der im vorstehenden §. 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im §. 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zahlung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscribirten Aktien, als auch die bereits eingezahlten Beträge und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen andern zu übertragen.

§. 10. Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70 % einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezahlten 30 % die noch rückständigen 70 % über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezahlen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuldurkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuldurkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§. 11. Jeder Aktienär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigene Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst rekommandirten Schreibens an ihn ersolgte (§. 17).

§. 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, bezw. Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des §. 11 innerhalb der in demselben bestimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungiltigkeit seiner Aktie zu ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§. 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§. 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den frühern Aktionär zustehenden Forderung — demselben hinausgezahlt.

§. 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§ 15. Die Aktien lauten auf Namen (§. 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verlauf oder die Cession befreit aber den früheren Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

Digitized by Google

§. 16. Wenn ein Aktionär zahlungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Concursmasse-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten zur Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Concursmasse, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft feilgeboten werden.

§. 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzahlenden 70% (§. 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publicirenden 30-tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Stammscheine und Markirung der eingezahlten Rate auf der Aktie — zu entrichten.

Die säumigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zahlung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezahlte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Falle des Uneinbringlichkeit wird nach §. 9 vorgegangen.

§. 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§. 19. Alle Einzahlungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Aktien gezeichnet und 30% hiervon einzezahlt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§. 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraumes kann ihre Auflösung erfolgen;

a) wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer Generalversammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75% desselben zu ergänzen;

b) wenn die Majorität der Generalversammlung gemäß §. 38 die Auflösung beschließen sollte.

§. 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Direktions-Mitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direktion gehörenden, Aktionären und dem leitenden Direktor gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten General-Versammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§. 23. Der nach geschehener Liquidation (§. 22) übrigbleibende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzahl ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im § 71 bestimmte Art zu schlichten.

§. 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die General-Versammlung;
II. " den Ausschuß;
III. " die Direktion und
IV. " den leitenden Direktor.

I. General-Versammlung.

§. 26. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche General-Versammlungen aber werden in den im §. 28 erwähnten Fällen einberufen.

§. 27. Der Präses (§. 40) beruft die ordentliche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versammlung durch dreimalige Kundmachung (§. 7) ein, unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Ankündigung hat wenigstens 14 Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§. 28. Eine außerordentliche General-Versammlung ist einzuberufen:

a) wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, — und
b) wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den fünften Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präses beantragen.

§. 29. Anträge von Aktionären können bei der General-Versammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präses zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens acht Tage vor Abhaltung der General-Versammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse mit seinem Gutachten versehen, der General-Versammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen,

Digitized by Google

daß ein einzelner Aktionär der General-Versammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten General-Versammlung verhandelt.

§. 30. Zur Theilnahme an der General-Versammlung, bezwse. bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kasse in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der General-Versammlung haben

1 Aktie	bis incl.	4 Aktien	1	Stimme,
5 Aktien	„ „	9 „	2	Stimmen,
10 „	„ „	14 „	3	—
15 „	„ „	19 „	4	—
20 „	und darüber		5	—

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen.

Der Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Aktionär kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens 24 Stunden vor der General-Versammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§. 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der General-Versammlung ein Stimmrecht.

§. 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präses der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die Generalversammlung hierzu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§. 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der Generalversammlung gewählt.

§. 33. Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses (mit Ausnahme des im §. 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktienkapitals repräsentiren.

Wenn in der Generalversammlung die Anzahl stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine Generalversammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen gültigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem §. 37 erwähnten Fall Anwendung.

§. 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung solche wünschen.

§. 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§. 36. Die Protokolle der Generalversammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die Generalversammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§. 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche Generalversammlung berechtigt, in welcher wenigstens 30 Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktienkapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 38. In jener Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§. 39. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

b) der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;

c) die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§. 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Directoren unter Beobachtung der in den §§. 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§. 70) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direction sind gleichfalls die Bestimmungen der §§. 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Concurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann

Digitized by Google

Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§. 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Actionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§. 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofner den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Actien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszuzahlenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschuß-Sitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen, so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direction über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direction darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direction der Ausschuß.

§. 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direction den leitenden Director, mit welchem die Direction unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Künftigungsfrist contrahirt.

§. 45. An den Ausschuß-Sitzungen nimmt die Direction stimmberechtigt und der leitende Director berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direction persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Directoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Directions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direction.

§. 47. Die Direction besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Directoren und dem leitenden Director (IV.).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Directoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§. 48. Jedes Directionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Actien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§. 49. Bis der Turnus des Austrittes normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Directoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§. 50. Wenn die Stelle eines Directors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung provisorisch besetzen.

§. 51. Die Direction vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rückversicherungsverträge mit andern Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 3 % des emittirten Actienkapitals nicht überschreiten.

§. 52. Die Direction ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Director nicht erledigt werden können, faßt die Direction die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Director es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§ 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Director hat, mit Ausnahme des im §. 61 Punkt a. erwähnten Falles, nur berathende Stimme.

Digitized by Google

Die Beschlüsse der Direction sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protokolle der Directionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Director unterfertigt.

§. 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Directionsmitgliedes und des leitenden Directors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protokolliren sind.

Die Versicherungspolizen werden von dem leitenden Director und einem Secretär unterzeichnet, jedoch kann die Direction hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Haupt-Agentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolizen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolizen sind außer von den obgenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Directionsmitgliede zu unterzeichnen.

§. 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direction in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Directors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§. 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Directionsmitgliedes wird mit je Einem Perzent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jeres einzelne Perzent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Director.

§. 57. Der leitende Director nimmt, mit Ausnahme des im §. 61 a. erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Directionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direction ertheilten Weisungen, betraut.

§. 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Directors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direction: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direction dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§. 59. In den Wirkungskreis des leitenden Directors gehören vorzugsweise nachstehende Agenten:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Direction;

b) die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschafts-Agenten;

c) die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;

d) die persönliche Vernahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere. (Im ersteren Falle ist der fungirende Director hiervon rechtzeitig zu verständigen);

e) die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern;

f) die Beeinflussung der Direction von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;

g) die Bestimmung der Versicherungs-Prämien, endlich

h) der Abschluß von directen und Rückversicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Kassa, Verwaltung der Gelder.

§. 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachen Verschlüsse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassirer, den zweiten der leitende Director und den dritten der jeweilig functionirende Director in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassirers geführt.

§. 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a) durch Escomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Directions-Mitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Director eine entscheidende Stimme;

b) durch Darleben auf Hypotheken mit Pupillar-Sicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pesther Effectenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses, u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der Generalversammlung nicht mehr als der sechste Theil des einzezahlten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c) durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der Generalversammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hilfsfonds.

§. 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere, um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden

Digitized by Google

und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§. 63. Aus je zwanzig Perzent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§. 64. Ein abgesonderter Hilfsfonds für die Hagelversicherungs-Branche aus zehn Perzent des reinen Nutzens derselben.

§. 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Perzente des reinen Nutzens, so wie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a) der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen . . . . 300,000 fl.
b) der Hilfsfonds der Hagelversicherungs-Branche . . . . . 200,000 fl.
c) der Reservefonds der Lebensversicherungs-Abtheilung . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§. 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungsprämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Perzente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im §. 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§. 67. Am 31. December eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist

Den reinen Nutzen bildet jeder Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a) der ausgezahlten Schadensummen,
b) sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,
c) der Prämien für neu laufende Risken,
d) der angemeldeten, oder noch nicht berichtigten Schadensummen,
e) der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserveberechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrollirt wird, — erübrigt.

§. 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a) der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§. 63 und 64 bestimmten Perzente,
b) der Tantièmen der Direction und des leitenden Directors,
c) des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,
d) der zur Betheilung der Beamten der Direction zu überlassenden Tantième von 4 §, und
e) des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfonds entfallenden Einen Perzentes erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzahl der Aktien, giebt die auf eine einzelne Aktie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezahlt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahres-Einnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammkapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§ 69. Der Rechnungs-Abschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die Generalversammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direction und den leitenden Director.

Der Rechnungs-Abschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bilanz-Abschlusse unmittelbar vorhergehenden Generalversammlung auf ein Jahr gewählt werden (§. 39e). Die Mitglieder dieses Comités dürfen weder Ausschuß- noch Directions-Mitglieder sein und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§. 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.
Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Commissär.

Der Ministerial-Commissär ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium zu suspendiren, die Bücher zu prüfen, und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kassa zu verschaffen.

Zahl 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Aktie.

Nr..... **Aktie** Per fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und

im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulden österreich Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von **Dreihundert** Gulden österr. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden österr. Währung lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthumes dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am 18

N. N. N. N. N. N.

Präses. Direktor. Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuldschein

zur Aktie Nr. .....

der unter der Firma

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten

und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. österr. Währ., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte im Sinne des §. 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landes-Zeitung kund zu machenden Raten und Terminen in die gesellschaftliche Kassa einzuzahlen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im §. 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zalung sammt Verzugszinsen und verursachten Processkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 1838/9 und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem von ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entfase hiermit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

416. **Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, bezw. IV und II zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A, 1859 II und 1867 D.**

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½ procentigen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Controle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Ver-

Digitized by Google

zeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 22. September 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

417. Bekanntmachung. Packetbeförderung mit der Post.

Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Unterkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Packereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Packereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1. December ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

418. Wegen nothwendiger Reparatur auf der Cassel-Wolfhagener Straße wird die Personenpost zwischen Cassel und Wolfhagen vom 11. c. ab bis auf Weiteres nicht mehr über Rothenditmold, sondern über Kirchditmold geleitet.

Cassel, den 14. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
J. V.: Buttkus.

419. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der frühere Kaiserlich Franz. General-Konsul Charles de Hell zu Frankfurt a/M. wiederum zum Französischen General-Konsul daselbst ernannt und für diese Ernennung das Exequatur Namens des Deutschen Reiches ertheilt worden ist.

Cassel am 4. November 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

420. Vom Forstwirthschaftsjahre 1872 ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die gesammte, aus den bisherigen Revieren Calbern und Lohra gebildete Oberförsterei Ellnhausen dem Steuer-Empfänger Schade zu Marburg übertragen worden.

Für den Reviertheil Lohra ist eine Unter-Rezeptur errichtet und ist der Steuer-Empfänger Henning zu Fronhausen zum Verwalter derselben bestellt worden.

Cassel am 24. October 1871.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

421. Zu Mitgliedern der Commission für Abhaltung des Tentamen physicum an hiesiger Universität während des Jahres vom 1. October 1871 bis dahin 1872 hat der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten folgende Professoren der medicinischen und philosophischen Fakultät ernannt:

1) für das Fach der Anatomie: den Professor Dr. Lieberkühn,
2) " " — " Phhsiologie: den Geh. Medic. Rath, Professs. Dr. Nasse,
3) " " — " Phhsik: den Prof. Dr. Melde,
4) " " — " Chemie: " — Dr. Carius,
5) " die Fächer der Zoologie, Botanik und Mineralogie: den Geh. Bergrath, Professor Dr. Dunker.

Marburg, den 26. October 1871.

Königliches Universitäts-Curatorium.

422. Zur Prüfung der Aspiranten des einjährig freiwilligen Militairdienstes haben wir Termin auf den 5., 6. und 7. März 1872, Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Stadthau anberaumt.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich unter Einsendung

1) eines Geburtszeugnisses (Taufscheins),
2) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters bezw. Vormundes, und
3) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses

bis zum 1. Februar 1872 bei der unterzeichneten Commission zu melden. Cassel, den 4. November 1871.

Königliche Prüfungs-Commission
einjährig Freiwilliger.

423. Bekanntmachung, den Hebammen-Unterricht betr.

Der nächste Lehrcursus wird Anfang Januar beginnen und 6 Monate dauern. Gesuche um Zulassung zu diesem Lehrcursus sind bis zum 15. December an die Königliche Regierung zu Cassel zu richten. Schülerinnen, denen die Genehmigung zum Eintritt in den Cursus ertheilt ist, haben sich

am 2. Januar 1872, Morgens 9 Uhr,

Digitized by Google

in hiesiger Hebammen-Lehranstalt einzufinden und folgende Legitimationspapiere vorzulegen:

1) einen Ausweis, daß die Erlaubniß zum Eintritt in den Lehrcursus von Königlicher Regierung zu Cassel ertheilt ist,
2) einen Geburtsschein,
3) ein Physikats-Attest über die Qualification der Schülerin.

Schülerinnen, welche von Gemeinden gewählt sind, haben gleich beim Eintritt in den Lehrcursus die in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Hebammengeräthschaften zur Revision und Vervollständigung hierher mitzubringen.

Marburg am 14. November 1871.

Königliche Direction der Hebammen-Lehranstalt.

Personal-Chronik.

Ernannt sind:

Regierungsrath Althaus zum Mitglied, unter Uebertragung des Vorsitzes,

Regierungsrath Kochendörffer zum stellvertretenden Mitglied und Stellvertreter des Vorsitzenden,

Kreisgerichtsrath Stoelzel zum Mitgliede,

Kreisrichter Coltmann zum stellvertretenden Mitgliede

der hessischen Deputation für das Heimathwesen zu Cassel.

Die Stations-Assistenten der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Haupt zu Meerholz und Balsam zu Burghaun, sind definitiv bestellt worden.

Der bisherige commissarische Steuer-Empfänger Munk ist definitiv zum Königlichen Steuer-Empfänger für den Steuerkassenbezirk Gersfeld bestellt worden.

Dem Pfarrer Ludwig Frdr. Wilh. Heinr. Arolph Prollius zu Bretterode ist die erste luther. Pfarrstelle zu Gemünden, und

dem a. o. Pfarrer und Conrector Frdr. Theodor Emil Weiß zu Hofgeismar die reformirte Pfarrstelle zu Münchhausen mit dem Vicariate Todenhausen verliehen worden.

Der Werkmeister Scholl zu Fulda, sowie der Eisenbahn-Secretair Mantz und Kassirer Kaiser hierselbst sind definitiv bestellt worden.

Dem Fabrikanten Gumpert Bodenheim zu Allendorf a. d. W. ist der Character als „Commerzienrath" verliehen worden.

Es sind folgende Vermessungsbeamte bei ihrer Uebernahme in das Ressort der Königl. General-Commission zu Cassel und zwar:

der Vermessungs-Revisor Heyne von Artern nach Marburg,

der Feldmesser Pfeiffer von Erfurt nach Arolsen,

" — Schoof von Rudolstadt nach Homberg,

" — Wolf II. von Erfurt nach Cassel

versetzt worden.

Außerdem sind die Feldmesser Reutsch und Baenitz von Fritzlar nach Cassel, der Feldmesser Schröter II. von Hersfeld nach Cassel, und der Feldmesser Wiegand von Marburg nach Homberg versetzt worden.

Der Postkassen-Controleur Groß in Lübeck ist mit der commissarischen Verwaltung einer Post-Inspectorstelle bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Cassel beauftragt worden.

Ferner wurden ernannt: der Ober-Postcommissarius Wagner in Cassel zum Post-Inspector, der Postpracticant Fink in Cassel und der Post-Expedient Kiengler in Fulda zu Postsecretairen, der Postgehülfe Schenk in Hanau zum Postamts-Assistenten, sowie die Briefträger und Wagenmeister Wilkening in Rinteln und Hopf in Eschwege zu Packmeistern.

Der Stadtschreiber Tönges in Frankenau ist zum Post-Agenten daselbst bestellt worden.

Ernannt wurden:

Kreisrichter Reul zu Hanau zum Kreisgerichts-Rath,

Gerichts-Assessor Groß zu Fulda zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Uslar (Departement Celle) unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor",

Amtsanwaltsgehülfe v. Wille zu Rotenburg zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Sangerhausen und Eisleben,

Gerichts-Assessor Köhler zu Rotenburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Eiterfeld,

Gerichts-Assessor Ducké zu Fulda bei dem Amtsgericht in Frankenberg,

der frühere Obergerichts-Kanzlist Pfaff zum etatsmäßigen Kanzlisten bei dem Appellationsgericht,

Referendarius Rudolph v. Bischoffshausen zum Gerichts-Assessor und dem Kreisgericht zu Cassel überwiesen.

Versetzt wurden in gleicher Eigenschaft:

Amtsrichter Schwarzenberg zu Windecken an das Amtsgericht zu Bockenheim,

Amtsrichter Dorn zu Wetter an das Amtsgericht in Fritzlar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 195.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter per Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 59. Ausgegeben Mittwoch den 22. November **1871.**

Diejenigen Behörden und Beamten, welche zu Bekanntmachungen über Lieferungen und Leistungen sowie über Verkäufe für Rechnung des Staates sich des Regierungs-Amtsblattes oder des Oeffentlichen Anzeigers bedienen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Insertionsgebühren für solche Bekanntmachungen durch die betreffenden Bedingungen stets den Lieferanten, Käufern ꝛc. zur Last gelegt werden müssen. Nur bei Verkäufen, bei denen die Zahl der Käufer eine solche ist, daß die Repartition des Gebührenbetrages und dessen Einziehung Weiterungen verursacht, soll von der bezeichneten Regel abgesehen werden. Den Anträgen auf Niederschlagung der Gebühren für Inserate der in Rede stehenden Art ist somit in jedem Falle eine Bescheinigung der betreffenden Behörde darüber beizufügen, daß das Aufgebot ꝛc. erfolglos resp. die Repartition auf die Käufer nicht möglich gewesen sei und die Bekanntmachungskosten daher der Staatskasse zur Last fallen müssen.

Zugleich ersuchen wir die betreffenden Behörden, unserer Bekanntmachung in Nr. 67 des Amtsblattes von 1869, betreffend die Einsendung von Inseraten ꝛc., gefällige Berücksichtigung zu schenken.

Cassel am 5. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

424. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 27. d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

425. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

426. Die nachstehenden Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9ten d. Mts. werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. die Königl. Regierungs-Hauptkasse hier mit der Einlösung der Darlehns-Kassenscheine zu 5 und 10 Thalern beauftragt ist, wogegen die Einlösung dergleichen Scheine zu 25 Thalern nur bei der Königlichen Controlle der Staatspapiere zu Berlin stattfindet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb bei Annahme dieser Sorte große Vorsicht anzuempfehlen ist.

Cassel, am 14. November 1871.

Königliche Regierung.

Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. December d. J. bei allen

Digitized by Google

Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Controlle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Eingalber sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 u. 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Ges. vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thalern, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehns-Kassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Declaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namens-Unterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Controlle der Staatspapiere nur in Anfehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

427. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanzministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Septbr. 1855 ertheilten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Höherer Anordnung zufolge wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 25. October 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

428. Bekanntmachung. Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpost-Anstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Arrestaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupationstruppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. December ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein. Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

429. Bekanntmachung. Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten. Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

430. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Eichungsamte zu Fritzlar bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Längenmaßen, Hohlmaßen, Gewichten und Waagen, mit Ausnahme der Präcisionsgegenstände, durch Rescript des Herrn Handelsministers vom 20sten v. M. beigelegt worden ist.

Cassel am 9. November 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

431. Nachdem der Bergwerks- und Hüttenbesitzer Rudolph Fulda zu Schmalkalden auf das Bergwerks-Eigenthum an der ihm zustehenden Eisenstein- und Eisenkalkstein-Grube „Seligenthaler Trift" bei Seligenthal verzichtet hat, wird dieser Verzicht unter Bezugnahme auf §§. 161, 158 u. 159 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 13. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

432. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 5. April 1869 Nr. 7380, machen wir hierdurch bekannt:

daß der Durchschnitt der bei den Fruchtversteigerungen der Königlichen Steuerkasse bezw. Receptur zu Bübl erzielten Preise aus den letzten 24 Jahren, mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, für das Jahr 1871 erträgt:

für das Malter Roggen 4 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.,
für das Malter Gerste 3 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.,
für das Malter Hafer 2 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.,

oder nach den, in Gemäßheit des Artikels 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 vom 1. Januar k. J. ab obligatorisch in Kraft tretenden neuen Maaßen und Gewichten:

für ein Hectoliter Roggen 3 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.,
für ein Hectoliter Gerste 2 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.,
für ein Hectoliter Hafer 1 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.

Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß nach einer von Königlicher Regierung hier in Nr. 41 des Amtsblattes pro 1869 erlassenen Bekanntmachung über die Verhältnißzahlen zur Umrechnung der im Regierungsbezirk Cassel seither gültigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen Maaße und Gewichte für den Bezirk Bübl folgende Reductionen demnächst zur Anwendung zu bringen sind:

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	= 1,28	Hectoliter
1 Malter	= 2,56	Scheffel
1 Simmer	= 32	Liter
1 Simmer	= 0,64	Scheffel
1 Kumpf	= 8	Liter
1 Kumpf	= 0,16	Scheffel
1 Gescheid	= 2	Liter
1 Mäßchen	= 0,5	Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hectoliter	= 0,78125	Malter
1 Scheffel	= 0,39063	Malter
1 Hectoliter	= 3,125	Simmer
1 Scheffel	= 1,5625	Simmer
1 Hectoliter	= 12,5	Kumpf
1 Scheffel	= 6,25	Kumpf
1 Hectoliter	= 50	Gescheid
1 Scheffel	= 25	Gescheid
1 Liter	= 2	Mäßchen
1 Scheffel	= 100	Mäßchen.

Cassel, den 17. November 1871.

Königliche General-Commission.

Personal-Chronik.

Pensionirt sind: Oberförster Kehr zu Bischofferode, Oberförsterei Bischofferode; — die Förster Arnold zu Thiergarten, Oberf. Thiergarten, Dux zu Obersimshausen, Oberf. Oberroßphe, Schäfer zu Ubenhausen, Oberf. Hombressen, Bieber zu Langenschwarz, Oberf. Burghaun, Dönch zu Schreckbach, Oberf. Neukirchen, Anding zu Strang und Bartholmai zu Sachsenhausen, Oberf. Jesberg, Rühling zu Neumorschen, Oberf. Morschen, Giffel zu Mottgers, Oberf. Sterbfritz; — die Unterförster Heinbuch zu Oberellenbach, Oberf. Oberellenbach und Dorweiß zu Oberbeisheim, Oberf. Rengshausen.

Entlassen sind aus dem hiesigen Verwaltungsbezirke bezw. aus dem Preußischen Staatsdienste behufs des Uebertritts in den Dienst der Forstverwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen: die Oberförster Reinhardt zu Salmünster, Oberf. Salmünster, Stamm zu Altlotheim, Oberf. Altlotheim, und Sterzing zu Oberzell, Oberf. Oberzell; — die Oberförster-Candidaten, bisherigen Revierförster Volleh zu Marburg, Oberf. Marburg, Uloth zu Weißehütte, Oberf. Beckerhagen, Schwarz zu Crumbach, Oberf. Wellerode, Stadtmüller zu Asbach, Oberf. Hersfeld, Bommhardt zu Holzhausen, Oberf. Gahrenberg, Stroh-

Digitized by Google

meyer zu Horbach, Oberf. Wolfgang, Scheurmann zu Wichelsrombach, Oberf. Kämmerzell.

Versetzt, ohne Aenderung des Amts-Characters, wurden: die Oberförster Storck von Sandberg nach Bischofferode, Oberf. Bischofferode, nachdem das bisherige Revier Sandberg mit dem Revier Thiergarten zu einer Oberförsterei „Thiergarten" vereinigt und die Verwaltung dieser neuen Oberförsterei dem Oberförster Kaufholz zu Thiergarten übertragen worden; Hasenstein von Schmiedefeld, Reg. Bezirk Erfurt, nach Salmünster, Oberf. Salmünster, und Stoll von Frankenberg, Oberf. Hommershausen, nach Altlotheim, Oberf. Altlotheim; — die Förster Meisel von Ockershausen, Oberf. Marburg, nach Friedewald, Oberf. Friedewald, Kircher von Friesenhausen nach Thiergarten, Oberf. Thiergarten, Schmidt von Kirchhaimeld, Oberf. Kirchhaimeld, nach Hombressen, Oberf. Hombressen, Baupel von Allendorf, Oberf. Allendorf, nach Wincherode, Oberf. Neukirchen, Kling von Wicherode nach Oberellenbach, Oberf. Oberellenbach, Grüne von Niedenstein nach Elmshagen (Hof), Oberf. Elgershausen, Ebert von Niederbeisheim nach Neumorschen (Conneseld), Oberf. Morschen, Reinhard von Marburg nach Cappel, Oberf. Marburg, Zimmermann von Schwarzbach, Oberförst. Thiergarten, nach Raumburg, Oberf. Bruchlöbel, und Feist von Frankenau, Oberf. Frankenau, nach Bruchlöbel, Obf. Bruchlöbel; — die Unterförster Bockeroth von Katbus, Oberf. Bieckbach, nach Langenschwarz, Oberf. Burgbaun, Huppmann von Schlierbach nach Strang, Oberf. Jesberg, Born von Cappel, Obf. Marburg, nach Gilsterberg, Oberf. Mengsberg, Golz von Großenritte nach Elgershausen (Rorodhausen), Obf. Elgershausen, Mackenroth von Wahlershausen, Oberf. Elgershausen, nach Frankenau, Oberf. Frankenau, Kreß von Biedebach, Oberf. Hersfeld, nach Schwarzbach, Oberf. Thiergarten, Licht von Rothensee nach Wippershain, Oberf. Wippershain, Elmshäuser von Lohra, Obf. Ellnhausen, nach Schönberg, Obf. Hofgeismar, Most von Germerode, Oberf. Frankenhain, nach Völkershain, Obf. Rengshausen, Schmidt von Hachborn, Obf. Ebsdorf, nach Mettgers, Obf. Sterkfritz, und Kraft von Caldern, Oberf. Ellnhausen, nach Bracht, Oberf. Bracht.

Befördert resp. versetzt, unter Beilegung eines höheren Amtscharacters, sind, und zwar als Oberförster: die Oberförster-Candidaten, bisherigen Revierförster Heller in Heubach nach Oberzell, Obf. Oberzell, Haun zu Steina, Oberf. Lauterberg (Landdrosteibezirk Hildesheim), nach Frankenberg, Obf. Hommershausen, Holzerkopf in Kerstenhausen, Oberf. Todenhausen, nach Neuweilnau, Oberf. Neuweilnau, und Blackert zu Hessenstein, Obf. Frankenau, nach Forsthaus Eichelbach, Oberf. Eichelbach, beide letztere im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Als interimistische Revierförster wurden berufen: die Förster Klawe von Naumburg, Oberf. Bruchlöbel, nach Crumbach, Oberf. Wellerode, Heß von Bruchlöbel, Oberf. Bruchlöbel, nach Horbach, Obf. Wolfgang, Burger von Ermschwerd, Oberf. Roßbach, nach Weißehütte, Oberf. Beckerhagen, Prigge von Dalherda, Oberf. Schmalnau, nach Hessenstein, Obf. Frankenau, Sobemann von Elgershausen, Oberf. Elgershausen, nach Löbach, Oberf. Hersfeld, Reinknecht von Altmündener Glashütte nach Holzhausen, Oberf. Gahrenberg, (inter.) Amelung von Hilders, Oberf. Batten, nach Heubach, Oberf. Oberzell, sowie die Forstversorgungs-Anwärter Deichmann von Sand, Obf. Sand, nach Kerstenhausen, Obf. Todenhausen, und Soldan von Niederrodenbach, Obf. Wolfgang, nach Wichelsrombach, Oberf. Kämmerzell.

Definitiv als Förster wurden angestellt der bisherige außeretatsmäßige Unterförster Schenck zu Wohra, Oberf. Bracht, zu Obersimshausen, Oberf. Oberroßphe, sowie die Forstversorgungsberechtigten: Oberjäger Wegener zu Friedigerode, Oberf. Oberaula, Oberjäger Bommhardt zu Rückershausen, Obf. Neukirchen, Jäger (Gefr.) Heckmann zu Obergell, Obf. Oberzell, Jäger (Gefr.) Kramer zu Obergeis, Oberf. Neuenstein, Jäger (Gefr.) Mühlberg zu Hämelberg, Oberf. Beckerhagen, Jäger (Gefr.) Schulz zu Oberode, Oberf. Oberaula, Jäger (Gefr.) Wittge zu Wichte, Oberf. Morschen, Jäger Münchow zu Licherode, Obf. Oberellenbach, Jäger Freymann zu Roda, Obf. Ernsthausen, Jäger Seefeldt zu Hatzell, Oberf. Giesel.

Als Förster auf Probe sind angestellt die Forstversorgungsberechtigten: Jäger (Gefr.) Dietrich zu Hilters, Oberf. Batten, Jäger (Gefr.) Brethauer zu Dalherda, Oberf. Schmalnau, Jäger Teuber zu Altmündener Glashütte, Oberf. Gahrenberg, Jäger (Gefr.) Schulze zu Wahlershausen, Oberf. Eigershausen, Jäger Centner zu Ermschwerd, Obf. Roßbach, Oberjäger Fleischmann zu Sachsenhausen, Oberf. Jesberg.

Den Förstern a. D. Dux zu Obersimshausen und Lieber zu Langenschwarz ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Baucommissar Wilhelm Berner in Vöhl ist zum Kreisbaumeister in Frankenberg ernannt worden.

Dem Fabrikbesitzer Theodor Heye zu Schauenstein im Kreise Kronach ist der Character als Commerzienrath verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 196.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 60. Ausgegeben Mittwoch den 29. November 1871.

Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 27. November 1871.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich zum ersten Male nach den großen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit den Landtag der Monarchie wieder Selbst begrüße, darf Ich vor Allem der hohen Genugthuung darüber Ausdruck geben, daß an den Ehren und Erfolgen dieser denkwürdigen Zeit dem preußischen Volke ein so hervorragender Antheil zugefallen ist. Die Wehrkraft Preußens, deren Ausbildung Ich seit dem Beginn Meiner Regierung als eine der höchsten Aufgaben Meines Königlichen Berufs erkannt habe, sowie der altpreußische Geist sittlicher Zucht, fester Treue und patriotischer Hingebung haben eine glänzende Probe bestanden. Es drängt Mich, Meinem Volke vor seinen Vertretern nochmals Meinen freudigen Dank für seine erhebende Haltung auszusprechen.

Während dem neu erstandenen Deutschen Reiche, dessen Kaiserwürde mit Meiner und Meiner Nachfolger Krone verbunden ist, fortan die Pflege der nationalen Macht und Sicherheit zufällt, wird sich die Vertretung des preußischen Volkes in Gemeinschaft mit Meiner Regierung um so zuversichtlicher der heilsamen Ausbildung der inneren Einrichtungen der Monarchie widmen können.

Aus dem Entwurf zum Staatshaushalts-Etat für 1872 werden Sie ersehen, daß die Finanzlage Preußens ungeachtet der Opfer, welche der gewaltige Krieg erheischt hat, eine in hohem Maße befriedigende ist.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Finanzverwaltung vor einigen Jahren zu kämpfen hatte, sind bereits im Jahre 1870 überwunden worden. Einer weiteren günstigen Entwickelung geht die Finanzlage unter der Einwirkung der Kriegserfolge entgegen.

Die durch Reichsgesetz angeordnete Bildung eines Reichskriegsschatzes überhebt Preußen der Nothwendigkeit, noch ferner einen Staatsschatz zu unterhalten. Es werden Ihnen Gesetzentwürfe zugehen, wonach der hierdurch verfügbar werdende Bestand des Staatsschatzes, sowie einige außerordentliche Einnahmen zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden sollen.

Die in solcher Weise für den Staatshaushalt erwachsende Entlastung, ferner die mit dem lebhaften Aufschwunge des Verkehrs Hand in Hand gehende Steigerung der Erträge aus wichtigen Einnahmequellen des Staates, endlich das Vorhandensein eines erheblichen Ueberschusses aus dem abgelaufenen Finanzjahre werden es möglich machen, im Jahre 1872 den Bedürfnissen auf allen Gebieten der Staatsverwaltung in weitem Umfange gerecht zu werden.

Vorzugsweise hat Meine Regierung der Thatsache ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, daß die Besoldungen der Staatsbeamten in ein von Jahr zu Jahr steigendes Mißverhältniß zu den Anforderungen getreten sind, welche bei dem Stande aller Preisverhältnisse die Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens und der Stellung an sie richtet. Es wird Ihnen der Plan zu einer umfassenden Erhöhung der Beamtenbesoldungen vorgelegt werden. Ich vertraue, daß Sie bereit sein werden, durch Bewilligung der dazu nöthigen Mittel einem Zustande Abhülfe zu schaffen, aus dessen Fortdauer ernste Gefahren und Schäden für die Staatsverwaltung entstehen müßten.

Sie werden Vorlagen erhalten, welche bei einzelnen Steuern Erleichterungen herbeizuführen bestimmt sind, und es wird Ihnen ein Gesetzentwurf zugehen, durch welchen die Einrichtungen und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer gesetzlich geregelt werden sollen.

Digitized by Google

Der nach dem Abschlusse des Friedens eingetretene überaus lebhafte Aufschwung des Handels und der Gewerbe erheischt die Herstellung neuer Verkehrswege, insbesondere eine weitere Ausbildung der Eisenbahnen. Der Bau einiger als nothwendig erkannten Bahnen für Rechnung des Staates, und eine Vermehrung des Betriebsmaterials auf den Staatsbahnen ist in Aussicht genommen; ebenso die Gewährung reichlicherer Mittel für Land- und Wasserwege und für Landes-Meliorationen aller Art.

Wiederholt werden Ihnen Vorlagen über den Erwerb des Grundeigenthums und über das Hypothekenrecht gemacht werden. Nachdem die Finanzlage es gestattet hat, die Kostensätze für die Geschäfte bei dem Grundbuche zu ermäßigen, ist zu hoffen, daß es jetzt gelingen werde, diese wichtige, seit langer Zeit angestrebte Reform nunmehr zum Abschlusse zu bringen.

Die Aufgaben der inneren Verwaltungs-Reform werden erneut den Gegenstand Ihrer Berathungen bilden. Es wird Ihnen der Entwurf der Kreis-Ordnung für die östlichen Provinzen, nachdem derselbe mit Rücksicht auf die früheren Erörterungen in mehreren Theilen Abänderungen und Ergänzungen erhalten hat, wieder vorgelegt werden. Meine Regierung giebt sich der Hoffnung hin, daß es dem gemeinsamen ernsten Willen gelingen werde, über das wichtige Organisationsgesetz, welches zugleich die Grundlage weiterer Reformen enthält, zur Verständigung zu gelangen.

Inzwischen ist die kommunale Selbstverwaltung der Provinzen in einer erfreulich fortschreitenden Entwickelung begriffen; die zur Führung einer einheitlichen Verwaltung der provinziellen Angelegenheiten geeigneten Organe sind auf Grund der bestehenden Gesetze bereits in der Mehrzahl der Provinzen geschaffen.

Gegenüber den Bewegungen, welche auf dem Gebiete der Kirche stattgefunden haben, hält Meine Regierung daran fest, der Staatsgewalt ihre volle Selbstständigkeit in Bezug auf die Handhabung des Rechts und der bürgerlichen Ordnung zu wahren, und zugleich neben der berechtigten Selbstständigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen zu schützen. Behufs verfassungsmäßiger Durchführung dieser Grundsätze werden Ihnen besondere Vorlagen zugehen, welche die Eheschließung, die Regelung der Civilstands-Verhältnisse und die rechtlichen Wirkungen des Austritts aus der Kirche zum Gegenstande haben.

Einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufbringung der Synodalkosten, empfehle Ich Ihrer Aufmerksamkeit um so mehr, als der Staat der evangelischen Kirche noch immer die Ausführung des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde, verbunden mit den dazu nöthigen Einrichtungen, schuldet und dieses Gesetz nur eine nothwendige Vorbedingung dazu ist.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts wird die Verwendung sehr beträchtlicher Mittel in Anspruch genommen, um viele bisher zurückgestellte Bedürfnisse nunmehr zu befriedigen.

Die von der Verfassungs-Urkunde geforderte Vorlage eines allgemeinen Unterrichts-Gesetzes wird auch in dieser Session erneuert werden, nachdem die bei den früheren Berathungen stattgehabten Erwägungen und die Erfahrungen der letzten Jahre bei der Revision des Entwurfs eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Ein Specialgesetz über die Beaufsichtigung der Schulen bezweckt die beschleunigte Abhülfe eines als vorzugsweise dringend erkannten Bedürfnisses.

Meine Herrn! Die Aufgaben, welche Ihrer harren, sind umfassend und von hoher Bedeutung für die Entwickelung unserer inneren Zustände. Ihre Arbeiten werden segensreich sein, wenn sie von dem Geiste des Vertrauens und willigen Zusammenwirkens geleitet werden, welcher Mein Volk in der jüngsten großen Zeit erfüllt hat.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 45. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 18. November 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 730 das Gesetz, betreff. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871; unter

Nr. 731 das Gesetz, betreff. die Einführung der

Digitized by Google

Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871; unter

Nr. 732 das Gesetz, betreff. die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871; unter

Nr. 733 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Novbr. 1871, betr. die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern; und unter

Nr. 734 die Ernennung zu Konsuln des Deutschen Reichs. (S. Nr. 168 des Deutschen Reichs-2c. Anzeigers).

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 18. Nov. 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7904 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871; und unter

Nr. 7905 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oct. 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafen-Abgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21. Novemb. 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7906 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oct. 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafen-Abgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirke Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

Nr. 7907 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Oct. 1871, betr. die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Societät der Provinz Posen vom 9. Septbr. 1863; und unter

Nr. 7908 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. October 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-2c. Behörden.

433. Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen.

Zu den Preußischen Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividendenscheine für die fünf Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheils-Scheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 24. dieses Monats ab bis einschließlich den 20. December dieses Jahres in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i/Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a/O., Frankfurt a/M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a/S., Hannover, Insterburg, Landsberg a/W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i/E., Nordhausen, Oppeln, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i/E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betr. Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. December dieses Jahres ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bank-Kasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

434. Die nachstehenden Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9ten d. Mts. werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. die Königl. Regierungs-Hauptkasse hier mit der Einlösung der Darlehns-Kassenscheine zu 5 und 10 Thalern beauftragt ist, wogegen die Einlösung dergleichen Scheine zu 25 Thalern nur bei der Königlichen Controlle der Staatspapiere zu Berlin stattfindet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb bei Annahme dieser Sorte große Vorsicht anzuempfehlen ist.

Cassel, am 14. November 1871.

Königliche Regierung.

Nachdem sämmtliche Darlehns-Kassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom

Digitized by Google

21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. December d. J. bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Controlle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedeemal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 u. 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Ges. vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thalern, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehns-Kassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Declaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namens-Unterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Controlle der Staatspapiere nur in Anfehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thalern einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

435. Zur Beseitigung angeregter Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß bei der bevorstehenden Volkszählung auch solche Haushaltungen, deren sämmtliche Mitglieder zur Zeit der Zählung abwesend sind, zu berücksichtigen sind, sofern nur die Abwesenheit eine in längerer oder kürzerer Frist vorübergehende ist, die Haushaltung als solche mithin noch besteht.

Die Zähler werden deshalb auch für diese Haushaltungen Zählbriefe auszufertigen und die abwesenden Mitglieder in die Liste der Abwesenden (Formular C.) einzutragen haben. Sollten die für dieselben zu verzeichnenden Individual-Angaben durch Erkundigungen bei Hausgenossen oder Nachbaren nicht vollständig und zuverlässig beschafft werden können (cfr. §. 3 d. der Instruction für die Zähler), so wollen die Zähler auf den Zählbriefen vermerken, daß sämmtliche Mitglieder der Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend gewesen sind. Berlin, den 15. November 1871.

Die Central-Commission für die Volkszählung im Preußischen Staate.

436. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. September d. J. beschlossen hat, daß in den Vorschriften des Zollvereins-Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 319), die Besteuerung des Tabacks betreffend, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen 85 Quadratmeter gleich sechs Quadratruthen (Preußisch) gerechnet werden sollen.

Cassel, den 21. November 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.
J. V.: Schellenberg.

437. Vom Forstwirthschaftsjahre 1872 ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die gesammte, aus den bisherigen Revieren Michelsrombach und Kämmerzell gebildete Oberförsterei Kämmerzell dem Steuer-Empfänger Ruth zu Fulda übertragen worden.

Für den Revierantheil Michelsrombach ist eine Unter-Receptur errichtet und ist diese dem Steuer-Empfänger Dörffler zu Burghaun übertragen worden.

Cassel, den 15. November 1871.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 198.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 61. Ausgegeben Mittwoch den 13. December **1871.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 46. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 30. November 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 735 das Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871; unter

Nr. 736 das Gesetz, betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871; unter

Nr. 737 das Gesetz, betreff die Einführung der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26sten November 1871; unter

Nr. 738 das Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871; unter

Nr. 739 das Gesetz, betreff. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve in Baden. Vom 22. November 1871; unter

Nr. 740 das Gesetz, betreff. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871; unter

Nr. 741 die Verordnung, betreff. die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871; unter

Nr. 742 die Ernennung zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs (s. Nr. 176 des Deutschen Reichs-⁊c. Anzeigers); und unter

Nr. 743 Ertheilung des Exequatur (s. Nr. 176 des Deutschen Reichs-⁊c. Anzeigers).

Das 47. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 7. December 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 744 das Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. Nov. 1871; und unter

Nr. 745 das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. December 1871.

Das 48. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 9. December 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 746 das Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. December 1871; unter

Nr. 747 die Bekanntmachung, betr. die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juli d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichs-Gesetzbl. S. 304). Vom 4. December 1871; unter

Nr. 748 u. 749 die Ernennung zu General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

Nr. 750 Ertheilung des Exequatur.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 8. December 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7909 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. October 1871; unter

Nr. 7910 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21sten October 1871; unter

Nr. 7911 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1871, betr. den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen bei Calbe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

Nr. 7912 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871; unter

Nr. 7913 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betr. die Genehmigung eines Nachtrages

Digitized by Google

zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869; unter

Nr. 7914 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871; unter

Nr. 7915 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. Novbr. 1871; unter

Nr. 7916 die Bekanntmachung, betreff. die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 11. November 1871; unter

Nr. 7917 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahn von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24sten November 1871; und unter

Nr. 7918 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

438. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Octbr. 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Post-Aufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Post-Aufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

439. Bekanntmachung, betreffend die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juni er. sind die durch Parlaments-Akte vom Jahre 1869 festgestellten Statut-Aenderungen für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London genehmigt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Conzession und die Statuten dieser Gesellschaft in Nr. 41 des Amtsblattes für 1868 publicirt worden, die neuerdings erfolgten Statut-Aenderungen aber in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, am 14. November 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

440. Nachdem durch Erlaß des Herrn Hannele-Ministers vom 14ten d. Mts. dem Eichungsamte zu Hersfeld bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Hohlmaaßen beigelegt worden ist, wird dies mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß dem genannten Amte zugleich bezüglich der bis zum 1. Januar 1872 noch gültigen Maaße und Gewichte die Rechte und Pflichten der gegenwärtig bestehenden Eichungsstelle zuzufallen sind, welche letztere ihre Funktionen einstellen wird.

Cassel, am 21. November 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

441. Durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. August d. J. ist festgestellt worden, daß es sich mit Bezug auf die bevorstehende Aenderung der bisherigen Postwerthzeichen aus Gründen der Vereinfachung

Digitized by Google

und Kostenersparniß empfehle, von der Einführung neuer Dienstfreimarken ganz abzusehen und zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten künftig die gewöhnlichen Postfreimarken zu verwenden.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die neuen Reichsfreimarken eingeführt und Dienstfreimarken zum Frankiren von Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten nicht mehr ausgegeben werden, ist auf den 1sten Januar 1872 bestimmt worden.

Demgemäß werden die betreffenden Behörden und Beamten veranlaßt, von diesem Zeitpunkte ab die bisherigen Norddeutschen Dienstfreimarken zum Frankiren derartiger Postsendungen nicht mehr zu benutzen, auch die beim Ablauf des Jahres etwa noch vorhandenen Bestände an solchen Marken bei der betreffenden Postanstalt gegen neue Reichspostfreimarken des gleichen Werthbetrages umzutauschen und zum Frankiren der qu. Postsendungen demnächst die allgemein gültigen Postwerthzeichen zu verwenden.

Cassel, am 5. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

442. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Statuten der Hanauer evangelischen Pfarrer-Wittwen und Waisen-Kasse seitens des Königlichen Ober-Präsidenten zu Cassel vom 28. Juli d. J. im Amtsblatt Nr. 43 S. 201 flg. veröffentlichen wir nunmeor, daß vom 1. Januar 1872 an die Direction der Hanauer evangelischen Pfarrer Wittwen- und Waisen-Kasse ihre Thätigkeit beginnen wird, wonach sich die Betheiligten von diesem Zeitpunkte an zu richten haben, sowie daß zu Mitgliedern dieser Direction die Herren

1) Superintendent Wendel,
2) Metropolitan Fuchs und
3) Pfarrer Sopp,

sämmtlich dahier, gewählt worden sind.

Hanau, am 23. November 1871.

Königliches ev. Consistorium.

443. Nachdem der bisherige Expropriations-Commissar, Herr Regierungsrath Jecklin, nach Berlin versetzt worden ist, sind die Functionen eines Expropriations-Commissars im Sinne des §. 7 des Hessischen Expropriations-Gesetzes vom 2. Mai 1863 für die Bebra-Hanauer, die Gim-Gemündener, die Hanau-Offenbach-Frankfurter und die Hessische Nordbahn durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. November d. J. II. 2212 J. dem Herrn Regierungs-Assessor Dr Hochheimer hier übertragen und wir mit Ermächtigung versehen worden, demselben in Fällen der Verhinderung einen Vertreter zu bestellen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 23. November 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction

444. Nach verschiedenen Anzeichen ist anzunehmen, daß der Weihnachtsverkehr mit der Post in diesem Jahre ein ungewöhnlich starker sein wird. Im vorigen Jahre sind in den letzten Tagen vor Weihnachten allein in Berlin täglich über dreißigtausend Packete auf der Post zu behandeln gewesen. Wenn ein solcher Verkehr sich in wenig Tagen zusammendrängt, so ist es unmöglich, daß Alles mit der sonst gewohnten Pünctlichkeit geht und a tempo eintrifft. Das Publikum wolle daher im eigenen Interesse möglichst frühzeitig mit den Weihnachtsversendungen beginnen, damit die Massen getheilt werden. Zwar pflegt bei solchen wohlgemeinten Fingerzeigen der Einzelne sich gar zu leicht dem Gedanken hinzugeben, alle Anderen würden den Wink befolgen, und auf sein einzelnes Packet könne es, auch wenn dasselbe erst im letzten Moment zur Post gebracht wird, doch nicht ankommen. Da aber fast jeder Einzelne für sich solche Betrachtung anstellt, so liegt eben die Ausnahme nicht vor.

445. Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tagespresse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königl. Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bemerkenswerthesten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und der Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse 2c.

Die besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde 2c.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thaler 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Meyer zu Höringhausen ist zum Ober-Schul-Inspector und Mitglied der Kreisschulcommission in Höxl und

der Rector Schanze zu Frankenberg zum Mitglied des dortigen Stadtschulvorstandes ernannt worden.

Dem Pfarrer Schmidt zu Marburg ist die Ober-Schul-Inspection über die Schulen zu Marbach und Ockershausen, Kreises Marburg, übertragen worden.

Die Wahl des bisher beauftragten Turnlehrers Boppenhausen zu Cassel zum Dirigenten des städtischen Schulturnens daselbst, sowie

des Lehrers Schüßler aus Marburg zum 4ten

Digitized by Google

ordentl. Lehrer an der höheren Töchterschule zu Cassel ist bestätigt worden.

Versetzt sind:

der Schullehrer Fuldner zu Bärmbach, Kreises Schmalkalden, als Lehrer an die ev. Schule zu Herges-Hallenberg, desselben Kreises,

der Schullehrer Baum zu Betzigerode, Kreises Fritzlar, auf Präsentation als Lehrer an die evangel. Schule zu Niederuri, desselben Kreises,

der seitherige 2te ev. Lehrer Curth zu Beckerhagen, Kreises Hofgeismar, an die erste ev. Lehrerstelle daselbst,

der Schullehrer Stamm zu Sct. Ottilien, Kreises Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Todenhausen, Kreises Ziegenhain,

der Schullehrer Reitz zu Ried, Kreises Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Rüdigheim, Kreises Kirchhain,

der Schullehrer Leitheußer zu Zersen, Kreises Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Großenwieden, desselben Kreises,

der 2te Lehrer Hode zu Süß, Kreises Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Richelsdorf, desselben Kreises,

der erste Lehrer Beck zu Hilters, Kreises Gersfeld, als erster Lehrer an die kathol. Stadtschule zu Naumburg, Kreises Wolfhagen,

der seitherige 2te Lehrer Bettina zu Zierenberg an die erste Lehrerstelle der ev. Stadtschule daselbst,

der Schullehrer Hepping zu Wüstwillenroth, Kreises Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Oberreichenbach, desselben Kreises,

der Schullehrer Hebebrand zu Klosterhöfe, Kr. Schlüchtern, als 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Kesselstatt, Kreises Hanau,

der Schullehrer Haase zu Pfaffenhausen, Kreises Homberg, als 3ter Lehrer an die ev. Stadtschule zu Gelnhausen,

der 3te Lehrer Bachmann zu Niederwehren, Landkreises Cassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Orpherode, Kreises Witzenhausen.

Definitiv ernannt sind:

der bisher beauftragte Lehrer Cand. theol. Davin zu Schlüchtern zum 2ten Lehrer am dasigen Progymnasium,

der Schulamtscandidat Weber aus Hesse, seither Lehrer in Frankfurt a/M., zum 4ten Lehrer an der ev. Stadtschule zu Wimbecken,

der beauftragte Lehrer Rau zu Cassel zum 2ten Lehrer an der kath. Schule daselbst,

der Schulverweser Sprenger zu Ungedanken zum Lehrer an der kath. Schule daselbst,

der frühere Hülfslehrer an der Stadtschule zu Schlüchtern, Hopf, zum Lehrer an den Stadtschulen zu Schmalkalden,

den Schulverweser Riemann zu Schenklengsfeld, Kreises Hersfeld, zum 3ten Lehrer an der ev. Schule daselbst.

Provisorisch ernannt sind:

der Lehrergehülfe Löhles in Albshausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Burgholz, Kr. Kirchhain,

der Schulverweser König in Meisner (Schwalenthal), Kreises Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der Schulverweser Scheuch zu Wittgenborn, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der Schulverweser Blettner zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der Lehrergehülfe Leyh zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der ev. Schule zu Altersbach, Kreises Schmalkalden.

Pensionirt wurden:

die ev. Lehrer Cantor Wiegand zu Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, und Lange zu Holzburg, Kr. Ziegenhain, sowie die isr. Lehrer Lissauer zu Felsberg, Kr. Melsungen, und Goldberg zu Tann, Kr. Gersfeld.

Dem Lehrer und beauftragten Dirigenten an der Bürgerschule zu Bockenheim, Pfarrer Lorenz, sowie den ev. Schullehrern Kühnemann zu Praunheim, Kr. Hanau, und Hock zu Kleinrach, Kr. Witzenhausen, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Gestorben sind:

die ev. Schullehrer Dörr zu Nassenerfurth, Kr. Homberg, Hufnagel zu Oberissigheim, Kr. Hanau, Auel zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, Weber zu Haig, Kr. Gelnhausen, Volland zu Hasselbach, Kr. Witzenhausen.

Der disponible Saalwärter Ludwig Auel ist zum Boten bei der Schloßbau-Direction bestellt worden.

Der Wiegemeister Thiemeyer zu Cassel ist zum Königlichen Eisenbahn-Wiegemeister ernannt worden.

Der Leineweber Lorenz Bey zu Gersfeld ist zum Executor bei der Königlichen Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Der Ober-Telegraphist Bücking dahier ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 202.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

(32 Viet.) **Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London, von 1869.**

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Drum möge es Euer Majestät gefallen:

daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die Imperial fire insurance Acte von 1869" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Digitized by Google

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Actien-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Acte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidentals) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Actien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in der erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ⅖ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche später über außer der Summe von Sechszig Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (60069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der baarthaltenen Actien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Actie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit ferneren Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Acte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Direktoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie erwachsenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Acte von 1853 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorstehenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlamentsacte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber geschirt bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

Digitized by Google

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Directoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Actienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Direktor gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Direktoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Direktoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Dersk-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Auslosung unter sich auf vier vermindert werden. Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen, — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Ablehnung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten in verenigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind, genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ernächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherung-Urkunden gesetzmäßig ihun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)" Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

Digitized by Google

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contrakten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;

fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und

der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:

A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .

Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:

E. F. aus . . . . . & G. H. aus . . . . . .

Namen der neuen Actien-Besitzer:

J. K. aus . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:

„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel: „Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eides„leistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkomme„neren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch „andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebheit & Thielen in Berlin.

Digitized by Google

301

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 62. Ausgegeben Sonnabend den 23. December 1871.

Diejenigen Behörden und Beamten, welche zu Bekanntmachungen über Lieferungen und Leistungen sowie über Verkäufe für Rechnung des Staates sich des Regierungs-Amtsblattes oder des Oeffentlichen Anzeigers bedienen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Insertionsgebühren für solche Bekanntmachungen durch die betreffenden Verfügungen stets den Lieferanten, Käufern ꝛc. zur Last gelegt werden müssen. Nur bei Verkäufen, bei denen die Zahl der Käufer eine solche ist, daß die Repartition des Gebührenbetrages und dessen Einziehung Weiterungen verursacht, soll von der bezeichneten Regel abgesehen werden. Den Anträgen auf Niederschlagung der Gebühren für Inserate der in Rede stehenden Art ist somit in jedem Falle eine Bescheinigung der betreffenden Behörde darüber beizufügen, daß das Aufgebot ꝛc. erfolglos resp. die Repartition auf die Käufer nicht möglich gewesen sei und die Bekanntmachungskosten daher der Staatskasse zur Last fallen müssen.

Zugleich ersuchen wir die betreffenden Behörden, unserer Bekanntmachung in Nr. 67 des Amtsblattes von 1869, betreffend die Einsendung von Inseraten ꝛc., gefällige Berücksichtigung zu schenken.

Cassel am 5. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 49. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 14. December 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 751 das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. December 1871; unter

Nr. 752 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. December 1871; unter

Nr. 753 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Decbr. 1871; und unter

Nr. 754 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10ten December 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 18. December 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7919 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Novbr. 1871, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Lüchte bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Bechendorf; unter

Nr. 7920 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Novbr. 1871, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem nördlichen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspiels-Gemeinde Dülmen bis zur Cösfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, bezw. zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee; unter

Nr. 7921 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Novbr. 1871, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodzieser bei Tarnowo; unter

Nr. 7922 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Novbr. 1871, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1868; unter

Nr. 7923 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Novbr. 1871, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Eßleben, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schaufau bis zur Viehe-Kastenberger Chaussee, im Kreise Eckardsberga, Regierungsbezirks Merseburg; unter

Nr. 7924 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Novbr. 1871, betr. die Genehmigung der von dem General-

Digitized by Google

Landtage der pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des revidirten Reglements der pommerschen Landschaft vom 26. October 1857; und unter

Nr. 7925 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Novbr. 1871, betr. den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen zu Rothenfliecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. December 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7926 das Gesetz, betreff. die Aufhebung des Staatszehntes. Vom 18. Decbr. 1871; unter.

Nr. 7927 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. Novbr. 1871; und unter

Nr. 7928 die Bekanntmachung, betreff. die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3ten October 1871. Vom 14. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

446. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Mai 1859 (Ges. S. S. 277, nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

447. Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen u. Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner vom 15. December cr. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. zum 2. Januar 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

448. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 53sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild und Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 60 Serien-Nummern gezogen worden:

42, 600, 643, 705, 728, 1199, 1279,
1369, 1381, 1671, 1737, 1747, 1970, 2032,
2038, 2066, 2107, 2211, 2218, 2258, 2480,
2512, 2632, 2650, 2830, 3090, 3355, 3532,
3612, 3669, 3751, 3753, 3938, 4013, 4104,
4188, 4227, 4270, 4359, 4397, 4485, 4612,
4661, 4743, 4824, 4855, 4948, 5019, 5243,
5316, 5623, 5625, 5645, 5714, 5772, 5828,
6116, 6249, 6302, 6538.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 1. December 1871.

Königliches Regierungs-Präsidium.

449. Nach einer von dem Königlich Sächsischen Finanzministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Septbr. 1855 freirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. December 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Höherer Anordnung zufolge wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 25. October 1871.

Königliche Regierung. Harbenberg.

450. Bekanntmachung, Bestellgebühr für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen ꝛc.

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbriefbestellgebotwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden. Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . 5 Groschen bz. 18 Kreuzer,

2) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . 10 Groschen oder 35 Kreuzer,

3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . .
15 Groschen bz. 53 Kreuzer,

4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer,

5) bei den amtlichen Verordnungsblättern 5 Groschen bz. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

451. Bekanntmachung. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichs-Adler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu ½, ¼, ½, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu ½ Groschen,

b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1sten Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bz. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à ½ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen

Digitized by Google

Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

452. Bekanntmachung. Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

453. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten vor. Mts. dem für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zusammengetretenen Comité den Verkauf von Loosen zu einer im nächsten Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkt zu veranstaltenden Aufspielung von Pferden, Wagen ꝛc. innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht haben, bringen wir dies, höherer Verfügung gemäß, mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Preis der qu. Loose auf Einen Thaler pro Stück festgesetzt ist.

Cassel, am 7. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

454. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlichen Steuer-Empfänger und die Königlichen Landräthe und Amtmänner beziehungsweise der Königliche Polizei-Director zu Cassel die ihnen im Interesse der Landeskreditkasse hierselbst bisher obliegenden Geschäfte im Einverständnisse mit der kommunalständischen Verwaltung nach dem im §. 20 des Gesetzes vom 25. December 1869 bezeichneten Termine bis auf Weiteres auch ferner zu versehen haben. Cassel, den 14. December 1871.

Königliche Regierung.

455. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 16ten September d. J. ist behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30sten April 1873 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, andberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassen-Anweisungen noch wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweiligen Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Cassel, am 9. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

456. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Handelsminister durch Beschluß vom 5ten d. Mts. den Kommunal-Eichungsämtern zu Fulda und Hanau bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Hohlmaaßen für Flüssigkeiten, von Gewichten und Waagen, und durch Beschluß vom 30sten vor. Mts. dem letztgenannten Eichungsamte bis auf Weiteres auch die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern ertheilt hat.

Cassel, den 12. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

457. Nachdem der Justizrath Dr. Carl Oetker zu Cassel die auf ihn am 25. Juli d. J. im ersten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel (Kreis Rinkelin) gefallene Wahl zum Abgeordnetenhause nachträglich abgelehnt hat und hierdurch die Neuwahl eines anderweiten Abgeordneten erforderlich geworden ist, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern für die Vornahme der nöthigen Wahlmänner-Ersatzwahlen

der 3. Januar 1872

und für die Wahl des Abgeordneten

der 10. Januar 1872

als Wahltermin bestimmt.

Digitized by Google

Zum Wahlcommissar ist der Königliche Landrath Prüger zu Rinteln bestellt worden.

Cassel, den 19. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

458. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangs-Abgabe vom Branntwein, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Procent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprocente, mit 4 Thaler 11 Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 9. December 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 18. December 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

459. Nachdem der bisherige Expropriations-Commissar, Herr Regierungsrath Jecklin, nach Berlin versetzt worden ist, sind die Functionen eines Expropriations-Commissars im Sinne des §. 7 des Hessischen Expropriations-Gesetzes vom 2. Mai 1863 für die Bebra-Hanauer, die Elm-Gemündener, die Hanau-Offenbach-Frankfurter und die Hessische Nordbahn durch Reskript Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. November d. J. II. 2212 J. dem Herrn Regierungs-Assessor Dr. Hochheimer hier übertragen und wir mit Ermächtigung versehen worden, demselben in Fällen der Verhinderung einen Vertreter zu bestellen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 23. November 1871.

Königliche Eisenbahn-Direction.

460. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. Januar 1871 präsentirten Muthung wird den Herren Carl Schermeng und Heinrich Ruste meyer zu Dortmund unter dem Namen „Emilie"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, d, c, b, a, p, o, n, y

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 319,912 □Ktr., mit Buchstaben: Dreihundert neunzehntausend neunhundert u. zwölf Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Hutten, Elm und Grundheim im Kreise Schlüchtern, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 12. December 1871.

Königliches Oberbergamt.

461. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Eisenberg VI, Eisenberg VII und Eisenberg VIII bei Deisfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Buff zu Britten zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. November 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs. — Auf Grund der Muthung vom 30. August 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Ruste meyer zu Dortmund unter dem Namen

Eisenberg VII.

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Deisfeld und Eimelrode im Kreise Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von einhundert acht und neunzig tausend vier hundert sieben und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O O' N' M' L' K' I' H' G' F' E' D' C' B' A' Z Y X W bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. Nov. 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs. — Auf Grund der Muthung vom 30. August 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Ruste meyer zu Dortmund unter dem Namen

Eisenberg VIII

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Deisfeld, Hemmighausen und Eimelrode im Kreise Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von vierhundert neun und neunzig tausend sechshundert und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W P Q V U Y X bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden **Eisenerze** nach dem Berggesetze vom 24sten Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. Nov. 1871.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs. — Auf Grund der Muthung vom 10. August 1871 wird dem Kaufmann Heinrich Ruste meyer zu Dortmund unter dem Namen

Eisenberg VI

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Deisfeld, Hemmighausen und Eimelrode im Kreise Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-

Digitized by Google

Inhalt von vierhundert neun und neunzig tausend einhundert sieben und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 28. Nov. 1871.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Die Lokomotivführer der Bebra-Hanauer Eisenbahn Mühlhause in Hanau, Mühlhausen, Hahn und Arnhardt in Fulda, sowie der Stations-Assistent für den Güterdienst, Wenkebach zu Bebra, sind definitiv bestellt worden.

Dem Pfarrer August Wilhelm Aßmann zu Gemünden ist die Pfarrstelle zu Hattendorf in der Klasse Obernkirchen verliehen worden.

Die erledigte zweite Pfarrstelle an der Johanniskirche in Hanau ist dem Pfarrer Paul Wiederhold aus Eschwege verliehen worden.

Der Baucommissar Martin in Homberg ist gestorben.

Zu Postsecretairen wurden ernannt: die Postverwalter Hof und Höll in Hersfeld, Heinrich Birkenstamm in Cassel, Stöhr in Carlshafen und Groll in Fulda; ferner die Post-Expedienten Rapsilber, Brähler, Wiegand u. Ulrich in Cassel, Hoberg in Minkeln und Steinmetz in Corbach.

Zum Secretariats-Assistenten wurde ernannt: der Post-Expedient Siebert in Corbach.

Versetzt sind: der Ober-Postdirections-Secretair Drechsler von Cassel nach Coblenz, die Postpraktikanten Fengler und Sälzer in Cassel sowie Kempf zu Pyrmont in den Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection Berlin, und der Postconducteur Kahl von Hersfeld nach Schlüchtern.

Der Postverwalter Bender in Spangenberg ist mit Pension in den Ruhestand getreten und der Postdirector Bode in Marburg ist gestorben.

Der Telegraphist der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Johannes Horst zu Geinhausen, ist definitiv bestellt worden.

Der Feldmesser August Eduard Hertling in Minkeln ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Der Rentmeister Wettich ist definitiv zum Königlichen Steuer-Empfänger für den Steuerkassenbezirk Ziegenhain bestellt worden.

Der Regierungs-Referendar Hermann Klappert ist zum Kreissecretair bei dem Landrathsamt zu Schlüchtern ernannt worden.

Dem Kreisboten Schul zu Homberg ist das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Der Kreisbaumeister Cäsar in Rotenburg ist zum Bau-Inspector für den Stadtkreis Cassel, der Kreisbaumeister F. Hoffmann zu Melsungen zum Bau-Inspector für den Kreis Fulda und der Baucommissar Hunrath in Melsungen zum Kreisbaumeister daselbst ernannt worden.

Der Ober-Telegraphist Cornelius ist von Frankfurt a/M. nach Cassel versetzt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Johann Wicher ist zum Kreissecretair bei dem Landrathsamte in Hofgeismar bestellt worden.

Ernannt sind:

Amtsrichter Böger zu Friedewald vom 1. Februar 1872 ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rotenburg,

Gerichts-Assessor Craß zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Rotenburg und den im Bezirke desselben gelegenen Amtsgerichten und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel;

Referendarius Schwarzkopf zum Gerichts-Assessor.

Zu Amtsgerichts-Secretairen sind ernannt:

Actuar Säuberlich bei dem Amtsgericht in Fritzlar,
— Kochs in Friedewald,
— Mühlbach in Boltmarsen,
— Wiegandt in Bieber,
— Knorz in Wolfhagen,
— Wolff in Hilders,
— Birnbaum in Schwarzenfels,
— Brocke in Fronhausen,
— Wieclow in Langenselbold.

Dem Registrator Straube bei dem Amtsgericht I zu Cassel ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Titel „Canzlei-Secretair" verliehen.

Gestorben sind:

Amtsgerichts-Secretair Heußer in Rinteln,
Rechtsanwalt Neuber zu Bischhausen,
Gerichtsbote Milchsack zu Geinhausen.

Gerichtsbote Werner zu Hanau ist vom 1. März 1872 ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

Gerichtsbote Kümmel zu Niederaula ist in Folge Straferkenntnisses entlassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 205.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 63. Ausgegeben Mittwoch den 27. December **1871.**

☞ Diejenigen Behörden und Beamten, welche zu Bekanntmachungen über Lieferungen und Leistungen sowie über Verkäufe für Rechnung des Staates sich des Regierungs-Amtsblattes oder des Oeffentlichen Anzeigers bedienen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Insertionsgebühren für solche Bekanntmachungen durch die betreffenden Bewilligungen stets den Lieferanten, Käufern ꝛc. zur Last gelegt werden müssen. Nur bei Verkäufen, bei denen die Zahl der Käufer eine solche ist, daß die Repartition des Gebührenbetrages und dessen Einziehung Weiterungen verursacht, soll von der bezeichneten Regel abgesehen werden. Den Anträgen auf Niederschlagung der Gebühren für Inserate der in Rede stehenden Art ist somit in jedem Falle eine Bescheinigung der betreffenden Behörde darüber beizufügen, daß das Aufgebot ꝛc. erfolglos resp. die Repartition auf die Käufer nicht möglich gewesen sei und die Bekanntmachungskosten daher der Staatskasse zur Last fallen müssen.

Zugleich ersuchen wir die betreffenden Behörden, unserer Bekanntmachung in Nr. 67 des Amtsblattes von 1869, betreffend die Einsendung von Inseraten ꝛc., gefällige Berücksichtigung zu schenken.

Cassel am 5. Mai 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 50. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 22. December 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 755 die Verordnung, betreff. die Einführung des Abschnitts VIII der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. October 1871; unter

Nr. 756 das Gesetz, betreff. die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. December 1871; unter

Nr. 757 das Gesetz, betreff. die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. December 1871; und unter

Nr. 758 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oct. 1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 22. December 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7929 die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Start Altona. Vom 13. December 1871; und unter

Nr. 7930 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Nov 1871, betr. die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses. vom 19. October 1870 (Gesetz-Samml für 1871, S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

462. Bekanntmachung, betreffend die 14te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage *) verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zins-Coupons Serie V. Nr. 2 bis 5 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

*) Liegt der heutigen Nummer dieses Blattes bei.

Digitized by Google

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

463. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V, bezw. IV und II zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1855 A, 1859 II und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½ procentigen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. October 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Controle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 22. September 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

464. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Mai 1859 (Ges. S. S. 277, nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann ich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

465. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto.

Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Octbr. 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert von der Post-Aufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Porto-Aufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharacters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

466. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Eichungsamte zu Schmalkalden bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände, durch Rescript des Herrn Handels-Ministers vom 12ten d. Mts. beigelegt worden ist.

Cassel, den 22. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

467. In Folge eines Erlasses der Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission vom 16. d. Mts. ist der Termin zur Prüfung und Umstempelung für Medicinalgewichte bisheriger Form und für gußeiserne Gewichtsstücke des bisherigen Landesgewichtssystems, von ¼ Pfund und größerer Schwere, mit Ausschluß der 3 Pfund- und 25 Pfundstücke, bis zum 1. Juli 1872 erstreckt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cassel, am 20. December 1871.

Königliche Eichungs-Commission.

Personal-Chronik.

Der Hüttenfaktor Gerstacker zu Königshütte ist verstorben.

Vom 1. Januar 1872 ab sind pensionirt: a) der Pochverwalter Wimmer hierselbst unter Beilegung des Characters als Berg-Inspector, b) der Berggeschworne Wetzel zu Zellerfeld.

Ernannt sind: a) der Faktor Kuhlemann hierselbst zum Berg-Assessor, b) der Schichtmeister und Secretair Schleicher zu Obernkirchen zum Zakter daselbst, c) der Büreau-Assistent Häberlein zu Obernkirchen zum Schichtmeister und Secretair daselbst, d) der Kassirer Soldeen zu Stadthagen zum Büreau-Assistenten zu Obernkirchen.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 16. Dezember 1871 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Vierzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2565 bis 2573. 2575. 2790 bis 2799. 3221 bis 3224. 3226 bis 3231. 5609 bis 5614. 5616. 6999. 7000. 7002.
40 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1424 bis 1429. 1431 bis 1441. 1443 bis 1445. 1873. 1875. 1878 bis 1895. 4919 bis 4938.
60 Stück über 30,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 3066 bis 3115. 9416 bis 9423. 9425 bis 9427. 9429 bis 9445. 9447 bis 9468.
100 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 11713 bis 11738. 12703 bis 12,802.
126 Stück über 12,600 Rthlr.

Summa **326** Stück über **102,600** Rthlr.

Berlin, den 16. Dezember 1871.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 64. Ausgegeben Sonnabend den 30. December **1871.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

468 Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 21. d. Mts. wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3./5. März und 25. Mai d. J. in Nr. 10 u. 24 unseres vorjährigen Amtsblattes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 29. December 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

Nach der Bestimmung im §. 1 des fernerweiten Gesetzes vom 20sten dieses Monats, betreffend die Consolidation Preußischer Staats-Anleihen, erlischt mit dem 15. Januar 1872 die dem Finanz-Minister im §. 4 des Gesetzes vom 19. December 1869 ertheilte Ermächtigung, die Einlösung derjenigen Verschreibungen der im §. 1 unter l. daselbst aufgeführten 4½ prozentigen Anleihen, welche von den Inhabern dazu angeboten werden, in der Art bewirken zu lassen, daß die Verschreibungen dieser Anleihen gegen Ueberlassung von Verschreibungen der consolidirten Anleihe im gleichen Nennbetrage erworben werden.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März und 25. Mai 1870 werden die Besitzer von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1856, 1857, 1859 II, 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D., 1868 B. hiermit mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß danach der Umtausch dieser Verschreibungen gegen Verschreibungen der consolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe nur noch bis zum 15. Januar 1872 einschließlich bei den in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Annahmestellen stattfindet, später eingehende diesfällige Anträge aber ohne Ausnahme nicht mehr berücksichtigt werden können. Berlin, den 21. December 1871.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

469. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Großherzegl. Hessischen Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzegl. Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Höherer Verfügung gemäß wird dies mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. (Amtsbl. d. 1870 S. 146 ꝛc.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 24. December 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

470. Bekanntmachung. Einführung neuer Freimarken, Franco-Couverts und gestempelter Streifbänder.

Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu ½, ½, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen u. gestempelte Streifbänder zu ½ Groschen,
b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspost-Verwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzer und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Groschen bz. 3 Kreuzer) eine Herstellungsgebühr, und zwar, bei den Couverts zu 1 Groschen von 1 Pfg. pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à ½ Gr.

Digitized by Google

kosten 1 Thaler 6 Gr. 10 Pfg., 100 Streifbänder à 1 Kr. = 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats December d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichspostanstalten schon Mitte December d. J. beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Converts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken ꝛc. der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. December d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

171. **Bekanntmachung.** Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort.

Nach §. 14 des Post-Reglements vom 30. Novbr. 1871 werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehenden Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. bz. 6 Kr. Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden.

Berlin, den 23. December 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

172. Der Herr Ober-Appellationsgerichts-Rath Kaup hat im l. M. seinen Austritt aus der Civil-Wittwen-Anstalt erklärt und ist vom 1. Januar 1872 an aus dieser entlassen.

Da derselbe zugleich als Mitglied des der unterzeichneten Direction zur Vertretung des Gesammtheiten der Anstalt beigeordneten engeren Ausschusses der Interessenten mit dem genannten Tage aufhört zu functioniren; so werden die Herren Theilnehmer der Anstalt in Gemäßheit des §. 26 der Statuten vom 20. November 1823 hierdurch aufgefordert, einen hier wohnenden Interessenten derselben zum Mitgliede des erwähnten Ausschusses zu wählen und die Wahlzettel vor Ablauf des Monats Januar 1872 an den Secretar der Anstalt, Ober-Medicinal-Secretar Schwarzenberg hierselbst, franco einzusenden.

Die Theilnehmer, welche keine Stimmzettel abgeben, werden als der Mehrheit beitretend angesehen.

Cassel, am 21. December 1871.

Königliche Direction der Civil-Wittwen- und Waisen-Anstalt.

173. **Bekanntmachung,** die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Rthlr. in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Frankfurt a. M. den 21. December 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

174. **Bekanntmachung,** betreffend die Befugniße des Eichungsamtes in Fulda.

Durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 10ten l. M. ist dem Eichungsamte zu Fulda weiter

Digitized by Google

die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern bis 100 Liter Inhalt ertheilt worden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12ten l. M. in Nr. 62 des diesjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel am 28. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

475. Nach einem Erlasse des Herrn Handels-Ministers vom 21. l. M. ist die Meinung verbreitet, daß die Anfertigung der für die Untersuchung der Dampfkessel bestimmten Kontrolmonometer ausschließlich einer bestimmten in Berlin befindlichen Firma übertragen sei. Diese Annahme entbehrt jedoch jedes Grundes. Die Anfertigung und der Verkauf der nach maßgebender Vorschrift construirten Monometer ist keinem Fabrikanten benommen, auch liegt es nicht in der Absicht des Herrn Handels-Ministers, die Herstellung der für den amtlichen Gebrauch bestimmten Apparate ausschließlich einer Firma zu übertragen. Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß der betheiligten Gewerbtreibenden.

Cassel, den 28. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Rieß von Scheurnschloß ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath pensionirt worden.

Die bisherigen Unterförster Lücke zu Rumbeck in der Oberförsterei gleiches Namens, und Weber zu Forsthaus Haste in der Oberförsterei Haste, sind zu Königlichen Förstern ernannt.

Der Kreisbaumeister Schmidt zu Fulda ist in gleicher Eigenschaft nach Rotenburg versetzt worden.

Der Amtsgerichtsbote und Gefangenwärter Bange zu Felsberg ist zum Verwalter bei dem Landeshospital Haina, und der Wärter Wiegand bei dieser Anstalt zum Oberwärter daselbst bestellt worden.

Der bisherige Oberwärter Frank daselbst tritt als Bureau-Hilfsarbeiter bei der Landeskreditkasse ein.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 206.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google